

**Statuten und Einungen  
nordostthüringischer Städte und Dörfer  
des 16. Jahrhunderts**

Nach dem Manuskript im Stadtarchiv Nordhausen  
bearbeitet von  
Michael Weigel und Wilfried Fuchs

Schriftenreihe der  
FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG  
Nordhausen 2001

Band 10

Statuten und Einungen nordostthüringischer Städte und Dörfer des 16. Jahrhunderts,  
[Bearbeitet nach einem Manuskript im Stadtarchiv Nordhausen]  
Michael Weigel, Wilfried Fuchs, Halle an der Saale 2001  
© FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG, Nordhausen 2001  
Herstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt  
ISBN 3-930-558-10-6

## Inhaltsverzeichnis

Die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung .....	4
Vorwort .....	5
Hinweise zur Transkription und Edition .....	6
Die thüringische Dorfordnung und das Hegemal .....	7
Benckenstein, Einungsarticul vndt ordenung des dorffs vndt gemein zum Benckenstein.....	8
Dorff Eijnunge zw Bruchstett .....	17
Dorf Einnunge zu Badra .....	26
Dorff Einnunge zw Berga.....	38
Dorff Einnunge zw Sega.....	47
Ordenung Des Dorffs Stockhausenn.....	57
Rinckleben .....	69
Dorff Einnunge zw Rottelebenn, .....	86
Statuta oppidanorum in Muchel .....	104
Das annder Buch von Contracten vnnd Lehnwahr .....	115
Daß Dritte Buch von Erbfellen auß Teßtamenten vnd sonsten.....	128
Das Vierde Buch von Malefitz sachenn vndt straffen. ....	140
Das Funffte Buch von Fluhreinunge vnndt Feldtgebrenchen .....	148
Dorffeijnung zu Honebra.....	155
Daß Dorff Tirungen .....	164
Statuta Liuium et subditorum In Heringen .....	168
Das erste buch hatt nachuolgende Artickell,.....	169
Articuli des andern Buchs volgen hernach .....	187
Articulj deß Dritten Buchs volgenn hernach .....	206
Articulj des funfften Buchs volgenn hernach .....	224
Articuli des Vierden Buchs volgen hernach .....	234
Eijnung des Dorffs Gellingenn .....	243
Wolkeramshausen Dorff Eijnunge.....	254
Dorffeijnung zu Wolkerambshaußen.....	264
Wolkeramshausen Dorffeijnunge .....	276
Schriftenreihe der FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG.....	287

## **Die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung**

Anlässlich des 250. Geburtstages des Nordhäuser Pfarrers und Polyhistor Friedrich Christian Lesser (1692-1754) fand in Nordhausen, der Stadt seines Wirkens, ein Familientag Lesser zusammen mit einer Vortragsveranstaltung zu verschiedenen Themen seines Lebens statt. Um die Kenntnis über das Wirken Lessers und die Geschichte der Stadt Nordhausen als Freie Reichsstadt zu unterstützen, wurde von Andreas Lesser und seinen Eltern Heinz und Annelies Lesser aus München die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung gegründet. Das anfängliche Stiftungskapital wurde in den vergangenen Jahren auf derzeit DM 400.000.- aufgestockt. Seit 1992 hat die Stiftung neun Bände über Lesser, seine Familie und die Stadt Nordhausen herausgegeben. Diese Schriftenreihe wird kontinuierlich erweitert, Beiträge werden dazu gerne entgegen genommen.

Die wichtigsten finanzielle Unterstützungen gingen an die folgenden Vorhaben:

1. 1998 DM 35.000.- für den neuen Glockenstuhl der Frauenberg-Kirche in Nordhausen, an der Lesser wirkte.
2. 1999 DM 20.000.- für archäologische Ausgrabungen um die Nordhäuser Jacobi-Kirche, an der Lesser später Pfarrer war und wo er begraben wurde.

Stiftungsvorstand: Dipl.-Kfm. Andreas Lesser, München.

Dem Stiftungsrat gehören derzeit an:

Frau Claudia Ehser, Leiterin des Meyenburg-Museums und des Tabakspeicher-Museums,  
Herr Hans-Jürgen Grönke, Untere Denkmalbehörde der Stadt Nordhausen,  
Herr Paul Lauerwald, Mitherausgeber der Beiträge zur Heimatgeschichte von Stadt und Landkreis Nordhausen,  
Herr Dr. Manfred Schröter, Oberbürgermeister von Nordhausen a.D.,  
Herr Prof. Dr. Matthias Werner, Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte Thüringens, Jena.

Die Stiftung initiierte das Tabakspeicher-Museum in Nordhausen. Von Herrn Andreas Lesser und seiner Frau Caroline wurde ein aus dem Jahre 1712 stammendes Speichergebäude in der Bäckerstraße 20 mit Unterstützung des Sanierungsträgers saniert und 1994 der Stadt als Tabakspeicher-Museum mit einer Ausstellungsfläche von 500 qm günstig vermietet. Durch den Neubau einer Fachwerkscheune aus altem Eichenholz konnte 1999 Herr Lesser und sein Partner aus München als Erweiterung des Tabakspeicher-Museums die Museumsscheune mit 700 qm der Stadt Nordhausen für drei Jahre mietfrei zur Verfügung stellen. Die erweiterte Ausstellung wurde im Januar 2000 erstmals der Öffentlichkeit gezeigt.

Im Jahr 2000 wurde eine weitere Stiftung gleichen Namens in München gegründet, die einen erweiterten Stiftungszweck aufweist. Hierzu gehören ein Geschichtspreis für Schüler, Promotionsstipendien sowie die Völkerverständigung von Schülern. In diese Stiftung ist das Haus Bäckerstraße 15 in Nordhausen als Grundstockvermögen eingebracht worden. 2001 folgen die Häuser Pfaffengasse 10 und 11 sowie die Häuser Bäckerstraße 19 und 20 sowie Käthe-Kollwitz-Straße 14. Durch diese Immobilien soll diese Stiftung ihren gegenüber der Nordhäuser Stiftung umfangreicheren Stiftungszweck langfristig sicherstellen können.

München, im Mai 2001

Dipl.-Kfm. Andreas Lesser

## **Vorwort**

Unter der Signatur IV B 1 befindet sich im Stadtarchiv Nordhausen eine Sammlung gebundener Abschriften von Einungen und Statuten einiger Ortschaften des nordostthüringischen Raumes aus der zweiten Hälfte des 16. Jh., die mit diesem Band transkribiert vorliegen. Im Einzelnen betrifft das die heutigen Dörfer Badra, Benneckenstein, Berga, Bruchstedt, Göllingen, Hohenebra, Ringleben, Rottleben, Seega, Stockhausen, Thürungen und Wolframshausen sowie die beiden Städte Heringen und Mücheln.

Die Handschriftensammlung besteht aus 473 meist beidseitig beschriebenen Blättern, eingebunden zwischen Buchdeckeln aus Pappe mit einem Lederrücken. Entstehungszeit und Herkunft des etwa 23 cm breiten, 33 cm hohen und 11 cm starken Bandes sind unbekannt. Vermutlich sind die von verschiedenen Schreibern angefertigten Abschriften deutlich später eingebunden worden. Ebenso wurde der Artikel "Die thüringische Dorfordnung und das Hegemal" aus der Zeitschrift des thüringischen Waldvereins (1906) auf der ersten Seite nachträglich eingefügt.

Die verschieden umfangreichen Ordnungen regeln die Grundlagen des dörflichen und städtischen Lebens. Die Statuten von Heringen und Mücheln bestehen aus vier bzw. fünf Büchern, welche nach heutigem Verständnis als städtisches Verfassungsrecht, Familien- und Schuldvertragsrecht, Erbrecht, Starrecht, und Schadensersatzrecht bezeichnet werden können. Dagegen enthalten die Dorfeinungen in einer unsystematischen Artikelabfolge Sanktionen für das abweichende Verhalten der Einwohner von der Einung, so etwa für das Fernbleiben von der sonntäglichen Predigt, Gotteslästerung, Beleidigungen, Friedensbruch, Spiel um Geld, Waffentragen, Umgang mit offenem Feuer sowie das Beherbergen Fremder. Ausführlichere Regelungen betreffen das Verhalten der Brauer, Wirte, Bäcker, Fleischer, Schäfer, Hirten und des Gesindes.

Mit diesem Band wird die frühneuzeitliche Rechtsordnung oben genannter nordostthüringischer Ortschaften einem breiten Kreis Interessierter leicht zugänglich gemacht.

Dank gebührt der FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG für die Anregung zur Transkription, dem Stadtarchiv Nordhausen für die unkomplizierte Leihgabe der Mikrofilm-Textvorlage sowie Herrn Prof. Dr. iur. Heiner Lück für die wissenschaftliche Unterstützung bei der Bearbeitung der Handschriften.

Halle an der Saale, im Mai 2001

Die Bearbeiter

## Hinweise zur Transkription und Edition

Das von dem Arbeitskreis "Editionsprobleme der frühen Neuzeit"<sup>1</sup> in seinen Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte genannte Grundanliegen, "daß sich nämlich der edierte Text so weit wie möglich und sinnvoll an die Form der frühneuzeitlichen Quelle annähern möchte"<sup>2</sup>, ist auch bei der vorliegenden Übertragung berücksichtigt worden. Demnach folgt der Text dieses Bandes der handschriftlichen Vorlage weitestgehend buchstabengetreu und so genau wie möglich. Der Transkription liegen die nachfolgenden Richtlinien zugrunde.

### 1. Schreibweise der Buchstaben

a) Die willkürliche Groß- und Kleinschreibung von Anfangsbuchstaben wird beibehalten und nur im Zweifelsfall die heutige Schreibweise gewählt. Großbuchstaben innerhalb des Wortes werden klein geschrieben.

b) Die nicht unterscheidbaren Anfangsbuchstaben "I" und "J" werden als "I" übertragen.

c) Das "y" mit zwei übergeschriebenen Punkten wird zu "ij" aufgelöst. Das seltene "y" mit einem übergeschriebenen Punkt ist dem eindeutigen "y" gleichgestellt.

d) Die eindeutige Schreibweise von "ä" und "ö" wird in den wenigen vorkommenden Fällen beibehalten, das zweifelhafte, nicht unterscheidbare "ü" wird als "u" übertragen.

e) Die verschiedenen Schreibweisen des kleinen "s" können aus schreibtechnischen Gründen nur als "s" übertragen werden.

2. Zahlen, Geldwerte, römische und arabische Zahlen werden unverändert wiedergegeben.

3. Die Worttrennung und Interpunktion werden regelmäßig beibehalten. Die Punkte vor und nach Ziffern und Zahlen der Geldangaben werden weggelassen, nicht jedoch bei der Angabe von Ordnungszahlen.

4. Inhaltliche Fehler und Schreibfehler, z.B. Wortdopplungen, werden unverändert übernommen. Eine Ausnahme bildet das Wort "mieter" auf Seite 364, das richtig als "(ver)miether" übertragen wird.

5. Randnotizen und Nachträge werden im Text in eine geschweifte Klammer {...} gesetzt. Unlesbare Passagen und Textverluste durch Einbindungen werden durch Punkte in eckigen Klammern [...] kenntlich gemacht. Zweifelhafte sowie schwer lesbare Worte und Buchstaben werden dem Sinn nach oder aus Parallelstellen anderer Einungen ergänzt und in eckige Klammern gesetzt, runde Klammern werden beibehalten.

6. Unterstrichener Text wird unverändert übernommen, durchgestrichener nicht berücksichtigt.

7. Mehrere Absätze sind zusammenfassend durch einen Absatz, die Zeilenumbrüche mit einem Schrägstrich "/" kenntlich gemacht.

8. Lateinischer Text wird ohne Hervorhebung übernommen.

---

<sup>1</sup> Der Arbeitskreis wurde 1976 durch die Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen gegründet.

<sup>2</sup> Gerhard Müller, Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 4, Wiesbaden 1981, S. 167 - 178.

Seite 1

### **Die thüringische Dorfordnung und das Hegemal**

Zeitschrift des thüring. Waldvereins (c/a 1906)

Früher als die Städte haben sich die Dörfer ausgebildet. Im Gegensatz zu diesen besaßen jene bereits ein eigenes Weichbildrecht, sogenanntes Stadtrecht, während das Dorfrecht sich erst viel später entwickelte. Die Dörfer hatten meistens nur das Strafrecht über geringe Vergehen ihrer Einwohner, und so umfaßte das Dorfrecht Bestimmungen über das Verhalten der Bewohner beim Brauen, Backen, beim Ausüben der Rechte und Pflichten als Nachbar unter Androhen entsprechender Strafen im Übertretungsfalle, ferner Vorschriften über Feld- und Flurfrevel und über andere die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der Gemeinde regelnde Verhältnisse. Diese Bestimmungen wurden zum Gewohnheitsrecht, das, obwohl ungeschrieben, ebenso wirksam war, wie das geschriebene Recht.

Damit dieses Recht nicht verloren ging und auch den kommenden Geschlechtern zur Richtschnur dienen konnte, begann man zuerst im 15. Jahrhundert, nach den Angaben der Ältesten der Gemeinde niederzuschreiben, "was vor alters und noch gewonheit gewest ist". Diese geschriebenen Rechte, von der Dorfgerichts- oder der Landesherrschaft genehmigt, wurden Orts- oder Dorfgewohnheiten, Gewohnungen, Einungen, Acker- und Dorfordnungen genannt.

Als das älteste aufgezeichnete Dorfrecht ist (nach Dr. Bergner in Mitteil. d. Vereins f. G. u. A. zu Kahla-Roda V 290) der "Dorfbrief oder Buesarticul der Gemeinde zu Muldau" (Sachsen-Meinungisches Dorf Milda) von 1449 anzusehen. Im allgemeinen gibt es wenige Dorfordnungen aus diesem Jahrhundert; mehrere entstanden im 16. Jahrhundert, während das 17. und 18. Jahrhundert reich an Dorfordnungen sind, welche letztere aber nicht immer das alte gewohnte Recht enthielten.

Zu den alten Dorfordnungen gehört auch die Ebeleber, die 1577 von den Ältesten der Gemeinde und den Heimbürgern aus alten Gewohnheiten errichtet und von dem Besitzer des Dorfes und Inhaber seiner Gerichtsbarkeit, Hans von Ebeleben, genehmigt wurde. Diese Dorfordnung, die teils Bestimmungen über den Schutz der Felder und Gärten, teils über die allgemeine Freiheit und Ordnung enthält, war zwar kurz nach 1577 verloren gegangen, aber unter dem 15. Oktober 1593 von den Söhnen des genannten Hans von Ebeleben der Gemeinde erneuert.

Seite 2 vacant

Seite 3 (Blatt 1)

Statuten / von / Ortschaften / der / Umgegend

Seite 4

Herrn Einungs Rath / Ditmas

Seite 5 (Blatt 2)

**Benckenstein**

**Einungsarticul vndt / ordnung des dorffs vndt gemein / zum Benckenstein**

Wir Gunther vnd hansgunther gebrueder / der vier Grauen deß Reichs, Grauen tzu / Schwartzburgk, herrn tzu Arnstadt, / Sondershausen vnd Leuttenbergk p. / vnd wir Volckmarwolff Graue / von Honstein, herr tzu Lora vnd / Klettenbergk, bekennen vnd thuen / kundt, das wir vnsern lieben ge- / trawen vnd vnderthanen, der Ge- / meine tzu Benckenstein, nach- / uolgende Einunge, Ordnunge vnd / satzunge, auff Ihr vndertheniges / bitten, gegeben vnd bestettiget / haben, Thuen das gegenwertiglich, / In crafft dieses brieueß, vnd wollen, / das sich ein Ieder daselbst hiernach / verhalten soll, bey vermeidunge / ausgedruckter, ader sonst vnser / Ernsten straffe,

Seite 6 vacat

Seite 7 (Blatt 3)

Einnung vnd Wilkhör / der Gemeine zum Benickenstein

Seite 8 vacat

Seite 9 (Blatt 4)

Vnsere g. herrenn vonn Honstein vnd / Schwartzburgk, ordenen vnnd wollen, / daß nachfolgende Arttickell alhire / zum Pennickenstein / Ernst- / lich gehalten werden sollen,

Erstlich / Wan der pfarrer daß Ampt / heldet, vnd prediget, / es sei vor: oder nachmittage, soll / niemandt, auff dem Kirchhoffe, noch / sonst an andern orttern Im dorff auf / der Gassenn, mussigk stehenn, ader / einnigk geschwetze treiben, / bei vormeidunge funff groschen, / der Gemeine zur buße,

2. / Vnder dem Ampt vnnd Predigte, / soll kein gebrantter wein, Bier, / noch ander getrencke, vorkeufft, / vielweniger einiger Gast ge- / satzt werden, doch / frembde wander {und krancke} leuthe, ausgezogen, / bei straff funff groschenn, / wie In nechsten Artickel gemeldet,

Seite 10

3. / Wan durchs Ihar, Festage, In der / wochenn, einfallenn, die der Pfarrer / zu feiren vorkundiget, soll / sich ein Ieder darnach gehorsamlich / verhalten, Wehr daß Breche, mit / wagen vnd Pferden, der gibet / zwolff groschen, ein korn / sechs groschen Ein handtArbeiter / 2 groschen, der Gemein,

4. / Welcher, Gottslesterung treibet, / Schwere fluche redt, vnd die heillig / vnehret, es geschehe In Zornn, ader / sonst, der gibet zwolff groschen / zur stroff,

5. / Welcher den andern schmehet, vnd / Ihme an seine Ehre redt, der sol, / vmb vertzeihunge bitten, In / beiwesen der / Scheppenn vnd Vormunder, auch / daruber, der gemein, 20 / groschen zur straf gebenn,

Seite 11 (Blatt 5)

6. / Wer zu Pennickenstein, etwas / vorkeuffenn wil, doß man mißt / ader wiget, der soll / Rechte maß vnd gewichte / {auch tuchtige wahr} / habenn, vndt die In einem gleich- / messigen kauff, geben, bei / vorlierung der whare, ader sonst / Ernstlicher straffe,

7. / Hinfurder soll niemandt, zu / einem Nachbar eingehnomen werden, / Ehr habe dan von dem ortt, do er / zuuorn gewhont, gutte kuntschaft / ader Abschieds brief,

8. / Die Heusser / soll man nicht, zureissenn / {vndt keine nawe / hoffstede austeilenn,} Auch / Im Felde, keine Wiesen, Acker, / noch Gartten machen, es geschehe / dan mit bewilligung beider / Herrschafft,

Seite 12

9. / Wer einen frembden beherbergen / ader zum hausgenossen annhemen / will, der soll / {sein Burge sein so ferne sich sein} / leib vnnd guth / erstreckt,

10. / Wher Im dorf eine Buchsse / tregt, vnnd damit loß scheusset, / der sol derselbig Buchssen {gegin das Ampt} vor- / lustigk sein, ab er gleich keinen / schaden thut, Entstehet aber / schade doreuß, so sol er den / datzu gelden,

11. / In die Schencke, ader sonst In / andere gesellschaft, auch auf / der gassenn, sol niemandt, / Morttwhere, als lange Messer, / Bleikucheln, Exte, Bartten, ader / dergleichenn, tragen, Er gehe / dan auß zuwandern, ader khome / gewandertt, bei vorlust der / wehren, vnd Zcehn {groschen} straffe, / gegin die Gemein,

Seite 13 (Blatt 6)

12. / Kein frembt bier ader wein, / sol alhier geschankt werdenn, / es geschehe dan mit wissen vnnd / willenn der gemeine, bei vor- / lust des getrencks,

13. / Vber funff groschen {vnd lenger den 14 tage} sol man keinem / Borgen, betzhalt ehr in der zeit / nicht, so mugen die Scheppenn / vnd vormunder, In sein haus gehen / vnd pfande langen,

14. / Wher In der Schencke, ader Brau- / hausse, schadenn thutt, es sei mit / schneiden, Hawen, schlahen, ader / werffenn, an Kannen, Fenstern, / Offen, Tisch, Bencken, Bottich, Feß / Pfannen, ader sonst, Inn vndt / ausserhalb deß hausses, der / gilt den schadenn, vnd {busset} / nach erkenntniß der ge- / meine,

Seite 14

15 / Alle spiele, / mit wurffelnn, vnnd Kartten vmb / gelt, ader geldeß wertt, sollen / hiermit gantzlich verboten sein, / bey straffe, 20 g einem Ieden / Er sei Wirtt, ader gast,

16 / Wehr viehe hat, es seint Khue, / Kelber, Schaff, Ziegen, Schwein, / Gense, vnnd andreß, sol das- / selbige, fur den hirtten / treibenn, Wehr daß nicht thutt, / vnd lesset, daß viehe zuschaden / gehen, den soll er geltten, / vnd daruber {der Bemein} 6 groschen zur / straffe geben,

17. / Wehr die Wilthagen, zu / hawett, dauon holtzet, ader / sonst schadenn dorane thutt, / der sol gefengklich angenhomen / vnd gegen Clettenbergk ader / Sundershaussen geschickt werden, / alda gebuerliche straffe zu / empfohenn,

Seite 15 (Blatt 7)

18. / Die fisch wasser, welche vonn / denn alttenn, geheget seindt, / ader, von den scheppen / vnnd vormunden, gebotten / werden, soll man hegen, bei / straf deß gefengknuß, wie In / nechsten Artikell,

19. / Die huttenmeister sollen, mit / Ihrem viehe, auf die gemeine, / weiter nicht treiben noch hueten, / dan wie sie doß, vber Rechts / vorwertte Zeit, als 30 Ihore / Ihor vnd tagk, geruigklich hero- / bracht, vnd Ihnen das, ge- / standen wirdet, ader gebur- / liche Pfandung gewerttigk sein,

20. / Wan die huttenmeistere, ader / Ihre Knechte vnnd gesinde, In / daß Dorf gehenn, ader In / die Schencke khomen, So sollen / sie Ihre wehre einem Nachbar,

Seite 16

ader dem Schencken zuuerwahren / zustellenn, ehr sie sich niddersetzen / bei vorlust derselbigen where,

21. / Die Scheppen, Vormunder / vnnd andere, die zu Embtern ge- / satzt werden, {etwas ahn bussen ader sonst} eintzu- / nhemen vnnd auszugebenn hoben, / sollenn Ihren beuhell treulich / vnd fleissigk vorrichtten, / ordentliche Rechnung halten, / vnnd wan sie die thuen, allen Rest / Bahr erlegenn, ader In gehorsam / gehenn, vnnd daraus nicht, die / gemeine sei dan betzahlt,

22. / Wher der gemeine mit schulden / vorhafft ist, ader hiernach schuldig / wirdet, dem mugen Scheppen / vnnd Vormunder, gebietenn, / In einer Namhafftigen Zeitt, zu / betzhalenn, Geschicht das nicht, / so sollenn sie Ihnen In gehorsam / legenn, biß er ausrichtunge thue, / ader In sein haus gehen, vnd ge- / nugksam Pfande nhemen,

Seite 17 (Blatt 8)

23. / Ab Iemandt den Scheppenn / vnnd Vormundern vngehorsam / sein, vnd sie ader Ihr vorbott, / daß sie zu thuenn habenn, vor- / achttenn wurde, der soll mit / gefengknuß, mit vorweissung / ader, vmb eine Redliche geltbusse / gestrafft werdenn, nach erkenntnis / vnserer g. herrnn,

24. / Beiden herrschafftenn sol hier- / mit fur behalttenn sein, diese / Artickell, zuorbessern zu- / mheren, zu wenigern, ader zu / abrogiren, nach gelegenheit / der sachenn, vnd wie es Ihre / G. In kunfftiger Zeit, haben / wollenn, Vrkuntlich mit / beider Herschaff Secreten, / bedruckt, vnd geben, am / Montage nach galli Ao p Lxi

Seite 18

Quittungen / über bezahlte / Türckensteuer / Rath zu Leipzig / 12.

Seite 19 (Blatt 9)

Einüinge vnd wilkühr der / Gemeine tzum Benckenstein

Vnnsere gnedige Herrnn vonn Hon- / stein vndt Schwartzburgk orde- / nenn vnd wollenn, das nach- / uolgende Articul alhier tzum / Benckenstein, ernstlich gehalt- / tenn werdenn sollenn,

1 / Erstlich - Wan der pfarher das Ampt heldt, / vndt prediget, eß seij fur oder / nach mittage, soll niemandt / auf dem Kirchoffe, nach sonst / an andernn orthernn, Im dorff, / auf der Gassenn, mussig stehenn, / ader einigk geschwetze treibenn, / bey vermeidunge funff groschen, / der gemeine tzur busse,

2 / Vnder dem Ampt vnd predigte, / soll kein brandter wein, nach / ander getrencke, verkaufft, / viel weniger einiger gast, ge- / satzt werdenn, doch frembde / wanderleuthe, ausgetzogenn, / beij straffe 5 g wie Im nechsten / Articul gemeldet,

3. / Wan durchs Ihar festage, In der / wochenn einfallen, die der pfar-

Seite 20

rer tzu feiernn verkündiget, soll / sich ein Ieder darnach gehorsam- / lich verhalttenn, Wehr daß bricht / mitt wagenn vnd pferden, der / gibt tzwolff groschenn, ein karren / sechs groschenn, ein handtarbeiter / tzwene groschenn der gemeine / tzur Busse

4. / Welcher gotteß lesterunge treibt, / Schwere {fluche redet,} vnd die heili- / genn vnehret, es geschehe In tzornn / ader sonst, der gibt zwolff groschen / tzur straffe, halb den voigtenn, / vndt halb den Scheppen,

5. / Die hiebeuornn geordente Scheppen / sollen an solchem Ampt bleibenn, / weil sie lebenn, vnd sich fleis- / sigk, getrewlich, vnd Erlich / halttenn, Wan sie aber verster- / benn, hinwegk ziehen, ader / erleubnus bekommen, bis / auf sechs persohn, So soll, solche

Seite 21 (Blatt 10)

tzahl, hinfurder gahalttenn, vndt / daruber, nicht mehr persohnn, / gekoren werdenn, So offt nhun / von den sechsen, einer abgehert, / soll die Gemeine, ader der mehrer / theil, einen andernn, an deß / statt, Innerhalb vier / wochenn, erwehenn, / {vndt solche wahl, niemandt straffen, / beij poen eines gulden, halb den / voigten, vnd halb den Scheppen,}

6. / Weil auch die Scheppen, von wegen / solchs Ampts, viele muhe vnd / arbeit, habenn, dar durch sie / das Ire verseumen müssen, vnd / bißhero ein Ihar langk, nicht / mehr, dan einen freijen gebraw, / tzu Ihrem lohen gehabt, So sollen / sie hin furder, Iherlich tzweue / freije gebraw, tzugebrauchen / vnd tzugeniessenn haben, doch / das sie hopffen vnd maltz p / betzahlenn,

7. / Ann dem Fischwasser, der Kleine / Tambach genandt, soll ein orth, / durch die vnsernn, tzum furder- / lichstenn versteint werdenn, den / die Scheppen vnd voigte, alleine / tzu fischenn, macht habenn sol- / len, wan sie In der gemeine / sachenn, beij einander sein, vnd / tzuschaffenn habenn, auch wan

Seite 22

vnsere Rethen oder dienere, tzu Ihnenn / kommen, dach wan einer auß der gemeine, / tzu seinen Ehrenn, ein gericht fische / bedarff vndt das sonst nicht fohen / konne, So magk ehr, die Scheppen / vmb erleubnus, woll ansprechenn, / In dem vorsteinten orthe einige fische / tzufangen welchs Ihme dann / auch vergunst werden soll,

8. / Vndt weil die Scheppen, nicht a[llei]n / verordent seindt, vmb des gerich[ts] / willen, das tzu hegenn, tzusitzen, [vnd] / daran tzuerkennen, nach Ihr[em] / besten verstendtnus, was Recht / ist, sondernn auch dem dorf / vnd gantzen gemeine, In allen / sachen, vortzustehenn, guethe or[de] / nunge vnd regiment tzuhaltten, / So soll sich keiner, an Ihnen vor- / greiffenn, weder mitt vnnutz[en] / wortten nach wercken, Wehr / das thuet, der soll mitt gefengnus / am leibe ader guthe, nach vnserer / erkendtnus gestraffet werdenn,

9. / Welcher einen hader, aufleufft / vnd tzwiedracht, anrichtet, es / seij Inn der Schencke ader sonst, / vnd verachtet der Scheppenn / friede gebott, der soll gefeng- / lich eingezogen, vnnndt nach / erkendtnus, gestrafft werdenn,

Seite 23 (Blatt 11)

10. / Welcher mordtwehr, heimlich beij / sich tregt, es seij In der Schencke, / ader an der tzeche, gelagk vnnndt / gesellschlafft, der soll, derselbigenn / wehrenn, verlustigk sein, vnd dar- / uber beij den vorigen, sechs groschen / tzur straffe gebenn, den Scheppen / auch souiele,

11. / Wehr In der Schencke, eine Kanne / ader ander Trinckgeschirre, Item / fenster ader offenn tzubricht, tzu- / wirfft, ader tzuschlegt, geschicht das / In einem hader, tzorn, ader sonst, / muttwilliglich, der lesset solchs / wiederumb naw machen, vnnndt / gibt beiden voigtenn sechs groschen, / der Gemeine, auch souiele, Do / sich aber solchs, vnuersehens tzu- / uelliglich begebenn, so bleibtes / beij dem, wan das tzerbrochene, / wieder naw gemacht ist,

12. / Weil die Kirchenn, pfarrer vnnndt / Kirchner vor dem Brawen, erhalt- / ten werdenn, vnd die Gemeine / sonst, tzu solcher vnderhaltung, / nichts eintzukommen hatt, / So sollen sie, das brawen, mitt / fleiß treiben, vnd darin gutte / ordnung halten, ahne beschwe- / runge, darbeij wir sie auch wollen / freij bleiben lassenn, /

Seite 24

13. / Die bestellung der Schencke, soll Iher- / lich, beij der Gemeine stehen, ader / beij dem meisten stimmen, vnd der / Schencke hinfurder, von Iedem faß, / sechs margen groschen tzu Lohen / habenn, der 7. margengrosche, / den der Schencke bisher gehabt, / soll der Kirchen tzu guethe gehornn,

14. / Welcher den andern Schmehet, vnd / Ihme an seine ehre redet, der soll / vmb vortzeihunge bitten, Inn / beijwesenn der {voigte vndt} auch daruber, / {den voigten vnd} der / gemein 20 g zur straffe geben,

15. / Wer tzum Benckenstein, etwas vor- / kauffen will, daß man mist, ader / wieget, der soll rechte masse vnd / gewichte, auch tuchtige wahr / habenn, vnd die In einem gleich- / messigenn Kauff geben, beij vor- / lierung der wahre ader sonst / ernstlicher straffe, halb den / voigten vnd halb den Scheppenn, / nach {billichem} erkendtnus,

16. / Hinfurder, soll niemandt tzu einem / Nachparen eingenomen werdenn, / er habe dan von dem orth, do er / tzuuorn gewont, guthe kuntschafft, / ader Abschieds brieffe,

Seite 25 (Blatt 12)

17. / Die heusser, soll man nicht tzureissen / vnd keine newe hoffstede austheilen, / auch Im felde keine wiesen, acker, / noch garten machen, es geschehe / dan mitt bewilligung beider / voigte vndt der gantzen / {Gemein, auch beider her- / schafften zu guthe,}

18. / Wehr einen frembden beherbriget, ader / tzum hausgenossen annhemen will, / der soll sein burge sein, so fern / sich sein leib vnd guth erstreckt,

19. / Wer Im dorff eine Buchsen tregt, vnd / loß scheust, der soll derselbigen Buch- / senn gegen das Ampt vorlustigk / sein, ob er gleich keinen schadenn / thuet, Entsteht aber schade daraus, / so soll er den datzu geldenn,

20. / Inn die Schencke, ader sonst In andere / gesellschaftt, auch auf der gassen, / soll niemandt mordt wehre, als / lange messer, blei Kuchelen, Exte, / bartenn, ader dergleichen, tragenn, / er gehe dan auß tzu wandern ader / keme gewandert, beij verlust der / wehren, vnd tzehenn groschen straffe, / gegen die gemeine,

21. / Kein frembdt bier ader wein soll alhier / geschenkt werdenn, es geschehe dan

Seite 26

mitt wissenn vnd willen der ge- / meine, beij verlust des getrenckes,

22. / Vber funff groschen vnd lenger dann / 14 tage soll man keine bierschuld / borgenn, betzahlt einer In der tzeith / nicht, so muegen die Scheppenn / In sein haus gehen / vnd pfande langenn,

23. / Wer In der Schencke, ader Brawhause, / schadenn thuet, es seij mitt schneitten, / hawen, schlahen ader werffen, an / Kannen, Fensterenn, Offen, Tische, / bencke, Bottich, faß, pfannen / ader sonst In: vnd ausserhalb des / hauses, der gilt den schaden vnd / busset nach erkendtnus der ge- / meine,

24. / Alle spiele mitt wurffeln, ader Kart- / ten, vmb geldt vnd geldes werth, / sollen hirmitt gantzlich verboten / sein, beij straffe 20 g, ein Ieder, / er seij wirdt ader gast, halb denn, / Scheppen vnd halb den voigten,

25. / Wer viehe hatt, es seindt Kuhe, kelber, / Schaff, tziegen, Schwein, gense / vnd anders, soll dasselbe fur / den hirtten treiben, Wehr das nicht / thuet, vnd lesset das viehe tzu schaden / gehen, den soll er gelten, vnd dar-

Seite 27 (Blatt 13)

uber der Gemein 6 g geben,

26. / Wehr die wildthagen tzu hawet, dauon / holtzet, ader / {die sonst beschediget, Item / wehr In der Herrn, ader der / Huttenmeister gehultze, schaden / thuet} / der soll gefenglich angenommen, / vnd gegen Klettenbergk ader Son- / dershausenn geschickt werden, alda / gebuerliche straffe tzuempfohen,

27. / Die fischwasser welche von denn / althen, geheiget seindt, ader vonn / den Scheppenn vnd vormunden / gebottenn werdenn soll man / hegen, beij straffe des gefengnus, / wie Im nechsten Articul

28. / Die huttenmeister sollen mitt Ihrem / viehe auf die gemeine weide nicht / treibenn nach hutten, dan wie sie / das vber Rechts vorwertte tzeit als / 30 Ihar, Ihar vnd tagk, geruiglich / herbracht, vnd Ihnen das gestanden / wirdt, ader gebuerliche pfandunge / gewerttig sein,

29 / Wan die huttenmeister ader Ihre / Knecht vnd gesinde In daß Dorff / gehenn, ader In die Schencke komen,

Seite 28

So sollenn sie Ihre wehre einem nach- / bar, ader dem Schencken / tzuuorwahrenn tzustellen, ehe sie / sich niedersetzenn, beij verlust / derselbigen wehre,

30. / Die Scheppenn vormunden vnnndt / andere die tzu empternn gesatz / werdenn, vndt etwas an Busse ader / sonst eintzunhemenn vnd austzu- / gebenn haben, sollen Ihren beuehl / trewlich vnd fleissigk vorrichten, / ordentliche Rechnunge halttenn, / vnd wan sie die thuen allen rest / baldt erlegen, ader In gehorsamb / gehen, vnd daraus nicht, die ge- / meine seij den betzahlt,

31. / Wehr der Gemeine mitt schulden / verhafft ist, ader hernach schuldigk / wirdt, dem muegen {die voigte ader} Scheppen / gebiettenn, Inn / einer namhafftigen tzeitt, tzube- / tzahlen, Geschicht das nicht, / so sollen sie Ihnen In gehorsamb / legen, biß er ausrichtunge thue, / ader In sein hauß gehen vnd ge- / nugsamb pfande nhemen,

32. / Ab Iemandt den Scheppen, vnnndt / vormunden vngehorsamb sein / vnd sie ader Ihr verbott: daß sie /

Seite 29 (Blatt 14)

tzuthuen habenn, verachten wurde, / den soll mitt gefengnus, mitt / verweisunge ader vmb / ein redlich geldtbusse gestrafft / werdenn, nach erkendtnus / vnserer gnedigenn herrnn,

33. / Beiden Herrschafften sollen hirit / vorbehalten sein, diese Articul / tzuuerbessern tzu  
mehreren tzu / wenigern, ader tzu abrogieren / nach gelegenheit der sachenn, / vnd wie es Ire g:  
kunfftigk- / lich haben wollen,

34. / Die voigte, Scheppen vnd vormunder / des dorffes, sollen die Bruche vnd / straffe,  
vnnachlessigk einbringen, / vnd was der Gemeine dauon ge- / hörtt, also berechnen, das  
nichts / Im Retardat bleibe, wirdt aber / lessigkeit beij Ihnen befunden, / so sollen sie,  
schuldigh sein, die er- / legunge vnd betzählunge, der / Gemeine aus Ihrem beuttel / tzuthuen,

35. / Diese obgeschriebene Articul sollen / nicht geandert, etwas dauonge-

Seite 30

nommen ader dartzu gesatzt / werden, eß geschehe dan mitt vnsern / gutten wissen, auß  
fleissiger be- / rathschlagunge, vnd werde durch [...] / vnserer Cantzleyen handt- / schriefft,  
also vertzeichent, hirumb / wan die gemeine, etwas In dieser / ordenunge, geandert, ader  
gebessert / haben will, vnd können gnug- / samb vhrsach antzeigen, So sollen / sie das an uns  
gelangen, vnd / vnser beschiedts gewartten, / Vrkundtlich mitt vnseren Se- / cretten alß  
tzweijen, bedruckt, / welche versiegelunge, wir andern / Grauen tzu Schwartzburgk, mitt /  
gebrauchen, Geben, Montags, / nach Vitj, anno p 69.

Seite 31 (Blatt 15)

**Dorff Eijnunge / zw / Bruchstett**

Seite 32

Wir Gunther vnd Hansgunther / Grauen zw Schwartzburgk, Hern zw Arn- / stadt vnd  
Sundershausen, Thuen / kunth vnd Bekennen, Fur vns, vnd In voller / macht vnserer  
freundelichen lieben brue- / dere, Hern Wilhelms vnd Hern Albrechts, / das vns die Gemeine  
zw Bruchstedt / vndertheniglich angelant vnd gebeten / haben, Inen eine Dorff Eijnunge, zu  
ord- / nenn vnd zubestettigen, damit sie bei- / einander friedtlich leben, ein Ider vom / andern  
vnbeschwert pleiben, Vnnd / die vbertretter, der gebuhr nach, ge- / strafft wurden muegen, Wie  
sie vns / dan etzliche Articul {althe vndt nawe} vbergeben, die / wir erwogenn, In  
nachfolgende orde- / nunge pracht, Inen zugestalt, vnd con- / firmirt haben, Thuen das kegen- /  
wertiglich, In krafft dies Eijnungs / brieffes, hiermit gebietende, vnd / wollen daß sich ein Ider  
darnach gehor- / samlich vorhalten soll, bei vermeidung / der straffe, so auff einenn Ichlichen /  
Artickell gesetzt ist, oder sonst nach / der Gemeine vnd vnsrem erkenntnis,

Seite 33 (Blatt 16)

Erstlich die Predigte nicht / zuuorseumenn,

Wan der pfarrer das Ampt heldet, vnd / predigt, Es seij vor oder nach mittage, / sol niemandt  
auff dem Kirchoffe noch / sonnst, an andern orthern, Im dorffe / auff der gassenn mussig  
stehenn, oder / einig geschwetz, treibenn, beij straff / einer halbenn dorffeinunge, iij g,

Vnder der Predigte kein / zeche zw halten Art: 2.

Vnder dem Ampt, vnd Predigte, sol / kein gebranter wein, bier, noch ander / getrencke,  
vorkaufft, vielweniger / ainiger Gast gesetzt werdenn, beij straffe / einer halbenn dorffeinunge,  
doch / frembde, wandernde, vnd kranke leute, / außgezogen,

Feiertag tzuhalten

Art: 3. / Wan durchs Iar Festage In der wochenn / einfallenn, die der pfarrer zu Feirenn /  
vorkundigt, sol sich ein Ieder darnach / gehorsamlich vorhaltenn, wer das breche

Seite 34

mit Wagenn vnd Pferden, der gibt tzwo / dorff einunge, seindt x g. geschicht es mit / karnn  
vnd Pferden, so ist die Straffe, eine / dorff einunge, Ein handt Arbeiter gibt / 2 g,

Gottes Lesterer, straffe

Art: 4: / Wer Gots Lesterunge treibt, schwere fluche / redet, vnd die heiligenn vneht, Es ge- /  
schehe Im tzorn, ader sonst, der gibt eine / dorff einunge, vnd stehet Im hals Eijssen / tag vnd  
nacht vngessen vnd vngtruncken / Anders zur Abschew,

Newe heimbürgen tzu / bestetigenn

5 / Vff walpurgis nach altem gebrauch / sollen die alten heimbürgen, widerumb / Newe heimbürgenn, wehlen vnd bestetti- / genn, doch mit wissen vnd willenn / der Gemein, ader des Grafen teils,

Dem heimbürgen nicht / vnnütze wort tzugebenn

6 / So einer dem heimbürgenn, mit schelt oder / andern vnnutzen wortenn, vbergeben / wurde sol der gemein, mit v: schneberger

Seite 35 (Blatt 17)

vorfaln sein, vnd sich daruber mit dem / Ampt Sondershausen auch abfindenn,

Die Iungen Gesellen sollen / den heimbürgen gehorsam leisten

7 / Es sollenn die Iungenn gesellen wan sie / von denn heimbürgenn, vor den Banck / ader sonst, gebotenn werdenn, nicht aus- / senn pleibenn, sonndern da anhorenn / v. g. herrn ader gemein Beuehl, wirdt / aber solch geboth, vorachtet, sol er ein / schneberger gebenn,

Heimbürgen sollen / straffenn

8 / Es sollenn die heimbürgen, so von wegen / v. g. herrn vnd der gemein vorordent / seindt, solche vbertreter, Straffenn, / So sie aber nachlessig erfunden wurden, / So sollenn sie die abgemelte straffe, ahn / stad der vbertreter, der gemein selbst / erlegenn,

Von Der heimbürgen vnd alter / Leuth Rechnung, Art:

9 / Es sollenn die heimbürgenn, vnd Kirchenn / vormundt, alle Iar, vff mitfastenn ader

Seite 36

vff mithfastenn ader vff Walburgis, wie / bis her gewöhnlich Ire Rechnung thuen / ohn alle Retardat, ader Im gehorsam ge- / henn, vnd daraus nicht, sie haben den / betzalt, vnd alle Iar einen Neuen Alter / man, nebenn dem vorgenn erwehlen

Pfandunge sol sich niemandt / weigernn Art:

10. / Wan der heimbürge ein pfandt langen / wirdt, vnd Iemandt sich mit scheltworten / ahn Ime vorgreifenn wurde, der sal / v g zur straffe gebenn, gefenglich / angenommen, vnd gein Sunderhausen / gefurt werdenn,

Der Gemein nichtes zw / entwenden ader tzuentziehen

Art: 11 / Es sol niemandts, keinen zaun ader / grabenn, an einer gemein {ader sonst seinem nackbarn zunahe,} machen, / Es sei dan das erhs die vormundere / zuuorn besichtigenn lest, vnd erleub- / nus beckohmenn, Wirdt ehr aber daru- / ber hackenn, Graben ader Ehrenn, / so

sol er v: g: zur busse geben, vnd / seinen zaun widder aufhebenn {den graben einzihen,} auch / des hackens absteheenn,

Seite 37 (Blatt 18)

Wehr muttwillige vncost / abtregt Art: 12

Welcher der Gemein muttwillige vnkost / vnd zerunge, vff wendet vnd vnrecht / befundenn wirdt, soll altzeit die vnkost / abtragenn, doch nach erkenntnus,

Straf des so vnrecht / Befunden Articulus

13 / So einer den andern vmb etliche gebrechen / Im dorff ader felde, kegen der gemein vor- / klagt, vnd die gemein solchs besichtiget, / welcher als dan vnrecht befundenn / wirdt, Ist der gemein mit v: g: vor- / fallenn,

Von vnrechten wegen / vnd gewenden Art:

14 / Die heimbürgenn pflegenn vnrecht / wege, vnd gewende, tzuorbieten, bei / straff v: schne: vff walburgis, / darbei es auch also pleibenn, vnd hin- / furder gehalten werdenn,

Parteien sollen der Gemein / entweichen Art:

15 / So einer den andernn kegenn der ge- / meine vorlagt, vnd sich die gemeine / berathenn wollenn, vnd die tzwenen

Seite 38

wurdenn von den heimbürgenn geheissenn / tzu weichenn, so sollenn sie das thuenn / beij straffe v: g:

Von schelt worten In der / Gemein Art: 16

So sich tzwene ader mehr in der Gemein / mit schelt wortenn, begreiffenn, wurden / Ist ein Ieder der Gemein v: g: vor- / fallenn,

Gemein dienst

17 / Es sollen die Ackerleut, vnd auch die hin- / der sedler, so die ahn den diennst vor- / bothenn werdenn, vnnnd sie das geboth, / betroffenn hadt, nicht aussen pleiben, / beij straffe v: schne: vnd den diennst dar- / nach gleichwoll geduppelt thuenn,

Die Gemein tzubetzalen

18 / Es sollen auch die Ihenigen, So einer gemein / schuldigk, sie vndt, so es die gemein be- / darff, geschickt, vnd gefast sein, zubetza- / lenn, ahn allen vortzogk, bei straff v: g: / so offt es geschicht,

Niemandt in nachrede / tzusetzen, 19

Seite 39 (Blatt 19)

Wan die heimbürgenn, die gemein, auf- / haltenn, vnd fragenn sie, vmb etzliche / stücke ader sachenn die vorhanden sindt, / vnnd vmb gunst willenn, des schuldi- / gers niemandts, redenn wolte, vnd / doch einer oder mehr, der gemein, tzu / Nutze aus redenn, wurdenn, vnd das / dan, von andern, aus der gemein hinde- / red, ader sie gehasset, Solche hinder- / redner, sollenn so offt es geschicht, ein / Ieder v g gebenn, ohne alle einsage / vnd behelff,

Von Geboth der Heimbürgen

20 / So der heimbürge Ihemandes geboth, thun / wurde, vnd solch gebot, vorachtet, / der sol, so offt es geschicht v g vor- / faln sein vnd gleichwol thuen, was / Ime gebetten ist,

Wer Hadder anrichtet

21 / Es sollen alle die, so in der Schencke / oder sonst, in einem gelack, hadder / ahnrichten, dem gelagck v: schne: / (v. g. vnd dem Richter zur busse / vnuorgebenn) vorfallen sein,

Seite 40

Den strafbarn widder die / gemein nicht tzutzefallen

22 / So einer ihnn die gemein Bruchfelligk / wehre, vnd einer, ader mehr, demselbigen / tzweifellig, der gemein, zuwidder, sol ein / Ieder, der Gemein mit v schne: vorfal- / lenn sein,

Vom Flur Schutzen

23 / Es soll auff Walburgis, ein vorordenter / flurschutze bestellt werden, welcher / bis auf Michaelis, besagenn sol, Im / felde vnnd Flur, allenthalbenn, bei seinem / eide, vnnd von niemande vbergebenn / nach gestrafft werdenn, beij peen v g / vnd v. g. h. straffe,

Bestalte Felde tzuhegen

24 / Wehn die flure besehet seindt, sollen sie, / vor hirtenn, Scheffern, vnd Iederman / geheget, sein, vnd so Imandt bricht, der / sol v schne: vorfallen sein, vnd den / schadenn ghltenn,

Vngewenliche wege nicht / tzuwandern / 25

Seite 41 (Blatt 20)

Wan einer nach walpurgis, vngewen- / liche wege, Reitenn, ader fahren wurde / vnd der flurschutze, besichtigt In, so sol / ehr v schne: gebenn,

Kuhe vndt Schaffe in be / staltem Felde nicht zuhuten

26 / Es sol niemandt Kuhe ader Schaffe, In das / winter, ader Sommerfeldt huetenn, / beij straff x Lawen g.

Von Inwenden wan / das vorbotten ist,  
27 / Es sol niemandes, nach Martinij ader / nach walpurgis, dem Andern auff / seinem getreide  
Inwenden, beij straf / x g vnd den schaden tzubetzalenn,

Durchs getreidich in der / Ernde nicht zufahren ader / zulauffen 28.  
So einer dem Andern in der Ernde durch / sein getreide fahren ader lauffen wur- / de, der sol x  
g vorfaln sein,

Kein Getreide in der Ernde / heimzutragen / 29.

Seite 42

Es sol in der Ernde niemandes kein / getreide, heimtragenn, beij straff x g / so oft es geschicht,

In Gerten vndt wein- / berge nicht tzusteigen  
30 / So sich Iemandes, In Gerten ader wein- / bergenn finden lest, der sol von v. g. h. / Rethenn  
gestrafft werdenn,

Nicht ijhren gehen,

31 / Es sol niemandts Lehren gehen, Inn der / Ernde, ader mit Rechenn auf rechen / vor  
Bartolomeij, bis das viehe das felt / vbergangenn hadt, beij straffe x g

Nicht durchs getreidich / tzugehen wan man graset,

32 / Wan man Graset an rijnnenn ader / sonstenn, sol man nicht, durch das / getreide lauffenn,  
ader sunst durch / gehenn, beij straff, xij d

Dem vihe in der Ernde nicht / nach lauffen / 33

Seite 43 (Blatt 21)

Wan einer in der Ernde dem vihe, durch / das getreidich nach lauffenn, der sol / so oft es  
geschicht, j schneberger ge- / ben,

Wan ein pferdt zw scha- / denn leufft

34 / Wan ein pferdt in das getreidig leuft, / so solchs der schutz, vmb 2 d besagenn / vnd sol es  
abwerenn, ruft ehr aber so / mannichmahl, sol ers vmb xij d / besagenn,

Sommerlatten tzumei- / denn

35 / Es sollenn die hierthenn die Sommer- / lattenn 3 Iarlangk, meiden, vnd / geheget, werdenn,  
beij v schne:

Von Sommerlaten der wei- / denn

36 / Die Sommerlaten der weiden, werden / vonn walpurgis bis auf michaelis vor / hirten, vnd pferdenn, gehegt, Sun- / der was man von Iocufe tagk bis / Michaelis mit der Sichel erlangen / kan ist einem Iedenn erleubt, doch ohne / schadenn,

Seite 44

Von malsteinen tzusetzen,

37 / So es sich begeben wurde, das zwene / einen molstein setzenn wurden, ohne / wissen der heimbürgen, vnd gemein, / So soll derselbigenn straffe sein xx: / schneberger, vnd der Malstein gleich- / woll ausgehoben werdenn,

Von vmbgefallen / malsteinen

38 / So ein Malstein, zwuschen zweijen stehet, / vnd der Erste ehret sein landt, vnd der / ander wurde sein stuck, auch ehrenn, / vnd der molstein, wurde, auff der, / seitenn liegenn, vnd der selbige wur- / de solchs den heimbürgen, tzuuor / nicht antzeigenn, der sol der gemein, / mit v: schne: vorfallen sein,

Stupfeln nicht vmbtzuehren

39 / Es soll niemandes stuppelnn, vmb Ehrenn / vor Bartolomeij, beij straff v: schneber: / so offt es geschicht,

Schaffe am Schaden / 40

{Einfügung Blatt 22 a , entspricht Seite 95 und Seite 96}

Damit auch die trijft {mit dem vijhe, vndt sonderlich,} der Schaffe halben, / nicht, vberlegt, So wollen wir, das / kein einwohner, mehr schaffnöser, dan ein / viertel, nach Michaelis vndt fur Mar- / tini In den winther schlaen, vndt das / Iahr aus halten sol, dach das sie sein / eigen sein, die lemer, so kunftig dauon / gefallen, gehn alle Iahr freij mit, bis / auff Michaelis, Wolt auch / Imandt, einen ader tzwehn hamel, / vber das viertel nöser gehn lassen, / In sein haus zuschlachten, zur Kirmes, / zur wirtschaftt, kindtaufft, ader sonst zunn / ehrn, das sol mit gonst vndt wissen der Ge- / mein gescheen,

Seite 45 (Blatt 22)

Wann der Flur Schutze xv ader xx / Schaffe, am Schadenn besagt, So soll ers, / vmb v schneberger, besagenn Ist ehr / aber weniger so soll er sie vmb j g besa- / genn,

Kein obst fur Bartolomei / eintzutragen

41 / Es soll niemandts Birn, nach Öpfel, fur / Bartolomeij, heimtragenn, auch keinen / Baum widder schutteln, nach schlaen, Beij / straff x g

Fruchtbare Beume nicht / abzuhaben Art:

42 / Wan einer einen fruchtbaren baum abe- / hawet, ader beschediget, der sol v schne: / gebenn, vnd auch der Gemein ein schogk / weidenstemme setzenn zur Busse,

Von Feuerstedten

43 / So die heimbürgen die feuerstedte besichti- / genn, welcher vnrecht befunden, der / ist der Gemein mit v schne: vorfallen,

Getreide oder strohe in die / heuser nicht zulegenn

44 / So einer Getreide ader stro bei sich legen / wurde in sein hauß, der ist der gemein mit / v schne: vorfáln,

Seite 46

Von Feuer holen, 45

So ein Nachtpar, von dem andern feur holt / vnd nicht bedeckt ist, der sol v schne: zur / busse gebenn,

An tzeunen weinpfele ader / hopffstangen nicht schaden / tuhenn

46 / So einer befunden wirt, das er schaden thut, / dem andern, an seiner befriedigung, oder / sonst an zeunen, ader weinpfele, der sol v / schne: geben, so offt er befunden wirdt,

Von den hauß stucken,

47 / Nach dem vor dieser zeit, etliche Leijden / zu den hausenn ausgetheilt sindt, domit ein / Ieder seinen zinß, geschoeß, desto besser / betzalenn, vnd den frohdinst In das Ampt / Sunderßhausenn leistenn muge, So sol / ein Igllicher sein haueßstück behalten, / vnd ohne das haues, nicht vorkeuffenn, / vorkauten, nach sonnst alienieren, bei / straff xx: g

Von vneinigkeits des abpflugens

48 / Ab sich tzu truge, daß zwene, nachpar, die / lendereij, neben einander, habenn, von

Seite 47 (Blatt 23)

wegenn der Breithe, ader lenge vneinigk / wurdenn, vnd einer dem andern abepflu- / gete, doch nicht freundlich, ader mit mut- / willenn, So magk der Iehnige, der / beschwerdt tzusein vormeint, die heim- / burgen bittenn, hienaus zugehenn, / vnd die gebrechenn, zubesichtigenn, da- / rauf sollenn die heimbürgenn vier / man von den Eldisten des dorfs, die / der sachenn vnuordechtigk sein, zu sich / nehmen, vnd die Irrung nach besche- / ener besichtigung, aufs gleichste entschei- / den, vnd wilcher teil vnrecht befunden, / sol die dorfs Einung als v schne: / erlegenn,

Wer der heimbürgen vnd / Eldisten erkenntnis strafft

49 / Die heimbürgen vnd Eldisten wan / sie neue gebeude, streitige Lenderei, / ader ander Irrunge, Im dorffe, felde / vnd fluhre, besichtiget, vnd darin ge- / burlichen bescheidt, nach ihrem besten / vorstentnus gegeben haben, sollenn, / vngetaddelt bleiben, vnd mit keiner / bosen nach redte, von Imande beschwert / werden, wer sich aber deßenn / vnderstehet, der gibt der Gemeine / eine dorffs einung, vnd ist dartzu

Seite 48

in der herschaft straffe, Sonderlich wer be- / fundenn vnd erkant wirdt, das er Inen / vnrecht gethann,

Von der Heimbürgen vnd Eldiste / erkentnus magk sich einer an / das Ampt beruffenn,

50 / Wan die heimbürgen, vnd Eldisten in Irrigen / sachen, es belangedt neue gebeude, abepflu- / gen, Lendereij, oder anders Im dorf vnd / felde, besichtigung, furgenomen, vnd er- / kentnus gethan habenn, welche part sich / des beschwert, der magk sich als baldt, ader / Innerhalb zehen tagen, an {vns, ader vnser} ampt, Sonn- / dershausenn beruffenn, vnd alda Inner- / halb angetzeigter frist, vmb furbescheidt / ansuchenn, wirdt dan befundenn, / das heimbürgen vnd Eldistenn recht vnd / wohl erkant habenn, So sol der mutt- / willige Cleger, der Gemein zwue, dorff / Einung sindt 10 schne: vnd dem Andern / gerechten theil, seine nötige zerung erlegen,

Von Betzalung, geschoß tzinsen / vnnd anderer schuldt,

51 / So die heimbürgenn fur der gantzen gemein / oder sonnst, In sonderheit Iemande, / gebietenn, die Kirchen zubetzalen, denn / dorff geschoeß, bothaffernn, Pfarr tzinse / Kirchners, Flurschutzen, hirtelohnn,

Seite 49 (Blatt 24)

oder andere schulde in einer namhaftigenn / frist zum wenigsten 14 tage, zuerlegenn, der / das nicht thut, der sol der gemeine, eine halbe / dorf einung zur busse gebenn, vnd inhe deß / weniger, als balde auf der heimbürgen geheiß / In gehorsam gehen ader die hulffe leidenn,

Weiden im dorff vnd vmbhehr / tzutzeugenn.

52 / Nach dem von weiden beumen, allerleij / nutz kumpt, So sollen die heimbürgen / eines Ieden Iars ein schogk, neuer satz / stemme, Im dorffe ader vmbher, auf / dem felde, an den gemeinen bequemen / orthern tzeugen, weil vnd so lange dartzu / ledige bletze, fur handen sindt, wilche / heimbürgen in diessem seumig, vnd / haben keine gnugsame entschuldigung / daran die gemein gesettigt, die sollen 2: / Lawen schogk zur busse geben,

Weidenbeume nicht zubeschedigenn,

53 / Wer einen weidenbaum, ader neue satzweiden, / so [beck..] ist, abhawet, ader also be- / schedigt, das er vordorret, der sol der / gemein, wue er von einem besichtiget / vnd besaget wirdt, eine dorffeinung, / vnd der herschafft nach erkentnis, ge- / burliche straffe gebenn,

Seite 50

Von Nawen weinbergenn,

54 / Nachdem wir auch fur diesser zeit, aus erheblichen / vrsachen geordent, daß die Ienigen, die In / dem Bruchstetter Felde vnd fluer, vnd alßo / In vnserm Gerichten, nawe weinberge gebawet / habe, ader itzt bawen, vnd kunfftiglich / bawen werden, gedoppelten vnd zweifachtigen / geschos, der Gemeine geben sollen, So / wollen wir solche vnser ordnung, hiermit / repetirt, vornawertt, vnd bestettigt habenn, / Dan weil der Gemeine, Ire alte trifft vnd / hudtweide dadurch entzogen, vnd geschmelert / wirtt, So ists Ia pillich, das Inen / etwas darkegen zugehe, alß ein compensation / wiewohl der trifft abgangk, viel grosser / vnd mehr wirdigk ist, dan die steigerung / des geschosses In diessem fohl tregt,

{ Diesse ordnung sol man offent- / lich furlesen lassenn,

56 / Damit sich auch der vnwissenheit halben, nie- / mant zuentschuldigen habe, So soll / ein Ichlicher heimburge, das Iahr vber, weil / ehr ahm Ampte ist, der gantzen gemeine, / wan sie beieinander, viermahl, offentlich furlesen lassen, alß einmahl, vmb pfingsten / ader Iacobi, doß ander mahl vmb Mijchae- / lis, daß dritte mahl vmb weinachten, vnd / daß vierde mahl In der fasten ader vmb / ostern, }

Beschlus.

Wir obgenanten Gunther vnd Hanßgunther, / Gebruedere Grauen zw Schwartzburgk / haben vnsern lieben getrewen, der gantzen / gemeine zw Bruchstett, die vorgeschrie- / bene Artickel vnd Eynnunge gegeben, / daß sie frewdlich eintrechtigk vnd noch- / barlich bei einander wohnen, die Gemei- / ne daß Ire, vnd ein Ider daß seine, der / gebuhr nach behalten, keiner vom an-

Seite 51 (Blatt 25)

dern vnpillich beschwertt, vnd die vbertret- / ter Ihrer handlung nach gestrafft werden / muegen, Wir wollen aber vns, / vnsern Erben vnd nochkommen, pilliche / vnd gleichmessige Interpretation vnnd / außlegung, darueber auch furbehalten / haben, diese ordnung zuuorbessern, / zumehren, zuwehnergern abtzuhen, vnd / zu abrogieren, so oft es vnser, ader der / herschafft gelegenheit vnd notturft der / sachen erfurdert. Zw vrkundt, / mit vnsern anhangenden Insiegell, / deß wir semplich zugebrauchen pflegen / becrefftigt, vnd gegeben,

Seite 52 vacat

Seite 53 (Blatt 26)

**Dorf Einnunge / zu Badra**

Seite 54 vacat

Seite 55 (Blatt 27)

Wir Gunther vnnd Hansgunther / gebruedere, Graffenn zu Schwartz- / burgk, herrnn zu Arnstadt vnnd / Sundershaussenn, thuenn kundt / vnnd bekennen, fur vnß, vnnd / In voller macht vnserer freunt- / lichenn liebenn brudere, herren / Wilhelms, vnnd hern Albrechts, / das vnß, die Heimburgen, Eldisten / vnd Ganze Gemeine zu Badra / eine Copei, etlicher Artickell / Irer Dorff Einunge, damit sie / fur Alters, vonn vnserm lieben / herrnn vather, vnd vorfahrn, loblicher / vnd seliger gedechtnus, begenadet / gewessen, furbracht, vnd vnder- / thenigklich gebettenn habenn, Ihnen / dieselbige Dorffeinunge, an orttern / wue es nott, zuuorbessern, vnd / aufs naue zu Confirmiren, Weill / wir den, Ihre suchunge, fur zimlich / angesehenn, Alß gebenn, vnnd / bestettigenn wir Ihnen, nachuolgende / Dorffeinunge, vnd Artickell, / hiermit gebietende, vnd wollen, / doß sich ein Ider dornach gehor- /

Seite 56

somlich vorhaltten soll, bei / vermeidunge der Straffe, so / auff einen Iglichenn Artickell / gesetzt ist, ader sonst nach der / Gemeine, vnd vnserm erkenntnis,

Erstlich, / {die Predigt nicht / zuorseuhmen,}

Wan der Pfarrer daß Ampt heldet / und Prediget, es sei vor: ader / nachmittage, soll Niemandt auf / dem Kirchoffe, nach sonst an andern / orttern, Im Dorff auf der Gassen / mussigk stehenn, ader einnigk / geschwetze treibenn, bey straff / einer halbenn dorff Einunge, / seindt iij gl,

2. {Vnder der Predigte / kein zech zu halten}

Vnder dem Ampt, vnd Predigte / soll kein gebrantter Wein, Bier / noch ander Getrencke, vorkeufet, / viellweniger einniger Gast ge- / satzt werden, bei straffe, einer

Seite 57 (Blatt 28)

holbenn Dorff Einnunge, dach / frembde Wandernde vnd krancke / Leuthe, ausgetzogen,

3. {Freitage zuhalten}

Wann durchs Ihar Festage, In der / wochenn einfallenn, die der / Pfarrer zu feieren vorkundiget, / soll sich ein Ieder darnach, ge- / horsamlich vorhalten, wehr das / breche, mit Wagen vnd pferden, / der gibet, zwu Dorff Einunge, / Geschicht es mit Karn vnd pferde / so Ist die straffe eine Dorf Einunge, / Ein Handtarbeiter, gibet 2 g

4 {Gottsesterer / straffe,}

Welcher Gotts Lesterunge treibet, / Schwere fluche Redt, vnd die / heiligen vnehret, ehs  
geschehe / Im zorn, ader sonst, der gibett / zwei Dorff Einunge, / vnd busset mit dem /  
gefencknus, nach vnserm er- / kentnis,

Seite 58

5. {Von Straf der / Schmehe vnd InIurien}

Welcher den andern Schmehet, / vnd Ihme an seine Ehre Redtt, / der soll denselbigen vmb  
vor- / tzeihunge bitten, vnd In vnserer / Schosserei, 40 g zur straffe / erlegenn, thutt es ein frau /  
ader Magdt, die gibet, nach der / abbitt, halbe busse,

6. {Von Annehmung eines / Nawen Nachbars}

Hinfurder soll Niemandt zu / Einem Nachbar eingehomen / werdenn, Er habe dan von dem /  
ortte, do ehr zuuorn gewhont, / gutte Kundtschafft ader Abschiets / brieff,

7. {Heusser vnd hofstellen / vntzerrissen bleibenn,}

Die Hofe, soll man nicht zureissen, / nach auß zweien hausen eine / Whonunge machen, es  
geschehe dan, / mit vnserm, ader vnserer Rethe / wissen, willen, vnd nachlassunge,

Seite 59 (Blatt 29)

8. {Von Gestenn vnnd / hausgenossen}

Wehr einen frembden beherbrigen / ader zum Hausgenossen annehmen / will, der soll sein  
Burge sein, so / fern sich sein Leib vnd Guth erstreckt,

9. {Buchssen Im Dorff / nicht loß zuschiessen,}

Wehr Im Dorff eine Buchsse / tregt, vnd damit loß scheusset, / der soll derselbigen buchssenn /  
gegen vnß vorlustigk sein, Er / sei Edell, ader vnedell, Ab ehr / gleich keinen schaden thutt, /  
Entstehet aber schade dorauß, / so soll ehr dehn gelten, so fern / sich sein Leib vnd Gutt  
erstreckt, /

10. {Keine Mhordt / wheren zutragen,}

In die Schencke, ader sonst In / andere gesellschaft, auch auff / der Gassenn, soll Niemandt  
Mordt- / where, als Lange Messer, Blei- / kugeln, Exte, Bartten ader / dergleichen tragen, Er  
gehe dan aus / zu wandern, ader khome gewandert

Seite 60

bei vorlust der wehren, vnd / einer halben Dorff Einunge,

11. {Im Schenck: vnd / Brauhauß keinen / schaden zuthuenn,}

Wher In der Schenke, ader / Brauhouse, schadenn thutt, Es sei / mit schneiden, hawen, schlahen, ader / werffenn, an Kannen, Fenstern, / Offen, Tisch, Bencken, Bottich / Faß, Pfannen, ader sonst In: / vnd ausserhalb deß hauses, / der gilt den Schaden, vnd busset / nach erkenntnis der Gemeine,

12. {Doppell spiell ist / gahr vorbottenn,}

Alle Spiele, mit Wurffeln / vnnd Kartten, vmb gelt ader / geldeß wertt, sollen hiermit / gentslich vorbotten sein bei straffe, / Einer Dorff Einung der Gemeine, / vndt 2 f In vnserer Schosserei, / Ein Ieder Ehr sei wirtt, ader gast,

Seite 61 (Blatt 30)

13. {Ordentliche Reche / nunge zu haltten}

Die Heimbürgen, Alterleutthe, / vnd andere, die zu Embtern / gesetzt werdenn vndt Etwas an bussen / einzunehmen / habenn, sollen Ihren / beuhell treulich, vnd vleissigk / vorrichten, / {auch nichts vnnutzlich / ausgeben nach vertzehren} / Ordentliche Reche- / nunge haltten, vnd wan sie die / thuen, ollen Rest bhar erlegen, / Ader In gehorsam gehen, vnd / dorauß nicht, die Gemeine sei / dan betzolt,

14. {Von betzolunge gemeiner / Schulden,}

Wher der Gemeine, {den Alterleuthen} dem Pfarrer / ader dem Kirchner, mit / Schulden, zinsen, ader andern pflichten / vorhafft ist, dem mugen die / Heimbürgen beuhelen, In Einer / Namhafftigen zeit zubetzolenn, / Geschicht doß nicht, so sollen / sie Ihnen In gehorsam legenn, / biß ehr ausrichtunge thue, ader / In sein Hauß gehen vnd genuck- / sam Pfande langen,

Seite 62

15. {Denn Heimbürgen gehor- / sam zu sein,}

Ab Iemandt denn Heimbürgen / vngehorsam sein, vnd sie ader / Ihr gebott, daß sie zu thuen / habenn vorachtten wurden, / der soll mit gefencknus, mit / vorweisung, ader vmb eine / Redliche geltbusse, von vnß / gestrafft werdenn,

16. {Im holtze Niemanden / zubeschedigen,}

Wehr dem andern, Etwas / an seinem Holtze, In der Ge- / meinen theillunge, abhiebe, ader / nheme, der vorbussets gegen / die Gemeine mit einer Dorff / Einnunge, vnd gibt den Heimbürgen / vonwegen der besichtigunge, einen / schneberger dem Cleger aber / einen halben groschen fur seinenn / Schadenn, Wurde aber der- / selbige grosser erkandt, so sol / Ihnen der vbertretter, auch er- / stattenn,

Seite 63 (Blatt 31)

17. {Kein holtz, auszufuhren / ader zutragen, wan es vor- / bottenn ist,}

Welcher, besehenn wirdt, daß ehr / holtz fhuret, mit Wagen, Karn, / ader Schlitten, Wans  
vorbotten ist, / der gibet, von einem Wagen ij / Dorff Einunge, vom Karn, / i Dorff Einnunge,  
von Schlitten, / j Dorff Einunge, Truge es / aber Iemandt, des straffe ist / 6 d

18. {Die bestolten Fluere / zu hegen, }

Wann die Fhlure besäet seindt, / Eß sei vber Winter ader Sommer, / So sollen sie, die hirtten  
vnnnd / Scheffer, hegen, bei Stroffe / einer Dorffs Einunge, so offte / hierwider gehandelt, wu  
hin / aber deß Dorffs hirtte, huetet, / do mugen die Scheffer auch hin / treiben,

19. {Mit pferden, daß / Getreidich zuuorschonen,}

Wehr mit Pferden, In das Getrei- / de huetet, der gibet eine Dorff / Einunge, Beschehege aber  
auß

Seite 64

vorsehenn, ein anlauff vnd der / Fhlur Schutze kommet dartzu, / so soll ehr, Iglich gespann  
Pferdt, vmb / einen / Pfennig besagen,

20. {Von vngespanneten pferden / die schadenn thuen,}

Wan Pferde, ader Fullen, vnge- / spannet In das Getreide lauffen, / So soll der Fhlur Schutze  
Iglichs / vmb ij d besagen,

21. {Von vnvleissigen pferde hirtten}

Wan ein Iunge Schlefft, ader / nicht bei den Pferden ist, vnd / der fhlur Schutze Iaget sie auß, /  
So soll ehr Ihnen besagen, vmb / j d, von Iedem pferde,

22. {Von Muttwiligem: / vnd nacht schadenn,}

Wan Iemandt, Muttwiligen / Schaden thuen lesset, Im Getrei- / dich, vnd Iaget nicht alß balt  
ab, / wan ehr beruffen wirdt, ader

Seite 65 (Blatt 32)

der schade geschege, bei Nacht- / licher weille, der gibet eine / Dorff Einunge, vnd erstatt den /  
Schadenn nach erkendtnus,

23. {Am Bache nicht / zu grassenn,}

Wan Iemandt {an dem Bache} Grasete, ader / Burden Schutte vnd eintruge, / Haw dorauß  
zumachen, der gibet / 6 d zur busse,

24. {Nicht zu krautten / wan es vorbottenn / wirdett,}  
Wan man daß Krautten vor- / beutt, so soll sich ein Ieder deß / enthaltten, Wehr dorueber / anleufft, In daß Getreide gehet, / vnd Schaden thutt, der gibet zur / busse 6 d.

25. {Die Linden nicht zu / beschedigen}  
Wehr die Linden, am Dorffe / Schelette, beschedigte, dorein / hiebe, ader sonst vorterbete, / der gibett einen schneberger, / wehre aber der schade grosser, so / gilt ehr Ihnen nach erkenntnuß,

Seite 66

26. {Keine hawende where / mit ans Graß zu nhemen}  
Welcher Knecht, ader Iunge Ein / Axt, beill, bartten, ader dergleichen / mit an daß Graß nheme, der gibt / j schneberger zur straffe,

27. {In das Korn soll sich / niemandt legen,}  
Wan sich Iemands In daß / Korn niderlegt, dorin vmb / weltzt vnd Schaden thutt, der / gibt zur straff 3 d,

28. {Keinen eigenen hirtten / zuhaltten}  
Niemandt soll Khue ader Kelber / weder Im Winter: ader Sommer- / felde durch einen / eigenen hirtten hutten lassen, / bei straffe iij groschen,

29. {Durchs Getreide / nicht zufahren,}  
Wan einer dem andern durch / sein getreidich fhure, In der / Ernnde, der soll j Einunge geben / so offte es geschicht,

Seite 67 (Blatt 33)

30. {Von nachlauffenden / pferden ader fullen,}  
Wehr In der Ernnde, wan es / vorbottenn ist, ein Pferdt ader / Fullenn nachlauffenn hat, der / soll vj d geben, so offt ehr / wider diesen Artickell handelt,

31. {Getreide nicht / einzutragenn}  
Niemandt soll getreidich ein- / tragen, wan es vorbotten ist, bei / straffe vj d so offt hier- / wider gehandelt wirdtt,

32. {Von des dorfs be / fridigung vnd / Stiegeln hinden auß,}  
Wan der heimburge, deß Dorffs / befriedunge, gebeutt, vnd vor- / beut Pfortten, Stiegeln, ader / Lucken hinden auß zu felde, daß / soll ein Ieder holtten, bei straff / zweier dorffeinunge,

33. {Von dem Gemeinen / Wasser: vnd Dorffgraben,}  
Wehr, hinder, Nidder, ader / vber dem Dorffe, den Ge-

Seite 68

meinen Wasser: ader Dorff / graben einzuge, Ader mit / Pferden, Kuhen, Kelbern, Schaffen, / Schweinen, dodurch, ader do- / ruber triebe, der gibet eine / Dorff Einunge zur busse,

34. {Von Fruchtbarn: vnd / Weidenbeumen die / nicht zubeschedigenn,}

Wehr einen Fruchtbarn: ader / Weidenbaum abhauet, Schelett, / oder also vorterbet, daß ehr / vordorret, der gibet der Ge- / meine v schillinge, vnd setzet, / drei schock weiden stemme, / doruber soll ehr In vnsere / Schosserei 2 f zur busse er- / legenn,

35. {Wilt obes nicht einzutragen / es sei dan erleubett,}

Wehr, Birn, Epffell, ader / ander wilt obß, eintruge, vor / vnßer lieben Frawen tage [...] / ader wen eß sonst von den / heimbürgen vorbotten wehre, der / gibet j dorff Einunge,

Seite 69 (Blatt 34)

36. {Das wilde obes, ohne / vhortell, zu erlangen,}

Niemandt, soll macht habenn, / mher dan einen Baum, wilt obs, / zu schutteln, aufzulesenn, / vnd heimzutragen, wan ehr daß / gethan, so magk ehr einen andern / Baum der noch frei ist, auch schutteln,

37. {Wilde obs Beume / nicht zubeschedigen}

Man soll auch die wilden Obß / Beume Mit Rutten ader stangen / nicht schlaen, ader In andere wege / zureissen, nach beschedigen, sonder / alleine Schutten, bei straffe / j Dorff Einunge,

38. {Niemande In das / seine zusteigenn,}

Es soll niemandt den andern / In seinen Weinbergk, Gartten, / hoff, ader andere befridete / Guthen steigen, noch schaden / thuen, bei deß dorfs Einunge,

39. {Von Hunden, zuuorwaren / das die In Weinbergen / nicht schadenn thuen,}

Wan die Weinbeer beginnen

Seite 70

zu Reiffen, so sollen die hirtten / vnd Scheffere, Ihre Hunde, an / Stricken leitten, biß die Wein / Ernde, ergangen ist, So oft / dietzeit ein Hundt gesehen wirdt, / daß er ledigk gehet, sol der / hirtte ader Scheffer, einen groschen / vorfallen sein, wirt aber der / hundt, In dem Weinberge gesehen, / so ist die straffe v groschen, Es / soll auch einem Ieden Erleubet / sein, Einen hundt, Im Weinberge / am schaden, zu erschiessen, ader / zu erwerffen,

40. {Von Beumen vnd Hecken / In deß Dorfs grabenn,}

In deß Dorffs Grabenn soll / Niemandt, Beum ader Hecken abe- / hawen, bei straff Einer dorfs / Einunge,

41. {Von Sawen vnd gensen / so schadenn thuen,}

Wan der Fhlur Schutze eine / Sawe mit Iungen, ader eine herdt / gensen, am Getreidich, findet / ader siehet, so sol ehr sie besagen / vmb vj d, Es were dan der / Schade grosser,

Seite 71 (Blatt 35)

42. {Vom Schadenn der / Schaffe,}

Wan der fhluerschutze einen / Scheffer, mit 20 nossern, ader / doruber Inn Getreidich am / schaden befunde, ader sehge, sol / ehr Ihnen vmb v schillinge be- / sagenn, Es wehre dan der / Schade / groß, so soll der selbige, vber / {die angetzeigte busse / nach erkenntniß, auch ge- / gultten werdenn,

43. {Keine nawen Wege zu machen}

Wan Iemandt vnrechte, vn- / geoffenete, beschlossene, vnge- / wenliche wege machte, Fhure / ader Ritte, der soll iij schillingk / zur busse gebenn,

44. {Von Einwenden auf / bestalten Eckern,}

Es soll niemands dem andern / Nach Walpurgis vnd nach Martini / auf seinen beseheten / stucken / wengen, bei iij schillingen

45. {Keine Egden durchs / bestaltte folt zuschleiffen,}

Wan Iemandts ahne Schlitten / mit einer Egden vber besehete / fhler fhure, vnd also der / wach- / senden frucht Schaden thette / soll iij schillingk geben,

Seite 72

46. {Von freuelichem abe- / pflugenn,} / Wan einer dem andern freuentlich abehrt / ader In / eine gemeine {etwas pflugte} so offt / es geschicht, soll ehr der gemein / v schijllinge zur busse / geben / vnd vnß von Ieder furche j schneb [...] / zur straffe geben,

47. {Mit Sensen Gemeine / Graß nicht zuhawen,}

Wan Iemandt mit einer Sense / am Gemeinen Graseflecken / ader In der Gemeine Fhlure / hiebe, soll iij schillingk zur / busse gebenn,

48. {Von Brawen vnd / Schenckenn,}

Wan Iemandts Brawen wolte / zuuorkauffen, Er sei frei ader / vnfrei, so soll ehr von Igg- / lichem Scheffell j d / zu zinse geben, / halb der Kirchen vnd halb / der gemeine, vnd ehe ehr / daß / Schencket, soll ers den heim- / burgen aufschneiden lassenn, / vnd mit einem Zeichen / offentlich / Schencken, bei dem masse, wie / zu Sundershausen {wher das nicht heldet gibet} / iij schilling / zur busse,

Seite 73 (Blatt 36)

49. {Nach einziehung des / Zeichens, keine biers / legell zubehalten,}

Wan ein Brawer legeln be- / haltten wolte, die zuorkeuffen, / so ehr daß zeichen hette  
eingezogen, / soll ehr iij schillingk zur busse geben / auch sol niemandt bier In andere /  
{dorffer vorkauffen, bei straff / einer thonne biers ader 20 g,}

50. {Von Brawen mit / der Pfannen,}

Wan Iemands mit der pfannen / brawet, soll / {so oft daß geschicht} iij / schneberger zu zins  
gebenn / halb der kirche vnd halb der / Gemeine,

51. {Von Saat vnd / Stoppeln,}

Wan der Heimburge die / Saat ader Stoppeln verbeut, / so soll sich ein Ieder darnach /  
vorhaltten, bei straffe 6 d, / so oft einer dorwider thutt,

52. {Wehr nicht erscheint / wan man zur gemeine / Leuttet,}

Wan der Heimburge, eine / Glocken Leuten liesse, wher / daß horet, ehr sei In holtze / oder  
felde, vnd nicht kheme, / ader vorachte sonst sein gebott, / der gibet x groschen zur busse,

Seite 74

53. {Wher sich der Pfande / weigert }

Wan der heimburge den / dorffs Knecht zu Iemandes / nach einem Pfande schicket, vnd / der  
sich mit wortten wherett, / vnd den Heimbürgen, ader knecht / schulde soll x groschen zur  
busse / gebenn, vnd dem knecht v g.

54. {erkentnis ge- / meiner straffe nicht / zuhindern,}

Wan der Heimburge, die Ge- / meine aufhelt, fraget In / Gemein vmb etzliche stücke vnd /  
Bruche, die vorhanden, vnd vmb / gunst willen deß Schuldigers, / Niemandt horen wolte, vnd  
doch / ein ader zwene, was billich, / zu Nutz der Gemeine ausredeten / vnd darumb hinderwerts  
gehasset wurdenn, / sol der thetter / iij schillingk zur busse geben,

55. {Busse, olle 14 tage / ein zumhanen,}

Es soll ein Ieglicher heimburge / wher der sei, ohn alle gunst,

Seite 75 (Blatt 37)

die vorfallene Busse, vnnach- / leßlich In 14 tagen einmhanen / Wu nicht, soll Ihnen, sampt /  
seinem Companen, die Ge- / meine vmb x groschen bussen, / vnd sol keinem erlassen werden,

56. {Alles viehe fur den / gemeinen hirtten / zutreiben,}

Wan der heimburge, einen / Fullenhirtten, Schackenhirtten / ader Gensehirtten annimpt, / so  
soll niemandt selber hueten / sondern ein Ieder furtreiben, / bei dorffs einunge zubussen,

57. {Von Stuppeln, wie die / zu Meidenn, / mit pferden vnd / Schweinen erstlich / zu betreiben,}

Wen es Stoppeln / wirdt, vnd der heimburge den / Schweinhirten, mit den Schwei- / nen, deßgleichen mit den pferden / dorein vorleubete, so soll es / fur den Kuhhirten vnd / Scheffern geheget sein, / dietzeit vber, die der Heim- / burge ansetzen wirdt, bei / busse der dorffs Einunge,

Seite 76

58. {Feurstede alle virttel / Ihor zubesichtigenn,}

Es sollenn die heim- / burgen, olle vierttel Ihar die / Feurstede bebehenn, vnd welche / vnrein befunden, sollen ohn olle / Genade vmb deß dorffs Ei- / nunge gebusset werden, Do / aber die heimburgen dosselbig / nicht thuen, vnd nachlessigk / erfunden wurden, So sollen sie / getzwifacht gestrafft werdenn, / ohn alle genade,

{Von dem Kirchoffe,}

59. / Item, es soll auch der Kirch- / hoff, vor Ider Menniglich ge- / heget sein, kein kuhe, kalb, / Ganß, ader Schwein p. dorauf, / erfunden werdenn, Wher daß / Breche, soll v schillingk zur / busse geben,

{Von Newen gebewden / Im dorffe,}

60. / Der Neuen gebewde halbenn, / tragen sich viellerlei Irrunge zw / damit nun niemandt von seinem

Seite 77 (Blatt 38)

Nachtbar, beschwertt werde, so / sol sich keiner vnderstehen einnigen / Newen gebau furtzunhemen, Es / sei mit hauße, Scheun, Stolle, / Zeunen, Wenden, ader sonst, der / dem Ienigen, so neben Ihme whont, / zu nachteill gereichen, ader beschwer- / lich sein mocht, Do eß aber von Iemande geschicht, So magk der / Ihenige, der sich beschwert zu sein / vormeint, zu den heimburgen / gehen, vnd sie bitten, den Neuen / gebau zu besichtigen, Dorauf / sollen die heimburgen, vier Eldiste / Im dorff, die vnuordechtigk / seindt, zu sich nhemen, den Nawen / gebau besichtigen, vnd dorinne, / gebuerlichen beschiedt geben,

61. / Der Gemeine / Im dorff ader felde, nichts / zuentziehenn,

Gemeine Gassen, Wege, / vnd andere Pletze, Im dorffe, / auch Rasen Reine, Triffte, Leyden ader / andere Orttere Im felde, die der

Seite 78

Gemeine zustehen, soll niemand / ahne erlangte gunst, verbawen, / schmelern, vmbpflugen, ader / durch andere weise, mit Hacken / Roden, noch sonst, vnder sich ziehen / Wehr das thutt, der sol douon / abstehen, der Gemeine das Ihre / widderumb liegen lassen, vnd / die dorff

Einung seindt funff / schneberger, Auch der herrschafft / nach gelegenheit seiner vbertret- /  
tunge, gebuerliche straff erlegen,

62. / Von vneinnigkeit des vn / geuerlichen / abepfluegens,  
Ab sichs zutruege, das zwene / Nachbar, die Lenderei Neben / einander haben, vonwegen der /  
breite ader lenge, vneinnigk wurden / vnd einer dem andern abpfluete, / doch nicht  
freuentlich, ader mit Mutt- / willen, So magk der Ihenige, der / beschwert zusein vormeint,  
die / heimbürgen bitten, hinnaus zugehen

Seite 79 (Blatt 39)

vnd die gebrechenn zubesichtigen, / Dorauff sollenn die heimbürgen / vier Man von den  
Eldisten, deß / dorffs, die der sachen vnuordechtigk / sein, zu sich nhemen, vnd die Irrung /  
nach geschehener besichtigunge, / aufs gleichste entscheiden, vnnd / welcher theill vnrecht  
befunden, / soll die Dorff Einung, alß / funff schneberger erlegen,

63. / Mholsteine wan die / gesetzt werden mugen,  
Mholsteine, zwischen streittigen / Lendereien, Mugen die Heim- / burgen, sampt den vier  
Eldisten / woll setzen, Wan es die Partt / willigen, Wo aber die Partheien / beide, ader einer,  
solches nicht nach- / geben will, so sollen sie es / auch also bleiben lassen, vnd / mit Irem  
beschiedt, den sie auff / die Irrunge gegeben habenn, / zufrieden sein, biß auf / vnsern, ader  
vnserer / Rethe weittern beuhel, vnd er- / kentnuß,

Seite 80

64. / Wher einen Mholstein, auß / wirfft ader vmbpflugett,  
Iderman weiß, das Mholsteine / pflegen etwas tieff gesetzt zu- / werden, Darumb ist  
vermudtlich, / wan ein Mholstein aus: ader / vmbgeworffen ist, das es von / deme geschehen  
sei, der Lenderey / dorane hat, Derwegen soll / derselbige, den auß: ader vmb- / geworffenen  
Mholstein, mit / zehen gulden, vnd der gemein / mit deß Dorffs Einnunge, / als funff  
schneberger vorbussen, / Ehr konte dan seine vnschuldt, / also darthuenn, dardurch ehr / billich  
vngestraftt bliebe,

65. / Wher der Heimbürgen / vnd Eldisten Erkentnus / Strafft,  
Die Heimbürgenn vnd Eldisten, / wan sie Newe gebewde, streittige / Lendereij, ader ander  
Irrunge

Seite 81 (Blatt 40)

Irrunge, Im Dorffe, Felde, vnd / Fhluer, besichtiget, vnd dorin ge- / buerlichenn beschiedt, nach  
Ihrem / besten vorstendtnus, gegeben haben, / sollen vngetaddelt bleibenn, vnd / mit keiner  
bosenn nachrede, von / Iemande beschwertt werden, Wher / sich aber dessenn vnderstehet,

der / gibet der Gemeine, eine dorffs / einnung, Vnd ist dartzu In / vnserer straffe, Sonderlich / wue befunden, vnd erkandt / wirdet, das ehr Ihnen vnrecht ge- / than,

66. / Von der Heimbürgen vnd / Eldisten erkenntnus magk / sich einer an vnß, ader vnserer / Rethe, beruffen,

Wan die heimbürgen vnd El- / distenn, In Irrigenn sachen, Es / belange Newe gebewde, abpflügen / Lenderei ader anders, Im dorff / vnd felde, besichtigunge furgenhome[n] / vnd erkendthnuß gethann habenn,

Seite 82

Wellich partt sich deß beschwert, / der magk sich als balt, ader Inner- / halb zehenn tagen, an vnß, ader / vnserer Rethe beruffenn, vnd also / Innerhalb, angetzeigter frist, / vnb furbeschiedt ansuchenn, Werden / wir ader vnserer Rethe dan befinden / deß die Heimbürgen vnd Eldisten / Recht, vnd woll erkant habenn, / So soll der Mutwillige cleger / der Gemeine zwue dorff Ein- / nunge, seindt x schneberger vnd / dem andern Gerechtem theill, / seine Nottige Zehrunge, erlegen,

67. / Wehr In einem hadder / der heimbürgen Friede / gebott vorachtett,

In Vorsamlunge der Gantzen / Gemeine, ader In andern Ge- / sellschaften vnd Zechen, soll / niemandt mit wortten ader / wercken, Zanck, hadder, noch / vnfriede, anrichten, ader Iemand

Seite 83 (Blatt 41)

schelttenn, Schmehen, noch beschweren[...] / Do sichs aber Iemandt vnderstehet, / So soll der Heimbürge, Alterman, / ader Dorfs- / knecht, Welcher vnder dehnen ge- / genwertigk ist, vnd ab Ir keiner / vorhandenn wehre, als dan ein ander / Nachbar, von vnserntwegen, friede / gebieten, Welcher sollich / Friede gebott nicht heldet, der / soll der Gemeine eine Dorff- / Einunge, vnd doruber In vnserer / straffe, gefallen sein,

68. / Von vff gelauffte, / vnd hulffe Ruffen / Im Dorffe,

Wan sich ein hadder, schlagen, vflauff / vnnd geruffte, zutregt, doß / hulffe, Rettunge, ader volge / vonnotten ist, So soll ein Ieder / auf deß heimbürgen, dorffknechts / ader eines andern Nachbars er- / furdern, vnd anruffen, zu lauffen

Seite 84

ader volgenn, hulffe, vnd bei- / standt thuen, Domit schade vnnd / nachteill, souiell muglich, vorhutt, / ader der freueler, behafft, vnd / In vorwharung bracht werde, / Wehr solches nicht thutt, der gibt / der Gemeine, eine Dorff Einunge, / vnd ist doruber in vnserer straffe,

69. / Weijden In dem Dorffe / vnd vmbher zu zeugenn,

Nach dem von Weidenbheumen / allerlei Nutz kummet, So sollen / die Heimbürgen eines Ieden Ihars] / ein schock newer Satzstemme, Im / dorffe ader vmbher, auf dem / Felde, an den gemeinen bequemen / orttern, zeugen, Weill, vnd so lange / dortzu, ledige Pletze furhanden / seindt, Welche heimbürgen In / diesem Sheumigk, vnd haben keine / genucksam entschuldigung, doran / die Gemeine gesettiget, die sollen / ij lawen schogk, zur straffe geben,

Seite 85 (Blatt 42)

Beschlus,

Wir obgenantten Gunther, / vnd Hanßgunther gebrudere / Grafenn zu Schwartzburgk p / haben {vnsern lieben getrauen / Ort Gemein vnd allen / Einwhonern zu Badra} die / vorgeschriebene Artickell, vnnd / Einnunge, gegeben, Doß / sie friedtlich, eintrechtigk, vnd / nachborlich, bei ein ander whonen, / die Gemeine das Ihre, vnd ein / Ieder das seine, der gebhuer / noch behaltenn, kein teill / vom andern vnbillich, beschwert / {vnd die vbertretter, / Ihre handelunge nach, / gestrafft} / werdenn muegen, Wir wollen / aber vnß, vnsern Erbenn vnd / nachkhomen, billiche vnd gleich- / messige, Interpretation vnd auß- / legunge, / dorneben auch furbehalten / habenn, diesse Ordenunge, / zuorbessern, zu mheren, zu / wenigern, abzuthuen, vnd / zu abrogiren, so oft es vnser / ader der herrschafft gelegenheit

Seite 86

vnd Notturfft der sachen er- / furdert, Zu Vhrkunt, / Mit vnserm anhangenden Insigil / das wir semplich zu gebrauchen / pflegenn, brcrefftiget, vnd / gebenn, Montags am tage / Margaretha Ano p Lxii

Seite 87 (Blatt 43) bis Seite 92 vacat

Seite 93 (Blatt 46)

**Dorff Einnunge / zw Berga**

Seite 94 vacat

Seite 95 und Seite 96 → Blatt 22 a

Seite 97 (Blatt 47)

Dorff Eijnunge zu / Berga,

Wir Gunther Graff zw Schwartzburgk, Herr zw / Arnstadt vnnnd Sunderßhausen, vnnnd wir Wolf- / gang fur vnns vnnnd In voller macht der wolge- / bornnen Herrn Ludtwigs, Herrnn Albrecht Gor- / genn, vnnnd Herrnn Christofs, vnnserer freundtlichen / liebenn Bruder, Alle Gravenn zw Stolbergk, / Königstein, Rutzschefurt, vnnnd Wernnigeroda, Herrnn [zu] / Epstein, Mijntzenbergk, Breubergk vnnndt Aijgemundt, / vor vnns vnserere Erbenn vnd nachkomen offentlich / bekennen vnnnd thun kundt Nach dem zwischenn / vnnserrnn Lehnmannen, vnderthanen, vnnndt lieben / getreuenn, denen vom Adell, schultheis, vormun- / denn einwhonernnn, vnnndt gantzenn gemein des dorfs / Berga, allerleij [vnret], vielfeltige Irrunge, ein zeithlang / dohero erwachsenn, aus deme das sie keine sunderliche / bestendige einung Im dorff felddt vnd flur gehapt / vnd gehalten, Als habenn wier nach geflogener / handlung, mit Ihr aller guthenn wissen vnd willen / nachvolgende ordenunge, Articul vnd gesetze, be- / stettiget vnnnd Confirmiet, auch Inen vndt Iren / nachkhomenn derselbigenn zwgestaldt, vnnnd gege- / benn, wie stuck wise vnnndt mit beschliesslichen / vnderschiede, volgt,

Seite 98

I. / Anfenglich sollenn Ierlichenn vier eijnungs herrnn, / aus der gantzen gemeine erwelddt vnd gekornn werden, / Nemlich, einer vom Adel, der des orts wohnet, vnnndt / dreij aus der gemeine zw Berga, die selbigenn, alle / buesse vnnnd bruchgelt, so vonn nachgeschriebenen ver- / wirkungen ge[...], eintzwehmenn, vnd außtzugeben / Auch alle Iar der gemeine vonn getreidiche, das Im die / gemeine gehortt, vor denen vonn Adell, die des orts beij / Inenn heußlich vndt wonhafftigk sein, vnnndt einer / gantzen gemeine berehung thun,

II. / Zum Andern soll kein ackerman, ehr seij frei ader vn- / freij, sich auff dem flurgelos, einer dem andernn, / Inn seinem getreidich weidenn, Also, offtt, einer / daruber beruchttig wurde, soll er gemeiner dorfhafft, / eine halbe margk, die In dem geschosse zw Berga / genge ist, gebenn, vnnnd sich mit dem Cleger vmb seinen / schadenn, nach erkenntnus der vier eijnungs herrnn, / vertragenn,

III. / Zum drittenn sol niemandt eijgene wege ader stijge / machen, es seij vber Acker ader durch getrejdich, wirt, / Imandes,

Seite 99 (Blatt 48)

Imandes daruber befundenn, ader beruchiget vndt / warhafftig vberweiset, soll eine halbe marck zur buße / gebenn,

III. / Zum vierdenn, sollen die gemeinen Riethe, wens zw / wettertagen gehet, nach gelegenheit vndt erkent- / nus der eijnungs Herrnn, huertern vnd Scheffern, / vndt, allen [...] verbotthen werdenn, auch nicht / er auff gethann es seij dan der vier eijnungs Hern / gunst, vndd wille, Es soll auch niemandt daruber / reithenn, nach fharenn, die weil er Inn dem ge- / hege stehett, Wurde Iemandt das vbertret- / tten, soll vnnachlessigk eine halbe marck zwr / buße gebenn,

V. / Zum funften, soll keiner vf die gemeinen / riether spannen ader treibenn, es seij dann zuuor / der kue hirte dorauf, Wurde Iemandts zuuor / dorauf befundenn, soll ein vierdung der marck / zur buße verfallen seij,

VI. / Zum sechstenn soll die weidt aufm Rijdt graben / vom Walpurgis ahn, bis der flur ledig wird[...]

Seite 100

also weit als sich die flemischenn gutter erstrecken, ader / sunst gemeine wege die Inn der flemischenn guther gehören, allenn scheffern vnd hijrtten verboten seij, / Wurde Imants daruber strefflich befundenn vndt / erkanndt, sol eine marck zall zw buße vorfallen seij,

VII. / Zum Siebnden, so Imants befunden In dem getreidich, / ader wisenn beij nechtlicher / weile, vndt vereblichen / schaden thutt, der sall sich kegen denn beschedigeten / abfindenn, vndd der Gemeine eine Marck / zur buße geben,

VIII. / Zum achtten sol niemandt das dorffwaßer ader / Landtwehre vor sich selbst abschlagenn, es seij tagk / oder nacht, auch keine garnnsecke darein setze, es / geschee dan mit der eijnungs Herrnn wißenn vndd / willenn, Wurde Imants das vbertretten, / soll gemeiner dorfschafft zwo marck zur buße / verfallenn seij,

IX. / Zum Neunden sollen, die einnungs Herrnn vor sich / selbst, die waßer nicht, abschlahenn, nach zuthun mech- / tig,

Seite 101 (Blatt 49)

tig sein, Wenn sie wollenn es werde Inen dann von / einer gantzenn gemeine vorgunst, Wurdenn sie, / darinnen bruchtig, sollenn sie gedupelte buße gebenn,

X. / Zum Zehendenn, sol niemant ehr seij mit pferd kuen / ader mit der sichelnn, sie seij eigen ader eines / andernn ehr thu dann solchs mit gunst vnd willen / der einungs Herrnn, vnnd so die einnungs / Herrn erkennen vnd sehenn, das saat vorhanden / sol einem Idern das seine nichts geweigert, / werdenn, beij straf einer marck,

XI. / Zum Eilftenn sollenn zw derselbenn zeit, zwene / schutzenn angenhommen, vnd dem Schultheißenn zu / Berga Inn beijwesen derer vom Adell, die des / orts wohnen, vnnd einer gantzenn gemein / eijbar gemacht werdenn, vndt als baldt angehen, / sollen den anlauf besagen vmb dreij pfennings / Thet aber einer veroblichen schaden es seij Inn der / saet, ader in dem getreidich, sol er dem beschedig- / tenn seinen schadenn geltenn, nach erkentnus vndt / eine marck, der gemeine zur buße geben

XII. / Zum zwolfften wurde Imandts befunden der / mutwillig fuhre ader mit gekoppelten pferden dur[ch]

Seite 102

durch das getreidich, es seij am ligen ader stehenn, dringen / wurde, soll der gemeine eine marck zur buße vnnach- / leßig vor fallenn seij,

XIII. / Zum dreijzehenden sol keiner seine pferde ader follenn / beij sich In die stuppelnn spannen ader pflockenn, es / huete dan zuuor der kuhe hierte drein, es seij in / winter ader summer fluer Wurde Imants dar- / vber besichtiget, sol eine halbe marck zur buße / gebenn,

XIII. / Zum viertzehenden ist hiermit bewilligett, das die schweine / vnnd gense sollenn vnd mogenn Inn dem sommer / flur viertzehenn tage denn vortzog habenn, wen er le- / dig ist, alles nach der eijnungs Herrnn gelegenheit / Wurde daruber ein scheffer ader zwene, ader wiuil / wehre, die den schweinen nach trieben ader huttenn eher / dan der kue hierte vortreijbt, antroffenn, soll / ein iglicher eine marck, zur buße gebenn,

XV. / Zum Funftzehendenn, welcher scheffer ader hierte, / mutwilliglich zuschaden huttet, auf der saet, ader Im / getreidich, sal gepfandt werden, vmb ein fas biers, / Vnd den schadenn dem beschedigtem, nach erkenth- / nus gelten.

Seite 103 (Blatt 50)

XVI. / Zum sechtzehendenn wilcher scheffer ader hirtte, / triefte treibt, die sich nicht gebhurenn zwtreiben, / als durch einen besehetenn flur ader eine do nicht / ein gemeine trifft ist, der soll in die eijnunge / gebenn eine halbe Marck, vnd so schaden ge- / scheen wehre dann gelten,

XVII. / Zum siebenzehendenn, soll kein scheffer nach / Walpurgis auf denn flemischen guettern mit / denn Hördenn ader schaaffenn vmgenn, beij buesse / einer marck,

XVIII. / Zum Achtzehendenn, wan die außewendigstenn, / fremdenn Hirtenn oder Scheffer Inn vnnsen / fluer ader wisenn zw schadenn treibenn, vnnd we[iden] betretten, die soll man pfendenn, vmb ein / faß biers,

XVIII. / Zum Neunzehendem, soll ein Ider seine / befriedunge Im fluer, Nemlich vor dem / schlage, vnd vermutten Thore, zu rechter

Seite 104

Zwrechter Zeit vor Walpurgis machenn, damit scha- / de verschonndt, Wurde Iemants dorann seu- / mig, sol einen vierdung der marck Zall, ver- / fallen seij,

XX. / Zum Zwenzigstem, so Imandt die Zeune wurde, ab- / reißenn, eher der fluer ledig ob er woll sein eigenn, / sall, funf schillinge zwr buße gebenn, denn schil- / ling fur neun pfennige, gerechendt,

XXI. / Zum einvndtzwanzigstenn, wurde Imandte besich- / tigt, der eine burdenn vonn denn fluer zeunen, / trugette ader furte, sie seindt klein oder groß soll / dreij schillinge zw straff, vorfallenn, seij,

XXII.

Zum Zweijundtzwanzigsten, wirdt Imandt be- / fundenn der vonn dem satz weidenn, die haer / heut, Soll eine halbe marck, zwr buße gebenn,

XXIII. / Zum dreij vnndzwanzigsten, wirde Imandt befun- / denn der die Innungen Satz weidenn, schelet,

Seite 105(Blatt 51)

ader abhauwet, sol beider Herschafft, In straff vor- / fallenn seij, vnnd der gemeine eine marck zur / buße gebenn,

XXIII. / Zum viervnndzwanzigsten, so schweine / ader gense In das feldt lauffenn, wenn der flur / besehet, ist, die sol man besagenn, vmb, dreij d.

XXV. / Zum funfvnndzwanzigsten, sall, niemand dem andern / Inn baumgartenn, Hopffen bergenn, weßenn an / bestaltenn eckern an fruchtenn, abis, rubenn, Hanf, / mohn ader schottenn, keinen schadenn thunn, so oft, / aber einer daruber besichtigt wirdt, der sol ge- / mein dorff, funf schillinge zur buße gebenn, / vndt dem Cleger halb so viel,

XXVI. / Zum sechsundzwanzigstenn, so Iemandt sein vihe / laufft aus dem dorf einen zu schadenn, das sol / der schutze besagenn vnd dreij d.

XXXVII. / Zum siebenvndtzwanzigstenn, wehr fruchbare beuh- / me abhauet ader schelet, sol gebenn gemeinem / dorff funf schillinge,

Seite 106

XXVIII. / Zum Achtvndtzwanzigsten, sol ein Ider mann sein / vihe fur denn Hierttenn treibenn, beij straff einer vierdunge,

XXIX. / Zum Neunn vnd Zwanzigstenn sol ein Ider sein follen / fur den follenn hierttenn treibenn, Inn maßenn wie / ein ander vortreibt beij Poenn funf schilling,

XXX. / Zum Dreißigsten, so Imant sein vihe an frembde / orther zur weide vormittenn wurde, sol gleichwol / dem Hierttenn zw Berga, vollich lohn gebenn, vnnd / denn Herrn genutzlich verschloßenn,

XXXI. / Zum ein vnddreißigstenn, wo die einungs hern, hin / schicken nach pfandenn, wehr sich der pfande zureichen / wehret vndt mit willenn nicht geben wolt, ehr seij / Edel ader vnedel, freij ader vnfreij, der sol gemeinem / dorf eine marck zur buße gebenn,

XXXII. / Zum zweij vnnd dreißigsten sol niemandt das / wilde obis, als epffel vnd birnn fur Bartholomeij, / aus dem gehultze tragenn, beij bueße funf schillinge,

Seite 107 (Blatt 52)

XXXIII. / Zum dreyvnnddreißigsten wurde Imant wege / die verbothen sein, reiten ader fahrenn, sol zur buße / gebenn funf schillinge,

XXXIII. / Zum vier vnd dreißigstenn, so Imants etwas / vnreins, In das waßer worffe ader schotte, des / gleichenn sol kein becker die obeln beij tage nach / beij nacht In das wasser schottenn wehr damit / strefflich befunden, so oft es geschehet, soll einen / vierdung zur buße gebenn,

XXXV. / Zum funf vnnd dreißigstenn, so Imant die ellern / auf der unnse ab hauen ader beschedigenn wurde, / ane wißenn vnnd willenn der eijnungs Herrnn, / sol eine marck vnnachlessig zur buße verfallen / seij,

XXXVI. / Zum sechsvnd dreißigstenn, sollen die Hertten / nach Scheffer auf der unnse, wider winter / nach summer nicht zuhutzen habenn, auf das / die summerlaten, des orts zu Irer wachung, / gemeinem nutz zu gut khemen mugenn, beij / bueße einer halbenn marck,

Seite 108

XXXVIII. / Zum acht vndt dreissigstenn sol alle Iar, ein schutz / auf Walpurgis Inn beij sein derer, vom Adel die / im langenn riethe wiesen habenn vndt der andern / gemeinen man angenhomen werdenn, vndt zu Berga / fur dem Eijnnungsherrnn vnd gantzer gemein / eijdpar gemacht, Der Schutze sol den anlauf / pfendenn vmb dreij pfennige, Es sol auch der / schutzenn, lohn sein, vonn einem iglichenn stucke dreij / pfennige, das pfandt gelt sol des schutzen sej, scha- / denn, Thet einer vereblichenn mutwilligen / schadenn In dem selbigenn Riethe also das Inn / der schutze, dem so den schaden erlidenn ansagenn, / vndd als dan sol der schade nach erkendtnus / frhomer Leuthe gegulden werdenn,

XXXIX. / Zum Neunvnd dreißigsten, wurde Imant dem / schutzenn das vorwirckte pfandt weijgernn, soll der / schutze solchs dem Rietschultheißenn, anzeigenn, / vndd der thetter sol eine halbe marck zur bueße / gebenn,

XL. / Zum vierzigstenn wird Imant befundenn der in / dem felde getreidich nimpt, ader aufrapt, ehr sej,

Seite 109 (Blatt 53)

fremde ader einheimisch, es geschee an stehe ader / liegenn sol zwe marck zur bueße vorfallen sej,

XLI. / Zum ein vnd vierzigstenn, sol der koell koelstuppeln / vnd bletter, Inn geheig stehenn, bis die korn- / stuppeln, mit rathe der einnungs Herren, aufge- / than werdenn, Wen die kuhe drein gehenn, / mogen die scheffer, so man ohne schadenn der / winter kijhmen der kohmen mag, des orts auch / huttenn,

XLII. / Zum zweij vnd vierzigstenn, wurde Imandt vber / die winter kijhmen treibenn, vonn einem koel / stucke auf das ander, er sej hertte ader schef- / fer so oft er daruber besichtiget, soll ein iglicher / ein vas biers zur buße gebenn,

XLIII. / Zum dreij vnd vierzigstenn so Imandt koel / bletter ader stuppelnn, die sein nicht fur aller / heiligen tage, aus gunst, der dem die koel,

Seite 110

bletter vnd stuppelnn zwstendig, eintragenn / wurde, vndd also besichtigt, soll eine halbe marck / Inn die einnung zur buße gebenn,

XLVIII. / Zum vier vnd vierzigstenn soll niemandt / ehr seij freij ader vnfreij, die stuppelnn  
Im winter / ader summer flur vmbpflugenn, es haben dan zu- / uor achtstage drein gehut, beij  
buße einer halben / marck,

XLV. / Zum funf vnd vierzigisten, so einer dem andernn / mit dem mistwagenn, auf seinem  
stucke, so er woll / vmbgehen konte, thut fahrenn, sol ehr dem besche- / digtenn den  
gemachtenn wegk widerumb pflugen, / vnd eine halbe marck In die einnung zur buße gebenn,

XLVI. / Zum sechs vnd vurtzigstenn so Imandt ein stucke / hat, das an keinenn wegk thut  
reichen, vnd doch / gerne zur zeit mit dem miste beßernn, koh- / menn, Ist Ime erleupt, auf  
dem stucke, so gleich / dar kegenn gelegenn hintzufahrenn, vndt denn / gemachten

Seite 111 (Blatt 54)

gemachtenn wegk solchs stuckes so nicht sein, / widerumb pflugenn, Wehr sich aber solchs /  
zuthunn widdersetzig macht sol eine halbe / marck zall Inn die eijnunge zur buße geben,

XLVII. / Zum sieben vnd vierzigstenn sollenn edel vnd / vnedel forthin keine ziegen bocke  
ader ziegenn / vor hertenn ader scheffer an keinerleij weide / gehenn laßenn, auf das die satz  
weiden, vnd / ander geholtze zur wachssunge kohmen mugen / Wer an diesem geboth streffig  
erkannt, sol / eine halbe marck zur buße gebenn,

XLVIII. / Zum acht vnd vierzigstenn, vonn einer herdt / gense, klein vnd groß, dreij pfennige,

XLIX. / Zum Neun vnd vierzigstem, wen ein / großer in Imande zw schadenn, ader zw / nahe  
graßet, gibt der eijnunge einenn schilling,

Seite 112

L. / Zum funffzigstenn, vonn einer saw Iungenn / schweinen, ader Iharleuffern ist, ein anlauf /  
gibt dreij d.

LI. / Zum ein vnd funftzigstenn, wehr es das einem / an seinem acker, ein baum verdorret, ader  
sunst / zw mercklichenn schadenn ader hindernus stunde, / sol durch die einnung herren, zuuor  
besichtigt / vnd sunst, nicht ab zuhawen gestadt werdenn,

LII. / Zum zweij vnd funfzigstenn soll niemandt auf / dem kirchoffe reithenn ader fahrenn,  
wen es / [werch] wetter ist Es geschee dan mit gunst vnd / willenn der Alterleut, wurde Iemants  
das / vbertreten sol dreij lb: wachs sanct Erten / vnnachlessig zur bueße gebenn

LIII. / Zum, Dreij vnd funftzigsten, wurde Imant, / denn Kirchoffe durch seine eigene gewalt offene, / sal,

Seite 113 (Blatt 55)

sal dem Herrnn, In Irer gnadenn straff vor- / fallen sein, Ob auch Imants denn fluer schutzen / ader knecht dartzu verordent, mit wortenn ader / werckenn, vbergebe, sal der einnung eine mar[ck] / zall, vnnachleßig zur buße gebenn,

LIIII. / Zum vier vnd funftzigstenn sol einer also wol / als der ander, edel vnd vnedel, mit der wache / vnd was den gemeinen nutz, als mit ehrenn / vnd fahren, wans Ime die [...] thutt bringen / antrifft, helffen, leistenn, vnd volgen,

LV. / Zum funf vnd funftzigstenn, soll ein Ider seine / genße, ehr sej freij ader vnfreij fhur denn / gemeinen genße hirten treibenn, beij straff / einer halbenn marck, /

LVI.

Zum sechs vnd funftzigstenn, was die eijnung / herrnn gepietenn durch sich selbst, ader des dorfs / knecht,

Seite 114

knecht, das dem dorffe vnd gemeine zu gut / kohmen magk, Inn holtze ader felde, das gepoth / wollenn vnd sollenn sie semplich haltenn vnndt / wehr solchs veracht vnnd nicht heldt, der sal es / verpußenn, mit einer marck, so offt das ge- / scheidt,

LVII.

Zum siebenn vnd funftzigstenn Wer dem andernn / abehret, gibt vonn Ider forcht ein schnebergs schock,

LVIII. / Zum acht vnd funftzigsten sol derer vom Adel / geholtze, In aller maße wie der gemeine zw / Berga, mit dem vijhe wie vnsern g.h.schwartzburgk, / vnd Stolberg, Ire laßenn heigen vnd nicht lenger / geheget sein, vndt sich ein Ider drein zugehenn, / vndt zustellenn, verhutenn, Vndt so Imant daruber / befunden sol eine marck der gemeine zur buße / gebenn vnd sich mit denn beschedigtenn vertragenn,

LVIII. / Zum Neun vnd funftzigstenn, sal niemandt auf / dem Rith grabenn, ader in der genßeleithenn, / durch die gemeine koelrinnen grabenn, beij straf einer / halben marck,

Seite 115 (Blatt 56)

LX. / Zum sechstzigstenn, mag ein Ider In dem langen / riethe zu seinem stücke eine koelrinnen machen, / ehr sal aber solche koel rinnen von stund ahn / wider zumachen, auf das

im selbst vnd andern / vom wasser kein schade geschicht Wehr hier- / Innen streflich befundenn, soll eine halbe / marck vnnachleßig zur straf verfallen seij,

LXI. / Zum ein vnd sechzigstenn, wen man die glocken / Inn sachenn vnserer g.h. ader Ier gnaden dienste / belangendt leutet, sol man dartzw dreijmal / an die glocken schlahenn, Do es aber eine gantze / gemeine antriefe, freij vnd vnfreij, sol man / zweimal an die gleichen schlahenn, / Also oft dis geschicht, es seij tag oder nacht, / sol ein Ider so baldt er seij im dorff ader / Inn dem felde, beim seiger thoren gehor- / samlich erscheinen, Wilche dis verachten vnd / keine redliche ader ehaftige notturfft / zur entschuldigung habenn, sol ein Ider / ein vierdung der marck, gemeiner dorf- / schaft zur bueße gebenn, den herschaftenn / Ire gebuerliche straffe disfals auch fur be- / halten,

Seite 116

Beschlus.

Wir obgenanten Gunther graf zw Schwartz- / burgk, p. vnd Wolfgang Graff zw Stolbergk, / habenn denen vom Adel, Schultheis vormunden / einwonern vnd gemein zw Berga, die vorgeschri- / bene articul vnd eijnung gegeben, das sie fried- / lich, eintrechtig vnd nachbarlich ahne schadenn / beij einander wohnenn, die gemeine das Ire / vnd ein Ider das seine, der gebhur nach hen / haltenn vnd kein theil vom andern, vnpillich / beschwert, werden muge, Darumb sollenn sie / dießer ordenunge wol: vnd nicht mißprauchen / Wir wollenn aber vns, vnnsernn erben vndt / nachkohmenn, obs der Herschaftenn notturfft, / gelegenheit der zeit vnd sachenn / [erheischenn], ader wier von den eijnungs meistern / denen von Adel, ader von der gemein an- / getroffenn, wordenn, pillich vnd gleichmeßige, / Interpretation vnd außlegung, ader abro- / gationn, furbehaltenn, haben, Zu vrkunde mit / vnsernn anhangenden Insigeln besijgelt Gescheen, / vnd gebenn, Inn vnnserm Ampt Kelbra, am / Freitage nach Trinitatis Ano p. [58]

Seite 117 (Blatt 57) und Seite 118 vacat

Seite 119 (Blatt 58)

**Dorff Einnunge / zw Sega**

Seite 120 vacat

Seite 121 (Seite 59)

Anno domini, im funftzehn hundert / dreij vndt sechszigistenn Jahre Am / S. philippi vnnnd Iacobi,

Seint vnnsern den Wolgeborener vnnnd edlen / Hernn, Hernn Gunthern Graff vnd Hanß- / Gunthern, Gebruedere Graffen zu Schwartz- / burgk, Hernn zu Arnstadt vndt Son- / dershausen p. g G Amptsvorwalter / allhier zu Sega Iohann Saltzman Cüntze / Hertwig Heimburge, Melchior Lucia, vnd / Hans Schüsler seine Compan, mit sampt / der Eldtistenn zeitlicher betrachtung, guthem / bedencken, wissen vnnnd willen, Auch / mit vorwissen vnd vorwilligung der / gantzen Gemeine zu Sega eintrechtig wor- / denn vnnnd beschlossenn, Ein Einunge / des selbigen dorfs zu confirmiren, aufzu- / richtenn, vnd Stedtiges vleises Ernstlich / dadurch gemeiner Nutz vnd wolfart, Auch / Nachbarliche trew vnd freundschaftt ge- / mehret, zu haltenn, Als haben wir, / Die Notwendigisten Artickell. Ordentlichen / nach einander verzeichenn Lassen, Doch / allwege In einem Ieden punct vnd Artickell / vnsern G: H: An S: G: straffen vnd bues- / sen, nach erforderung der Zeit vnd sachen ge-

Seite 122

legenheit Auch Eine Ordnung zu Ander / auszulegen vnnnd zuuormehrenn, hierin / nichts vorgeben noch Entziehenn Wollen / Sondern solchs alles so I: G: zugehörigk / vnns vorbehalten,

Nachuolgen die Artickell vnnnd Stucke / de Einung sampt den [Gelartenn] / vnnnd Straffenn,

Zum Erstenn / Vnserer Gnedigen / Hernn von Schwartzburgk Amptsvor- / walter alhier zu Sega, haben macht Nawe / Heimburgen, welche I: G:, gefelligk / zu solchem Ampt tuchtig zuer wehlenn, / welche, dan also gekohrenn sollen mit allem / vleis an geschwornen Eijdes stadt, der Ge- / meine Einnahme vnd Aufgabe das Jahr / vorbealtenn, damit trewlich handelnn vnd / berechnen, Auch ein vleissig aufsehen haben / dadurch der Gemeine nichts an ihrer ge- / rechtigkeit entzogen werde, do sich / aber Einer dieses vfgetragenen Ampts An- / zunehmen weigert derselbige sol vnser / G: H: straf gewerttig, vnd der Gemeine / eine tonne biehrs zugeben schuldig sein,

Seite 123 (Blatt 60)

Zum Andern, Wann Nawe Heim- / burgenn vnnnd Alter Leuthe gekohrenn, / so sollenn die Altenn beständige vnnnd Clare / rechnung thun, vnd do ethwas vber die / Ausgabenn Im vorrath dasselbige sall / alles es seij gleich An Gelde adder kornn, / Inn Nawen Heimburgen

vnd Alterleuthen / gewahrt vnd vberliefert In Mangelung / aber des rests soll keine rechnung gehort / odder vfgenommen werdenn, Beij der bues / einer tonne biehers,

Zum drittenn, Sollen die Heimburgenn, / gebott vnnd vorbott zuthun macht habenn / beij Einem schillinge, vnd die Ienigen / so es verachtenn zubuessen vmb v schillinge

Zum Vierdenn, Wan die Heimburgenn / Alterleuthe, odder dergleichen Iemandenn / seines Ampts halben, verachten, schmehen, / schinden, odder vbergeben wurde, der / soll vf Antzeigen derselbigen Nach ge- / legenheit der sachenn :V: G: H: straf / vnnd der Gemeine v schillinge zugebenn / verbunden sein,

Seite 124

Zum funfftten so vorbieten wir / Heimburgen der Gemeine, von dem tage / vnser Lieben frawen [...] ahn, Welcher / ist in der fasten p. Wiesen, Weinberge, / Hopffenberge, Saath, Weijdenn, vnd / alle Andere fruchte, darann schaden zuthun ist, / Welcher hieruber Einenn Andern schaden / thun wirdt, der soll denselbigen / nach erkenntnis vier vnuodechtiger Man / zu zahlen, vnd der Gemeine v schillinge / zugeben vorpflicht sein,

Zum Sechsten, so sollen die Hirtten / vnd Scheffer, auch von der Genanten Zeit / ahn wiedder Im winter nach Somerfeldt / hueten, Aber mit den pferden mogen / sie die huetweide vf den reinen Zwischen den / fruchten, (ob der vorhanden) suchen, / doch sofernn Niemandt schaden dauon zu- / gefuegt wirdt, Welcher aber / hieruber am schaden begriffen, sol sich mit / den Ienigen vmb den Zugewanten schaden / vorgeleichen, vnd der Gemeine v schilling / zur straff gebenn,

Seite 125 (Blatt 61)

Zum siebentenn, Mit den gensen / vnnd schweinen soll man nach der brach hueten,

Zum achten Wan es an der Zeith / das man Gemeine Hirtten Angenohmenn / so soll ein Ieder der crefftig Viehe hat, es / seij was es wolle zurechten Zeit vor die Hirtten / schickenn, vnnd treiben Lassen. Dar- / auf sollen die hirtten ein vleissig aufsehen / vnd guthe achtnus haben, das dasselbige / viehe aufs trewlichste geweidet, vnnd / den Leuthen auch wiederumb ahne schaden / heim gebracht wird, vnnd so etwa ein / nohs nicht zurechte kehme, sollen die hirtten / alsbaldt, mit dem Ienigen denen es Mangelt / vf ihr antzeigen, dasselbige suchen vnd zuruck / bringen helffenn, Es seint gleich Rindt- / viehe, Schweine odder was es wolle / Wurden aber die Hirtten Ein odder mehr / Nösser den Leuten zuschaden anlauffen vnd / gehen lassenn, vnd solch viehe daruber / gepfandt, sollen die hirtten dasselbige Viehe / auf ihr vncosten Lösen den schaden geldten / vnd der Gemeine v schillinge zur buess / gebenn,

Seite 126

Zum Neundenn Welcher Nachbar / hieruber sein viehe vor die hirtten nicht / treiben vnd es andern seinen Nachbarn / zuschaden lauffen Lassen wirdt, vnd so / ehm dasselbige Viehe geschlagen ertretten / odder sonst vorterbet adder beschediget / wirdt, der soll den schaden tragen,

Zum Zehendenn, Die gestorben Nösser / sie seint clein odder groß, soll man vf / den schindeleich vf die Gemeine kegenn / Künna Lucien garten vorschaffenn, / vnd wehr das nicht thuet soll der Geme- / ine v schillinge vorfallen sein,

Zum Eijffften, Friedsame guthere / es seint gartten wiesen odder wie das / Nahmen haben mag, soll ein Ieder so kei- / nen schaden darauffen gewarten will, / befriedigen vnd vorwahrenn, sie seint gleich / Inner odder ausserhalb des dorfs vnnd so / das nicht geschee vnd Iemndt sein viehe / ahne seinen wissen vnd willen darauf / Liefte, vnd dasselbige erschlagen odder / beschediget, soll der Ienige der die gueter / seint Das Viehe bezahlen vnd gleichwoll / die Gemeine straf erlegen,

Seite 127 (Blatt 62)

Zum zwölftenn, Do sichs auch zutrüge / das zweene adder mehr Nachbar friede- / bahre guther beij einander hetten vnd einer / das seine mit vleis verwahret, das ihm kein / schade darinne gescheen kondt, der An- / dere aber sein theill Muttwilliger weise / durch Haß odder Lessigkeit offenstehenn / Liesse, dadurch seinen Nachtpar darnebenn / An dem seinem Ursache Zum schaden Zugeben / vormeint, Derselbige soll vmb solcher / vntrewe vnnd Hasses willen so er hier- / uber beclagt v: G: H: straf gewertig / vnd der Gemeine v schillinge zugebenn / vorpflicht seine,

Zum Dreijtzehenten Welcher besehen / wirdt, das er an friedsamem guthern bewah- / rungen es seint gleich Mauren Zeune oder / weijden, etwaß abbrechen odder abtuege / der sol sich mit den Ienigen so er schaden zu / gefugt vertragen vnd der Gemeine v / schillinge zur straf gebenn,

Zum viertzehenden, Do Iemandt es seij / Man adder Weibes personn, so denn Andern / sein obs In garten, kraut, rueben adder

Seite 128

Andere fruchte Im feldt abschlahen, aus / rauffen vnd entziehen wurde, derselbige / soll des diebstals halben In V: G: S: / straf, vnnd der Gemeine mit v schillinge vorfallen sein,

Zum funfzehenden Do Einer in der soh- / nenzeit, es seij gleich vber winter odder / sommer, mit der bestellung seines / ackers sich Lessig machen, vnd wenn / ander Leuthe feste ackersaht

vnd die fruchte / aufgangen, mit den Egden Im felde herumb / fahrenn damitt inen den Andern die keimen aus- / reissenn vnd beschedigen wurde, Derselbige / soll der Gemeine mit v schillingen vor- / fallen vnnd sich mit einem Ieden vber das / stucke er fehret Zuuorgleichen schuldig sein,

Zum sechszehenden, Wer dem schutzenn / welcher von der Gemeine Angenohmenn wirdt / Missbotthe, wann er beij seinem Eijde Aus- / saget derselbige soll zu Handthabung / des schutzen der Gemeine v schillinge zu / gebenn vorpflicht sein, Es soll aber / der schutze dar zu keinem vrsach gebenn dan

Seite 129 (Blatt 63)

so er mit warheit vberkohmenn soll er der / Gemeine die straff erlegenn,

Zum Siebentzehenden, Wan der Schutze / hinder einem pusche odder baume stunde, / also schauhen vnd Lawrenn wolte, biß etwa / einer schaden tedthe, vnd er also von zwenen / vnuordechtigen man besehen, soll er auch / vms v schillinge gebuesset werden, / Er soll aber wen er siehet das etwas An- / lauffenn, vnnd schaden thun will, rueffen / wan dan Niemandt der es abtreibet vor- / handenn, soll er dan besagenn,

Zum Achzehendenn Hirtten vnd Scheffer / wan sie so viell Anlauffen lassen, das man / es nicht zehlen kan, soll der schutze sie als [dis] / scheffer, j hundert Nosser vmb v schillinge / xx vmb iij g j virtl eines hunderts / vmb j g adder schilling Ansch[neiden] / vnd besagen, Do aber der schaden / grosser ist dan erwenthe straf, sol sich der / scheffer adder hirte mit den Ienigen so er den / schaden zugefugt nach erkentnis vergleichen / vnd vortagen beij der Gemeine straff

Seite 130

Zum Neuntzehenden Die Straffe / Ieniger so sie mit den pferden vber das Ge- / treidich wen es erwachssenn vnnd schaden da / ran zuthun ist, reiten, so manich stucke / daruber sie reitten, so mannichen schillingk / soll ihnen der schutze anschneitten, Do / aber einer odder mehr befunden, das sie / des nachts mit den pferden Einem Andern / in seine fruchte odder wiesen hueten, sollen / sie der Gemeine v schillinge vnd sich mit / denen sie schaden zugefuegt nach vnuordech- / tiger Leuth erkentnis zu erstatten schuldigk / vnd vorpflicht sein,

Zum Zwanzigsten Die Maijde / odder Gresserinn, darzu auch Andere Leuthe, / sie seint gleich wer sie wollen so sie durch / das getreidich lauffen soll der schutze / ein Einung Anschneitten, Es sollen / sich auch keine greserin In keiner wiesen / da sie nicht zugrasen befuget, befinden lassen / Do aber eine odder mehr am schaden be- / funden, soll sie der schutze vmb v / schillinge Anschneitten,

Seite 131 (Blatt 64)

21 / Niemandt soll fewr tragen In Einem vnuor / deckten topfe odder gefehs, beij der buhes v / schillinge / Es soll auch Niemandt Aschen auf die gassen / schotten beij derselbigen straff.

22 / Wer in der Gemeine schencke odder sonstenn / auf der Gassen beij gottes nahmen vnd den Heiligen Sacramenten vorgeblichen fluchen / vnd schweren wurde, derselbige soll in / v: G: H: straff vnd der Gemeine mit v / schillingen verfallen sein,

23 / Do auch einer In der Gemeine schenckhause / an fenstern, öfen, tischen, bencken, thoren / an gefehs, kannen sie seint zinnen adder / holtzern vnd an glasen, odder der gleichen etwas / ausstossen zuhawen, einwerffen odder Mut- / willig zur brechen wirdt, der sol das Ienige / so er vorletzt vnd beschediget, auf sein vn- / cost wiederung bezahlen vnd machen lassen / auch der Gemeine v schillinge zur straf geben,

Seite 132

24 / Es soll auch der schencke keine Zeche vnder / der vormittages vnd nachmittages predigt / auf die feste vnd sontags desgleichen in / der wochen welchs tages gottes wortt / In der Kirchen gelehret, halten auch Nie- / mande vnder der predigt kein bier vor- / keuffen noch vorbergen beij der vorigen bues[...]

25 / Die Gemeine stege ober vnd vnder dem / dorffe, soll keiner zuhawen nach Mut- / willig zubrechen, Wer daranne befunden / soll die stege wiederumb machen lassen / vnd der Gemeine v schillinge zur buese / zugeben schuldig sein,

26 / Kein vnderthanen sol einen Haus Gnossen / einnehmen, er habe dan zuuor eine gnug- / same Kundschaftt, [beneben] einem schrift- / lichen bevehl von vns: G: H: rethenn / odder dem Ampt vorgelegt, Wehr / aber einen hieruber aufnehme, der soll / V: G. H. einen gulden zur straf gebenn,

Seite 133 (Blatt 65)

27 / So aber ein frembder Hausgenosse vonn / v: G: H: rethen odder vnser ordentlichenn / Amptuorwaltern alhier eine gnugsame / vorwilligung vnd kundschaftt vorgelegt / vnd sich alhier Niederzulassen bedacht, soll / er Lehrlich, vf Mitfasten j f zuschutzgeldt / geben, vnd welcher sich desß weigert sol als / baldt das dorf reuhmenn, Es soll / aber ein Ieder wirdt der einen Hausgnossen beij / sich hat von den j f selbschuldiger burge / sein, nach laudt vnserer G: H: ordnung / vnnd bevehl,

28 / Es sol auch Niemandt Einen frembden ahne / vorwissen des heimburgen vber Eine nacht / beherbergen, beij der Nachpar buesse v / schillinge,

29 / Wehr der Gemeine fruchtbare beume holtz / odder darinne ahne vorwissen vnd vorwilligung / des heimbürgen abhawet odder beschediget vnd / dasselbige an andern orthe vorkeufft der / soll das holtz liegen lassen vnd v: g. H. / die straff desgleichen der gemeine vnwei- / gerlich, v schillinge erlegen

Seite 134

30 / In den theilmassen soll es dieser ge- / staldt, gehalten werden, Dieweil / Alter gewonheiten vnd herkohmen nach Einem / Ieden einwoner alhier Eine gerte Holtz zu / seinem Hauß, Iehrlich gegeben wirdt, soll / dieselbige ruthe auch beij Iedem hause / wie von alters here bleiben, Derwegen / sollen sobaldt v: G: H: vnd der pfarherr / Ir Holtz abhawen lassenn die Heimbürgen / nechst am pfarhern Anfahenn vnd so / fort ein Ider nach der odnung wie sie / aufgemessen nichts mehr den seine gertten / breidt hernach hawen, vnd sol keiner wan / es an ihme mit dem hawen vber einen / tag vorziehen, damit nicht wie bis anhero / gescheen das an vier gertten eine gerte einge- / hawen wirdt sondern soll ein Ieglicher seiner / gerten nach hawen, Wurde aber / einer hinterkohmen das er etwas mehr dan / seine gerte dem nechsten an ihm abhiebe, / der soll das Holtz liegen lassen vnd der Ge- / meine v schillinge zur straf geben, / Es soll auch ein Ieder sein Holtz vor walpurgis / hinfurt aus der theilmassen in sein Haus / sch[icken] beij vorlust desselbigenn, vnd sich / V: G: H: vns vberschickten ordnung die / reijser vnd anders anlangend gemehs verhalten / beij derselbigen straff,

Seite 135 (Blatt 66)

31 / Wer vnser G: H: odder der Gemeine alhier / wie andere I: G: vnderthane vnd Einwoner / keinen dienst thuet der soll sich der Gemeine / weijde, wasser, Holtz, wiesen, obs vnd / Insuma alles Nutzes so der Gemeine / zustendig gantzlich enthalten, vnd so oft / einer daruber begriffen, soll er der Gemei- / ne v schillinge vorfallen sein,

32 / Die geboth die der Heimbürge Iehrlich vf die / Hohe gerichte, odder heijmohll vf Walpurgis / vnnd S. Jacobs tag thun wirdt mit rath / der vorsteher vnd Gemeine alhier es belangen / baum garten, wiesen, weinberge hapffen- / berge, weiden, stupffeln, Grometh obs / kraut ruben, odder weserleij gewechs darinne / schaden zuthun ist, sollen gehalten werdenn / bissolange dasselbige von dem Heimbürgen / aufgethan vnd erleubet wirdt beij der buhes / v schillinge,

33 / So oft der Heimbürge etwas das der Gemeine zu / nutz vnd fromen gere[uhen] mocht vorzunehmen / bedacht, sol er die Eldisten zu sich heischen, vnd was / sie dan beschließen vnnd einig werden sollen, / sie der Gemeine antragen, sol alsdan so fernn / es vor guth erkandt, daruber gehalten werden / beij der Gemeine straff / Es soll vber der sachen erkentnis alzeit beij vn- / sern ordentlichen Amptsvorwaltern alhier stehen / vnnd bleiben,

Seite 136

34 / Vonn der Fischereij

Die wolgebornne vnd Edle Graffenn vnd / Hernn zu Schwartzburgk p. V G. H: / befinden das die wasser allenthalben In / I. G: Herschafften vnd sonderlich alhier durch / die vnordnung des teglichen nicht alleine vor- / wuestet sondern auch den Leuthen vorterbli[ch] / Derwegenn I: G: Ernstlich bevohlen, das / hinfurt zuuorhatung der vorwuestung des / wassers alhier Niemand mehr den zwene / tage in der wochen, in der Gemeine wasser / fischen soll, als nemlich vf den mitwochen vnd / freijtag, Wer aber mit garnsecken / vnd reusen fischet, der soll die vf den dinstag / vnd dornstag zu abend schlahen vnd einlegen, / dieselbigen vf mitwochen vnd freitag / frue heben vnd wiederumb heimvorschaffen, / vnd sich vf die ernente tage als den mitwoch / vnd freitag des fischens enthalten beij / der Nachbar busse v schillinge,

35 / Es soll auch ein Ieder so mit reusen fischet / dessen einen grundlichen vnd Claren bericht / wo er die reusen odder zeijne bekohmen, geben / vnd beweisen, wurde hierueber einer / hinderkohmen, das er mit reusen fischet diesel- / bigen nicht gekaufft, auch ihme nicht gew[iessen] / der soll der gemeine die straf gebenn,

Seite 137 (Blatt 67)

35 / Die obgenannten abende soll keiner mehr dan / iiij gahrnsacke odder iiij reusen einlegen vnd / dieselbigen vf den morgen heimschicken vnd sich / der folgenden tage des fischens enthalte, Darzu / soll keiner einen gewissen orth stedig vor / sich behalten, sondern einem so wohl als dem / andern freij stehenn, beij der buhs v schillinge / Zudem sol keiner das wasser weiter beschlahen / dan nuhr zu halber gerten, beij der gemeine straf

37 / Welcher vberkohmen wurde das er einem andern / seinen Zeug huebe odder vorruckte der sol / der Gemeine v schillinge vorfallen sein,

38 / Do sichs aber zutruege das Iemand ein essen / fische zu seinen ehren odder gesellschaftt gern / habenn wolt ausserhalb obbenenter tage, / der soll sollchs zuuor beij dem heimburgenn / suchen vnd vmb erlaubnis bitten vnd nicht / mehr dan einen tag odder nacht fischen, ginge / aber einer hieruber hinaus zufischen der soll / der Gemeine v schillinge zugeben verbunden sein,

39 / Welcher fische haben will der soll vf genante / abende die fische beij den fischern bestellenn / vnd das viertl vmb zween schneberger bezalen, / vnd ein pfund vmb vj d Es wehren

Seite 138

Dan Hechte odder Ahle soll man das pfund / vmb i schneb: bezahlenn, Wurde aber / ein fischer vberkohmen das an die bestalten / fische einem frembden odder an andere orte / verkaufft es seint krebs odder fische soll / er der Gemeine v schillinge zugeben vor- / fallen sein,

40 / Ein Ieder fischer der einem vber seine wiesen / gehet wan sie vorbotten denn soll der / schutze zutage vnd nacht besagen vmb / i schilling,

41 / Begebe sichs auch das ethwa frembde leuthe / in der schencke fische begereten, vnd so / einer odder mehr von den Einwonern alhier / beij ihnen wehren, sollen die fischer ihnen das / [viert] fische auch nicht teurer dan zween / schneberger vorkeuffen vnd das pfundt vj d / beij der Gemeine straff,

Do aber frembde leuthe in der schencke / odder sonsten die fische zukeuffen alleine / begerten mogen sie die fisch nach gele- / genheit bezahlenn, doch nicht tewrer dan / das viert iij g vnd das pfund j g / beij oberwenther straf,

Seite 139 (Blatt 68)

42 / Es sol nicht der ober noch vnder Muller Am / tage durch die ganze woche kein schwederich / legenn, desgleichen vf keien sonnabent zu / nacht beij der Nachbar bues,

43 / Der Gemeine wasser gehet ahn: an ihm / Rothen sahlfort vnd wendet an der kohl- / wiesen, vnd Hans Kochs garte, doch gleich / woll hat die Gemeine alhier mit denen von / Gellingen, Koppelweide bis anhero gehalten,

44 / So hat auch die Gemeine alhier von Ewigen / Zeithen vber mendschen gedencken anhero / die gerechtigkeit vnd den gebrauch gehabt / das ein Ieder fischer In gedachtem wasser herab / vmb die beide vnder vnd obermohl mit allen / gezeuge womit sie fischen, vnuorhindert so / Nahe sie vmb das Mohlgescherre kemen [...] / zu fischen, vnd krebsen gut [...] vnd recht, / doch sofern sie den Mullern an ihrem Mohlge- / scherre auch nichts mutwillig zubrechen noch / beschedigen Welcher Muller aber solches so / Iemands der orte fischet zu wehren bedacht der / soll so offt er sich darwedderlege der Gemeine / mit v schillingen vorfallen sein.  
Dan V. G. H. alleine beij wasser alhier haben / dafor sich ein Ieder zuhuetenn wirdt aber / einer darinne besehen, mag er I G straf ge- / wertig sein,

Seite 140

Vonn den mullern

45 / Nachdem die beide Mullen Iziger zeit V:G:H: / odder der Gemeine nicht zustendig so sollen / doch die Muller den leuthen wie sie es be- / gehrenn vnnd brauchlich ist, aufs trewlichste / mahlen, vnd so ein Ieder seinem guthe / nachvolgen vnd selbst mahlen will sollen / die Muller dasselbige zuholen vnd aufzu- / schorten willig bereith sein, vnd so bald /

dasselbige gemahlen vnd der Ienige seijn / guthe wiederumb auf der mohl anheim / zu folgen bedacht sollen die Muller solches / gleichen gestaldt den Leuthen vnweigerlich / zu hause treiben, darkegen sollen die / Muller nicht mehr dan den 16 theill / an einem Ieden scheffell korn vnd Cleije / nehmen,

46 / Es sollen auch die Muller do sie nach Se- / hausen odder wo sie sonst hinzutreiben / habenn, keinen Esell vngekoppelt / befinden lassen, so oft sie aber vnge- / koppelt angriffen sollen sie der Gemein / v schillinge vorfallen sein,

Seite 141 (Blatt 69)

wann sie aber geladen mogen sie vngekoppelt / treiben doch das sie auch Niemandt schaden zufuegen / Wirdt aber einer an dem schaden begriffenn / soll er denselbigen nach Erkenntnis abzutragen / schuldig sein, Es soll aber ein Ieder Muller / vmb den schaden angesprochen werden, mag er / sich an seinen Vruchten (ob er kan): desselbigen / wiederumb erholenn,

Vonn dem Backhause

47 / Demnach das backhaus des beckers eigen / Itziger Zeith ist, so soll er gleichwoll den Leuthen / zu rechter bequemer zeit wan sie es begehren / so oft er zw gebacken hat backen / vmb ihren Lohn wie von alters herbracht, / darzu sollen sie ihm sein fewr wergk als vf / Ieden scheffelt v wellen, die In guth seint / es sei gleich holtz odder dornne geben, / vnd so sich der becker solches fewrwerck An- / zunehmen weigert soll ers dem heimbürgen / anzeigen derselbige soll nach der billigkeit / gebuhrlichs einsehen zuthun habenn,

Seite 142

48 / Do auch der becker den Leuthen das ihre / Mutwilliger weise aus Has odder lessig- / keit vorterven wurde, so soll er dasselbige / bezahlen vnd der Gemeine v schillinge / zur bues geben, Doch sofern auch / am teige kein mangel zubefinden Ist

49 / Es soll auch Ein Ieder der backen will sein / zeichen In V:G:H: forwerge selbst Holen / Lassenn, Wurde aber Einer hinter / kohmen das er kein zeichen holte vnange- / sehen das er dem becker gleichwoll sein / brodt gebe so soll doch V:G:H: hierumb / die straf geben,

Sind wo die Heimbürger vber solche Eij- / nung nicht halten, vnd daruber fraterni / odder freundschaft ansehen das dieser / Eijnung zuwiedder, sollen sie mit zweijfeltiger / straff so sie mit warheit hinderkohmen, / der gemeine vorfallen sein,

Seite 143 (Blatt 70)

die Gemeinne trieffte / vnnd wege

Erstlich / Ein Gemeine triefft den frenckischen bergk / hinan in die wetthaw so weit man es / erlangen kann,

Ein weg zur Notth den borckbergk / hinan wan sie nicht kennen vber / das wasser kohmen,  
Ein Gemeine triefft den Piller hinann / sofern das feld ofen vnd nicht bestellt ist,  
Ein Gemeinen weg in das Hainthail  
Ein Gemeinen weg den Iungholzweg hinaus  
Ein Gemeinen weg in den Haselwinckel  
Ein Gemeinen weg an den buchstieg  
Ein Gemeinen weg in das Rabenthall  
Ein Gemeinen weg in die Gemeine / die wetthaw genannt,

Seite 144

Das diese vorgeschriebene punct vnd / Artickell von vnns den Heimbürgen / vnd Einwohnern  
alhier zu Sega Stedt / vnd vehste zu mehrung Gemeinen / Nutzes dadurch Nachtparliche trew  
vnd / Freundschaft gemehret vnd erhalten / haben wir die Edle Ernvehsten / vnd Gestrengen  
Hochgelaarten vnnd / Achtbarn vnserer G: H: von Schwartzburgk / rethe An Stadt I: G:  
vnderthenig ersucht / vnd gebotten diese dorfs Eijnung mit / I: G: Cantz Leij zubecrefftigen

Seite 145 (Blatt 71) und Seite 146 vacat

Seite 147 (Blatt 72)

**Ordenung / Des Dorffs Stockhausenn**

Seite 148 vacat

Seite 149 (Blatt 73)

Wir Gunther vnnd Hansgunther gebrue- / dere, des heiligenn Romischen Reichs ge- / uierte Graffen zu Schwartzburgk, Herren / zu Arnstadt, Svndershausenn vndt / Leuttenbergk, Thuen kundt vndt / bekennen, fur vnns, vnnd In voller / macht, vnnserer freundlichenn / lieben bruedere, Herren Wilhelms / vnd Herren Albrechts, Das vnns / die Heimbürgen, Eldisten vndt / Gantze gemeine zu Stockhausenn, / vnterthenigk gebetten habenn, / Ihnen eine Dorff Einnunge, zu / confirmiren, / {auff das sie vnderlang in / [Ei]nickeit leben, vndt wissen / [m]ugen, wie sie sich gegen her- / [ten] vndt Scheffere, auch an- / [d]ere, schadens halben, ver- / [h]alten sollenn,} / Weil wir dan, ihre / suchunge, fur zimlich angesehen, / als geben vnndt bestettigen wir / Ihnenn nachuolgende Dorffeinnung / vndt artickel, hiermit gebietende, / vndt wollen, das sich ein Ieder, dar- / nach gehorsamblich verhalten, / beij vermeidung der Straff, so auf / einen Igglichen Artickell gesatz / ist, oder sonst, nach der Gemeine, / vnndt vnseren erkendtnus,

Erstlich, Die prediget nicht / zuuserseumehnn,

Wan der pfarher das Ampt heldet, / vndt predigt, es seij vor: ader / nachmittage, soll Niemandt auff / dem Kirchoffe, nach sonnst an an- / dern orttern Im dorff auf der / Gassen Mussigk stehen, ader ein-

Seite 150

nigk geschwetze treibenn, beij Straff / einer halbenn Dorff Einnunge, / seindt iij g

Vnder der predigte kein / zech zu halttenn,

Vnder dem Ampt vnndt predigte soll / kein gebrandter wein, Bier noch / ander Getrenke, vorkaufft, viel- / weniger einiger Gaist gesatz / werdenn, beij straff, einer halbenn / Dorff Einnunge, Dach Frembde / wandernde vnndt Kranke / leuthe, ausgetzogenn,

Feijertage zuhalttenn,

Wann durchs Iar Festage, In der / wochenn ein fallen, die der pfarher / zu feierenn vorkundiget, soll sich / ein Ieder darnach, gehorsamblich / verhaltenn, wehr das breche, mit / wagen vndt pferden, der gibet / zwo Dorffeinnunge, Geschicht es / mit Karnn vndt pferde, so ist die / straffe eine Dorffeinnung, einn / handt Arbeiter gibt 2 g

Gottes lesterer / Straffe,

Welcher Gottes lesterung treibett, / Schwere fluche Redt, vndt die heilligen

Seite 151 (Blatt 74)

vnehr, es geschehe Im Zornn ader / sonst, der gibt zwo Dorffein- / nunge, vnndt busset mit dem / gefengknus, nach vnsernn er- / kendtnus,

Vonn Straff der Schmehe / vnndt InIurienn,

Welcher den andern Schmehet, vnndt / Ihme ahn seine Ehre redt, der soll / denselbigenn vmb vortzeihunge / bittenn, vndt In vnserere Schos- / sereij 40 g zur straffe erlegenn, / thuet es ein fraw ader Magdt, die / gibt, nach der abbitt, halbe busse,

Von Annhemunge eines / Nawen Nachbars,

Hinfurder soll Niemandt zu / Einem Nachbar eingennohmen / werden, Er habe dan von dem / ortte, do er zuuorn gewohnt, gutte / kundtschafft ader abschiedtsbrieff,

{Von annehmung eines / Fluhrschutzens,

Wan die gemeine, neben dem Hoffe- / meister, einen fluhrschutzen an- / nehmen, soll der selbige, als baldt / beeijdiget werdenn, einem zuthuen / wie dem andern, vndt / nichts zubesagenn, ehr habe / dan [...] schaden thuen, selbst ge- / sehenn, / Alle 14 tage sol / man Heimohl halten, damit / die busse nicht auffgeheuffet / werde,}

Heusser vndt hoffe, sollenn / vnzerissen bleibenn,

Die hoffe, soll man nicht zureissenn, / nach auss zweien heusen eine / Wohnung machen, es geschehe dan mit / vnserm, ader vnserer Rethe wissenn, / willenn vndt nachlessunge,

Seite 152

Vonn Gestenn vnndt / hausgenossenn,

Wehr einen frembdenn beherbergenn / ader zum hausgenossen annhemenn / will, der soll sein Burge sein, so / fernn sich sein leib vnndt Guth / erstreckt,

Buchsen Im Dorffenn / nicht loss zuschiessenn,

Wehr Im Dorff eine Buchse tregt, vnndt / damit loss scheusset, dersoll dersel- / bigen buchsen gegen vns vorlustig / sein, Er seij Edel, oder vn Edel, Ab / er gleich keinen schaden thutt, Ent- / stehet aber schade daraus, so soll er / denn geltenn, so fernn sich sein / leib vndt Gutt erstreckt,

Keine Mordt wehenn / zu tragen,

Inn die Schenke, ader sonst Inn / andere gesellschaftt, auch auf der / Gassenn, soll Niemandt Mordt- / wehenn, als lange Messer, Bleij Ku- / gelen, Exte, ader der- / gleichen tragen, Er gehe dan auss {Ins holtz,} / zu wandernn, ader kehme gewandert / beij vorlust der wehenn, vnndt / einer halben Dorffeinnunge,

Seite 153 (Blatt 75)

Im Schenck{hauß} / keinen schaden zu thuenn

Wehr In der Schenke, / schaden thutt, Es seij mit schnei- / den, hawen, schlagen, ader werffen, / an Kannen, Fensterenn, Offen, tisch, / Benckenn, / oder sonst In- vnndt ausserhalb / des hauses, der gildt den Schaden, / vnndt busset nach erkendtnus / der Gemeine,

Doppel spiel ist gar / vorbottenn

Alle Spiele, mit wurffeln vnndt / Kartten, vmb geldt ader geldes- / wert, sollen hiermit gentzlich / vorbotten sein beij straffe, Einer / Dorffeinunge der Gemeine, / vndt 2 f In vnserer Schossereij, Ein / Ieder ehr seij wirtt, oder gast,

Ordentliche Rech- / nunge zu haltten,

Die Heimbürgen, Alter leuthe, vnndt / Andere, die zu Emptern gesatz / werdenn vnd etwas an bussen / einzunehmen haben, sollen ihren / beuehl treulich, vndt fleissigk / vorrichten, auch nichts vnnutz-

Seite 154

lich ausgeben nach verzehren, Or- / dentliche Rechenunge halten, / vnndt wahn sie die Ihnen, allenn / Rest bahr erlegenn, ader In ge- / horsam gehen vndt darauss nicht, / die Gemeine seij dan betzahlt,

Von betzählunge gemeiner / Schulden,

Wehr der Gemeine den Alterleuthen, / dem pfarher ader dem Kirchnner, / mit Schulden Zinsen, ader an- / dernn pflichten vorhafft ist, / den mugen die heimbürgenn / beuehlen, In einer Namhafftigen / Zeit zubetzahlen, Geschicht das / nicht, so sollen sie Ihnen In ge- / horsam legenn, biß er außrich- / tunge thue, ader In sein haus / gehen vndt genugsam pfande / langenn,

Den Heimbürgen ge- / horsam zu seinn,

Ob Iemandt den Heimbürgen vnge- / horsamb sein, vndt sie ader Ihr ge- / bot, das sie zu thuen haben, vor- / achtenn wurde, der soll mit ge- / fengknus, mit vorweisung, ader / vmb eine Redliche geldtbusse, / vonn vns gestrafft werdenn,

Seite 155 (Blatt 76)

Im holtze Niemandenn / zubeschedigenn

Wehr dem andernn, Etwas an sei- / nen holtze, In der Gemeinen / theilunge, ab hiebe, ader nehme, / der vorbussets gegen die Gemeine / mit einer Dorffeinnunge, vndt / gibt den heimbürgen von wegenn / der besichtigunge, einen Schne- / bergen Dem Kleger aber einenn / halben groschen fur seinen schaden, / Wurde aber derselbige grosser er- / kandt, so soll ihnen der vbertret- / ter, auch erstattenn,

Kein holtz auszufuehren ader / zutragen, wan es vorbotten ist,  
Welcher besehen wirdt, das ehr holtz / fuehret, mit wagen, karn, ader / Schlitten, wans  
verbotten ist, der / gibet, von einem wagen ij dorff / einnung, von karn ein dorff Ein- / nunge,  
von Schlitten, j dorff Ein- / nunge, Truge es aber Iemandt, / des straffe ist 6 d,

Die bestalten Fluhre / zw hegenn,  
Wann die Flure besäet seindt, Es / seij vber winter ader Sommer, So / sollen sie, die hirtten  
vndt Scheffer, / hegen, beij Straffe einer dorffs Ein-

Seite 156  
nunge, so oft hier wieder gehandelt, / wu hin aber des dorffs hirtte, huttet, / do muegen die  
Scheffer auch hin / treibenn,

Mitt pferden, das Getrei- / dich zuuorschonenn,  
Wer mit pferden, In das getreidich / huettet, der gibet eine dorff Ein- / nunge, Geschehege aber  
auß vor- / sehen, ein anlauff vnd der Flur- / Schutze kommet darzu, so soll ehr, / Iglich gespan  
pferdt, vmb ij d / besagenn, Wehr / {aber der schade scheinbar- / lich, so wirdt er gegul- / ten,  
nach tzweier man er- / kentnus,}

Vonn vngespanneten pferden / die schaden thuenn,  
Wann pferde, ader Fullenn, vngespan- / net In das Getreide lauffen, so soll / der Flur Schutze  
Igklichs vmb / iij d besagen, / {Es wehr dan der / schade scheinbarlich, / so wirdt er gegulden,  
wie / oben gemelt,}

Von vnfleissigen pferde / hirttenn,  
Wan ein Iunge Schlefft, ader nicht beij / denn pferdenn ist, vndt der fhur / Schutze Iaget sie  
aus, So soll er Ihnen / besagenn, vmb ij d vonn Iedenn / pferde, / {Es wehre dan der schade /  
scheinbarlich, so wirdt / er gegolten, wie gemelt,}

Von Muttwiligem- vndt / nachschadenn,  
Wan Iemandt, Muttwiligen Schaden

Seite 157 (Blatt 77)  
thuen lesset, Im Getreidich, vnnndt / Iaget nicht alß baldt ab, wan ehr / beruffen wirdt, Ader der  
schade / geschehege, beij Nechtlicher weile, / der gibet eine dorff einnung, / vndt erstatt denn  
Schadenn nach / erkentnus,

Nicht zu krautten wenn / es vorbotten wirdett,  
Wan man das krauthen vorbeutt, / so soll sich ein Ieder des endthalten, / wehr darueber In  
daß / getreide gehet, vndt Schaden thutt, / der gebett zu busse, 6 d vndt / {gilt den schaden,}

Keine hawende wehre mitt / ans Graß zunhemenn,  
Welcher Knecht, ader Iunge Ein Axt, / beil, bartten, ader dergleichen mit / ahn daß gras nheme,  
der gibt ein / schnebergen zur straffe,

In das Korn, sol sich / niemandt legenn,  
Wan sich Iemandes In das Korn / niederlegt, darin vmb weltzt / vndt schaden thutt, der gibt  
zur / straffe 3 d vndt gilt den schaden,

Keinen eigenen hirtten / zu halttenn,  
Niemandt soll Kuhe ader Kelber / weder Im winter: ader Sommer-

Seite 158  
felde durch einen eigenen hirtten / hutten lassenn, beij straff iij groschen

Durchs Getreide / nicht zufahrenn,  
Wan einer dem andern durch sein ge- / treidich führe, In der Ernde, der / soll j Einnunge geben  
so oft es ge- / schicht,

Von nach lauffenden / pferden ader fullen,  
Wehr In der Ernde, wan es vorbottenn / ist, ein pferdt ader fullen nach- / lauffen hatt, der soll,  
vj d geben, / so oft ehr wieder diesen Artickel / handelt,

Getreide nicht ein- / zutragenn,  
Niemandt soll getreidich ein tragen, / wan es vorbotten ist, beij straffe / vj d so oft hierwieder  
gehandelt / wirdt,

Von fruchtbar: vnd weidenn- / beumen die nicht zu beschedigen,  
Wehr einen Fruchtbarnn ader wei- / denbaum abhawet, Schelett, ader / also vortorbet, das er  
vordorret, / der gibet der Gemeine v schillinge / vndt setzet, dreij Schogk weidenn / stemme,  
darueber soll er In vn-

Seite 159 (Blatt 78)  
sere Schossereij 2 f zur busse er- / legenn,

Wildt obes nicht einzutragen / es seij dan erleubett,  
Wer birnen, Epffel, ader ander wildt / obß, eintruege, vor vnser liebenn / Frawenn tage [letzer],  
ader wen es / sonst von den heimbürgen vorbot- / tenn wehre, der gibet j dorff Ein- / nunge

Das wilde obes, ahne vor- / theil zu erlangenn,  
Niemandt soll macht haben, mehr / den einen Bauen, wildt obs, zu- / schutteln, aufzulesen,  
vndt / heim zutragenn, wan er das ge- / than, so magk ehr einen anderenn / Baum der noch  
freij ist, auch / Schutteln,

Wilde obes beume nicht / zubeschedigenn,  
Man soll auch die wilden obs beu- / me mit knutten ader stangenn / nicht schlahen, ader In  
andere / wege zureissen, nach beschedigen / sondern alleine Schutten, beij straffe / j dorff  
Einnunge,

Niemande In das / seine zu steigenn,  
Es soll Niemandt dem andern In

Seite 160

seinen weinbergk, Gartten hoffe, / ader andere befriedete guther, steigen / nach schaden thuen,  
beij des dorffs Ein- / nunge,

Von hunden, zuuorwarenn das die / In weinbergen nicht schaden thuen,  
Wan die weinbeer beginnen zu- / reifen, so sollen die hirtten vndt / Scheffere, Ire hunde an  
Stricken leit- / tenn, bis die wein Ernde, ergangen / ist, So offt die zeit ein hundt ge- / sehen  
wirdt, das ehr ledigk gehet, / soll der hirtte ader Scheffer, einen / groschen vorfallen sein, wirdt  
aber / der hundt, In dem weinberge ge- / sehen so ist die straffe v groschen, / Es soll auch  
einem Ieden Erleu / bet sein, Einen hundt, Im wein- / berge ahm schaden, zu erschliessen, / ader  
zu erwerffen,

Von Sawen vndt gensenn / so schaden thuenn,  
Wan der Flur Schutze eine Sawe / mit Iungen, ader eine herdt gen- / sen, ahm Getreidich,  
findet, ader

Seite 161 (Blatt 79)

siehett, so soll er sie besagen vmb / vj d Es were dan der Schade gros- / ser,

Von Schaden der / Schaffe,  
Wann der Flurschutze einen Schef- / fer, mit 10 nossernn / ahm schadenn / befunde, ader  
sehge, soll ehr Ihnen / vmb ein schillinge besagen, / {Ist aber der Nöser 20 ader / daruber, So  
stehts bei des schutzen / eide, zuberichten, vndt die / bueße zuerhohenn,} Es / wehre dan der  
Schade gross, so / soll der selbige, vber die angetzeig- / te busse nach erckendtnus, / auch  
gegultten werden,

{Vonn anschneittung deß / Hirtenlohns,

Welcher eine kuhe, ader ander / nohs, fur den / hirtten getrieben hatt, denn soll / das hirttenlohn fur voll, ange- / schnitten werden, vngeacht, Ab / er die kuhe ader daß Nohß / verkaufft, ader geschlacht / hette,

Von Fruchten Im / brachfelde,

Welcher Leihn, Ruebensahmen, / ader anders, tzu notturfftiger / haushaltung, Inn das Brachfeldt / sehen will, soll das thuen, mitt / wissenn des heimburgen vnnd / hoffmeisters, ahn einem beque- / men orthe, damit es vonn denn / hirtten vnd scheffern möge ge- / heget werden,}

Keine Nawe wege / zumachen,

Wann Iemandt, vnrechte, vnge- / offenste, beschlossene, vngewenliche / wege machte, Fuhre ader Ritte, / der soll iij schillingk zur / busse gebenn,

Von Einwenden auf / bestalten Eckernn,

Es soll niemands dem andern / nach walpurgis, vndt nach Mar- / tini auf seinen beseheten stuc- / ken wengen, beij iij schillingen

Keine Egden durch bestalte / feldt zu schleiffenn,

Wan Iemandts ahne Schlitten

Seite 162

midt einer Egden vber besehetenn / fhuer, vnndt also der wech- / senden frucht Schaden thette, soll / iij schilling gebenn,

Vonn freuelichem abe / pflugenn,

Wan einer dem Andern freventlich / abehett, ader In eine gemeine et- / was pflugte, so oft es geschicht, soll / ehr der gemeine v schillinge zur / busse, vndt vnns von Ieder / furcht j schneb schogk zur straffe / gebenn,

Von Saat vnndt / Stoppelnn,

Wann der Heimburge die Saat ader / Stoppeln verbeutt, so soll sich ein / Ieder darnach vorhalten, beij straf / 6 d so oft einer darwieder thutt,

Wer nicht erscheinet wenn / man zur gemeine leuttet,

Wan der heimburge, eine glocken / leuttet liesse, wehr das horet,

Seite 163 (Blatt 80)

ehr seij In holtze oder felde, vndt / nicht keme, ader vorachte sonst / sein gebott, der gibet x groschen / zur busse,

Wer sich der pfannde / weigertt,

Wan der heimburge den Dorffs / Knecht zu Iemandes nach einem / pfande schicket, vndt der sich mit / worttenn wehret, vndt den heim- / burgen, ader knecht schulde, soll / x groschen zur busse gebenn, vnd / dem Knechte v g,

Erkendtnus gemeiner / straff, nicht zuhindern,

Wan der heimburge, die Gemeine / auf heldt, fraget In gemein vmb / etzliche stucke vndt bruche, die / vorhanden, vndt vmb gunst wil- / len deß Schuldigers Niemand / horen wolte, vndt doch ein ader / zwene was billich, zu nutz der / Gemeine ausredeten, vndt dar- / umb hinderwerts gehasset wurden, / soll der thetter iij schillingk zur / busse gebenn,

Busse, alle 14 tage / einzumanen,

Es soll ein Igllicher heimburge / wehr der seij, ahne alle gunst die / vorfallens Busse, vnnachleslich

Seite 164

Inn 14 tagen einmanen, Wo nicht, / soll Ihnen, sampt seinem Companen, / die Gemeine vmb x groschen bus- / senn, vnnndt soll keinem erlassen / werdenn,

Alles vijhe fur den Gemein- / nen hirtten zutreibenn,

Wan der heimburge, einen fullen hirtten, / Schenken hirttenn ader Gense hirtten / annimpt, so soll niemandt sel- / ber hueten, sonder ein Ieder fur- / treibenn, beij {einer} Dorffseinnunge,

Von Stuppeln, wie die / mit den {gensen} vndt Schweinen erst- / lich zu betreibenn,

Wenn es Stoppeln wirdt, vndt der / Heimburge den Schwein hirtten, / desgleichenn / mit den {gensen, vndt} pferden dorein erleubet, / so soll es fur den kuhe hirtten vndt / Scheffernn geheget sein, sechs ader / acht tage, aber nicht lenger, / beij straffe der Dorffs Einnunge,

Fewerstede alle viretel / Iahr zubesichtigen,

Es sollen die heimburgen, alle / vierthel Iahr die Feuhrstede be- / sehen, vndt welche vnrein befun- / den, sollen ahn alle Genade vmb

Seite 165 (Blatt 81)

des Dorffs Einunge gebueset / werdenn, Do aber die heimburgen / dasselbige nicht thuen, vndt nach- / lessigk erfunden wurden, So / sollen sie getzwifacht gestrafft / werdenn ahne alle genade,

Von dem Kirchoffe,

Item, Es soll auch der Kirchoff, / von Ider menniglich gehegt / sein, kein kuhe, kalb, Genß / ader Schwein p. darauf erfunden werden, wehr das Breche, / der soll v schillingk zur busse geben,

Vonn Newen gebewden / Im Dorffe,

Der Newen gebewde halben tragen / sich viellerleij Irrunge zu da- / mit nun niemandt von seinem / nachbar, beschwertt werde, so / sol sich keiner vnderstehen, eini- / gen Newen gebaw furtzunhe- / men, Es seij mit hause, Scheun, / Stelle, Zeunen, wenden, oder / sonst, der dem Ienigen, so neben / Ihme wohnt, zu nachtheil gereichen, / oder beschwerlich sein macht, Do / es aber vonn Iemande geschicht, / So magk der Ienige, der sich be-

Seite 166

schwerth zu sein, vormeindt, zu den / heimbürgen gehen, vndt sie bitten, / den Neuen gebaw zubesichtigenn, / darauf sollen die heimbürgenn, / vier Eldeste Im Dorff die vnuor- / dechtigk seindt, zu sich nhemen, / den Nawen gebaw besichtigen, vnd / darinne gebuerlichen bescheidt / gebenn,

Der Gemeine Im Dorff / ader felde, nichts zuent- / ziehen,

Gemeine Gassen, wege, vndt an- / dere pletze, Im Dorffe, auch Rasen, / Reine, trieffte leijden ader andere / orttere Im felde, die der Gemeine / zustehen, soll niemandt ahne er- / langte gunst, vorbawen, schmelern, / vmbpflugen, ader durch andere / weise, mit hackenn, Roden, nach / sonnst, vnder sich ziehen, Wehr / das thutt, der soll dauon abstehenn, / der Gemeine das ihre wiederumb / liegen lassen, vndt der Dorff / Einnunge, seindt funff schneberger / auch der herrschafft nach gelegen- / heit seiner vbertrettunge, gebuer- / liche straff erlegenn,

Von vneinigkeith des vnge / uehrlichen abpflugenn,

Seite 167 (Blatt 82)

Ab sichs zutruege, das zwene Nacht- / bar, die lendereij neben einander / habenn, von wegen der Breite ader / lenge, vneinigk wurden, vnnndt / einer dem andern abpflugte, / doch mit freuendtlich, ader mit / Muttwillenn, So magk der Ienige, / der beschwert zu sein vermeint, / die heimbürgen bitten, hinaus / zugehenn vnnndt die gebrechenn / zubesichtigen, Darauf sollen / die heimbürgen, vier Man vonn / den Eltisten des Dorffes, die / der sachen vnuordechtigk sein, / zu sich nhemen, vnnndt die Ir- / runge nach geschehener besichti- / gunge aufs gleichste entscheiden, / vnnndt welcher theil vnrecht be- / funden, soll die Dorffeinnunge, / als funf schneberger erlegenn,

Mohlsteine wan die ge- / gesatzet werden muegen,  
Molsteine, zwischen streittigen lende- / reienn, Mugen die heimbουργen / sampt den vier  
Eltisten woll / setzenn, wan es die part willigen, / wo aber die partheien beide, ader / einer,  
solchs nicht nach geben / will, so sollen sie es auch also / bleibenn lassen, vnd mit ihrem /  
beschiede, den sie auff die Ir-

Seite 168

runge gegeben haben, zufriedenn / sein, bis auf vnserenn, ader vnserer / Rethe weitterenn  
beuehl, vndt erkent- / nus,

Wehr einen Mohlstein aus- / wirfft ader umb pflugett,  
Iederman weiß, das Mohlsteine / pflegenn etwas tieff gesatzet zu- / werdenn, Darumb ist  
vormudt- / lich, wan ein Mohlstein aus: ader / vmbgeworffen ist, das es von deme / geschehen  
seij, der Lendereij dar- / ahnne hatt, Derowegen soll der- / selbige, den aus: ader vmb geworf- /  
fenen Mohlstein, mit zehen gul- / denn, vnd der Gemeine, mit des / Dorffs Einnunge, als funff  
schne- / berger vorbussen, Er kondte dann / seine vnschuldt, also darthuen, dar- / durch er  
billich vngestraftt bliebe,

Wehr der Heimbürgen vndt / Eltisten Erkenthnus Strafft,

Die Heimbürgen vnnndt Eltistenn / wan sie Nawe gebewde, streittige / lendereij ader ander,  
Irrunge / Im Dorffe, Felde, vndt Fluer, besich- / tiget, vndt darin gebuerlichen / beschiedt, nach  
Ihrem besten vor- / stendtnus, gegeben haben, sollen

Seite 169 (Blatt 83)

vnetaddeldt bleiben, vnnndt / mit keiner bösen nachrede / vonn Iemande beschwert wer- /  
denn, wehr sich aber dessenn / vnderstehet, der gibt der gemei- / ne eine Dorffs Einnunge, /  
vndt ist darzu In vnserer straffe, / Sonderlich wue befundenn / vndt erkandt wirdt, das er /  
Ihnen vnrecht gethan,

Von der Heimbürgen vnd Eltistenn / erkendtnus magk sich einer / an vns, ader vnserer Rethe,  
be- / ruffen,

Wan die heimbürgen vndt Eltisten, / In Ihrigen sachen, Es belange / Nawe gebewde,  
abpfluegenn / Lendereij ader anders, Im dorf / vnd felde, besichtigunge furge- / nohmen, vnd  
erkendtnus ge- / than haben, Welch partt sich / des beschwertt, der magk sich / als baldt, ader  
Innerhalb zehen / tagenn an vns, ader vnserer / Rethe beruffen, vndt alda / Innerhalb  
angetzeigter / frist, vmb fur beschiedt an- / suchen, werdenn wir ader vn- / sere Rethe dan  
befindenn,

Seite 170

das die heimbürgen vndt Eltisten / Recht, vnd woll erkandt habenn, / So sol der Muttwilliger Kleger / der Gemeine zwo Dorff Einnung, / seindt x schneberger vndt dem / andernn Gerechten theil seine / nottige zehrung, erlegenn,

Wehr In einem hadder der / heimbürgen Friede gebott / vorachtett,  
In versamlunge der Gantzen / gemeine, ader In andern Gesel- / schafften vndt zechenn soll nie- / mandt mit worttenn ader / wercken, zanck, hadder, noch / vnfriede, anrichtenn, ader Ie- / manden scheltenn, Schmehen, / noch beschwerenn, Do sichs aber / Iemandt vnderstehet, So soll / der heimbürge, alter man, / ader Dorffs knecht, welcher vnder / dehnen gegenwertigk ist, vndt ob / ihr keiner vorhandenn wehre, als dan / ein ander Nachbar, vonn vnsernt- / wegen, friede gebiethenn, welcher / sollich friede gebott nicht heldet, / der soll der Gemeine eine Dorff / Einnunge, vndt darueber Inn / vnnsere straffe, gefallenn sein,

Seite 171 (Blatt 84)

Vonn auf geleuffte vnndt / hulffe Ruffenn Im Dorffe

Wann sich ein hadder, schlagen, auf- / leufft vndt geruffte, zutregt, das / hulffe Rettunge, ader volge vonn- / notten ist, So soll ein Ieder, auf / des heimbürgen, Dorffknechtes / ader eines andernn Nachbars, / erfurdert, vndt anruffen, zulauf- / fen ader volgenn, hulffe, vndt / beijstandt thuen, Damit schade / vnndt nachtheil, souiel mueg- / lich, vorhutt, ader freueler, / behafft, vndt In vorwahrung / bracht werde, wehr solches nicht / thutt, der gibt der gemeine / eine Dorff Einunge, vnndt / ist darueber In vnserer straffe,

Weijden In dem Dorffe / vnd vmbher zu zeugen,

Nachdem von Weidenbeumen aller- / leij Nutz kommet, So sollen die / heimbürgen eines Ieden Ihars, / ein schogk nawer Satzstemme / Im Dorffe oder vmbher, auff dem / Felde, an den gemeinen bequeh- / men orttern, zeugen, weil

Seite 172

vnndt so lange darzu, ledige / pletze furhanden seindt, welche / heimbürgenn In diesem Sheu- / migk, vnndt haben keine gnug- / same entschuldigung, dorenn / die gemeine gesettiget, die sollen / ij lawen schogk zur straffe geben,

Beschlus,

Wir Obgenandten Gunther vnn[dt] / Hansgunther gebuedere des hei- / ligen Romischen Reichs geuier[de] / graffen zu Schwartzburgk p. ha[ben] / vnnsern lieben getrawen der G[e-] / mein vndt allen einwohnern / zu Stockhausen, die vorge- / schriebene Artickel, vnndt / Einnunge, gegebenn, das sie / Friedtlich, intrechtigk, vnndt / nachtbarlich, beij ein ander wo[h-] / nen, Die Gemeine das ihre, / vnndt ein Ieder das seine, der / gebuher nach behalten,

kein theil / vonn andern vnbillich, be- / schwertt vndt die vbertretter, / ihrer handelunge nach gestraff[t] / werden muegen, wir wol- / len aber vnns, vnsernn Erben

Seite 173 (Blatt 85)

vndt nachkomen, billiche / vndt gleichmessige, Interpre- / tationn vndt auslegunge, / darneben auch furbehaltten / habenn, diese ordenunge, / zuuorbessern, zu mehren, / zu {wenigern}, abzuthuen, vndt / zuabrogirenn, so offt es vnser, / ader der herrschafft gelegenheit, / vndt notturfft der sachenn, / erfurdertt, Zu vrkundt, / Mitt vnnsernn {petschafften}, be- / crefftiget, vndt gegebenn,

Seite 174 vacat

Seite 175 (Blatt 86)

**Rinckleben**

Seite 176 vacat

Seite 177 (Blatt 87)

Wijr Gunther vnnd Hansgunther, ge- / bruedere, Graffen zu Schwartzburgk, / herrn zu Arnstadt vndt, Sondershausen, / für vnns vnnd vnser Nachkohmen / öffentlich bekennen, vnnd thun kundt / Das vnns sie Ersamen, vnser Lie- / ben getrewen, Heimbürgen, Raths- / meistere, Eldisten vnnd gannzen Gemein / vnser dorfs Rincklebenn, vnderthe- / nigklich gebethen haben, Ihnen vnd Ihren / Nachkohmen eine Ordnung, vnd / Dorfeijnigung, zugeben vnd zubestetigen, / Weil dan die wohl / bewuste erfahrung, gibt vnnd betzeugt, / das ahn einem Ieden orthe, do man frid- / lich, nutzlich vnnd wohl regieren wil, / gleichmessige vnnd pilliche gesetze von- / nothen seindt, Als habenn / wir dem gedachtenn vnserm dorffe / Rinckleben, nachuolgende Artickel, auf / Ihr vnderthenigs ansuchen, gegeben vnd / bestetiget, Geben vnnd bestetigen dis / In crafft, diesses vnser offenen brijfs,

Seite 178

Doch mit furbehalt vnnd beschiedenheit, / wie Inn der beschlusrede lauthet,

Vonn einem Schultheissenn vnd / seinem Ampt, Art: 1.

Einn Schultheis alhier zu Rincklebenn, / der Itzt aldar ist, vnnd kunfftiglich sein / wirdt, sol auf der herschafft vnd des / Amts Frankenhausenn, beuehl, sitzen, / vnd daruber die Heimbürgen, Rathß- / meistere, vnnd andere zugeordnete, In / Ihrem Regiment, nicht Irrenn noch be- / schwehren, Doch, wue er befunde, das / sie der Gemeine, nicht wohl, vleissig, / vnd nutzlich vohr stunden, So mag ir / sie Inn guethe wohl darumb bereden, / zum besten vermanen, ader aber In / vnserm Ampt, vnsern Rethen zu hoeffe / ader vnns den mangel vnnd gebrechen / antzeigen,

Vonn des Schultheissen Ge- / bothen ader verbothenn, / Art: 2,

Seite 179 (Blatt 88)

Wann der Schultheisse, aus vnserm, / vnserer Rethe, ader des Ampts / Franckenhausen {beuehl,} eines gebiethen, ader / verbiethen wird, darin sollen Ihme / die Heimbürgen, Rathsmeistere vnnd / gantze Gemeine, geburlichen gehorsam / leisten, gleich vnns selbst, Wehr / das nicht thut, der sol Inn vnser ernste / straffe, wie ein vngehorsamer, gefallen / sein, Do sich auch sachen zutragen, / das der Schultheisse, etwas, aus eigenem / bewegknus, vnnd ahne sonderlichen be- / uehl, der herschafft, ader der Gemeine / zu gueth, vnnd {vmb} friedes willen, gebötte, / ader verbötte, Inn dem sol man Ihme / auch gehorsam, beijstendig, vnd behullich / sein,

Wehr zu einem Ampt gekohrenn, / wirdt, der sol das annehmen, / Art: 3.  
Mann findet bisweihlenn etliche leuthe, / wan sie zu Empttern beruffenn,

Seite 180

werden, vngeacht, ab sie wohl darzu / geschickt, so weigern vnnd entschuldigen / sie sich, Weil  
aber demnes[t] / gemeine Empttere bestalt sein mussenn, / So sol hinfurder keiner, der zu  
einem / heimbürgen, ader anderm Amptte, geko[rn,] / dessen erlassen werden, Er hette dan /  
eine solche entschuldigung, die von der / gantzen Gemeine für gnugsam, er- / kanth, Auf den  
fall, sol man einen / andern erwehlen, Welcher sich aber, / ahne beständige vrsachen, weigert, /  
ein Ampt anzunehmen, der sol Im / dorffe nicht gelidenn werdenn,

Vonn Heimbürgen vnd Rathß- / meistern zuwehlen, Wan / das geschehen sol, / Art: 4.

Alle Jahr, auf den tag der heiligen dreije / König, baldt nach dem Ampt, vnd vor / essens, sol  
ein heimbürge {der ein Ackerman ist,} vnd zweihne / Rathsmestere {einer aus den  
ackerleuthen, / der ander aus den hinder sedelern,} / wie von althers her ge-

Seite 181 (Blatt 89)

breuchlich gewesenn, mit wissen des / Ampts, erwehlet, ader geheischt, vnnd / darnach vber  
vierzehn tage, bestetiget / werden, Vnnd dasselbige sollen sein / ehrliche, glaubhaftig,  
besessene men- / ners, die In dem dorffe, geboren vnnd / getzogen seindt, ader zum  
wenigstenn, / zehn Jahr langk, darinne gewohnt habenn,

Der Nawe Heimbürge vnnd / die Rathsmestere, sollen gelöbnus / thun vnnd zusagen, Art: 5.

Wann der Heimbürge, vnnd die Zwehne / Rathsmestere, wie obsteht, erwehlet vnd / verordnet,  
auch bestetiget seindt, dann / sollen sie vnserm Amptman ader / Scheffere zu Franckenhausen,  
mit / handtgebender zusage, angeloben, das / sie des dorfs gemeinen nutz, zum besten /  
befurdern, Ihr beuehlen Ampt, mitt / getrauem vleisse, aufrichten, vnd alles / thun wollen, das  
ehrlichen

Seite 182

leuthen, vnnd frohmen [Pey]enten, wohl / ansteht, beij den pflichten, damit sie / der herschafft  
verwanth seindt, vnnd / auf den tag der Bestetigung, sol Ihnenn / die Gemeine acht man  
zuordnen, wie / der gebrauch ist,

Vonn annehmung gemeiner die- / ner, vnnd bestellung anderer / Empter, Art: 6.

Als baldt, wan der naue Heimbürge, vnd / die zwehne Rathsmestere, bestetiget, Ihne[n] / auch  
die acht man aus der Gemeine, zu- / geordnet seindt, So sollen sie Kindt / frawen, Wechtere,  
vnnd dorfknechte, an- / nehmen, vnnd den Wechtern auflegenn, / alle stunde, Im dorf  
vmbzugehen, zu leutten / vnnd zuruffen, auch dem dorfknechte, ein- / einbinden, die wache auf

dem thorm, an- / zufahen, wan der pfl[ugk] ausgehet, bis das / er widder eingehet, nach hehrgebrachter / vbung,

Seite 183 (Blatt 90) vacat

Seite 184 (→ nach Art.7 auf S.185)

{Von vneinigkeite die sich In / der Schencke zutragen, / Art: 8.

So sich ein vfflauff, ader hadder In der / Schencke zutregt, also, das sich etliche, / reuffen, schlahen, {ader werffen,} vnd es wurden / In dem, Kannen zubrochen, des sollen / der heimburge, Rathsmestere, vnd die / zugeordnete acht man, von wegen ei- / ner gantzen Gemeine, nach Ihrem / erkenthus, zustraffen haben, wie / von alters hero, In vbung gewest, / {Todtschlege, echtigewun- / den, vnd andere grosse / bruche, gebuhren vn- / serm Ampt zu recht- / fertigen,}

Den Schencken alle Quar- / tal zubetzahle, / Art: 9.

Ein Ieder, der den Schencken fur ge- / trencke ethwas schuldig ist, soll auff / Iglich quartal, gentlich abzahlenn, / wehr das nicht thut, widder den, soll / der heimburge vnd Rathsmestere, / schleunig vorhelffen, Desgleichen / sol der Schencke, die Ienigen, die / getrencke eingelegt, {ader den ehr wein ab- / geborget,} auch alle quar- / tal zufrieden stellen,}

Seite 185 (Blatt 91)

Vonn Kemmerern vnd / Bestellung der Schencke, / Art.7.

Nach althem gebrauch, sollen alle virthel / Jahrs, zwehne kemmerer, gekohren / werden, einer aus den Acht man, vnd / einer aus der Gemeine, die beij Ihren / pflichten, zusorgen, die Schencke mitt / guthem, tuchtigem getrencke, es seij / Wein, ader bier, nach gelegenheit einer / Ieden zeith, zubestellenn, doch alles / mit wissen vnd rath der heimburgen / vnd der Rathsmestere, Wan / man auch einen Schencken annimpt, / so sol er gnugsam burgeschafft setzen, / auf das die Gemeine, vnd / ein Ieder man, der getrencke hereinn / verkaufft, aller betzahlung, gesichert / sein muge,

(→ S.184)

Vonn Alterleuthenn, Schulmeiß- / ter, vnd andern gemeinen / dienern, Art: 10.

Seite 186

Heimburgen vnd Rathsmestere, sollen / auf Walpurgis, Alterleuthe ver- / ordnen, vnd einen Schulmeister / annehmen, der zu solchem Ampt ge- / chickt, vnd tuchtig ist, Doch mit / rath, wissen vnd willen, eines Pfar- / rers, Aber andere gemeine / dienere, als Brawmeister, Beckern, / Schencken, Fluehrschutzen, Schmiede, / [Zehnde]mestere, Hirtten, p. muge / sie auf eine Ieders bequehme Zeith, / Im Iahr, wie solchs herbracht vnd / In vbung ist, annehmen,

Wilcher sich In seinem Ampt / vnnd dienste, nicht recht heldet, / ader vnvleissig ist, / Art: 11.  
Wan sich einer Inn seinem Ampt, ader / dienste, darzu er bestetiget, vnnd / angenommen ist,  
nicht wohl heldet, / sondern vnvleissig vnnd lessig ist, / Also, das der Gemeine, schade vnd /  
nachteil daraus entstehe, der soll / denselbigen schaden, den er durch sein

Seite 187 (Blatt 92)

verseumbnus ader sonst, geursacht, / erstatten, vnnd daruber seines Ampts / ader dienstes,  
entsatzt werden,

Vonn Rechnung der Heimbürgen, / Rathmeister vnnd Alter- / leuthenn, Art: 12.

Die althen Heimbürgen, Rathmeistere vnd / Alterleuthe, sollen Ihre Rechnung, mitt /  
einbringung aller Renthe, geschos, Zinß / vnnd schulden, das Iahr vber, vleissig / vnnd richtig  
halten, die auch ohne alle / Retrodat, schliesse, als baldt, wan sie von / Ihrem Ampt,  
abegehenn, Do sie / aber nachstendige zinse vnnd Retrodat / liessen, sollen sie die In den  
nechsten / zehn tagen, ein mahnen, ader In gehor- / sam gelegt werden, vnnd daraus keinn /  
erleubnus bekohmen, sie haben dan solche / ausstendige zinse vnnd Retrodat, von dem / Ihren,  
selbst erlegt, Doch sol Ihnen darn[ach] / {widder die schuldigen aus / vnserem Ampt,  
gebürlich / verholffen werden}

Vonn bezahlung, geschos, Zcinße / vnnd anderer schulden, / Art: 13.

Seite 188

So die Heimbürgen fur der Gemeine, / fur den Heijmeln, ader fur sich selbst / Inn sonderheit  
durch den dorfsknecht, / Imande gebiethen, die Kirchen zube- / zahlen, Geschos, botthaffern,  
Pfarrzinse, / Kirchneren, Fluehrschutzen, hirttenlohn, / ader andere {bekentliche} schulde, In  
einer gewissen / zeith, die sie namhaftig machen, zuerleg[en,] / dem sol ein Ieder,  
gehorsamlich nachkoh- / menn, Wer das nicht thut, / den mag der Heimbürge / {sampt den  
Rathmeistern} In gehorsam / legen, ader hulffe widder Ihnen thun, vnd / pfande nehmen,  
Vndt sol des p.

{Vnd sol des hierthen Korns / widder Pfarrer, Schultheisse, nach sonst keiner, ehr sei / frei ader  
vnfrei, [verhaden] sein, Dan allem der Schul- / meister, der die hiertten Register vnd Rechnung  
darge- / gen, halten vnd machen mus,}

Wehr sich weigert Hulffe zu / leidenn, ader pfande zugebenn,

Art: 14.

Hulffe zuleiden, ader pfande zugebenn, / wan es der Heimbürge {sampt denn Rathmeistern  
wie obsteht,} ader der dorfs / knecht aus Ihrem beuehl, furdern vnnd erweis- / liche schult, ader  
nachstendige buesse, So / sich niemandt weigern, ader aufhaltenn / Wehr das thut, vnnd gibt  
den Heimbürgen

Seite 189 (Blatt 93)

Rathsmeisternn ader den dorfsknechte, verdriesliche, / beschwerliche schmehworth, der sol der / Gemeine eine Dorfeinung zur buesse / geben, vnnd daruber Inn des Amts / straffe, nach gelegenheit der vberfah- / rung, genommen werdenn,

Von nawen Gebeuden Im Dorff, / wie die zurechtfertigen seindt, / Art: 15.

Der nawenn gebeude halben, tragenn / sich vielerleij Irrung zu, Damit / nuhn niemandt {leude Im Dorff vnd felde,} von seinem nachbarn / beschweret werde, So sol sich keiner / vnderstehen, eijnigen, newen gebaw / furzunehmen, es seij mit hauß, scheun, / stalle, Zeuhnen, wenden, {graben} ader sonst, der / dem Iehnigen, so neben Ihme wohnt, / {ader guether neben Ihm hat}, / zu nachteil gereichen, ader beschwerlich / sein mecht, Do es aber / von Iemandt geschicht, So mag der Iehnige, / der sich beschwert zu sein, vormeinth, zu / dem Heimburgen gehen, vnnd Ihnen bitten, / den newen gebaw zubesichtigenn,

Seite 190

Darauf soll der Heimburge {die} Rathß- / meistere vnnd 4 Eldisten Im dorffe, die / vnuordechtigk seindt, zu sich nehmen, denn / newen gebaw, besichtigen, vnnd / geburlichen beschiedt gebenn,

Der Gemeine Im Dorffe ader / felde, nichts zuentziehenn, / Art: 16.

Gemeine gassen, wege vnnd andere / pletze Im Dorffe, auch rasenreijne, / triffte, ader andere ortthere Im felde, / die der Gemeine zustehen, sol niemandt / ahne erlangte gunst, verbawen, schmeh- / lern, vmbpflugen, ader durch andere / weijse mit hacken, roden, nach sonsten, vnd[er] / sich tziehen, Wehr das thu[t] / der sol dauone abstehen, der Gemeine / das Ihre widerumb liegen lassen, vnnd / die Dorfeijnunge, seind funff schneber- / ger, auch der herschafft, nach gelegenheit / seiner vbertrettung geburliche straffe / erlegenn,

Seite 191 (Blatt 94)

Vonn vneijnigkeit des / abepflugens, Art: 17.

Ab sichts zutrüge, das zwehne Nachbar, / die lendereij neben eijnander habenn, / von wegen der breite vnd lenge, vneijnig / wurden, vnnd einer dem andern abe- / pflugte, {ader solchs geschege durch Ihre gesinde} doch nicht freuentlich ader mit / muthwillen, So mag der Iehnige, / der beschwert, zu sein vormeinth die Heim- / burgen bitten, hinaus zugehen, vnnd / die gebrechen zubesichtigenn, Darauf / soll der Heimburge die Rathsmeister / vnnd viere Eldisten des dorfs, die der sachen / vnuordechtig seindt, zu sich nemenn vnnd / die Irrung, nach geschehner besichtigung, / aufs gleichste entscheiden, Vnnd welcher / theil vnrecht befunden, sol die dorff- / eijnung, als funf schneeberger, erlegenn,

Mohlsteine, wann die gesatz / werden muegen, / Art: 18.

Mohlsteine, zwischen streittigen Lendereijen, / mag der Heimburge, sampt {den} Raths- / meistern, vnnd vier Eldisten, wohl setzen,

Seite 192

wan es die partt willigen, Do aber / die partien beijde, ader einer, solchs ni[cht] / nachgeben wil, So sollen sie es auch als[o] / pleiben lassen, vnnd mit Ihrem beschiedt, / den sie auf die Irrunge gegeben ha- / benn, zufrieden sein, bis auf weither[n] / beuehl, ader erkentnus des Ampts,

Wehr einen mohlstein ausswirfft, / ader vmbpfluet / Art: 19.

Iederman weis, das mohlsteine pflegen / etwas tief gesatz zuwerden, Darumb / ist vermuthlich, Wan ein mohlstein, aus: / ader vmbgeworffen ist, das es von dem / geschehen seij, der Lendereij daran, / {vnd sich solches steins zuuorn / beschwert hat,} / derwegen sol derselbige, den aus: ader / vmbgeworffenen mohlstein, mit ij / gulden, vnd der Gemeine, mit der dorfs- / eijnung, als funf schneebergern verbuessen, / Er kontte dan seine vnschult {eidlich erhalten, ader} also darthun / dadurch er pillich vngestraftt pliebbe,

Wehr des Heimbürgen, {Rathsmeister} vnnd / Eldisten erkentnus strafft, / Art: 20.

Seite 193 (Blatt 95)

Der Heimburge, die Rathsmeistere, / vnnd Eldisten, wan sie neue ge- / bewde, streittiger lendereij, adder / anderer Irrung Im dorffe, felde / vnnd fluehre, besichtiget, vnd darin / geburlichen beschiedt, nach Ihrem best[en] / verstentnus, gegeben habenn, sollen / vngetaddelt pleiben, vnnd mit keiner / bosen nachrede, von Iemande beschwehrt / werdenn, Wehr sich aber dessen / vnderstehet, der gibt der Gemeine, / eine dorfeijnung, vnnd ist darzu / Inn der herschafft straf, sonderlich, / wue befunden vnnd erkant wirdet, / das er Ihnen vnrecht gethann, gefallen,

Vonn der Heimbürgen, Raths- / meister vnnd Eldisten erkent- / nus, mag sich einer ahn das / Ampt beruffen, / Art: 21.

Wann der Heimburge, die Rathsmeistere / vnnd Eldisten, In Irrigen sachen, es / belanget neue gebewde, abepfluegenn,

Seite 194 (Blatt 95)

lendereij, ader anders, Im Dorff / vnnd felde, besichtigung furgenom- / menn, vnnd erkentnus gethan haben, / Welch partt sich des beschwehrt, der / mag sich als baldt, ader Innerhalb Zehn / tagen, ahn das Ampt Franckenhausenn / {ader ahnn vnnß} beruffen, vnd alda Innerhalb ange- / zeigter frist, vmb furbeschiedt ansuchen / Wirdt dan befunden, das die / Heimbürgen vnnd Eldisten, recht vnnd / wohl, erkant habenn, So sol der / muthwillige Cleger, der Gemeine

zwue / Dorfeijnung, seindt zehn schneberger, vnd / dem andern gerechten theile, seine  
notig[e] / Zehrung, erlegenn,

Wehr Inn einem Hadder, des / Heimbürgen, {Rathsmeister ader der / acht mann,} Friedgeboth /  
verachtet, Art: 22.

Inn versamlung der gantzen Gemeine, / ader Inn andern geselschafften vnd zeechen / sol  
niemandt mit wortthen ader / wercken, zcanck, hadder, noch vnfriede,

Seite 195 (Blatt 96)

anrichten, ader Iemanden schelten, / schmehen, nach beschwehren, Do / sichs aber Iemandt  
vnderstehet, So / sol der Heimburge, Rathsmeister, / Altermann, Bawherr, Kemmerer, / ader  
dorfsknecht, wilcher vnder / denen gegenwertig ist, Vnnd ab / Ihr keiner verhanden wehre, als  
dan / ein ander Nachbar, von wegen vn- / serer gnedigen herrnn, friede / gebiethenn, Wilcher  
solch friede- / geboth, nicht helt, der sol der Gemeine / eine dorfeijnung, vnnd daruber Inn / der  
herschafft straf, nach erkenthnus, / gefallen seinn,

Vnter der Predigte, nicht zu / tzechenn, ader auf dem Kirch- / hoeffe mussig zustehenn, /  
Art: 23.

Vnter der Predigte, sol kein nacht- / bar, noch Einwohner alhier, er seij / Iungk ader alth, Inn  
die Schencke, / zum gebranten Wein, ader sonst,

Seite 196

Zur Zeeche gehenn, / {auch niemandt zu der Zeith / geselschafft ader Zeeche / halten,} / beij /  
straf einer dorfeijnung, Vnd / wehr vnder der Predigte auf dem / Kirchoeffe, fur der Kirchen,  
ader sonst / auf der gassen, mussig stehet, vnnd / treibet vnnutz geschwetz, der sol der /  
Gemeine, eine halbe dorfeijnung, vor- / fallen seinn, Wehr auch / {an einem Sonntage ader /  
anderm fest, fehret, vnnd / arbeithet, ahne Ehehafftige / noth, gibt, zwue dorff Eij- / nunge,}

Vonn Gottslesterungen vnd / fluchenn, Art: 24.

Niemandt sol Gott den Almechtigen, der / vns geschaffen vnd erloset hat, / noch die lieben  
heiligen, lestern, auch / nicht schwehren beij den heiligen wun- / den, marter, leijden,  
Elementen, / ader sonst, dadurch Gottes: vnnd der / heiligen Ehre, vorkleinert werde, / Welcher  
das thut, der sol der Gemeine / eine dorfeijnung geben, vnd daruber / mit dem gefencknus, ader  
sonst, von / der herschafft, gestrafft werdenn, / Welcher auch solche Gottslesterung hoert

Seite 197 (Blatt 97)

vnnd dem Heimbürgen, {ader Rathsmeistern} verschweiget, / der sol der Gemeine, eine halbe  
dorf- / eijnung, verfallenn seinn,

Vonn allerleij Feltscheden, vnnd / die bestalten fruchte, zuhegenn, / Art: 25.

Die fluehre vnnd felder, wan sie be- / stalt seindt, es seij vber Winter ader / sommer, vnnd werden von dem Heim- / burgen, fur der gantzen Gemeine / zugethan vnnd verboten, desgleichen / die Wiesen, So sol Ieder man, er seij / scheffer, Hirte, gense lunge, kuehe leitther, / mann, fraw, knecht ader magdt, die- / selbigen bestalten, verboten felder vnd / wiesen, gantzlich meiden, vnd darin / mit keinem viehe, huethen, nach / Krauthen, Es seij dan das seine, beij / straff der dorfeijnung, Doch mag / der Heimburge mit rath vnd wissenn / der Rathsmestere, vnd vieren vonn / den Eldisten, alle Iahr, tzu gelegener

Seite 198

Zeith, eine Ordnunge machen, wie / es mit den pferden vnnd kuehen, die / man ahn das gras reithet ader leitet / gehalten werden sol, Vnnd / wehr solche Ordnung vbertritt, der / sol eine halbe dorfeijnung, verfallen / sein, so oft es geschicht,

Vonn einem anlauffe, ader an- / derm schaden, der ahn fruchten / geschicht, Art: 26.

Thette Iemandt ahn bestalten fruchtenn, / ader In gehegten Wiesen {muthwilligen} schaden, es / seij mit pferden, kuehen, schaffenn, / gensen, ader anderm viehe, Vnnd / wurde durch den Fluehrschutzen besich- / tiget, vnnd besagt, ader gepfendet, So / sol der Hirtte den schaden, nach erken[t-] / nus Zweijer man, gelden, vnd der / Gemeine, eine dorfeijnung, zur stra[fe-] / erlegenn, Wehr aber keinn / Hirtte beij dem viehe, So belanget es / den herren dem das viehe zustehet,

Seite 199 (Blatt 98)

Aber einen schlechten Anlauf, do der / schade nicht erkenntlich, ader zuwirdigen / ist, besaget der Schutze, vmb / dreij pfennige,

Von wijsen vndt / Grummet wie / lange die Zuhegenn, / Art: 27.

Die wiesen sollen alle Iahr, bis auf den / tag Gallj, von den Scheffern, / {vnd Hirten, gemidden werden,} / Wehr sich hieruber vnderstehet, / Inn die Wiesen zuhueten, / schaden zuthun, es geschehe / am tage ader beij der nacht, der sol / denselbigen schaden, nach erkenntnus / zweijer man, gelden, vnd der Ge- / meine, eine halbe dorffeijnung, erlegen,

Durchs getreijdich vnnd gehegte Wie- / sen, nicht zufahren, zureithen, / nach zugehenn, Art: 28.

Durchs getreijdich, vnd wachssende fruchte, ader / durch gehegte wießen, sol niemandt fahren,

Seite 200 (Blatt 98)

reithen, ader gehen, dem Grundtherrn / zu schaden, Wehr das thut, besichti- / get vnnd besagt wirdt, der gibt der / Gemeine von einem Wagen eine dorf- / eijnung, von einem karn halbe dorff- / eijnung, der do auf einem pferde / reitht, einen schillingk, der Fuesgen- / ger dreij

pfennige, / {desgleichen wehr einen eigenen / weg macht, ader einen verbot- / nen wandert, der gibt eine / halbe dorfeijnunge,}

Inn der Erndte, sol niemandt / ijehren gehen, nach getreijlich heim- / tragenn, Art: 29.

Inn der Erndte, sol niemandt ijehren / gehen, weil die mandel ligen, ader / getreijlich heimtragen, er habe eigenn / landt, ader nicht, desgleichen die fuehr / leuthe, sollen bei nechtlicher weijle, keinn / getreidich einfuehren, bei straf eines / halben dorfeijnung, so offt hier widder / gehandelt wirdet, vnnd sol disse zeith / fur nechtliche weile, geachtet werdenn, / als auf den abendt, von neun vhrn, an- / zurechnen, bis auff den morgen vmb / 3 vhr,

Seite 201 (Blatt 99)

Vom Inwenden, wan das / verbottenn sein sol, / Art: 30.

Mit dem Inwenden, thut offtmahls ein / Nachbar dem andern, ahn den kijmen, / ader bestalten fruchten, nachteiligen / schaden, Welchs ahn Ihm selbst vnrecht, / vnnd nicht zugestatten ist, Der- / halben, welcher dem andern, Im Winter- / {ader Sohammerfelde} auf seiner / bestalten Lendereije, Inwendet, der / sol den schadenn nach erkenntnus zweier / man, gelden, vnnd der Gemeine eine / halbe dorfeijnung erlegenn,

Vonn stuppelnn, wann die zuhegen / ader zubehueten {vndt vmb zupflugen} seindt, / Art: 31.

Wan sich die Ernde anstehet, so sol der Heim- / burge, mit rath vnd wissen der Raths- / meister vnnd Eldisten, macht haben, die / stuppelnn, bis auf Bartholomej, lenger, / ader kurtzer, zuorbiethen, Vnnd / wehr sich vnderstehet, widder solch verbotht,

Seite 202

Inn die stuppelnn zutreiben, es seij / mit pferden, kuehen, schaaffen, schweinen, / gensen {ader Endten,} der sol, so offt ers thut, / der Gemeine eine Dorffeijnung zur / straffe gebenn, / {Vnd sollen die schweine allewege / acht tage vor dem andern viehe, die / stuppeln vberlauffen, Wehr auch / vber seine forcht schneitet, der gibt / angezeigte straf,}

Vonn vflauffe, vnnd Hulffe rueffen / Im Dorffe, / Art: 32

Wann sich ein hadder, schlahen, vflaufft / vnnd geruffte, zutregt, das hulffe, ret- / tunge, ader volge, vonnothen ist, So / sol ein Ieder auf des Heimbürgen, Rathsmeister, dorf- / knechts, ader eines andern nackbars / erfurderunge vnnd anruffen zu- / lauffen, ader volgenn, hulffe vnnd / beijstandt thun, damit schade vnd nach- / teil, so viel muglich, verhutt, ader der / Freueler, behafft, vnnd In verwahrung / bracht werde, Wehr solches / nicht thut, der gibt der Gemeine, e[ine] / dorfeijnung, vnnd ist daruber In / der herschafft straff,

Seite 203 (Blatt 100)

Vonn schmehung vnnd Iniu- / rienn, Art: 33.

Ab einer den andern, es seij man ader / knecht, fraw ader magdt, mit ehren- / ruhigen wortten, schulte vnd schmehete, / der sol der Gemeine, eine dorfeijnung, / vnnd der herrschafft geburliche straff, / nach erkenntnus des Ampts, erlegen, / vnnd dem geschmeheten, die aufgelegte / vnnd zugesagte Iniurien, abbitten, / Es wehre dan die sache also geschaffen / vnnd ergangen, das der anfenger / widder geschmehet wehre, Inn dem / fall, sol es beij erkenntnus des Ampts / stehen, Ab die vergleichung vnnd com- / pensation, ader die Abbitt, statt habe,

Des Heimbürgen Gebotth, sol / niemandt verachtenn, Art: 34.

Wann der Heimbürge {vnd Rathsmeystere} durch sich selbst, / ader dem dorffsknecht, Iemande ein / gebotth anleget, es seij von der herrschafft / ader des dorffs wegen, Wehr solch

Seite 204

gebotth, vngehorsamlich verachtet, der / gibt der Gemeine eine dorfeijnung, / vnnd der herrschafft dreij mahl so viel,

Vonn ledigenn Gesellenn, / vnnd Hausgenossenn, / Art: 35.

Ledige gesellen vnnd dienstknechte, auch / hausgenossenn, die Itzt Im dorffe seindt, / ader kunfftiglich, mit wissen vnnd er- / leubnus des Ampts {ader heimbürgen}, einkohmen wer- / den, Sollen den Heimbürgen {vnd Schultheisen}, Inn / allen gebothen vnnd verbothen, gleich / so wohl, geburlichen gehorsam leisten, / als andere besessene nackbar, Wilcher / sich In dissem weigert, der sol vom / Ampt ernstlich gestrafft, ader / des dorfs verweist werdenn,

Weijdenn Inn dem Dorffe / vnd vmbhero zutzeuggenn, / Art: 36.

Nach dem vonn Weijdennbeuhen allerleij / nutz kompt, So sollen die Heimbürgen,

Seite 205

{vnd Rathsmeystere} eines Ieden Iahrs, ein schogk, newer / satzweijden, stemme, Im dorffe, ader / vmbhero, aufm felde, ahn den gemeinen / bequehmen örthtern, zeugen, Weil vnd / so lange darzu ledige pletze, furhanden / seindt, Welcher Heimbürge In dissem / seumig, vnnd haben keine gnugsam / entschuldigung, darane die Gemeine / gesettigt, [der] soll sechs dorfeijnung / zur straff gebenn,

Weijdenbeuhme nicht zube- / schedigenn, Art: 37.

Wehr einen Weijdenbaum, ader neue / satzweijden, so beklieben ist, abhawet, / ader also beschediget, das er verdorret, / der sol der Gemeine, wue er vonn / einem manne besichtiget vnnd besaget / wirdt, zwue dorfeijnung, vnnd der / herrschafft, nach erkenntnus, geburliche / straffe gebenn,

Denn Sohlgrabenn nicht / auszustechenn, / Art: 38.

Seite 206

Fur disser Zeith hat sichs zu viel mahle[n] / zugetragen, das der Sohlgrabn ist / ausgestochen worden, Weil dan / solchs nachteilig, vnnd derhalben nicht zuleid[en] / ist, So sol sich hinfurder niemandt fur / sich selbst vnderstehen, denselbigen Sohl- / graben auszustecken, es seij am tage ade[r] / beij der nacht, Wehr das thut, der gibt / der Gemeine ein fas bier zur straffe,

Von frembden Scheffern, wie die / zupfendenn, Art: 39.

Nachdem das dorf Rinckeleben ahn den gren[...] / der herrschafft Schwartzburgk, ligt, vnd vonn / den frömbden anstossenden Nackbarn, vie- / lerleij anfechtung, leiden mus, sonderlich / von Hirtten vnd scheffern, So sol es / hinfurder, mit pfenden vnd straff derselbigen / also gehalten werden, Wan / ein frömbder auswirdischer Scheffer ader / hirtte, In der von Rinckeleben, felt vnnd / fluehr, do ers keinen fueg hat, ader Ihnen / zu schaden hutt, vnnd wirdt gepfendet, So / mugen sie das pfandt, an einem ader mehr / stuck viehs, so hoch nehmen, als einn

Seite 207 (Blatt 102)

fas biers wirdig ist, Wo nuhn der ge- / pfandte Scheffer ader Hirtte, solch fas bier, / Inn den nechsten dreijen tagen, bezahlenn, / ader sich sonst mit denen von Rinckeleben, / abfinden wirdet, So volget Ihme das pfandt, / pillich, Lesset ers aber vber dreij / tage stehn, So sol es Inn vnsrer Ampt Francken- / hausen, ge[...] werdenn,

Alles viehe, sol fur den gemeinen / Hirtten getribbenn werdenn,

Art: 40.

Etliche nackbarn vnnd Einwohnere, haben vieh, / treibens aber nicht fur den gemeinen Hirtten, / behaltens auch nicht In Ihren hofen, Da- / raus dan volget, das solch viehe, wan es / auskompt, beijde Im dorffe vnd aufm felde, / zu schaden gehet, Weil nuhn / solchs pillich abgeschafft wirdet, So sol hin- / furder ein Ieder sein vieh, es seij waserleij / es wolle; fur den gemeinen Hirtten, treiben, / Wehr das nicht thut, der gibt eine halbe / dorfeijnung, so oft er hierinne bruchig,

Seite 208

Vonn Stuppelnn, wann einer die / vmbpflugen magk, vnd das keiner / dem andern zu schaden [gehen] sol, / Art: 41.

Niemandt sol den andern, In gärtthen, / Wiesen, auf bestalten Eckern, ahnn / fruchten, obs, rueben, Kohl, Hanff, / ader schoten, schaden thun, auch / kein getreidich Im felde, nehmen ader / vfraffen, Vnd fur Allerheiligen tage, wid- / der In Kohl nach rueben, stuppelnn, / Wan auch das gemeine viehe durch aus, / aufs wenigste, acht tage In die stuppeln, / getriebben vnd gangen ist, {dan vnd} Eher nicht, mag / ein Ieder seine stuppeln, vmbpflugen, alles / beij straf einer dorfeijnung,

Wie einer Inn der Tunge Zeith / dem andern auf sein stücke / fahren muge, Art: 42.  
So einer dem andern vf sein stuck, mi[t] / einem mistwagen, das er wohl vmbgeh[en] / kunthe,  
fehret, Sol er den gemachtenn / weg widder vmbpflugen, {vnd} der Gemein / funff groschen  
zur buess geben, Do

Seite 209 (Blatt 103)

aber einer ein stücke hette, das vf keinen / weg stoßt, vnd ehr dasselbige gerne mit / miste  
bessern wolthe, Sol Ihme er- / leubt seinn, vf dem stücke, das vf sein / stost, darzu zufahrenn,  
Doch / {das ehr solchen wegk, auch / widder vmbpfluge, / ader sich mit dem herrn / derwegen  
voneinige,}

Niemandt sol dem andern auf / seine forch huthen, ader / darinne krauthenn, / Art: 43.

Ein Iglicher, der eigene forch hatt, mag / darauf, zu bequehmer zeith, huthenn, / ader darinne  
krauthen, Aber auf eines / andern stücke, sol er sich des nicht / vnderstehen, nach anmassen, es  
wurde / Ihme dan, mit guthem willen, vergunst, / Es soll auch keine Groserin, Ie- / mande zu  
schaden grasen, es seij In stucken / getreijlich, ader wiesen, beij straf einer / halben  
dorfseijnung,

Zu gemeinen Wercken, sol ein / Ieder verbunden seinn, / Art: 44.

Seite 210

Ein Inwohner alhier zu Rinckeleben, neben / dem andern, er seij freij ader vnfreij, / sol die  
Wache mit halten, Vnnd was den / gemeinen nutz, mit eehren vnd fahren / {ader anderer  
arbeit} / betrifft, wan es Ihme gebotten wirdet, ader / die rijge bringet, leisten helffenn, beij  
straf / einer Dorfseijnung,

Vonn dorffwenden vnd rijnnen / zw Kohlstickenn, / Art. 45.

Vber die dorffwende, sol niemandt steigen, / noch fallen, es seij tag ader nacht, Wehr / das thut,  
vnnd wirdt daruber besehen, / der gibt eine dorffeijnung, Wurde / auch Iemand eine rijnnen, zu  
seinem / Kohlstücke, offenen, der sol dieselbige / rijnn, von stundt ahn, wen er sein Kohl- /  
stücke gewessert hat, widderumb zumachen, / beij straf einer halben dorffeijnung,

Vonn Zusammenleuthen der / gantzenn Gemeine, / Art: 46.

Seite 211 (Blatt 104)

Wahn sich sachen zutragenn, sie belangen / die herschafft, ader das dorff, die / einer gantzen  
Gemeine fuhrgehalten, / vormeldt, vnd angezeigt werden müssen, / So sol der Heimburge  
beuehlen, das die / große glocke, zwehne puls baldt aufeij- / nander, geleuthet werde, Wann /  
das geschehen ist, So sol sich ein Ieder / Nackbar, der solch leuthen gehort, es seij / Im dorff,  
ader felde, zum lengsten, In / einer halben stunde, fur das Rathaus / finden, vnnd alda beschiets

gewertig sein, / beij straf einer halben dorfeijnung, / Wehr aber einer nicht einheimisch, So / sol aus dem hause, gleichwohl ein ander / menschs, es seij fraw, knecht ader magd, / erscheinen, beij straf eines schillings,

Fischen vf dem Riethe, Wan / vnnd wie das geschehen sol, / Art: 47.

Es sol niemandt auf dem Riethe In ge- / meinen wassern, fischen, Er seij dan, / alhier zw Rinckleben, heuslichen gesessen,

Seite 212

vnnd nicht mehr als aus Iedem hause / ein persohn, auch Iede wochen, nicht mehr / dan zwehne tage, als mitwochen vnd / freittag, vor mittage, von acht schlagen / ahn bis zu eilffenn, beij straf einer / dorfeijnung,

Wie die Fische verkaufft werden / sollenn, Art: 48.

Ab Iemandt gefischt, vnnd etwas gefangen / hette, das er zuuorkeuffen bedacht wehre, / der sol ein pfundt, wan die fische vber / halbpfundig seindt, nicht theurer, dan / fur sechs pfennige, abgeben / Was aber vnter halb pfunden ist, vmb / vier pfennige, Es sol auch niemand / fische ausserhalb des dorfs, verkeuffen, / er habe sie dan zuuorn eine stunde, / fur der Schencke offentlich feihle / gehapt, beij straffe, des fischens ein Iahr / langk, mussig zugehen,

Von Antvogeln zufangen, vnd gestelle / zubawenn, Art: 49.

Seite 214 (Blatt 105)

Niemandt sol Antvogel vf dem Riethe / stellen, er seij dan zu Rinckleben / eigenheuslich gesessen, auch sein ge- / stelle nicht verkeuffen nach verkauthen, / Wolte aber Iemandt seinen / Zeugk verkeuffen, der sol den zuuorn / abreissenn vnd zu sein haus schaffenn, / Es sol auch niemandt eijnig gestelle vf / das rieth bawen, es geschehe dan mitt / erleubnus des / Heimburgen, vnd durch erkentnus / der Eldisten, damit keiner dem an- / dern zu nahe bawe,

Antvogel zuerkeuffenn, vnd / wie theur, Art: 50.

Die Antvogel sollen ausserhalb des / dorfs, nicht verkeufft werden, Mann / habe sie dan zuuorn, eine stunde vor / der Schencke offentlich feihle gehapt, / Vnnd sol ein grober Antvogel einen / Nackbar nicht theurer, dan fur Achtzehn / pfennige, ein kleiner aber, nach

Seite 214

seinem [weerth], gegeben werden, / beij verlihrung des Entten stel- / lens dreij Iahr langk,

Enten vnnd Fische nicht / vohrzukeuffenn, / Art: 51.

Hirbeuoher, haben sich etliche vnderstande[n] / Fische vnnd Antvogel, vohrzukeuffen, vnnd / darnach ferner zuerkeuffenn, Weil / dan daraus ein vbersatz vnnd theurkauff er- / uolget, So

sol dasselbige / vohrkeuffen, hiermit gantzlich abgeschafft vnd / verboten sein, beij straf eines  
fas biers,

Von Rohr machen vnnnd / ausfuehren, / Art: 52.

Mit dem Rohrmachen vnnnd ausfuehren, ha- / ben etliche vorttheilig gehandelt, Sonderlich, /  
wan solchs beij der nacht geschehen ist, Es / sol aber hinfurder also, wie volget, vnd / nicht  
anderst, gehalten werdenn, / Nemlich, Es

Seite 215 (Blatt 106)

sol keiner, gemeine rohr, beij necht- / licher weijle, ausfuehren, sondern / am tage, In  
kegenwartigkeith des / Heimbürgen, ader eines Rathß- / meisters, vnnnd Ihme dasselbige zu- /  
tzahlen, Wurde einer hieran / bruchig, der sol das rohr, das / er beij nacht gemacht, vnd zum  
hauff[en] / gefuhrt hat, vmb sonst gemacht vnd / gefuhrt haben, vnd seine antzahl / von neuen,  
machen, auch eine dorf- / eijnung zur straf gebenn,

Vom Brawenn, vnd darinn / die rijge zu haltenn, / Art: 53.

Wilcher Nackbar alhier zu Rinckleben / auf Michaelis, das brawen annimpt, / vnnnd thut dem  
Heimbürgen zusage, die / rijge zuhalten, so oft es das Iahr / ahn Ihnen kehmen wijrdet, der  
sol / darauf bedacht sein, das er sich, mit / tuchtigem maltze vnnnd hepffen, zu rechter

Seite 216

zeith, gefast mache, auf das er die / Ordnung der rijge, halten muge, / Wurde aber Iemandt,  
wan Ihme wurde / zustewen gebotten, mit maltz vnd hopffen / nicht geschickt sein, also das  
man vber- / hupffen musste, der sol des brawens, ein / gantz Iahr, von der zeith ahn, vorlustig /  
sein,

Ab eijner zum brauen nicht / guthen getzeugk hette, vnd von Rum- / pel gebraw,

Art: 54.

Der Brawmeister, sol allewege einen tag / ader zwehne zuuorn, eher einer vnder- / [stewet],  
den Brawgetzeugk, als maltz, hopffen / besichtigen, Vnnnd wo er solchen getzeugk / nicht  
genugsam tuchtig befindet, So sol er / darauf vnnnd damit nicht brawen, sonder[n] / denselbigen  
Brawhern, mit seinem vntucht[igen] / Zceuge, sitzen lassen, vnnnd dem nechstenn / der nach der  
rijge volget, vnder[...], / Die Rumpelgebraw, sollen plieben, wie / die von Alters hero, gewest  
seindt,

Seite 217 (Blatt 107)

Beij liechte nicht zudreschen, / blawen ader brechenn, / Art: 55.

Auf den abend, ader des morgens frue, / vnnnd also beij nechtlicher weijle, {vnder lichte} sol /  
niemandt dreschen, blawen / ader brechen, auch keinen Hanff noch / flachs In stueben, ader

ahn andernn / vnbequehmlichen, fehrlichen orththernn, / dörren, solchs / auch seinem gesinde,  
nicht verstattenn, / Wehr hierinne bruchig, befundenn, / der gibt eine dorfeijnung,

Wie lange man In der / Schencke zcechen muge,  
Art: 56.

Inn der Schencke sol sich kein Einheimischer, / er seij man ader knecht, Im Winter, / vber acht  
vhr, vnnd Im Sommer vber / neun vhr, finden lassen, Wehr / hierwidder handelt, der sol dem  
dorfs- / knechte, so offt es geschicht, einen schillingk, / zur straffe, baldt des andern tags, er- /  
legen,

Seite 218

Von den vier ge- / richten, die alle / quartal zuhalten, / Art: 57.

Nach dem zw Rinckleben, ei- / ne althe hergebrachte vbung ist, / Im Iahr vier gerichte  
zuhalten, / auff Iedes quartal eins, dar- / zw die Dörffere, Oderslebenn, / Esperstedt vnd  
Sehausen, ge- / hören, So wollen wir, das / solche quartal gerichte, auff al- / le mitwochen In  
den weich- / fasten gehalten werden, Vnd / sollen vnser Schosser, ader / Amptschreiber zw  
Franken- / hausen, neben dem Richter, / darbei erscheinen,

Was fur sachen fur solchen / Gerichte vortzuneh- / men vnd zuhandlenn / seindt, Art: 58.

Fur den quartalgerichten, sollen / {Schultheissen, Heim- / burgen, vnnd} / Rathsmestere, ader  
Vormun- / dere, vnd Scheppen, aus den / angetzeigten vier Dörffern,

Seite 219 (Blatt 108)

furbringen, vnd ruegen, alle / bruche, sie seindt gros ader klein, / die sich In einem Igliehen  
orth, / das vergangen quartal, zu- / tragen haben, Damit die / freueler, In geburliche straff, /  
genohmen, vnd die gehorsah- / me vnderthane, bei friede, ge- / schutzt werden muegen,

Von ablegunge vnmun- / diger kinder, Art: 59.

Wahn sichs begibt, das ein Man / ader Weib, so Im Withwen / stande ist, vnd vnmundige /  
kinder hat, zur andern Ehe, / greiffen wil, ader gegrieffen / hat, der ader die, sollen fur / dem  
quartal gericht, erschei- / nen, vnd bericht thun, was / sie Ihren vnmundigen kin- / dern fur  
Vather ader Mutter / theil, vormacht, ader aber alda, / erkennen lassen, was den kin- / der  
vermacht werden soll, da- / mit kunfftig gezenck verhut,

Seite 220

Wo nach die Scheppen / der Quartal Gericht vr- / theilen sollen, Art: 60.

In sachen Erbgefelle, ablegung / vnmundiger kinder, keuffe, / vnd andere contract belangende,  
sollen die Scheppen, In den / quartal gerichten, Vrteil sprechen / vnd erkennen, nach dem /  
Franckenhausischen Stadtrecht, / welchs wir Itzt, also verbessern / vnd vormehren lassen, das /  
es nicht allein der Stadt, Son- / dern auch den Dörffern, dien- / lich, Ab aber sachen / an den

gerichten fur keh- / men, daruber die Scheppen / kein gleichmessig Vrtheil finden / konthen, So sollen sie macht / haben, das erkentnus, bis / auffs nechste quartal zubor- / gen, Vnd sich mitler tzeith des / selbigen, In vnserm Ampt / ader bei vns, zuerholenn,

Seite 221 (Blatt 109)

Von einschreibung der / sachen vnd Irrigen / handel, Art: 61.

Vnser Schosser ader Ampt- / schreiber wilcher bei den Ge- / richten sitzt, soll alle sachen, die / furgebracht werden, es sei / Clage, exception anthwort ader / anders, {auch die vrteile, erkent- / nus ader Beschiedt,} / In das Gerichtsbuch, / ordentlich, Registriren, vnnd / einschreiben, vmb zimliche / vbliche gebuhr, als von Iedem / blath eines gantzen bogen pap- / pir, auff beiden seitten volge- / schrieben einen groschem, / vnd also auff ader abe, zurech- / nen,

Von Busgelde, wartzu das / gebraucht werden soll, / Art: 62.

Geltbussen, die alhier zw Rinck- / leben {ader In andern dorffern,} gefallen, vnd der Gemei- / ne volgen, nach lauth diesser / Ordenunge, die sollen zu ge-

Seite 222

meinem nutz, als zuerhaltung / der Dorffwende, ader sonst, zu / andern nötigen gebeuden, ge- / braucht, vnd nicht vertroncken / werden, wie hiebeuorn gesche- / hen sein magk,

Die Artickel diesser Orde- / nunge, konnen zum / theil, In den andern Ampts- / dörffern auch gehalten / werden, Art: 63.

Etliche Artickel In diesser Orde- / nunge, seindt dermassen ge- / stalt, das sie nicht allein al- / hier zw Rinckleben, son- / dern auch an andern örtthern, / billich gehalten werden, Da- / rumb so wollen wir, das sich / die andern Dörffere, vnser / Ampts Franckenhausen, hier- / nach, souiel mueglich, vnnd / fuglich geschehen kan, richten / sollen, Doch alles, nach erkent- / nus vnser Ampts,

Seite 223 (Blatt 110)

Beschlus,

Wijr Gunther vnd Hansgunther, / gebrueder, Graffen zw Schwartz- / burgk p. Haben vnsern / lieben getrewen der Gemein / vnser Dorffs Rinckleben, / die vorgeschriebenen Artickel / vnnd einung, vornemlich ge- / geben, Das sie friedelich, ein- / trechtig vnd nackbarlich ahne / schaden bei einander wohnen, / die Gemeine das Ihre, vnd / ein Ieder das seine, der ge- / buhr nach, behalten, vnd kein / theil vom andern vnpillich / beschwerth werden muege, Da- / rumb sollen sie diesser Orde- / nung wohl: vnd nicht mis- / brauchen, Wir wollen / aber vns, vnsern Erben vnd / nachkohmen, als der herrschafft / notturfft, gelegenheit der Zeith, / vnd sachen erheischen, ader wir / von der Gemein, angeruffen / werden, pilliche vnd gleichmessige

Seite 224

Interpretation, vnd auslegung / ader abrogation, furbehalten ha- / ben, Zw Vrkunth mit vn- /  
sern {anhangenden Insigel} besiegelt, Ge- / schehen, am dinstage nach dem / newen Jahre,  
Anno p. Funff- / zehnhundert, acht vnd funfftzig,

Seite 225 (Blatt 111) und Seite- 226 vacat

Seite 227 (Blatt 112)

**Dorff Einnunge / zw / Rottelebenn,**

Seite 228 vacat

Seite 229 (Blatt 113)

Wir Gunther vnd Hanßgunther, gebrue- / dere der graffen tzw Schwartzburgk, / Herrn tzw Arnstadt vnd Sunders- / hausen, Thunn kundt vnd be- / kennen fur vns, vnd In voller / macht, vnser freundlichen lieben / bruedere, Hern Wilhelms vnd / Hern Albrechts, Das vns, / die vom Adel vnd Gemeine zw / Rottleben, vndertheniglich ange- / hangt, Vnd gebeten haben, Inen / Eine Dorff Einunge, zu ordnen / vnd zu bestettigenn, Damit sie / bei einander friedlich lebenn, / Ein Ider vom andern vnbeschwert / pleiben, vnd die vbertretter, / der gebuhr nach, gestrafft werd[en] / mugen, wie sie vns dan von / beiden theilen, etzliche Artikel / vbergeben, die wir erwogen, / In nachfolgende ordnung pracht / Inen zugestalt, vnd confirmirt / haben, Thuen doß kegenwer- / tyglich In krofft dießes ein- / nungs briefs, hiermit gebieten- / de, vnd wollen doß sich ein

Seite 230

Ieder darnach gehorsamlich vor- / halten soll, bei vermeidunge / der straffe, so auff einen Ich- / lichen Artickel gesetzt ist, / oder sonst nach der gemeine / vnd vnserm ehkentnus,

Erstlich die predigt / nicht zuuorseumen,

Wan der pfarrer das Ampt heldet / vnd predigt, Es sey vor ader / nach Mittage, Sall niemant auf / dem Kirchoffe, noch sonst ahn an- / dern ortern, Im Dorff auf der / gassen mussigk stehen, ader ai- / nigk geschwetze treiben, bei / straff einer halben Dorfein- / nunge, seindt [<sup>1/2</sup>3] g

Vnder der predigte / kein tzeche zuhalten, / Art: 2.

Vnder dem Ampt vnd predigte, / soll kein gebranter wein, Bier / noch ander getrengke vorkaufft, / viel weinger ainiger gost gesetzt / werden, bei strof einer halben dorf / Einunge, Doch frembde wander[er] / vnd kranke Leute ausgetzogen

Seite 231 (Blatt 114)

Festagk tzwalten, / Art: 3

Wan durchs Iar Festage In der / wochen einfallen, die der pfar- / rer zu feiren vorkundigt, Soll / sich ein Ider darnach gehorsam- / lich verhalten. Wehr das breche, / mit wagen vnd pferden, der / gibt zwo dorf einunge, ge- / schicht es mit Karn vnd pferden / so ist die straffe eine Dorff- / einunge, Ein handarbeiter / gibt 2 g

Gots Lesterer / straffe, / Art: 4.

Welcher Gots Lesterunge treibt, / schwere fluche redet, vnd / die Heiligen vnehret, Es geschehe / Im Zorn, ader sonst, Der gibt / zwo dorf einnunge, vnd / busset mit dem gefengnus / nach vnserm erkenntnus,

Von den Einnungs- / Meistern, / Art: 5,

Drey Einnungs Meistere, einer / durch die vom Adel, vnd zwene

Seite 232

durch die Gemeine, sollen Ierlich / {auf den tag wal / purgis,} / gekorn vnd ehrwehlet werden, / dergestalt, Das sie den vom / Adel so alda wonhaftigk seindt vnd / der gantzen gemeine, bei den / pflichten, Damit sie vns ver- / want, zusagen vnd angeloben, / alle gebrechen, Die In diesser / Einnunge begriffen seindt, vnd / Inen tzw Rechtfertigen geburen, / nicht nach gunst, vngust, freun[d-] / schaft ader feindschaft, Sondern / gestracks, wie pillich / Irem besten vorstentnus / nach, alß sie es selbst geben / vnd nemen wolten, {gleich} entscheiden / vnd richten sollen, ohne an- / sehen der person, Die sache / belange Edel ader vnedel, / Getrewlich vnd ahne alle geuerde

Ob die vom Adel sich / diesser wahl eussern / Art: 6.

Wan der togk kommen, Vnd die Ge- / meine beieinander ist, diesse / wehlunge der Einnungs meister / zuthuen, vnd die vom Adel / kemen nicht datzw, ader schicken

Seite 233 (Blatt 115)

keinen volmechtigen, In [dem] / fahl, soll die gemeine macht / haben, die drey Einungs / meistere, selbst zuerwehlen, / zubestettigen vnd gelobnus / von Inen antzunemen wie ob- / stehet

Ob sich diesser wahl / halben zwischen den vom / Adel vnd der Gemeine / Irrung zutruege, / Art: 7,

Wue sich diesser wahl halben, zwu[schen] / den vom Adel vnd der gemei- / ne Irrunge zutruege, Also das / sie der person nicht ainig werden / kunthen, So soll die verordnunge / der dreier einungs Meistere, / bei vnserm Ampt stehen,

Die Einungs Meistere, wan / sie sachen entscheiden, nicht zuuor- / achten, ader In vngeburliche / nachrede tzusetzen,

Art: 8,

Wan die Einnungs Meistere, ge- / brechen besichtigt, vnd Irem / besten verstendnus nach, bei / Iren pflichten vnd richten, wie

Seite 234

sie es selbst nehmen vnd geben, [wol-] / ten entscheiden haben, auch / wan sie Im werck seint {ader darnach,} So sollen / sie von keinem theil geschmehet, / mit beschwerlichen Worten an- / getastet, noch mit vngebürlichen / nachrede, beladen, oder veracht / werden, bei straff zweier / schneb: schock, Deß gleichen sollen / Heimbürgen, Alterleute, Kemerer, / Dorfsknecht, vnd andere Amptstregere, Auch / ohne nachrede sein, bei gemelter / straffe, halb In vnser Ampt / vnd halb der gemeine,

Von der Einungsmeisters / Erkenntnis, magk sich einer / beruffenn, / Art: 9.

Wan die Einnungs Meistere, ein / ehrkennus thetten, Es sey zwus[chen] / den vom Adel alleine, ader / zwischen den Nochbaurn alleine, / ader aber zwischen den vom Ade[l] / vnd nachbaurn, vnd ein parth / funde sich In deme beschwert, / dem sol frey stehen sich alß baldt / auf des Ampts ehrkennus zu- / beruffen, ader auch ahn vns, / vnd solche beruffunge alß baldt

Seite 235 (Blatt 116)

deß andern tags, schriftlich ader / Muntlich anzubringen, Darauf / soll tzum fürderlichsten, ein ander / togk zur besichtigung, vnd ver- / hoer angesetzt, vnd die pillig- / keit geschaffen werden, Wo alß- / dan vnser Ampt, vnser Rethe, / ader wir befinden, das die Einnungsmeistere wohl ehr- / kant haben, so soll es darbey / pleiben vnd der parth, wilcher / sich ahn vnser Ampt, ahn vnser / Rethe, ader ahn vns mutwillig / beruffen hatt, der gemeine / eine Dorffeijnunge zur / busse gebenn,

Von gemeinen Diensten / Stegen, brucken, vnd / dergleichen / Art: 10.

Weil die vom Adel, der gemeinen / stege, brucken, vnd strassen, / mitgebrauchen, auch der / nachtwache, vnd anderer / gemeinen wercke, mit geniessen / nachdem sie mehr zureiten vnd / tzufahren auch mehr zuuorließen / hoben, dan ein gemeiner Ar- / mer man, so werden sie sich nicht / weigern, gemeine stege, brucken,

Seite 236

vnd strossen zuerbawen, vnd die / nachtwache, wan die riege ahn / Ire hoffe kompt, durch einen / Irer diener zuhalten helffen, / wie wirs dan für pillich ehr- / kennen,

Von Gemeinem theil / mosse, / Art: 11.

Wer Im Holtze, / dem andern, ahn seinem gemei- / nen theil mosse, etwas nimpt, / ader schaden thutt, vnd des vber- / kommen wirdet, oder aber solch / bei seinem Eide, wan man / redliche vermutunge wider / Inen hette, nicht vormeinen dur[fte] / der gibt der gemeine / {von einem fudder holtze, / vndt von / einer burden} eine / Dorff Einnunge, seind funf / groschen, vnd vortrege sich mit / dem beschedigten nach ehrkent- / nus, In gleiche straffe felt: / {der das beste Im / holtze ausstraucht,}

Von außtheilunge / Holtzes vnd großes / Art: 12.

Mit dem außtheilen beide / holzes vnd großes, soln ge- / halten werden, nach olter / gewonheit, vnd wie bisher / breuchlich gewest, Wer

Seite 237 (Blatt 117)

auch sein Holtz fur Walpurgis / nit abhawet der sol es darnach / stehen lassen, vnd soll ein Ider- / man seine mosse, wan die auß- / theilunge geschehen ist, alßo hawen / doß ehr seinem nachbar nicht zu- / nahe sey bei straffe 1 g,

Von annehmung Kircken- / diener flurschutzen / vnd hirtten, / Artic: 13.

Die Einnungs Meistere, so / erwelt vnd bestettigt / seint {wie gemelt}, sollen alle sachen Im / dorffe, felde vnd fluhre, / {nach uesage disser Eijynunge} / zuschaffen, auch {einen} Kirche- / ner, flurschutzen vnd hirtten, / antzunehmen haben, dach mit wissen / der vom Adel vnd der gemein, / {vnd, ab sichs / zutrüge, das die vom Adel / vndt die Gemein, In dissem Articul, / nicht einig werden konten, da sol / der ausspruch auff den Eij- / nungsmeistern stehen},

Von hirtten vnd / Scheffern wie die hueten sollen, / Articul: 14.

Es sol sich kein hirte ader scheffer / vnderstehen, ahn den ortern, / so von den Innungs Meistern, / verboten, / zuhueten ader zutreiben, bei / straff der dorffs Einnunge / so offt hirwidder gehandelt,

Seite 238

Niemand sol sein vihe / lauffen lassen, / Artic: 15.

Wan einem seine pferde Kuhe, / schweine ader ander vihe, / aus dem dorffe lauffen / wurden, einem andern / zuschaden, dos sol der Schutze / besogen vmb einen g.

Keine newe wege ader / trifte zusuchen, / Art: 16.

Es sollen die Scheffere vnd / hirtten, noch niemand, newe / wege, ader trife suchen, / sondern sollen sich der alten / vblichen wege, vnd trifte halten / vnd wo die gemeine Ir vihe / hintreiben lest, dohin mugen / die Scheffer auch treiben, Wer / doß nicht thutt, sol der ge- / meine zur busse geben, / funf g so oft man sie / befindet,

Von gemeinem Lande / wer dos hott, / Artic: 17.

Seite 139 (Blatt 118)

Wer gemeine Landt hott, ahne vor- / wissen der vormunder, vnd / doß nicht vortzinßet, ader be- / [stan]den hatt, wie sichs gebührt, / vnd hinder kohmen wirt, Sol / der gemeine 5 schneb: zur / busse geben, vnd dosselbige / landt liegen lassen,

Von gebrechen ge- / meiner diener, / Art: 18.

Wo Iemants an den gemeinen / dienern, mangel ader feil / hette, Er wehre Kirchendiener, / fluschutze, kuhe: Schwein: / ader vollenhirte, der mogk / solchen gebrechen den Innungs / Meistern antzeigen, durch / dieselbigen sol mit Inen geredt / vnd die pilligkeit geschafft / werden, vnd sol nicht ein Ider / seines gefallens: die gemelten / diener vbergeben, wer solchs / vbertritt, sol der gemeine, / 5 schneb: zur busse vorfallen / sein,

Von Kichendienern vnd hirten / zuhohlen, wachen vnd dienst / Im graben, / Art: 19.

Seite 240

Es ist von Altem herkohmen / der gebrauch gewesen, so die / gemeine ausserholb dorfs, / Kirchendiener vnd hirten ge- / holet, dartzu hoben die Iunckern / geholffen, deß gleichen mit dem / wochen vnd gemeinem dienste / Im graben, darbei sol es hin- / furder auch alßo plieben, / wie es dan ahn Ime selbst / pillich ist,

Den Inn Brun vorm dorf / Reine zuholten, / Art: 20.

Es soll auch der brun fur / dem dorfe, alle Iar gerei- / nigt werden, vnd sol nie- / mant, ainigerley gerethe, / dabey woschen, auch keiner / kein pfert oder vihe, aus / dem Eimer drencken, Son- / dern sol Reine geholten sein, / damit die Noachbaurn Irm kuthen / brun vnd die frembden zur / notturfft daraus trincken / mochten, bei straf des dorfs / einnunge alß 5 schneb:

Seite 241 (Blatt 119)

In doß gemeine Fließ- / wasser, nichts zuschutten / Art: 21 .

Es sollen die nochbaurn, kei- / nerley Kott ader vnflott, In / des dorfs gemeine fließ- / wasser schutten, Es sey aschen, / flachsscheben, ader ander dingk / bei straffe des dorfs einnunge, / alß 5 schneberger,

Vom herместatter Velde / wen dos nicht zubetreiben / Art: 22,

Es sol auch keinem hinfurder / zugelossen werden, eine / trift zu hoben In dos {kleine} herme- stetter Velt, wilchs vormahls / aus beuehlich v.g.h. Ampt- / leute {beleitet} ist, vnd so oftmals / Iemants sich zuhueten ader treiben / In gemelts felt, es sey Adel / ader Baur, Scheffere, frembde / ader einheimisch, des vnderstehen / wurde, sol ehr der gemeine / mit 5 schneb: zur straf vorfallen / sein, noch Erledigung aber des / feldes, Ist es niemants gewert,

Seite 242

Keinen aigenen hirten zu halten / Art: 23,

Es sol keiner macht haben, / einen aigenen hirten antzunehmen, / Ehr sey Edel ader Baur, sondern / sol sein vihe vnter dem gemeinen / dorfs hirten gehen, vnd hueten / loassen, damit die gemeinen / hirten von einer samblunge / der gemein, erholten werden / muchte, Wo sich

aber einer / des vnderstehen wurde, so oft / es geschicht, sol ehr der gemein / mit funf schneb:  
zur strof vor- / follen sein, vnd gleichwohl / seinen aigenen hirten abschoff[en]

Der hirte soll theutten / nach alther gewonheit, vndt / {eidthafftig werden, wie der  
fluhrschutze} / Art: 24.

Ein Ider hirte / {gleich wie ein fluhrschutze, / sol den vom Adel vndt der / Gemein, getrawen  
vleissigen / dinst, angeloben,} / mit dem horn, frue morgens / vnd zu Mittage, noch [...]li- / ther  
Zeit, theutten, duch des / dorfs gossen vnd ortern, nach / altem herkohmen, auch an der /  
Iunkern hoffte sonderlich kloppe

Seite 243 (Blatt 120)

Von hegung der wießen / Art: 25.

Es soll ein Ider seine / wesen zu hegen mocht haben, / bis dos ehr sein haw vnd / grummet  
außmochen kan,

Von wijsen, wein- / garthen vndt der saat / zuhegenn, / Art: 26.

Es soll durch die Einnungs Meistere / alle wesen / {verboten, {werden, wan wir / vnseren wysen  
des [...] be- / stecken lassen,} die weinberge / aber vnd die saat ader / andere wachsende  
fruchte, / durch gantze Iahr gehegt} / werdenn, wie dan solche bei / vnsern veltnochbaurn,  
vblich / vnd gebrauchlich ist, bei stroff / des dorfs Einnunge, / {vndt den schaden zu gelten,} /  
Aber einem Idenenn sol dos / seine vnuorbotten sein, darauff / hueten, noch alle seine /  
besten, wie lange ein Ider / wil, doch ohne schoden seins / nochbaurn,

Seite 244

Vom freuelichen hueten vnd / schaden thun, / Art: 27.

Wo sich einer / {ader mehr, es sei / herr ader knecht} / vnderstehen wurde, / Iemanden In seine  
wissen, ader / getreide, bei nacht ader togk, / mit freuel zu hueten, sol durch / erkentnus der  
Einnungs / Meister gnugsam gegulden / werden, vnd der gemeine / eine dorfseinunge / {In  
vnser Ampt aber 20 g} / vorfallen sein,

Durch wiessen ader ge- / treidigk nicht zureiten, vndt / {von einem anlauffe} / Art: 28.

So ein Iunge seine pferde einem / andern aus mutwillen vnd / mit freuel, durch sein getreidigk /  
wissen ader weinberge, reite[n] / werde, Solchs sol durch den / Schutzen besogt werden, noch /  
altem gebauch vmb i schilling / alß einem schneb: ists ein an- / lauf soll solchs der schutze /  
auch besogen vmb einen / Pfennigk,

Seite 245 (Blatt 121)

Muttwilligen schaden ader / einen vngeuerlichen anlauf / zuerkennen, / Art: 29.

Oft tregt sichs zw, das Zweifel / vorfeltn, ob der schade, durch / muttwillen, oder vnuorsehen- /  
licher weise, geschehen, vnd alßo / ein schlechter anlauff sey, / Solchs zu vnderscheiden vnd

zu- / erkennen, sol auf bericht / des flurschutzen stehen, ader / In erkenntnus der Einnungs /  
Meistere, die noch befindunge / des schadens, ab der gros ader / klein, hirin, entliche weisung /  
zuthuen, mocht haben sollen,

Follen ader pferde / nicht lauffen lassen / Art: 30.

Wer {Ierig} follen ader pferde lest nach- / lauffen wan es vorbotten ist, / sol geben der gemeine  
einen / schillingk zur straffe,

Vber drei Pferde nicht / neben einander ge- / koppelt zufuhren, / Art: 31.

Seite 246

Es soll von den Nachbauwn vnd / Iunckern, Irem gesinde, nit / gestattet werden, dos sie neben /  
sich fuhren sollen vnd zusammen / koppeln vier pferde, Sondern / sollen so dermassen zwei /  
hinden oder fornen fuhren, / damit kein schade entstehe, bei / strof eines schneb:, wo einer /  
aber 3 pferde hott, mogk / ehr neben einander fuhren, / doch doß ehr die auch nicht zuschaden /  
gehen losse,

Durchs getreidigk nicht / zufohren, / Art: 32,

Keiner sol sich vnderstehen, In / der Erntzeit ader sonst, einen / andern durch sein getreide zu- /  
fahren, vnd do einer daruber / besehen wurde, So sol ehr der / gemeine zur stroffe 5 schneb: /  
vnd dem cleger holb so viel / vorfallen sein,

Van Schweinen / vnd gensen, / Art: 33.

Seite 247 (Blatt 122)

So Iemants schweine ader genße / Ins felt lauffen liesse, das / besehet ist, sol durch den /  
Schutzen besagt werden, vmb / 3 g.

In garten, weinbergen vnd / veltfruchten nicht schaden / zuthuen, / Art: 34.

Es sol niemandem andern / In baumgarten, weinbergen, / wiesen, ahn bestelten Eckern, /  
fruchten, obs, Zwibbeln, Ruben, / schoten, Kohl, hanf, Mohn, / bonen, vnd andern  
feltfruchthen, / schaden thuen, so oft einer / doruber besichtigt wirt, sal / der gemeine geben 5  
schneb: / vnd dem schode geschicht, holb / so viel, oder nach erkenntnus / der einnungs  
Meistere,

Einem andern zu seinem / getreide nicht eintzuwenden, / Art: 35,

Es sol niemant sich vnderstehen, / einen In seinem getreidie ein- / tzuwenden, ehr sol eine  
furart

Seite 248

mochen, ader sal salchs mit gunst des / Ienigen thuen, dem der Acker ist, / wo ehr aber des keins thutt, / sal ehr der gemeine mit 5 schne[b] / vnd dem cleger holb so viel / vorfallen sein,

Wer zu pfluegen eher / kumpt dan der ander / Art: 36.

Wo sichs zutruege dos einer fur / dem andern, In gleiches Lentze, / pfluegen wurde vnd etwas / eher keme dan der ander, / sol einen Ider nachbaur, mit dem / andern zuguthehalten,

Wer sein stucke nicht vor- / grebet, gilt den schaden / Art: 37.

So einer sein stucke, fur dem / dorf, ader sonst, vorgruebe, / so sol, der doß seine nicht / vergroben hatt, dem andern den / schaden gelden nach erkentnus / der Einnungs Meistere,

Greben nicht eintzuziehen, beum / nicht abtzuhaben vnd keine / neue wege zumachen, / Art: 38.

Seite 249 (Blatt 123)

Wer einen graben hinder dem dorf / ader anders wo, eintziehen wirt, / fruchtbarne beume abhawet, / {ader schelet,} sie seint grun ader durre, die nit / sein seint, vnd neue / wege macht / {Zceune vor dem dorffe ab- / bricht, ader wege zuceunet, / ehe die nackbar des einigk,} / sol der gemeine / zur busse geben, 5 schneb:.

Hegereiser In wesen ader / sonst nicht außtuziehen / Articul: 39.

So einer hegereiser In wiesen / ader sonst, außtzeucht, / vnd hinder komen / wirt, Sol der gemeine 5 schneb. / zur busse geben,

Follen vor den hirten / zutreiben / Art: 40.

Es sol ein Ider seine follen / fur den volhirten treiben, / ader sie daheim beholten vnd / gleich wohl dem volnhirte sein / lohn geben, So ehr sie aber / ahn andere weide thutt ist / ehr frey,

Seite 250

Von abpfluegen wan der / Acker beseet ist, / Art: 41.

So einer dem andern nochbaurn / eine ader mehr forcht Landes zw / vngeburlicher Zeitt abepfluegen / wan ehr dos seine beseet hott, / vnd der ander nimpt mit den / samen, vnd hott den Iennigen / zuuohrn, fur den einnungsmeis- / tern nit becloge, der sol In / vnser Ampt, von Iderer forech / 15 schneber: der gemein 5 / schneb: vnd dem Cleger holb / so viel vorfallen sein, wehre / aber der abgepflugte Acker / nicht bestalt, so ist die stroffe / halb soviel,

Keine auffart hinden ahn / den hoffen zumachen, / Art: 42.

Es sol auch hinfurder keinem / zugelassen werden, eine aus / ader einfahrt, mit thoren ader / pforten hinden aus zumachen, / dadurch zu fahren, reiten ader / gehen Ehr sey vom adel ader / vnedel, wilche vormals

Seite 251 (Blatt 124)

nit gewesen seint, Er wurde dan / von vns ader vnsern Rethen noch / geschehener besichtigunge, vorgunst / vnd gestattet,

Von pfanden Im velde / vnd flure,

Art: 43

So etwas Im felde vnd flure / gepfandet wurde vnd sich der / pfender vnd der gepfandete, / vmb den schaden nicht vorgleichen / können, So sol es fur den Ein- / nungs Meistern, erstlich ersucht / vnd erclagt werden, Wo / sie es aber nit ver- / trogen können, Sol der Recht- / messige gebrauch einem Idern / vergunst vnd erleubt sein, / {Nehmlich, vnser Ampt / vmb geburlich einsehn / anzusuchenn,}

Wer sich der pfande / weigert, / Art: 44.

Wo die vormunden des dorfs, / noch pfanden außgehen lossen, / vnd einer der ahne schaden befunden, / wirt, Edel ader Baur sich dos pfand / zu geben, mit freuel weigert, / der sol der Gemeine 5 schneb: / zur straffe vorfallen sein,

Seite 252

Von wildem obs einzutragen / Art: 45.

Es soll niemants wilt abs aus / dem holtze ader velde, fur dem / toge [Notiutatis] Mariae / {ader wie es sonst durch / die Eijnungsmeistere / verbotten wirdet,} / bei strof / eines schneb: eintragen,

Von feur hohlen vnd Kin- / dern doß nicht zuuortrawen, / Art: 46.

Es sol hinfurt nit gestattet werden / In der gemeine feur zu hohlen, / von einem andern Nochbaurn, / vnbedeckt vnd einem vn- / mundigen Kinde feur zugeben, / deßgleichen In der Erntzeit, / den Kindern auch kein feur / daheim zulossen, vnd wo man / einen albo befinden wirt, Sol / der gemeine mit 5 schneb: zur / strofe vorfallen sein,

Von Aschen vnd oeffern, / Art: 47.

Es sol auch keinem hinfurder / gestattet, ader nachgelossen werden, / Aschen ader vsel, wie mans nennet / auf die gassen des dorfs, ader / In die gossen, seinem nochbaurn / ahn die wende zw schötten, Sondern

Seite 253 (Blatt 125)

man sol sie fur das thor trogen, / vnd ein Ider haußwirt sol flei- / sige aufsehung haben, das kein / feur darinnen befunden wirt, / bei straf 5 schneb: der gemeine,

Satzweiden nicht zubeschedigen, / Artic: 48.

Wer vber einer Weiden befunden / wirt, sie zubeschedigen, es sey / ein alter baum, ader Iunge / satzweiden, sal der gemeine / 5 schneb: vnd dem cleger halb / so viel vorfallen sein, / {hawet er aber den baum / gahr vmb, ader zceucht einen / wijden stam aus, der gibt / In vnser Ampt 40 g}

Von dem Becker wie ehr / zu backen schuldigh, / Art: 49.

Es sol der Becker In der wochen / den nochbaurn zu bequemer / vnd rechter Zeit vnd wens die / noth erfordert backen, wan ehr / gleich nur [zwene] backe hette / daruon sein geburlich feurwergk / nehmen, wie fur alter gewonheit / von einen scheffel 4 wellen / holtz, ader 4 Bunth pro,

Der Einnungs Meistere / gebodt vnd verbodt zu- / halten, / Art: 50.

Seite 254

Es sollen alles, was durch die Ein- / nungs meistern {ader durch den / knecht} der gemeine / zu nutz vnd guete, gebotten vnd / verbotten wirt gehalten werden, / Es sey In Holtze ader felde, bei strof / des Dorfs einnunge, / {so offt darwidder / gehandelt,}

Von stroffe der schmehe vnd / Iniurien, / Art: 51

Welcher den andern schmehet / vnd Ime ahn seine ehre redet, / der sol demselbigen, vmb vor- / ziehung bittten, vnd In vnser / Schosserey 40 g zur stroffe / erlegen, thut es ein fraw ader / mogt, die gibt noch der abbitte / halbe buesse,

Von annehmung eines / newen Nachbaurn, / Art: 52.

Hinfurder sol niemandt zw / einem nachbaur eingehnomen / werden, ehr hobe dan von dem / orthe, do ehr zuuohrn gewonet, / guete Kuntschoft, ader abschiets / brieffe,

Seite 255 (Blatt 126)

Heusser vnd hoeffe sallen / vntzwerissen pleiben, / Art: 53.

Die Höffe sal man nicht zureissen, / noch aus zweien hausen, eine wo- / nunge machen, Es geschehe dan mit / vnserm, ader vnserer Rethen wissen, / willen vnd nochlassunge,

Von Gesten vnd Hauß- / genossen, / Art: 54.

Wehr einen frombden beherbergen / ader zum haußgenossen, anneh- / men wil der sal sein burge / sein, so fern sich sein Leib vnd / gudt erstreckt,

Buchsen Im Dorff nicht / loes zuschiessen, / Art: 55.

Wehr Im dorffe eine buchse tregt, / vnd damit loes scheusset, der sol / derselbigen Buchsen, gegen vns / vorlustigk sein, ehr sey Edel ader / vnedel, ab ehr gleich keinen scha[den] / thutt, entstehet aber schade daraus / so sal ehr den geltenn, so fern sich / sein leib vnd guth erstrecke,

Seite 256

Keine Mordtwehrn zutrogen, / Art: 56.

In die Schencke, ader sonst In an- / dere geselschoft, auch auf der / gossen, sol niemants Mord- / wehre, alß lange Messer, / blei Kugeln, Exte, barten ader / dergleichen trogen, ehr gehe dan / aus zuwandern, ader kohme / gewandert, bei verlust der / wehren vnd einer halben Dorf / Einnunge,

In Schencke vnd Brawhaus / keinen schoden zuthuen, / Art: 57.

Wer In Schencke ader Brawhause / schaden thutt, es sey mit schneiden, / hawen schlohen, ader werfffen, ahn / Kannen, fenstern, offen, tisch, / Benken, Bottich foß, pfannen, / ader sonst, In vnd ausserhalb des / hauses, der gilt den schaden, / vnd busset nach erkenntnus der / gemeine,

Doppel Spiell ist gahr / verboten, / Art: 58,

Seite 257 (Blatt 127)

Alle spiele, mit wurffeln vnd / Karten vmb gelt, ader geldeswerdt / sollen hiemit gantzlich verboten / sein, bei straffe einer dorf ein- / nunge der gemeine vnd 2 f / In vnsere Schosserey, ein Ider, ehr / sey wirth ader gost,

Ordentliche Rechnunge zu- / haltenn, / Art: 59.

Die Heimbürgen Alterleute vnd an- / dere, die zu Emptern gesatz wer- / den, vnd etwas ahn bussen, einzu- / nehmen haben, sallen Ihren be- / uehl trewlich vnd fleissigk / vorrichten, auch nichts vnnutzlich / außgeben noch vortzehren, or- / dentliche Rechnunge halten vnd / wan sie die thuen, allen Rest / bahr erlegen, ader In gehorsam / gehen, vnd daraus nicht, die / Gemeine seyi dan betzalt,

Von Betzählunge gemeiner / schulden, / Art: 60.

Wer der Gemeine, den Alter- / leuthen, dem pfarrer, ader dem / Kirchener, mit schulden zinßen, / ader andern pflichten vorhaft ist,

Seite 258

dem mugen die Heimbürgen be- / uehlen, In einer Namhaftigen / Zeit zu betzahlen, Geschicht das / nicht so sollen sie Inen In gehor- / sam legen, bis ehr außrichtunge / thue, ader In sein haus gehen, / vnd gnugsam pfande langen,

Den Heimbürgen gehor- / sam zuein, / Art: 61.

Ab Iemant den Heimbürgen / vngehorsam sein, vnd sie / ader Ir gebott doß sie zuthuen / haben verachten wurden, der / sal mit gefengnus, mit vor- / weisunge, ader vmb eine Rede- / liche geltbusse, von vns gestroft / werden,

Nicht zu Krautten wan es / verboten wirth, / Art: 62.

Wan man doß Krauten vorbeutt / so sol sich ein Ider des entholten, / wer daruber anleuft In dos / getreide gehet vnd schaden thutt, / der gibt zur busse 6 d

Keine Hawende Wehre, mit / ans groß zunehmen, / Art: 63.

Seite 259 (Blatt 128)

Welcher Knecht ader Iunge, ein / Axt, beil, barten, ader dergleichen / mit ahn doß gros nehme, der / gibt 1 schneb: zur straffe,

In das Korn sol sich / niemand legen, / Art: 64.

Wan sich Iemandt In dos Korn / niederlege, darin vmweltzt vnd / schaden thutt, der gibt zur strof / 3 d.

Getraide nicht eintzutrogn, / Art: 65.

Niemandt sol getreidigk eintrogen / wan es verboten ist, bei strof / 6 d. so oft hirwider gehandelt / wirdt,

Niemande In das seine / zusteigen / Art: 66.

Es soll niemand dem andern / In seinen weinbergk, garten, / hoff, ader andere befriedete / gueter steigen, noch schaden / thuen, bei des dorfs einunge,

Von Hunden zuorwohren, dos / die In weinbergen nicht schaden / thun, / Art: 67.

Seite 260

Wan die weinbern beginnen zu- / reiffen, So sallen die hirten / vnd scheffere, Ihre Hunde, an stricken / leitenn, bis die weinernde er- / gangen ist, So oft die Zeit ein / hundert gesehen wirt, doß er / ledigk gehet, Sal der hirte / ader Scheffer, einen g vor- / fallen sein, wirt aber der hundert / In dem weinberge gesehen, So / ist die strofe 5 g. Es soll / auch einen Iden erlebt sein, / einen hundert Im weinberge / ahm schaden, zuerschossen oder / zu erwerffen,

Vom Schaden der Schoffe, / Art: 68.

Wan der flurschutze einen scheffer / mit 20 Nossenn ader daruber, / Im gedtreidig ahm schaden be- / funde ader sehge, Sol ehr Inen / vmb 5 schillinge besogen, / Es wehre dan der schade

gros / so soll der selbige vber die an- / getzeigte busse noch ehrkent- / nus auch gegulden wer- / den,

Seite 261 (Blatt 129)

Keine Egden durchs bestalte / felt zuschleiffen, / Art: 69.

Wan Iemand ahne schlitt mit einer / Egde, vber beseheten fluer / fuhre, vnd also der wochsenden / frucht schoden thette, sall iij / schillig geben,

Von Saath vnd Stoppeln, / Art: 70.

Wan der heimburge die saath / ader stoppeln vorbeutt, so sal sich / ein Ider daroch vorholten, bei / straf 6 d so oft einer dawider / thutt,

Wehr nicht erscheinet wan / man zur gemeine leutett, / Art: 71.

Wan der heimburge eine glocken / leuten liesse, wehr dos hohret / ehr sey In holtze oder felde, vnd / nicht keme, ader verochte sonst / sein gebott, der gibt ein g zur / busse,

Erkenntnus gemeiner / straffe nicht zw hindern / Art: 72,

Seite 262

Wan der Heimburge die gemeine auf- / helt, froge In gemeine vmb etz- / liche stucke, vnd bruche, die vor- / handen, vnd vmb gunst willen / deß schuldigers, niemants horen / wolte, vnd doch ein ader zwene, / wos pillich, zu nutz der gemein / außredeten vnd darumb hinder- / werts gehosset wurden, Sal / der thetter [ $\frac{1}{2}$  3] schilling zur busse / geben,

Busse alle 14 toge ein- / tzumohnen, / Art: 73,

Es sal ein Ichlicher heimburge, wer / der sey, ahn allegunst, die vor- / fallene busse, vnochlessigk / In 4 wochen einnehmen, wer / nicht, sall Inen, sampt seinem / companen, die gemeine vmb / [10] g bussen, vnd sol keine / erlassen werden,

Von Stuppeln wie die zu / meiden, mit pferden vnd / schweinen erstlich zubetreibe, / Art: 74.

Wan es stoppeln wirdt vnd der / heimburge den Schweinhirten

Seite 263 (Blatt 130)

mit den schweinen deßgleichen / mit den pferden darein vor- / leubt, so sal es fur den kuhirten / vnd Scheffern geheget sein, / die tzeit vber, die der heimburge / ansetzen wirt, bei busse der / dorf einnunge,

Feur stede alle viertheil / Iar zubesichtigen, / Art: 75,

Es sallen die heimburchen, alle vier- / theil Iar, die feurstede besehen, / vnd wilche vnreine befunden / sallen ohn alle gnade vmb des / dorfs einunge gebusset werden, / Do aber die

heimburgen dossel- / bige nicht thuen, vnd nochlessig / erfunden wurden, So sallen sie / getzweifacht gestraft werden, / ahn alle gnade,

Von dem Kirchoffe, / Art: 76,

Item es sal auch er Kirch- / hof, von Idermenniglich ge- / heget sein, kein Kuhe, Kalb, ganß, / ader schwein p. darauf, erfunden / werden, wer dos breche, sol v / schillinge zur busse geben,

Seite 264

Van Newen gebewden / Im dorffe, / Art: 77.

Der Neuwen gebewde halben, / trogen sich vielerley Irrunge zw, / damit nun niemand von seinem / nachbar beschwert werde, so / sal sich keiner vnderstehen, / ainigen neuenn gebaw vortzu- / nehmen, Es sey mit hauße, / Scheun, stelle, Zeunen, wenden, / ader sonst, der dem Ienigen, so / neben Im wonth, zu nachtheil / gereichen, ader beschwerlich sein / mochte, Do es aber van Ie- / mande geschicht, so mogk der / Ienige der sich beschwert zusein / vormeint, zu dem heimburgen / gehen, vnd sie bitten den / nawen gebaw zubesichtigen, / darauf sollen die heinburgen / vier Eldeste Im dorf, die / vnuordechtigk seint, zu sich / nehmen, den newen gebaw / besichtigen vnd darinne, ge- / burlich beschiedt geben,

Seite 265 (Blatt 131)

Der gemeine Im dorffe / ader Felde nichts zuentziehen, / Art: 78.

Gemeine Gossen wege vnd / andere pletze, Im dorffe, / auch Rosen reine, triffte, / leiden, ader andere orther Im / felde, die der gemeine zustehen, / sol niemandt ahne erlangte / gunst verbawen, schmehlern, / vmpfluegen, ader durch andere / weise, mit hacken roden, noch / sonst, vnder sich ziehen, wehr / doß thutt der sal dauon ab- / stehen, der gemeine dos Ihre / widerumb liegen lassen vnd / die dorf Einunge seint 5 / schneb: Auch der herrschofft / noch gelegenheit seiner vber- / trettunge geburliche stroffe / erlegen,

Von vneinigkeits des / vngeuerlichen abepflugens, / Art: 79

Seite 266

Ab sichs zutruege, dos Zwene / Nochbaurn, die Lenderey neben / ein ander hoben, van wegen / der breite ader lenge, vnei- / nigk wurden, vnd einer / dem andern abpfluegete, / doch nicht freuentlich, ader / mit Mutwillen, So mogk / der Ienige der beschwert zu- / sein vormeint, die / {Eijnungsmeistere} / bitten, hinaus zw- / gehen, vnd die gebrechen / zubesichtigen, darauf sollen / die heimburgen Vier Man / van den eldisten des dorfs / die der sachen vnuordechtigk / sein, zu sich nehmen vnd die / Irrunge noch geschehener be- / sichtigunge, aufs gleichste, / entscheiden, Vnd wilcher theil / vnrecht befunden, sal die / dorfeinnunge alß 5 / schneb: erleggenn,

Seite 267 (Blatt 132)

Molsteinen wan die / gesetzt werden mugen, / Art: 80.

Malsteine zwuschen streitigen / Lendereien, Mugen die / {Eijnungsmeistere} sampt den / vier Eldesten wohl setzen, / wan es die parth willigen, / Wo aber die partheien beide, / ader einer solchs nicht nochgeben / wil, so sollen sie es auch / also pleibenn lossen vnd / mit Ihrem beschiedt, den sie / auf die Irrunge gegeben / haben, zufrieden sein, / bis auf vnsern, ader vn- / serer Rethe weitem beuehl / vnd erkenntnus,

Wehr einen Mohlstein / außwirft ader vmb- / pflugt, / Art: 81.

Seite 268

Iderman weis, dos Mollsteine / pflegen etwos tief gesetzt / zuwerden, Darumb ist / vormuttlich, wan ein Mal- / stein aus: ader vmbgeworff[en] / ist, dos es von dem geschehen / sey, der Lenderey daranne / hatt. Derwegen sol / derselbige, den auß: ader vmb- / geworffenen Mholstein, Mit / zwehn guldenn vnd der gemein / mit des dorfs einunge, alß / 5 schneb: vorbussen, Ehr / konte dan seine vnschult, alßo / dorthuen, dadurch ehr pillich / vngestrofft pliebe,

Wehr der Heimbürgen / vnd Eldisten erkent- / nus straffet, / Art: 82 .

Seite 269 (Blatt 133)

Die Heimbürgen vnd Eldisten / wan sie nawe gebewde, / streitige Lenderey, ader an- / dere Irrunge, Im dorff / felde vnd fluhre besichtigt, / vnd darin {geburlichen beschiedt} noch Irem besten / vorstentnus gegeben hoben / sollen vngetadelt pleiben, / vnd mit keiner bössen noch- / rede, von Iemande, beschwert / werden, Wer sich aber / dessen vnderstehet, der gibt / der gemeine eine Dorfs / einnung, vnd ist dartzw / In vnserer stroffe, Son- / derlich wo befunden vnd er- / kant wirdet, doß ehr Inen / vnrecht gethan,

Von der Heimbürgen / vnd eltistenn erkent- / nus mogk sich einer / ahn vns, ader vnserer / Rethe beruffen / Art: 83

Seite 270

Wan die Heimbürgen vnd Eldisten, / In Irrigen sachen, es belange / neue gebewde, abpfluegen / Lenderey, ader anders Im / dorf vnd felde, besichtigung / furgenommen, vnd erkenntnus / gethan haben, Welch parth / sich deß beschwert, der / mogk sich alßbald, ader Inner- / halb zehen togen, ahn vns / ader vnserer Rethe, beruffen / vndt oldo Innerholb ange- / tzeigter frist vmb für beschiet / ansuchen Werden wir, ader / vnserer Rethe dan befinden, dos / die heimbürgen vnd eldesten / Recht vnd wohl erkant hoben, / so soll der Muttwillige / cleger der gemeine zwo / dorf einnung seindt Zehn / schneb: vnd dem andern / gerechten theil, seine notige / Zehrung erlegen,

Seite 271 (Blatt 134)

Wehr In einem Hadder der / heimbürgen friede- / gebott verachtet / Art: 84.

In vorsamlunge der gantzen / gemeine, ader In andern ge- / selschoften vnd Zechen, Sal nie- / mandt mit worten ader werken / Zangk, hader, noch vnfriede / anrichten, ader Iemanden schelten / schmehen, noch beschweren, do / sichs aber Iemant vnderstehet, / So sol der Heimbürge Altern- / man, ader dorfs Knecht, welcher / vnter denen Iegenwertigk ist, / vnd ab Ir keiner vorhanden / wehre, Alßdan ein ander Noch- / bar von vnsernt wegen friede / gebieten. Welcher sollich / friede gebott nicht heldet, / der sol der gemeine eine / dorf einnunge, vnd daruber / In vnserre stroffe, gefallen sein,

Seite 272

Von aufgeleuffte vnd / hulffe ruffenn Im Dorf, / Art: 85.

Wan sich ein hodder schlaen / vflauff vnd geruffte zutregt / doß hulffe rettunge, ader / folge vonnothen ist, So soll / ein Ider auf des Heimbürgen, / dorfknechts ader eines / andern nochbors, erfurdern / vnd anruffen, zulauffen, / ader folgen, hulffe, vnd / beistandt thun, damit schade / vnd nachteil, so viel muglich, / vorhutt, ader der freueler, / behafft, vnd In vorwahrung / pracht werde, Wer solchs / nicht thutt, der gibt der / gemeine, Eine dorf einnunge / vnd ist daruber In vnserer / strafe,

Weijden In dem Dorff / vnd vmbher zu zeugen, / Art: 86.

Nochdem van weiden beumen / allerley Nutz kommet, So sollen / die Heimbürgen, eines Ieden / Iars {etliche} schock newer Satz- / stamme, Im dorff, ader vmb- / her auf dem felde, ahn den / gemeinen bequemen ortern, / zeugen, Weil, vnd so lange / dartz, ledige pletze, furhanden / seindt, Wilche Heimbürgen / In diesem seumigk, vnd / hoben keine gnugsame ent- / schuldigunge daran die gemei- / ne gesettigt, die sollen zwei / Lawenschock zur straffe geben

Der Gemeine zw Nachteil / ander vneinigkeiit zuerwecken / sal niemant nachschwätzen / Art: 87.

Es soll sich keiner vnderstehen, sachen / nachtzusagen, So vnsern g herrn / etwas ahn die Gemeine langen / liessen, vnd sich die gemeine / vntereinander, beratschlogen / wurde, ader sonst, wos die / gemeine, zuhandeln vnd zu-

Seite 274

schaffen habe, daraus zwuschen / den vom Adel, vnd den men- / nern vnainigkeiit erfolgen moch[t] / bei straffe des dorfs einnunge / alß 5 schneb: vnd die Einnung[s] / Meistere sollen mit ernste dar- / ruber halten,

{Niemande sein gesinde, ab- / zuspannen nach aufzuhalten, / Articul: 88.} (→ Seite 275.)

Beschlus,

Wir abgenannten Gunther vnd / Hanß gunther gebruedere / groffen zu schwartzburgk p. / haben vnseren Lieben getrawe[n] / {den vom Adel} der gemein vnd allen einwoh- / nern zu Rottleben, die vor- / geschriebene Artikel, vnd Ein- / nunge gegeben, das sie fried- / lich, eintrechtigk, vnd nochtbarlich / bei einander wohnen, die Ge- / meine dos Ire, vnd ein Ider / doß seine, der gebuhr nach be- / holten, kein theil vom Andern / vnpillich beschwert, vnd die / vbertretter, Irer Handlung / nach gestroft werden mugen / wir wollen aber vns vn-

Seite 275 (Blatt 136)

sern Erben vnd noch komen, / pilliche vnd gleichmessige / Interpretation vnd außlegung, / darneben auch furbehaltenn / haben, diesse ordnung zuuor- / bessern, zu mehrn zu wei- / nigern, abzuthuen, vnd zu / abrogiren, So oft es vnserer, / ader der Herrschafft gelegenheit, / vnd notturft der sochen, / erfurdert, Zw vrkunt, / mit vnserm anhangenden / Insiegel deß wir sempt- / lich zugebrauchen pflegen, be / krefftigt, vnd gegeben. p.

{Wan einer dem andern sein ge- / sinde abtzeucht, ader dartzu Redt, / daß es seinem hern vngetrewe ist, / ader entleufft, vnd es derselbige / abtzieher, vff enthelt, hauset, ob er / herberiget, Derselbige aufholter vnd / Abtzieher, sol das abgelauffene ge- / sinde, so balt wan mans bei Ihme Innen / wirdt, von sich thuen / vnd / ein {schnebergisch schogk} zur busse geben, vnd / dem dorffe eine Marck, auch sol kein / gesinde, Eß sei Knecht, ader Magdt,

Seite 276

das einem entlauffen In vngunst / vonn seinem hern {der darzu nicht gnugsam / vrsach gibt abscheidet,} In einem Iare / Im dorffe angenhomen werdenn, Wer / es aber daruber annimpt, bei vorgemelt[er] / straffe,

Beschlus vts.

Seite 277 (Blatt 137)

Gunther vnd Hanßgunther, gebruedere, / Grauen zw Schwartzburgk, Hern zw / Arnstadt, vnd Sundershausen,

Liebe getrewen, Wir haben eine Dorff Eynunge / stellen lossen. Weill aber etzliche / Artikel, dermassen geschoffen seindt, / daß wir ewren, vnd der vom Adel, fernern / bericht, haben müssen, So begern wir, / Ir wollet auf negsten freitagk, vmb ein / vhr vngeuerlich, In vnserm Ampt Franc- / kenhausen, erscheinen, die gestalten Ar- / tickel, anhoren, vnd was Ewre notturft / ist, berichten, vnd mit denen vom Adel, / nachparlicher vogleichunge, oder darnach, / wue es vonnothen, vnser endtlichen beschiedts / gewarten, Haben wir mith gne- / diger meinunge, nicht wissen zuuorhalten / Datum dinstogs nach Egidij, Anno p 62,

Ahn die vom Adel auch / also mutatis mutandis,

Seite 278

Vnsern vnderthanen vnd lieben / getrewen, den Heimbürgen Alter- / leuthen vnd Gemeine zu Rottleben,

Seite 279 (Blatt 138)

Gunther vnnd Hanßgunther, gebrudere, / Grafenn zu Schwartzburgk, Hern zu / Arnstadt vnnd  
Sundershaussen, / Vnsernn grus zuuornn, Ersame / Liebenn getrauenn, Auß den  
vberschickten / Artickeln haben wir eine Dorffeinnung stellen / lassenn vnnd dieselbige mit  
etlichenn stucken

vorbessert, Derholben begeren / wir, Ir wollet etliche Man die Eldisten von / der Gemeine, acht  
ader zehen vngeuerlich, / auf nechsten Dienstag vmb ein vhr vngeuerlich, / gegenn  
Sundershaussenn abfertigen, ferner / vnderrede vnd vogleichunge, auch vnser endt- / lichenn  
beschieds zugewartten, Habenn / wir auch gnediger Meinung nicht wissen / zuuorhaltenn,  
Datum dornstags nach / Bartholomej Ano p Lxij

Ahn die von Adel auch also / mutatis mutandis.

Seite 280

Denn Ersamen, vnsernn Liebenn getrewen, / Heimbürgenn vnnd Gemein zu Rotteleben,

Seite 281 (Blatt 139)

Mein willigk dinst zuuorn Erbar vnd wolweiser / Gonstiger lieber Ehr schosser besonders  
guther freunt, / Euch wil Ich nicht bergen das ich he[wdt] zu / Abendt vmb xij vhr zwei  
schimelie willen pferde / verloren habe vnd Ich In erfahrungr khome / das die selbigen kegen  
Sehausen khomen sein sollen / derwegen ahn E.G. mein gantz freuntlichs bitten / wollen den  
pauren bevhel thun damith Ich sie / bei briefs zeiger muge wieder bekhomen, da sie / auch  
etwan das orts schaden gethan hetten magk / miers wieder zu wissen gethan als wil Ich mich /  
aller gebur zu vorhalten wissen auch lieber Ehr / schosser rath den mein vetter balthasar von  
Rotleben / vnnd Ich Ins Ampt frankenhausen vor euch beschieden / seindt der dorffeinnunge  
halben dieweil dan / mein vetter nicht mith herein wil ahne das / ehr altzeit bei M g hern auch I  
G rethe anregung / gethan hath bith Ich gantz freuntlich mich entschuldigen / zunehmen Euch  
In diesem vnbeschwerdt erzeigen des / bin Ich vmb euch zuuor dienen gantz willigk / datum  
Freitags nach Egidj [...]p 62

Heinrich von Rotleben / daselbsten

Seite 282

DEm Erbar vnd wolweisen / [...] Sundershausen Schwartz- / burgischen schosser Izo zu  
frankenhausen / Meinen besonders guthen freunde / Heinrich von Rotleben

Seite 283 (Blatt 140) und Seite 284 vacat

Seite 285 (Blatt 141)

**Statuta oppidanorum / in Muchel ad Iuriß aequi- / tatisquae {rationem, et secundum} et loci consuetudi- / neß, emendata et confirma- / ta, Anno 1.5.7.5.**

Seite 286 vacat

Seite 287 (Blatt 142)

Dieser Statuten / sindt funf theille,

Im Ersten Wirt gehandeltt, vonn Radts Persohnenn, / vnndt andernn Empternn, Gemeinen sachen, auch dienern,

Im andern, Vonn Ehlichenn vorlöbnussenn, Hochzeiten, / Kindteufftenn, Vnndt Contractenn, alß Keuffen Kautten, p.

Im Dritten, Vonn Testamentenn, wie die aufftzurichten /

sein, vnndt vonn Erbgefellenn, ahne Testament,

Im Vierden, Vonn Mißhandelungenn, bruchenn / Vnndt straffenn Inn etlichenn namhaftigen fellen,

Im Funften, Vonn Einer Fluhr Eijnunge, Feldtge- / brechenn, Vnnd allerleij straffenn vmb schadenn,

Seite 288

Articulus / Dreij Rätthe sollen hinfurder / pleiben, wie die von alters / hero gewesen,

Weil vonn Alters hero zw Muchel vblich / gewesen, das dreij Rätthe alda das Regiment / gefurt, doch nacheinander, So lassenn wirs / beij solcher gewonheit oder ordenung auch / pleibenn, Vnndt soll kein Burgermeister, ader / Rathsfreundt, der einmahl zw solchem Ampt / tuchtig vnndt geschickt befundenn, auch durch / vnsere vorfarn, vnns vnnd vnsere nachkohmen / dartzu bestettigt ist, entvrlaubt noch entsatz / werdenn, Er seij dann vonn alters, zufallender / Leibesschwacheit, oder ander vngeschicklicheit, / wegenn, zuuorrichtung seines ampts, Vnuor- / muglich, oder selbst abebittet, ader aber sich des / durch Vnehrliche thatt, Vnwindig macht,

Seite 289 (Blatt 143)

Articuluß / Zwene Rätthe habenn Lehrlich / den Dritten zuerwehlenn

Viertzehenn tage, fur Michaelis Vngeuerlich, alle / Jahr, sollenn die zwehne Rätthe, die am nechsten Regirt, / auff dem Rathause frue, fur essenn vnndt trinckenn, / gantz nuchternn, zusambne kohmenn, vndt denn drit- / tenn Radt beij Irenn Eijden, nach der Stadt bestenn / nutz erwelenn, vnndt nicht ansehenn die Persohn, / noch gunst oder freundschaftt, Sondern alleine, das / sie Ehrlich, vorstendig, warhafftig, vnnd sonst allent- / halbenn gnugksam geschickt, do aber Im kunfftigen / Rathe, eine oder mehr persohn mangelttenn, / so soll die wahl durch die dreij Rätthe furgenom- / menn werdenn, Vnnd wann solche eintrechtigk / geschehenn, dann sollenn vnns vnnd vnserenn / nachkohmenn die nahmen schriftlich

vberschickt / werdenn die ader andere tuchtige zw Confirmiren / wie bisher Inn vbung erhaltten,

Seite 290

Articuluß / Von Ierlicher bestettigung / des Newenn Raths,  
Weil bishero der brauch gewesen, baldt nach / Michaelis, der Gemeine, einen Regirenden / Rath, mitt nahmenn zuuorkundigenn, / dadurch ein Ieder der veränderung, ob eij- / nige mit denn Rathspersohnenn, furgel- / lenn, bericht wordenn, auch danebenn an- / gehört, was wir ader das Ampt, ferner Publi- / cirt vnnd gebottenn, So wollenn wirs hin- / furder, beij solchem gebrauch auch pleibenn / lassenn, Vnndt die vorkundigung des Raths, / wie gemeldt, Ierlich vnsernn Amptleuthen, / oder Schössern, zuthun beuelen

Seite 291 (Blatt 144)

Articulus / Der Rath sol schweren wie sich ge- / burth, vnd am ende dieses buchs volgt  
Nach beschehener vorkundigung des Newen Raths / wie angetzeigt, sollenn Burgemeistere vnndt Kem- / merer, die geordent vndt bestettigt seindt, zw Irem / Ampt, einenn Eijdt schwerenn, vnsernn vnd vnser / Furstenthumbs schadenn zuwarnnen, bestes zu- / werbenn, der Stadt gemeinen nutz zufurdern, / vber denn Statutenn mit vleiß zuhaltten, mitt / bosem Vorsatz darwider nicht zuhandelnn, Vnd / alles zuthun, das getrewenn Rathspersohnenn, In / einer Stadt geburt, vnnd wol anstehet, nach form / eines geschriebenes Eijdes, der am ende disses buchs / volget,

Seite 292

Articuluß / Wan Raths Persohnen ster- / ben, oder sonst abegehenn,  
So einer Im Radt durch denn willenn Gottes / mit tode abegehenn, vonn schwachheit wegegn / abbittenn, oder vmb seiner Vorwirckung wil- / lenn entsatzt wurde, dann sollen die andern / Rathspersohnen, so am lebenn, vnnd Inn / Ihre stande pleibenn, vnns vnnd vnsern / nachkohmenn, zwu andere geschickte ehrliche / persohnn Innerhalb Monatsfrist, furschlagen / vnnd nominiren, daraus wir eine an des / abegangenen statt, wo es vnns also gefel- / lig, vnnd nutzlich bedunckt, ordenen vnndt / bestettigen, oder solchs vnserm Ampt be- / uheleenn mugenn,

Seite 293 (Blatt 145)

Articulus / Von annemung der / Stadt dienere,  
Einenn Stadtschreiber Schenckenn Rathsknechte, / Wechtere, Torwerthere Hirtten Pfender / oder Fluhrschutzenn, vnnd andere notturftige / dienere, sol der Rath baldt nach bestettigung, oder / sonst Im Iare, ob vnnd wann es noth wurde, / annehmen, wie vonn altters hero geschehen, / nach Irem bestenn vorstendtnus, als / sie es dem gemeinen nutz, am furtreglichsten / erkennen, Doch das solche dienere, vns vnd vn- / serem Furstenthumbs, leidelich vnnd nicht / widerwerttig sein,

Seite 294

Articuluß / Von Altherleuthen vnd Vor- / mundern des Spittals

Der Rath soll Kirchvathere, oder Altterleuthe, / Kastenherrn, vnnnd vormundere des Siechen- / hausses, ordenenn, vnnnd denselbigenn, beij / Irem Eijde einbinden, vnnnd auflegenn, die Zinse / vnnndt einkohmenn, der Kirchenn vnd Spittals / getreulich einzumahenn, das Almus alle / Sontage Inn der Kirchenn, vleissig zu Colligiren / Inn denn Kasten tzuwerffenn, dem armuth / Inn beijwesenn des Pfarners austzutheln / vnnnd Ire Rechnung alle Retardat, Innerhalb / Vierwochenn, nach Michaelis, vnderschiedt- / lich, vnnnd gewislich zuthune, Do sie aber vonn we- / genn Ires vnfleis, Retardat liessenn, Sollen / sie Inn gehorsam gehenn, vnnndt daraus kein er- / laubnus habenn, sie erledigenn sich dann, mit / einbringung ader erlegung der schulden, Vndt / wilch Rath dis nicht also hiltte, der sol die / Zinse den Kirchenn vnd armen Leuthenn / selbst erlegen, vonn Irem Eijgen guthe,

Seite 295 (Blatt 146)

Articuluß / Von der Stadt Iahrrechnung / wie die zuhalttenn

Geschos, Zinse, Iarrenthe, vnnndt alle gefelle der Stadt, sol- / lenn durch denn Rath, Ierlich, ahne einige Retardat, / einbracht, vnnndt die Stadt Rechnung, allewege zwischen, / Michaelis vnnndt Weinachtenn, geschlossenn, vnnndt / Inn beijwesenn der Vierleuthe, vonn wegen der Ge- / mein gethann werdenn, Es vortzugesich dann etwas / durch vnserer Ampts, geschafft willenn, Vnnnd da der / Rath mit einbringung der Stadt schulden, nach / lessig befundenn, sollenn sie Inn dem Rathause, / auf Ir eigenn Zehrung, ahne der Stadt cost, einla- / ger vnnndt gehorsam halttenn, bis sie sich, mit ein- / bringung der betzalung, der ausstehenden schul- / den ledigen,

Seite 296

Articulus / Von bestellung des Stadt / Kellers mit gutem getrencke

Mit guthem getrenke, Ann wein vndt bier, / zw Rechter bequehmer Zeit, soll der Stadtkeller / durch denn Rath, gemeinem nutz zum bestenn, / vorsorgt, das getrencke nach dem einkauff, vmb / ein zimlichenn gewinst vortzapfft, mit dem / Schenckenn alle vier wochenn geohmet, vnnndt / des Vorraths ann wein vnnndt bier, mitt / fullenn ader anderer notturfft sonderlich / vonn denn beijdenn Kemmerern, vleissiglich / gewarttet werdenn, Damit die Stadt an ein- / kohmen vnnndt nutz, nicht aber schadenn habe, / Wurdenn aber der Rath vnnndt Kemmerer, / Inn dissem etwas vorlassenn, ader verwarlo- / senn, das sollenn sie der Gemein vonn dem Iren, / auff vnser oder des Ampts erkendtnus erstatten,

Seite 297 (Blatt 147)

Articuluß / Von gebeuden der Stadt wie / die zuorsehen vnnnd zuer / haltenn

Auf Gemeine gebeude, als Kirchenn, Schulenn, / Rathaus, Thore, Steinweg, Meurenn, Braw- /

heuser, Pfordtten, vnndt andere, soll der Rath ein / vleissig aufsehenn habenn, solche Gemeine not- / turfftige gebede, nicht allein wie die Itzt sein, / Inn gutem wesenn bestendiglich erhaltten, / Sondern auch vonn Iharenn zw Iharenn souiel / muglich bessern,

Seite 298

Articuluß / Von verwarung des Vor- / raths der Stadt vndt was / beij denn Rath hinderlegt  
Alles einkohmenn der Stad ann gelde, vnndt getreij- / dich, so zw Ider tzeitt fellig, vnndt einbracht wirdet, / soll durch die Kemmerer, mit sonderm vleis, / Recht getzaltt vnndt gemessenn, Vonn denn / Leuthenn vnndt schuldigen angenommen, / vnndt Inn der Stadt beheldtnus; sonst aber ann / keinem andernn ortte verwarrt werdenn, / vnnd wann der Rath Lohntzeit heldet, oder / sonst vonn der Stadt wegenn, es seij wenigk / ader Viele, austzugebenn, vnnd eintzunehmen hat, / So soll der Stadtschreiber darbeij sein, auff das / er solchs baldt vortzeichenn muge, Mitt / hinderlegtem gelde, sol gleicher gestaldt ge- / handeltt werdenn,

Seite 299 (Blatt 148)

Articuluß / Geschos vnndt zinse / zubetzalenn,  
Ein Ider burger, Einwohner, ader ander, der geschos / Erbetzins, ader ander Renthe, vnserm Ampt ader / auffs Rathaus schuldig ist, soll allewege fur dem / tage Andreae Aptj volle betzalung thun, beij straff / 5 g ader Inlager haltten, bis so lange alle schult / betzaltt, Mitt den Kirchenn: Hospital: vnd Spittal: / auch Kasten Zinsen, sol es auch gleich also gehalten / werdenn, Item was ein Ieder denn predieantenn / vnd schuldiernn pflichtig ist,

Seite 300

Articuluß / Irrige vndt wichtige sachen / fur die dreij Rätthe zubescheiden,  
Irrige sachenn, die der Regierende Rath, nicht / vertragenn, kann vnndt sonderlich wo sie wich- / tig vnndt frembde Leuth mit belangen, sollenn / auff die gemeinen Rathstage, furbescheidenn, / doselbst mit besonderm vleisse, gehort vnnd erwo- / gen, auch nach dem Stadtrechte, oder bestendi- / ger gewonheit, ader aber Inn mangelung / derenn, nach billicheit mit der Partheijenn / wissenn, vnndt willen, gutlich beijgethann, / vnnd vertragenn werdenn, wo aber / die gutligkeit nicht statt habenn woltt, mag / der Rath solche sachenn, ann das Stadtgericht, / ader Inn vnser Ampt Remittiren vnndt / wissen,

Seite 301 (Blatt 149)

Articuluß / Aus dem Rathe sol niemandt / Schwatzen, nach zu vnenig- / keitt vrsach gebenn  
Nach dem ein Ieder Rathspersohnn, beij seinem ge- / thanem Eijde schuldig ist, Inn allenn sachenn, die be- / ratschlaget vnndt gehandeltt werdenn, das antzu- / tzeigenn, das dem Rechtenn vnndt der billigeit / gemeß ist, So achtenn wir herwiderumb fur Recht / vnndt billich, das er Inn deme nicht gefe- / rth, oder von / Iemande verdacht, Vielweniger zw nachredenn / gesetzt, vnnd gehasset werde, Derohalbenn, so sol / niemandt aus dem Rathe

Schwatzenn, noch / etwas dem andern zuordries eiffernn, noch / offenbarenn, Wer das thut, denn soll man aus / dem Rathstuel entsetzenn, vnndt sein Lebelangk / dartzu, oder tzu einem anderen Ernstande, nicht / erwehlenn,

Seite 302

Articuluß / Von erlangung des / Burgerrechts der / Einkömeling

Wilch Mann alhir zu Muchel, begertt Burger / zu werdenn, Der soll wo seine Elthern, an einem / andern orth wohnenn, oder gewohnt habenn, / einen gnugsahmenn geburts brieff, seines / Ehlichenn Herkohmens, bringenn, auch gnugk- / sahme Kundtschafft, ader abschiedts brieff, wie / er sich ann dem ende, do er lungstlich gewonet, / gegenn seine obrigkeit, vnnd andere gehalten, / habe, Vnd solche brieffe nicht allein dem Rathe, / sondern auch Im Ampt furlegenn, Wo die / als denn gnugsamlich, vnd die persohn, zw / einem vnderthann leidtlich, dann soll er vom / Radt angenommen werdenn, dach gegenn / erlegung, gewenlichs Burgerrechts,

Seite 303 (Blatt 150)

Articuluß / Die Burgere sollenn Erst- / lich furm Rath beclagt / werdenn,

Wer Eijnenn Burger, oder Einwohner zw / Muchel beclagenn wil, wo die sache nicht / Peinlich, ader also geschaffenn ist, das sie / fur vnns, oder Inns Ampt gehorig, der sol / es beij dem Rathe suchenn, alda furbeschiedts / ader sonst erkendtnus vnd weissung gewarttenn,

Seite 304

Articuluß / Wann einer des Radts erkendt- / nus mutwillig strafft,

So einer mit seinem gegentheile vor sich selbst, furm / Rathe zuschaffenn hette, vnndt berieffe sich, / vonn Irem erkendtnus, an vnns, oder Inn vn- / ser Ampt, Vnndt es wurde befunden, das der- / selbe seiner beruffung, keine gnugsame er- / hebliche vrsache gehabt, der sol dem Rathe Vier / marck gebenn, Darumb das er Ir erkendt- / nus ader weisung, mutwilliglich, vnndt / ahne vrsach gestrafft

Seite 305 (Blatt 151)

Articulus / Von entscheidung der Irri- / genn Part duch die Statuta,

Wo sich tzuwo ader mehr partheijenn auff die / Statuta beruffenn, vnnd ansuchenn, Ihnen / die zuorlesenn, So soll ein Ieder theil dem / Rathe funff groschenn, vnnd dem Stadtschrei- / ber auch souiel erlegenn, Woltt aber da- / ruber ein Part abschrift, vnder der Stadt / Secret habenn, der mag sich mit dem Rath / vnnd Stadtschreiber, darumb vogleichen, / wie vonn altters herbracht,

Seite 306

Articuluß / Von Hulffe des Radts / vber bekentliche schuldt

Der Rath soll denn Burgern vnndt einwohnern / alhier, Inn schuldsachenn, die bekentlich oder be- / weislich seindt, zw der Zahlunge dreij Viertze- / henn tage geben, darnach dem seumigenn In / gehorsam legenn, bis er betzale, oder sonst dem / gleubiger gnugk thue, Woltt aber der gleu- / biger des gehorsams nicht auswartenn, Vnd / der schuldiger hette zubetzalenn, So magk ehr / Im ampt die hulff suchenn, die Ihme auch mit- / geteilt werdenn soll, vnnd Inn diessem fall, en- / det sich des Rathes gehorsam, der dem schuldiger an- / gelegt wahr,

Seite 307 (Blatt 152)

Articuluß / Von Handtwergsleuthen die sich / der Handtwerge gebrauchen wollen

Wilch burger alhier zw Muchel, ein Handtwerck / treibenn wil, wo das eine beschriebene Innunge / hatt, So soll er derselbenn nachkohmenn, vnndt ge- / lebenn, Were aber auff demselbigenn Handtwer- / ge, keine beschriebene Innung vorhanden, dennoch / soll er des Handtwergs Redelich sein, Vnndt solchs / mit seinem guthenn tuchtigenn Lehrbrieffe, auch / mit der Handt Arbeit beweissenn, vnnd Handt- / wergs gewonheit halten,

Seite 308

Articulus / Vonn der Martmeister Ampt / was die thun sollenn,

Der Rath sol tzwene Marttmeistere Ierlich wehlen, / vnndt bestettigenn, die ein vleissig auffsehenn / habenn, Das alle wahre, so teglich vnndt wochent- / lich oder sonst nach gelegenheit der tzeitt, feihle, / gehaltenn, vnndt verkaufft wirdet, als brot / fleisch, Butter, Kesse, Fischwergk, Gense, Hue- / ner, obs, ader was sonst mehr zu essenn dienet, / Rechtschaffenn Kaufgut, vnndt nicht dadelhaff- / tig seij, vnd vmb ein gleich Kaufgeldt gegebenn / werde, damit der Arme Mann, nicht betro- / genn, noch vbersatz, Vnnd wann die Martt- / meistere, vntuchtige war befunden, die sollenn / sie einlegenn lassenn, Wurde sich aber der / vorkeuffer des weigern, So soll man Ihme / die wahr nemmenn, bis er sich mit dem Rathe / vmb denn freuel vertragen habe,

Seite 309 (Blatt 153)

Articuluß / Die Martmeistere soll / Niemandt straffenn,

Die Marttmeistere soll niemandt straffenn, / wer aber spricht, sie habenn Ihm Vnrecht gethan, / der soll es zw Handt, auff sie gnugsamlich erweijs- / sen, mit tzweijenn vnbeschuldenen Mannen, / oder 20 g auffs Rathaus gebenn, Vnnd so lange / Inlager haltenn, bis er sie widderumb furm / Rath entschuldiget hatt,

Seite 310

Articulus / Vom ampt der Vierleuthe / die von wegen der Gemein / alda sein,

Nach dem bißhero Vier Redeliche vorstendige Burgere / als Vierleuthe oder Vierttelsmeistere, Ierlich ge- / ordent sein wordenn, So wollenn wir das solche Vier- / leuthe, vom Rath

hinfurder, wie zuuorn geschehen, / Ierlich bestettigt wordenn, Vnnd sollenn dieselben / Viertelsmeistere, des Raths Rechnung, wan / die geschicht, nebenn vnsernn Ampt Leuthenn / anhoerenn, der Gemeine notturfft, Beim Rathe, / ader beij vnsernn Rethenn anbringenn, so oft / das die tzeit {vnd sachen} erfordert, doch mit gutter bescheiden- / heit vnndt gelimpflich, Es soll auch der Rath ga[r] / keine obligationnschrifft vorsiegeln, die Vier Leuthe / wissenn dan drumb, vnnd willigenn dann drein / vonn wegenn der gantzen Gemein, ader aber / die gantze Gemein seij selbst gegenwarttigk,

Seite 311 (Blatt 154)

Articuluß / Von Heijmolsmeistern was / derselbigenn Ampt seij,  
Vier Heijmolsmeistere, soll der Radt Ierlich or- / denenn vnndt bestettigenn, die nicht allein zw / Rechtfertigung der feldtgebrechenn, sondernn / auch anderer Irrung halbenn, die sich In der / Stadt, mitt newenn gebeudenn, vnndt sonst Ie / zutzeitenn begebenn, konnen gebraucht wer- / denn, Wann auch nawe gebeude, zwischenn bur- / gern, oder einwohnern zubesichtigenn sein, So / mag der Radt oder das ampt, zwene vorstendige / werckmeistere, als Zimmermenner ader Meu- / rer zuordenen, was dieselbenn, nebenn den Heij- / molsmeistern, nach geschehener besichtigung, / vnd anherung, Iedes parts bericht, für gleich vnd / pillich weisenn, vnndt erkennen, Darbeij sol es / bleibenn, vnd wilch theil das anfechte, oder sie zu- / redenn setzte, sol das vorbusse mit der Hochsten / wette, sindt Vier schnebergische schock, ader 80 g / Wann solche busse erlegt ist, magk sich derselbige / part, an vns beruffenn, vnd appellirenn / sonst nicht

Seite 312

Articuluß / Von aufsehen auf die / Handtwerge,  
Die Viertels: vnndt Marttmeistere, sollen mit / allem vleiß darob sein, vnndt zusehenn, das sich / die Handtwerge, so beschriebene Innung haben, / denselbenn Innungsbrieffenn allerdinge nach / vorhaltten, Do aber einiger mangel befun- / denn, sollenn die Handtwergsmeistere, wo / sie sich Redelich, nicht veranthwortten kond- / tenn, vom Radt wilkürlich gestrafft werden, / Wo aber kein beschriebene Innung, Im Handt- / werge gebraucht wirdet, denn[...] soll der Handt- / wergs Man, mit ferttigung vnndt vorkeuffung / seiner wahr, also handeln, damit das armuth / mit Vntuchtiger war, nicht betrogenn, noch / mit dem Kaufgelde vbersatz werde, beij Vor- / meidung ernster straff, nach gelegenheit / der vbertrettung, aufzulegen,

Seite 313 (Blatt 155)

Articuluß / Der Gemein, nichts / zuentziehenn,  
Die Heijmolsmeistere sollenn beij Ihrem Eijde, / ein vleissig aufsehenn habenn, das Im felde / vnndt Holtze, der gemeine ann trifftenn Reij- / nenn, wegenn, Stijgenn, vnndt andern, auch / Inn der Stadt ann Gassenn vnndt pletzenn, / nichts geschmelert, entzogen, oder entwendt / werde, Es seij mit Pflugenn, vmbhackenn, / Roden, Bawenn oder sonstenn, Vnndt wo sie solchs / sampt oder sonderlich erfaren, Horen ader se- / henn, sollen sie als baldt das dem

Rath vormel- / den, damit geburliche abschaffung furgenom- / men, Vnndt der beschediger, der einer armen / Gemein, das Ire entzeucht, oder entwenden / wil, nach gelegenheit der vbertretung, / wue die freulich geschehenn, Inn geburliche / straff genommen werdenn muge, Vndt / dartzu sollenn vnsere Amptleuthe, Im fahl / der noth vorhulffenn sein,

Seite 314

Articuluß / Vonn der Stadt gehultze

Nach deme auch die Stadt etlich gemeine gehultze / hatt, So soll der Radt Vierleuthe, Heijmols- / meistere, Vnnd ein Ieder Burger schuldig sein, / mit allem vleis zutzusehenn, das kein / Hirtte noch Scheffer, Inn die Sommer- / lathen, treibenn noch huthe, Auch sonst / Inn demselbigenn gehultze, kein schade ge- / schehe, were es auch noth, hieruber sonst / ordenunge zumachenn, der soll sich der / Rath, mit vnsern Ampt Leuthen voreini- / genn, ader solchs ann vns gelangen, wol- / lenn wir, was zubeforderung gemeines / nutzes, dienlich, nichts einreden lassenn,

Seite 315 (Blatt 156)

Articuluß / Weidenn sollen vmb die Stadt / Ierlich getzeuget werdenn,

Idermanne ist bewust, das weidenstemme / vnndt beume, grossenn vnnd mancherleij / nutz gebenn, derowegenn soll hinfurder ein / Ider Rath, Ierlich etliche schock, nawe weij- / denstemme, auff die Gemeinen fleck vnnd / pletze, grabenn vnndt andere bequeme ortter / setzenn, Vnndt Inn die Stadtrechnung ein- / schreibenn lassenn, Wilcher Rath Inn / dissem nachlessig befundenn, der soll vnn- / serm ampt, ein faß bier zur busse gebenn, / Wilcher [auch] einen weidenstamb aus- / wirfft, abhewet, ader beschediget, der sol / dem Rathe gleiche straffe vorfallen sein,

Seite 316

Articulus / Vonn Vormundern vn- / mundiger Kinder,

Wann sich felle tzutragenn, das Vnmundigen / Kindernn Ire Elthernn sterbenn, ader wie / sich das sonst begibt, So soll der Radt, densel- / benn waisenn, zwene fugliche geschickte / Vormundere ordenen, die Inn der Stadt / wohnenn, Es sein angegebene freunde, ader / Vnvorwandte, Nach dem sie das den Waisen / fur das beste vnnd nutzlichste erkennenn, / die sollen einen geburlichenn Eijdt schwerenn, / wie hernach volget, denn Kindern vnd Iren / guthern, nach gewenlicher Inuentierung / getreulich vortzustehenn, vnd die zuersorgen, / vnnd Ierliche rechnung zuthun, vnd be- / scheidt zugebenn, so oft es vom Radt begertt / wirdet, bis die Kindere zu Iren mundigen / Iahrenn kohmmen,

Seite 317 (Blatt 157)

Articuluß / Von verkundigung / Nawer gebeudenn,

Wilcher Burger Innen wirdet, das Ihme sein nackbar, / ader einander, zunahe vnndt nachteil bawen wil, / Es seij Inn der Stadt, Miethause, Scheun, Stalle, / traufft ader sonst, auf dem

felde, mit grabenn, Mau- / ren, ader andernn dingenn, nichts ausgeschlossen, / So soll er denn Bawendenn, ader seine arbeiter, mit / zweijenn Mannenn beschickenn, Vnd Ihme denn furha- / benden Baw, vorbiethenn lassenn, bis auf besichti- / gung vnndt erkendtnus des Raths, ader anderer / vorstendiger werckmeistere, die dartzu geordent / werdenn muchten, vnndt auff solch vorbiethenn, / oder denunciation, soll der Bawher vnndt arbeiter / Innehalttenn, bis auf besichtigung vnndt erkend- / nus, doch das solchs alsbaldt des tages, ader des / nechstfolgendenn, gewislich geschee, damit der Vortzug / niemande beschwerlich seij,

Seite 318

Articuluß / Vonn Brawenn / vnndt Meltzenn,

Nach dem Brawens halbenn, Inn der Stadt Muchel / eine ordenunge aufgericht, vnnd dem Rathe be- / uohlenn ist, daruber Vhestiglich zuhalttenn, / So wollenn wir das solcher ordenung gestracks / nach gegangen, vndt der Brawhandel aufs / beste vndt bestendigste, also getriebenn werden / soll, Damit wir nicht vrsach habenn mugen, / hierein andernung zumachenn, wie In solcher / ordenunge auch furbehalttenn ist, Wan auch / ein Schencke, bier gecostet, gekaufft, aufgeladen / vnndt heimgefurt hatt, So soll er schuldig / sein, dasselbige zubetzalenn, Vngeacht, ob es / darnach vortörbe,

Seite 319 (Blatt 158)

Articuluß / Von Beckernn,

Die Beckere, die das Handtwerc alhir zw Muchel / treibenn vnndt vbenn wollenn, die sollenn fur / allenn dingenn, ein bequehme Haus, zu solchem / Handtwerge, habenn, vnndt eine sichere Stede / zu dem Backoffenn, habenn, nach erkendtnus / des Raths, vnndt darnach Im Brotbackenn, das / gewichte halttenn, das Ihme der Rath, nach ande- / rung des getreidich Kauffs, so oft die fuffellet, ein- / setzenn vnndt befehlegg wirdet, beij der Vormeidung / der Straff die angesetzt ist,

Seite 320

Articuluß / Von Fleischawern,

Dem armenn Gemeinen Manne, ist am fleisch- / kauffe, wie menniglich zuerachtenn hatt, / merglich gelegenn, Darumb soll der Rath / keinem fleischawer vorstattenn, sein Handt- / werck alhir zutreibenn, Er gelobe vnd Schwe- / re dann zuuor, das er gut tuchtigk Viehe vorhaw- / enn, Vnstrefflich handelnn, vnndt sich der orde- / nung, die der Rath nach gelegenheit der / Zeit, vnndt des Viehe Kauffs, machenn vnd ein- / setzenn werde, getreulich nachgehen wolle, / beij vormeidung aufgesetzter straffe

Seite 321 (Blatt 159)

Articulus / Von Höcken vndt / Krohmernn,

Hockenn vnndt Krohmere alhier zw Muchel, sollen / Rechtschaffene, gutte, Vnuorfelschte Kauffmansware / vorschaffenn, vnndt dieselbenn sie seij genandt / wie sie wolle, also

vorkeuffenn, vndt vmb einenn, / gleichenn pfennig gebenn, das der arme Mann / nicht betrogen noch beschwert werde, Vnd ab / Iemandts anders, dann aufrichtig vnd gleich / handelnn wurde, oder der Radt aus eigenem / bewegnus, ein ordenung machen wolte, So sol / er macht habenn, die war zubesichtigenn, denn / Höckenn oder Krohmer beij seinem Eijde, vmb / denn einkauff zubefragenn, Vnd als dann ein / gleichmessig zimlich Kaufgeldt zusetzenn,

Seite 322

Articulus / Frembde wahr, nit vortzukeuffen

Wann frembde wahr anhero gegen Muchel auf / denn Marckt gefurt, getriebenn, getragenn, / vndt gepracht wirt, Es sej getreidich ader / andere wahr, zu Essen dienende, vndt anders, / nichts ausgeschlossenn, So sollen die Höcken / vnd Krohmere, solche wahre, zum ersten In / einem halbenn tage, vmb vorkeuffens wil- / lenn, nicht feilschen, dingenn, noch besprechen, / sondern den halben tag, einem Iedenn Ar- / men Manne freij feile habenn lassenn, beij / wilkerlicher straffe, nach des Raths erkendt- / nus,

Seite 323 (Blatt 160)

Articulus / Vonn Frömbdenn / Krohmern

Wann einer oder mehr frembde Krohmer, alhier / auf dem Marckte, budenn aufschlahenn, so sol- / lenn sie dreij tage, feile tzuhabenn mechtig sein, / vnd darnach abrechenn, oder sich mit dem / Rathe auf lenger tage, eines stede geldes halben, / vvergleichenn vnd abfindenn, Ire ware auch In / zimlichem Kauffe gebenn, oder auf des Raths / beuehl einlegenn, vndt sich des vorkeuffens / enthaltten, beij vormeidung aufgesatzter / straffe,

Seite 324

Articulus / Von Gastgebenn.

Die Gastgebenn sollenn keinem frembdenn / er sej zw Ross oder fus, Herberge vorsagenn, / Es were dann der Gasthoff albereit von andern / gestenn voll, eingenommen vndt bestaldt, ader / der Gastgebe hette sonst redeliche ehehafft, die / Ihnenn endtschuldigenn möcht, beij Vormeidung / des Raths wilkürlichenn straffe, Ein Ieder / Gast, Er sej zu Roß oder fus, soll fur eine maltzeit / ausserhalb des Trinckens [N g] gebenn, nach orde- / nung des Raths, Er wolte dann etwas sonder- / lichts bestellenn, oder were ein ansehnliche per- / sohn, vmb des willenn der wirth etwas sonder- / lichts zugeschickt hette, Vnd soll der Rath ein sonder / vleissig aufsehen haben, das die Geste, In denn / Gasthöffenn nicht vbernommen werden, ann / Zehrung ader futter,

Leistere sollenn Inn denn Gasthoffen ader sonst, In / andern Heussern, nicht eingenommen werdenn, / Sondern wer alhier zehren wil, der solle allewege / vber den andern tag abbetzalen, ader der wirth nicht / schuldig sein, Ihme futter vnd mahl ferrer zureichen,

Seite 325 (Blatt 161)

Articulus / Von allerlei Handtwerg,

Obwohl Inn disser Stadt wenig Handtwerge sein, / die Eigene Zunfft oder Innung habenn, So sol / doch gleichwol, ein Ieder Handtwercker, Er seij / Schuster, Schneider, Schmidt, Wagener, Leine- / weber, ader sonnst, das Handtwerck also anstel- / lenn, treibenn vnndt vbenn, das es nicht widder / Handtwergs gewonheit, dem gemeinen nutz, / nach Iemande schedelich seij, sondern seine wahre / aus gutter tuchtiger, vntadelhafftiger Ma- / terj fertiggenn, vnnd vmb ein zimlich gleichmes- / sig Kaufgeldt ausbiethenn vnnd gebenn,

Seite 326

Articuluß / Welcher zu einem Ampt ge- / wehlet, sol das nicht weigern,

Die notturfft gemeines nutztes, erfordert al- / lerleij Empter, dauon obsteht zubestellen, So ge- / burt die bestellung dem Rath wie gemelt, / Wann nuhn der Rath aus rechtschaffenem / bedenckenn, einen Burger, zu dissem oder Ihe- / nem ampt wehlenn, vnd vorordenen werdenn, / derselbige burger sol vorpflicht sein, solch ampt / antzunehmen, vnnd getreulich zuuorrichtenn, / welcher aber sich dessenn weigertt, vnd hette / nicht gnugksahme ehehafft entschuldigung, / der soll seines burgerrechts vorlustig sein, / vnnd Inn der Stadt nicht geliddenn werdenn,

Seite 327 (Blatt 162)

Articuluß / Von Feuerhacken, Lettern, vnd / Eimern, auch die Feuerstede oft / zubesichtigenn, Die dreij Rätthe sollen bedacht sein, das alletzeit, eine ge- / wisse antzal an feurhacken, Leddern Eimern vnndt / Lettern, Inn der Stadt, In vnd am Rathause, oder an / andern bequemen orttern, vorhanden sein, Vnndt / sol keiner macht habenn, wan er bawet, oder sonst, / solcher gemeinen Lettern eine, zugebrauchen, Es / werde Ihme dann, vom Rathe vorgunst, vnd erlege / den Stadtknechten 1 g vnd wan der gebaw gefer- / tigt, Sol er die Lettern vnuorderbt, widderumb an / denn gehörigen ort vorschaffenn, beij straff 3 g / Wer eine solche Letter zubricht, der sol eine Nawe / keuffenn, vnnd die stücke der alttenn, dem Rath auch / volgen lassenn,

Die Feurstede, soll ein Ieder Rath Ierlich besichtigenn, / sonderlich alle Quartal, oder so oft es sie not bedunckt, / vnd Inn welchem Hausse, sie gefertigkeit befinden, / da sollenn sie feur zuhaltten vorbiethen, bis die feur- / stede also angericht, gebessert vnndt erbawett, das / man sich keines schadens zubefahren habe,

Gleichergestaldt sol man auch abschaffen, flachs, Strohe, / Haw, Reisholtz, vnd anders, Inn die Heusser, beij / feurstede, oder sonst an gefertliche ortter zulegenn,

Blatt 328 vacat

Seite 329 (Blatt 163)

**Das annder Buch / von Contracten / vnnd Lehnwahr**

Seite 330 vacat

Seite 331 (Blatt 164)

Articuluß / Vom Contract deß / Heiligen Ehestandes

Idermann weis, das die hanndelung, vnderredung / oder vergleichung vom heijligenn ehestande, zwischen / tzweijenn Persohnenn, der vornembste Contract ist, / dann dardurch vnnd darinnen die Persohn nit allein / Ihrer guetter, Sonndernn auch Ihre Leibe halbenn, / nach Gottes beuelich gegenn einander verpflichtet, / vnnd obligirt werdenn, Darumb ist es billich, / das Inn solchem Contractu, alle dinge vffrichtigk, / ehrlich, freijwilligk, vnnd ohne gefahr furge- / nommen vnnd gehandelt werdenn, Demnach / ordenenn wir, nachuolgennde Artickel mitt denn / verlobnussenn, hochzeitenn vnnd Kindteufftenn, / deßgleichenn Inn anddern Contracten / zuhalttenn,

Seite 332

Articulus / Vonn Verlobnussen der Kinder, / wie die geschehenn sollenn,

Ein Lediger gesell oder ein Iunckfraw, In der Stad[t] / So vatter, ader mutter, Großuatter ader gro[ß-] / mutter, an Lebenn habenn, Wann sich dieselbige[n] / Kindere verlobenn, vnnd Inn denn heijligen Ehe- / stanndt begebenn wollenn, das sollenn sie th[uen] / mitt wissenn vnnd willenn Ihrer Elttern[,] / Do es aber annderst geschicht, So soll den Eltte[rn] / freij stehenn, dem sohne oder tochtere, die sich als[o] / ohne Ihrenn wissenn vnd willen, verehelich[t] / beij Ihrem Lebenn etwas zugebenn, vnd huelffe / zuthun, oder nicht, Wann aber auff der / Iunckfraw seittenn keine Elttern, Sonder[n] / vormundere geordent, mitt deren wissenn / soll das verlöbnusse geschehen, vnnd sonst / nicht krefftigk sein, Vnd hiermit wollenn / wir alle heimlichen verlobnusse, alß vnn- / crefftig verbottenn habenn, beij vermeijdun[g] / ernster straff, gegenn denn Part furtzunoh[men] / der auff ein heimlich verlöbnus Clagt,

Seite 333 (Blatt 165)

Articuluß / Vonn verlobnissen / die heimlich geschehen

Wann sich ein gesell oder Iunckfraw, Mann / oder weib, die Ledig seindt verloben, vnnd / Inn denn heijligenn ehestandt begebenn / wollenn, das sollenn sie thun, wohlbe- / dechtiglich, ehrlich, vnnd Inn beiwesenn / zum wenigstenn tzweijer freunde, ader / annderer vnnbeschuldener Zeugen, Do / die verlobung annderst vnnd heimlich ge- / schicht, So soll es vnuerbindtlich sein, / vnnd das theil so Nein sagt, ohne allen / endtgeldt loeß erkannt, vnnd die Cla- / gende Partheij, so ein heimlich verbins / allegirt, gestrafft werdenn,

Seite 334

Articulus / Die Elternn sollenn Ihre Kinder / Ehelich tzuwerden ohne Redeliche / vhrsache nicht hindernn,

Ein gesell oder Iunckfraw, die zw Ihrem r[echten] / altter vnnd muendigen Iharen kommen, w[an] / sie die mitt Ihres gleichenn, ordentlicher we[ise] / verlobenn, vnnd Inn denn heijligenn ehesta[nd] / begebenn wollenn, Das sollenn die eltt[ernn] / ader vormundere ohne redliche vhrsache, ni[cht] / verhindernn, Do sie es aber thuen, S[o] / soll der Rath, nebenn dem Pfarrer, wo sol[che] / sache ahnn sie gelanget, gebuerhlich einse[hen] / habenn, denn Eltternn oder vormundern / vndersagenn, vnnd sie vonn Ihrer herttig[keit] / abweisenn, oder aber die sache an vnns[e]r / Consistorium remittiren.

Seite 335 (Blatt 166)

Articuluß / Wieviel tisch tzur Hochzeit / tzubittenn vnd tzuhaltten sein,

Ein witbenn alhier zu Muchel, Er seij Mann oder / weib, Item ein burgers sohn vnnd tochter, wo / sie beijde Braut vnnd Breuttigam, zweij hundert / f werth vermögenn, sollenn macht habenn zu / Ihrem hochzeitlichem Beijlager, auff 12 / tische zubittenn, die aber so nicht zweij hundert / f werth habenn, sollen acht tische vnd nicht / darueber haltten, Dach Iunckfrawenn vnnd / gesellenn, auch frembde geste nicht mitt ge- / rechent, vnnd nicht vber funff gerichte gebenn, / beij straff vonn Iedem vbrigenn tisch funff f / vnnd soll keinen frembden Inn der Stadt / ehelich beijlager zuhaltten vergunst werdenn, / Er habe dann zuuornn das Burgerrecht er- / langt, vnnd seij bedacht alda wonhafftigk / zubleibenn, Welcher Burger auch / oder Burgerinne zur hochzeit geladenn / wirdt, Soll denn bitternn baldt zu: oder / absagenn, beij straff 5 g

Seite 336

Articulus / Wie lange die Hochzeit gaste- / reij gehaltten werden soll,

Die walgernacht soll hinfurder nachbleibenn, / werenn aber Braut vnnd Breuttgam eines / gutenn vermuegens, vnnd hettenn frembde / Leuthe gebettenn, die alle oder zum theil an- / kommen, denenn sollenn zwene tische zuhal[ten] / nachgelassenn sein, denn erstenn abendt, als / der anfangk der hochzeit, vnnd denn volg- / endenn Brauttagk lassenn wir pleibenn / wie vor alters, dach das die obbeschriben[e] / Zahl der tische vnnd gerichte nicht vbergang[en] / werde, aber auff denn nachtagk, soll kein / Breuttigam mehr tische habenn, dann die / halbe anntzahl, auff denn Letzenn tagk / sollenn alleine die nechstenn freunde, vnnd / nachtbare so geste geherberget, sampt / denn dienernn zu einer mahlzeit geladenn [,] / vnnd damit gantzlich beschlossenn werdenn / beij Peen vnnd straff funff f.

Seite 337 (Blatt 167)

Articulus / Vonn Kindteufftten.

Weil das Ampt der Bathenn, vornehmlich / Inn deme stehet, das sie das getauffte / Kindt, ab Ihme seine Eltternn Inn seinen / vnmuendigen Iharenn endtffielen, denn heij- / ligenn

Catechißmum lernen, oder das solchs / durch anndere geschehe, bestellenn vnndt / verschaffenn sollenn, So achtenn wir / nicht fur vnbequem, das mann dreij Ge- / vatternn bitte, Damit ab einer oder / zwene todlich abgingenn, der dritte gleich- / wohl das Ampt der Battschafft, alß / ein Catechist, Im vahl der noth außrichten / muege, Doch soll diß einem Iedern / vatter, oder wer die Persohn zubitten / hatt, freij stehenn, einenn Pathen, dreij / oder funff zubittenn,

Seite 338

Articuluß / Zwene Tische auff eine / Kindteuffte tzuhaltten,  
Nachdeme einer, dreij oder funff geuatternn bit[tenn] / magk, vnnd der gebrauch ist, das ein Ieder geua[ttter] / eine Persohn, alß Zuechter mitt sich fuert, d[ab] / sich also die tzahl der geuatternn vnnd zuech[...] / ahnn sechs oder mehr Persohn erstreckenn ka[nn,] / So soll hiermit nachgelassenn sein, nach der / teufft zwen tisch vnnd nicht mehr, auch allein [eine] / mahlzeit, mitt vier essenn vnnd nicht darube[r] / zuhaltten, vnnd wollenn hiermit daß hei[m-] / reijenn mitt denn geuatternn, außbadenn, [...] / wochenn gelagk, vnnd anndern vngebuehr[licher] / vberfluß gantzlich abgeschafft habenn, E[s] / soll auch der geuatter gahr kein essenn [dahin] / tragenn oder schickenn, alles beij Peen vn[d] / straff zweijenn f,

Seite 339 (Blatt 168)

Articulus / Vonn Keuffenn vnd / verkeuffenn,  
Es tregt sich vielmahl zu, das vnbewegliche / guetter vnnd anndere haabe, vonn denen, welchen / es Im Rechtenn nicht gebuert, verkaufft, So / werdenn Inn Keuffenn vnnd verkeuffen, oder / anndern Contracten offt vntzimliche Pacta ge- / macht, eingefurt vnnd angehangenn, wieder / Recht vnnd gute sittenn, Es geschehenn auch / fast die meistenn Keuffe, beij der Bier- / bangk, Inn trunckener Weise, daraus / vielfaltige Irrung, Zwieffalt vnrost / vnnd schadenn, denn Partheijen, der Obrig- / keit aber vergebliche vnnöttige muehe / vnnd arbeit eruolget, dem zuor- / kommen, So ordnenn vnnd wollen wir, / wie hernach stehet,

Seite 340

Articulus / Stambguth mit Erbenn / Laube tzuerkeuffenn,  
Welcher Burger alhier zu Muchel ein Stam[b] / Erbguth hatt, das er seiner besserung halbenn / verkeuffenn, ader sonnst alieniren will, der / soll dasselbige zuor seinenn Kindern, ob der / einige hette die muendigk wehren, antzeigenn / vff das der Kauff durch sie selbst, oder mitt / Ihrem willenn, vndt also mitt Erben Laube / geschehe, Wo aber die muendige[n] / Kindere nicht keuffenn, noch das verkeuffe[nn] / vnnd alienation bewilligenn wollen, oder / vielleicht das Kauffgeldes vnderlangk nicht / eijnig werdenn köndtenn, dann sollen / alle theile fur denn Rath kommen, denn / furhabenndenn handel, auch was darinn / fur mangel, ader beschwerung eingefalle[n,] / furbringenn, vnd darauf des Raths er- / kendtnis vnnd Decrets gewerttigk sein, / aber vmb Leibes noth vnnd nahrung willenn / magk ein Ieder des seinen gebrauchen, ver- / keuffen ader verkautten, ohne seiner Kind[er] / oder sonnst, ohne Iedermans hinderung,

Seite 341 (Blatt 169)

Articulus / Was ein Stamb Erbguth / alhier gemeindt seij,  
Stamb Erbguth, Ist ein Ieder vnbeweglich guth, / das einem vonn seinem vatter, mutter, groß- /  
elternn, ader anndern vorfahren, Inn der / Rechtenn aussteigenden Linien, anerstorben / vnnd  
auffererbet wordenn, alß hauß, hoff, / gärttenn, acker, Wiese, holtzflecke, teiche, / vnnd  
andere liegende guetter, wie die / nahmen habenn mögenn, Item Iherliche / wiederkeuffliche  
Zinse, ann geldt oder / getreijdich, da die auffkundigung der / Heuptverschreibung, ader  
Kaufsumma, / nitt beij dem Zinßnehmer, Sonndern beij / dem gebere vnnd verkeuffere stehet,

Seite 342

Articulus / Wann vnd wo Keuffe vnbe- / weglicher guetter geschehen / sollenn,  
Viel Keuffe vnd verkeuffe, werden Inn Wei[n-] / vnnd Bierheusern, wann beide oder ein theil /  
trunken vnnd betzecht ist, angefangen vnnd / furgenommen, Weil dann solchs gemeinigl[ich] /  
gefahrlicher weise, einer denn andern zuhin- / der kommen, vnnd zubeforhinderung  
geschicht, / So ordnen vnnd wollen wir, das hinfurder k[ein] / Kauff oder verkauff, nach ander  
Contract, [vn-] / beweglich guth belanngende, geltten sol[1,] / Wann die Partheijenn beijde,  
oder Ihr einer tru[nken] / ist, vnnd Im zechenn sitzen, die sie nicht vor- / nehmlich vmb solches  
Contracts willenn [an-] / gefangenn, vnd ob zwene oder mehr Partheij[en] / sich vmb einenn  
Kauff oder Contract v[n-] / derreden, auch vergleichenn vnd vereijnig(en) / wurden, wo das ein  
vnbeweglich gut antr[iff], / So soll die vnderrede vnnd vergleichunge g[anz] / vnuerbindtlich  
sein, bissolange die Contra[hen-] / ten, vor dem Rathe oder Inn vnserm Ampte [er-] / scheinen,  
denn Kauff vnd Contract alda öff[ent-] / lich bewilligen, vnd vmb schriftliche ver- / fertigung  
bitten, vff das allenthalben Inn so[lichen] / Contracten, vnuerfenglich, richtigk, vnnd best[en-] /  
diglich, mitt guttem vorbedachte muege ge- / handelt, vnnd kein gefahr nach Circumue[n-] /  
tion gebraucht werden,

Seite 343 (Blatt 170)

Articuluß / Wehm vnbewegliche guett / nicht zuuerkeuffenn  
Fur dieser Zeit habenn etliche Burgere, Ihre / vnbeweglichenn guettere, anndern Leuthenn, /  
die Inn der Stadt nicht wonhafftig, vnd dem / Rath mitt Burgerlicher Pflicht nicht ver- / wandt  
sein, verkaufft ader verkaudt p. da- / raus allerlej vnrichtigkeit vnnd beschwer- / nus eruolget,  
dann die Iharrenthe, geschoß / vnnd tzinse, zu gebuerlichen Zeittenn nicht kön- / nen ermandt  
noch einbracht werdenn, Weil / die Besizere nicht Inn der Stadt, Sonndern / auff diesem oder  
Ihenem dorffe, Ihre heus- / liche wohnung habenn, dem zuuorkommen, / ordenenn vnnd  
wollenn wir, das hinfurder / kein Burger noch einwohnere alhier zu Muchel, / sein  
vnbeweglich oder liegenndt guth, einem / ausmerckischenn verkeuffen, verkauttenn / oder  
veruessern soll, Inn keinerlej weise, / wie das nahmenn vnnd Tittel habenn möcht, / Es wurde  
dann durch denn Rath vergonnt / vnnd gewilliget,

Seite 344

Articuluß / Heusser vnnd höffe sollenn / nicht zerissenn, ader tzusamb- / ne getzogen  
werdenn,

Heusser vnnd höffe, beijde Inn der Stadt, vnnd / auff denn dorffern, vnnsers ampts  
Freijb[urg] / sollenn nicht zurissenn noch zusambne getzo[gen] / werdenn, also, das Iemandt  
aus einem hau[s] / oder hofe, zwene, ader auß zweijen, ein hau[s] / oder hoff machenn wolle,  
Es were dann v[on] / altters also gewesenn, vnd wurde durch / denn Rath, Amptleuthe oder  
Schössern / nach beschehener besichtigung, verstatt, b[e-] / williget vnnd nachgelassenn,

Seite 345 (Blatt 171)

Articuluß / Ob vnbewegliche guetter / Frembden aufstuerben,

Wann sich ein todesfall mitt einem Burger / oder Burgerin zutregt, vnnd der oder die / verlesset  
vnbeweglich liegendt guth, vnd / Erbnehmen, die nicht Inn der Stadt, Sondernn / an einem  
anddern orthe wohnenn, wollen / dann die Erbenn solch angefelle behalten, / So sollenn sie  
Innerhalb Ihar vnnd tagk / anher gegenn Muchel ziehen, vnd das Burger / Recht erlangen wie  
sie gebuert, Were / Ihnen aber solches nicht gelegen, oder thunlich, / So gebietenn wir  
dennselbigen, die vnbeweg- / liche liegende anerstorbene guetter, Inn / bemelther friest  
zuuerkeuffen vnnd zu- / uerandern, wie obenn [bevuel] ist, beij / verlust solcher guetter, Der  
Rath wurde / dann ein lengere Zeit nachgebenn,

Seite 346

Articuluß / Ein Mann soll deß weibes / Erbguth nicht alienirenn,

Offt begibt sichs, das ein Mann oder Lediger gese[ll] / ein weib oder Iunckfraw zur ehe nimpt,  
die v[n-] / bewegliche Liegende guetter, alhier Inn d[er] / Stadt, oder annderßwo hatt, oder Inn  
stehend[e] / ehe durch angefelle vberkommet, deren [er] / sich als ein ehelicher vormundt,  
nicht allein / dem gebrauch, das denn zimlich vnd Recht is[t] / anmasset, Sonndern verkeufft,  
endeusser[t,] / verthut oder vertzehrt die, dem weib vnd Ihr[en] / Kindern, auch Ihme selbst  
zuschadenn vn[d] / nachtheil, Weil dan solc[hes] / wieder Recht vnnd nicht leidennlich is[t,] /  
So ordenenn vnnd wollenn wir, das ke[in] / Mann seines weibes vnbeweglich zugebr[acht] /  
oder aufferstorbenn guth, verkeuffen, [alie-] / niren, versetzenn noch beschwerenn soll, [es] /  
geschehe dann fur dem Rath, durch erken[dt-] / nis vnnd Decret, auch mitt der frawen /  
bestendiger bewilligung,

Seite 347 (Blatt 172)

Articuluß / Der Frawenn das geldt vonn ver- / kaufftem guth widerumb antzulegen

Inn denn fellen, da die frawen bestendiglich / bewilligt, Ihr vnbewegliche guetter zuer- /  
keuffenn oder alieniren, vnnd solchs auß / billichenn bewegenndenn vhrsachenn, durch / des  
Raths erkennndnis vnd decret zuge- / lassenn, vnnd erleubt wirdet, soll nichts / destoweniger  
der Mann schuldigg sein, antzu- / gelobenn, vnnd der frawen mit burgen oder / Pfänden  
gnugsamb Caution vnd sicherheit / zubestellenn, Das Kauffgeldt so er / aus Ihre[n] guetter[n]

losen, ader auch / sonst mit Ihr zur mittgijfft bekommen / wirdet, an andero guettere ader  
sonnst / deromassenn widerumb antzulegen, das / sie vnnd Ihre Kinder des werths solcher /  
guetter, vnd der mittgijfft, vnberaubt sein, / vnd bleiben muegen, Dan Iedermann wohl /  
bewust, was freijheit vnnd Priuilegia die / weiber, Ihr zugebrachte guetter vnnd mitt- / gijffte,  
Inn beschribenen Rechtenn habenn,

Seite 348

Articuluß / Wann der Mann deß weibes guth / vereussert vnd das gelt oder mit- / gifft nicht  
anlege,

Welch Mann seines weibes zugebracht ader / anerstorbenn vnbeweglich guth, verkauff[t,] /  
verkauttet, oder verandert, vnnd das ge[lö-] / sete Kauffgeldt, zusampt Ihrer mitgijff[t] /  
widerumb nicht anleget, auch der frawen / keine gnugksame Caution machet, das s[ie] /  
versichert vnnd gewiß seij, wo sie das I[hre] / Im fall der noth, bekommen muege, dan[n] /  
sollenn alle des Manns guetter, liegen[d] / vnnd fahrendt, der frawenn, fur Ihre [ge-] /  
rechtigkeit verhofft, vnd tacite verpfa[ndt] / sein vnnd stehenn, dorann das Ihre, auch / fur  
andern gleubigern, zuerlang[en] / vnnd ob sich des Mannes guetter so ho[ch] / nicht  
erstreckenn, oder die fraw wolte / [ann] Ihre endtfrembdte vnbewegliche [guet-] / ter liegende  
guetter haltten, vnnd d[ie] / wieder fordern, vnd vendiciren, ta[...] / contra Ius et illicite  
alienata, de[ß] / soll sie köhr vnnd wahl habenn, deßgle[ichen] / Ihre Kindere,

Seite 349 (Blatt 173)

Articuluß / Vonn alination der vnbe- / weglichen guettere vnmun- / diger Kindere

Nachdem die vormunder Vnmuendiger Kinder / vnd witwenn, vornehmlich darumb geordent /  
vnd gesetzt werdenn, denn waisen vnnd verlas- / senen weibs Persohnen, erbarlich vnd  
getreulich / furtzustehenn, sie vnd Ihr guth zubeschirmen, / vnd zuerwahrenn p. wie Im  
erstenn buch / zum theil gemeldet, Sich aber die vormundere offft / vnderstehen, ferner vnnd  
weitter zugreiffenn / vnd zuschreittenn, dann sich Ihr ampt erstreckt, / Inn dem vnnd damit, das  
sie der vnmuendigenn / guetter zu mehrmahlen ohne tringende noth, / vnnd abs(...) decreto  
Iudicis alieniren vnnd / verandernn, So ordnen vnnd wollenn wir das / die vormundere, Tutores  
oder Curatores kein / vnbeweglich liegenndt guth verkeuffen, endt- / eusserenn, noch alieniren  
sollenn, Es werde / dann zuuorn von dem Rath vor nutz vnd guth / erkannt vnd durch ein  
Decret zugelassenn, / Wer solche guetter hierwieder keufft, kautt, oder / durch andere Contract,  
an sich bringt, der soll sich / mitt demselbigen nichtigen Tittel vnd vnrechter / besitzung,  
wieder einen Waisen, wann er zu sei- / nen Iharen kompt, Innerhalb Rechtlicher Zeit, / alß vier  
Iharn, vnnd gegen das weib nicht zu- / behelffen habenn,

Seite 350

Articuluß / Vonn neherkauff wer / den hatt,

Deß neherkauffs halbenn, tragenn sich tegliche I[r-] / rung zu, dann fur dieser Zeit wann ein  
guth ver- / kaufft wordenn, So ist gemeiniglich vonn de[s] / verkeuffers freunden anfechtung

eruolget / Damitt hierinnen billiche gleichmessige orden[ung] / gemacht vnnd gehalten werde, So setzen vnd [wol-] / len wir, das hinfurder denn neherkauff zut[hun] / habenn sollenn, erstlich des verkeuffers Kind[er,] / Kindes Kinder, vnnd anndere Inn abstigende[r] / Linien, zum andernn deß verkkeuffers vat[ter,] / Mutter, großelternn, vnnd andere Inn au[f-] / stigender Linien, zum drittenn Brueder vn[d] / schwester, vnnd anndere, die dem verkeuffer / Im drittenn gradt der seitlinien, verwann[dt] / seindt, zum vierdtenn die forchtgenossenn[,] / wo das kauffbar guth Lenndereij ist, Wa[nn] / aber ein angeborner freundt wie gemel[dt,] / vnnd ein forchgenoß zugleich, denn neherka[uff] / begehrenn, So soll das erkendtnis deß v[or-] / zugs, beij dem Lehenherrnn stehen, die an[n-] / dernn freunde sollenn deß abtreibens m[us-] / sig gehenn, auff das nicht alle Keuffe, die so[nst] / keinen mangel haben, angefochten vnnd vm[b-] / gestossenn werdenn muegen,

Seite 351 (Blatt 174)

Articuluß / Inn welchen guettern vnd wie / lang der neherkauff statt hatt, Welch Burger alhier ein vnbeweglich liegendt / guth verkeuffenn will, der soll ein Zeddel öf- / fentlich anschlagen, oder sich dessenn gegen seine / nechstenn freunde, zum wenigstenn {tzwene} ercleren, vnnd / darnach vier wochenn wartenn, keufft dann Inn / solcher Zeit seiner freunde keiner, So mag er sich / wohl mitt einem Inn hanndel begebenn, vnd denn / Kauff beschliessenn, kompt dann ein freundt Im / drittenn gradt, wie obenn gemeldt, dem das / guth nicht angebotenn were, vnnd woltte neher- / keuffer sein, der soll darzu gelassenn werdenn, / Doch das er beij seinenn Pflichten, damitt er vns / vnnd dem Rath verwandt ist, erhalte vnnd / beteure, das er fur vier wochenn vmb denn ge- / schehenenn Kauff nichts erfahrenn noch gewußt / habe, vnnd das er vmb das guth souiel geldes gebe, / vnnd Inn denn Kauff mitt seinen qualiteten ge- / dingt vnnd pactem trette, wie der frembde ge- / thann, Ihme auch alle seine zimliche außgabe, / widerumb erstatte,

Seite 352

Articuluß / Ob ein stuecke guts Im / Kauff tzugegebenn wurde

Es begibt sich offft, wann einer sein vnbeweglich / liegendt guth verkeuffenn will, vnnd feile beuth, / das Ihme ein Keuffer fur kompt, der mitt Ihme / hanndelt, vnnd gelobet nicht alleine eine Summa / geldes, Sonndernn gibt auch dem gelde zuhue[lff] / ein annder stuecke guts Inn Kauff, damitt ein[s] / dem anndern gleich, vnnd die proportio Arith[me-] / tica, die Inn diesem vnnd dergleichen Contra[cten] / zuvbenn ist, gehalten werde, Inn solchem fa[ll] / zweijffel endtstehet, ab der hanndel ein K(auff) / oder Kaut, vnnd nehergeltterschafft, zutzu[las-] / senn seij, oder nit, das zuvnderscheidenn, vn[d] / darin gebuehrlich erkendtnus zuthuen, so[ll] / mann sehenn auff das zugegebene stueck g[uts,] / ob das vonn beijdenn oder einem theile, an e[in] / gewiß geltt geschlagenn vnnd taxirt wor[den] / dann also were es ein Kauff, vnnd die nehe[r-] / geltterschafft hette statt,

Seite 353 (Blatt 175)

Articuluß / Neherkauff soll Inn Kautten / nicht statt habenn

Kauth geschicht, wann ein stueck guts vmb / das annder verwechselt vnnd gegeben wirdet, / vnnd Inn diesem Contract, kann der neherkauff / kein statt habenn, Es were dann, das einer seinen / angebornenn freundenn, zu nachtheil ader ver- / driß handelt, sein vnbeweglich guth vmb eine / geringe gegengabe, einem frembden zuwenden, / oder damitt der neherkauff nicht statt habenn / möchte ein stuecke guts zum gelde nehmen, vnd / also vnnder dem schein eines vermeindten Kauts / denn Blutsverwandten, an der nehergeldt- / schafft verhindernnn vnnd excludiren wollte, / Inn solchem valle wo der Rath einige gefahr, / uersiutias oder fraudem befunde vnnd er- / kendte, sollenn sie das keines weges nachgebenn, / Sonndernn die Partheijen vonn solchem ver- / meindten handdell vnd simulato Contractu / abzustehenn ernstlich weisenn,

Seite 354

Articuluß / Von verkaufftem viehe / das wandelbar ist,

Welch Burger vnnd einwöhner alhier tzu Muech[el] / ein Pferd oder annder viehe keufft, das einen / Innerlichenn vnnsichtbarnn gebrechen hatt, das [...] / vom verkeuffere vnuerwarnet pliebenn, vnn[d] / Inn dem Kauffe nicht bericht wordenn, de[r] / magk Innerhalb einem Monat, vom Kauff / antzurechnenn, solch wandelbar Pferd oder / viehe, dem keuffere widerumb zustellenn, / vnnd sein Kauffgeldt wiederumb fordernn / vnnd nehmenn, Nach dem Monde aber muß / er das Pferd oder viehe behaltten, Er / beweise dann, das solchenn feihlend Inne[r-] / lichenn vnnsichtbarnn wandel, das Pferd / oder vihe, fur dem Kauffe gehabt, De[r] / verkeuffer möcht dann dargegenn darth[un,] / das er des mangels ader feils Im Kauff g[e-] / dacht, vnnd denn Keuffer bericht, ader / aber Ihme außtruecklich furbehaltten, / fur keinenn mangel zuantworten / vnnd der Keuffer hette das Pferd oder / Vihe auff seine Ebentheur angenommen,

Seite 355 (Batt 176)

Articuluß / Wann einer denn andernn Im / Kauffe vber die helffte des rechten / wertts hindergehet,

Der Ihenige welcher Inn einem Kauffe, vber denn / halbenn theil deß rechtenn werts vnd Kauffgeldes / verfortheilt, betrogenn oder hindergangen ist, / der magk begehren, denn Kauff vnd gantzen / handdell ader Contract zuhindertziehen vnnd / rescindiren, ader das rechte Kauffgeldt zuer- / fuellenn, vnnd soll der Rath dem Beclagten / zuerkennen vnnd aufflegenn, eins vnder an- / getzeitenn beidenn stuecken vnd alternati- / uis zuwehlenn vnnd eligiren, darbey es dann / billich pleibet,

Seite 356

Articuluß / Wer denn Fewerschadenn vnndt / ander fehrligkeit, des verkaufften / guts leide  
Nach bestendiger vnnd endtlicher beschliessu[ng] / deß Kauuffs, vmb ein guth, es seij liegendt  
ode[r] / fahrendt, wo dann ein fewerschadenn end[-] / stehet, so ist derselbe vnnd sonnst alle  
fehl[ig-] / keit des Keuffes, do Ihme auch gleich d[as] / gekeuffte ding, noch nicht zugestalt,  
were, / so ferne das verkeuffer, nitt seumnis od[er] / verhinderung thue, das erkauffte dingk  
[dem] / Keuffer zulieffern vnnd zuvergeben / auch nicht schuldt habe, ann dem schadenn  
no[ch] / ergernus, die der verkaufftenn haabe, fu[r] / vberantwortung zugestandenn, no[ch] /  
darinnen keinenn betrugk, oder gefehr[dung] / gebrauche, sonnst wurde er schuldigg,

Seite 357 (Blatt 177)

Articuluß / Wer gestolenn guth keufft, / gibt das ohne entgelt wider  
Gestolenn guth vnnd haabe, sie seij vnnd werde ge- / nendt wie sie wolle, soll niemandt  
kauffenn, oder / sonnst durch anndere Contract an sich bringenn, / Thutt er das, vnnd der rechte  
herre, dem solch / guth endtfremdbt, kompt vnnd spricht seine / haabe an, So soll mann Ihme  
die, ohne alle / endtgelt, folgenn lassenn, wo er gnugk- / samb schein vnnd kundtschafft  
furlegt, ader / sonnst erweist, das solch guth sein gewesen, / vnnd Ihme gestolenn seij,

Seite 358

Articuluß / Vonn dem Kautte, wie der / geschehenn vnnd wann er Crafft / habenn soll,  
Obenn ist kuertzlich angezeigt, was ein Kautt seij, / vnnd wann er geschehe, Weil dann  
solcher / Contract ganntz sehr vblich ist, doch auch nicht / ohne gefahr vnnd mißbrauch,  
bißweilenn furg[e-] / nommen vnnd eingegangenn wirdet, wie mitt Keuff[en] / vnnd  
verkeuffenn gehandelt, So ordnen vnd wo[llen] / wir, wann zwene Ihr vnnbeweglich liegendt  
g[uth] / gegenn einander verwechselnn, kauttenn ader / tauschem wollenn, So soll derselbe  
hanndel ni[cht] / eher verbindtlich sein, vnnd crafft habenn, es [er-] / scheinenn dann beide  
theile, vor dem Rath, ode[r] / Inn vnnserrn ampt, bekennen vnnd bewilligenn / denn Kauth, mitt  
angehaffter bitt, den, Inn das / hanndelbuch einzuschreibenn, Wann solches / geschehenn, So  
soll einer dem anderen seine Z[u-] / sage haltten, vnnd das verwechselt guth ein[-] /  
zuandtworttenn vnnd zutradingen verhafft, / sein, oder dem anndern allen zuschadenn vn[d] /  
Interesse erlegenn, nach vnnsers ampts ader / deß Raths erkenndtnis,

Seite 359 (Blatt 178)

Articuluß / Kautt vmb Fah- / rende Haabe,  
Mitt Pferdenn vnnd anderm Vijhe, ader fahrenden / haabe, geschehenn offtmahls Kautte vnnd  
wechse- / lung, zwischenn vnnd mitt denn Burgern vff das / es nuhn Inn solchem ann billicher  
versehung, auch / nicht mangle, So ordenenn vnnd wollenn wir / das kein tausch vmb  
fahrende haabe geltten / soll, Es seij dann das verkautte dingk, / vonn einem theil dem  
anndern vberantwort, / vnnd wo solcher hanndell vmb Pferde, oder / annder vijhe ergangenn,  
vnnd were ein / theil betrogenn, ader hinderkommen, So / soll darinne weisunge vnnd

erkenntnis / geschehen, Wie obenn vonn verkaufftem / Viehe, vnnd vonn betroge, vber denn halben / theil gesatz ist,

Seite 360

Articuluß / Vonn Miethenn vnnd / vermiehhenn,

Der Contract des Miethens vnnd Vermiehhens, ob / liegennder gruende vnnd fahrender haabe, ist s[ehr] / gemein, Weil darinne auch offtmahls, Ir[rung] / furfallenn, So ordnenn vnnd wollenn wir, [daß] / solcher hanndell, alßdann vollkomlich, vnnd v[nder] / denn Partheijenn, verbindtlich sein soll, w[ann] / sie des mittgeldes, Inn einer außgedruc[kten] / gewissenn Summa, einig wordenn seindt, [Wann] / es aber also abgeredt were, daß na[ch] / schluß vnnd endung der miethe, der M[iether] / vnnd Conductor geben soll, weiß sie si[ch] / alßdann erst mitt einander vertragen, [So] / wollenn wir das solche abrede vnnd h[an-] / delung deß Miethens, alß gewiß, nich[t] / crefftigk, Sonndern gantz vonn vnwi[rden] / vnnd einer dem andern zuhalten ni[cht] / schuldigk seij,

Seite 361 (Blatt 179)

Articuluß / Vom schaden der Im / gemiethen guth geschicht,

So ein Burger oder Einwohner alhier, miethet, / ein hauß, Scheun, gartten, ader ander dingk, / wie das nahmen hatt, vnnd durch seinen vnflis / oder seumbnis, dasselbe guth vnnd haabe, be- / schedicht, So wurde der Miether verpflichtet, / dem vermiether vnnd Locatori, solchen schaden / nach deß Raths erkenntnis zuerstattenn, / Deßgleichenn soll vnnd muß der Miether, fur / die, so er zu Ihm hette auffgenommen, vnd / Inn das hauß ader gemiethe guth gefurth, / auch anndtworth gebenn vnnd stehenn,

Seite 362

Articuluß / Vonn notturfftiger besse- / rung des gemieten guths,

Wann das hauß, Scheun p. so einer gemieth h[at] / derogestaltt, ohne schuldt des Conductoris b[aw-] / fellig wurde, das, wo er dem baw nicht z[u] / huelffe kehme, solch haus schadenn nehme, / Dann mag er dem baw wohl helffenn las[sen] / vnnd notturfftige besserung anwenden, / Was dann also fur notturfftigk vnd nu[tzlich] / erkanntt, Soll der vermiether vnd locat[ori] / verpflichtet sein, dem obmiether, ob er glei[ch] / solche besserung nicht beuolhenn hette, e[r-] / stattung zuthuen, ader an dem miethgeld / souiel es billich ist, vnnd der Rath weise[t,] / abgehenn lasset,

Seite 363 (Blatt 180)

Articuluß / Vonn Stilschweigender ver- / neuerunge der Miethe

Die Miethe kann nicht alleine außtruecklich, / Sondern auch durch beider theil stilschweigen, / vernewet vnnd verlengert werden, Nehm- / lich, wann das Ihar ader die Zeit, dero die / Partheijenn annfenglich vereinigt werden / zum ende gelauffenn ist, Wo als dann der / Miether viertzehenn tage langk Inn der / Miethe des hauses, oder gutes, sitzen pleibt /

vnnnd der vermieter, widerspricht das / auch nicht, Inn solcher frist, So sol es / verstandenn vnnnd geacht werdenn, als / ob die mieth vnnn newem ergangen vnd / becrefftiget seij, mitt allem geding, des / Zinß vnnnd annders, wie sie erstmahls / vbereinkommen, Noch ein Ihar, oder die / annder erst benöhmte Zeit,

Seite 364

Articuluß / Wann ein theil Inn der mieth vber die helffte betrogen were

Ab ein theil denn anndern Inn dissem Contra[ct] / betrogenn ader hinderkommen, vnd vbersatz[t] / hette, vber die helffte deß rechten miethg[eldes] / So magk der betrogene oder vbersatzte [clagen] / vnnnd bittenn, Nehmlich der (ver)mieter, [das] / der vermieter vnnnd Locator das guth [wieder] / zu seinenn hanndenn nehme, ader an dem Z[inse] / souiel ablassenn, damit der zimlich vnn[d] / Rechtmessig seij, Der vermieter / aber magk begehren, das Ihme sein gut[h] / wieder zugestaltt, oder ein billicher v[nd] / gleichmessiger Zinß gegebenn werd[e]

Seite 365 (Blatt 181)

Articuluß / Vonn werck vnd ge- / beudenn tzufertigen

Ein Zimmermann, Meurer, Steinmetz, oder ander / Werckmeister vnnnd hanndtwercksmann, der ein / werck oder arbeit annimpt vnnnd dinget, der soll / billich desselbenn wercks erfahren vnd ge- / schickt sein, So er das nicht fertigte, Inn der ob- / geredtenn oder sonst bequemen Zeit, ader / verderbte etwas dorann, So soll er schuldig / sein, dasselbe auff sein eigenn Kosten, zu- / bessern vnnnd Recht zumachen, auch darzu dem / er solch werck zufertigenn versprochen, / allenn schadenn vnnnd Interesse abzulegen nach / des Raths, oder annderer verstendiger geor- / denter leuthe erkendtnus, ob gleich solchs Inn / dem geding nicht gedacht, nach abgeredt were,

Seite 366

Articuluß / Vonn verliehener Haabe,

Welch Burger etwas endtlehet oder borget, d[as] / Im Rechtenn Commodatum heist, Es seij Pfer[d,] / wagenn, Karenn, Hauß, scheune p. W[o] / dann ein sonderlich gebrauch vnnnd benend[te] / Zeit außgetruckt ist, So soll der endtleh[ner] / mitt allem vleiß, darob vnnnd an sein, d[as] / er sich der abrede ganntz gemeß haltte, v[nd] / die endtlehnte haabe annders, auch lenge[r] / nicht gebrauche, dann wie Ihme die ge[liehen] / ist, Tuth er das, vnnnd das guth verdirbe[t,] / oder nimbet schadenn, ohne sein verwahr[lo-] / sung, so ist er dem Leihere nichts pflichti[g,] / Wo er die endtlehnte wahr anders, oder [eine] / lengere Zeit dann Ihme zugesagt ist, g[e-] / braucht, So macht er sich hierdurch alles / schadenns, der dem geliehenen dinge w[i-] / derfuehre, schuldigk,

Seite 367 (Blatt 182)

Articuluß / Vonn hinderlegtem gute,

Hinderlegte wahr ader geldt, soll dem / hinderleger auff sein begehren, von stundt, / ohne allenn vffzugk wiederumb zuhanden / gestaltt werdenn, auch vngeacht, ob er / gleich dem, der die haabe zu seinen trawen / hanndenn bekommen, mitt bekentlichenn / oder beweislichenn schuldenn verhafft / were, Dann was hinderleget vnnd Iemande / zu trawenn hanndenn gestaltt wirdet, das / ist im Rechtenn deromassenn befreijet, vnd / priuilegiret, das darwieder kein Excep- / tion compensationis, ader annder behelft, / dem hinderleger zu nachtheil statt hatt,

Seite 368

Articuluß / Vonn Buergenn,

Der Burge so fur einenn andern selbsch[ul-] / digk gelobet hatt, soll zur betzahlung gewe[iset] / werdenn, Ob gleich der Selbschuldiger ge[wer-] / tigk were, vnnd zubetzahle[n] hette, wo [...] / der gleubiger also begehrt, Geschehe [...] / die Burgeschafft schlecht ohne das w[ort] / (- selbschuldig-) So soll die huelffe w[ider] / denn buergenn nicht eher ergehen, d[er] / schuldtmann seij dann abwesenndt, ade[r] / zubetzahle[n] nicht gnugsamb vermue[gend] / nach deß Raths erkenndtnis,

Seite 369 (Blatt 183)

Articuluß / Vonn Pfanden,

Verpfandung vnbeweglicher guetter, als hauß, / hoff, gärtten, acker, wiesenn p soll nicht gelten / oder crafft habenn, Solcher handel geschehe / dann furm Rathe, wo das gut, der Stadt schosset / Sonnstenn gebuert sich das die Pfandung vonn / dem Lehenherrnn bewilligt werde, ohne das / ists nicht bestenddigk oder verbindtlich, Wann / aber sonst einer dem andern etwas, das be- / weglich vnnd fahrende haabe ist, zu Pfanden / einsetzt, das giltt, wann solch Pfandt dem / gleubiger eingeadtwort vnnd tradirt ist, / Es sollenn der Rath allewegenn zusehenn, / das Inn denn verpfandungen nicht vntzimliche / Pacta, ader gedinge gebraucht werdenn, alß / da ist, Wann einer vier ader mehr gueldenn / auff einenn acker liehet, vnd gebraucht, denn / acker vmbsonnst, biß er sein geldt wieder be- / komme, vnnd was einer vom Pfande nutzes / nimpt, soll Ihme ahnn der heuptsumma ab- / gehenn,

Seite 370

Articuluß / Vonn gaben tzwischen / Lebendigen,

Gabe (-die mann nennet - inter viuos-) vn[be-] / weglicher Stamguetter, soll nicht krefftig[k] / sein, sie geschehe dann Inn vnnserm ampt, ad[er] / furm Rath, durch Ihre zulassung vnnd b[e-] / stettigung, mitt wissenn vnnd willen, de[s] / gebers nechstenn Erbenn, oder Im gericht / durch Rechtlich erkendtnis vnnd Decre[t,] / Es were dann das einer etwas zu mildenn / sachenn, alß Inn denn Gottskastenn, Inn d[as] / Spittal, ader sonst armenn Leuthenn ge[ben] / wolte, Inn denn fellenn ist genugk, da[s die] / gabe Inn beijsein Zweijer Zeugenn gesche[he,] / ohne wissenn vnnd willenn deß gebe[rs] / nechstenn Erbenn, Doch das sie, wo es n[icht] /

erbenn sindt, alß Kinder vnnd Elttern, [an] / Ihrer Legittima, ader deß gebers gleubi[ger] / ann Ihrer schuldt nicht verkuertzt wer[den,]

Seite 371 (Blatt 184)

Articuluß / Vonn gaben vff / denn todesfall,  
Vffen Todesfall geschehenn viel gabenn, Sonderlich / zwischenn eheleuthenn, welche die Rechtsgelertten / Reciprocas donationes nennen, Damitt nuhn / Inn denenn auch ordentlich gehandelt, vnnd die / Erbenn beiderseits nicht beschedigt werdenn muegenn, / So setzenn vnnd wollenn wir das hinfurder alle / gabenn vnbeweglicher Stamguetter, zwischen / Mann vnnd weibe die gahr keine Kinder habenn, / weder auß gegenwerttger noch voriger ehe, / nicht annderst geltten noch Crafft habenn / sollenn, sie geschehenn dann vor vnnsernn / Rethenn, vorm Rath, ader Inn vnnserm ge- / richte,

Seite 372

Articuluß / Vonn gaben Im Kranckbette,  
Wann ein Mann oder Weib zu bette kranck / lieget, der oder die magk vonn seinem Erbe / vnnd vnbeweglichenn guthe, nichts vorgeb[en,] / Es geschehe dann mitt Erbenn Laube, seine / fahrende haabe aber magk er kehrenn vn[d] / wendenn, wohin er will, Wann der Kran[cke] / das thut, Inn beijwesenn zweijer Rathsp[er]sonen, / die dartzu sonnderlich geordent vnndt abge[fer-] / tigt sein, ader des Pfarrers vnnd zweijer Zeu[genn,]

Seite 373 (Blatt 185)

Articuluß / Vonn Lehenwahr wie / die tzugebenn seij,  
Weil Itziger Zeit nicht nach denn beschribenen Rechten, / Inn verannderung der Erbguetter, der funff- / tzigste theil zu Lehengelde, Sonndernn viel ein / grössers vonn denn Zinbleuthenn begehrt wirdet, / auch Inn fellenn, da mann Lehnngelde zugeben nicht / schuldigg ist, Demnach hierin einsehenn zuhaben, / So wollenn wir das hinfurder ein Iglich burger / vnnd amptsasse, wann er Erbguetter erkaufft, / oder durch gabe bekommenn hatt, vonn 20 f / einenn gueldenn des Kauffgeldes, oder Rechtenn / werths des gegebenenn guths, vnnß oder einem / annderm Lehenherrnn, Es seij geistlich oder welt- / lich, erlegenn, vnnd darueber disfals höher nicht / beschwerdt werdenn sollenn,

Seite 374

Articuluß / Inn was tzeit die / Lehen tzusuchen seij  
Inn sechs Monaten, nach dem geschehenn Kauffe o[der] / gaabe, soll der nawe Besitzer die Lehenn suchenn, / vnnd gegenn erlegung der gebuehrlichenn Lehen- / wahr, wie obgemeltt, entpföhenn, Wurde / Iemandt solche Zeit verlauffenn lassenn, vnnd / denn Lehenherrnn vmb die beleihung nicht an(-) / langenn oder bittenn, vnnd er hette deß ve[r-] / tzugs keine ehehaffte entschuldigung, So so[ll] / er sich mitt dem Lehenherrnn, vmb die ver[...] / tunge vertragenn, dach nach vnnserm billi[ch-] / erckendtnis,

Seite 375 (Blatt 186)

Articuluß / Wann Erbguetter durch Todes- / gefelle vnnd Succession an einen / kommen,  
Wann sich der Lehnherre verandert, Es geschehe / durch todes gefelle, oder Inn anndere  
wege, So soll / der Zinßmann dem nawenn Lehnherren, vnd Suc- / cessori kein Lehngeldt  
gebenn, ader darumb ange- / fordert werdenn, Sondernn allein einen schreib- / schillingk,  
Wann aber das Erbguth durch / todes gefelle vnnd Succession, nach der thei- / lunge, an  
einenn Zinßmann kommet, So / soll er dem Lehnherren halb Lehngeldt zugeben, / verpflichtet  
sein, das ist vonn viertzig f wert, / einenn gueldenn, vnnd sollenn Gemeine Erben / kein  
Lehngelde zugebenn verpflichtet sein,

Seite 376

Articuluß / Wie Lehngeldt Inn neher- / keuffenn tzugebenn seij,  
Ab ein Kauff, ader Kautt geschehe, vnnd durch / einenn neherkeuffer zurueck getrieben, ader /  
eine gabe vmbgestossenn wurde, So soll dem / Lehnherren allein vonn dem, gebuehrlich Le- /  
henwahr gebenn vnnd erlegt werdenn, Der / das guth durch denn neherkauff oder sonns[t] /  
erheldet, Der aber welcher vom kau[...] / oder vonn der gabe abgeweiset wirdet, E[s] /  
geschehe mitt Recht oder Inn guethe, der is[t] / zu einiger Lehenwahr vnuerpflcht,

Seite 377 (Blatt 187)

Articulus / Vonn gewonheiten wieder / diese ordenung der Lehnwahr,  
Ab hernach Iemandt, Es seij geijstlich ader welt- / lich, vom adell oder nicht, furwendenn  
woltt, Er / were durch gewonheit befugt, ein grösser Lehenn- / geldt zunehmenn, auch Inn  
mehr fellenn, dann / dauonn, die vorgeschriebenenn artickel meldenn, / der soll schuldigk sein,  
solche allegirte ge- / wonheit, das die vber dreijssigk Ihar, Ihar / vnnd tagk, vnuerruckt  
gahaltten, zube- / weisenn, Doch dem anndern theil, seine / Rechtliche notturfft der  
Interruption halben / vnnd sonnst zugebrauchenn, furbehalten,

Seite 378 vacat

Seite 379 (Blatt 188)

**Daß Dritte Buch von / Erbfellen auß Teßta / menten vnd sonsten,**

Seite 380 vacat

Seite 381 (Blatt 189)

Articuluß / Vonn Testamenten wie / die vffzurichten,  
Nach gemeinen Rechtenn, werdenn Notarien, / vnndt Sieben Zeugenn, In aufrichtung / eines  
testaments erfordert, weil aber / alhier zw Muchel, solche Materi, / nit fast In vbung, vnndt zu  
mehrmaln, / kein Notarius zubekommen ist, So orde- / nen vnndt wollen wir, wan Iemandt / es  
seij Man ader weib, ein testament machen / will, das er gesundt oder Schwaches leibes, / dach

allewege beij gutter vornunfft, In / beijwesenn des pfarners, vnndt dartzu / dreier, glaubwürdigen erbethener Zeugen, / einen ader mehr Erbenn nennen, vnndt / nuncupiren, legata austheilen, auch sonst / ordenen muege, was sein letzter wille ist, / mundtlich ader schriftlich, wolt aber auch / Iemandt sein testament, fur einem No- / tario, vnnd funff, ader Sieben Zeugen, / auffrichtenn, das soll hiermit vnbenom- / men sein,

Seite 382

Articuluß / Von Testamentenn furn / Radt aufzurichten

Es mag einer auff das Rathaus, fur de[n] / Rath, ader Inn vnnsrer ampt gehen, v[nd] / alda antzeigenn, ader Inn einer Zedd[el] / schriftlich vorfasst, vbergeben vnd vo[r-] / lesenn lassenn, was sein testament v[nd] / letzter wille sein soll, mit benennung / eines oder mehr Erbenn, sampt ander[n] / stuckenn, wie ers nach seinem abster[ben] / begert zuhalttenn, Mitt bitt ihme da[r] / uber glaubwürdige, vorsiegelte vrku[ndt] / vnndt schein zugebenn, ader das also [Inn] / das handelbuch einzuschreiben, wo das a[ls]o / geschicht, So ordenen vnd wollen wir, d[as] / solchs also der form halben, krefftig sei[n,]

Seite 383 (Blatt 190)

Articuluß / Vonn ordnung der Elthern / tzwischen Kindern,

Wan Elthern Vather ader Mutter wollen, das / sich ihre Kindere nach Irem absterbenn, In / der Succesion vnndt erbschafft, nit vneini- / genn, sondern damit zu friedenn sein sollen, / wie sie es getheilt haben, ader begern zu- / teilen, So mugen sie mit ader ahne wissen / der Kinder, Im ampt, furn Rath, ader / sonst, In beijwesen zweijer glaubwürdigen / zeugen, eine teilung zwischen ihren Kindern / beharren vndt sterben, So ordenen vnndt / wollen wir, das es die Kinder, beij solcher / der elthern gemachten teilung, sollen / bleibenn lassen, vnangesehen, ob gleich / einem Kinde, ein vorthail geschehen, vnndt / etwas mehr dann dem andernn, vormacht / vndt zugeteilt were, dach das an der le- / gittima kein Kindt vorkurtzt werde,

Seite 384

Articuluß / Testament, soll be- / weist werdenn,

Der Ienige, so sich angibt, das Ihnen ein [ver-] / storbener Im testament, zum Erbe ein[ge-] / satzt, vnndt nuncupirt, ader das er son[st] / aus andern rechtmessigen vrsachenn, [in-] / tereße habe, als wan einer vorwendt [das] / ihme etwas, Inn des vorstorbenen test[a-] / ment, vormacht, gegeben bescheiden v[nd] / legirt seij, p Ist schuldig das testament / darauff er seine furderung grundet, [zube-] / weisenn vnd zuprobiren, das solchs w[ie] / obstehet, oder sonst mit geburlichenn so[le] / niten, ordentlich vnndt bestendiglich [ge-] / macht, ohne solche beweisung, bleibt d[ie] / Erbschafft, beij denn nechsten angebor[nen] / freundenn ab intestato venientibus [...]

Seite 385 (Blatt 191)

Articuluß / Vonn Testamentenn die / bestendigk sein,

Wan erweisset, vnnnd durch vnnsere ampt- / leuthe, ader dem Rathe, erkandt wirdet / das der vorstorbene (-es seij wer es wolde, der / dessen gewaldt vnnndt macht gehabt,-) / seinen letzten willen vndt testament, / schriftlich ader mundtlich wie angetzeit, / vndt sich gebuert, bestendiglich aufgericht, / verordnet vnnndt gemacht habe, So soll der / der eingesetzte vnd nuncupirte erbe, dem / ampt oder Rathe angeloben, vnd Caution / oder sicherheit bestellen, alles das zuthune, / was ein erbe von Rechtswegen schuldigg, vnd / ihme der vorstorbene aufgelegt hatt, wan / das also geschehen ist, mag ihnen das ampt / ader der Rath, in die Erbschafft einweisen, / vndt Immittiren, doch einem Iglichen seine / Rechtliche notturfft, einsage, zuspruche / vndt furderung, wieder ihnen, vnbenom- / men,

Seite 386

Articuluß / Von Testamenten die nicht / bestendig sein,

Ein testament ist vonn vnwirden, darinn / der testator sein Kindt, ob er einig hette / oder sein hausfraw truge, nicht bedacht, / sondernn stilschweigendt vndt vngenen[ndt,] / vbersehen vnd preterirt, oder ohne recht- / messig vrsach, enterbet hette, auch ob [Im] / testament kein Erbe eingesetzt, oder [nun-] / cupirt were, Item ob es der vorstorben[e] / aus betruge, forcht oder getzwangk d[er] / ihme der eingesetzte ader nuncupirte e[rbe] / oder ein ander angelegt, furgenom[men] / vndt gemacht hette, wo auch einem [Kinde] / sein gebuerlicher naturlicher antheil, g[en-] / nandt legittima, nicht volkomlich ge[las-] / sen, were, So magk es die erfullung [be-] / gerenn, vndt bitten, es sindt auch vi[el] / andere vndt mehr vrsachen, darumb / testament, vncrefftigk, aber hier ahne / noch, alle zuertzehlen,

Seite 387 (Blatt 192)

Articuluß / Vonn anfechtung der / testamennt,

Viel vrsachen, seindt nicht allein dauon ob- / gemeldt, sondern auch andere, nach be- / sage der Recht vndt Rechts lehrer, daraus / ein testament, als vnrecht zurissen, vndt / nichtig erkandt magk werdenn, wan sich / aber einer vndersteheit, das testament, dar- / inne ihme etwas vormacht, bescheiden, le- / girt, ader gegeben ist, antzufechten zw / Impugniren, vndt vmbzustossen, vnnndt / es wurde durch den Rath, ader sonst recht- / lich erkandt, vndt solch testament, besten- / dig, krefftig, vndt Rechtmessig, die anfech- / tung aber, vndt Impugnation, mutwillig / vngegründt, vndt ahne rechtliche vrsachen, / furgenommen were, In dem fahl, soll der / anfechter vndt Impugnation, des letztenn / willens, des alles vorlustig sein, das ihme / sonst In demselbigen testament, vormacht / ist, vnd das er hette bekommen mugen, zu / einer straff seiner anfechtung, damit er den / todten vnd vorstorbenen der Ihnen geehret, / geuehrtt hatt,

Seite 388

Articuluß / Vonn widderruffung / der Testamentt,

Beij vielen ist der wan, als hette einer ni[cht] / macht, wan er seinen letztenn willen g[e-] / ordent, vnndt aufgericht, denselben zu[-] / andernn, zuwenigern, zumehrenn od[er] / gantz zuwiederruffen, wan vndt so offft / er will, weil er lebet, solchen wahn abtz[u-] / {wenden,} vndt das er wieder Recht seij a[n-] / tzutzeigenn, Demnach wollen wir, d[as] / einem Ieden freijstehen vnd vnbenom- / men sein soll, wan vnd so offft er wi[ll] / sein gemacht testament, durch ein fo[l-] / gent, zuandernn, nach alle seinem gefa[llen] / ader gantzlich zuwidderruffen, vnn[d] / reuociren, wilche widderruffung vnn(d) / reuocation, wue sie fur vnserm am[pt] / ader furn Radt geschicht, die wirck[ung] / hatt, als wehr kein testament auf- / gericht,

Seite 389 (Blatt 193)

Articuluß / Von Succession, ausserhalb / testamenten, genandt / ab intestato

Erbschafft vndt guther, fallen vnd kommen, / von einem auff den andern, mehr auss / vorwandtnus der angebornnen Sijpschafft, / dan aus testamenten, dan testamta / zum wenigstenn mahl vndt gantz selden, / aufgericht vndt gemacht werdenn, hier- / umb so erfordert die notturfft, weil die / successio ab intestato, am aller gemeinsten / ist, das auch etwas mehr dauon gesatz vnd / geordent werde, dan von testamentenn,

Seite 390

Articuluß / Vonn viererleij weisse Erbe tzu- / nhemen, dauon alhier ge- / satzt wirdett,

Die erste weisse Erbe zunhemen, gehortt [den] / Kindern, Kindes Kindern, oder encke[ln,] / vhrenckeln, vnnd andern, In abstigen[den] / rechtenn linien, die ander gehortt den E[l-] / thern, als vather, Mutter, anherrnn, vn[d] / andernn In aufsteigender linien, die / dritte gehortt bruedern vndt Schwester[n,] / Brueder vndt Schwester Kinder, vnd f[...] / der andernn In der Querh linien, ad[er] / die auff den seitten stehen, die vierde g[e-] / horet dem Manne vndt weibe, wie die / eins das ander, nach diesem Stadtrech[t] / mitt ihren guetternn befellenn,

Seite 391 (Blatt 194)

Articuluß / Von Kindernn wie die / Erbe nehmenn,

Stirbt ein Man ader weib, ahne testament, / Im witbenstande, vnd lesset Kindere, Shöne / ader töchtere, die nehmen ahm Erbe gleichenn / teil, ein souiel als das ander, weren die / Kinder alle oder eins teils ausgestattet, / vndt hetten etwas an gelde, guetternn, ader / sonst vonn den Elthernn bekommen, das / sollen sie fur der ertheilung einbringenn, / vndt conferirenn, oder ihnen souiel abkurtzen / lassenn, Es were dan, das sie gantzliche ab- / sonderung, ader ablegung bekommen, / vnd vonn Erbe, eine Rechtbestendige vor- / tzicht, mittel Eijdes Im ampt, vorm Rathe / oder Im gerichte gethan hetten, In dem fahl / musten sie mit dem Ienigen, das sie also / zur absonderung angenommen, zufrieden / sein, die geschworne vortzicht, wie billich halt- / tenn, vnd den andern vnabgesondertenn, / das Erbe lassenn,

Seite 392

Articuluß / Von Kindern vnd Kindes Kindern, / Enckeln, vhrenckel, vnd andern, / In abstigender linien,

Wan der vorstorbene, In dem wittben stan[d] / Kindere an einem, vndt Kindes Kinder[e] / der Enckele, id est nepotes, am andern, / auch vrenckele, id est pro nepotes, am d[rit-] / ten vrenckele, id est ab nepotes hinder s[ich] / vorliese, Inn solchem fahl, gehen die e[ncke-] / le, vhrenckele, an statt ihrer elthern, vn[d] / grosselthern, zugleichem teile, mit de[n] / lebendigen Kindern In des vorstorb[e-] / nen vathers oder Mutter, grosvathers, [...] / anhern, vranhern Erbschafft, per ius repra[e-] / sentationis, das ist das die Kindes Kind[er] / vndt so fortt, nicht mehr nehmen, dan ih[r] / vather vnd Mutter, ader grosvather p [wo] / die nach am leben weren, bekohmen m[...] / Sie müssen aber auch einbringen, vnn[d] / Conferiren, was ihre elthern, von dem / vorstorbenen, zu ausstattung ader s[onst] / empfangen, es were dan beständige [vor-] / zicht geschehen, wie Im nechsten artik[el] / gemeldet,

Seite 393 (Blatt 195)

Articuluß / Bewehrung auff furge- / schriebenn fahl,

Iemandt mocht denken, der vorschriebenn / artickel, were ahne grundt des Rechten, weil / der vrenckel, id est ab nepotes, Im vierden / gradu, mit dem Sohne oder tochter, der Im / erstenn gradu stehet, Erbe nimpt, Solchen / zweiffel auf zuheben, ist dieser artickel / bewert, In den Keijser Rechten in § cum / filius Instituti de haered: quae ab in testate / deferunt, So ist auch In gleichem fahl, / kurtz vorgangener zeit ein vrteil ergangen, / wie volget,

Seite 394

Articuluß / Vrteil darin das angetzeigte Recht / Erkannt, vnnndt erclert / wirdet,

Vff ewere frage sprechen wir Scheppen zu / Leiptzigk für Recht, ist ewere Mutter Ca[tha-] / rina Kesselers zw N: vorstorben vnnnd / hatt nach sich gelassenn, auch beide ihre / leibliche Kindere an einem, Ires vorst[or-] / benen sohns tochter Kindere, Georgen v[nd] / hansen am andern, vnd ampolonien, [des-] / selben Ires sohns tochter, Kinds Kindt, / am dritten teile, dartzu gutter zu Er[be] / gehorig, So hatt sie dieselben, auf euch b[eide,] / vndt bemelte ihres Sohns tochter Kinde[s] / Kindt, zugleich vorfellet, also, das solch[e] / guther, In dreijtheile geteilet, vnd euch I[edem] / eintheil, vndt bemelkten Ires sohns [nepo-] / ten, auch ein teil, gegeben werde, w[elchen] / dritten teil, bemelte George, Hans, v[nd] / ampolonia, wiederumb Inn dreij thei[le] / vnder sich austheilenn müssen, gleiche[rge-] / staldt, wirtt es mit ewern väterlich[en] / guethern auch gehalten, von Recht[s] / wegenn, zw vrkandt, mit vnserm I[n-] / sigil vorsigelt,

Seite 395 (Blatt 196)

Articuluß / Vonn Kindes Kindern allein, wie / die Ires Grosvathers Erbschafft / teilenn,

Offt kan sichs begeben, das ein Man ader / weib, Im wittben stande stirbt, vnd lesset / kein Kindt, am leben, Sondern allein Kindes / Kinder, als von einem vorstorbenem Sohn, oder /

tochter, zweij Kinder, vom andern vorstorbe- / nen Sohn ader tochter, vier Kinder, vom drit- / tenn vorstorbenen Sohn ader tochter funffe, / Sechsse, ader nur ein Kindt, In solchem falle / ordenen vndt wollen wir, wie es dan auch / rechtenn also vorsehen ist, das die Kindes / Kindere, nicht nach antzal der heupter, vnd / in capita, Sondern nach den Stemmen / vndt wurtzen, in stirpes, den groselthern, / ex certa linea, Sondern von der seittenn, / ex linea collatorali herfleust, dan hatt stat / die successioni capita, wie hernach ahnn / seinem ort vormeldet, vnd geordent wir- / det,

Seite 396

Articuluß / Ein gemein Regel vnd Lehr der Er- / sten weis Erbe zunehmen,  
So lange Iemandt ist, Inn der erstenn lin[ie] / Niderwarts, die man nennet den Recht[en] / bussem primam rectam et descendent[...]/ lineam, nehmen, die andern, In der l[ini-] / en aufwärts, ader seithalben, kein er[be,] / dan das erbe gehet nidderwarts, wie f[erne] / man getzelen vndt komen kan, aus w[elcher] / linien, man nicht schreiten soll weil / eine persohn darinne vorhanden, dar[umb] / ist der abnepos, wiewol er Im vierde[n] / gradu stehet, neher erbe zunehmen d[an] / des vorstorbenen leiblicher vather, a[der] / mutter, Bruder ader Schwester, ab [die] / gleich Im ersten vndt andern gra[du] / stehenn,

Seite 397 (Blatt 197)

Articuluß / Vonn Eldernn wie die / Erbe nhemenn,  
Wan sichs zutrugt, das der vorstorbene, Er / seij Mann oder weib, Knecht oder magdt, / Iunck ader alt, Inn abstigender linien / keinen Erben, als Kinder, Kindes Kinder, / vnndt furder, Sondern lesset, vatter / vndt mutter, ader gros eltern, So nimpt / der vather das erbe, vor allen andern, In / aufstigender linien, vnd die von seit / halben, dem todten vorwandt sein, ist / aber der vather nicht am leben, sondern / die mutter, so beheldet sie das erbe, mit / mehrerm Rechtenn, dan des vorstorbenen / Groselthern, bruder vnndt Schwestere, / were aber die mutter auch nicht furhanden, / so seindt die groselthern secundum gra- / dus praerogatiuam, neher dan alle vorwandte, / so auff den seitten stehen, als bruder, Schwes- / ter vnndt Andere,

Seite 398

Articuluß / Vonn abgeteiltter Kinder Erbe, auff / wenn sie das vorfellen,  
Abgeteilte Kindere, Es seij bruder ader [Schwes-] / tere, wen der eines ohne ehe, todes halben ab[ge-] / hett, so fellet es sein guth, so ihm aus der [ab-] / teilung geburt hatt, auff seinen vather / ader seine mutter, oder auff die groselt[hern] / secundum gradus praerogatiuam, wie ihm / nechsten artickel auch gemeldet, vnn[d] / geordent ist, Es werde dan, das die elth[ern] / eine Rechtbestendige vortzicht, mittel / Eijdes, zur zeit der abtheilung, Im a[mpt,] / vorm Rath, ader sonst Inn beijwesen [der] / freundschaft vnndt zweijer begleub[ter] / Man, gethann hettenn,

Seite 399 (Blatt 198)

Articuluß / Ein gemein Regel vnnnd Lehr der / ander weis Erbe zunhemen,  
Der Kindere vnd Kindes Kindere, auch an- / dere Inn abstigender linien, haben denn / vortzug  
In der Erbnehmung, vor allen wie / oben gemeldt ist, wo aber die nicht fur han- / den sein,  
dann volgen die, so Inn aufstigen- / der linienn stehenn, als vater mutter, / groselthernn, wie  
angetzeigt, seruata / gradus praerogatiua, dan das erbe soll / nicht aus dem Rechtem busenn  
gehen, / aufwärts ader nidderwärts, weil Iemandt / darinne furhanden, vndt zubefinden ist, /  
vndt hierumb ist der vorstorbenen elder / vather, nehr das erbe zubehalten, dann / der bruder,  
weil der grosvather in recta / linea ascendentis, vndt der bruder in / linea collato collateralis  
stehet

Seite 400

Articuluß / Vonn denn Seithalb vorwandtenn, / wie die Erbe nehmenn,  
Volle bruder vnnndt Schwester, Fratres germ[...] / genandt, das ist die dem vorstorbenen,  
v[om] / vather vnnndt Mutter angeborn (-wue [In] / abstigender vnd aufstigender linie[n] /  
niemandt ist-) seindt neher erbe zu[neh-] / men, dan bruders Kinder, ader halbe b[ru-] / dere  
vnnndt Schwester, dan die halbe g[e-] / buert stehet allewege eines grats wei[ter] / vnnndt wirt  
Inn solchem falle nicht an[ge-] / sehenn ader geacht, woher die gutter [kom-] / men sindt, vom  
vatter vonn Mutter, [oder] / sonst, dann das Recht sagt, origo bono[...] / non attenditur, sed  
finale dominium. I: [...] / auia (- de donat: disse bewerung, ist / darumb alhier angetzogen, dan  
viel / leuthe sehen darauff, woher die gutte[r] / kommen sindt, vndt nicht auff die / persohnn,  
der vorstorben, so die guet[ter] / gelassenn,

Seite 401 (Blatt 199)

Articuluß / Vollen bruders Kindere vnd halber / bruder ader Schwester sindt / gleich nahe,  
Des vorstorbenen vollen bruders Kindere, mit / den halben brudern vnd Schwestern, seindt /  
gleich nahe erbe zunehmen, nach persohnenn / Zal, das man nennet in Capita, aber mit /  
diessenn, werden vathers ader Mutter / bruder nicht zugelassenn, ab sie woll dem /  
vorstorbenen gleich nahe, als Im dritten / gradu, vorwandt seindt,

Seite 402

Articuluß / Vonn bruders Kindern al- / lein, wie die succediren,  
Stirbt einer vndt lesset keine neher Er[ben] / dan Kindere, vonn zweien oder mehr zuuo[r] /  
vorstorbenen bruderen ader Schwester[n,] / auch Inn vngleicher zal, also das ein br[u-] / der ein  
Kindt, der ander zweij, der dritte / mehr gelassenn hette Inn solchem falle [wirtd] / die  
Erbschafft aus der querich linien, vnn[d] / von seithalben, ex linea collateralis hero ko[m-] /  
met, sollen die bruders Kindere nach d[en] / heupternn, gleichen teil nhemen, vnd n[icht] / In  
die stemme succediren, wie geschege, w[ann] / das das Erbe vom grosvather, ex linea rec[ta] /  
vorledigt were, vnd dis als ein alther str[eit] / zwischenn {den Rechts lerern, ist also / durch  
Kaiser Carolnn} denn funfften erclert vndt g[eor-] / dent, ut Ius certum sit et alterrationis

Seite 403 (Blatt 200)

Articuluß / Von Zweienn halben brue- / dern ader Schwestern,

Es kan sich zutragenn, das einer zweierleij, / stieffbruder, ader Stieffschwestern habe, / Erstlich vom vather, die Im latein Fratres / consanguinei, darnach die von der mutter, / die vterini genandt werdenn, In solchem / fahl succediren die Consanguinei In denn / guethernn, die der vorstorbene von seinem / vathere, vnd ex linea paterna, bekohmen hatt, / die vterini aber, nehmen die mutterlichen / guettere, vndt wilch teil angibt, diesse ader / Iehne guther, sindt vetherlich ader mutterlich, / der soll das erweisen, sonst wurden die / guther gemein, vndt Communia geacht, darin / consanguinei vnd vterini Fratres gleich nahe / werenn, nach dem heupternn,

Seite 404

Articuluß / Von halber geburth Etliche / Exempla,

Des todten halben bruder, ist neher erb[e zu] / nehmen, dan seines vathers bruder, wie wo[hl] / sie, In gleichem gradu stehenn,

Des todten halben brueders Kindt, ist gle[ich] / nahe mit seines vathers bruders sohne,

Des todten halber schwester sohn, vnd seine[r] / mutter schwester Kindt, sindt gleich nah[e,]

Des todten halben bruders sohn, ist ihme n[icht] / so nahe, als des vollen brueders sohnn,

Des todten vather bruder, von halber gebur[t] / schwester Kindt vonn halber geburt, vnd v[ather] / bruder Kindt, von voller geburt, sindt g[leich] / nahe erbe zunehen, / Dispositum in Masculino genere intellig[a-] / tur etiam dispositum in faemino, et uire u[er-] / sa, also zuuorsthenn von dem Ersten Ex[em-] / pel, In gleichnus des todten halben schw[ester] / ist neher erbe zunehmen, dan seiner mu[tter] / schwester Kindt et sic dereliquis,

Seite 405 (Blatt 201)

Articuluß / Ein gemein Regel vnnnd Lehr der drit- / ten weis, erbe zunemenn,

Lesset der todte keine Kindere, nach Kindes / Kindere et hic deinceps niderwärts, auch / nicht vather grosvather, vndt also keine per- / sohn aufwärts, desgleichenn auch nicht brue- / dere vnd Schwestere, vonn voller ader halber / geburt, nach derselben Kindere, wie obstehet, / alsdan wilche persohn, sich vonn den seit- / halben, neher zu dem Erbe ziehenn, die neh- / men es zuuornn, die aber gleich nahe sindt, / die teilenn das erbe gleich, nach den heupternn, / aus getzogenn wenig felle, wie obgemelt vnd / volget,

Seite 406

Articuluß / Etliche Exempel zuerclerung der / vorgeschriebenen Regeln,

Wiewoll nicht noth were, mehr exempel alh[ier] / antzutzeigenn, weil die Rechnung aus d[em] / baume ex arbore con sanguinitatis leichtlich / zumachenn, vnd daraus zuuorsthenn ist, [wie] / nahe ein Ieder angebornner freundt, de[m] / todten vorwandt vndt zugetahn ist, weil / aber viele solchs baums vnd der Rechnung / keinen {gewissen} vorstandt haben, S[o] / volgenn etliche mehr exempela, die sich am / erstenn vnd gemeinsten pflegen zubeg[e-] / ben, was aber

alhier nicht gesetzt wirdtet, / dessenn soll sich der Rath ader die parthe[ien] / beij vns vnnd vnsern Rethen zuhoffe [ader] / wohin wir sie weissenn, do sie es sonst [fur] / sich nicht weissenn, erfragen, damit ein[em] / Ieden was Recht ist, ahne weitleuftige [be-] / schwerliche vncost widderfahre,

Seite 407 (Blatt 202)

Articuluß / Exempla vber die vorigen Erbe / zunhemenn,

Des todten bruders Kinder, vonn voller geburth, / seindt neher sein Erbe zunhemenn, vnndt zube- / halttenn, dan seins vathers ader mutter bruder / vnndt schwester, wie woll sie In gleichem / gradu stehenn,

Des todten vather ader mutter bruder vndt / Schwester, die Im latein heissenn patruus ami- / to anunculus matertera, sindt neher zum / erbe, dan seins bruders vnd schwester sohns / ader tochter Kindt, Fratrīs aut sororis nepos / neptisue, dan sie seindt Im vierden gradt, / Iene aber Im drittenn,

Des todten grosuather, ader grosmutter brue- / der ader Schwester, die Im latein heissen, / patruus magnus, amita magna, Anuculus / magnus, matertera magna, seindt neher dan / vather vndt mutter bruder vnd schwester / sohns Kindes Kindt, Fratrīs aut sororis pro / nepos proneptisue, dan diese stehen Im funf / ten Ihene aber aber Im vierden gradu,

Des todten grosuather ader gros Mutter, / bruder Kindt, Im latein propior sobrinus

Seite 408

propior sobrina geheissen, ist neher dan d[es-] / selbenn, gros vathers oder gros mutter / Sohns vnnd tochter, Kindes Kindes Kin[der] / Conobrini aut consobrinae nepos neptisue, / dan sie stehenn Im sechstenn, Iehne ab[er] / Im funfftenn gradu,

Des todten ober elder vathers, ader ober [...] / der mutter, pro aui uel pro aui[...] bruede[r] / vndt Schwester Kindt, propatruī proa[...] / proanunculi, pro materterae, filius uel f[...] / vndt neher dan vor ober elder vathers, [...] / vor ober elder mutter ab aui uel abau[...] / bruder vnd schwester Kindt, ab patru[...] / ab amitaē, ab anunculi, ab matertera fi[...] / uel filia, dan diese stehen In dem siebe[n-] / den gradu, Iene Im sechstenn,

Mehr Exempla, In dieser dritten weis[e] / erbe zunhemenn, ist nit vonnötten, hie[r] / zuertzelen, dan Im baume der Sijpsch[aft] / findt mans alles leichtlich vndt gnu[g-] / sam,

Seite 409 (Blatt 203)

Articuluß / Vonn Man vnnd weib, wie eins / das ander beerbet,

Kommen zwue ledige persohnen, geselle oder / magt, fraw ader man, die keine Kinder / habenn, zusamme In den heiligen Ehestandt, / stirbt darnach vberlangk ader kurtz, / der Man ader das weib, ahne Kindere, was / sie dann an gelde, hausgerethe fahrende haa- / be, vnndt vnbeweglichen guthern, nichts / ausgeschlossen, erarbeit, ertzeuget, erkaufft, / erworben vnd eröbert haben, das behelt der / lebende Ehegatte, Erblich, als sein eigenn / wolgewunnen guth, ohne einige einsage / des vorstorbenen freundschaft, liesse / aber der vorstorbene Inn diesem

fal, va- / ther ader mutter, grosvather ader großmut- / ter, denen soll vonn solchen erworbenen / guethern, der vierde theil, pro legitima volgen,

Seite 410

Articuluß / Vonn angestorbenem ader zusambne / gebrachttem, vnbeweglichem guthen,  
Ob dem Manne ader der Frauen, d[ie] / ehlich zusambne kohmmen seindt, vn[d] / keine Kinder haben Erbe vnd guthen etwa[s] / anersturbe, von der freundschaft, ade[r] / sie hetten vnbewegliche guthen, zur zeit, / als sie sich mit ein ander vorehlich, we[ren,]) / dan stirbt, So behelt das ander so am leb[en] / bleibt, die fahringe haabe durch auss / ahne vnderschiedt, erblich vnd des todten / Ehegathen anerstorben ader zugebrach[t] / vnbeweglich guth, zu seinem leibe zu[ge-] / brauchen, wie leibzuchts gewonheit ist, / die lebende persohn, freije wiederum[b] / ader bleibe allein, doch soll sie dasselb[e] / vnbeweglich guth, nicht vorandern / noch beschweren, sonderlich In beuli[cher] / besserung erhaltten, vnd derowege[n] / gelubnus thuen, ader auch sicherheit v[nd] / caution bestellen, nach vnsers ampt[s] / ader des Raths erkendtnus, damit sol[ch] / erbe, vnd vnbeweglich gut, den freun[den] / vnd Erbnhemen des vorstorbenen, da[von] / es herkommen ist, wiederumb zuru[ck] / vngeergert hinfalle, wan der ander / ehgatte, auch abginge, sie hetten sich d[enn] / bestendiger weisse, durch ein ehesohne[...] / sonst In gutte, anderst vortragen,

Seite 411 (Blatt 204)

Articuluß / Was In diesem Falle, da sich Man vnd / weib beerben, vnbeweglich gut, / vnd fahrende haabe ge- / meindt werde,  
Vnbeweglich anerstorben ader zugebracht Erbe / vndt gut, soll Inn diesem fall sein vnd vorstan- / denn werdenn, haus hoff, garten, acker, wiesse, / weinbergk sampt allen andern ligenden / grunden, Item ausgeliehene heuptsumma, / auf Ierliche, wieder keuffliche Zinse, vndt / nach stendige tagtzeit, vorkaufter guthen, die / des vorstorbenen eigen gewest, was hier- / uber furhanden ist, Es seij Kleider, haus- / gerethe, vorrath ahn viehe, getreidich, vnndt / alle andere bewegliche dinge, die man trei- / ben vndt tragenn kan, heist fahrende haabe, / die ein ehgatte, auff den andern Erblich / fellet, Barschaft vnndt Silberwergk, soll / halb zur fahrende haabe geschlagen, vnndt / gerechent werdenn,

Seite 412

Articuluß / Vonn verandertten / guthern,  
Ab der Man seine eigene, ader frawen v[nbe-] / wegliche, anerstorbene, vndt zugebrach[te] / guttere bestendiglich vorkauffen, vork[autten] / vndt wurde andere vnbewegliche gutere / die pfennige ertzeugen, Solche ertzeugte [er-] / kauffte, vndt erkautte guthen, sollen an[n] / stadt der vorandertten tanquam subrog[a-] / tum stehenn, mit aller art qualitet, vn[d] / natur, wie die vorigen gewest, als ob die / noch vorhanden werenn, Doch höher ni[cht,] / dan die vorkaufften, ader vorkaufften / ausbracht, was die ertzeugten besser sin[d] / soll erworben guth geacht werdenn, vnn[d] / eins das ander damit beerben, vnd be[fel-] / len, wie zuuornn angetzeigt,

Seite 413 (Blatt 205)

Articuluß / Ob die Fraw ein Mitgift ahn / gelde hette,

Eijnn fraw ader magt, so sie ihrem Ehlichenn Man- / ne zur Mitgiftt, eine Summa geldes zubringt, / oder sie bekehme In stehender Ehe, einem an- / fall, denn sie vorkeufte, solche mitgift vnndt / kaufgeldt, soll der Mann, mit wissenn vnndt / willen seines weibs, auch zweier ader zum / wenigstenn, eines Irer freundschaftt, an / vnwegliche gutter, ader auf Ierliche zinse / bestendiglich anlegenn, vff das sie vnd ihre / erbenn, Im fal dieselbige mit gift, vnd aner- / storben Erbgerechtigkeit, wiederumb be- / kohmen muegen, Tette solch der Man nicht, / vnndt sturbe, so soll die fraw vnndt ihre Er- / ben an des mannes erbe vnd guthe, wue / das furhanden, souiel behaltten, vnd fur- / dern, ahne vorhinderung des Mannes / nechstenn, nach des Raths erkendtnus,

Seite 414

Articuluß / Wan Mann vnd weib Kinder / zeugenn, die alle vor Ihnen / gestorben seindt,

Gesell vnndt magt, ader Man vnndt weib, [die] / zusamme In den heiligenn Ehestandt t[re-] / tenn, zeugen die Kindere wenig ader v[iel,] / wo die fur den elthernn hinstorben vn[d] / darnach der vather, ader die mutter, [so] / beheldet der lebende leib, alle guther, [be-] / weglich vnd vnweglich, erworben v[nd] / anerstorben ader zusamme bracht, ah[ne] / allen vnderschiedt Erblich, darumb / das sie bekindet sein, vnd der letzte E[he-] / gatte, fellets auf seine nechste angebor- / ne freunde, nach ergangs Rechte, ahne / Insage des erstuorstorbenen ehgathe[n] / freundschaftt,

Seite 415 (Blatt 206)

Articuluß / Wan einer stirbt vnd lesset / weib vnd Kindt,

Wan ein burger alhier stirbt, vnd lesset eine / wittwenn mit Kindern, sind dieselben Kin- / dere alle, oder der eins teils vnmundig, die / mutter ist der vnmundigen vormundt, so / lange sie Ireenn wibenstandt heldet / weren etliche beij des vathers leben ausge- / stattet, vnd die vnmundigen erwachsen / auch, das sie ihren Ehrenn greiffen, wan / dan die ausgestatten, vom vather an mitt- / gift, vnndt anderer hulff, bekohmmen / hetten, das soll die mutter diesen auch / mitteilen, vnndt daruber weil sie lebt vnndt / wittben bleibt, keinem etwas mer zu- / geben vorpflicht sein, gleicher gestaldt soll / es mit dem vathere, dem sein hausfraw / sturbe, auch gehalten werden,

Seite 416

Articuluß / Wue die Elthernn Im Wittenstande, / den Kindern nit woll fur- / stundenn,

Inn den Erworbenen, erkaufften, vner[zeug-] / ten vnweglichenn guthernn, hatt v[ater] / vnndt mutter zuthuen vnndt zulass[en] / nach allem gefallen, / gleich wie mit der fahrenden haabe, ah[ne] / der Kinder einsage vnd vorhinderung, / die angestorbene, vnndt eingebrachte l[iegen-] / de grunde des Mannes, soll die witt[we] / nicht ergernn, noch alieniren Es ges[chehe] / dan mit wissen vnd bewilligung, zwe[ijer] / nechster freunde, der Kijnder, die Ih[nen] / von des vathers

wegen vorwandt were[n,] / ader durch vnsers ampts ader des Ra[ths] / erkendtnus, also auch soll der vather, [mit] / den vnbeweglichenn anerstorbenen a[der] / eingebrachtenn gutternn, des weibs h[an-] / deln, damit die Kinder, an der propr[ietet] / vnd eigenthumb, Irer kunfftigen Er[b-] / schafft, nicht vorletzt werden mugen, / ab auch die Kindere wolttten, Mugen [sie] / In solchem fahl do Ihnen die Elthern, n[icht] / wol furstunden, Erbtheilung begernn

Seite 417 (Blatt 207)

Articuluß / Vonn alienation vnbeweglicher / guther, welche die Elthernn / denn Kindernn zw / nachteil furne- / menn,

Vnderstunde sich ein Man, der wittwenn / were, seiner abgegangenen hausfrawenn, / anerstorbenn ader eingebracht, vnbeweg- / lich guth, den Kindern zu nachteil, zuuor- / keuffen, zuuorkautten, zw alienieren / oder zubeschwerenn, wie das geschege, / ader zubequehme, Solche alienation vndt / beschwerung der guther, sol gantz von vnwir- / den sein, vnd den Kindern freij stehen, / dieselbigenn alienirten guthere, von den / besitzeren zu vendiciren, vnd was disfals, / vom Manne geordent ist, das soll vom / weibe, die wittwenn were, auch vorstan- / denn vnd gehalten werdenn, Es mugen / auch die Kindere, aus redtlichenn vhr- / sachenn, wie der nechste artickel, meldet, / vnd ob es vnser ampt, ader der Rath / also erkendte, wol erbtheilung begerenn,

Seite 418

Articuluß / Wittwenn, die sich vorandernn, / wollen, was die thuen / sollenn,

Ein Man ader weib, Im wittwenstan[de,] / die sich vorandernn wollenn, soll fur d[em] / Ehlichenn beijlager, die Kinder voriger [ehe] / ablegenn, vnd entschichtigenn, mit dem [drit-] / tenn theile, aller vnbeweglichenn guth[e,r,] / die sein anerstorbenn ader erworbenn / nach vnsers ampts oder des Raths er[kennt-] / nus, sie einigten sich dann vnderlang [an-] / ders, Tette Iemandt diese einung vn[d] / theilung nicht, So sollenn die Kinder[e] / zweij theijle nehmen, vndt dem vath[er,] / ader Mutter, denn drittenn theil lasse[n,] / sampt der fahrende haabe,

Seite 419 (Blatt 208)

Articuluß / Ob Kindere Inn der andernn / ehe, ertzeuget wurdenn,

Die Kinder der ersten Ehe, nehmen mit denn / Kindernn andern ehe, In den zugebrachtenn / ader anerstorbenen vnbeweglichen guthern, / Irer mutter, ader Ires vathers, der tödtlichen / abgangen ist, gleichen theil, vndt der Stief- / vather, ader Stieffmutter, zweijer kijndes / theil, sampt der fahrenden haabe, damidt / sich Man vndt weib, sonst durch aus, / In allen fellen, beerbenn,

Seite 420

Articulus / Ob keine Kindere, In der an- / dernn Ehe ertzeugett / wurdenn,

Wue In der andernn ehe, keine Kin[der] / ertzeuget werdenn, Stirbt der Man, [so] / beheldt die wittwen sein zugebracht, / ader anerstorbenn vnbeweglich gu[th] / zu Irem leibe, nach

leibtzucht Re[cht] / darnach wen die witben gestorben [ist] / so fellet sich vnbeweglich gutt wie[der] / zuruck, auf des Mans Kinder ers[ter] / ehe, oder auf andere seine nechste E[r-] / ben, gleicher gestaltd soll es auch [al-] / so gehalten werden, Im gegen fa[hl] / als wan das weib stirbt,

Seite 421 (Blatt 209)

Articuluß / Vonn aufhebung etlicher gewonheit- / tenn vnd mis breuche,  
Wann sich fur dieser Zeit ein fall zugetragen, / das Iemandt gestorben, Erbnhemen, vnndt / gutt hinderlassenn, so hatt ein Ieder, diese / oder gewonheit, zu seinem vorthail, angetzo- / gen, vnd allgirt, als die Kindere haben be- / gert, das vather ader mutter nicht allein / die vnbeweglichen guthere, sondern auch alle / hausgerethe, vorrath vndt fahrende haabe, mit / Ihnen teilen solttenn, Item wen eine witt- / wenn, die keine Kindere gehabt, sich in die / ander ehe gewandt, ist sie Irer lebtzucht, / Inn des Mannes gutte, vorlustig gewest, / vndt hatt sich mit seinen freunden, vor- / tragenn, müssen, aber solche vnd alle an- / dere vormeindte gewonheit, vbung vndt ge- / breuche, souiel diessen Statuten entkegen / sein mugen, wollen wir gantz aufgehoben, / vorworffen, vndt abrogirt haben, aber die / gewonheitte, gebreuche vndt vbunge, so / diessen statuten nicht zuwieder, vnndt / der billichkeit gemes, auch erlich, vnndt / gutt sein, die sollen ihre Crafft vnndt / wirkung behaltten, wo sie erweislich, / vndt wissentlich seindt,

Seite 422

Articuluß / Vonn Ehestiftungen wenn / die gelttenn,  
Inn Ehestiftungen, die fur vnserm / ampt, oder fur dem Rathe oder In beij w[e-] / sen, des Mannes vndt weibes freund[t-] / schafft, zum wenigstenn, dreij persoh[nen] / aufgericht werdenn, mugenn sich be[ide] / theile, wie eins dem andern Im Er[be] / nach uolgenn vnnd succediren soll, [wohl] vorgleichenn vndt voreinigen, doch [...] / das die Kindere, ab sie beide, oder Ir eins derenn hettenn, an / geburlichen legitima, (das ist, der [halbe] / teil der Erbschafft, wan der Kinder / funffe ader mehr sint, do der aber vie[r] / ader weniger, so ists der dritte theil) / nicht vorkurtzt werdenn,

Seite 423 (Blatt 210)

**Das Vierde Buch von / Malefitz sachenn / vndt straffen.**

Seite 424 vacat

Seite 425 (Blatt 211)

Articulus / Vonn Hausfriede der Bur- / ger, den sie haben sollen.  
Ein Ieder Burger, soll In seinem hauße, / ob ers gleich gemietet hette, rechte sicherheit / habenn, als ob Ihme ein bestendiger frie- / de, fur Gericht gewirckt, Es were dann, / das wir, vnser ampt, ader der Raht, rede- / liche vrsache zw Ime hettenn, Inn dem fall, / soll vns vnd

dem Rathe, die vbung des / Gerichts Zwanges, vnd Iuris diction vnbe- / nommen sein, sondern gantz freij stehenn, / wie billich ist,

Seite 426

Articulus / Von Freiheit des Radthaus- / ses, vnnnd Stadtkellers,

Das Radthausz vnd Stadtkeller, sollenn gantze / vnd volkohmmene freijheit haben also, das / man sich darauffe vnd darinne, friedelich / haltten soll, mit wortten vnd werkenn, / Geschege aber darauffe ader darinne einige[r] / vnfugk, das hatt der Radt nach gelegenhei[t] / der vberfahung zustraffenn, In allen fell[en] / allein, todtschlege, echtige wunden, vnd der- / gleichen Malefitzsachen, die eine peinliche Lei- / bes straff, mit sich bringen, ausgetzogenn, / wilche vnserm ampt furbehalten sein sollen,

Seite 427 (Blatt 212)

Articulus / Vonn Todtschlag aus / bössem vohrsatze,

Wilch Man zw Muchel, einen Todtschlagk ausz / bosem vorsatz begehet, vnd entkompt, der sol / nimmermehr In die Stadt zum Burger / auffgenommen werdenn, Es wurde Ihme / dann von vns, aus gnadenn, vmb redtlicher / vrsach willenn, zwgelassenn, vnd Inn solchem / fall gibt er dem Rathe, funff alte schock,

Seite 428

Articulus / Von Todtschlage, ahne Vorsatz, / als Inn einem vfflauff,

Begebe sichs, das einer denn andern, zwfel- / liglich Inn vffleuften, ader sonst ahne / bosenn vorsatz, erschluge, also, das er mitt / der straffe, der entheuptung billich zuuor- / schonen, Wue er sich dan mit des entley[b-] / tenn freundschaftt, vnd mit vns abfun[de] / vnd erlegte dem Rathe ein N g So mocht[e] / er widderumb burgerrecht erlangenn, vnd / gebrauchenn,

Seite 429 (Blatt 213)

Articulus / Vonn Todtschlage / aus nothwere,

Ab einer dem andernn aus nottwehr entleibte, / vnd beweiste das, mit zweijen vnbeschulde- / nen Mannen, die gnugksam weren, der darf- / te dem Rathe darumb nichts thun, sondern, / wann er vnserere gunst, vnd gnade, erlangte, / vnd vertruge sich mit entleibten freundschaftt, / so muchte er sein Burgerrecht, noch wie vor, / besitzenn, vnnndt behalttenn,

Seite 430

Articulus / Wer vmb seiner Tochter ehre / willenn einen todt schluge,

So Iemandt begreiff, einen der seine / tochter vorgewalttigenn, vnnnd zuschan- / denn machenn woltt, vnd solchs tzw- / werenn, vnd zuuorhuttenn, densel- / benn vbelthetter erschluge, der were / vhnstrefflich.

Seite 431 (Blatt 214)

Articulus / Der Mann so einen beij / seinem weibe findet.

Ob einer einen andern beij seiner Ehe- / lichenn hausfrawen nacket vnd blos, beij / einander liegendt In einem bette, ader / ann vnkeuscher that, befunde, vnd In / zcorniger weiße zufiel, vnd denselbigen / thotschluge, der ist vnstrefflich.

Seite 432

Articulus / Vonn Ehebruche,

Ab ein Man ader Weeib, die Ehe breche, / vnd entlieffe, die sollen nimmermehr / In die Stadt kommen, Es wurde Ih- / nen dan vonn vns aus gnaden, vmb des / vnschuldigen Ehegattens furbit, ader / anderer redtlichen vrsach willen zw- / gelassenn, vnd Inn solchem falle gibt der / Ehebrecher, ader Ehebrecherin dem Rathe N g

Seite 433 (Blatt 215)

Articulus / Vonn vntzucht lediger / Persohnenn.

Zwu Ledige Persohnen, wue die vntzucht / treiben, vnd werden ergrieffenn ader vber- / zeuget, die sollen beide die Stadt reumen, / vnd darinne zuwohnen, Innerhalb zwan- / tzig Iarn, nicht gelitten werdenn, sie erlangt- / ten dan beij vnß gnade, vnd In solchem / fall gibt ein Ieder dem Rathe 3 schil- / linge,

Seite 434

Articulus / Vonn Koplern,

Die Koplern, es sein Man ader weiber, so / ander persohn, sie sein Ehelich ader vneh- / lich, vmb vntzucht willen, zusamme / bringenn, ader Inn Iren heussern / wissentlich dulden vnd leidenn, / sollenn zur Staupe geschlagen, vnd / ehwiglich vorweist werdenn,

Seite 435 (Blatt 216)

Articulus / Vonn Gottes leste- / rern.

Ein Gotts lesterer, der do flucht vnd schwerdt, / beij denn Sacramenten, Wunden, vnd leij- / den Christi, vnsers Seligmachers, beij den ele- / menten ader sonst, der sol zehenn tage Im / gefengknus sitzenn, mit wasser vnd Brodt / gespeiset werdenn, kompt er zum andern / mahl widder, So soll man Ihnen vorweis- / senn, Were aber die Gotteslesterung sehr / gros, als dan kahn man sich anderer ernster / leibß straff belernenn lossenn,

Seite 436

Articulus / Auff dem Margt stehen / vnnder der Predigt,

Ob Ihmandt vnder der Predigt auff / dem Margt oder sonst mussig stunde, / vndt das göttliche wort, vorechtlich vnd / mutwillig, vorseumete, der sol vmb zwe- / ne schillinge gestrafft vndt mit der straf- / fe gelardt werden, wie Im nechsten ar- / tickel gemeldet.

Seite 437 (Blatt 210)

Articulus / Vnter der Predigt kein Brandte- / weins Zceche zuhaltten,  
Vnder der Predigt, soll niemandt / geste haltten, zum gebrandten wein, / ader sonst, beij straff  
funff groschen, / wilche denn Stadtknechtenn, wo sie / das vormeldenn, halb zwstehenn soll,

Seite 438

Articulus / Vonn vnrecht Mas / ader gewichte.  
Beij wehme man findet, vnrecht Mas / ader gewichte, der sol gebenn ij f / auff das Rathaus Er  
hette dann das / vnrecht mas ader gewichte betrieglich, / vnd wissentlich gebraucht, dan sol  
die / straffe nach gelegenheit der sachenn, er- / höhet werdenn, vnd vnserm Ampt zw- /  
stehenn,

Seite 439 (Blatt 218)

Articulus / Vonn Stelern,  
Wer dem andern das seine stillt, vber funff / vngerische f wertt, vnd entleufft, der sol nim- /  
mermehr In die stadt kohmen, Es werde Ihme / dan, von vns, aus gnadenn, vnd aus  
redelichenn / vrsachenn, nachgelassenn, doch das er sich mit dem / beschedigten abfinde, vnnd  
gebe dem Rathe 40 g

Seite 440

Articulus / Vonn nöhmer vnder / funff gulden werdt,  
Nohmen vnder Funff f wirdigk werden / vnserm Ampt vorbust vnd von den gericht- / tenn  
gestrafft, nach gelegenheit, Erlangete / aber der vbertretter, gnade, vnd gunst, das / er alhir  
wohnen mocht, So gibt er dem / Rathe funfftzehenn Schilling pfennige,

Seite 441 (Blatt 219)

Articulus / Wer der gemein Ictes / vnnder Im hatt.  
Niemandt sol ictes vnder sich ziehenn, / noch behaltenn, das der geine ist, Im / felde ader Inn  
der Stadt, ahne wissen / des Raths, beij straff 40 g Vndt / solchs abtretten Inn acht tagen,  
Wann / es Ihme gebottenn wirt, ader darnach / zwiefachte straff gebenn, vnd gleichwoll / der  
Gemein das Ire vestibuiren sampt / aller abnutzung.

Seite 442

Articulus / Wer dem Andern In / das seine steigett.  
So einer dem andern In sein Haus stei- / get, oder bricht, vmb stehlens willen, beij / nechtlicher  
weile, vnnd der herre densel- / benn vber der thatt schluge, ader vor- / wundte, das sol Ihme  
ahne wandel / sein, vnnd der freueler sal am Leibe / gestrafft, ader vorweiset werdenn,

Seite 443 (Blatt 220)

Articulus / Von schaden In gertten / vnd weinbergen.

Ab Iemandt vnder Viertzehenn Iarn / alt, dem Andern In seinen Gartten, / steiget, ader In seinen Weinbergk, / gehet, am tage schaden zuthuen, der / sal In das halseißenn am Rathaus / geschlagen werdenn, vnd darinne / dreij Stunde stehenn,

Seite 444

Articulus / Von straff der, so vber / viertzehen Iar seindt,

Die Iehnigenn so vber Viertzehen Iahr seindt, / vnd sich vnderstehen, In gertten vnd / weinberge schaden zw thune, wie der / nechste artickel meldet, die sollenn / denn schadenn geldten nach erkendtnus, / vnd dreij tage, Im gefengknus sitzen,

Seite 445 (Blatt 221)

Articulus / Von Toppel Spiele,

Mit Wörrfel sol niemandt spielen, / nach spielen lassenn, In seinem hauße, / vmb geldt, Wer es aber thut, ader thuen / lesset, In seinem hauße, der vorleust / funff g Iegen der Stadt, wie offt er bricht,

Seite 446

Articulus / Von vorwundungen

Wundet ein Mann den andern Inn / dieser Stadt, begreiffen dan die Stadt- / knechte das schwerdt bloß, In des / thetters hanndt, der hat die handt / verlohrenn, Er mag aber wol mit / gelde dauor bussenn, nach erkend- / nus des Raths,

Seite 447 (Blatt 222)

Articulus / Von Blutrunst,

Wilch Mann den Andern, In einem / hauße Blutrunstig macht, der soll / sich mit Ihme nach erkendtnus ab- / findenn, ader vortragenn, vnndt / 20 g auff das Rathaus gebenn,

Seite 448

Articulus / Ab einer die Stadtknechte / schluge.

Ab Iemandt des Raths diener / schluege, ader schulde, wann sie Iren / beuehl ausrichtenn, der sol sich mit / Ihnenn vertragenn, vnnd auff / das Rathaus erlegenn, 40 g

Seite 449 (Blatt 223)

Articulus / Von hausfriedebrecher

Ab einer dem andern Inn sein haus / lieffe, mit gewapneter handt, vnd / Ihnenn darinne mit schlegenn vbel- / handelste, der vorleuþet seine rechte / handt, vnd reumet die Stadt zehen / Iar, Er vortrüge sich dan mit dem Be- / schedigtenn, vnnd mit dem Ampte, / In dem fall gibt er dem Rathe 40 g

Seite 450

Articulus / Was sich fur bruche Im Raths / Keller zwtragen, strafft der Rath,  
Bruche vnd vberfahung, die sich Im Raths / Keller ader Inn der trinckstubenn zw- / tragenn,  
wo es nit todtschlege sindt, strafft / der Rath nach gelegenheit der bruche, wie / vonn altters  
hero geschehenn ist.

Seite 451 (Blatt 224)

Articulus / Schlechte bruche In der / Burger Heußer,  
Scheldt vnd Schmehe wortte, reuffen, / schlahenn mit Knutteln ader feusten, / werffenn, vnd  
was sonst In der Bur- / ger heusser vnfugs geschicht, das nicht / todtlich ader echtig ist, sol der  
Rath / wie vonn altters hero geschehenn ist, nach / gelegenheit, zwstraffenn habenn,

Seite 452

Articulus / Wer dem Ander fur / sein haus lieffe,  
Keiner sol dem Andern In boßem / muthe, fur sein haus gehenn Ihnen / auffurdern, ader sonst  
mit fluchen / ader scheldt wortten vbel handeln, / wer es aber thut, der sol gewaiset / werdenn,  
sich mit dem beleidigten / zuuortragenn, nach erkendtnus, vnd / der Stadt 20 g zw Bus gebenn,

Seite 453 (Blatt 225)

Articulus / Von Buchsen schoße  
Wer Inn der Stadt nach dem Andern / Scheust, wo er nitt triefett, so gibt / er dem Ampt 20 g  
zw buße, vnd / vorleust die Buchssen, so er aber trieft, / vnd schaden thuet, so busset er nach /  
erkendtnus, hieruber sollen alle Buchs- / senschösse, Inn der Stadt ab sie gleich / nach  
niemande geschehenn, verboten / sein, beij vorlust der buchssenn, ader 40 g / dafur, Es thun  
Edel ader vnedell.

Seite 454

Articulus / Von Steinworffen  
Ab einer nach dem Andern, mit / einem Stein wurffe, vnd nicht treffe, / der gibt dem Rathe 5 g  
zur busse, / triefft er aber, so busset er nach / dem schadenn, auff erkendtnus.

Seite 455 (Seite 226)

Articulus / Von Mordtwere,  
Morttwere, ob einer die zw Weine, / ader biere truge, vnd damit freuelt, / der sol auff das  
Rathaus gebenn, 40 g / vnndt denn schadenn gelttenn, ob / er Iemandenn vorletzt hette.

Seite 456

Articulus / Von freuelichen / sachenn

Ob einer denn andern freuelich / suchte, Inn seinem hause, ader / wo er sonst sesse, vndt mit / worttenn fluchte, ader schulde, der / vortregt sich mit seinem widder / sacher, vnd gibt 40 g auffß Rat- / hauß,

Seite 457 (Blatt 227)

Articulus / Von Geleit brechen

Wer einem Man In der Stadt der geleitte / hette, mit schlegenn vbelhandeltt, dar- / tzw der geleitte kein vrsache were, der / vortregt sich mit Ihme, vnd gibt Ins / Ampt 60 Schneberger,

Seite 458

Articulus / Von Zöther geschrey

Wilch Mann ader weib, ein Zöter / geschreij machet, ohne rechte noth, / es seij beij tage ader nacht, der / gibtt dem Rathe zur straffe / 40 g vnd heldet so lange Inn / lager, bis solche buße erlegt Ist,

Seite 459 (Blatt 228)

Articulus / Von Meßerrucken.

Wilch Mann, er seij Burger ader Gast, / ein Messer Schwerdt, ader Mortliche / waffenn ruckt, der sol des verlustigk / sein, vnd dem Rathe funff Schillin- / ge zur Buße gebenn, Wann er / nicht schadenn thut, sonst busset er / nach dem schadenn,

Seite 460

Articuluß / Wer den Radt Lugen strafft / vndt schmehet.

Ein Ieder, der fur dem Rathe zwschaffen / hatt, Soll sich mit wortten vnd werc- / kenn beschiedtlich halttenn thette er / das nicht, vnd lugenstraffe ader / schmehete dem Rath, So gibt er 100 g / eine frawe halb so viell,

Seite 461 (Blatt 229)

Articulus / Wer des Raths gehorsam / veracht,

Ob der Rath einem burgere ader einwohnere, / geboth, anlegten, vnd In gehorsam fordern lies- / senn, Wer In dem vhngehorsam ist, der vor- / leust sein Burgerrecht, wil er das widder- / habenn, so soll er dem Rathe gebenn 40 g / vnd dreij tage denn gehorsam halttenn,

Seite 462

Articulus / Dem Rathe beijstandt / zwleistenn.

Was die Raths Leuthe, vmb friedes willen / beginnen, Inn der Stadt, do soll ein / Iglicher Burger zwheiffenn, wer sich dauon / zcoge, der sol kein Burger mehr sein, er / keuffte dann anderweit das Burgerrecht,

Seite 463 (Blatt 230)

Articulus / Von der Raths / Glocken.

Wann der Rath die glocken leuthen lesset, / ausserhalb der geschos tzeit, wer dan nicht / kommet, ader einen Bothen sendet, vnd / keine ehehafft entschuldigung, der vor- / leust einen groschenn, vnd solche buße, / sol denn Stadtknechten folgenn.

Seite 464

Articulus / Wann ein Man aus / dem gehorsam gehen / magk

Den Gehorsam, der einem angelegt ist, sol / er haltenn, vnd doraus nicht gehenn, es / geschehe dann Iemandt feur schriege, ader / man schlugen zw Storme, Er mus aber / widder eingehenn, wan das feur gelesc- / het, ader der vfflauf gestillet ist.

Seite 465 (Blatt 231)

Articulus / Von steigen an der Stadt- / Maure.

Vber die Stadt Maure sol niemandt steij- / genn, mit Leitern ader sonst, beij straf- / fe funff schillinge d auff das Rathaus,

Seite 466

Articulus / Vom Feur vffkohmen.

Ihn wilchem hause ein feur vffkompt, / also das man an die glocken schlehet, / denn soll mann bußenn, nach gnaden, / Wer aber die glocken nicht angeschla- / genn, Vnnd kein sonderlich schade er- / gangenn, so soll er 40 g auff das / Rathaus gebenn, von wegen seines vn- / vleis, das er In seinem Hauße das / feur nicht hat besser vorwart, ader / vor warenn lassenn.

Seite 467 (Blatt 232)

Articulus / Vonn wusche tragenn / vnd beij nacht gehen,

Wer mit wuschen gehet, des nachts an / der StraÙe, gibt Funff groschenn aufs / Rathaus Es sol auch kein Burger ader ein- / wohner, des nachts mit mördtlicher were / auff der gassenn gehenn, die wechter ader / sonst, Iemanden mit wortten ader werc- / kenn, beschwerenn nach beleidigen, beij vor- / lierung der wehren, wilche aufs Rathaus / genommen, werdenn sollen, vnd beij / anderer ernster [Strafe], nach erkendnus des Raths,

Seite 468

Articulus / Vom Miste auff der / gassenn,

Ob ein burger, ader einwohner, Mist / an die straÙe, vnnd auff die gasse, / der sol denn selbenn Innerhalb acht / tagenn hinweg schaffenn, beij straffe / zweier groschenn,

Seite 469 (Blatt 233)

Articulus / Vnreinigkeit nicht aus den / Heussern zwschutten.

Kein Burger nach sein gesinde, sol vn- / reinigkeit ausz dem hauße auff die / gassenn  
schutten, ader gissenn, es / seij tagk ader nacht, beij straff 5 g

Seite 470

Articulus / Von Gesten zuherber- / genn.

Niemandt soll einenn fremb- / denn herbergenn, Er wolle dann / Leib vnndt guth fur Ihnen  
einsetzen,

Seite 471 (Blatt 234)

Articulus / Von Armen die vor- / brechenn hann,

Wilch Mann ader weib, die eine straff / vorborth hetten, so arm were, das sie / die straffe nicht  
erlegenn mochten, die / sollenn dreij stunde Inn dem hals / eijßenn ann dem Rathauße  
stehenn, / ader eine Zeitlangk Im gefengknus / sitzen, ader aber die Stadt Reumenn, / nach  
erkendtnus.

Seite 472

Ab der Rath leßigk ader / Seumig were,

Wo der Rath leßig ader Seumigk, / wurde, vnnd vber dießenn Statut- / tenn, nicht vestiglich  
hieltte, So / wollenn wir sie Inn duppelte straff / zwnemenn habenn.

Seite 473 (Blatt 235)

### **Das Funffte Buch von / Fluhreinunge vnndt / Feldtgebrenchen**

Seite 474 vacat

Seite 475 (Blatt 236)

Flureinunge der / Stadt Muchell,

Articulus / Eijnn Ider das seine / befriedigenn soll,

Erstlich soll ein Ider seine Lendereij oder wiesenn- / wachs, so er auff gemeine flecke, trieffte,  
oder / Landtstrasse, vmblang der Stadt stossende hatt, / befriedigenn, vor anlauffe des viehes,  
wann er / das gethan hatt, vnndt Ihme geschicht daruber / schadenn, der schade wirdt gebusset  
vnndt / gegoltenn, so fast als Inn Gemeinem fluhre, / wie folget,

Seite 476

Articulus / Vonn schlechtenn Anlauffen / des Viehes,

Wann ein Pferd, Kue, Kalb, Schaff, ganß, an[n] / das getreijlich anlaufft vnndt anbeist, do  
gibt / mann Ie vonn einem Nosse j d Wann / aber das Noß Im gewechse, Es seij graß oder /

getreijlich, gehett, fretzet, durchlaufft, vnndt / doch baldt herauß getriebenn wirdt, da gibt / mann vonn einem gethierich 3 d, der scha[den] / aber des fretzens möchte so groß sein, vnndt / sonderlich do er muttwillig geschehenn, so / wirdt es vor einenn freuel geacht, vnndt ge- / straffett, wie hernach tzuuornehmen,

Seite 477 (Blatt 237)

Articuluß / Vonn vmblauffendem / viehe Ihm felde,

Wann einem Pferdt, Kuehe, Kalb, oder föllenn, / das dem hirtten nicht tzu rechter tzeit furge- / triebenn wirdt, oder da der hutter nicht beij ist, / so Im fluhre tzu schadenn vmblaufft, gibt man / 6 d

Geschichts aber durch vnfließ des hirtten, / so gibt der hirtte solche Einunge,

Seite 478

Articulus / Vonn Schweinenn die Im / felde tzu schade laufenn,

Vonn Schweinenn, groß oder klein, so Ihm / getreijlich vmblauffenn, vnndt besehenn wer[den] / gibt vonn einem dreij Pfennige, Wo aber / der schade sichtbar, so wirdt er gegoltenn, nach / erkendtnus,

Seite 479 (Blatt 238)

Articulus / Vonn Gensenn die / tzu schadenn gehenn,

Vonn einer herdt Gensenn groß oder klein, / so Im graße, soedt oder getreijlich gehenn, / gibt man 6 d Wer aber der schade / tzu erkennenn, So wirdt er gegoltten, nach / erkendtnus,

Seite 480

Articulus / Vonn einer gantzenn / Herdt viehes,

So eine gantze herdt viehes Ins getreijlich / oder graß ein: oder anleufft, vnndt doch / baldt herauß getriebenn wirdt, daruon / gibt man 12 g. / So aber nur ein orth des viehes anlaufft / gibt man sechs d. vnndt wirdt Inn / allewege der schade, so geschehenn ist, nach / besichtigung vnndt erkendtnus, erstattett,

Seite 481 (Blatt 239)

Artikulus / Wer muttwillig Ins / getreidich leufft,

Wer Inn das getreijlich leufft, muttwillig / niedder tritt, oder vorschleufft, gibt .3. d / vnndt gilt denn schadenn,

Seite 482

Articulus / Niemande tzu schadenn / graszen noch sothenn,

Wer einen andernn tzu schadenn graset, / oder sothet, gibt 6 d

Das grasen aber möchte so groß sein, vnndt mut- / willig geschehenn, Es wirdt dem theter freuel[licher] / weise tzugerechent vnndt gestrafft, wie herna[ch] / folgett,

Seite 483 (Blatt 240)

Articulus / Vonn Schothenn / vndt Erbeissenn,

Wer Schothenn oder Erbeissenn abbricht, / oder abreist, die do nicht sein sein, vndt / heimtregt, gibt i g

Wer Bohnen abbricht, die do sein nicht sind, / der gibt 6 d

Seite 484

Articulus / Vonn Koehl vndt Rubenn,

Wer einem andern sein Koehl ausschneidt / vndt Ruben ausrauffett, souiel kochel / gesein magk, der gibt j g. Wo aber / der schade grösser, der wirdt gegoltenn / nach erkendtnus,

Seite 485 (Blatt 241)

Articulus / Vonn freulichem hutten / Inn bestalte felder,

Wenn die fluhre besewet sindt, es sej / vber Winter oder vber Sommer, so sollen / sie vor denn hirtenn, Scheffernn, geheijet / sein, beij straffe eines faß biers, so offte / einer freuentlich darwieder handelt,

Articulus / Dem Stadthirtte Inn / der Ernde, volgen die Scheffere,

Wohin der Stadthirtten Inn der Ernde huttet, / do mugenn die Scheffere auch hin huttenn, / die der hutte befuget sein,

Seite 486

Articulus

Wer dem andern Inn / das seine huttt freuenlich,

So Iemandt einem andern Inn das seine / freuentlich huttet, es sej getreijlich, graß, / oder gruene soedt, der gibt vonn einem / pferde oder Nosse, 5 g vndt gilt denn / schadenn nach erkendtnus, geschicht aber solch / huttenn des nachts, so gibt er vonn einem / pferde, noch eins souiel, vndt gilt denn / schadenn nach erkendtnus,

Seite 487 (Blatt 242)

Articulus

Die Saat vndt wiesen / soll man meijden,

Welch Scheffer oder Hirtte, muttwilliglich / huttet, auf die Saat oder Wiesen, wan / sie verbottenn sindt, der wirdt gepfandt, / vmb ein faß bier, vndt gibt gleichwol / N g Inn die Einunge,

Seite 488

Articulus / Inn die Stuppelnn nicht tzutrej- / benn, wann sie verbottenn sein,  
Welch Scheffer oder Hirte, eer Inn die stup- / pelnn hutttet oder treijbett, dann es er- / leubet,  
der wirdt gestafft beij der busse, / darbeij es durch ein angeschlagene zeddel ver- / bottenn  
wirdt,

Seite 489 (Blatt 243)

Articulus / Keine vnvbeliche triefft / tzutreibenn,  
Welch Scheffer oder hirtte, triefftenn treijbett, / die sich nicht geburenn tzu treijbenn, als  
durch / einenn geheigten besebeten fluhr, durch Reine / oder wege, do keine gemeine trieffte  
sindt, / der soll gebenn Inn die Einunge xx g / vnndt so schadenn geschicht, denn gilt er / nach  
erkendtnus,

Articulus / Straffe der frembdenn / hirttenn oder Scheffer,

Die außwendigenn oder frembdenn, es sein / hirttenn oder Scheffer, wann die Inn vnseren / fluhr  
oder wiesen treijbenn tzu schadenn, / die pfendet man vmb j faß biers, vnndt / gebenn xx g Inn  
die Einunge, gelten auch / denn schadenn nach erkendtnus,

Seite 490

Articulus / Kein graß oder getreijdich abtzu- / schneiden noch aufzurapffenn,  
Wer freuentlich graß oder getreijdich abschnei[det] / oder aufrapfft, das sein nicht ist, der  
gibt / Inn die Einunge xx g vnndt der schade / möchte so groß sein, Er gilt den deme be- /  
shedigtenn nach erkendtnus,

Articulus / Durchs getreijdich oder graß nicht / tzureittenn, treijbenn oder fahren,

Wer durchs erwachsene getreijdich oder graß, d[o] / kein gemeine wegk ist, oder do es  
befriedett / ist, reittet, treijbett, durchfehret, p der gibt / Inn die Einunge, vonn einem gespan  
pferde, / xx g vonn einem halben gespan x g von / einem Pferde v g vnndt gilt denn schaden /  
nach erkendtnus,

Seite 491 (Blatt 244)

Articulus / Befriedung nicht niedder tzureissen,

Wer auch die befriedung ann Eckernn, wiesen, / garttenn p niederreist, daruber reittet / oder  
fehret, do kein gemeine furtt hindurch / gehett, der gibt xx g Inn die Einung / so oft er hieruber  
besehenn wirdt, durch / die schutzenn oder sonstenn,

Articulus / Wer Inn gärttenn steiget / vnndt obs bricht,

Wer Inn gärttenn steiget, obs abbricht, den / hatt der Rath sonderlich tzustraffenn, vndt / gibt  
xx g Inn die Einunge,

Seite 492

Articulus / Vonn besagenn des / Fluhrschutzens,  
Wenn der Fluhrschutze einenn scheffer oder / hirtenn, mit tzwanzigk Nössern oder / daruber  
Im getreidich am schadenn befindet, / oder siehet, so soll er Ihnen vmb tzwanzigk / groschenn  
Inn die Einunge besagenn, Es / were dann der schade grösser, so soll er densel- / bigenn vber  
die angetzeigte busse, nach er- / kendtnus auch geldenn, dem beschedigtten,

Seite 493 (Blatt 245)

Articulus / Fruchtbare Beuhme oder weij- / denstemme nicht abtzuhawenn,  
Wer fruchtbare beuhme oder weijdenstemme, / so auf gemeinen fleckenn, Reijnen, oder Im /  
felde, vnndt nicht auf dem seinenn stehenn, / abehawet, am stamme vorletzet, das sie ver- /  
dorrenn, der soll ein faß biers tzur straffe / gebenn,

Articulus / Wehme ein Baum / tzu nahe stehett,  
So aber Iemandes ann dem seinen, ein baum / tzu nahe, oder tzu schadenn stunde, soll  
tzuuorn / besichtigt, vnndt sonstenn nicht abgehawenn / werdenn, beij Itzgemelter straffe,

Seite 494

Articulus / Wiede obs baume, / alle tzu schötteln,  
Es soll auch ein Ieder, die wildenn obsbeum[e] / nicht mitt ruttenn, stangenn oder prugeln /  
tzuschlahenn, vnndt tzuwerffenn, sondernn alle[ine] / schutteln, vnndt also auflesenn, vnndt  
heim / tragen, beij straff xx g Inn die Einunge,

Articulus / Vonn wildenn Obs / einzutragenn,  
Wann auch das obs einzutragenn verboten / ist, so soll sich ein Ider desselbigenn gebotts /  
haltenn, biß sie einzutragenn erleubt werde / wer das vbertritt, der gibt xx g Inn / die Einunge,

Seite 495 (Blatt 246)

Articulus / Vnrechte wege / nicht tzufahren,  
So Iemandts vnrechte, vngeöffnete, beschlossene / wege machte, fuhre oder riette, der giebt /  
xx g tzur busse Inn die Einunge, so off / er des besehenn wirdett,

Articulus / Vom Einwenden,  
Es soll niemandt dem andernn nach Wal- / purgis vnndt Martinj auf seinen beseweten /  
stuckenn einwendenn, beij straffe xx g,

Seite 496

Articulus / Mitt egdenn, ohne Schliettenn nicht / vber bestalten acker tzufahrenn,  
Wann auch Iemandts ohne schlietten, mit ein / Egdenn, vber besewete ecker fuhre, das er /  
denn wachsenden fruchtenn schadenn thete, der / soll tzur straffe gebenn, xx g

Articulus / Vonn Abepflugenn,

Wann einer dem andern, abe Ehret ader pflug[et] / oder Inn einer gemein etwas pflugete, so offt / es geschicht, soll er der gemeinde xx g tzu[r] / straffe, vnndt vonn Ider furcht j f Ins / ampt tzur straff gebenn,

Seite 497 (Blatt 247)

Articulus / Der Gemeine Im felde / nichts tzuentwendenn,

Gemeine wege, pletze, Reine triefftenn, / Leijdenn, oder andere örtter, Im felde, soll / niemandt vmbpflugenn, schmelern, oder / mit hackenn, Roden, noch sonsten vnder sich / tziehenn, vnndt das seine damit breitter / machen, wer das thuet, der soll dauone abe- / stehenn, vnndt der Gemeine das Ihre wieder- / vmb liegenn lassenn, vnndt gestrafft werden, / vmb ein faß bier, auch dem Ampt nach / gelegenheit seiner vbertretung geburliche / straff erlegenn,

Seite 498

Articulus / Alle schleiffwege, In bestalten / feldern sind verbottenn,

Es sollenn auch alle schleiffwege, durch die / bestaltenn fluhre, Es seij vber Winter / oder Sommer, vor Idermanne, nicht tzu- / reittenn, fahrenn, treijbenn, p verbotenn / sein, biß das getreijlich reiffe, vnndt abge- / schnietten wordenn ist,

Seite 499 (Blatt 248)

Articulus / Wie die Irrunge der Lendereyen / tzuntscheidenn,

Ob sich tzutrüge, das zwene Nachbar, die / Lendereij nebenn einander habenn, vonn / wegenn der breite oder lenge, vneinigk / wurdenn, vnndt einer dem andern / abpfluget, doch nicht freuentlich oder mit / muttwillenn, so magk der Ienige, der be- / schwert zu sein vormeindt, denn Rath / bittenn, solchs durch Heijmolsmeistere, / geschworne scheppenn, vnndt etliche der / Eldistenn besichtigenn tzu lassenn, vnndt / die Irrungenn nach beschehener besichtigunge / tzuuorrichtenn, vndt tzuuorsteinenn,

Seite 500

Articulus / Vonn Hetzenn, Iagenn, Beissen, vndt / weijdewerckenn, das solchs ohne Idermans / schadenn geschehenn soll,

Nach deme die vom Adell, das Iagenn, hetzenn, / beissenn, vnndt weidewerck treijben, ausser- / halb vnsern gehegen, vnndt an örthern, do / es vorgunst vnndt nachgelassen wirdet, Inn / vbung habenn, vnndt gleichwohl dessenn offftma[l] / mißbrauchenn, Inn dem, das sie oder Ihre / dienere, Inn denn bestalten feldern vndt / fruchtenn, mergklichenn schadenn thuen, / welchs dann mit keinem schein des Recht[s] / altem herkommens, oder einiger freijheit, / verantwortt, verteijdingt, noch defendirt / werdenn khan, So sollenn hinfurder alle / weijde leutte, sonderlich tzu Roß, die bestalt[en] / felder, lendereij, vnndt Ecker, dorauf fruch[te] / wachsend, stehenn oder liegenn, auch die / Weinberge, gentzlich meijdenn, vndt sich der[er] / enthaltenn, darein, dadurch, nach daruber / nicht reittenn, noch rennenn, tzu keiner tzeit / Im

Iahre, beij straff Inn einem gantzen Iah[r] / kein weidewerck tzu treijben, oder gewe[r-] / tig tzu sein, das wirs Ihnen gentzlich Inhib[ie-] / ren, vorbitten, vndt einlegen,

Seite 501 (Blatt 249)

Articulus / Die Pfande denn Einungs- / herrnn tzu tzustellenn,

Es soll alles was gepfandt wirdt, es sej / viehe oder anders, deme einungsherrn / auß der gemeine tzugestalt werdenn, / vndt soll keiner, er sej Edell oder vn- / edell, das Pfandt Inn sein Eigenhauß oder / hoef nehmen, auf das die sache nicht vortzogen,

Seite 502

Articulus / Die Einunge soll Iähr- / lich gelesenn werden,

Es soll Iärlich vndt Iedes Iahr besondernn, / denn tagk Iacobj, die Einunge gelesen, vn[d] / das Heijmahl vndt Rechnung gehaltenn / vndt gethan werdenn,

Seite 503 (Blatt 250)

Articulus / Die Einungsherrnn oder Fluhr- / schutzenn nicht tzu vbergeben,

Wer die Einungsherrnn oder Fluhrschutzenn / die da geschworenn vndt beeijdet sein, mit / schmeh: oder schadtwortten vbergeben / oder sonstenn thettlich sich ann Ihnen ver- / griffenn wirdet, denn soll vnser Schö[sser] / Ernstlich straffenn, vndt soll derselbe / theter gleichwol xx g Inn die Einung / vnnachleßlich erlegenn,

Seite 504

Zwey Einungsherrnn / Ierlich [...]ordenenn,

Es sollenn Ierlich auf Iacobj, tzw[ene] / Einungsherrnn erwehlet vndt bestettigt / werdenn, welche ein gantz Iahr, biß / wieder auf Iacobj, das man Einunge / heldt, alles was gepfandt wirdt, durch / schutzenn vndt sonstenn, einnehmenn, v[nd] / nach besage der Einunge damit geboh[...] / das es darnach vor der gantzenn gemeind[e] / berechent wirdt,

Seite 505 (Blatt 251)

**Dorffeijnung zu / Honebra**

Seite 506 vacat

Seite 507 (Blatt 252)

Wilköhre vnd Dorffei- / nigung zw Honebra, /

Von heimbürgen zuwehlen / wahn das gescheen sol / vndt wehr darzu tuchtig,

Alle Iahr auff den tagk des heiligen / Apostels Iacobi, wen das Ampt / In der kirchen gehalten  
vnd / aus ist, sol die gantze Gemeine, / wie von alters her gebreuchlich ge- / wesen,  
zusambne kohmen, vnd / zwehne ehrliche, glaubhafftige be- / sessene einwöhner, die Inn / dem  
dorff geborn vnd gezogen / seindt, ader zum wenigsten ze- / hen Iahr langk darin gewohnt /  
haben, zw heimbürgen erweh- / len, vnd ordenen,

Die newen heimbürgen / sollen gelobnus thun, / vndt macht haben einen

Dorfknecht, {fluhrschutzen vnd hirten,} anzunehmen,

Seite 508

Whan die zwehne newen Heim- / burgen, von der Gemeine, wie / obstehet, erwelt vnd  
verordent / seindt, dan sollen sie den bei- / den alten heimbürgen, In be[i-] / wesen der ganzen  
Gemeine, / mit handtgebener zusage, an / geloben, das sie der herrschafft[t] / geboth, so offt es  
Ihnen bevohle[n] / wirdet, getreulich vnd ordent- / lich bestellen, auch des dorffs / gemeinen  
nutz zum besten [...] / furdern wollen, bei den pflicht[...] / damit sie der herrschafft vor[...] /  
wanth seindt, Sie mugen auch / {einen dorfsknecht, {{fluhrschutzenn vndt hirten,}} nach /  
gelegenheit annehmenn,}

Wehr zu einem / Ampt gekorn, sol das / annehmen,

Man findet bißweilen etliche / leuthe, wan sie zw Emptern

Seite 509 (Blatt 253)

beruffen werden, vngeacht ob / sie wohl darzu geschickt, so / weigern vnd entschuldigen / sie  
sich, / Weil aber den- / nechst {gemeine Emptere} bestalt sein mussem, / So sol hinfurder  
keiner, der / zw einem heimbürgen ader / anderm Ampte gekorn, dessen / erlassen werden, ehr  
hette dan / eine solche entschuldigung, die / von der gantzen Gemeine, fur / gnugksam erkanth,  
Auff den / fal, sol man einen andern / erwehlenn, Welcher sich aber, / ahne bestendige  
vrsachen, wei- / gert, ein Ampt antzunehmen, / der sol Im dorff nicht gelitten / werdenn,

Von Kemmerern vndt / bestellung der Schencke,

Seite 510

Nach altem gebrauch, sol man auf / Michaelis, zwehne kemmerer / die da vleissig vnd vnuerdrossen[n] / sindt, verordenen, vnd densel- / bigen bei Ihren pflichten, auff- / legen, der Schencke In / acht zuhaben, die, mit guthem / tuchtigem getrenck, es sei wei[n] / ader bier, nach gelegenheit ei- / ner Ieden zeith, zubestellenn, / Vnd wan sie einen Schencken / annehmen, der sol gnugsam / Burgeschafft setzen, damit die Ie- / nigen, den ehr getrencke abkeuft / Ihrer bezahlung gesichert sein / muegen, Im fal der noth, sol- / len die kemmerer, ader auch / die Gemein, dafur stehen,

Von Alterleuthen vnd / Bawmeistern,  
Auff mittfasten [...] zwehne ne[ue] / Alterleuthe, vnd Bawmeister

Seite 511 (Blatt 254)

wie der gebrauch ist, erwehlet / vnd verordent werden, So sol- / len die alten, so das Iahr an / solchen Emptern gewesen, or- / dentliche vnd bestendige Rech- / nung, ahne alle nachstendige / Retrodat, schriefftllich thun, also, / das der Gemeine wohl gnuget, / Wehren aber die Altherleutte / mit einmahnung der Kirchen / zinse, nachlessig vnd seumig ge- / wesen, so sollen sie die Re- / trodate, von den Ihren erlegen, / ader In gehorsam gehen, nicht da- / raus, die Kirche sei dan, aller / Zinse das Iahr fellig, volliglich / bezahlt,

Von annehmung ei- / nes Kircheners,  
Wahn sichs zutregt, das ein Kirche- / ner seinen Abschiedt nimpt, ader / bekummet, vnd also ein ander,

Seite 512

angenommen werden mus, So / sol dersselbige alle Zeit, mit son- / derlichem vorwissen vnd be- / willigung eines Pfarrers ge- / schehen, Ab sich aber zwischen / der Gemein vnd dem Pfar- / rer eines Kircheners halben, / vneinigkeit zutruege, So sollen / sie darin Im Ampt Son- / dershausen, geburlichen be- / scheidt suchen, vnd sich darnach / verhalten,

Von neuen gebewden / Im Dorff,  
Der neuen gebewde halben, tragen / sich viellerlei Irrungen zu, da- / mit nuhn niemandt von sei- / nem nachtbar, beschwerth werde, / so sol sich keiner vnderstehen, / einigen neuen gebaw furzu- / nehmen, es sei mit hause, Sch[eune] / Stalle, Zeunen, Wenden, ade[r] / sonst, der dem Ienigen, so nebe[n]

Seite 513 (Blatt 255)

Ihm wohnt, zu nachteil gereichen, / ader beschwehrlich sein mocht, / Do es aber von Iemande geschicht, / so magk der Ienige, der sich / beschwerth zusein, vormeinth, / zu den heimbürgen gehen, vnd / sie bitten, den neuen gebaw / zubesichtigen, Darauff / sollen die heimbürgen, vier

El- / diste Im Dorff, die vnvordech- / tigk seindt, zu sich nehmen, den / neuen gebaw  
besichtigen, vnnd / darin geburlich beschiedt geben,

Der Gemeine Im Dorff ader / Felde, nichts zuentziehen,  
Gemeine, gassen, wege, vnd an- / dere pletze im Dorffe, auch rasen, / reine, Trieffte, ader  
andere or- / there Im Felde, die der Gemei- / ne zustehen, sol niemandt / ahne erlangte gunst,  
verbawen, / schmelern, vmbpflugen, ader

Seite 514

durch andere weise, mit hacken, / Roden, nach sonst, vnder sich zie- / hen, Welcher das thut,  
der so[ll] / dauon abstehen, der Gemein / das Ihre widderumb liegen / lassen, vnd die Dorff  
Ei- / nung, seindt funff schneberge[r,] / Auch der herrschafft, nach ge- / legenheit seiner  
vbertrettun[g] / geburliche straffe erlegenn,

Von vneinigkeits des / abepfluegens,

Ab sichs sich zutruege, das zwehne / nachbar, die Lendereij neben / einander haben, von  
wegen / der breitthe ader lenge, vneinig / wurden, vnd einer dem an- / dern abepfluegete, doch  
nicht / freuentlich, ader mit muth- / willen, So magk der Ienige / der beschwerth zu sein  
vorme[nt] / die heimbürgen bitten, hin- / naus zugehen vnd die ge-

Seite 515 (Blatt 256)

brechen zubesichtigen, Darauff / sollen die heimbürgen, vier / man von den Eldisten des /  
Dorffs, die der sachen vnuor- / dechtig sein, zu sich nehmen, / vnd die Irrung, nach gesche- /  
hener besichtigung, auffs gleichste / entscheiden, Vnd wilcher theil / vnrecht befunden, sol die  
dorff / Einung, als funff schneberger, / erlegen,

Mohlsteine wan die ge- / satzt werden muegen,

Mohlsteine, zwischen streittigen Len- / dereijen, muegen die heimbur- / gen, sampt den vier  
Eldisten / woll setzen, wan es die parth / willigen, Wo aber die par- / theien beide ader einer,  
solchs / nicht nachgeben will, so sollen / sie es auch also pleiben lassen, / vnd mit Ihrem  
beschiedt, den

Seite 516

sie auff die Irrung gegeben / haben, zufrieden sein, bis / auff weitthern beuehl, ader /  
erkentnus des Ampts,

Wehr einen Mohlstein auss / wirfft ader vmbpflueget,

Iederman weis, das Mohlstei- / ne pflegen ethwas tieff ge- / satzt zuwerden, Darumb ist /  
vermuthlich, wan ein Mohl- / stein aus: ader vmbgeworffe[n] / ist, das es von dem geschehen /  
sei, der Lendereij daran hat / Derwegen sol derselbige, den / aus: ader vmbgeworffenen /

Mohlstein, mit zehen guldenn / vnd der Gemeine, mit des / Dorffs Einung, als funff /  
schneberger vorbussen, ehr / konthe dan seine vnschult / also darthun, dadurch ehr / pillich  
vngestraft pliebe,

Seite 517 (Blatt 257)

Wehr der Heimbürgen vnd El- / disten erkentnus strafft,

Die Heimbürgen vnd Eldisten, / wan sie neue gebawde streittige / Lendereij, ader andere  
Irrung / Im Dorffe, felde vnd Fluhre, / besichtigt, vnd darin geburlichen / beschiedt, nach  
Ihrem besten vor- / stentnus, gegeben haben, sol- / len vngetaddelt bleiben vnd mit kei- /  
ner bosen nachrede von Ieman- / de, beschwert werden, Wehr / sich aber dessen vnderstehet, / der  
gibt der Gemeine, eine / dorffseinung, vnd ist darzw, / In der herrschafft straff, sonder- / lich  
wue befunden vnd er- / kenth wirdt, das ehr Ihnen / vnrecht gethan,

Von der Heimbürgen vnd El- / disten erkentnus mag sich / einer an das Ampt beruffen,

Seite 518

Wahn die heimbürgen vnd / Eldisten, In Irrigen sachen, es / belange neue gebewde,  
abepflue- / gen, Lendereij ader anders, / Im Dorff vnd felde, besichti- / gung furgenohmen, vnd  
erkent- / nus gethan haben, Welch / parth sich des beschwerth, der / magk sich als bald, ader  
Inner- / halb zehen tagen, an das Ampt / Sondershausen beruffen, vnd / alda Innerhalb  
angezeigter / frist, vmb furbeschiedt ansuchen, / Wirdt, dan Im Ampt befun- / den, das die  
heimbürgen vnd / Eldisten, recht vnd wohl er- / kanth haben, so sol der muth- / willige Cleger,  
der Gemeine / zwue Dorff Einung, seindt / zehen schneberger, vnd dem / andern gerechten  
theil, seine / nötige Zehrung, erlegen,

Seite 519 (Blatt 258)

Von bezahlunge, geschos zin- / sen vnd anderer schulde,

So die Heimbürgen, fur der / gantzen Gemeine, ader sonst / Insonderheit, Iemande ge- /  
biethen, die kirchen zubezahlen, / den Dorff geschos, botthaffern, / {Pfarrzinse, Kircheners, /  
Flurschutzen, hirtelohn,} / ader andere schulde, / In einer namhafftigen frist, / zum wenigsten  
viertzehn tage, / zuerlegen, Wehr das nicht / thut, der sol der Gemein, / eine halbe Dorff  
Einung, zur / busse geben, vnd nicht destweni- / ger, als baldt auff des heimbür- / gen geheis,  
In gehorsam gehenn, / ader die hulffe leiden,

Wehr sich weigert hulffe zu / leiden ader pfande zugeben,  
Hulffe zuleiden, ader pfande zu- / geben, wan es die heim-

Seite 520

bürgen ader der dorffsknecht, / aus Ihrem beuehl, furdern / vnd begehren, vber bekentliche /  
vnd erweisliche schult, ader nach- / ständige busse, sol sich niemand / weigern, ader auffhalten,

Wehr / das thut, vnd gibt denn heim- / burgen ader dem dorffs- / knecht, vordrießliche, be- /  
schwerrliche schmehe worth, der / sol der Gemein, eine dorff / Einung, zur busse geben, vnd /  
daruber In des Ampts straff[e] / nach gelegenheit der vberfahung / gefallen sein,

Wehr In einem hadder, der / Heimbürgen friedegeboth / verachtet,  
In versamlung der gantzen Ge- / meine, ader In andern gesel- / schaften, vnd Zechen, sol nie- /  
mandt, mit wortten ader / wercken, zanck, hadder, nach

Seite 521 (Blatt 259)

vnfriede, anrichten, ader Iemand- / den schelten, schmehen, nach / beschwehren, Do sichs aber  
Ie- / mandt vnderstehet, so sol der / Heimbürge, Alterman, baw- / herr, Kemmerer, ader  
Dorffs- / knecht, wilcher vnder denen / gegenwertig ist, vnd ab Ihr / keiner vorhanden wehre,  
als / dan ein ander nachtbar, von / wegen vnserer gnedigen herrn, / friede gebiethen, Wilcher /  
solch friedegeboth, nicht heldet, / der sol der Gemein, eine / dorff Einung, vnd daru- / ber In  
der Herrschafft straff, / nach erkenthnus, gefallen / sein,

Vnder der Predigte, nicht / zu zechen, ader auff dem / kirchoffe mussig zustehen,  
Vnder der Predigte, sol kein / nachtbar noch einwöhner alhier,

Seite 522

ehr sei Iung ader alt, In die / Schencke, zum gebrantenwein / ader sonst zur zeche gehen, noch /  
die halten, bei straff einer / Dorff Einung, Vnd wehr / vnder der Predigte, auff dem / Kirchoffe,  
fur der Kirchen, ader / sonst auf der gassen, mussig ste- / hett, vnnd treibet vnntz ge- /  
schwetz, der sol der Gemeine / eine halbe Dorff Einung, vor- / fallen sein,

Von Gotteslesterungen / vnnd fluchenn,

Niemandt sol Goth den Al- / mechtigen der vns geschaffen / vnd erloset hat, noch die lie- / ben  
heiligen, lestern, auch / nicht schwehren, bei den heili- / gen wunden, martter, leiden, /  
Elementen, ader sonst, da- / durch Gottes vnd der heiligen

Seite 523 (Blatt 260)

Ehre, vorkleinert werde, wilcher / das thut, der sol der Gemein, / eine dorff Einung geben,  
vnd / daruber, mit dem gefencknus, / ader sonst, von der herrschafft ge- / strafft werden,  
Wilcher auch / solche Gotslesterung, höret, / vnd denn heimbürgen vor- / schweiget, der sol der  
Gemein, / eine halbe dorff einung vor- / fallen sein,

Von allerlei Feltscheden / vnnd die bestaltenn / fruchte zuhegenn,

Die Flure vnd Felder, wan sie / bestalt seindt, es sei vber win- / ther ader Sommer, vnd wer- /  
den von den heimbürgen, fur / der gantzen Gemeine, zugethan / vnd vorbothen, desgleichen  
die / wiesen, so sol ein Iederman, / ehr sei scheffer, hierthe, grasse Iun-

Seite 524

ge, Kuheleiter, man, Fraw, Knecht / ader Magdt, dieselbigen bestal- / ten, verbotthen felder vnd wiesen / gantzlich meiden, vnd darein mit / keinem Vihe, huthen, treiben / ader dasselbige darinne weiden, / bei straff der Dorff Einung, Doch / muegen die heimbürgen, mit / Rath vnd wissen vier man, von / den eldisten alle Iahr {zugelegner zeith,} eine Or- / denung machen, wie es mit / den pferden vnd kuhen, die / man an das gras treibhet ader / leithet, gehalten werden soll, / Vnd wehr solche Ordnung vber- / thrit, der sol eine halbe dorff / Einung vorfallen sein, so offt / es geschicht,

Von einem anlauffte, ader / andrem schaden der an / Fruchten geschicht,  
Thette Iemandt, an bestaltenn / Fruchten ader In gehegten wie-

Seite 525 (Blatt 261)

sen, schaden, es sei mit pferden, / kuhen, Schaffen, {Gensen} ader anderm / Vihe, vnd wurde durch den flur- / schutzen, besichtiget vnd besaget, / ader gepfendet, so sol der hierthe, / den schaden, nach erkenthnisse / zweier Man, gelden, vnd der / Gemein {eine Dorff Einung,} zur / straff erlegen, Wehr aber kein / hierthe bei dem Vihe, so belan- / get es den herrn, dem das / Viehe zustehet, Aber einen / schlechten anlauff, do der schade / nicht erkenntlich, ader zuwir- / digen ist, besaget der schutze, / vmb vj d.

Grummet zuweiden vnd / wie lange die wiesen zu- / hegenn,  
Die wiesen sollen alle Iahr, bis / auff den tagk Galli, von den / Scheffern vnd hierthen, geheget, / vnd der grummet solche zeith / vber, gemieden werden, Wehr

Seite 526

sich hieruber vnderstehet, In die / wiesen zuhuethen, vnd an dem / grummet schaden zuthun, es ge- / schehe am tage ader bei der nacht, / der sol denselbigen schaden, nach / erkenthnus zweier Man, gelden / vnd der Gemein, eine dorff / Einung, erlegen,

Durchs getreidich vnd ge- / hegte wiesen, nicht zu- / fahren, zureithen nach / zugehenn,  
Durchs getreidich, In der Erndte / ader durch gehegte wiesen, / sol niemandt fahren, reithen, / ader gehen, dem grundt herrn / zuschaden, Wehr das thut, vnd / besichtiget vnd besaget wirdet, / der gibt der Gemein, von einem / Wagen, eine dorff einung, / von einem karn, halbe dorff / Einung, der do auff einem / pferde reith, einen schilling, / der fusinger drei pfennige,

Seite 527 (Blatt 262)

In der Erndte, sol niemandt / ijehren gehen, noch getrei- / dich heimtragenn,  
In der Erndte, sol niemandts / ijehren gehen, weil die mandel / liegen, ader getreidich heimtra- / gen, ehr habe eigen landt ader / nicht, Desgleichen die furlenthe, / sollen bei nechtlicher weile, kein / getreidich einfuheren, bei straff / einer halben Dorff Einung, so / offt hierwidder

gehandelt wirdet, / vnd sol diese zeith für nechtliche / weile geachtet werden, als auff / den abenth, von acht vhrn antzu- / rechnen, bis auff den morgen / vmb vier vhr,

In Gerthen nicht zusteigen, / auch kein Obs vor Bartho- / lomeij einzutragenn,  
Niemandt sol dem andern, In / seine gertthen steigen, vnd an / zeunen ader fruchten, schaden

Seite 528

thun, So sol man auch das wilde / Obs, es sei In holtze ader felde, / nicht schutten, abschlahen,  
nach / heimtragen, für Bartholomei, / Wehr das thut, besichtiget vnd / besaget wirdt, der gibt  
der Ge- / meine eine Dorff Einunge,

Keinen Fruchbarn Baum / In holtz ader Felde ab- / zuhawenn,  
Ab sich Iemandt vnderstunde, / einen fruchtbaren Baum, Inn holtze / ader felde, auch gleich,  
auff / seinem eigen landte, grunde ader / boden abzuhawen, ader al- / so zubeschedigen, das ehr  
verdorrete, / der sol der Gemein eine Dorff / Einung, vnd der herrschafft die / geordnete straff,  
vorfallen sein

Vom Inwenden, wan das / verbottenn sein soll,

Seite 529 (Blatt 263)

Mit dem Inwenden, thut offtmals / ein nackbar dem andern, an / den kiemen, ader bestalten /  
fruchten nachteilichen schadenn, / wilchs an Ihm selbst vnrecht, / vnd nicht zugestatten ist,  
der- / halben welcher dem andern, / Im Winterfelde noch Mar- / tini, ader Im Sommer- / felde  
nach Walpurgis tage, / auff seiner bestalten Lendereije, / Inwendet, der sol den schaden / noch  
erkenthnus zweier Man / gelden, vnd der Gemein eine / halbe dorff Einung erlegen,

Von stuppeln wan die zu / hegen ader zubehuethen seindt,  
Wahn sich die Erndte anfehet, so / sollen die heimbürgen, mit / Rath vnd wissen der vier El- /  
disten, macht haben, die stup- / peln, bis auff Bartholomei, len-

Seite 530

ger ader kurzer, zuuorbiethen, / vnd wilch hierthe sich vnderstehet / widder solch verboth, Inn  
die / stupffeln zutreiben, es sei / mit pferden, kuhen, Schaff[en] / schweinen ader gensen, der /  
sol so oft ehrs thut der Ge- / mein eine Dorff Einung, / zur straff gebenn,

In teilmassen gleich vnd / Recht zuhandelnn,

In dem gemeinen gehultz, wan / die masse ausgetheilt, so sol / ein Ieder, nicht weiter nach /  
mehr hawen, dan was Ihme / In seinem masse geburet, / vnd zustehet, Wehr hieruber, / bruchig  
befunden wirdet, der / sol der Gemein, eine Dorff / Einung, zur straffe geben, vnd / seinem  
nackbar erstatten, was / ehr Ihme abgehawen hat,

Seite 531

Von vfflauffte vnd hulffe, / ruffen Im Dorffe,

Wan sich ein hadder, schlagen, vff- / lauff vnnd geruffte zutregt, / das hulffe, rettung, ader vol- / ge vonnöthen ist, So sol ein / Ieder, auff des heimbürgen, / dorffknechts, ader eines andern nackbars erfurdern, / vnd anruffen, zulauffen / ader folgen, hulffe vnd bei- / stant thun, damit schade, vnd / nachteil, souiel muglich, ver- / hut, ader der freueler, behafft, / vnd In veruahrung bracht / werde, Wehr solchs nicht / thut der gibt der Gemein / eine Dorff Einung, vnd ist / daruber In der herrschafft / straff,

Von schmehung vnd / Iniurienn,

Seite 532

Ab einer den andern, es sei Man / ader knecht, Fraw ader Magdt, un[...] / Ehrenruerigen worthen, schulde / vnd schmethe, der sol der Ge- / mein, eine Dorff Einung, vn[d] / der herrschafft, geburliche straff / nach erkenthus des Ampts / erlegen, vnd dem geschmehe- / ten, die auffgelegte vnnd / zugesagte Iniurien, abbitten, / Es wehre dan die sache also ge[-] / schaffen, vnd ergangen, das / der anfinger widder geschmehet / wehre, In dem fal, sol es / bei erkenthus des Ampts / stehen, Ab die vorgleichung vnd / compensatio, ader die abbitth / stat habe,

Der Heimbürgen geboth soll / niemandt verachtenn,

Wahn die Heimbürgen, durch / sich selbst, ader Ihren dorff- / knecht, Iemande ein geboth

Seite 533

anlegen, es sei von der herr- / schafft ader des dorffs wegen, / Wehr solch geboth, vngheorsamlich / verachtet, der gibt der Gemein / eine Dorff Einung, vnnd der / herrschafft dreimahl souiel, / wue ehr sich, mit redelicher / entschuldigung, nicht voranth- / wortten kan,

Vonn ledigen gesellen, vnd / hausgenössern,

Ledige gesellen vnd dinstknechte, / auch hausgenossen, die Itzt / Im Dorffe seind, ader kunfft- / glich, mit wissen vnd erleub- / nus des Ampts, einkohmen / werden, sollen den heimbürgen, / In allen gebothen vnd verbothen, / gleich so wohl geburlichen gehor- / sam leisten, als andere be- / sessene nackbar, Welcher / sich In diessem weigert, der

Seite 534

sol vom Ampt ernstlich gestraf[ft] / ader des Dorffs vorweiset / werden,

Weiden In dem Dorff vnd / vmbher zuzuegenn,

Nach dem von weidenbeumen / allerlei nutz kumpt, So sol- / len die heimbürgen, eines / Ieden lahrs, ein schock new- / er satzstemme, Im dorffe / ader vmbher auff dem felde / an den

gemeinen bequeh- / men ortthern, zeugen, we[nn] / vnd so lange darzw ledige / pletze, furhanden seindt, / Wilche heimbürgen In diesse[m] / seumig, vnd haben keine / gnugksam entschuldigung, / daran die Gemeine gesitti- / get, die sollen zwei [...] / schock, zur straff geben

Seite 535 (Blatt 266)

Weidenbeume nicht / zubeschedigenn,

Wehr einen weidenbaum ader / neue satzweiden, so beklieben / ist, abhawet ader also beschedi- / get, das ehr verdorret, der sol / der Gemein, wue ehr von / einem Man besichtigt vnd / besaget wirdet, ein / dorff Einung, vnnd / der herrschafft nach erkenthnus / geburlich straff geben

Beschlus

Unnd wir die Beuelhabere zw Sonderschausen abwe- / sens vnd anstat vnserer g. herrn zw Schwartzburgk p / haben diesse Dorffeijnigung, auff der von Honebra, vnder- / tenigs bitten bestettigt vnd confirmirt Doch mit furbe- / halt, das Ihre Gnade, alle vorgeschriebene Artickel, vor- / bessern, wenigern, mehren, auslegen, deuthen vnd / interpretiren, ader gentzlich abthun, vnd abrog- / ren muegen, wan es Ihren Gnaden gefelligk, ader / so off es die notturfft erfurdert, Bekunthlich / mit der herrschafft, vns zugestalttem Secret, befesti- / get, Vnd geben am montage, nach dem newenn / Jahre Anno d. Lviiij.

Seite 536 vacat

Seite 537 (Blatt 267)

**Daß Dorff Tirungen**

Wir Ludwig vndt Albrecht george, / Gebruedere / Graffen zw Stolbergk, / Ko- / {nigstein, Rutschefurt / vndt Werningeroda, / Hern zu Epstein, Mij- / tzenbergk breuburgk / vndt Aijgmond,} / vndt wir Gunther vnd Hanßunther / gebruedere Graffen zw Schwartzburgk, / Hern zw Arnstadt, vnd Sundershausen, / Bekennen In diessem offen brieffe, vor / allermenniglich, die In sehen, ader hohren / leßen, Das fur vns kohmen seint, / vnsere lieben getreuenn, Schultheis vnd / gekorne Vormunde vnsers dorffs / Thierungen vnd furgebracht, Nach dem / sie, weilandt von vnsern vorfahrn sehligen / vnd loblicher gedechtnus, mitt einem Eyn- / nungs brieffe, begnadett, vnd vorsehen ge- / wesen, Welcher brieff aber, numehr vor- / altett vnd ahn schrifften versehret worden / Mitt vndertheniger bitte, denselben zuuor- / neuernn, Als haben wir angesehen / Ir vnderthenigs bitten, vnd sie mit diesser / nachfolgenden Einnunge, der alten nach, / aufs nawe begnadett, vnd befreiet, Welche / sie vnnachleslich zuhalten, gewilligt, / vnd einhelliglich zugesagt,

Seite 538

Zwm ersten, soll ein Ieder Nachbar, so / ehr anheimisch, Wan der Schultheis / die glocken Leuten lesset erscheinen, / welcher daß nicht thvtte, der soll zwene / schneberger, In die Einnunge zugebenn / vorfallen sein,

Zwm anderen,

Wilch ackerman, oder sonsten Iemandts, dem / andern muttwilliglich abpflueget, vnd / dessen vberweiset wurde, der soll vns, ader / vnserm ampte von Ichlicher furcht, einen / gulden zur straffe geben, vnd sich mit dem / beschedigten, nach ehrkentnus vortragen,

Zwm Dritten,

Es soll kein {frembder} hirte, oder Scheffer In das Rieth / treibenn, {der des nicht berechtiget,} Welcher hiruber, dorinne / befunden, der soll der gemeine, ein schneberger / zur busse gebenn, vns ader vnserm am[pte] / die straffe, hiermid fur beholtenn,

Zwm Vierden,

Wue einer dem andern sein getreidig, Gras / oder

Seite 539 (Blatt 268)

oder grommeth, das ehr hatt lassen schneiden, / oder niederhawen, aufrapte, vnd hinweg / truege, vnd von den fluerschutzen dessen / besehen wurde, der soll Sechs schne- / berger, In die Einnunge gebenn, auch / vns vnd vnserm ampte, In die straffe / vorfallen sein,

Zwm Funfften,

Wir wollen die Stiegeln, hinden aus tzw Felde, / hiermid gantzlichen verboten habenn, / Welcher dieß geboth vbertreten, vnd nicht / halten wurde, der soll der Gemeine / Ein fas Biers tzur straffe geben, vnsere / sunderliche straffe hiermid furbehalten,

Zwm Sechsten,

Wo einer dem andern, Satzweiden oder Stemme / abhawen wurde, Den wollen wir / ader vnsere ampt, zustraffen, vorbehalten / haben, So oft das beschicht, vnd soll / dem beschedigten, sein schade, erlegt werden,

Zwm Siebenden,

Es soll kein frembder Scheffer oder hirte,

Seite 540 (Blatt 269)

vor sanct Michaels tage, In das Feldt huet[en] / bei straff, Sechs Schneberger, so oft einer / dessen besehen, oder von dem fluerschutz[en] / besagett,

Zwm Achten,

Wue ein frembder fuermann, ader Kremer, / durch das Saathfeldt fahren wurde, / vnd deß besehen oder vberkomen wurde, / der soll Sechs schneberger In die Einnung / zur straffe gebenn,

Zwm Neunden,

Wan ein Nachbaur dem andern, In der Ern[dte] / durch sein getreidigk fehret, vnd dessen / ein fluer Schutzen besaget, oder sonsten / besehen wurde, der soll sechs schneberge[r] / In die Einnunge zugeben schuldigk sein,

Zwm tzehenden,

Es soll kein Nachbaur dem andern, nach / Martini, auff dem seinen, mit dem / pfluege

Seite 541 (Blatt 269)

pfluge einwenden, So offte daß von Iem[an-] / des beschicht, der soll sechs schneberger, / In die einunge geben vnde denn schaden / gelten nach ehrkentnus,

Zwm Eylfften,

Wo einer dem andern, In seinem getreidich, / grasse oder grommet, hueten vnd fretzen / wurde, der soll Sechs schneberger In die / Einnunge geben, Es mochte aber der schade / so groß sein, Er gilt denselbenn nach ehr- / kenntnus,

Zwm Zwolfften,

Welcher dem andern, In seiner Wiessen grasett, / Es sey tags oder nachts, Vnd ehr dessenn / von Iemande besehenn, oder von flor / schutzen besagett wurde, Der / soll sechs schneberger, In die Einnunge / gebenn, vnd gilt den schaden dem / beschedigten, nach ehrkenntnus,

Seite 542

Zwm Dreijtzehenden,

Es soll keiner mit der Egden, nach walp[ur-] / gis, In dem besteltenn felde, fahrenn / Er habe dan die Egden auff einem Schli[ttten] / bei straffe sechs schneberger

Zum Viertzehenden,

Wan einer der Gemeinde Ellern, oder / weider abhawn vnd heimtragen wurd[e] / so oft ehr / dessen vberkommen wirt, Soll / ehr sechs schneberger, In die Einnuge / zugeben vorpflicht sein,

Zum Funfftzehenden,

Welch Nachbaur, sein Vihe, auff die Saath, / liesse lauffen, wan es tief ist, so oft ehr / dessen vom Schutzen besaget, oder sonsten / besehen wirt, Soll ehr zwene schneberger / In die Einunge geben,

Seite 543 (Blatt 270)

Zum Sechstzehenden,

Es soll kein Scheffer, seine Hordenn In / das Thierungesche feldt schlahenn, bei / straffe eins faß biers,

Zum Siebentzehenden,

Wan Einer mit einem gantzen gespann pferde, / Einem In seinem getreidich, wiessen, ader / Grommett hueten wurde, So oft ehr / dessen vom Schutzen angesagett wirt, / Soll ehr vom gantzen gespann Pferde, / sechs schneberger, vnd vom halben gespan / drey Schneiberger In die Einunge geben / Er mochte aber so grossen schaden gethan / habenn, Ehr gilt den nach ehrkenntnus,

Zum Achtzehenden,

Wo anlauff geschicht, Also, daß Pferde,

Seite 544

Kuhe, Kelber, Schweine, genße, oder derglei[chen] / In das Getreidigk oder wiessen lauffen / am beissen, vnd doch balt wider heraus ge- / trieben werden, Do soll von Ichlichen / Thire, oder nosse, drey pfenninge, vnd / von einer herde gense, sechs pfenninge, In / die Einunge gegeben werden,

Zum Neuntzehenden,

Ab einer seine Schweine oder gense, In der / Ernte In daß getreidich liesse lauffenn, / vnd schaden thetten, der soll zwen schne- / berger In die Einunge geben, der / schade aber mochte so gros sein, Er gilt den / nach ehrkentnus,

Zum tzwanzigsten,

Es soll niemants In der Ernde, vf dem felde / oder Eckern yhren leßen, oder samlen, / die-

Seite 545 (Blatt 271)

dieweil daß getreidich noch auf dem Stucken / leitt, vnd nicht abgefurtt ist, so offt / einer deß besehen vnd vom schutzenn / besaget wirt, soll ehr sechs Pfenninge, / In die Einunge geben,

Zum Einvndtzwanzigsten,

Welcher die fluerschutzen (die dan beeidet / sein sollen) mit vnutzen schmeeworten / angreifen, vnd vbel handeln wurde, den / wollen wir oder vnser ampt, vnnachles- / sigk straffen, vnd dieselbige straffe / vns hiermidt furbehalten haben,

Beschlus,

Vnnd wir obgenandten Graffenn zu Stolbergk vnd / Schwartzburgk, habenn vnsernn vnderthanen vnnd / liebenn getreuen, der Gemeine, vnd allen einwhonern / zu Thijrungen die vorgeschriebene Artickell vnnd / Eynnunge, gegeben, Wir wollen aber vns, / vnsern Erben, vnd Nachkommen, billiche vnd gleich- / messige Interpreatation vnd Auslegunge, darneben / auch furbehalten habenn, diese ordenunge zuuor- / bessern, zu mheren weningern, abzuthuen, vnnd

Seite 546

zu abrogiren, so offte es vnserre, ader der herr- / schafften gelegenheit vnd Notturfft der sachen er- / fordert, In vhrkunt, mit vnsern anhege[nden] / Insiegelnn becrefftiget, vnnd geben Montags / nach Martinj Anno p 63.

Seite 547 und 548 vacat

Seite 549 (Blatt 272)

**Statuta Liuium et subdi- / torum In Heringen, ad Iu- / riß aequitatisqae rationem / et consuetudinem loçj emen / data et Publicata Anno / 1567.**

Seite 550 vacat

Seite 551 (Blatt 273)

Wir Heinrich von wegen der Wolgeborenen Herrnn / Ludewigs vnsers freuntlichenn liebenn Bruders vndt / Iungenn Vetternn, auch wir Albrecht george, alle / Grauen tzu Stolberg, Königstein, Rutschefurt vndt / Wernigeroda, Herrnn tzu Epstein, Mintzenbergk / Breuburgk vndt Aijgmond, vnnndt wir Gunther / vnnndt Hansgunther gebrudere, des heijligenn Römischen / Reichs geuierde Graven tzu Schwartzburgk, Herr / tzu Arnstadt, Sondershausenn vnnndt Leuttenbergk / bekennenn offentlich vnnndt thuen kundt, fur vnß / vnnndt vnser nachkommen, das vns die Ersamen / weisenn, vnser liebenn getrewenn Bartholo- / meus Vogler, Vlrich Clausenn, Andreas Rossa, / Iohannes Offeneij, vnnndt Heinrich Offeneij, Bur- / germeister, sampt allenn andern Rathspersonen / Inn der Stadt Heringenn, vnnndt denn Eltistenn / auß der Gemeine daselbst, vndertheniglich berichtet / habenn, wie Ihre vorfarenn vor dieser Zeitt, mit / wilkör vnnndt Statuten, vonn vnseren liebenn / Herrnn vorfahenn, vnnndt Aldteltern, Grafenn / tzu Stolbergk vnnndt Schwartzburgk, seliger vndt / löblicher gedechtnus, auch andern Graffen vndt / herrnn, denen die Stadt Heringenn vor Ihren / Liebden tzustendig gewesenn, begnadet vndt / vorsehenn, Es werenn aber dieselbenn Statuta / Ann etlichen örtern tunckel vnvorstend- / lich, Ann etlichenn örtern durch wiederwertige

Seite 552

vbung, aufgehobenn, vnnndt an etlichenn örtern / vnuolkommen oder mangelhaftigk, also das ge- / burlicher erklerung, verbesserung vonnöthenn, / Vns derowegenn Inn vnderthenigkeit gebettenn, / solche Iher altenn Statuta, fur die Handt tzunehmen / tzuerwegenn, klar vnnndt vorstendtllich tzumachen / tzuurbessern, tzu erfüllen, vnnndt Inn ein orde- / nung tzubringenn, damit die dem Rechtenn / vnnndt der billigkeit nach, einenn gleichmessigen / gewisenn vnnndt richtigenn vorstandt habenn / möchten, dann solchs were tzu erhaltung guttes / Regiments, tzu entscheidung vieler gebrechenn, / vnnndt tzu ersparung grosser vnkost, nicht wenig / vertreglich, Weil wir dann befundenn, das / die obgedachtenn Burgermeistere denn gemeinen / nutz vornemlich bedacht, vnnndt vns etliche Artikel, / die sie vor gutt vnnndt nöthigk erachtet, furgetragen, / Als habenn wir die vbersehenn, beratschlaget, vnnndt / Inn folgende ordenung bringen lassenn, auch / bestetigt vnnndt Confirmirt, doch mit vorbehalt, / vnnndt masse, wie am ende Inn der Beschlußrede / angehafft wirdet, Bestettigenn vnnndt confirmiren / die gegenwertiglich, Inn vnnndt mit Krafft dieses / brieffs, Gebietten hiermit vnnndt wollenn, / das der Rath tzu Heringenn, vndt Ihre nachkommen / Burgere vnnndt einwohnere daselbst, auch vnser

Seite 553 (Blatt 274)

Amptsdörffer Uttlebenn, Steinbruckenn, Sunt- / hausenn, Hain, Bijhla, Windehausenn, Gijrsbach, / Auelebenn, Hamma, vnndt Leimbich, Solche / Statuta wie die einem Idenn orth vnndt Ampt- / sassenn betreffenn könnenn, festiglich halten, / vnndt darwieder vorsetzlich oder wissentlich nicht / thuen, noch handeln sollenn, beij vermeidung / vnserer ernstlichenn straffe, die wir vns Im fall / der muttwilligenn vbertretung vorbehalten,

Vonn Iärlicher vorlesung dieser Statuten / vnndt das darinne nichts geandert wer- / den soll, ahne wissen beider Herrschafft,

Damit sich niemandt Inn der Stadt vnnd auf dem / Amptsdörffern, der vnwissenheit halben, tzu / entschuldigenn habe, soll der Rath Ierlich tzum wenigsten / einmal, die Burgerschafft, aufs Rathauß bescheiden, / vnndt diß gantze Buch der statutenn, durch denn / Stadtschreijber, öffentlich vorlesenn lassenn, Auch / keinenn Artikel vorandernn, oder etwas hintzu- / setzen, noch daruon thun, es geschehe dann, auß / guttenn, bestendigenn, vornunftigen vrsachen, / mit wissen vndt auß geheiß beijder herrschafften,

Seite 554

Funff theile sindt / dieser Statuten,

Im Ersten, wirdt gehandelt vonn denn Rathspersonen, / vnndt andernn Empternn, auch gemeinenn sachen, / vnndt allerlej eijdenn vnndt Iuramenten,

Im andernn, Vonn Ehelichenn vorlobnussenn, Hoch- / tzeithen, Kinderteuffenn, vnndt allerlej Contracten, / Als Keuffen, Kauten, Miethen, Leijhenn, p

Im dritten, Vonn Testamenten, wie die bestendiger / weise aufftzurichtenn seindt, vnndt vonn Erbe- / fellen ohne testament,

Im Vierden, Vonn Mißhandlungen, Bruchen, oder / Malefitzsachen vnndt straffen, Inn etlichen Nam- / hafftigenn fellen,

Im funfften, Von allerlej feldtschedenn ann Eckern, / wiesenn, vnndt sonstenn, wie die tzu straffenn sein,

Seite 555 (Blatt 275)

**Das erste buch hatt nach- / uolgennde Artickell,**

Articulus / Vonn der Stadt gerechtigkeit / daß sie darbeij bleijbenn soll,

Erstlich begnadenn wir die Ersamenn weisen vnserere / liebenn getrewenn, denn Rath vndt Gemeine / Burgerschafft der Stadt Heringenn, mit allenn / lehen, tzinsenn, geschosse, Stadthorenn, Tormen, / Pfordtenn, Torheusernn, Stadtkellere oder Schenken, / Backheusernn, wogen, tziegelhuttenn, stadtgrabenn, / Teichenn, Teichstedtenn, Fischwassernn, weijdewergk, / holtzmarckenn, lendereijenn, wiesen, Riethenn, / Leijdenn, Reinen, trifftenn, huttweiden, wege- / geldt, oder tzoll, gebreuche der dienste, sampt aller / andernn der Stadt zugehörung, gerechtigkeit, / Freijheit, gewonheit, vnndt alten herkommen, / nichts außgeschlossenn, darbeij

wollen wir sie / auch tzur billigkeit schutzenn vnndt handhaben, / getrewlich vnndt ahne alle gefehrde,

Seite 556

Articulus / Dreij Rethen sollen hinfurder bleiben / wie die von alters hero gewesen sindt,  
Weil vonn Alters hero tzu Heringenn vblich gewesen, / daß dreij Rethen also Inn der Stadt das Regiment / gefuhrtt, doch nacheinander, so lassenn wirs beij / solcher gewonheit oder ordnung auch bleijbenn, / vnndt soll kein Burgermeister oder Rathsfreundt / der einmahl tzu solchem Ampt gnugsam vnndt / geschickt befundenn, auch durch vnseren vordere vordere, / vns vnndt vnseren nachkommen, dartzu bestetigt / ist, enturlaubt noch entsatzt werdenn, Er seij / dann vonn Alters, tzufallender Leibsschwachheit, / oder anderer vngeschicklichkeit wegenn, tzuuorrichtung / seines Ampts vnuormuglich, oder selbst abebitten, / oder aber sich dessenn durch vnerliche thatt, vn- / wirdigk macht,

Seite 557 (Blatt 276)

Articulus / Zwene Rethen haben Iärlich / denn dritten tzu erwehlenn,  
Vierzehen tage vor Michaelis vngeferlich, alle Iahr, sollen / die tzwene Rethen, die am nechstenn regiert, auff dem / Rathhause, frue, vor essenn vnndt trinckenn, gantz / nuchtern, tzusambne kommen, vnndt denn dritten / Rath, beij Ihrem eijde, nach der Herschafft vnndt der / Stadt bestenn nutz, erwehlenn, vnndt nicht ansehenn / die person, noch gunst, oder freundschaft, sondernn / alleine, das sie ehrlich, vorstendigk, warhafftigk, vndt / sonst allenthalb geschickt gnugsam, do aber Im kunfftigen / Rathe eine oder mehr person mangelten, so soll / die wahl durch die dreij Rethen, furgenommenn / werdenn, Vnndt wenn solche wahl eintrechtigklich / geschehenn, dann sollenn vns vnndt vnserenn nach- / kommen, die nahmen schriftlich vberschickt werden, / die oder andere tuchtige zu confirmiren, wie biß- / hero Inn vbung erhalttenn,

Seite 558

Articulus / Vonn järlicher bestetigung / des newenn Raths,  
Weil bißhero der brauch gewesenn, denn Sontagk / nach Michaelis, wann die Gemeine conuocirt vnndt / tzusammen kommen, einenn Regirendenn Rath, / mit nahmen tzuuorkundigenn, dardurch ein Ider / der vorandernung, ob einige mit denn Rathspersonen / furgefallen, bericht wordenn, Auch darneben / angehört, was wir oder das Ampt ferner Publicirt / vnndt gebothenn, So wollenn wirs beij solcher / gewonheit auch bleijbenn lassenn, vnndt die / vorkundigung des Raths wie gemeldet, Ierlich / vnserenn Amptleuten oder Schössern tzu thuen / beuehlenn,

Seite 559 (Blatt 277)

Articulus / Vonn gehosamb deß Rathes / vnnd wer den verachtett,  
Zw erhaltung vnndt verrichtunge eines Rege- / ments, es seij In Stedten, auff Dorffern, ader /  
sonnst, ist vonnotenn, das die Iennigen, / denen eine Regierunge beuohlen, beij denn /  
vnderthanen, vnndt dienerenn, gebuerlichen / schuldigen gehorsamb habenn, den ohne gehor- /  
samb, ist vnmueglich, einigk bestendigk / Regimete zufuehrens, Derohalben / ob der Radt  
einem burgere oder einwohnere / geboth anlegtenn, vnndt In gehorsamb fordern / liessenn,  
welcher In dem vngehorsamb ist / der verleust sein burgerrecht, will ehr das / wieder haben, so  
soll er dem Rathe gebenn zwo / Margk vndt dreij tage denn gehorsamb halten,

Seite 560

Articuluß / Ob Iemande aus gehorsam / giennge ahne Laube  
Wo ein burger oder einwohner ausm gehorsam gieng[e] / ohne Wissen, des Rathes, der soll  
burgersgenose nicht / mehr sein vnndt ein Ihar Reumen, do ehr sein / burgerrecht wiederumb  
begertt soll, ehr nach er- / kendtnus des Rathes gestrafft werdenn,

Wann ein Mann auß / dem gehorsamb gehen magk,  
Denn gehorsam der einem angelegt ist soll ehr halttenn, / vnndt daraus ahnerlaube nicht gehen,  
Es geschehe / dann, das Iemandt feur schrige, oder man schluge / zu Stormme, Er muß aber  
wieder Ingehen, wen / das feur geleschet, oder auflauff gestillet ist,

Seite 561 (Blatt 278)

Articulus / Der Rath soll schweren, nach / Form eines sonderlichen eijdes,  
Nach beschehener Commendation vnndt vorkundigung / des newenn Rathes, wie angetzeigt,  
sollenn Burger- / meistere vnndt Kemmerer, die geordent vnndt / bestettigt, tzu Ihrem Ampt  
einenn eijdt schweren, / vns vnndt vnser herschafft schadenn tzu warenn / bestes tzu werbenn,  
der Stadt gemeinen nutz / tzufurdern, vber denn statuten mit fleiß / tzu halttenn, vnndt alles  
tzu thuenn, das getrewen / Rathspersonenn Inn einer Stadt gebuert, vnndt / wol anstehet, nach  
form eines geschriebenen eijdes, / der am ende dieses erstenn buchs folgett,

Seite 562

Articulus / Wann Rathspersonen sterben / wie andere tzu erwehlenn  
So einer Im Rathe, durch denn willenn Gottis mit / tode abgehett, vonn schwachheit wegens  
abbittenn, / oder vmb seiner vorwirckung willen entsetzt / wurde, dann sollenn die andern  
Rathspersonen / so am lebenn vnndt Inn Ihrem Stande bleijbenn, / vns vnndt vnserenn  
nachkommen, tzwo andere ehrliche / geschickte personenn, Innerhalb Monatsfrist, fur- /  
schlahenn vnd nominiren, darauß wir einen / ann des abgegangenen statt, wo es vns also  
gefellig / vndt nutzlich bedunckt, ordenenn vnndt bestettigen / mögenn,

Seite 563 (Blatt 279)

Articulus / Die Burgere sollen erstlich / vorm Rathe beklagt werden

Wer einenn Burger oder Einwohner vnndt Dienstbothen / alhier tzu Heringenn beklagenn will, wo die Sache / nicht peinlich, oder also geschaffenn ist, das sie Inn / vnser Ampt gehörig, der soll es beij dem Rathe erstlich / suchenn, vnndt alda vorbeschiedts, erkendtnus vnndt / weisunge gewarttenn,

Vonn Huelffe des Rathes / vber bekentliche Schuldt,

Der Rath soll denn Burgern vnndt oder einwohnern alhier / In schuldt sachenn, die bekentlich oder beweißlich seindt, / zu der zalung dreij viertzehen tage gebenn, Darnach / den seumigenn In gehorsam legenn, biß er betzahle, oder / sonst dem gleubiger genung thue, wolte aber der / gleubiger des gehorsams nicht auswartten, vnndt / der schuldiger hette zubetzahle, so magk er ferner / huelffe suchenn, Die Ihme auch mit getheilet werden / soll,

Seite 564

Articulus / Freunde der Parth sollen / auß dem Rath entweichen,

Die Rathspersonenn, derenn angeborne freunde, oder / nahe Schwagere, mit andern tzu schaffenn habenn, / oder gewinnen, sollen selbst auß eigenem beweg- / nus, oder da sie also vnbedechtig sein, vnndt sitzenn / bleijbenn wurdenn, auß geheiß der andern, auf- / stehenn, vnndt auß den Rathe gehenn, wann von / sachenn Ihrer freunde gerathschlaget, vnndt gehandelt / werdenn soll, damit ein Ider Ihm Rathe sein be- / dencken gantz freij eröffnen, die Irrunge, ohne / allenn vordacht, gehandelt, vnndt wo möglich, beij- / gethan werdenn möge,

Vonn der Rathsglockenn,

Wan der Rath eine glocken leuthet, ausserhalb der ge- / schoß zeit, wer dann nicht kommet, oder einen bothen / sendet der verleuset zwehn groschenn, ehr wende / dan bestendige Ehehafft vnndt genungksam vhr- / sach vor,

Seite 565 (Blatt 280)

Articulus / Vonn annehmung / der Stadt dienere,

Einenn Stadtschreijber, Schenckenn, Rathsknechte, / Wechtere, Torwerttere, hirttennpfender, oder / flurschutzens, vnndt andere notturfftige dienere, / soll der Rath baldt nach bestettigung, oder sonst / Im Jahre, ob vnndt wann es noth, annehmenn, / wie von Alters hero geschehenn, nach Ihrem bestenn / vorständtnus, als sie es dem gemeinen nutz am / furtrelichstenn erkennenn, doch das solche dienere, / vns vnndt vnserer herschafft, auch dem Ampt leidt- / lich vnndt nicht wiederwerttigk sein,

Wenn gebottenn wurde tzu / reitten oder tzu fahrenn,  
Ein Ieder burger, dem von Raths wegenn gebotten wirdt / zu reithen, zugehen oder zu fahrenn,  
In sachen, die Stadt / oder Herrschafft belangendt, der soll das thuen beij / straffe, einen halben  
Margk auf das Rathaus, vnnd / soll nichts desto weniger den gebottenen dinst ausrichten,

Seite 566

Articulus / Geschoss vnndt tzinse / tzu betzahlenn,  
Ein Ieder Burger, einwohner, oder ander, der geschoß / oder andere Renthe, vnserm Ampte,  
oder aufs Rath- / haus schuldigh ist, soll allewege vff denn termin, / so der Rath Im vffgange  
antzeigenn wirdt, volle / betzahlung thuen, beij straff funff groschenn, oder / Inlager haltten,  
biß so lange alle schuldt be- / tzahlet seij,  
Deßgleichen die Ihenigenn, welche den Kirchen, / hospital, spital, alterleuthenn, Vormundern,  
Pfar- / herrn, Diacon, vnnd schuldienern, mit schulden / verhafft, es seij wenigk ader viel, die  
sollenn / allewege Inn der Frist, die Ihnenn der Rath / annsetzt, betzahlenn, ader Inn  
gehorsamb / gehenn, biß sie außrichtung gethann, vnnd / solchs mit einer schriftlichenn  
Quittung / beweisenn,

Seite 567 (Blatt 281)

Articulus / Irrige vnndt wichtige sachen / vor die dreij Rethen tzu bescheiden,  
Irrige sachenn, die der Regierende Rath nicht vortragen / khan vnndt sonderlich wo dieselbenn  
wichtigk, vndt / frembde leutte mit belangenn, sollenn vff die ge- / meinenn Rathstage  
vorbescheidenn, daselbst mit / besonderm fleiß gehortt, vnndt erwogenn, auch / nach dem  
Stadtrechte oder bestendiger gewonheit, / oder aber Inn mangelung derenn, nach billicheit / mit  
der Partiejenn wissenn vnndt willenn, / guthlich beijgethan vnndt vortragenn werdenn, / wo  
aber die guttligkeit nicht statt habenn wolte, / magk der Rath solche sachenn ann das  
Stadtgerichte, / oder Inn vnser Ampt remittiren vndt weisen,

Seite 568

Articulus / Auß dem Rathe soll niemandt schwatzen / noch zur vneinigkeitt vrsach gebenn,  
Nach deme ein Ider Rathsperson beij seinem ge- / thanem eijde schuldigh ist, Inn allenn  
sachenn / die berathschlaget vnndt gehandelt werdenn, / das antzutzeigenn, das dem Rechtenn  
vnndt / der billigkeit seinem vorstendtnus nach, ge- / meß ist, So achtenn wir herwiederumb  
vor / Recht vnndt billich, das er Inn deme nicht / gefeert, oder vonn Iemande vordacht, viel- /  
weniger tzu redenn gesetzt, vnndt gehasset / werde, derohalbenn, soll niemandts auß / dem  
Rathe schwatzen, noch etwas dem andern / tzuuordrieß eiffern, noch offenbahrenn, wer / das  
thut, den soll man auß dem Rathstuel / entsetzen, vnndt sein leben lang dartzu, oder / tzu einem  
andern Ehrenstande, nicht erwehlen,

Seite 569 (Blatt 282)

Articulus / Wann einer des Rathes erkendtnus strafft, / vnndt muttwillig von Ihnen appellirt,  
So einer mit seinem gegentheile vorm Rathe tzu / schaffen hette, vnndt beruffe sich vonn  
Ihren er- / kenndtnus Inn vnser Ampt, Ann vnser hof Rethe, / oder ann vns, vnndt es wurde  
darnach Inn ver- / hörung des handels befunden, das der Rath / billiche weisung gethan, vnndt  
der Partt hette / seiner beruffunge, keine gnugsame erhebliche / vrsache gehabt, so soll er dem  
andern theil seine / Expenß, nach erkendtnus erlegenn, vnndt dem / Rathe funff Marck tzur  
straffe gebenn, darumb / das er des Rathes billich erkendtnus muttwilliglich / gestrafft,

Seite 570

Articulus / Zuerkendte busse, soll vor der / beruffung erlegt werden,  
Busse vnndt geldstraffe die einer vorwirckt hatt, / oder die Iemande auß redelichenn  
vrsachenn, durch / denn Rath tzuerkandt ist, soll er Inn der Zeitt / die Ihme dartzu ernandt  
vnweigerlich erlegenn, / vnndt vor der erlungung sich ann vns nicht tzu- / beruffen habenn,  
Wann aber die erlegung / geschenn ist, so magk er Innerhalb tzeihen tagen / ann vns schriftlich  
suppliciren, wirdt alsdann / nach gnugsamer verhör befundenn, das er mitt / vnrecht gestrafft,  
So soll Ihme die erlegte busse / wiederumb tzugestellt werdenn, Do er aber / seines supplicirens  
keine erhebliche vrsache gehabt, / vnndt der Rath hette vonn wegenn geschehener /  
tagleistung, oder nachreisen, nöttige Zerung / thuenn mussenn, die soll er, als der sie  
geursacht, / geltenn, vnndt die erlegte straffe dem Rath / bleijbenn,

Seite 571 (Blatt 283)

Articulus / Vonn alterleuthen vnndt Vor- / munden des Spitals,  
Der Rath soll Kirchvätere oder Alterleutte, Kasten- / herrnn, vnndt Vormunder des  
Sichenhauses / ordenenn, vnndt denselbenn beij Ihrem eijde ein- / bindenn vnndt aufflegenn,  
die tzinse vnndt ein- / kommen der Kirchenn, Gotteskastens vndt Spitals, / getreulich  
eintzumahnen, das Almuß alle Sontage / Inn der Kirchenn fleissigk tzu colligiren, Inn denn /  
Kastenn tzu werffen, dem Armutt ahne wehne- / hulde, Inn beijwesen des Pfarrers oder  
Dieners / außtzuteilen, vnndt Ihre rechnung ohne alle retar- / tat Innerhalb vier wochenn nach  
Michaelis, vnder- / schiedlich vnndt gewißlich tzu thune, Do sie aber wegen / Ihres vnfleisses  
retartat liessenn, Sollen sie / Inn gehorsamb gehenn, vnndt dorauß kein er- / leubnus habenn,  
sie erledigenn sich dann, mit / einbringung vnndt erlegung der schulde,

Seite 572 /

Articulus / Vonn der Stadt Iahrrechnung

Geschoß, Zinse, Iahrrenthe vnndt alle gefelle der / Stadt, sollenn durch denn Rath Iärlich, ohne  
einige / retartat einbracht, vnndt die Stadtrechnung / allewege tzwischenn Michaelis vnndt  
Weinachten / geschlossen, vnndt vnß, oder vnseren Rethenn, / Inn beijwesen der Vierleuthe,  
von wegen / der Gemein, gethan werdenn, Es vortzue sich / dann etwas durch vnserer  
geschefft willen, / vnndt da der Rath mit einbringung der Stadt- / schuldenn nachlessig

befundenn, sollen sie In / dem Rathause, auf Ihr eigenn tzerung, ohne der / Stadt kost, Inlager vnndt gehorsamb halttenn, / biß sie sich mit einbringung vnndt betzahlung / der ausstehenden schulden erledigenn,

Seite 573 (Blatt 284)

Articulus / Von Bestellung des Stadtkellers,

Mit guttem getrenke ann wein vnndt bier, tzu / rechter bewemer tzeit, soll der Stadtkeller durch / denn Rath, gemeinem nutz tzum bestenn, vorsorgt, / das getrenke nach dem Einkauff, vmb ein tzim- / lichenn gewinß vortzapfet, Mitt dem Schenckenn / alle vier wochenn geohmet, vnndt des vorraths / am wein vnndt bier, mit fullen oder anderer / notturfft, sonderlich vonn denn bejdenn Kemmerern / fleissiglich gewartet werdenn, damit die Stadt / ahm einkommen, frohmen vnndt mehrung, vnndt / nicht abgangk habe,

Seite 574

Articulus / Vonn Gebeuden der Stadt / wie die tzuuorsorgen seijn,

Auff gemeine gebeude, als Kirchenn, Schule, Spittal, / Rathaus, Thorenn, Steinwegk, Meueren, For- / wergk, Brawheuß, Pfordtenn, soll der Rath / ein fleissigk aufsehenn habenn, solche vnndt / andere gemeine notturfftige gebeude, nicht allein / wie die Itzt sein, Inn guttem wesen bestendiglich / erhalttenn, Sondernn auch vonn Iahrenn tzu Iahr[en] / souiel muglich, bessernn, desgleichenn mitt / der Burger gehöltze, eine solche ordenung mitt / dem außtheilenn Iärllich halttenn, daß keine / vorwustung erfolge,

Seite 575 (Blatt 285)

Articulus / Vonn verwarung des vorraths / In der Stadt beheltnus,

Alles einkommen der Stadt, ann gelde vndt getreij- / dich, so tzu einer Idernn tzeit fellig, vnndt ein- / bracht wirdett, soll durch die Kemmerer mit / besonderm fleiß, recht getzahlt vnndt gemessenn, / vonn denn leuttten vnndt schuldigernn angenommen, / vnndt Inn der stadt beheltnus, sonst aber am keij- / nem andernn orthe verwarth werdenn, vnndt / wenn der Rath lohntzeit heldet, oder sonst vonn / der Herschafft vnndt gemeiner Stadt wegenn / etwas, es seij wenig oder viele, außzugebenn / oder einzunehmenn hatt, So soll der Stadtschreijber / darbeij sein, auf das er solchs baldt vortzeichenn, / vnndt Inn die Rechnung bringenn muge,

Seite 576

Articulus / Vom Hausfriede der Burger / Inn Ihrenn Wohnungenn,

Ein Ider Burger soll Inn seinem Hause, ob ers gleich / gemiett hette, rechte sicherheit habenn, Als ob Ihme / ein bestendiger friede, vor gericht gewirckt, Es / were dann, das wir vnndt vnser Ampt, oder der / Rath, redeliche vrsache tzu Ihme hetten, Inn dem / fall, soll vns vnndt dem Rathe, die vbung des / gerichts Zwanges vnndt Iuristiction, vnbenommen / sein, sondernn gantz freij stehenn wie billich ist,

Seite 577 (Blatt 286)

Articulus / Vonn erlangung des Burgerrechts / was dartzu vonnotten,  
Welch Mahn alhier tzu Heringenn begert Burger / tzu werdenn, der soll, wo seine Elternn  
Ann / einem andernn orth wohnen, oder gewohnt haben, / einenn geburtsbrieff seines  
ehelichenn herkommens / bringenn, Auch Kundtschafft oder Abschiedsbrieff / wie er sich ann  
dem ende, do er lungstlich ge- / wohnt, gegenn seine Obrigkeit vnndt andere / gehalten habe,  
Vnndt solche briefe nicht allein / dem Rathe, Sondernn auch vns, oder vnserem / Ampte,  
furlegenn, Wo die alsdann gnugsamlich, / vnndt vns die Person, tzu einem vnderthan leidt- /  
lich, dann soll er vom Rath angenommen werden, / eher nicht, doch gegenn erlegung des  
gewonlichen / Burgerrechts, Nemlich funfftzehen groschenn / dem Rathe, dreij groschenn dem  
Schreiber vnndt / Stadtknechten,

Seite 578

Articulus

Vonn fischereij wie die Burgere / dere gebrauchen mögen,  
Es soll Inn der Stadt gemeijnenn wassernn niemandt / fischenn, er seij dann geschworener  
Burger, vnndt gebe / acht schillinge dem Rath, auch anders nicht, dann / wie es der Rath  
erlaubet vnndt ordentt, Welcher / sich hieruber des fischens vnderstunde, es seij beij tage / oder  
nacht, den magk der Rath gefenglich eintziehen / oder Inn gehorsam legenn, vnndt wilkürlich  
straffen, / hette aber Iemandt eine Ehehafft fur, als Kindt- / teuffte oder anders, der mag dem  
Rath wol bitten, / Ihm tzuuorgönnen ein gericht fische tzufahenn,

Seite 579 (Blatt 287)

Articuluß

Vonn Handtwergsleutten / die keine Innung haben,  
Welch Burger tzu Heringenn ein handtwergk treij- / benn will, wo das eine beschriebene  
Innung hatt, / soll er derselbenn nachkommen, vnndt gelebenn, / Were aber auf demselbenn  
handtwerge keine / beschriebene Innung furhanden, dermaß soll er / des handtwergs redlich  
sein, vnndt solchs mit / seinem guttenn tuchtigenn Lehrbriefe, auch / mit der handarbeit  
beweisenn, vnndt handt- / wergs gewonheit haltten, wer das nicht thete, / dem magk der Rath  
das handtwergk einlegen, / biß auff vnser erkendtnus,

Seite 580

Articulus

Vonn der Martmeister Ampt, / was sie zuthuen schuldigg,  
Der Rath soll tzwene Martmeister Ierlich wehlenn, / vnndt bestettigenn, die ein fleissig  
aufsehen haben / das alle wahr, so teglich vnndt wochentlich oder sonst / nach gelegenheit der  
tzeit, feile gehalten vnndt / vorkaufft wirdet, Als Brodt, fleisch, Putter, Kese, / fischwergk,  
Gense, Hunner, Obs, oder was sonst / mehr tzu essenn dienet, rechtschaffenn Kauffgutt / vnndt  
nicht tadelhafftig seij, vnndt vmb ein / gleich Kauffgeldt gegebenn werde, damit der / Arme

Mann nicht betrogen noch vbersatzt, vnndt / wann die Marttmeistere vntuchtige wahre be- / fundenn, die sollenn sie einlegenn lassen, / wurde sich aber der vorkeuffer des weigern, / so soll mann Ihme die wahre nehmen, biß er / sich mit dem Rathe umb denn freuel vortragenn / habe, Wer auch die Martmeister strafft, dere soll / zwo Margk auff das Rathaus gebenn,

Seite 581 (Blatt 288)

Articulus / Vom Ampt der Vierleuthe / die ahnstatt der gemeine sein,  
Nach dem bißhero Acht redeliche vorstendige Burger, / als Vierleuthe vnndt Viertelsmeistere Ierlich geor- / dent sindt wordenn, So wollenn wir, das solche / vierleuthe vom Rath hinfurder, wie tzuuornn ge- / schehenn, Ierlich bestettigt werdenn, vnndt sollen / dieselbenn Viertelsmeistere, des Raths rechnung, / wann die geschicht, nebenn vnsernn Rethenn an- / hörenn, der Gemeine notturfft beim Rathe, / oder beij vns vnndt vnsernn Rethenn anbringen, / so offt das die sachenn vnndt tzeit erfordertt, / doch mitt gutter bescheidenheit vnndt gelimpflich, / Es soll auch der Rath gar keine Obligationschrift, / vorsiegelnn, die vierleute wissenn dan darumb, / vnndt willigen darein, vonn wegenn der / gantzenn gemein, oder aber die gantze gemeine / seij selbst gegenwerttigk, vnndt was hierwieder / vorsiegelt wirdt, soll vnkrefftigk sein,

Seite 582

Articuluß / Vonn geschwornen oder heimols- / meistern, was derselben Ampt seij,  
Vier Heimolsmeistere oder geschworne, soll der Rath Ier- / lich ordenenn vnndt bestettigenn, die nicht alleine tzu / Rechtfertigung der feldgebrechenn, Sondernn auch / anderer Irrung halber, die sich Inn der Stadt, / mit newen gebeuden vnndt sachenn, Ie tzu tzeiten / tzutragenn, könnenn gebraucht werdenn, Wann / auch neue gebeude, tzwischenn Burgernn oder an- / derenn Personen tzu besichtigenn sein, So mag Ihnen / der Rath vnndt das Ampt tzweue vorstendige werck- / meistere, Als Zimmermänner oder meurerer tzu / gebenn, was dieselbenn nebenn Heijmolsmeistern, / nach geschehener besichtigunge vnndt anhörung, / Ides Parts bericht, vor gleich vnndt billich weisenn, / vnndt erkennen, darbeij soll es bleijbenn, vnndt / welch theil das anfechte oder tzuredenn setzte, soll / das vorbussen mit der höchsten wette, sindt / vier schnebergische schock oder 80 g, Wan solche / busse erlegt ist, mag sich derselbe part ann vns / beruffenn, vnndt appelliren, sonst nicht, desgleichen / also vff denn dörffernn, Es soll auch niemandt den geschwornen mißbiethen, noch / vber Ihr eijde sprechen, wer das thete, der soll eine / Margk gebenn vns Rathauß, vndt denn geschwornen / wandel thun, nach des Raths erkendtnuß,

Seite 583 (Blatt 289)

Articuluß / Weijden sollenn Ierlichenn / vmb die Stadt gezeuget werden,  
Iederman ist bewußt, das weijdenstemme vndt beume / grossen vnndt mancherleij nutz gebenn, derowegenn soll / hinfort ein Ieder Rath, Ierlichenn etzliche schogk stemme, / auff die gemeinen flecke, vnndt pletze, graben vnndt / andere bequeme ortter setzenn, vnndt In der

Stadt / Rechnung einschreibenn lassenn, welcher Rath / In diesem nachlessig befunden, der soll vnserm / Ampt ein fass bier zur busse gebenn, welcher auch / einen weijdenstam auswirfft, abhawet, oder be- / schediget, der soll dem Rath gleiche straffe vorfallen / sein,

Seite 584

Articuluß / Vonn aufsehenn auf die Handtwerge / sie habenn Innunge oder keine,  
Die Vierthels- vnnndt Martmeistere, sollen mit allem fleiß / darob sein, vnnndt zusagen, daß sich die handtwerge so be- / schriebene Innunge habenn, denselben Innungsbrief / aller ding nach verhalten, Do aber einiger mangel / befunden, sollen die handtwergsmeistere, wo sie s[ich] / redelich nicht vorantwortten kondten, vom Rath wih[l-] / korlich gestrafft werdenn, Wo aber keine beschriebe[ne] / Innunge, Im Handtwerge gebraucht wirdt, Denn / soll der Handtwergesman, mit ferttigunge vnnndt v[er] / keuffunge seiner wahr, also handeln, damit das [ar-] / mutt, mit vntuchtiger war, nit betrogenn, noch / midt dem Kauffgelde vbersatzet werde, beij vor- / meidunge ernster straff, nach gelegenheit der / vbertrettunge auffzulegenn,

Seite 585 (Blatt 290)

Articuluß / Der Gemeine nichts tzuentziehenn / beij ernstlicher straffe,  
Die vier geschworne sollen beij Irem Eijde, ein fleißigk / aufsehen habenn, das Im felde, vnnndt holtze der Ge- / meine, ann treffen, reijnen, wegenn, stijgenn vnnndt / andernn, auch In der Stadt an gassen vndt pletzenn, / nichts geschmelert, entzogenn, oder endtwendt werde, / Es seij mit pflugen, vmbhacken, Rodenn, Bawen oder / sonstenn, Vnnndt wo sie solchs semplich oder sonder- / lich, erfahrenn, horenn oder sehen, sollen sie als baldt / das dem Rath vormeldenn, damit geburliche abschaf- / fung furgenommen, vnnndt der beschediger, der / einer armen Gemeine, das ihre entzeucht, oder / entwendenn will, nach gelegenheit der vbertret- / tunge, wue sie freuentlich geschehen, In gebuerliche / straff genommen werden muge, vnnndt dartzu / sollenn vnnsere Amptleuthe Im fall der noth / vorhelffenn,

Seite 586

Articuluß / Vonn vormundenn Vnn- / munn diger, Kinder,  
Wann sich felle zutragenn, das vnmundigen Kindern / ihre Elthernn sterben oder wie sich das sonst begibt, S[o] / soll der Rath denselben weisen, zwene fugliche geschic[kte] / vormundere ordenen, die In der Stadt wohnen, Es / seijn angegebene freunde, oder vnuorwandte, na[ch] / dem sie das den weisen, fur das beste vnnndt nutz- / lichste erkennen, die sollen einen Eijdt schwerenn, / wie hernach volget, den Kindern vndt Ihrenn / guetternn, nach gewohnlicher Inuentirung, getreu- / lich vortzustehenn, vnd die zuuorsorgen, auch Ier- / liche Rechnunge zuthuen, vnnndt beschiedt zugeb[enn] / so oft es vom Rath begerdt wirdt, bis die Kinder / zu Ihrenn munn digenn Iharn kommen,

Seite 587 (Blatt 291)

Articuluß / Von vor Kundigung / nawer gebawdenn,

Welcher Burger Innen wirdet, das ihme sein nacht- / bar, oder ein ander, zu nahe vnndt nachtel bawen / will, es seij In der Stadt, mit hause, scheun, stall, / traufft, oder sonst, auff dem felde, mit graben, mau- / renn, oder andernn dingen, nichts ausgeschlossenn, / So soll er denn bauendenn, oder seinen arbeitern / mit zweien der vierleuthe, wo er die alsbaldt ge- / habenn kan, sonst aber mit andernn zweijen / beschickenn, vndt ihme den furhabenden baw / vorbiethen, bis auff besichtigung vnd erkendt- / nus des Raths, oder anderer vorstendigen wegk- / meister, die dar geordent werdenn konnenn, / auff solch vorbiethen oder denunciation, soll der / Bawehr vnndt Arbeiter, Innehaltenn, bis auff / besichtigung vnndt erkendtnus, doch das solchs / alsbaldt des tages oder den nechstuolgendenn, / gewislich geschehe, damit der vortzugk niemande / beschwerlich vnndt verdrieslich seij,

Seite 588

Articuluß / Vonn dachung nauer gebeudenn, / wie die zwmachen seinn,

Welch Mann will Bawen, Haus, Scheun oder stall, d[er] / soll ein solch dach daraufflegenn, das der Stadt ihme, / vnndt seinenn nachtbarnn, auch sonst mennich- / lichem vnschedelich, vnndt der Feurstede halbenn, / vngeuehrlich seij, nach erkendtnus des Rathes, / Soll also kein strohe dach hinfurder gelegt werdenn, / ohne nachlassunge des Raths, Wer auch alberei[ts] / ein strohe dach hatt, das geuehrlich ist, Soll das In / einer zeit, die ihme der Rath ansetzet abschaffenn,

Seite 589 (Blatt 292)

Articuluß / Vonn Brauenn vnndt Meltzenn, / das solches ordentlich geschehe,

Nachdem vor dieser Zeit des Brawens, In der Stadt / Heringenn, eine gute vnndt nutzliche ordenunge, / auffgericht, vnndt dem Rath beuohlen ist, daruber / festiglich zuhaltenn, So wollenn wir, das solcher / ordenunge gestracks nachgegengen, vndt der / Brawhandel auffß beste vnndt bestendigste, also / getriebenn werdenn soll, darmit wir nicht vhr- / sach habenn muegenn, hierin anderunge zu- / machen, wie In solcher ordenunge furbehalt- / tenn ist, welchen auch ein Schencke, bier ge- / kostet, gekaufft, geladenn, vnndt heimgefurt hatt, / So soll er schuldighk sein, dasselbe zubezahlen, vnge- / acht, ob es darnach vorturbe, oder Speijbier wurde, / wie den solchs nachuolgendt vrttel, auch also be- / cefftigenn tutt,

Seite 590

Vrttel / Als ihr vnns etzliche schriff des Rathes vor sich vnndt / des Schossers zw Arternn, vonn wegen des Schenc[ken] / zu Schonfeldt, auch ewernn darauff gethanenn gege[n-] / bericht, habt zugeschickt, etliche fass bier, die ihr ihm / verkaufft, vnndt gebethen, euch des Rechten daru[ber] / zubelernen, Demnach Sprechenn wir Scheppen / zw Leipzig vor Recht, dieweil ewere abkeuffer / nit In abredenn sein, das sie das erkauffte bier / Inn ewerm Keller gecost, das alsbaldt fur schenk- / bier angenommen, ausgetzogen vnd abgefueert, / ob es dann gleich etzlichen, die er hernach mahls / do sie es ahnheim gebrat, getruncken, nit wohl be- /

kohmen, wo sie aber demnach nicht wustenn / zuerweisen, vndt nach zubringen, das ihr solch / bier vorsetzlich gefelscht, vnnndt böss gemacht, / so hetten sie euch vmb nichts zubelangen, Sond[ern] / werenn euch das hinderstellige Kaufgeldt dar[nach] / zuentrichtenn schuldigg, vonn Rechts wegenn,

Seite 591 (Blatt 293)

Vrttel / Vnnsrer freuntlich Dienst zuuornn, Ernueste, / Hochgelartte vnnndt achtbare gunstige gutte freunde, / Als ihr vnns vier schriffte, Casper Comentz, burger / zu Kelbra, Clegernn eins, vnnndt des Schultheissenn / vnnndt Raths, vonn wegenn des Schencken zw / Tulleda, beclagtenn anderstheils, zugeschickt, / vnnndt des Rechtenn zuberichtenn begertt, / Demnach Sprechenn wir Scheppenn, dess / gerichts, auffm Berge vor dem Rolande zw / halla, fur Recht, Weil der Schencke das / bier gekostet, Im Keller gewesenn, die fass auf- / gelesen, gekauft vndt ausgetzogen, vnnndt heim- / gefuertt, als ist er auch des Schultheissenn, vnnndt / Rathsherrnn, seinethalbenn gethanen vorwendens, / vngeachtet, solch bier zubetzahleenn schuldigg, / Vonn Rechts wegenn,

Seite 592

Articuluß / Wer nicht brauen vndt Meltzen soll,

Es soll niemant Brauen oder Därren, er sitze dan / Inn einen hoffe, darinnen ehr das ohne schadenn / thuen kan, vnnndt soll denselbenn hoff vor- / schossen, als einenn Rechtenn Brawhoff,

Vonn Weine vnnnd Bier / schennkenn,

Auch soll niemant frembde wein oder bier schenc[ken] / auch nicht beij antzelen Kandelen ahne tzeichen vor- / keuffen, dan der Rath von der stadt wegen, In dem / wein Keller, waß wein aber denn burgerenn selbst / gewechst, denn mugen sie auffthuen vnnndt vor- / keuffen vngeßatzt wie theur sie konnenn,

Seite 593

Articuluß / Vonn Beckernn vnnndt das die offenn / ann sicherer stede seinn sollenn,

Die Beckere, die das handtwergk alhier zu Heringenn / treibenn vndt vbenn wollen, die sollen fur allenn / dingen, ein bequehme haus, zu solchem handtwerge, / vnnndt eine sichere stede zu dem Backoffen habenn, / nach erkendtnus des Raths, vndt darnach Inn / Brotbackenn, das gewichte haltenn, das ihnenn / der Rath, nach anderunge des getreidich Kauffs, / so offt die fur stellet, einsetzen vndt beuehlenn / wirdet, wie ein vortzechnus vnnndt tabula, midt / etlichenn puncten, das handtwergk betreffendt / volgett, beij der vermeidunge der straff so aufgesetzt, / ist,

Seite 594

Articuluß / Vonn Fleischawernn das sie tuch- / tige vijhe schlachtenn sollenn,  
Dem armen gemeinen Manne ist am Fleisch Kauff[e] / wie menniglich zuerachtenn hat,  
mergklich ge- / legenn, Darumb soll der Rath keinem fleisch- / hawer vorstattenn, sein  
handtwergk alhier zu- / treibenn, Er gelobe vnndt schwere dann zuuor / das er gutt tuchtigk  
vijhe vorhawen, vnstrefflich / handeln, vndt sich der ordenunge, die / her nach vortzeicht  
volgett, ader die wir / vnserer Rethe oder der Rath, nach gelegenheit / der zeit vnndt des vijhe  
kauffs, machen vnndt / einsetzen wurden, getreulich nachgehenn / wolle, beij vermeidunge  
auffgesetzter straffe,

Seite 595 (Blatt 295)

Articuluß / Von Höckenn vnndt Krohmern das / sie gleichenn Kauff gebenn sollen,  
Höckenn vnndt Krohmere alhier zu Heringen, sollen / Recht schaffene, guthe, vnuorfelschte  
Kauffmanns / wahre vorschaffenn, vndt dieselbenn, sie seij ge- / nandt wie sie wolle, also  
verkauffen, vnndt / vmb einen gleichenn pfennigk geben, das / der arme Man, nicht betrogenn,  
nach beschwert / werde, vnndt ob Iemandt anders, dan auff- / richtigk vnndt gleich handeln  
wurde, oder der / Rath aus eigenem bewegknus, ein ordenunge / machen wollte, So soll er  
macht haben, die / wahr zubesichtigen, den höcken oder Krohmer / beij seinem eijde, vmb den  
einkauff zubefra- / genn, vnndt alsdan, ein gleichmessig zimlich / kauffgeldt zusetzenn,

Seite 596

Articuluß / Frembde wahr nicht / vor zw keuffenn,  
Wan frembde wahr, anhero gegen Heringen auff den / Marckt gefuert, getriebenn, getragen,  
vnndt / pracht wirdt, Es seij getreidich, oder andere / wahr, zu essen dienende, vndt anders,  
nichts / ausgeschlossenn, So sollen die Höckenn vnndt / Krohmere, auch andere, solche wahre  
zum erste[n] / vnndt Inn einem halbenn tage, vmb vor- / kauffens willen nicht feilschenn,  
dingenn / nach besprechenn, Sondernn den halbenn / tagk, einem Ieden armen Manne, freij /  
feile habenn lassenn, beij wilkürlicher / straffe, nach des Rathes erkenntus, Frembd[e] / bier  
oder wein soll alhier niemandt verkeuf- / fenn, es werde ihme dan vom Rath nachge- / lassenn,  
beij verlust des getrencks,

Seite 597 (Seite 296)

Articuluß / Vonn Frembden Krohmernn wie / lange Ihre budenn stehen mugenn,  
Wan Frembde Krohmer alhier auff dem Marckte / buden aufschlahen, so sollen die dreij tage,  
feile / zuhaben mechtigk sein, vnndt darnach abrechenn, / oder sich mit dem Rathe auf lenger  
tage, eines / stedegeldes halbenn, voreinigenn vndt abfindenn, / Ire ware auch Im zimlichen  
Kauffe geben oder / auff des Rathes beuehlich einlegen, vndt sich des / vorkauffens enthaltenn,  
beij vermeidunge / auffgesetzter straffe,

Seite 598

Articuluß / Vonn Gastgebenn vnnd wie / sie sich haltenn sollenn,  
Die Gastgebenn sollen keinem frembdenn, er / seij zu Ross oder zu Fuss, herberge vorsagenn,  
Es / were denn albereit der Gasthoff vonn andern / Gesten voll, eingenommen oder bestaldt /  
Oder der gastgebe hatte sonst redeliche Ehehafft / die Ihnen endtschuldigenn macht, beij  
vormei- / dunge des Raths wilkürlichen straffe, Ein / Ieder gast er seij zu Ross oder fuess, soll  
für eine / Mahlzeit ausserhalb des trinckens ij g geben / Er woltte dan etwas sonderlichs  
bestellenn oder / were ein ansehnliche person, vmb des willen / der wirtth etwas sonderlichs  
zugeschick hette,

Seite 599 (Blatt 297)

Articuluß / Vonn Leisternn das die nich ge- / haltenn werdenn sollenn,  
Leistere sollen In den Gasthoffenn oder sonst, / In andernn Heusern, nicht eingenommen  
wer- / denn, Sondernn wer alhier zehren will, der soll / allewege vber den andernn oder dritten  
tagk / bezahlenn, ader wirtt soll nicht schuldigk sein, / Ime futter vnnd mahl, fernner zu  
reichenn,

Vonn Frembdenn / zw Herbergenn,

Niemandt soll einen frembden Herbergenn, Er / wolle dann leib vnndt guth für Ihnen  
einsetzenn,

Seite 600

Articuluß / Vonn wassermeisternn was / derselbenn Ampt seij,  
Zwene wassermeistere sollenn Ierlich verordent / werdenn, die nicht alleine den bach der /  
Stadt, In guttem weesenn erhalten, das kein / Kerich, oder ander vnnsauberkeit, darein ge- /  
worffen, geschutt, oder gewandt werde, sonn- / dernn auch ein fleissigk aufsehen haben, das /  
die Quelle aufgereumet, vnndt die Lieder / Eijmere, Feurhackenn, vnndt Letternn an den /  
ortternn, dahin sie der Rath geordent, vnndt / gehangenn, bleibenn, von keinem burgere / zu  
seinem eigen nutz, ausserhalb, gemeine / nott, (da gott gnediglich für seij) gebraucht / werdenn  
ohne ihr erleubnus vnndt wissen, / schafft,

Seite 601 (Blatt 298)

Articulus / Vonn allerleij Hanndtwerg das die / vnstrefflich handelnn sollenn,  
Obwohl Inn dieser Stadt wenigk handwerge sein, / die eigene beschriebene Zunfft oder Innung  
ha- / ben, So soll doch gleich woll ein Ieder hanndt- / werger, ehr seij Schusster, Schmiedt,  
Satler, / wagener, wullentuchmacher, Lineweber, / oder sonst, das handtwergk also  
anstellenn, / treiben vnndt vbenn, Das es nicht wieder / handtwerges gewonheit, dem  
gemeinenn / nutz, nach Iemandt schedelich seij, Sondernn / seine wahre, aus gutter tuchtiger,  
vntadel- / hafftiger, Materj ferttigenn, vnndt vmb / ein gleichmessig zimlich kaufgeldt, auss- /  
breihenn, vnndt gebenn,

Seite 602

Articuluß / Welcher tzw einem Ampt ge- / welt soll das nicht weigern,  
Die notturfft gemeines nutztes, erfordert allerleij / Empter, dauonn obstehet, vnndt sonst  
zubestel- / lenn, So gebuert die bestellung, vns vnndt / dem Rath, wie gemeldt, Wan nhun wir,  
vn- / sere Reth, oder der Rath, einen burger zu diesem / oder Ihenem Ampt wehlenn,  
verordenen vnndt / bestettigenn werdenn, derselbige burger soll / vorpflicht sein, solch Ampt  
antzuhemen, vndt / getreulich zuuorrichtenn, welcher sich / aber dessen weigert, vnndt hette  
nicht gnugk- / sahme Ehehaffte entschuldigung, der soll / seines Burgerrechts vorlustig sein,  
vnndt / In der Stadt nicht gelittenn werdenn,

Seite 603

Articulus / Von Feuersteden das die oft / besichtigt werdenn sollenn,  
Das die Fwurstede, In allen heussern offtmahls be / sichtigt, vnndt dermassen erbawet,  
angericht / vnndt verwardt werdenn, damit erstlich dem- / selben hause, darnach den  
anliegenden gebew- / den vnndt der Stadt, kein schade entstehe, / solches ist die hochste  
notturfft, Derohalbenn soll / der Rath, durch etliche persohnenn, aus Ihrem / mittel offtmahls  
Im Ihare, oder zum wenig- / stenn zweijmahl, alle Feurstede besichtigenn, / vnndt was sie fur  
mangel befinden, dem / einwohner vormelden, vnndt beuehlenn, / den In einer Namhaftigen  
Zeit, zubessern, / vnndt die Feurstede also zuuorwaren, antzu- / richtenn vnndt zubawen, das  
derowegenn / kein gefahr seij, vnndt demselben einwohnere, / beij einer geldtbusse gebiethen,  
In seinem hause, / wieder Feur noch Rauch zuhalttenn, bis die / besserunge geschicht,

Seite 604

Nunn Volgenn / die Eijde,  
Eijdt der Raths Persohn,  
Ir werdet gelobenn vnndt Schwern, den Herrschafft- / ten, Schwartzburgk vnndt Stolbergk,  
trewe, geh[or-] / sam, vnndt holdt zusein, Ihnen vndt gemeiner / Stadt Heringen, schaden  
zuwarnen, zuwenden / nutz vnndt frohmenn zu furdern, der Stadt / Iarrenthe, einkohmen vndt  
gefelle, zu rechtenn / zeittenn, fleissigk ein zumahnen, In der Stadt / beheldtnus zubewaren, mit  
denn ausgabenn, / ordentlich vmbzugehen, darueber durch dem / Stadtschreijber, bestendige  
Rechnunge haltten / zulassenn, auff alle handtwerge vnd handt- / tierunge, dem Armut vndt  
gemeiner bur- / gerschaft zuguthe, nebenn denn geordentenn / Martmeistern, ein sonderlich  
aufsehen zu- / habenn, Was In der Herrschafft vnndt / Stadtsachenn, vortrawlich  
gerathschlagett, / vnndt beschlossen wirdet, vorschwiegen / zuhaltten, Niemande zuoffenen,  
oder dafur / zuwarnnen, nach der herrschafft ordenung / vnndt der Stadt wilkor In  
furfallendenn / Irrungen, zusprechenn helffen, was ihr

Seite 605 (Blatt 300)

fur Recht vnndt billich erkennen konntt, / dem Armen als dem Reichen, auch herwieder- / umb,  
vnndt darin nicht antzusehen, freunt- / schafft, feijndtschafft, nutz, schadenn, nach / anders,

Sondernn alles das zuthuen, vndt / zulassenn, das einer fleissigen regierenden / Rathspersohnen geburt, vnndt woll anstehet, / gantz getreulich vnndt vngeuerlich, als / euch Godt helffe vnndt heijliges wort,

Nachdem / Gelubde

Was ich geredt vnndt angelob habe, das will / ich steht vhest, vnuorbruchlich haltten, vndt / darwieder mit wissen vnndt vorsatz nicht / thuen, noch handeln, also mir Godt helff / vnndt seijn heijliges wort,

Seite 606

Eijdt der Burger

Ir werdet gelobenn vnndt schwernn, Beidenn / Herrschafften, vnndt einem Erbarren Rathe alhier / zu heringen, getraw vnndt gehorsam zusein, / Ihren schadenn zuwarnnen, bestes zuwerbenn, / was ihr fur sachenn vnndt Irrunge habt, oder / gewinnet, die erstlich fur einem Erbarren / Rathe zusuchenn, vnndt alda gebuerlicher wei- / sunge vnndt beschiedts zugewartenn, denn Sta- / tuten vnderwurffig zusein, vnndt was die / ordenen zuthuen vnndt lassenn, darwieder, / midt vorsatz vnndt wissentlich nicht zuhan- / delenn seij, frembden keine ausflucht zu- / suchenn, ewer eigenn Richter nicht zu sein, / sondernn euch an das Raths, Ampts, der Herr- / schaff, oder Stadt gerichte, wo ich dahin gewei- / set werde, oder sonst ann ordentlichem Rechten, / begnugenn zulassenn, vnndt also wieder / Recht, Inn entstehunge der guttlichkeit / nichts antzufahen, furzunhemn, noch zube- / ginnen, Sondernn euch Inn allewege, als / einem gehorsahmen burger, vndt vndertha- / nen wohl anstehet, vnndt gebuertt, zuor / haltten, sollet auch diessen Eijdt, ohne willen / eines Erbarren Raths, nicht auffkundigenn, nach

Seite 607 (Blatt 301)

euch dauon absoluiren lassen, gantz getrewlich / vnndt vngeuerlich, also helffe euch Godt, / vnndt sein heiliges wort,

Nach dem / gelube,

Was ich geredt vnndt gelobt habe, das will ich steht / vhest, vnuorbruchlich haltten, vndt darwieder / mit wissenn vnndt vorsatz nicht thuen noch / handeln, Also mir Gott helff vnndt sein heijliges wort,

Seite 608

Eijdt des Stadtschreibers,

Ir werdet vts. [...] ad uorem, zufurder, inclusine, / Et ita in singulis Iuramentis, Der Stadt geschos, / bucher Rechnung, vndt alle andere Register / In bester bestendigster ordenung zuhaltten, / nichts einzuschreiben, daraus abzucopieren, / noch auszuleschen, ahne des Raths sonderlichen / beuehl, auff der Stadt hendele, dartzu ihr ge- / tzogen, vndt ihn dehnen ihr

gebracht, wordet, fleis- / sigk achtunge zugeben, vertrauliche Rath- / schlege vnndt beschleusse, In geheim zuhalt- / tenn, Niemandt zuoffenen, oder dafur zu / warnnen, Dem Rath geburlichenn gehorsamb / zuleisten, vnd alles das zuthune, vndt zulas- / sen, das der Stadt vnndt gemeinen nutz, / furtreglich sein magk, nach ewerem hochsten / vorstendtnus, getreulich vndt vngeuerlich, / Also euch Gott helff, vndt sein heijliges / wortt,

Nach dem gelubde,

Was ich geredt vnndt angelobt habe, das will / ich steht, vhest, vnuorbruchlich halttenn, vnndt / dar wieder mit wissenn vndt vorsatz, nicht / thuen noch handeln, [...]

Seite 609 (Blatt 302)

Eidt der vierleuthe.

Ir werdet p vts: der gemeine notturfft, so / offt vnndt worin ihr die befindet, oder vor- / stehet, nebenn ewernn zugeordentenn, beim / Rath anzubringenn, beij denn Stadtrech- / nungen, wan ihr darzu gefordert, vnndt / bescheidenn werdet, zuerscheinen, die mit / fleiss antzuhorenn, auff zehrung vnndt / ausgabe, auch alles anders, fleissig achtunge, / zugeben, wo ihr vnrichtigkeit, oder andere / beschwerunge der Stadt vormerck, die anzu- / zeigenn darin zureden, vndt darwieder zusprechen / vnndt hierinne, weder gunst, vngunst, / forcht noch anders, sondernn alleine der ge- / meinen Stadt vnndt burgerschafft, nutz / vnndt gedeijen antzusehen, getreulich vndt / an geferde, Also euch Gott helff, vnndt / sein heijliges wortt,

Nach dem gelubde,

Was ich geredt vnndt gelobt habe, das will ich / steht, vhest, vnuorbruchlich halttenn, vnndt / dar wieder mit wissenn vndt vorsatz, nicht / thuen noch handeln, p vts:

Seite 610

Eidt der alterleuthe / vndt Kastenherrn,

Ir werdet p vts: die tzins vnndt einkohmen der / Kirchenn, Gottes Kastenns vnndt Spittals, / zugeburlichenn zeittenn, einzumanen, das / almuss alle Sontage In der Kichenn, fleissig / zu Colligiren, In den Kastenn zuwerffen, den / Armuth ahne wehne hulde, In beijwesenn des / pfarners oder diacons, aus zutheilen, ewere / Rechnunge Innerhalb vier wochen, nach Mich(a- ) / elis vnderschiedtlich vnndt gewislich zufert- / tigenn, auch wenn sie von einem Erbarenn / Rathe, oder dem Ampt gefordert wirdt tzuthun / vnndt euch in solchem ampt zuuerhaltenn / wie einem fleissigen altermanne, oder Kirch- / vatter, Kastenherrn vndt vorsteher, oder vor- / munde armer leuthe, gebuert, vndt wohl / anstehet, getreulich vnndt an geferde, also / euch Godt helff, vnndt sein heiliges wortt,

Nach dem Gelubde

Was ich geredt vnndt gelobt habe, das will ich steth, / vhest, vnuorbruchlich halttenn, vnndt dar- / wieder, mit wissenn vndt vorsatz, nicht / thuen noch handeln, p vts:

Seite 611 (Blatt 303)

Eidt der Heimolsmeister / vndt vierleuthe,

Ir werdet p vts: ein fleissig aufsehen zuhabenn, / das Im Felde vnnndt holtze, an triefften, Reinen, / wegenn, Stijgenn, vnnndt andernn, auch In / der Stadt, ahn gassen vndt pletzen, nichts ge- / schmelert, entzogen, oder entwandt werde, / es seij mit pflugenn vmbhackenn, roden, ba- / wenn oder sonstenn, vnnndt wo ihr solches / semplich oder sonderlich erfahret, höret oder / sehet, dem Rath also balde zuuormeldenn, / wan ihr auch zwischen Irrigen partheijenn, / mit messen oder sonst gebraucht werdet, / als dan nach billicheit, wie ihrs am besten / vorstehet, auch selbst geberrn vndt neh- / men wolltt, zu handeln, zuerkennen, / vnnndt zu scheidenn, darin nicht anzusehen, / gunst, vngunst, freundschaftt, nach an- / ders, sondern euch In diesem ampt zuuor- / halttenn, wie einem fleissigen heijmols / meistere vnnndt viertelherrn, gebuerlich / vnnndt woll anstehet, getreulich vnnndt ohne / geferde, Also euch Gott helff, vnnndt sein / heiliges wortt,

Nach dem gelubde

Was ich geredt vnnndt gelobt habe, das wil ich / steht, vhest, vnuorbruchlich halttenn, vnnndt dar- / wieder mit wissen vnd vorsatz, nicht thuen / noch handeln, p vts:

Seite 612

Eidt der Martmeistere,

Ir werdet p. vts: ein fleissigk aufsehen zuhabenn / das alle wahr so teglich vnnndt wochentlich, oder / sonst nach gelegenheit der Zeit, feihle ge- / halttenn, vndt vorkaufft wirdt, als brodt, / Fleisch, Butter, Kesse, Fischwergk, gense, / huner, obs oder was sonst mehr zu essenn / dienet, Rechtschaffen Kaufguth, vnnndt nicht / thadelhafftigk seij, vnnndt vmb ein zimlich / Kauffgeldt, gegeben werde, vnnndt wo ihr / mangel befindet, darin zu sprechen, solch / dem Rath anzutzeigen, vndt nicht anzusehen / gunst, vngunst, freundschaftt, nach anders, / Sondernn euch In diesem Ampt zuuor- / halttenn, wie einem fleissigen Martt- / meistere gebuertt, vndt wohl anstehet, / getreulich vnnndt ohne geferde, Also euch / Gott helff vnnndt sein heiliges wortt,

Nach dem gelübde

Was ich geredt vnnndt gelobt habe, das will ich / steht, vhest vnuorbruchlich halttenn, vnnndt / darwieder mit wissen vndt vorsatz, nicht / thuen noch handeln, p / vts:

Seite 613 (Blatt 304)

Eidt der vormunder / vnmondiger Kinder

Ir werdet p vts: den vnmundigen Kindern, / welchenn ihr Itzt zu vormunden geordent / seijtt, auch Irenn gutternn, bestes fleisses / vorzustehen, sie Inn: vnnndt ausserhalb / gerichtts zuuorandwortten, nicht vnbe- / schirmet zulassen, wo das noth, Ihnen / nutz vndt guth ist, ihre gutter alle, nichts / ausgeschlossen, zu Inuentiren, die vnbe- / weglichen, ohne des Raths wijesenn vnnndt / erkendtnus, nicht zuuorandernn, zuge- / buerlicher zeit, Ierlich, vnnndt so offt

es / begertt, clare beständige rechnunge zuge- / benn, wie einem fleissigen vormundt / gebuert, vndt wohl anstehet, alles beij / vorpfundunge ewer haabe vnnndt guth, / Also euch Gott helfff, vnnndt sein heijliges / wortt,

Nach dem gelübde,

Was ich geredt vnnndt angelobt habe, das / will ich, steht vhest, vnuorbruchlich halt- / tenn, vnnndt darwieder, mit wissenn / vndt vorsatz, nicht thuen noch handeln, p. / vts:

Seite 614

Eidt der Stadt Knechte,

Ir werdet p. vts: des Raths gebothe, fleissig aus- / zurichtenn vndt zu bestellen, was euch Inn / geheim beuohlen, wirdet, zuuor schweigenn / das niemanden zuuorwarnnen, von Rech[ts] / wegen, kein gelt einzunehmen, In zweij- / spaltung vnnndt heddernn, wo ihr darzu / kohmet, friede zugebiethen, darueber zu- / haltenn, die freueler, mutwilligenn, vnd / vbelthettere, In hafft zunehmen, hierin / nicht anzusehen, gunst, vngunst, freund[t-] / schafft, noch anders, sondernn euch Inn / diesem ampt zuuorhalten, wie einem / fleissigenn Stadtdienere, gebuert, vnnndt / woll anstehet, getreulich vndt ohne geferde / Also euch Gott helffe vnnndt sein heiliges / wortt,

Nach dem gelubde,

Was ich geredt vndt gelobt habe das will / ich steht, vhest vnuorbruchlich halttenn, / vndt dar wieder mit wissen vnd vorsatz, / nicht thuen noch handeln, p. vts:

Seite 615 (Blatt 305)

Eidt der andern Diener des Raths, vnnndt / gemeiner Stadt, als Schencken, Zolner, Wege- / meisters, holtzsehlers, wechter, Torwertter, / Biertzogers, pfender, hiertten. p. werdenn / alhier vmb kurtzwill vnderlassenn, Es / soll sich aber gleichwohl der Rath, midt Inen / wann sie geordent vndt bestettiget seindt, / alttem gebrauch nach vorhalttenn,

Seite 616 vacat

Seite 617 (Blatt 306)

#### **Articuli des andern / Buchs volgen hernach**

Der erste Articul

Idermann weiß daß der heijlige Ehestanddt, der / vornembste Contract ist, dardurch vnnndt darinnen / zwo Persohnn, nicht allein ihrn guetter, Sondern / auch Ihrer Leibe halbenn, nach Gottes beuelich, / gegenn einander verpflichtet vnnnd obligirt werden, / darumb ist es billich, das Inn solchem Contractu, alle / dingk, vffrichtig, ehrlich, freijwillig vnnnd ohne gefehr, / furgenommen vnnnd gehandelt werdenn, dem- / nach ordnen wir nachuolgende Artikel,

Erstlich / vonn denn Verlöbnissenn, darnach vonn Hoch- / zeittenn vnnd Kindteufftenn, deßgleichen von / anndernn Contracten.

Seite 618

Articulus / Vonn verlobnissenn der Kinder / wie die geschehenn sollenn,  
Ein Lediger gesell ader ein Jungfraw, Inn der Stadt / ader auff denn Dörffern, so nach vatter oder mutter, / Großuatter ader großmutter, am Leben habenn, / wann dieselbigenn kindere verlobenn vnnd Inn denn / heijligenn Ehestandt begebenn wollenn, das sollen / sie thuen mit wissenn vnnd willenn Ihrer Elttern, / do es aber annderst geschicht, So soll das verlöbniß / Crafftloß sein, oder denn elternn freijstehen, / dem Sohne ader tochtere, die sich also ohne Ihrenn / wissenn vnnd willenn verlobt, beij Ihrem Leben / etwas zugebenn, vnnd huelffe zuthuenn, oder nicht, / werenn aber auff der Jungkfraw seittenn keine / Eltternn, Sonndernn vormundere geordent, Mit / derenn wissenn soll das verlöbniß geschehenn, / oder ernstlich gestrafft werdenn,

Seite 619 (Blatt 307)

Articulus / Vonn verlobnissenn / die heimlich geschehen,  
Wann sich ein Gesell ader Jungfraw, Mann oder / weib, die ledig sein, verlobenn, vnnd Inn denn heij- / ligenn ehestandt begeben wollenn, das sollenn / sie thuen, wohlbedechtiglich, ehrlich vnnd Inn beij- / wesen, zum wenigstenn zweijer freunde, oder / ander vnbeschuldener Zeugen, Do die verlo- / bung annderst vnnd heimlich geschicht, So soll / es vnuerbindtlich sein, vnnd das theil so Nein sagt, / ohne allenn endtgelddt lohß erkannt, vnd die / Clagennde Partheij, so ein heimlich verlobnus / allegirt, nach deß Raths erkendtnus gestrafft / werdenn,

Seite 620

Articulus / Die Eltternn sollenn Ihre Kinder / ehelich tzu werden nicht hindern,  
Ein gesell oder Jungfraw, die zu Ihrem Rechtenn / altter vnnd muendigenn Iharenn kommenn, wan / sich die mit Ihres gleichenn, ordentlicher wise ver- / lobenn, vnnd Inn denn heijligenn ehestandt begeben / wollenn, das sollenn die Eltternn ader vormun- / dere, ohne redliche vhrsachenn, nicht verhindernnn, / Do sie es aber thuen, So soll der Rath, wo solche sache / ahnn sie gelanget, gebuehrlich einsehen habenn, / denn Eltternn ader Vormundern vndersagenn, / vnnd sie vonn Ihrer herttigkeit abweisen, oder / aber die sache ahnn vnnsere hoffrethe, oder ahn / vnns Remittiren,

Seite 621 (Blatt 308)

Articulus / Wieviel Tische zur Hochzeit / tzubittenn vnd tzuhalten sein  
Ein witbenn alhier zu Heringenn, Es sej Mann / oder weib, Item ein Burgers sohn, ader tochter, wo sie / beide, Braut vnnd Breuttigam, funffthundert gulden / werth vermuegen, sollenn macht haben, zu Ihrem / hochzeitlichem Beijlager, auff 20 tische geste zubitten, / die aber, so nicht funff hundert guelden werth haben, / sollen 10 tische habenn, vnnd nicht

darueber haltten, / Doch Iungkfrawenn vnnd gesellen, auch frembde / geste, nicht mit gerechent, auch nicht vber 5 gericht / gebenn, beij straffe vonn Iedem vberigen Tische / vnnd Gerichte, Zwanzigk Marck, Gleicher gestalt / auff denn Dörffern, Vnnd soll keinem frembden / Inn der Stadt, ehelich beijlager zuhaltten, ver- / gonst werdenn, Er habe dann zuuorn das Burger- / recht erlangt, Welcher Burger auch oder Bur- / gerin, zur Hochtzeit geladenn wirdt, Soll denn / Bitternn alßbaldt zu ader absagenn, beij straff / einer halbenn Marck, auff denn dörffern auch / also,

Seite 622

Articuluß / Wie lange die Hochtzeitgaste- / reij gehalten werden soll.

Die Malgernacht soll hinfurder nachbleibenn, Weren / aber Braut vnnd Breuttigam eines gutenn ver- / muegens, vnnd hettenn frembde Leuthe gebettenn, / die alle, ader zum theil ankommen, den sollenn / zwene Tische zuhaltten, nachgelassen sein, denn / erstenn abendt alß denn anfangk der hochtzeit, / vnnd denn volgendenn Brauttage lassenn wir / pleibenn wie fur alters, doch das die obbeschriebene / zahl der Tische vnnd gerichte, nicht vbergangenn / werde, aber auff denn nachtag, soll kein Breut- / tigam mehr tische habenn, dann die halbe antzahl, / auff denn letztenn tag sollenn allein die fremb- / denn, nechstenn freunde vnnd nachtbare, so geste / geherberget, sampt denn dienernn zu einer / mahltzeit geladenn, vnnd darmit gentslich be- / schlossenn werdenn, beij Poen vnnd straffe / funff gueldenn

Seite 623 (Blatt 309)

Articuluß / Vonn Kindteufften vnnd / antzahl der gefatternn,

Weil das Ampt der Pathenn, vornehmlich Inn deme / stehet, das sie das getauffte kindt, ab Ihme seine / Elttern Inn seinenn vnmuendigen Iharn, endt- / fielenn, denn heijligenn Catheißmum lernen, / ader das solchs durch andere geschehe, bestellenn / vnnd verschaffenn sollen, So achtenn wir nicht / fur vnbequehme das mann dreij gefatternn bitte / damit, ab einer oder zwene tödtlich abgingenn, / der dritte gleich wohl das ampt der Battschafft / alß ein Cathechist, Im vahll der noth, außrichten / muege, Doch soll diß einem Iedenn Vater, / oder wer die Patenn zubittenn hatt, freij stehen,

Seite 624

Articuluß / Wiewiel Tische auff eine / Kindteuffte zuhalten sein,

Nachdeme einer dreij gefatternn bittenn magk, / vnnd der gebrauch ist das ein Ieder gefattern, eine / oder zwo Persohn, alß Zuechtere mit sich fuert, / Das sich also die Zahl der gefattern vnd Zuechter, / an Neun Persohn vngeuehrlich erstreckenn kan, / So so soll hiermit nachgelassen sein, nach der teufft, / einem hindersedeler zwene tische, vnnd einem / Brawer dreij Tische, vnnd nicht mehr, Auch alleine / eine mahltzeit, mit vier oder funff essenn, vnnd / nicht darueber zuhaltten, Vnnd wollenn hier- / mit daß Heimweijen mitt denn gefattern, auß- / badenn, dreij wochenn gelack, vnnd andern vnge- / uehrlichenn vberfluß, gentslich

abgeschafft / habenn, Es soll auch der gevatter gahr kein essen / dahin tragenn oder schickenn, alles beij Poen vnnd / straff zweijer gueldenn,

Seite 625 (Blatt 310)

Articuluß / Vonn keuffenn vnnd verkeuffenn / wie das geschehenn soll.

So tret sich vielmahl zu, Das vnbewegliche / Stambguetter vnnd anndere haabe, vonn denen welch- / es Im Rechtenn nicht gebuehrt, verkaufft, So / werdenn Inn Keuffenn vnnd verkeuffen, auch / Inn anndern Contracten nicht seldenn vntzimliche / pacta gemacht, eingefuehrt vnnd angefangen wieder / Recht vnnd gute sittenn, Es geschehenn auch fast / die meistenn Keuffe, beij der bierbanck Inn truncke- / ner weise, darauß vielfalttge Irrung, Zwiefpalt, / vncost vnnd schedenn, deme Partheijen, der Ober- / keit aber vergebliche vnnöttige muehe, vnd arbeit / erfolget, dem zuerkommenn so ordnenn / vnnd wollenn wir, wie hernach stehet,

Seite 626

Articuluß / Stambguth mit Erbenlaube tzuer- / kauffen wo nit leibesnoth vorhanden

Welcher Burger alhier zw Heringen, Ein Stamb / Erbguth hatt, das er seiner besserung halbenn ver- / keuffenn, oder sonst alieniren will, der soll das- / selbige zuor seinenn Kindern ob er einige hette, / die muendigk werenn, oder zweijenn der vnmuen- / digenn nechstverwantten, oder denn nechstenn / freundenn antzeigenn, vff das der Kauff durch / sie selbst, oder mit Ihrem willenn vnnd also / mitt Erbenlaube, wie es die Sechssischen Recht, / der mann dieser Lanndtarth gebraucht, habenn / wollenn, geschee, Wo aber die muendigenn / Kindere, oder die zwene nechstverwandte der vn- / muendigen Kinder, dennselbenn zugute nichts / keuffenn noch verkeuffenn, vnnd alienation be- / willigenn wollenn, oder vielleicht des Kauff- / geldes, vnderlangk nicht eijnigk werdenn köndten, / Dann sollen alle theile fur den Rath kommen, / denn furhabenndenn handel, auch was darin / vor mangel vnnd beschwerung einfallenn, / vermeldenn, vnd darauf des Raths erkendtnis / vnd decrets gewerttigk sein, aber vmb Leibes / noth vnnd nahrung willenn magk ein Ieder / des seinenn gebrauchenn, ahn Iedermans hin- / derung, Doch da etwa die Elttern das Ihre / muthwilliger weise vmbringen ader ver- / andern wolltenn, denn Kindern zuschaden, / Soll das vffs Ampts vnnd daß Raths erkendtnis / gestaltt sein,

Seite 627 (Blatt 311)

Articuluß / Was ein Stamberbguth alhier / seij vnd gemeinet werde.

Stamberbguth, darauff diese Ordnung vnd Statut / gedeuttet, getzogen vnnd gebraucht werden soll, / Ist ein Ieder vnbeweglich guth, das einem vonn seinen / Vatter, Mutter, großelttern oder andern vorfahrn, / Inn der Rechtenn auffstigenden linien, anerstorben / vnnd auffererbet wordenn, Alß hauß, hoff, Gartten, / Acker, Wiese, holtzfleck, Teiche, vnnd andere lie- / gende guetter, wie die nahmen habenn mögen, / Item Iherliche wiederkeuffliche Zinse, ahnn gelt / ader getreidigk, da die auffkuendigung der / Heuptverschreibung oder Kauffsumma,

nit / beij dem Zinßnehmer sonndern beij dem gebere / vnnd verkeuffere stehet, wo solche Zinse, wie zu- / uorn gemeldt, vonn Eltternn herkommen, / vnnd was sonnst der Rath fur Stamberbguth / erkennenn wirdt.

Seite 628

Articuluß / Wann vnd wo keuffe vnbeweg- / licher guetter geschehen sollen.

Viel Keuffe vnnd verkeuffe, werdenn Inn Wein- / vnd bierheusern, wann beide oder ein theil truncken / vnnd betzecht, furgenohmen, Weil dann solchs ge- / meiniglich geuehrlicher weise, einer denn andern / zuhinderkohmen vnd zubeuortheilen, geschicht, / So ordnenn vnnd wollenn wir, das hinfurder kein / Kauff noch annder Contract, vnbeweglich guth be- / langennde, bestehenn oder geltten soll, wann / die Partheijenn beijde oder Ihr einer trunken ist, / oder Inn Zechenn sitzenn, die sie nicht vornehmlich / vmb solches Contracts willenn angefangenn, / vnnd ob Zwo oder mehr Partheijenn, sich vmb / eine Kauff oder andernn Contract vnderreden / auch vergleichenn vnnd vereijnigenn wurden, Wo / das ein vnbeweglich guth antrifft, so soll die vnder- / redung vnnd vergleichung gantz vnuerbindtlich / sein, bissolange die Contrahenten vor dem Rathe / oder aber Inn vnserm Ampt erscheinen, denn / Kauff oder Contract, alda öffentlich bewilligen, / vnnd vmb schriftliche verfertigung bitten, / vff das allenthalbenn Inn solchenn Contracten / vnuerfenglich, richtig vnnd bestendiglich mit / gutem vorbedacht, muege gehandelt vnd kein / gefahr nach Circumuention gebraucht werde, / Doch do ein Kauff vonn Partheijen volkömlich / beschlossenn vnnd zum theil Ins werck gesatz / were, alß mit der Angabe ader sonnst, So soll / beij des Raths erkendtnis stehenn, Ob solcher / contract crefftig sein vnnd bleibenn sall, / oder nicht.

Seite 629 (Blatt 312)

Articuluß / Heuser vnd Höfe sollen nicht zurissen / oder tzusammen getzogen werden.

Heuser vnnd Höfe, beijde Inn der Stadt vnnd auff / denn Dörffern, sollenn nicht zurissenn noch zu- / sammen getzogen werdenn, also, das Iemandt, / aus einem hofe Zwene, vnnd aus Zweijenn ein haus / vnnd hof machenn wolte, es were dann von alters / also gewesenn, vnnd wurde durch denn Rath, / oder vnser Amptleuthe nach beschehener besichtigung / vorstatt, gewilligt vnnd nachgelassenn,

Seite 630

Articulus / Wehme vnbewegliche gueter / nicht tzuerkeuffen,

Fur dieser tzeit habenn etliche burgere Ihre vnbe- / wegliche guettere, andernn leuthenn dann Inn / der Stadt wonhaftigk, vnnd dem Rath mit Bur- / gerlicher Pflicht verwandt sindt, verkaufft / oder verkautt p. Daraus allerleij vnrichtig- / keit vnnd beschwernus eruolget, Dann die / Iharentte, geschoß vnnd Zinse, zu gebuehr- / lichenn Zeittenn nicht können ermahnt noch / einbracht werdenn, weil die besitzere nicht Inn / der Stadt Sonndern auff diesem ader Ihenem / dorffe, Ihre heußliche wohnung habenn, dem / zuuorkommenn, Ordnen vnnd wollenn wir, / das hinfurder kein Burger noch einwohner / alhier zw Heringenn, sein vnbeweglich

oder / liegendt guth, einem verkauffen, verkautten, / oder vereussern soll, der Inn der Stadt / nicht wonhafftigk ist, keinerleij weise, wie / das nahmenn vnnd tittel habenn magk, Es / geschehe dann mitt vnnserer vnnd des Raths / nachlassung.

Seite 631 (Blatt 313)

Articulus / Ob vnwegliche guetter / Frembdenn aufsturban

Wann sich ein todesfall Inn der Stadt oder dem Ampt / zutregt, vnnd der verstorbene verlesset vnweg- / lich liegendt guth vnnd Erbnehmen die ahn einem / andernn orth wohnenn, Wollenn dan die Erben / solch angefelle behaltten, So sollenn sie daß / Innerhalb Ihar vnnd tagk, betziehenn, das Burger / Recht vnnd einlassung erlangen, wie sich ge- / buert, Wert Ihnen aber solches nicht / gelegenn vnnd thunlich, So gebietenn wir den- / selbenn, die vnwegliche liegende anerstor- / bene guettere Inn bemeltter frist zuuerkeuffen / vnnd zuuerandern, wie obenn bevuel ist, beij / verlust solcher guetter, Wir wurdenn dann / mitt wissenn des Raths ein eine lengere zeit nach- / gebenn, oder dispensiren, Es magk aber ein / frembder, der guetter alhier liegendt hette, / vnnd Ihme diß orths Zuwohnenn, nicht gelegenn / sein wolte, einenn andernm alhier wohnende / verordenenn vnnd bestellenn, der die Ihar- / rentte, ahnn geschoß:Zinß vnnd gefelle auch / allerleij vff[...], diennste, vnnd was sonst von / denn Herrschafftenn, oder vom Rath gefordert / wirdt, erlege vnnd endtrichte.

Seite 632

Articulus / Ein Mann soll des weibes / Erbguth nit alieniren.

Offt begibt sichs, das ein Mann oder lediger geselle / ein weib oder Iungkfraw zur ehe nimpt, die vnbe- / wegliche liegende guetter, alhier Inn der Stadt / oder annderstwo hatt, oder Inn stehender ehe / durch angefelle vberkommet, derenn er sich / nicht allein, alß ein ehelicher Vormundt anmasse[t] / Sonndernn verkeufft, endteussert, verthut oder / vertzehrt die dem weib vnnd Ihrenn Kindern, / auch Ihme selbst Zuschadenn vnnd nachtheile, / Weil dann solches wider Recht vnnd nicht leij- / denlich ist, So ordnenn vnnd wollenn wir, das / kein Mann seines weibes vnweglich Zuge- / bracht, oder Aufferstorbenn guth verkeuffenn, / alieniren, versetzenn noch beschweren soll, / Es geschehe dann fur dem Rath, durch erkendt- / nus vnnd decret, auch mit der frawenn be- / stenndiger bewilligung,

Seite 633 (Blatt 314)

Articulus / Der Frawen das geldt vonn Ihrem ver- / kaufften guth widerumb antzulegen.

Inn denen fellenn, da die fraw bestendiglich (also / Inn beijwesenn eines Ihres nechstenn Angeborenen / freundes, oder eines sonderlichenn, bestettigten / Vormundes) bewilligt, Ihr vnweglich gueter / zuuerkeuffenn, oder alieniren, Vnnd solchs aus / billichenn bewegenden Vhrsachen, durch des Raths / erkentnis vnnd decret zugelassenn, vnd erleubt / wirdet, Soll nicht destoweniger der Mann schuldig / sein, antzugelobenn vnnd mit burgen ader Pfanden / gnugsamb Caution vnnd sicherheit zubestellenn, / das Kauffgeldt so er aus deß weibes guettern / lösenn, oder auch sonst mit Ihr, zur mittgiff / bekommen wirdet, ahnn andere

guettere oder / sonst deromassenn wiederumb antzulegen, / das sie vnnd Ihre Kinder, des werths solcher / guetter, vnnd der Mittgiff, vnberaubt sein, / vnnd bleibenn muegenn, Denn Iedermann / wohl bewust, was freiheit vnnd Priuilegia, die / weiber, Ihr Zugebrachte guetter vnnd mittgiff, / Inn beschribenenn Rechtenn habenn,

Seite 634

Articuluß / Wann der Mann deß weibes guth vereussert / vnnd das geldt oder mittgiff nicht anleget,

Welch Mann seines weibes zugebracht, oder / anerstorben vnbeuweglich guth verkaufft, ver- / kauft vnnd verandert, vnd das gelösete Kauff- / geldt zusamt Ihrer mittgiff widerumb nicht / anlegt, auch der frawenn keine gnugsame / Caution machet, das sie versichert vnnd gewiß sei, / wo sie das Ihre, Im vhall der noth, bekommen möge, / dann sollenn alle des Mannes guetter, liegendt / vnnd fahrendt, der frawenn fur Ihre gerechtig- / keit verhafft, vnnd tacite verpfendt sein, vnnd / stehenn, damit das Ihre auch vor allenn andernn / gleubigernn, zuerlangenn, Vnnd ob sich deß / Mannes guetter so hoch nicht erstreckt, Oder / die fraw wolte sich ahnn Ihre endtfrembdte / zugebrachte, anerstorbene vnbeuwegliche lie- / gennde guetter haltt, vnnd die wieder / fordernn, vnnd vendiciren, Das soll sie / Köhr vnnd wahl habenn, deßgleichenn Ihre / Kindere Darumb soll sich ein Ieder / wohl versehenn, der frawenn guetter / ahnn sich bringenn will,

Seite 635 (Blatt 315)

Articuluß / Vonn alienation der vnbeuweglichen / guetter vnmundigenn Kindere.

Nachdeme die Vormunder Vnmundiger Kinder / vnnd Witbenn, darumb vornehmlich geordent, / vnnd gesetzt werdenn, denn Waisen vnnd verlas- / senen weibes Persohnenn erbarlich vnd getreulich / vorzustehenn, sie vnnd Ihr guth zubeschirmen vnd / zuerwahrenn p. wie Im erstenn buch Articulo / zum theil gemeldet, Sich aber die Vormundere / offt vnnderstehen, ferner vnnd weiter zuschreiten / oder zugreiffenn, dann sich Ihr ampt erstreckt / Inn deme vnnd damit, das sie der vnmundigen / guetter, zuermahn, ohne dringende, vnnd ohne / erkendtnus oder Zulassung der Obrigkeit, alie- / niren vnnd verandernn, So ordenen vnnd / wollenn wir, das die Vormundere kein vnbe- / weglich liegenndt guth, verkeuffen, endteus- / sernn, noch alieniren sollenn, Es were dann / zuuor vonn dem Rath, vor nutz vnnd gut er- / kanndt, vnnd durch ein decret zugelassenn, / Wer solche guetter hierwieder kaufft, kauft, / oder durch andere Contract ahnn sich bringt, / der soll sich wieder denn Waisen, wann er / zu seinenn Iharenn kompt, Innerhalb Recht- / licher Zeit, als vier Iharn, vnnd gegen das / weib nicht zubehefffen habenn,

Seite 636

Articuluß / Vonn neher kauff wer den alhier / Inn der Stadt vnnd Im ampt hatt,

Deß neherkauffs halbenn, tragen sich tegliche Irrung / zu, dann wann fur dieser zeit ein guth verkaufft / wordenn, So ist gemeiniglich vonn einem der sich / fur ein freundt genandt,

anfechtung eruolget, / Ob er gleich selbst nicht gewust, wie nahe er dem / verkeuffere  
verwandt, bißweilen hatt einer aus / blosser schwegerschafft, vonn wegen seines weibes / der  
nehergeltterschafft befueget sein wollenn, / Damit nuhn hierinne billiche, gleichmessige vnd /  
rechte ordenung gemacht vnd gehalten werde, / So setzen vnd wollen wir, das hinfurder denn  
ne- / herkauff zuthuen habenn sollenn, Erstlich deß / verkeuffers Kinder, Kindes Kinder, vnd  
andere / Inn abstigender linien, die muendigk sein, Zum / anndern, des verkeuffers vatter,  
Mutter, groß- / elternn, vnnd andere Inn auffsteigender li- / nien, Zum drittenn Bruder vnnd  
schwester / vnnd andere die dem verkeuffere Im dritten / grad der seidt linien, verwandt sindt,  
Zum / vierdtenn die forchgenossen, wo das kaufbar / guth lenndereij ist, Wann aber ein  
angebor- / ner freundt, wie gemeldt, vnd ein forchnohß / zugleich neherkauff begehrenn, So  
soll der / freundt vor dem forchgenosse denn neher- / kauff habenn, Die anndern freunde  
sollen / deß neherkauffs nicht befugt sein, vff das / nicht alle Keuffe, die sonnst keinen  
mangel / habenn, angefochten vnnd vmbgestossenn / werdenn muegen,

Seite 637 (Blatt 316)

Articuluß / Vonn vbersetzung des Kauffgeldes / denn frembden tzu nachtheil,  
Wo der Rath befunde, das ein Keuffer, der dem Keuffer / nicht verwandt ist, mitt dem  
Kauffgelde, einenn / vnbillichenn vbersatz machte, der meinunge, das / ein angeborner freundt,  
zum neherkauff nicht / kommen möchte, So soll der Rath solchenn vber- / setzer, Inn  
wilköhrliche straffe nehmenn, noch / grosse des Kauffgeldes, wann auch ein freundt / das nicht  
geben wolte, das ein guth wirdig, So / soll das guth durch denn Rath, oder anndere ver- /  
stendige, die des guths gelegenheit wissenn, nach / billichem werth taxirt werden, wann sich  
auch / freunde, die dem verkeuffer gleich nahe verwandt, / vmb denn neherkauff vneinigten, So  
sollenn / sie darumb lösen, vnnd Inn allenn fellenn / keiner denn anndern, mit vbersetzung  
ab- / treibenn, beij vermejdung deß Rathes oder Ampts / straffe,

Seite 638

Articuluß / Inn welchenn guetternn vnnd wie / lange der nehrkauff statt hatt,  
Welch Burger alhier, ein vnbeweglich liegendt guth / verkeuffenn will, der soll ein Zeddel  
öffentlich / anschlahenn, oder solch guth seinen nechsten freundt / So Im vorigenn artikel, nach  
denn linien erclert, / anbietenn, vnnd darnach sechs wochen, vnd dreij tage / wartenn, keufft  
dann Inn solcher Zeit, / seiner freunde keiner, So mag er sich mit einem / anndern, wohl Inn  
handel begebenn, vnd den / Kauff beschliessenn, kompt dann ein anderer freundt / Im drittenn  
gradt, wie obenngemeldt, dem d[as] / guth nicht angebotenn were, vnd wolte naher- / keuffer  
sein, der soll darzu gelassenn werden, / doch das er beij seinenn Pflichtenn, damit er / vnns  
vnnd dem Rath verwandt ist, erhalte / vnnd beteure, das es er fur sechs wochenn / vnd  
dreijenn tagenn, vmb denn geschehenen / Kauff nichts gehort, dauon etwas erfahren / noch  
gewußt habe, vnnd das er umb das guth / souiel geldes gebe, vnnd Inn demKauff, / mit seinen  
qualiteten, geding vnnd Pacten / trette, wie dem frembde gethann, Ihme auch / alle seine  
zeitlich ausgabe, widerumb erstatte.

Seite 639 (Blatt 317)

Articulus / Ob ein Stuck guths Im / Kauff tzugegeben wurde

Es begibt sich oft, wann einer sein vnbeweglich / liegendt guth verkeuffen will, vnnd feile beuth, / das Ihme ein Keuffer vorkumpt, der mit Ihme / handelt, vnnd gelobet nicht alleine eine Summa / geldes, Sonndern gibt auch dem gelde zuhuelff / ein annder stueck guths, Im Kauff, damit eins / dem andern gleich werde, Inn solchenn fahl zweif- / fel endtstehet, ob der handel ein Kauff oder Kauth, / vnnd nehergeltterschafft, zutzulassenn seij oder / nicht, Das zu vnnderscheidenn, vnd darin ge- / buehrlich erkendtnus zuthuen, Soll man stehen / auff das zugegebne stuecke guths, ob das vonn / beidenn oder einem theile, ahn ein gewiß gelt / geschlagenn vnnd taxirt wordenn, dan also / were es ein Kauff, vnnd die nehergeltter- / schafft hette statt, Do aber das zugegebenn / stueck guths, nicht ahnn ein gelt geschlagen, / vnnd geringer were, dann der halbe theil / der Kauffsumma, So soltt der handel auch / alß ein Kauff geacht, vnd das stuecke guths / der billigkeit nach gewirdigt werdenn, damit / die nehergeltterschafft statt habenn möcht, / Wer aber das zugegebenn stueck guths, nicht / ahnn ein gelt geschlagenn, vnnd besser / dann die halbe Kaufsumma, So ist es / ein Kaut vnnd die nehergeltterschafft / hatt nicht statt,

Seite 640

Articuluß / Neherkauff soll Inn Kaut- / tenn nicht statt habenn.

Kaut geschicht, wann ein stueck guths vmb / das annder verwechselt, vnnd gegeben wirdet, / Vnnd Inn diesem Contract, kann der neher- / kauff kein statt habenn, Es were dann, / das einer seinen angebornen freundenn / zu nachtheil oder verdriß handeln, sein / vnbeweglich guth, vmb ein gering gegengabe, / einem frembdenn zuwenden, oder damitt / der neherkauff nicht statt habenn möcht, / ein stuecke guths zum gelde nehmen, vnnd / also vnnder dem schein, eines vermeindten / Kauts, denn blutsverwandten, ahnn der / nehergeltterschafft verhindern vnnd ex- / cludiren woltte, Inn solchem vhalle, wo / der Rath einige gefahr uersutias oder frau- / dem befunde vnnd erkandte, Sollen sie / das keines wegese nachgebenn, Sondernn / die Partheijenn, vonn solchem vermeindtem / handel vnd simulato contractu, abzustehen / ernstlich weisenn, auch sie, wo es die ge- / legenheit gibt, Inn straff nehmenn,

Seite 641 (Blatt 318)

Articuluß / Vonn verkaufften vijhe das wan- / delbar ist, wie es damit tzuhalten

Welch Burger vnnd einwohner allhier zu Heringenn, / ein Pferdt oder vihe keufft, das einen Innerlichenn / vnsichtbarnn gebrechenn hatt, darumb der ver- / keuffer gewust, oder vermuthlich ist, das er dessen / wissentschafft gehabt, vnnd Im Kauffe nicht berichtet, / So mag der Innerhalb vierzehenn tagen, vom Kauff / antzurechenenn, solch wandelbar Pferdt oder Vijhe / dem Verkeuffer widerumb zustellenn, vnd sein / Kauffgeltt fordernn, Darnach aber muß er das / Pferdt ader Viehe behalttenn, Der verkeuffer / möchte dann dargegenn darthuen, das er Ihme / außtruecklich vorbehalttenn, vor keinem wan- / del zuandtworttenn, Vnnd der verkeuffer hette / das Pferdt oder Vijhe, also auff sein ebentheur / angenommen, fur eusserliche

sichtbare wann- / dele, ist der verkeuffer kein gewehr schul- / digk, wo nicht außtrueckliche Pacta bewil- / ligt,

Seite 642

Articuluß / Wann einer denn andern Im Hause vber / die helffte des Rechten werths hindergehet,

Der Ihenige welcher Inn einem Kauffe, vber denn / halbenn theil deß Rechtenn werths, vnnd Kauffgelde / verfortheilt, ader hindergangenn ist, der mag be- / gehrenn denn Kauff vnnd gantzenn handel, oder / Contract zuhindertziehenn, vnnd rescindiren, oder / das Rechte Kauffgeldt zueruellenn, vnnd soll / der Rath dem Beclagtenn zuerkennen vnd auff- / legenn, eins vnter angetzeigtenn beijden stucken / vnnd alternatiuis, zuerwehlenn vnd eligirenn, / darbey es dann billich bleibet, also zuuerstehen, / Einer verkaufft ein Pferd, vor 20 f, ist wohl / 41 werth, Inn dem vahl ist der Keuffer schuldig, / die 41 f zugebenn, oder vom Kauffe abzutretten, / Widerumb einer kaufft ein Pferd vor 40 f, / ist nicht 20 werth, Inn diesem vahl ist der / verkeuffer schuldigk mit 20 gesettigt zuse[in] / oder das Pferd widerumb anzunehmenn,

Seite 643 (Blatt 31)

Articuluß / Wer denn Fewerschadenn vnd ander / fehrigkeit deß verkaufften guths / leide, Nach bestendiger vnnd endtlicher beschliessung / deß Kauffs vmb ein guth, es seij liegendt ader / fahrendt, wo dann ein fewerschade endtstehet, / do Gott vor seij, so ist derselbe vnnd sonst alle / fehrigkeit des Keuffers, Ob Ihme auch gleich / das gekauffte ding, noch nicht zugesteldt, / oder tradirt were, Doch so ferne der ver- / keuffer nicht seumnus oder verhinderung thue, / das erkauffte ding, dem Keuffer zuliefern, / vnnd zuvergebenn, auch nicht schuldt habe / ahnn dem schadenn noch ergernus, die der / verkaufftenn haabe, fur vberantwortung / derselbenn zugestanden, noch darinnen / keinen betrugk, oder geuehrde gebrauchte, / Sonnst wurde er schuldigk, denn schadenn / zugelttenn,

Seite 644

Articuluß / Wer gestolenn guth keufft gibt / das ohne entgeldt wieder Gestohlenn guth vnnd Haabe, sie seij vnnd werde / genannt wie sie wolle, soll niemandt keuffen, / oder sonst durch annder Contract ahn sich bringen, / Thut er das vnnd der Rechte herre, dem solch / guth entfrembdt, kompt vnnd spricht seine / haabe ahnn, So soll mann Ihme die, ohnen / allenn entgeldt folgenn lassenn, Wo / er gnugsamb schein vnnd kundtschafft / furlegt, oder sonst erweist, das solch guth / sein gewesenn, vnnd Ihme gestolenn seije,

Seite 645 (Blatt 320)

Articuluß / Von dem Kautte, wie der gescheen / vnnd wann er crafft habenn soll, Obenn Im 24. Artickel, dieses anndern buchs / ist kuertzlich angetzeigt, was ein Kauth seij, vnd / wann er geschee, Weil dann solcher Contract, / gantz sehr vblich, doch auch nicht ohn

allerleij miß- / brauch, bißweilenn furgenommen wirdt, wie / mitt Keuffenn vnnd verkeuffenn gehandelt, / So ordnenn vnnd wollenn wir, wann Zwene Ihr / vnbeweglich liegendt guth, gegenn einander / verwechselnn, kauttenn oder tauschen wollen, / So soll derselbe handel, nicht eher verbindtlich, / sein, vnnd crafft habenn, Es erscheinen dann / beide theile vor dem Rathe, oder aber Inn vnserm / Ampt, bekennen vnnd bewilligennden denn kauth, / mitt angehaffter bitt, denn Inn das handel- / buch einzuschreibenn, Wann solches geschehen, / so soll einer dem anderen seine Zusage haltten / vnnd das verwechselte guth, einzuandtwortten / vnnd zutradiren verhafft sein, oder dem an- / dernn allenn schadenn vnd Interesse, erlegenn, / nach deß Rath erkendtnis,

Seite 646

Articuluß / Kauth vmb fahrende wann / der bestenndigk seij,  
Mitt Pferdenn oder annderm vijhe, oder faahrendenn / haabe, geschehenn offtmahl Keuthe vnnd wechse- / lung, zwischenn vnnd mitt dem Burgernn / oder amptsassen, vff das es nuhn Inn solchem / ohnn billicher versehung, auch nicht mangle, / So ordnenn vnnd wollenn wir, das kein tausch / vmb fahrende haabe, geltten soll, Es seije / denn das verkautte ding, vonn einem theil / dem andernn vberandtwortt, Vnnd wo / solcher handel vmb Pferde oder annder / Vijhe ergangenn, vnnd were ein theil be- / trogenn oder hinderkommen, So soll da- / rin weisung, vnnd erkendtnis geschehen, / wie obenn Im 25. vnnd 26. Articulu dieses / buchs, vom verkaufftten Vijhe, vnnd vonn / betroge, vber denn halbenn theil gesatzt ist,

Seite 647 (Blatt 321)

Articuluß / Vonn miethen vnnd vormie- / thenn wann solchs crafft hat,  
Der Contract Miethenns vnnd vermieethenns, beijde / liegennder gruende vnnd fahrender haabe, / ist sere gemein, Weil dann darin / auch offtmahls Irrung furfallen, So / ordnenn vnd wollenn wir, das solcher / handel alßdann vollkömlich vnnd vnter / denn Partheijenn, vnverbindtlich sein soll, / Wann sie des miethgeldes Inn einer auß- / getrucktten Summa einigk worden seindt, / Wann es aber also abgeredt were, daß nach / beschluß vnnd endung der miethe, der / miether vnnd Conductor gebenn soll, weiß / sie sich alßdann erst mit einander vertragen, / So wollenn wir das solche abrede vnd hande- / lung des miethens, alß vngewiß, nitt / crefftig, sonndern gantz vonn vnwirden, / vnnd einer dem andern zuhaltten nicht / schuldigk seij,

Seite 648

Articuluß / Vom schadenn der Im ge- / miethen guth geschicht  
So ein Burger vnnd einwohner alhier, oder / Amptsabmieth ein hauß, scheun, weinbergk, Hopf- / fenfleck, Gartten, oder annder dingk wie / das nahmen hatt, vnnd durch seinen vnfleiß / oder seumbnis daselbe guth vnnd haabe, be- / schedigt, So wurde der miether verpflichtet, dem / vermieether vnnd locatorj solchenn schadenn / nach deß Raths erkendtnis zuerstattenn / deßgleichenn muß vnnd soll der Miether / vor die, so er zu Ihme hette

auffgenommenn / vnnd Inn das hauß oder gemiethe guth / gefuhrt, auch anndtwort gebenn vnnd / stehenn,

Seite 649 (Blatt 322)

Articulus / Von notturftiger besserung / des gemietten Guths.

Wann das haus, Scheun p. so einer gemitt / hat, dergestaldt ahne schuldt des miehters / bawfellig wurde, das es, who er dem baw / nicht zuhulff kehme, schaden nehme, Dann / mag er dem baw wohl helffen lassenn, / vnd notturfftige besserung anwendenn, / Vnd In solchem fahl, do die angewandte / besserung, vor notturfftig vndt nutz er- / kandt, sol der vormitther vnd Locator / vorpflicht sein, dem abmithere, ob er / gleich solche besserung nicht beuholen hette / erstattung zu thun, aber an dem mietgelde, / so viel es billich ist, vnd der Rath weiset, ergehenn lassenn,

Seite 650

Articulus. / Vonn vörneuerung der miethe, / die stilschweigendt geschichtt.

Die Miethe kann nicht allein austrucklich [son-] / dernn auch, durch beide theil Stilschweige[nd] / vernewert vnd verlenget werden. [Nem] / lich, wan das Iahr ader die Zeit, dere [die] / partheyenn, anfangklich, voreiniget weren / zum ende gelauffen ist, Wo als dan [der] / miether, viertzehen tage langk, stilscheig[ent] / In der miethe des hausses, ader guts [sit] / zen pleibt, vnd der vormiether, widd[er] / spricht des auch nicht, In solcher frist, So sol [es] / vorstandenn vnd geacht werdenn, als ob [die] / miethe vonn newem ergangen, vndt bekr[ef-] / tigt seij, mit allem geding, des zcinses v[nd] / anders, wie sie erstmals vber einkohmmen / Nach ein Iahr, ader erst benöhmte zeitt.

Seite 651 (Blat 323)

Articulus. / Wan ein theil In der miethe, vber / die helffte vbersatz were,

Ab ein theil den anderen, Inn dissem Con- / tract, hinderkommen, vnd vbersatz hette, / vber die helffte des Rechten werts, So / magk der vbersatzte Clagenn, vnd bitten, / Nemlich der miether, das der vormiether / vnd locator, das guth widder zu seynen han- / denn nehme, ader ann dem zcinse so viel ab- / lasse, damit der zcimlich vnd Rechtmessigk / seij, der vormiether aber magk begehren, / das Im sein guth widder zugestalt, oder / ein billicher vnd gleichmessiger zcins ge- / gegeben werde.

Seite 652

Articulus. / Von werck, vnd gebunden zufertigen, / Inn geburlicher Zeit, vnd wie sich / geburth Ein Zimmerman, Meurer Steinmetz, ader / ander werckmeister, vnd Handtwergsm[ann] / der ein werck ader arbeit annimpt, ve[r-] / dinget, der sol billich desselben wercks e[r-] / fahrenn, kundigk, vnd geschickt sein, So [er] / das nicht fertigte, Inn der abgeredten, ader / sonst bequemer zeit, ader verderbte etwa[s] / daran, So ist er schuldigk, dasselb auff / seinen eigen Kostenn, zubessern, vnd recht zu- / machenn, auch dartzu, dem er solchs werck zu / fertigen

versprochen, allen schaden vnd In- / teresse abtulegenn, Nach des Rathes, ader an- / derer vorstendiger geordneten erkendtnus, / ab gleich solchs, Inn dem geding nicht ge- / dacht, nach abgeredt were,

Seite 653 (Blatt 324)

Articulus / Wann ein vormieth guth, Inn / zzeit der mithe vorkeufft, ader / verandert wirdt.  
So der herr das vormitte haus, ader gemach / In der Zeit der miethe vorkeufft ader verendert, / vndt also der miether aus zutziehenn gedrun- / genn, So sol Ihme der herr, ein ander be- / quehme wohnung vorschaffenn, ader sich mit / Ihme sonst nach erkendtnus des Rathes vortragen,

Seite 654

Articulus. / Vonn Lehr Inungen, die zw handt- / wergen gethan werdenn,  
Wer einen Knaben ader Meidtlein, ein handt- / werck ader Kunst zulernen vordinge, wilch[...] / vording, ehrlich, vnd der ordnung derselbenn / handtwergs oder kunst, nicht zu widder ist, / der Iung, Knab ader Meijdelein, sol dem / Meister getreulich ausdienen, vnd was das, / selbe handtwergk, vndt lehrung antrifft ge- / horsamblich volgenn, hier widderumb der Meis- / ter, die vordingtte persohn, auch getreulich w[...] / weisenn, vnd zcimblich haltenn, Wurde d[...] / der Iung sich, In seinen Lehr Iarnn, mit St[eh-] / lenn, ader andern vnthaten, vngeburlich / haltenn, ader vor ausgang, der vordingtenn / Zeit, vngeurlaub, vndt ohne genugsam rede- / lich vrsach, vom meister hinweg lauffenn, / darumb sol der Ienige, so die selbe Persohn / verdingt, vnd sich vor die vorpflicht, denn / Meister nach billichen dinge, auff erkendt- / nus erstattung thun,

Seite 655 (Blatt 325)

Articulus. / Vonn dienstbothenn die Ire Zeit, / nit wollenn auszhaltenn,  
Welch dienstbothe, Es sey frau, Man, Knecht, / ader magt, sich einem burger, Burgerin, / ader Amptsassen, vormiethet, dem sollenn / sie, die vormietete zeit, aushalten, Wilcher / das nicht thet, vnd vonn seinem dienste / eher es zeit, ginge, ahne redeliche vrsache, dem / sol man keinen Pfennig lohns gebenn, Er / sol auch Im Ampt niemandts dienen, wer / denn Knecht, ader die magdt, daruber zu / dienste nehme, ader mietete der gibt eine / marck, vnd lesset den dienstbothenn, von sich, / bis er mit dem vorigenn herrn vorglichenn,

Seite 656

Articulus. / Vonn verliener Haabe, wie / die zugebrauchenn seij,  
Wilch Burger etwas entlehnet, ader borgett, / das Im Rechten Commodatum heist, Es / seij ein beweglich ding, als Pferdt, wagenn, / Karnn, ader vnbeweglich guth, als haus, / Scheune p. wo dan ein sonderlich gebrauch, / vnd benedte Zeit aus getruckt ist, So / sol der entlehner, mit allem vleis, darob / vnd ansein, das er sich der abrede gantz / gemes haltte, vndt die entlente haabe, / anders auch lenger nicht gebrauchte, dan / wie Ihm die geliehen ist. Tut er das, / vnd

das guth verdirbt, ader nimpt scha- / denn, ahne sein verwarlosung, so ist er / dem liehere, nichts pflichtig, wo er die ent- / lenthe, anders, ader ein lenger Zeit dann / Ihme zugesagt ist gebraucht, So macht er / sich hindurch alles schadens, der dem ge- / liehenen dinge widder fuhre, schuldig / alles nach erkendtnus des Raths.

Seite 657 (Blatt 326)

Articulus / Lihenn zu keuffung, erbawung / vnd besserung eines guths,  
Wan eine Summa geldes, wenigk ader / vyhle, ohne vortzinsung vnd andern ge- / nies, lihet, zu erkeuffung erhaltung, er- / bawung vnd besserung, eines hauses, ader / andern guths, der andern guths der soll / daran habenn ein stilschweigendt vorpfandung, / vnd andern gleubigern, In der betzalung / ader hulfft vorgehenn, doch vnschedelich, der / frawenn, an Irem heyrath guthe, das sie dem / Manne zuuorn, zubracht hatt,

Seite 658

Articulus. / Wan Geliehene haabe, gestolenn wirt, / vnd wan der entlehner fur alle / gefahr stehett.

Wann dem entlehner, vonn den entlen- / thenn guthernn etwas entfremdbet ader / gestolenn wirt sol es nach erwegung / aller vmbstende, auff erkendtnus ste- / henn, ob er das erstatten vnd bezahlen / soll, ader nit, Wann aber der ent- / lehner die gefahr, vnd schaden, austruck- / lich auff sich genommen, ader das ge- / liehen guth an andere orth, ader anderer / gestalt, ader weitter an lengere Zeit, dan / es Ihme geliehen, ahne des hinliehers wis- / senn, vnd willenn, gebraucht hette, Inn / solchenn fellenn, sol er allenn abgang, / nachteil, vnd schaden, abzulegen vnd / zuwidderkehren, schuldig sein, vnge- / acht, obgleich solcher schade, ebener massen / Inn des Hinliehers handenn hette, ge- / scheidenn muegenn

Seite 659 (Blatt 327)

Articulus. / Ein geliehenn guth, sol nit vntzeitlich / widder gefurdert, noch vngeburlich, / fur enthaltenn, werdenn,

Ein Ieder entlehner, sol vnd mag das / entlehnet guth, dartzw es Ihme geliehen ist, / gebrauchenn vnd hat der lieher nit macht Ihne / an solchem gebrauch zuuorhindern, ader / das geliehen guth zuerfurdern, es habe sich / dan der gebrauch, desselbenn geendet, ader / das soviel Zeit verlauffenn, darin der / entlehner, solch hette gebrauchenn mugen, / dargegenn sol der entlehner, auff bestimpte / Zeit, ader nach volendetem gebrauch, das / geliehenn guth, dem hinlieher, widderumb / getreulich, einantwortten, vnd In dem kein / behelff, ader ausflucht, suchen, als soltt der / hinlieher, Ime darkegen auch schuldig sein, / ader das solch geliehen guth, dem hinlieher / nit eigenthumblich, zugehorig were,

Seite 660

Articulus. / Vnmundigen nicht zuleihenn / noch burge fur sie zu werdenn,  
Wer einem Iungen gesellen, der vnder / 14 Iahrn, von seinem vather nicht vor- / teilt ist, leihet  
ader Borget, vber funff / schillinge, der vorleust seine schuldt, / Wer Ihme auch etwas  
ausnimmt, ader / burge fur Ihn wirt, der betzalt die / schultt, wirt es aber geleugknet, der /  
sohn giltt es nicht, er wolte es dann, wil- / lig thun, Es kondte der lieher ader / burge  
beweisenn, das der Iunge dauon / besserung hette,

Seite 661 (Blatt 328)

Articulus. / Das vonn geliehenem geldt kein / genies genommen werden soll,  
Ein Ieder leyher, sol sich an gleicher betza- / lung dessen so er gelihenn hatt, begnugenn, /  
lassenn, vnd daruber kein vortteil, nutz, / oder wucher, bedingen ader nehmen, Es / were dan,  
das Iemandt von dem andern / geldt zu seinem gebrauch, ader handtie- / rung auff ein  
nemliche zeitt annehme, / vnd das hundert Iärlichen mit Funffenn / zuuor zinßen vorsprochen,  
So soll als der / annehmer, solche vorsprochene zcinß neben / vnd mit der heuptsumma, zu der  
bestimpten / frist, zubetzalen schuldig sein Wan aber der / entlehner, mehr dan funffe auff  
hundert / gutwillig betzalt hette, darbeij sol er pleiben, / vnd derselbe entleher hernach, solche /  
freywillige hienaus gegebene vbermas / widerumb, von dem leyher, zuerfordern, / nicht  
macht habenn, Doch alles, nach des Raths / erkendtnus.

Seite 662

Articulus. / Das zu vnzimlichenn sachenn / nichts geliehenn werden sol,  
So einer zw vngeburlichen sachen, auch zw / dem Spil, wissentlich etwas leyhen, vndt / solchs  
dem Rath furgebracht wurde, so soll / darauff nicht erkandt nach vorholffenn werden,

Seite 663 (Blatt 329)

Articulus. / Von hinderlegtem guthe, was / das vor freyheit habe,  
Hinderlegte wahr ader geldt, sol dem hinder- / leger auff sein begeren, von stundt ahne allen /  
vfftzogk widerumb zu handen gestalt wer- / denn, Auch vngeacht, ab er gleich dem, der / die  
haabe zu seinen trauen handen bekohmmen, / mit bekendtlichen ader erweislichen schuldenn /  
vorhafft were, dann was hinderlegt, vndt / Iemande zutrauen handen gethan wirdet, das / ist Im  
Rechten dermassen befreyet, vnd / priuilegirt, das darwidder kein exception / compensationis,  
ader behelff, dem hinder- / leger zu nachtheil statt hatt,

Seite 664

Articulus. / Vonn Pfanden, wan die besten- / diglich eingesetzt werdenn,  
Vorpfindung vnbeweglicher gutter, als / Haus, hoff, Garten, acker wiesen, p. sol / nitt gelten,  
ader crafft haben, solcher handel, / geschehe dan furm Rathe, wo das guth, der / Stadt schosset,  
Sonsten geburt sich, das die / vorpfindung von dem Lehnherrn bewiligt / werde, ohne das ist  
sie nicht bestendigk, ader / verbindtlich, wan aber sonst einer dem / andern, etwas, das

beweglich vnd fahrendt / haabe ist, zu pfanden, einsetzt, das giltt, Wan / solch Pfandt dem gläubiger, eingantwort, / vnd tradirt ist, Es sol aber der Rath alleweg / zusehen, das In den vorpfandungen, nicht / vntzimlich Pacta oder geding gebraucht / werdenn, als da ist, wan einer vier ader / mehr f auf eynen acker liehet, vnd ge- / braucht, den acker vmb sonst, bis er / sein geldt widder bekohme, doch da solchs / mit wissen des Ampts, des Raths vnd des / lehn hernn geschicht, sol das crefftig sein,

Seite 665 (Blatt 330)

Articulus. / Von Pfandenn die fruchtbar / sein vndt nutz bringenn,  
Liehet einer dem andern, eine Namhafftige / Summa geldes eine bestimmte Zeit, seiner / notturfft nach zugebrauchen, vnd nimpt dar- / gegenn vmb vorsicherung willen, ein Pfandt / zu seinen handen, als haus, hoeff, weingart- / tenn, acker, wysen, oder dergleichen, was dan / solch Pfandt, an nutzung tregt, vber notturff- / tigen Costen, gehet, an der geliehenen Summe / abe, dan das liehen disfals In dem Rech- / tenn Mutuum genandt, sol vorgebenlich ge- / schehenn, vnd die art des Miethens, oder / vor mijethens, das ist Conductj et locatj / nicht an sich nehmen, wie es dan auch / nicht thun kan, dan dis sindt alles vnder / vnderschiedtliche Contract, wie die be- / schriebene Recht clar dauon melden vndt / ordenen,

Seite 666

Articulus. / Ab das Pfandt bey dem Inhaber / oder gleubiger schaden nehme.  
Der Inhaber des Pfandes, ist vor Pflicht, / das mitt, getreuen vleis zubewaren, Thut / er das nicht, vnd es wurde geschediget, So / mus er darumb nach des Raths erkentnus / anthworten, thut er aber muglichen vleis, / bey dem Pfande, vnd es wurde daruber durch / vnglucklichen Zufahl beschedigt, ader vorturbe, / So, ist er darfur zustehen nicht schuldig, vndt / mag gleichwol seine schuldt fordern, Wan / auch vor gengliche dinge, vnd die mit der / zeit verterben mugen, als Pferde, vyhe, wein, / Fleisch, Buttern, vnd ander dergleichen, dem / gleubiger zu Pfandt eingestaldt, ader vbergeben / werden, vnd ahne schuldt des Inhabers vor- / gehenn, sterben, ader verterben, Damit wirt / Ime sein fuerderunge der schult nicht benommen,

Seite 667 (Blatt 331)

Articulus. / Wie die vorsetzten Pfandt mogen / weitter vorpfendt werdenn,  
Wilcher sein guth, einem zwm vnderpfandt / vorspricht, ader vorschreibt, der mag die vber- / mas ader besserung desselben guths, einem / andern auch vorpfendenn, Doch das er dem / andern, solche vor darauff stehende pfandt- / schafft, austrucklich antzeige, Wurde ehr / aber, solche seine vorige gethane vorpfen- / dung, vorschweigen, so soll er nach gele- / genheit, vnd gestalt seiner vorhandlung, / gestrafft werdenn, Es sol auch der vor- / pfender, die nach gefolgte vorpfendungen / auff sein Costen, ahne des ersten Pfandt- / herrnn schaden, vndt entgeldt ledigenn,

Seite 668

Articulus. / Vom vorgang etlicher Persohnlichenn / gleubiger als tagelöhner, vndt der- / glichenn, / Wiewol die tagelohner, vnd andere der- / gleichenn Persohnen, Ires vordienthen Lohns / halbenn ahn besondere geding keine Pfandt / gerechtigkeit haben, sonder allein ein Person- / liche freyheit, So gehen sie doch vmb Ir / vordient lohn, allen andern Persohnlichen / gleubigern vohr,

Seite 669 (Blatt 332)

Articulus. / Vom vorgang des / Gemeinen nutz

Vnder allen persohnlichen gleubigernn, / gehet der gemeine nutz, vnd desselben / vorordente Amptleuthe, vor, als vmb eine / ausstendige Steuer, Vngeldt, Zcohl, ge- / schos, vnd dergleichenn, ausgenommenn, / der Im nechst vorgehenden gesetz, begonstig- / tenn, ader Priuilegirtten persohnenn,

Seite 670

Articulus. / Von Burgeschafften, vndt / Burgen, de fide Iusorib:

Der Burge so fur einen anderen gelobt hatt, / vndt bekendt das, ader wirt dessen vber- / zeuget, sol zur betzählunge, gewaiset werden, / ab der selbschuldener abwesenig were, ader / nicht, zubetzalenn hette, Do aber derselbschul- / dener furhanden ist, vndt hat zubetzählenn, / So wirt er billich fur denn Burgen, zur be- / zahlung angehaltten, Es hette dan der Burge / dem Beneficio Excussionis, ader Aepistolae / Diui Adrianj. austrucklich renunciijrt, / vnd abgesagt, dan ane solche absage, vnd / renuntiation ist der burge nicht eher vor- / hafft, der selbschuldener sey dan abwesendt, / ader habe nicht zubetzählenn,

Seite 671 (Blatt 333)

Articulus. / Wan einer Burge wirt vndt / vorschreibt sich selbschuldigk,

Wirt einer fur den andern burge, vndt / vorschreibt ader vorpflicht sich als burge, / vnd selbschuldigk, Einen selbschuldigenn / burgenn, mag der gleubiger vmb die / betzalunge anfordern, vngeacht ob gleich, / der schuldener gegenwertig ist, vnd auch / zubetzahlen hatt, dan bey denn lehrern / des rechtenn ist eine gemeine regel das / In Contracten ein Ieder wort mit vleis / angesehen, vnd also vorstanden werden sol, / das es etwas wirke, vnd operire, Darumb / sol das wort selbschuldigk seine wirckunge / habenn, wie es ahn Ihme selbst lauth, Doch / wan der selbschuldige burge, die betzalung / gethan, so hatt er macht, den Principalem / Debitorem, zubeclagenn, vnd sein ausgelegt / geldt, widderumb, von Ihme zubegerenn, / Dartzu Ihme dan auch der billigkeit nach / verholffennt, sol werdenn, wo der princi- / pal so viel hatt,

Seite 672

Articulus. / Ab vnd wan Burgeschafft / auff die Erben fallenn,  
Gelobet oder vorschreibet Iemandt alhier zw / Heringenn, eine burgeschafft, vor sich, vndt / seiner Erben wirt austrucklich nicht gedacht, / Stirbt dann derselbige burge, so soll die burgeschafft, / als eine personliche vorpflichtunge zuachten sein, / vnd Ire endtschafft habenn, Geschicht aber die / burgeschafft fur sich, vnd seine erben mit aus- / trucklichen wortten, vnd kahnn also bescheindt / werdenn, als dann sollenn die erbenn, gleich / dem vorstorbenen, In der vorhaffung ader / burgeschafft stehenn, vnd das thun, das der / vorstorbene, wo er nach lebte thette, ader / thun muste,

Seite 673 (Blatt 334)

Articulus. / Von gabenn zwischenn Leben- / digenn, wan die bestendig sein,  
Gabe (die man nennet interuiuos) vnbe- / weglicher stambguther, sol nicht crefftig / sein, sie geschehe dan furm Rath, durch / Ihre zulassung, mit wissenn vnd willen, / des gebers nechsten erbenn, ader In / gericht, durch Rechtlich erkendtnus vndt / decret, Es were dan das einer etwas zw- / milden sachenn, als In den Gottskasten, / In das Spittal zw Kirchen, Schulenn, ader / sonst armen Leuthen geben wolle, In denn / fellenn ist genug, das die gabe In beysein / zweier zzeugen, geschee, ohne wissen / vndt willen des Gebers nechsten erbenn, Dach / das sie, wo es noth erben sein, als Kinder, / vnd elthern, an Irer Legittima, ader des / gebers gleubigere an ihrer schuldt, nicht / vorkurtz werdenn,

Seite 674

Articulus. / Von gabenn zwischenn / Eheleutenn,  
Wu der Man seinem weibe, ader das weib / dem Manne, alle vnbewegliche guther, ader / denn mehrern theil vbergebe, solche gabenn / sindt nicht bestendigk, sie gescheen dan furm / rath, ader Im ampt, vnd werden durch ab- / sterben des gebers becrefftigt vnd confirmirt, dan / die Persohn, welche die gabe gethan hatt, es sey / Man, ader Weib, kann die bey seinem Leben / wan es will, widderruffenn, vnd reuoci- / renn, Hetten sie aber, beide, von beiden / theilen guther, vnd eins gebe dem andern / das seine, also, das die donatio mutua, ader / reciproca were, solche gabenn seindt bestendig / dach den Kindern, wo sie dere hettenn, an / Irer legitima ahne abbruch,

Seite 675 (Blatt 335)

Articulus. / Vonn Gabenn / Im Krankbette,  
Wue ein Man ader weib zubette, kranck / liegt, der ader die, mag vonn seinem erbe, / vndt vnbeweglichem guthe, nichts vorgebenn / es geschehe dan mit erben laube, Seine / farende haabe aber, mag er keren vnd wenden, / wohin er will, Wan der krancke das thutt, / In beywesen des Pfarrers ader diacons vndt / zweyer zeugenn, ader zweier Rathspersohnen, / die darzu sonderlich geordent, vndt ab- / gefertigt seindt,

Seite 676

Articulus / Von Lehnwar, wie die zufurdern, / zunemen, vnnd zugeben, sey,  
Weil Itziger Zeit, nicht nach denn beschriebenen / Rechtenn, In voranderung der Erbguter, der / funfftzigste Pfennig zu lehngelde, Sondernn / viel ein grossers von dem zcinsleuthen be- / gerrt wirt, Auch In fellen, da man Lehngeldt / zugebenn nit schuldig ist, Demnach hierinnen / einsehen zuhabenn, So wollen wir das hinfurder / ein Itzlicher Burger vnd Amptsasse, wan er Erb- / guther erkeufft, erkauttet, ader durch gabe be- / kohmmen hatt, vonn 20 f einen, des Kauff- / geldes ader Rechten werts, des erkauttetten, ader / gegebenen guths, vns ader einem andern Lehn- / herrnn, es sey geistlich, ader weltlich, erlegen, / vnd daruber disfals, hoher nicht beschwertt / werdenn sollenn. Was einem durch Erbfahl / aufsturbt, dauon gibt er allein einen schreyb- / schilling. Es were dan vber vorwertte Zeitt, / anders herbrachtt, vnd wurde wie Rechtt er- / weiset.

Seite 677 (Blatt 336)

Articulus. / In was Zeit die Lehenn zu- / suchen vnd tzumietenn seij  
In sechs Monaten, nach geschehenem Kauffe, / Kautte ader Gabe, Soll der newe besitzer, / die Lehenn suchenn, vndt gegen erlegunge / geburlicher lehnwahr, wie obenn gemeldt, / empfangenn, wurde, aber Iemandt solche Zeit / vorlassen, vndt den lehnn herrn vmb be- / liehunge, nicht ansuchenn ader bitten vndt / er hette des vortzugs keine ehehafft, ader ent- / schuldigung, So soll er sich mit dem lehn- / herrn, vmb die vorachtung vortragenn, dach / nach vnserm billichen erkendtnus,

Seite 678

Articulus. / Wie Lehngelt Im nehrkauffe / zugebenn seij,  
Ob ein Kauff, ader Kaut geschee, vndt durch / einen nehrkauff zuruck getrieben, ader eyne / gabe vmbgestossen wurde, so sol dem Lehn herrn / alleine vor dem geburliche lehnwar gegeben / vndt erlegt werdenn, der das guth, durch den / nehrkauff ader sonsten erhelt, der aber, wilcher / vom Kauffe, ader gabe, geweisert wirt, es ge- / schehe mit Recht, ader In guthe, der ist zu einer / lehnwar vnpflichtigk,

Seite 679 (Blatt 337)

Articulus. / Vonn gewonheiten, widder diese / ordnung der Lehnwahr,  
Ob hiernach Iemandt, er sey geistlich ader / weltlich, vom adel ader nicht, furwenden / woltte, er were durch gewonheit befugt, / ein grosser Lehngeldt zunehmen, Auch In / mehr fellenn, dan darvon, die beschrie- / benen Artickel meldenn, der sol schuldigk / sein solche allegirte gewonheit, das die / vber 30 Iahr vnd tag vnuorruckt gehalten, / zubeweisenn, doch dem andern theil, seine / Rechtliche notturfft Interruption halbenn, / vndsonsten zugebrauchenn, Inn allewege, / furbehalten,

Seite 680 vacat

Seite 681 (Blatt 338)

**Articulj deß Dritten / Buchs volgenn / hernach**

Der erst Artikel 1. / Vonn Testamentenn wie die / aufftzurichtenn sein

Nach gemeinem Rechtenn, werdenn Notarien / vnnd siebenn Zeugenn, Inn Auffrichtung eines / Testaments, erfordert, Weil aber alhier zu He- / ringenn, solche materj nicht fest Inn vbung, vnnd / zumehrmahlen kein Notarius zubekohmen ist, / So ordnen vnnd wollenn wir, wann Iemandes / es seij Mann oder weib, ein Testament vnd orde- / nung seines Letztenn willens, machenn will, / das er gesundt ader schwaches Leibs, doch allewege / bey guter Vernunft, Inn beijwesenn des Pfarrers / vnnd dartzu funff glaubwürdiger erbettener Zeugen / einen oder mehr Erbnehmenn, außtruecklich be- / nennenn vnnd nuncupiren, legata austheilenn, / auch sonst ordenen muege, was sein letzter wille / ist, schriftlich ader muendtlich, doch soll Inn / diesem kein gefahr gebraucht werdenn, vnnd / ein solch Testament soll gelttenn, nach deß / Rechts erkendtnis,

Seite 682

Articuluß 2. / Testament machen ist auch Inn / der Heijligenn schriftt gegründet

Etlliche Leuthe habenn also subtile gewissenn, das / sie meinen sie thuen vnrecht, wann sie ein testa- / ment oder Letztenn willenn verordenen, vnd vonn / Ihrenn tzeitlichenn guettern etwas bescheidenn, / oder gebenn zu mildenn sachenn, oder sonst / dehnenn, welchenn sie es gönnen, So doch Ex- / empel Inn der heijligenn schriftt befundenn / vnnd gelesenn werdenn, Do dem Konige Etzechiae / durch denn Prophetenn Esaïam, auß gottes be- / uelich, angetzeigt vnd beuolhenn wirdet, / das er Inn seinem hause ordenunge machenn / soll, dann er wurde sterbenn, Dispone domui / tuae (inquit propheta ad Regem) quia merieris, Esa: / cap: 38. Reg: 4. capite 20.

Seite 683 (Blatt 339)

Articuluß 3. / Vonn Testamenten tzu milden sachen / das die Inn allewege tzu halttenn sein,

Macht Iemandt ein Testament, oder beschiedt / etwas, auch mit schlechtenn wortenn, tzu milden, / das Ist Inn Kirchenn, Inn das hospital, oder Siechen- / hauses, ahnn die Schulenn, armen Leuthenn, ahnn / die Stadt, gemeinem nutz, zugute, oder sonst, / wie das zumildenn sachenn erkandt werdenn / magk, Solchs soll crefftigk sein, wann gleich / das Testament, sonst mangelhafftig were, / vnnd mit Rechte vmbgestossenn wurde, wan / es allein mit Zweijenn Zeugenn, es seij Mann / oder frawenn, erweist werdenn kann, Dann / vber solchenn sachenn ist mann schuldigk vestig- / lich zuhalttenn, vnnd werdenn hierinne keine / solennitates geacht noch Requirirt, wie zu andern / sachenn,

Seite 684

Articuluß 4. / Testament bestendiglich machen / dienet vorvornemigkeit

Wir habenn Inn beschribenenn Keijser Rechtenn / das einem Iedenn wohlanstehe, solche ordnung / mitt besonnderm vleiß aufftzurichten, daß nach / seinem absterbenn, der zeitlichenn gueter halben / kein getzenck endtstehe ader endtwachse, Boni / viri est modis omnibus prospicere, ut in omni pace suc- / cessio eius permaneat necaltercationis cuius damoriatui / occasio l. cum oportet § sui ant. C. de bon: quae liber: Vnd / sterbenn viel Leuthe dahin, ohne testament, vnnd / verordenenn gahr nichts zwischenn Ihrenn Kin- / dernn, oder anndernn Ihrenn Erben, Wann / es dann zur theilunge kompt, vnnd man weis / nicht, ob: vnnd was einer fur dem anndernn / hinwegk habe, oder was er habenn soll, So er- / hebet sich vneijnigkeit, Dem zuuorkohmen, / ist es guth, das mann Testament mache, be- / stendiger vnnd gebuehrlicher weise,

Seite 685 (Blatt 340)

Articulus 5. / Welche Persohnenn Testi- / ren mogen oder nicht

Wiewohl einem Iedenn zugelassenn ist, seiner / zeitlichenn haab vnnd guetter halbenn, ordnung / vnnd geschafft zumachenn, So sein doch etzliche Per- / sohnenn, denenn solchs benommen vnd verboten / ist, Vnnd nehlich vnnder andern, denn Ihenigen, / die zu Ihrenn verstendigenn Iharn, nit kommen / sein, alß Knabenn die Ihres alters vierzehn Ihar, / vnndt meidtlein die zwölff Ihar, nicht außbracht / habenn, so können auch die, So die ahnn Ihrer Ver- / nunfft, gebrechlich vnnd sinloß sein, nicht testiren, / so lange biß sie wiederumb zu vernunfft, vnd / gutem verstandt kommen, Item die von Natur / Stummen vnnd vngehörendt geboren sein, Vnd / wiewohl die gemeine Recht, Inn eines blinden / Testament, eine sonderliche Zierlichkeit, erfor- / dernn, So soll doch desselbenn ordnung vnnd / geschafft, nit weniger fur crefftig gehalten / werdenn, alß annder Persohnenn, wann das / Testament oder letzter wille, fur dem Rath / geordent wirdt,

Seite 686

Articuluß 6. / Testament mag erstlich begriffen, also / verlesenn vnnd subscribiret werdenn,

Vnnd damit durch vergessenheit oder sonst ahn ( / der Substantz des Testaments vnnd Letzten willens / nichts geandert, oder versehenn, vnd dardurch zw / einiger disputation, vhrsach gegebenn werde, / So soll dem Testatori nachgelassenn sein, vnnd / freij stehenn, seinenn Letztenn willen zuuorn / selbst begrieffenn, oder mit gutem bedacht, / durch einen verstendigenn, Inn eine schrift / zuuerfassenn, ader durch denn Notarium / verlesenn zulassenn, mitt diesenn vnge- / uerlichenn kurtzenn worttenn, Diß ist / mein Testament vnnd Letzter wille, vnd bitte / Ihr die Zeugenn wollet das also bekennen.) / Es muegenn auch die Zeugenn alle, ader zum / wenigstenn dreij, die verlesene Nottel alß- / baldt subscribiren, vnnd dem Notario ader / Stadtschreibere wiederumb zustellenn, da- / mitt zubeweisenn haben, das Er Inn / der Substantz oder Extension, nichts geandert, / zuuiel ader zuwenigk gesatz habe,

Seite 687 (Blatt 341)

Articulus 7. / Vonn Codicillenn was das / vnd wie die außtzurichten / sein,  
Wer kein Testament machenn will, dem stehet / freij Codicillos aufftzurichtenn, das ist ein  
schriff, / darin er seiner guetter halbenn, Inn beijwesen / dreijer Zeugenn, vnnnd eines Notarion,  
oder deß / Stadtschreibers, ordenunge setze vnnnd bescheide, / wehme vnnnd wohin er will, vnnnd  
ist gleich / wie ein Testament, allein das alhier nicht / vonnöttenn, einen Erbenn zu Instituiren,  
Da- / rumb kann einer Codicil machen, fur vnd / nach, auch ohne Testament, Dann / Codicil ist  
ein Particular Testament aber / ein vniuersal disposition.

Seite 688

Articuluß 8. / Vonn Testamenten die vorm Rath / gemacht vnd auffgericht werdenn,  
Es mag kein Burger oder Burgerin auff das Rat- / hauß, fur denn Rath gehenn vnnnd alda  
antzeigenn, / oder Inn einer tzeddel, schriftlichenn verfasst / vbergebenn vnnnd verlesenn  
lassenn, was sein / Testament vnnnd Letzter wille sein soll, mitt / benennung eins oder mehr  
Erbenn, sampt / andern stueckenn, wie ers nach seinem ab- / sterbenn begehrt zuhalttenn,  
Wo / dann der Rath befindet, das solch Testament / nicht gefehrlicher weise furgenommen,  
ge- / ordent vndt gemacht ist, vnnnd der Testator / bittet, Ihme darueber glaubwürdige ver-  
siegelte vhrkundt vndt schein zugeben, oder / das also Inn des Raths handelbuch eintzu- /  
schreibenn, So wollenn wir das solchs der Rath / also thuenn, vnnnd einem Iedenn, der es  
begehrt, / vnnnd Interesse hatt, Copeij vmb sein gebuehr / gebenn soll.

Seite 689 (Blatt 342)

Articuluß 9. / Vonn Testamenten oder ordenunge / der Elttern tzwischenn Kindern  
Wann Elttern Vatter oder mutter wollenn, / das sich Ihre Kindere nach Ihrem absterbenn Inn /  
der Succession vnnnd Erbschafft, nicht vnijnigen, / sondernn damit zufriedenn sein sollen, wie /  
sie es getheilt habenn, oder begehren zutheilenn, / So muegenn sie mit ader ohne wissen der  
Kinder / vorm Rath oder sonst Inn beijsein zweijer / glaubwürdiger Zeugenn, eine theilung  
machen, / wo sie dann auff solcher ordenung beharren / vnnnd sterbenn, So ordenenn vnnnd  
wollen wir, / das es die Kinder, beij solcher der Elttern ge- / machtenn theilung, sollenn  
bleibenn lassenn, / Vnangesehenn, obgleich einem Kinde ein Vortheil / geschehenn, vnnnd  
etwas mehr dann dem andern / vermacht, oder zugetheilt were, Doch das ahnn / der Legittima  
kein Kindt verkuertzt werde,

Seite 690

Articuluß 10. / Vonn Testamenten so auff denn Dörf- / fern gemacht werdenn könnenn,  
Auff denn Dörffern kann mann Notarien / vnnnd erfahrne schreiber allewege nicht habenn, /  
Darumb soll es gnugk vnnnd fur ein bestendig / Testament zuachtenn sein, wann ein bawers- /  
mann, frau, oder anddere Persohn, auf einem / dorffe, Inn beijwesenn deß Pfarhers, vnnnd /  
zweijer Zeugenn, antzeigt, wer seine guetter / erbenn, oder wie es damit nich seinem ab- /  
sterbenn gehalttenn werdenn soll, Doch / gleichwohl, das es der Kinder oder Elttern / halbenn,

mitt der Legittima vnnd sonst, / vnnd sonst obgeschribenen Artickeln, nicht / zuwieder seij, dann diese Remissio vnnd / nachlassung, mit der Zeugenn Anzahl, soll / sich auff anndere felle vnnd Substantialia / die Inn Testamenten Requirit werden, / nicht erstreckenn,

Seite 691 (Blatt 343)

Articuluß 11. / Testament soll beweiset werdenn / vonn deme deres angibet,

Der Ihenige, so sich angibet, das Ihnenn ein Verstor- / bener Im Testament tzum Erbenn eingesetzt vnnd / nuncupirt ader das er sonst aus andernn Recht- / messigenn vhrsachenn, Interesse habe, Alß, das / Ihme etwas Inn deß verstorbenenn Testament / vermacht, gegeben, beschieden vnnd legirt seij p. / Ist schuldigk das testament, darauff er seine fur- / derunge grundet, tzuereisenn vnd zu probiren, / Das solchs wie obstehet, oder sonst mitt gebuehr- / lichenn solenniteten, ordentlich vnnd bestendiglich / gemacht, ohne solche beweisung, bleibt die Erb- / schafft, beij denn nechstenn angeboren freunden / vnnd Erbenn, ab intestato venientibij billich,

Seite 692

Articuluß 12. / Vonn öffnung der / Testamente

DIE testament vnnd ordenung, so fur tzeugenn / wie Im erstenn vnd drittenn articul, dieses / buchs gemeldet, geschehenn vnnd doch nicht schrift- / lich verfasst, oder Inn deß Rathsbuch eingeleibt seinn / können leichtlich vonn Iemanden, der vermeindt / beschwerdt zusein, Inn tzweiffel gezogen werden, / Damit aber gleichwohl, was ein verstorbener geor- / dent hatt, beij crefftenn pleijbe, vnnd seine wirck- / ung oder volstreckung erlange, So setzenn vnnd / wollenn wir, das der Instituirte oder nuncupirte / erbe, ader aber ein Ieder der Interesse zuhabenn / gedenckt, Innerhalb tzweijenn Monattenn, / nach deß Testatoris absterbenn, beij dem / Rath ansuchenn vnnd bittenn soll, solch / Testament zubliciren vnnd zuöffnen,

Seite 693 (Blatt 344)

Articuluß 13. / Waß öffnung der Testaments seij

Publicatio Inn diesem Hanndel, ist nichts anders, / dann eine ordentliche erforschung vnnd Cognition / ob das geruembt vnnd allegirt testament, auff- / gericht vnnd dermassen geschaffen, das Ihme / billich glaubenn tzugebenn, vnd der eingesetzte / oder benendte Erbe, tzu denn guetternn deß / verstorbenenn, zuzulassenn seije, Solches / aber erfindet sich, wann die tzeugenn so darbeij / gewest, Citirt vnnd eijdtlich gefragt werdenn, / wann, vnnd mit welchenn wortenn, der Testator / seinenn Letztenn willenn gemacht habe, schrift- / lich ader mundtlich, wen er tzum Erbenn be- / nendt, vnnd was er weiter geordent, Wan / solche erforschung geschehenn, So stehets beij deß / Raths erkendtnis, ab- vnnd wo fernn das Testa- / ment Crefftigk seij,

Seite 694

Articuluß 14. / Vonn Testamenten die be- / stenndigk sein.

Wann erweist vnnd durch denn Rath erkannt / wirdt, das der verstorbene (es seij wer es wolle, der / dessenn gewaldt vnnd macht gehabt) seinenn / Letzenn willenn vnnd Testament, schriftlich / ader muendlich, wie angetzeigt, vnnd sich ge- / buehret, bestendiglich auffgericht, verordent / vnnd gemacht habe, So soll der eingesetzte / oder nuncupirte Erbe dem Rath angelobenn, / vnndt mit tzweijenn besessenenn Mannen, / wo es also fur nöttig geacht wirdt, Caution / oder sicherheit bestellenn, alles das zuthuen, / was ein Erbe, vonn Rechts wegen schuldigk, / vnnd Ihme der verstorbene auffgelegt hatt, / Wann das also geschehenn ist, magk Ihnen / der Rath Inn die Erbschafft einweisenn, / vnnd Immittiren, Dach einenn Ieglichenn / seine Rechtliche notturfft, einsage zuspruche, / vnnd furderung wieder Ihnen, vnbenohmen,

Seite 695 Blatt 345)

Articuluß 15. / Vonn Testamentenn die nicht / bestenndigk sein

Ein Testament ist vonn Vnwirlden, darin der / Testator sein Kindt, ab er eijnig hette, oder sein / hausfraw truege, nicht bedacht, Sonndern stil- / schweigend vnnd vngenendt, vberstehen vnd / praeterirt, oder ohne Rechtmessige vhrsache, / endterbt hette, auch ob Im Testament kein / Erbe eingesatz, oder nuncupirt were, Item / ob es der verstorbene auß betruge, forcht / oder getzwanck, die Ihme der eingesatzte vnd / nuncupirte Erbe, oder ein annder angelegt, / furgenommen vnnd gemacht hette, Wo / aber einem Kinde, deß der Testator Inn / seinem Letzenn willen gadacht, sein ge- / buehrlicher natuerlicher Antheil, genandt / Legittima, nicht vorkomlich gelassen were, / So mag es die erfuellung begehren vnd bitten,

Seite 696

Articuluß 16. / Von anfechtung der Testa- / ment was einem darauff / stehe.

Viel vrsachenn sindt, nicht allein dauon obge- / meldt, Sondernn auch anndere, nach besagte / der Recht, vnnd Rechtslehrer, Daraus ein / Testament, alß vnrecht oder nichtig erkandt / mag werdenn, Wann sich aber einer / vnnderstehet, das Testament, do riner Ihme / etwas vermacht, bescheiden, legirt oder geben / ist, antzufehtenn, zu Impugniren vnd vmb- / zustossenn, vnnd es wurde durch denn Rath / oder sonnst, Rechtlich erkannt, das / solch Testament bestenndig, crefftig vnd / Rechtmessig were, Inn dem vhall soll der / annfechter vnnd Impugnator des alles / verluestigk sein, das Ihme sonnst, Inn / demselbigenn Testament vermacht ist, / vnnd das er hette bekommen muegen,

Seite 697 (Blatt 346)

Articuluß 17. / Vonn widderruffung der Testa- / ment wann die geschehen möge

Beij vielenn ist der wahn, alß hette einer nicht macht, / wann er seinenn Letzenn willenn geordent, vnnd / auffgericht, dennselbenn zuandernn, zuwenigenn, / zumehrenn vnnd gantz tzuwiederruffen, Wann / vnnd so oft er will, weil er lebt, Solchenn wahn / abtzuwendenn,

vnd das er wieder Recht seij, / antzutzeigenn, Demnach wollenn wir, / das einem Iedenn freij stehenn, vnd vnbe- / nommen sein soll, wann vnd so oft er / will, sein gemacht Testament, durch ein / volgendt, tzum anndern, nach alle seinem / gefallenn, oder gantzlich tzuwiderruffenn, / vnd reuociren, welche wiederruffung vnd / Reuocation, wo sie furm Rath ader sonnst / fur dreijenn tzeugenn geschicht, die wirkung / hatt, alß were gahr kein Testament auff- / gericht,

Seite 698

Articuluß 18. / Auß was vhrsachenn die Elttern / Ihre Kinder enterben muegenn, Die Eltternn muegen Ihre Kinder, oder Encklein, Inn / nachfolgenden Artickeln endterben, vnd vonn allen / Ihre guettern ausschliessenn,

1. So die Kinder oder Encklein, freuelandt ahnn die / Eltternn gelegt, vnd sie geschlagenn hettenn,
2. So die Kinder denn Eltternn vnehrliche sachenn, / oder schmehung, tzugemessen hetten,
3. So die Kinder Ihre Eltternn, vmb Peinliche / sachenn beclagt hettenn, Es were dann, daß / solche Vbelthat vnd Lastere, wieder kaijserliche / Majestaten, vnd wieder diese Stadt, vnd dero- / selbenn wohlfart, furgenommen vnd begangen / werenn,
4. So die Kinder mit gijfft, oder Inn ander wege, / nach der Eltternn Lebenn gestalt, vnd die vmb- / zubringenn vnderstandenn hetten,
5. So die Kinder mit der Stiefmutter, oder Stieff- / vatter, vntzimliche Lieb vnd werck getrieben hetten,
6. So ein sohn, tochter, ader Encklein, Ihre / Eltternn, die schuldenn ader annderre sachen / halbenn, Inn gefengknis kommen, auff / derselbenn annsuchenn, zu Ihrer erledigung, / nicht nach Ihrem bestenn vermögenn, helffen, / noch fur sie guth oder burge werden wollen,

Seite 699 (Blatt 347)

7. So die Kinder Ihre Eltternn, ahnn Auffrichtung / Ihrer Testament vnd Letztenn willenn, zuer- / hindern, sich vnnderstanden hettenn, derowegenn / mögenn die Eltternn, so sie zu auffrichtunge Ihre / Testament kommen, dieselbigen Kinder endterben, Vnd wann die Elttern auß solcher der Kinder / verhinderunge, ohne Testament, oder Letzten willen / absterbenn, vnd solche verhinderung erwiesen wurde, / so sollenn nichts minder dieselbigen Kinder, aller / Erbschafft endtsatz sein, vnd derselben antheil, / so Ihnenn Erblich zugefallenn sein soltt, denn / andern des abgestorbenen nechsten Erben, volgen,
8. So die Kinder ein leichtfertig, vnehrlich Lebenn, / vnd wesenn fuerten, alß, da sie frauen wirt / oder Wirtin, Nachrichten, Gauckler ader dergleichen / wurdenn, Es werenn dann die Elttern Inn gleichenn / Lebenn vnd wesenn, auch herkommen vnd ge- / wesenn,
9. So ein tochter oder Eincklein, vber das die Eltternn / nach Ihrem vermuegen, sie mit ehelichen Heijrath / versehenn wolttten, demselbigenn nicht gefolget, / vnd sich Inn ein vntzuechtig sundtlich lebenn, / begebenn hettenn, / Vnd obgleich die Eltternn Ihnen, ehe sie
20. Ihar / altt wordenn zuerheijrathenn nicht geholffen, / hettenn, soll dennach solchs die

Kinder ader / Eincklin, nit endthebenn noch entschuldigenn, / dieweil Ihnen Inn diesem vhall, sich selbst / durch gebuehrlich einsehenn deß Raths oder / Ampts, ehelich zuuerheijrathen, zugelassen ist,

10. So die Kinder Ihrenn Elttern, die mit Kranckheit / oder schwachheit deß Leibes, oder mit gebrechlichkeit / der vernunfft, beladenn, ader sonnst ahn teg- / licher Ihrer Leibesnahrung, mangel hetten,

Seite 700

kein handreichunge thuen, noch zu der selbenn / vnderhaltunge notturfftiger Atzunge, oder / andere Pflegnus mit Artznej vnd dergleichen, / nach Ihrem Vermögenn mittheilen wolttten, / unnd dessen durch die freunde, oder andere / ersucht wordenn weren, Dardurch andere / freunde oder frembde, mitleidlich bewegt, / solche verlassene Elttern Inn Ihr Pfleg- / nus zunehmenn, vnnd mitt fursterckunge / deß Ihren zuversehenn, Inn dennselbenn / fellenn, sollenn die vngetrawen Kinder, / endterbt sein, vnnd die Elttern auff Ihr / absterbenn, hinder Ihnenn verliessen, denn / Ihenigen, so Ihnenn solche handreichung / gethann, volgenn,

Obertzehlte vhrsachenn eine oder mehr, muessen / Inn des Testirers letztenn willenn, nicht allein / lautter ausgedruckt, sondernn auch, da die / Enterbet Persohnn derselbenn nicht gestendig, / durch die eingesetzte erben oder andere, die solchs / belangenn möcht, zur notturfft dargethann / vnnd erweist werdenn,

Vnnd so die vhrsachenn, nicht erweist werden, / so ist die enterbunge vnd die gantze Erbsatzunge, / nichtig vnnd crafftloß, vnnd wurde die Endt- / erbte Persohnn Inn diesem vhall zugelassenn, / alß wann kein Testament auffgericht were,

Aber Inn allenn andern Puncten, ausserhalb / der Erbsatzunge, bleibt dasselbe testament / crefftig, vnnd soll durch die Erben volntzogen / werdenn,

Seite 701 (Blatt 348)

Articulus 19. / Wie die Elttern Ihre Kinder mit / der Legittima versehenn sollen,

Ein Ieder Vatter oder mutter, auch anndere Inn / auffsteigender Linie, so sie ein testament machen / wollenn, sollenn vnnd muessenn denn kindern / (so die selbenn tzuendterben nicht vhrsach habenn,) / tzum wenigstenn Ihr Legittima, Inn eigenthumb / vnnd genieß, ohne alle beschwerunge lassenn, / Nehmlich also, Wann ein Vater oder mutter, / eins, zweij, dreij, oder vier kinder verlest, so / ist die Legittima oder notherbschafft, nach / betzahlung der schuldenn, ein drittheil aller / verlassenner haab vnnd guetter, So aber / der kinder funff oder mehr weren, so ist / die Legittima der halbe theil, derselben ver- / lassenschafft, vnnd werdenn Inn beijdenn / fellenn, die Manlehen Inn die Legittima nit / gerechent, Wo dann eins oder mehr Kinder / verstorbenn, vnnd etliche Kinder nach Ihnen / verlassenn hetten, So sollenn des abgestor- / benen kinder, der sein viel oder wenigk, nuhr / fur ein Persohnn, vnd also ahn stat Ihres vaters / oder mutter, gerechnet werdenn, Doch soll / das also verstanden werdenn, Wann der / Testirer die Enicklein, nit allein, sondern / auch nebenn dennselbenn Enicklein, Kinder, / Im ersten grad verlassenn hette,

Seite 702

Articulus 20. / Wann ein oder mehr Kinder außge- / stattet, wie die Legittima tzurechnen, Vnnd ob der Vatter oder Mutter Inn Ihrem / Lebenn, der Kinder eins oder mehr ausge- / stattet, vnnd die kinder sich darauff, der / kunfftigenn väterlichen, oder Muetter- / lichenn Erbschafft, vertziehenn hettenn, oder / so einem Kinde, mehr nicht, dann die Le- / gittima verordnet were, so soll doch nichts / weniger, der außgestattenn vortziegnen / Kindes Persohnn, auch Inn die tzahl der ann- / dernn, der Legittima halben, gerechnet / werdenn, allermassenn vnd nicht andertst, / Domals, ab dasselbig Kindt, noch vnauß- / gestatt were, vnnd soll das guth, damitt / es ausgestatt wordenn ist, Inn Ge- / meine haab gerechnet, vnnd alsdann / der andernn gebrueder antheil, Ihrer / Legittima ausfundig gemacht werden,

Seite 703 (Blatt 349)

Articulus 21. / Legittima muß auch vonn gaben / ergentzet oder erfüllet werdenn. Vnnd so der Eltternn, durch vbermessige Schenkunge / vbergab, oder Inn annderowegenn, Ihr guth dieser / massenn geschmelert hettenn, das die Kinder / auff denn tödtlichenn abgangk, derselbenn / Ihrer Eltternn, sich vornachteilt befundenn, / So muegen sie tzuerlangunge Ihrer volkom- / lichenn Legittima, auch wohl klagnen,

Seite 704

Articulus 22. / Sonach auffgerichtetem Testament / Kinder geborn oder an Kinderstatt / angenommen werdenn Wann einer testirt, Zur Zeit, da er kein / Ehelich Kindt gehabt, vnnd Ihme darnach Kinder / geborn werdenn oder so er anndere Kinder / fur sein ehelich Kindt annimpt vnd adoptirt, / so ist das Testament, mit sampt allen / Legatenn gefallenn,

Seite 705 (Blatt 350)

Articulus 23. / Wie die geschafft vnd Testament / verpeent werden muegen Eß mag ein Ieder sein Letztenn willen, gegen / denn nithalttenden verpoenen, alß gegen den / Kindern vnnd enicklein, das dennselben, vber / die Legittima nichts folgenn noch werden soll, / vnnd gegenn denn andern, denen mann / mitt der Legittima, nicht verbunden, wo / sich derenn eins, dessenn, so Ihnen verordnet, / nicht begnuegenn liesse, das demselben / nichts werdenn soll,

Seite 706

Articulus 24. / In welcher tzeit der eingesetz Erbe die / Erbschafft annehmen oder sich deren / endtschlahen soll. Ein Ieder der zu einem Erbe gesatz ist, soll / Inn dreijenn Monaten, nachdeme er deß / Erbfals Inn erfahrung kommen, sich / bedenckenn, endtschliessen vnd erclerenn, / Ob er die Erbschafft annehmen, oder sich / derenn eussern wolle, Dann / wo das nicht geschehe, sollen die andern, /

so des befugt, mitt gebuehrlicher Inuen- / tirunge, vnnd vollstreckunge des geschefftes / tzugelassen werdenn,

Seite 707 (Blatt 351)

Articulus 25. / Vonn Bescheidungen Inn Testa- / menten Legata genandt,

Inn einem Iegklichenn Testament, können / bescheidung geschehenn, vnd Legata außgeteilt / werdenn, nach willenn vnd wohlgefallen deß / Testamentmachers, tzumildenn sachenn, / die mann nennet ad pias causas, alß zw / Kirchen, schulen, Armen Leuthen, Iunck- / frawenn, Zubestattung, dem gemeinen / nutz, zum Baw der Stadt, zu wegen, Stegen, / vnnd dergleichenn p. oder sonst weme der / Testator will, vnnd so viel er will, Doch / das dem eingesatzten Erben, der vierde / theil der gantzen Erbschafft, falcidia / genandt, beleide ader volge, von des wegen, / das er die Erbschafft annehme, vnnd adire, / dartzu er auch im vhall seiner weigerung / getzwungenn werdenn kann, Dann / wo der Instituirte Erbe, die adition nicht / thette, vnnd dartzu nicht geweisert wurde, / So were das Testament nichtig, Doch ohne / das, was dann ad pias causas, legirt, vnd / bescheidenn werdenn,

Seite 708

Articulus 26. / Inn welcher tzeit die Testament / voltzogenn werdenn sollenn,

So der Testirer kein tzeit, zuerrichtung seines / Letzten willens bestimpt hette, sollenn die / Executores nach geschehener Inuetirunge, / die verschaffte vnnstreittige guetter, die / derselbenn tzeit Inn des Testirers gewalt / gewesen, vnnd die Executores zu Ihrenn / hanndenn, gebracht, sie sein beweglich / oder vnbeweglich Innerhalb tzweijer Mo- / naten, denn Legatarien zustellenn, vnnd / einandtworttenn, So aber der Testirer / geldt, Kleinott, oder andders verschicket / hette, das auff sein annsterbenn nicht fur / der hanndt, ader die guetter verkaufft / werdenn mustenn, sollenn die Executorn / nach der Inuentirung, die beweglichen gueter / Inn vier Monathenn, vnnd die vnbeweglichen / Inn acht Monatenn, zu der handt bringenn, / vnnd zum nutzlichsten vorkeuffen, vnnd / aus der Kaufsumma, die geschick ader / Legata, ohne vertzug außzurichenn,

Seite 709 (Blatt 352)

Articulus 27. / Wann vielenn tzusammen / etwas geschafft oder legirt wirdt

So ein Guth zweijenn oder dreijenn verschafft / vnnd legirt wirdet, dasselbige sollen sie / gleich miteinander theilenn, Wann aber / Ihr einer deß Testirers todt, nicht erlebt hette, / oder das Legat nicht annehmen wollt, ader / desselbenn vnfehig werdenn were, So / feltt desselbenn theil denn anndern zw, / Es were dann annderst Im Testament, / oder Letzten willenn versehenn worden,

Seite 710

Articulus 28. / Vonn der succession ausserhalb / Testamenten genant ab intestato.

Erbschafft vnnd gueter, fallenn vnnd / kommen vonn einem auff denn andern, / mehr aus verwandtnus, der angebornen / Sijpschafft, dann auß Testamentenn, / Dann Testamenta alhier zu Heringen / tzum wenigsten mahl vnnd gantz selten, / aufgericht oder gemacht wordenn, Hie- / rumb, so erfordert die notturfft, weil / die successio ab intestato, am aller ge- / meistenn ist, das auch etwas mehr / dauonn gesetzt vnnd geordnet werde, / dann vonn Testamenten geschehenn ist,

Seite 711 (Blatt 353)

Articulus 29. / Vonn viererleij weis erbe tzunemen, / dauon alhier gesetzt wirdet,

Die erste weise erbe tzu nehmen, gehört denn / Kindern, Kindeskindern, oder Enckeln, Vhr- / enckeln, vnnd andern Inn absteigender rechten / Linien, die andere gehört denn Eltternn, / alß vater, Mutter, großvatter, ader groß- / mutter, anhernn, Vranhernn, vnd andern / Inn auffsteigender linien, die dritte ge- / hört bruedernn vnnd schwestern, Bruder / vnnd schwester kindern, vnnd furder / anndernn Inn der Querth Linien, oder / die auff denn seitten stehenn, Die / vierdte gehort dem Mann vnd weibe, / wie die eins das ander nach diesem Stadt / Recht mit Ihrenn guettern befellenn,

Seite 712

Articulus 30. / Vonn Kindern wie die / Erbe nehmenn,

Stirbt ein Mann oder Weib, ohne Testament, / Im witbenstande, vnnd lesset kindere, söhnn / oder töchtere, die nehmen am erbe gleichen / theil, eins souiel als das ander, Weren die / kinder alle, oder eins theils außgestattet, / vnnd hettenn etwas ahnn gelde zur Mitt- / gijfft, an guetternn ader sonst von denn / Eltternn bekohmen, Das sollenn sie fur / der Erbtheilung einbringen, vnd conferiren / oder Ihnenn souiel abkuertzen lassenn, / Es were dann das sie gentzliche Absonde- / rung oder Ablegunge bekohmenn, vnnd / vom Erbe ein Rechtsbestendige vertzicht, / mittel eijdes vorm Rath, oder Im Ampt / gethann hettenn, Inn dem vhall muesten / sie mit dem Ihenigen, das sie also zur / Absonderung angenohmenn, zufriedenn / sein, die geschworne vertzicht, wie billich / haltenn, vnnd denn andern vnabge- / sunderttenn daß Erbe lassenn,

Seite 713 (Blatt 354)

Articulus 31. / Ein Gemeine Regel vnd Lehr, / der dritten weiß Erbe zunemen,

Lesset der todte Kindere, nach Kinder Kindere, / et sic deinceps nidderwarts, auch nicht vather, / vnd also keine persohn aufwärts, Des gleichen / auch nicht brudere ader schwestere vonn vol- / ler ader halber geburt, noch derselben Kinder, / wie obstehet, Als dan williche persohn sich vonn / seithalben neher zu dem erbe ziehen, die neh- / men es zuuorn, Die aber gleich nahe sindt, / die teilen das erbe gleich, nach den heuptern, / auf getzogenenn wenigk felle, wie obgemeldt, / vnd folget,

Seite 714

Articulus 32. / Etliche Exempele zu erclerung / der vorgeschriebenenn Regeln,  
Wie wol nit noth were, mehr Exempel alhir / antzutzeigenn, weil die Rechnung aus / dem  
baume ex arbore con sanguinitatis leichtlich / zumachenn, vnd doraus zuuorstehenn ist, / wie  
nahe, ein Ider angeborner freundt, dem / todten verwandt, vnd zugethan ist, Weil / aber viele  
solchs baums, vnd der rechnung / keinen grundtlichenn bericht habenn, So / volgenn etliche  
mehr Exempel, die sich am / erstenn vnd gemeinsten, pflegen zubegeben / Was aber alhier  
nicht gesatz wirdt, dessen / sol sich der Rath ader die partheyen, bey vns / vnd vnsern Rethen  
zw hoffe ader wohin wir / sie weisen, da sie es sonst fur sich nicht wis- / senn, erfragenn, damit  
einem, Ieden was / Recht ist, ahne weitleufftige beschwerliche vn- / rast widerfahre,

Seite 715

Articulus 33. / Exempla vber die vorigen / Erbe tzunemenn.  
Des todten bruders kinder, von voller geburt / sindt neher sein erbe tzunehmen, vnd  
tzubehaltten / dann seijnes vaters ader mutter bruder vndt / schwester, wie wol die In gleichem  
gradu stehen, / Des todten vather ader Mutter bruder vnd schwester, / die Inn Latein heißen,  
patruus amita, Auunculus, / matertera, sindt neher tzum erbe, dan seines / bruders vnd  
schwester Sohns ader tochter kindt, / fratris aut sororis nepos neptisue, dann disse / sindt Im  
vierden gradt, Iene aber Im dritten, / des todten Grosvathers ader grossmutter bruder / vnd  
schwester, die Im Latein heissen, patruus / magnis, amita magna, Auunculus magnus, /  
matertera magna, sindt neher an vater vndt / mutter, Bruder vnd schwester, sohns kindts kindt, /  
fratris aut sororis pronepos proneptisue, dann disse / stehenn Im funfften grad, Iene aber Im  
vierden, / des todtenn grosvather ader grossmutter, Bruder / kindt Im Latein proprior sobrinus  
proprior sobrina, / geheißen ist, neher dan desselbenn grosvathers ader / grossmutter, bruder  
ader schwester sohns vnd tochter / kindts kindt, Consobrini aut consobrinae nepos nep- / tisue,  
dan disse stehenn Im sechsten, Iehne aber / Im funfften, / Mehr Exempel, In disser dritten  
weiße erbe tzuneh- / men ist nicht vonnothen, alhier, zuertzehlehn, dan / Im baume, findt mans  
alles leichtlich, vnd genugk,

Seite 716

Articulus 34. / Vonn Man vnd Weibe, wie / Eins das Ander berbett.  
Kommen zwo Ledige persohnen, geselle ader / Magt, fraw ader Man, die kinder habenn, /  
zusambne, In denn heijligenn Ehestandt, stirbt / darnach vber langklich ader kurtz, der man  
ader / weib, ahne kindere, Was sie dan an geldt, / haus, gerethe, fahrenden haabe, vnd  
vnbeweg- / lichenn guthernn nichts ausgeschlossenn, erar- / beit, ertzeuget, erkaufft,  
erworbenn, vnd er- / öbert haben, das behelt der lebendige ehe- / gathe, erblich, als sein eigenn  
wolgewohnnen / guth, ahne einige Insage, der vorstorbenen / freundschaftt, hette aber der  
vorstorbene, va- / ther ader Mutter, grosvather ader grossmutter, / denn soll volgen der sechste  
theil, prolegitt

Seite 717 (Blatt 356)

Articulus 35. / Vonn Kindern vnd Kindeskindern / vnnnd andern In aufstigender Linien  
Wan der vorstorbene Im witwenstande, kindere / an einem, vnd Kindes kindere, ader Enckele,  
id est / nepotes, am andern, auch vrenckele, id est prone- / potis am drittenn vhrvrenckele, id  
est abnepo- / tes hinder sich verliese, In solchem fall, gehen / die Enckele, vrenckele,  
vhrvrenckele, an statt ihrer / elthern, vnd groseltern, zu gleichem theile, mit / den lebendigen  
kindern, In des vorstorbenen / vathers ader, mutter, grosvaters, vranhern vr- / vhranhern  
erbschafft, per Ius repraesentationis, / das ist, das die kindtskindere, vnd so fort, nicht / mehr  
nehmen, dan Ir vather vnd mutter, ader / Grosvater p. wo die noch am leben werenn, /  
bekommen hette, Sie müssen aber auch / einspringenn, vnd conferiren, was Ire eltern / vonn  
den vorstorbenen, zu ausstattung, ader / sonst entpfangen. Es were dan bestendige / vortzicht  
gescheenn, wie Im nechstenn articul / gemeldet,

Seite 718

Articulus 36. / Bewerbung auf fur- / geschriebenn fahl.  
Iemandt mocht denckenn, der vorgeschrieben ar- / tickel, were ohne grund des Rechtenn, weil /  
der vhrvrenckel, Id est abnepos, Im vierdenn / gradu, mit dem Sohne oder tochter, der Im /  
erstenn gradu stehett, erbe nimpt, Solchenn / zweiffel aufzuhebenn, ist dißer artickel bewe[rt] /  
durch die kaijserrecht in § cum filius Instit: / de haeredit. quae ab intestat: defer: So ist auch /  
In gleichem fall, kurtzvorgangener zeit ein / vrtel ergangenn, wie volgett.

Seite 719 (Blatt 357)

Articulus 37. / Vrthel darin das angetzeigte / Recht erkandt vndt erclert wirt.  
Uff ewre frage sprechen wir Scheppenn zu Leib- / zig fur Recht, ist eure mutter Catharina  
kes- / selers, zu Gunsroda, vorstorbenn vnd hat nach sich / verlassenn, euch beide, hansen vnd  
magdalen / keßelers Ire leibliche kindere, an einem Ihres / vorstorbenen sohns, tochter kinder  
Georgenn / vnd hansen, am andern, vnd Ampolonien, des- / selben Ihres sohns tochter  
kindtskindt, am drit- / ten theile, dartzu guther zu erbe gehorig, So hatt / sie dieselbenn auff  
euch beide, vnd bemelte Ihres / sohns tochter kindere, vnd dan desselben Ires / sohns tochter  
kindeskindt, zugleich vorfellet, / also das solche guther In dreytheil geteylet, / vnd euch Iedem  
eintheil, vnd bemelttenn / Ihres sohns nepoten, auch eintheil gegebenn / werde, Wilchem  
drittentheil, bemelte / George, Hans, vnd Ampolonia, widderumb, / in dreytheil aufteilenn  
mussenn, Gleicher- / gestaltdt, wirt es mit euren vetherlichen gu- / thern, auch gehalten, von  
Rechts wegenn,

Seite 720

Articulus 38 / Ein ander erkendtnus / in gleichem fahl,  
Wir die Beuelhabere zw Sondershausen, erken- / nen fur Recht, ist Gangloff Hoffeman zw /  
Schevnburk vorstorbenn, vnd hat nach sich / gelassenn, einen Sohn, mit nahmen Heith Hof- /  
feman, vnd eyne Tochter, Matthes Schonema[n] / weib, an einem, darnach seines zuuorhin /

vorstorbenen sohns, Claus Hoffemans Kin[der] / am andern, vnd dan einer vorstorbenen / tochter Kindeskindt, Kehlers genandt, wilchs / großmutter vom Vather, Elsa Kohlers, des / gedachten Gangloff Hoffemans tochter ge- / west, am dritten theil, So nehmen Claus / Hoffemans Kindere, an statt Ihres Vathers, / vnd Anna Kohlers, an statt, Ihrer großmutter / mit Heith Hoffemane, vnd seiner Schwester / der Schonemanschen, gleichenn theil, Derge- / stalt, was Elsa Kohlers sehligen des Kinde[s] / großmutter, von Irem Vather zurmitgiff / vnd ausstattung bekommen, das mus Ir[...] / Sohns Kindt Anna Köhlers, In die gemein / Erbtheilung widderumb einpringen, vnd conf[e-] / riren, oder soviel an Ihrem theil, abkürzten laße[n,] / dergleichen seindt Heith Hoffeman, vnd seine sch[wes-] / ter, dartzu Claus Hoffemans Kindere, auch [...]

Seite 721 (Blatt 358)

Articulus 39. / Vonn Kindes Kindern allein, wie / die Inn grosvaters Erbschafft theilen.  
Offt kahnn sichs bygebenn, das ein Man ader / weib, Im witwenstande stirbt, vnd lesset kein kindt / lebenn, Sondern allein Kindes Kinder, als vonn / eynem vorstorbenen Sohn ader tochter, drey / kynder vom andern Sohne, vom dritten / verstorbenen Sohn ader tochter, funffe, sechsse, / ader nur ein Kindt, In solchem fahl, ordenen / vnd wollenn wir, wie es dan auch Im Rechten / also vorsehenn ist, das die Kindes Kindere, nicht / nach antzahl der Heupter, vnd In capita, sondern / nach den stemmen vnd wurtzeln, in stirpes, den / grosselthern succediren, vnd die Erbschafft vnder sich / theilen sollen, Wan aber das erbe nicht von gros / elthern ex recta lienea, sondern von der seitten / ex linea collateralis herfleust, dan hatt stat, die / die succession in capita, Wie hernach an seinem ortt / vormeldet vnd geordent wirtt,

Seite 722

Articulus 40. / Eine Gemeine Regell vnndt Lehre / der erstenn wise Erbe zunehmenn,  
So lange Iemandt ist, Inn der erstenn Linie / Nidderwarts, die man nennet denn Rechten / busen Primam rectam et descendentem, lineam / nemen die andern, In der Linien aufwärts, / ader seithalben, kein erbe, dan das Erbe gehet, / billich nidderwarts, wie fernne man getzehlen / vndt kohmen kann, Aus wilcher linien, man / nicht schreiten sol, weil vier Persohn darinne / vorhanden, darumb ist der abnepos, wiewol er / Im vierden gradu stehet, nehr erbe zunehmenn, / dan das vorstorbenen leiblicher Vather, ader / mutter, Bruder ader schwester, Ob die gleich / Im erstenn vnnd andern gradu stehenn,

Seite 723 (Blatt 359)

Articulus 41. / Vonn Eldernn wie die Irer / Kinder Erbe nehmen,  
Wan sichs zutregt, das der vorstorbene, Er sey / Man, ader weib, Knecht ader Magdt, Iung ader / alt, Inn abstigender linien, keinen erbenn, / als Kinder, Kindes Kinder, vndt furder, son- / dernn lesset, vater vnd mutter, ader groß- / elternn, So nimpt der Vather das erbe, fur / allen andern, Inn aufstigender Linien, vndt / die von seithalben, dem todten vorwandt seindt, / Ist aber der Vater nicht am leben, sondern die / mutter, so behelt sie das erbe mit mehrerm /

Rechtens, dan des vorstorbenen Groselthtern, / bruder ader schwestere, Wer aber die / Mutter nit vorhanden, So sind die großelthtern / secundum gradus praerogatiuam, neher, dan alle / vorwandten, so auff den seittenn stehenn, als / bruder, schwester vnd andere,

Seite 724

Articulus 42. / Vonn abgeteilter kinder Erbe / auff wehn sie das vorfellen

Abgetheilte kinder, Es sein Brueder, ader / (ader) Schwestere, wan der eins, ohne ehe, tode[s] / halben abgeheth, so fellet es sein guth, so Ihme / aus der abtheilung geburt hat, auff seinen / vather ader seine mutter, ader auff die gros- / elthernn, secundum gradus praerogatinam, wie / Im nechsten Artickel auch gemeldet, vnd ge- / ordent ist, Es were dan, das die Elthernn / eine Rechtbeständige vortzicht, mittel eides zur / zeit der abtheilung, vor dem Rathe, ader sonst / beij wesens der freundschaftt ader zweijer / beglaubter man, gethann hettenn,

Seite 725 (Blatt 360)

Articulus 43. / Ein gemein Regel vnd Lehr der / ander weiße Erbe zunehmen.

Der Kinder vnd Kindes kinder, auch ander / In absteigender Linien, haben den vortzogh In / der Erbnehmung, vor allenn wie oben ge- / meldet ist, Wo aber die nicht vorhanden sein, / dan volgenn die, so in aufsteigender Linien / stehenn, als Vather, Mutter, groseltern, wie / angetzeigt, Seruata gradus praerogatiua, dann / das erbe, sol nicht auf dem Rechten busem gehen, / auffwärts ader nidderwärts, weil Iemandt / darinne furhanden, vnd zubefinden ist, vndt / hierumb ist des vorstorben, elder Vather, nehr / das erbe tzubehalten, dan der bruder, weil / der Grosvather in recta linea asscendenti, / vndt der bruder in linea collateralis stehett,

Seite 726

Articulus 44. / Vonn der seithalb vorwandten / wie die Erbe nehmenn,

Volle Bruder vnd Schwester, fratres germ[...] / genandt, das ist die dem vorstorbenen, vom / vather vnd mutter, angebornn (wu In ab- / steigender vnd auffsteigender Linien, nie- / mandt ist) sindt neher erbe zunehmenn, / dan bruders kinder, ader halbe bruder vnd / schwestere, dann die halbe geburt, stehet alle- / wege, eines grades weitter, vnd wirt In / solchem fahl nicht angesehen ader geacht, / woher die guther kohmmen seindt, vom / vather, von Mutter, ader sonnst.

Seite 727 (Blatt 361)

Articulus 45. / Vollen Bruders Kindere, vnd halber / bruder ader schwester, sindt gleichnahe, Des vorstorbenen vollen bruders kindere, / mit denn halben brudern vnd schwestern, / sindt gleich nahe erbe tzunehmen, nach per- / sohnen tzahl, das man nennet, in capita, / aber mit dissen werdenn, vaters, ader / mutter bruder, nicht tzugelassenn, Ob sie / wohl dem vorstorbenen gleich nahe, als Im / dritten gradu vorwandt sindt,

Seite 728

Articulus 46. / Vonn Bruders Kindern / allein, wie die Succe- / dierenn,  
Stirbt einer, vndt lesset keine neher Er- / ben dan Kindere, von zweien ader mehr / zuuorhin  
vorstorbenen brudernn ader schwes- / tern, auch In vngleicher zall, also, das ein / bruder ein  
Kindt, der ander zwey, der dritte / mehr gelassenn hette, Inn solchem falle / weil die Erbschafft  
auf der querchlinien, / vnd von seithalben, ex linea collateralis her- / kohmmet, sollen die  
bruders kindere, nach / denn heuptern gleichen theil nehmen, vnndt / nijcht in die stemme  
succediren, wie ge- / schege, wann das erbe vom Grosvather, / ex linea recta, vorledigt were,  
daruon oben / auch gemeldet,

Seite 729 (Blatt 362)

Articulus 47. / Von zweyerley halbenn / brudern ader schwestern,  
Es kann sich zutragenn, das einer zweyerley / stieffbruder ader schwestern habe, Erstlich /  
vonn dem vather, die Im Latein, Consanguinei / darnach von der Mutter die Vterini genannt /  
werden, In solchen fahl succediren, die con- / sanguinei In den guthernn, die der vor- / storbene  
von seinem Vathere, vnd ex linea / paterna bekohmmen hatt, die vterini aber, / nehmen die  
mutterlichen guthere, Vnd wilch / theil angibt disse ader Ihene guther seind / vetherlich ader  
mutterlich, der sol das erwei[sen] / sonst wurden die guther gemein, vndt com- / munia geacht,  
darin consanguinei vndt vte- / rini fratres, gleich nahe werenn, nach denn / heupternn,

Seite 730

Articulus 48. / Vonn halber geburth / Etliche Exempell,  
I. Des todtenn halber bruder, ist, neher Erbe / zunehmen dan seines vathers bruder, wie / wohl  
sie Inn gleichem gradu stehenn,  
II. Des todtenn halbenn bruders kindt, ist gleich / nahe mit seines vaters bruders sohne,  
III. Des todten halber schwester sohn, vnd seiner / mutter schwester kindt, seindt gleich nahe,  
IIII. Des todten halben bruders sohn, ist Ihme / nit so nahe, als des vollen bruders sohn,  
V. Der todtenn Vaters bruder, vonn halber / geburt vnd schwester kindt von halber / geburt,  
vndt vater bruder kindt vonn / voller geburt, seindt gleich nahe, erbe zu- / nemenn,  
Dispositio in Masculino genere intelligatur etia[m] / dispositum in faeminino 4. vice uersa, also  
zu- / uorstehenn, vom ersten Exempel, Inn gleich- / nus, des todtenn halbe schwester ist nehr  
Erbe / zunehmen, dan seiner mutter schwester kind / & sic dereliquis:

Seite 731 (Blatt 363)

Articulus 49. / Vonn angestorbenen, ader zusambne / gebrachtenn vnbeweglichem guthe,  
Ob dem Manne ader der frauen, die keine / kinder habenn, an erbe vnd guthe, etwas aner- /  
sturbe, vonn der freundschaft, Oder sie hettenn / vnbewegliche guther, zur zeit, als sie sich mit  
eyn- / ander vorehelicht, zusambne bracht, Welchs dann / stirb, so behelt das ander so am  
lebenn bleibt, / die fahrende haabe durch aus, ohne vnderscheidt, / Erblich, vnd des todten  
anerstorben, ader zugebracht / vnbeweglich guth, zu seinem Leibe zugebrauchenn, / wie

Leybtzuches gewonheit ist, die Lebende Persohn, / freije widderumb ader pleibe alleine, Doch / “sol sie dasselbe vnbeweglich guth, nicht vorandern / “noch beschweren, sondern Inn bawlicher besserung / “erhaltten, vnd derwegen gelubnus thun, ader / “auch sicherheit vnd Caution bestellenn, nach des / Raths erkendtnus damit solch vnbeweglich guth, / den freunden vnd erbnehmern, des vorstorbenen, / dauon es herkohmen ist, widderumb zuruck vn- / geergert heimfalle, wan der ander ehgathe / auch abegehet, Sie hetten sich den bestendiger / weise, In guthe anderst vertragenn,

Seite 732

Artuculus 50 / Was in diessem falle, da sich man / vnd weib beerbenn, vnbeweglich / guth vnd farende habe gemeint/ wehre,

Vnbeweglich anerstorben, ader zugebracht erbe / vndt guth, sol In dissem fall sein vndt / vorstanden werdenn, Haus, Hoeff, Gartten, / Acker, wiese, weinbergk, sampt allenn an- / dernn liegenden grunden; Item ausge- / wandte heuptsumme auff Ierliche widder / keuftliche Zinse, Item nachstendige tage zeit, / verkeuffer guther, die des vorstorbenen eigen / gewest, was hieruber, vorhanden ist, Es sey / Kleider, Hausgerethe, vorrath an vijhe, getreidig, / vnd alle andern bewegliche dinge, die man / treiben vnd tragen kahn, heist fahrende haabe, / die ein ehgathe auff den andern erblich fellet / Barschafft, vnd Silberwergk, sol halb zur fahr- / habe geschlagenn vnd gerechenet werdenn,

Seite 733 (Blatt 364)

Artuculus 51 / Vonn veranderten guthern, das / die ertzeugtenn an derselben stat stehen,

Ob der Man seine Eigene, ader der Frawen vnbe- / wegliche, anerstorbene, vnd zugegrachte guthere, / bestendiglich vorkeuffenn, vorkautten, vndt / wurde andere vnbewegliche guthere, vor die / Pfennige ertzeugenn, Solche ertzeugte, erkaufte, / vnd erkautte guther, sollen an statt der veran- / dertenn, tanquam subrogatum stehen, mit aller / art, qualitet, vnd natur, wie die vorigen ge- / west, Als ob die noch furhanden werenn, doch / hoher nicht, dan die vorkautten vndt vor- / kauttenn ausbracht, was die ertzeugten besser sindt, / sol fur erworbenn guth geacht werdenn, vnd eins / das ander damit beerbenn, vndt befellenn, / wie obenn gemeldet,

Seite 734

Artuculus 52 / Ob die fraw ein mit- / gifft ann gelde hette,

Ein fraw ader Magdt, so sie Irem ehelichen / manne, zur mitgifft, eine Summa geldes / zubringt, ader sie bekehme In stehender Ehe einen / anfal, den sie vorkeuffte, solche mitgifft / vnd kauffgeldt, sol der man, mit wissen / vnd willenn seines weibes auch tzweijer / ader zum wenigsten, eines Ihrer freunt- / schafft, ahn vnbewegliche guther, ader / auff Ierliche zcinße, bestendiglich anlegenn, / vff das sie vnd Ire Erbenn, Im fall die- / selbige mitgifft, vnd anerstorben erbgerech- / tigkeit, widderumb bekohmen mugen, Tette / solchs der man nicht vnd sturbe, so soll die / fraw, vnd Ire kindere, an des Mannes Erbe / vnd guthe, wue das

furhandenn so viell / behaltten, ader furdern, ahne vorhinderung / des Mannes nechstenn freunde, nach des Raths / erkendtnus,

Seite 735 (Blatt 365)

Articulus 53 / Wann Mann vnd weib kinder / Zeugenn, die alle vor Inenn / gestorbenn sindt, Gesell ader Magdt, ader Man, vnd weib, / die ohne kinder zusambne, In denn heiligen / Ehestand tretten, zeugenn die Kindere, wenig, / ader viel, wo die vor den elthern, hinsterbenn, / vnd darnach, der vather ader die mutter, So / beheldet der lebende leib, alle guther, beweg- / lich vnd vnbeweglich, erworbenn vnd aner- / storbenn, ader zusambne gebracht, ahne alle / vnderschiedt erblich, darumb das sie bekindet / sein, vndt der Letzte ehegathe, fellets auff / seine nechste angebornne freunde, nach erb- / gangs Rechte, ahne Insaige, des erst vorstorbenen / ehegegathenn, freundschaft,

Seite 736

Articulus 54. / Wann einer stirbt vndt / lesset weib vndt kindt, Wann ein burger ader Amptsasse, alhier stirbt, / vndt lesset eine witwen mit kinder: Seind / dieselben kinderr alle, ader eins teils vnmun- / digk, die Mutter ist der vnmundigen vohr- / mundt, so lange sie Ihrenn witwen standt / heldet, vnd den kindernn nutzlich vorste- / hett, weren auch etliche beij des vathers leben / ausgestattet, vnd die vnmundigen erwuchs- / senn auch, das sie zu Irenn ehrenn greiffen, / was dan die ausgestatten, vom vather, ann / mitgiff, vnd anderer hulff bekommenn he[ttten,] / das sol die mutter dissenn auch mitheilenn, / vnd daruber, weil sie lebt, vnd witwenn plei[bt,] / keinem etwas mehr zugebenn vorpflicht sein, / Gleicher gestalt, sol es mit dem vathere, dem sein / hausfraw sturbe, auch gehaltenn werdenn, / was denn kindern aufstirbt, daran hatt vather / ader mutter usu fructum, bis die kinder / mundig werdenn, ader zu Ihren ehrnn greiffe[n,]

Seite 737 (Blatt 366)

Articulus 55. / Wue die Eltern Im witwenstande / den kindern, nicht wol vorstunden, Inn denn erworbenen, erkaufften, vnd ertzeug- / ten vnbeweglichen guthern, hat vather ader / mutter zuthun, vnd zulassenn, nach allenn / gefallen, gleich wie mit der fahrenden haabe, / ahne der kinder einsaige, ader verhinderung, / aber die angestorbene vnd eingebrachte liegende / grunde des Mannes, sol die wittwe nicht [ei]gern / noch alienieren, Es geschee dan mit wissen vndt / bewilligung, zweijer nechster freunde, der / kinder, die Ihnen vomm des vathers wegenn / verwandt weren, ader durch des Raths er- / kendtnus, also auch, sol der vather mit dem / vnbeweglichen anerstorbenen, ader ein gebrachten / guthern, des weibes handeln, damit die / kinder, an der Proprietet, vnd eigenthum, / Ihrer kunfftigenn Erbschaft nicht vorletzt wer- / denn, mugen, Ob auch die kindere wolttten, / Mugen sie In solchen fahl, do Ihnen die elthern, / nicht wol vorstanden, Abteylung begeren,

Seite 738

Articulus 56. / Vonn alienation vnbeweglicher / guther, welche, die elthern den / kindern zw nachteil furnehmenn,

Uderstunde sich ein Man, der witwer were, / seiner abgegangenen hausfrawen, anerstorben / ader eingebracht vnbeweglich guth, den kindern / zunachteil zuuorkeuffenn, zuuorkautten, zu / alienieren, ader zubeschwerenn, wie das ge- / schehe oder / {[tzuquehme]}, / solche alienation vndt / bescherung der}

guther, sol gantz von vnwirden sein, / vnd den kindern freytehen, dieselben alie- / nirtten guthere, von denn besitzern, zu ven- / dicirenn, Vnd was disfals von dem manne / geordent ist, Das sol vom weijbe, die wit- / wen were, auch vorstandenn, vnd gehalten / werdenn, Es mugen auch die kindere aus / redelichen vrsachen, wie der nechste artickel, / meldet, vndt obs der Rath also erkendte, / wohl ertheilung begerenn,

Seite 739 (Blatt 367)

Articulus 57 / Wittwen, die sich vorandern, / wollen, was die thun sollen,

Ein Mann ader weib Im witwenstande, die / sich vorandern wil, sol fur dem ehelichenn / beylager, die kinder voriger ehe, ablegenn, / vnd entschuldigenn, mit dem drittentheill / aller vnbeweglichen guthere, die sein anerstor- / ben, ader erworben, sie einigten sich dan vnder- / lang anders, vnd wurde durch den Rath be- / crefftiget, Tette Iemandt dieße meynung, / vnd theilung nicht, so sollen die kinder zweij - / theilung nehmen, vnd dem vather, ader mutter den dritten theil lassenn, sampt der fahrenden / haabe, vnd mugen die elthern den kindern, / Iren geburlichen theil, mit gelde bezahlenn, ader / an guthern, vormachenn,

Seite 740

Articulus 78 / Ob Kinder In der Andern ehe / ertzeuget wurden,

Die Kinder der Ersten ehe, nehmen mit / den Kindern der Andern ehe, Inn denn zw- / gebrachtenn ader anerstorbenen, vnbeweg- / lichen guthern, Irer Mutter, ader Ihres / vathers, der todlichen abgangen ist, gleichen / theil, vnd der Stieffvather, ader die Stieff- / mutter, zweyer kindestheil, sampt den Fah- / renden haabe, damitt sich man vndt weib, / sonst durch aus, In allen fellen, beerbenn, / Stirbt einer ahne kindt, vnd lesset fahrende / haabe, ader ertzeuget guth, dartzu, vather / ader mutter, ader groselthern, So nehmen / sie denn sechsten theil, als Ir Legittima wie / oben auch gemeldett,

Seite 741 (Blatt 368)

Articulus 79. / Ob keine Kindere Inn der / Anderen ehe ertzeuget wurden,

Wue Inn der Andern ehe keine kindere, / ertzeuget, werdenn, Stirbt der Man, so be- / helt die witwen sein zugebracht, ader anverstor- / ben vnbeweglich guth, zu Irem Leibe, nach leib- / zuchts Recht, darnach, wan die witwen gestor- / ben ist, so fellet solch vnbeweglich guth, wied- / derumb zurick, auff des manns Kinder erster / ehe, ader auff andere seine nechste

erbenn, / Gleicher gestalt, sol es auch also gehalten / werdenn, Im gegenfall, als wan das weib / stirbet,

Seite 742

Articulus 80. / Von Ehestiftungen wan / die Gelltenn.

In ehestiftungen, die furm Rath, ader Inn / beywesenn, des mans, vnd weibes freundt- / schafft, zum wenigstenn, funff Persohnen, auff- / gericht wordenn, mugenn sich beide theil, wie / eins dem andern Im Erbe nach volgenn, vnd / succediren sol, wohl vogleichenn, vndt vor eini- / genn, Doch das die Kinder, ob sie beide, / ader Ihr eins deren hetten ader Ire elthern, / an der geburlichenn Legittima (das ist, der / halbe theil der Erbschafft, wann der kinder / Funff ader mehr seindt, Do der aber viere / ader weniger, so ists der dritte theil) nicht / vorkurtzt werdenn,

Seite 743 (Blatt 369)

Articulus 81 / Vonn Aufhebung etlicher ge- / wonheiten, vnd Mißbreuchen,

Wann sich fur disser Zeit ein fal zugetragen, / das Iemandt gestorben, Erbnehmen, vndt / guth hinderlassenn, So hatt ein Ieder, disse / ader Iehne gewonheit, zu seinem vorteil, an- / getzogen, vnd allezeit, als die kindere ha- / benn begert, das vather ader mutter, nicht / allein, die vnbeweglichen guthere, sondernn / auch alle hausgereth, vorrath vnd fahrende / habe, mit Ihnen teilenn soltten, Item wan / eine witwen die keine kindere gehabt, sich / In die ander ehe gewandt, ist sie Irer leib- / zucht Inn des Mannes guthe vorlustig ge- / west, vnd hat sich mit seinen freundenn, / vortragenn, müssen, p. Aber solche, vnd / alle andere vormeindte gewonheite vbung / vnd gebreuche, so viel dissen statuten ent- / kegenn sein mugen, wollen wir gantz abge- / than verworffen, vnd abrogirt haben, Aber / die gewonheit, gebreuche, vnd vbung, / so dissen statuten, nicht zuwidder, vndt / der billigkeit gemes Auch ehrlich, vndt / guth sein, die sollen Ihre crafft, vndt / wirckung behaltenn, Wue sie erweißlich / vndt wissentlich seindt, bis auff des Raths / ader vnsere erclerung.

Seite 744 vacat

Seite 745 (Blatt 370)

**Articulj des funfften / Buchs volgenn hernach,**

{4.buch siehe fol. 386,}

Der erste Articul. / Vonn schadenn In Gärten vndt Weinbergen

Do Iemandt es sej wijbes oder Mansperson, / vnder viertzehenn Iahren alt, denn andernn / Inn seinenn Garten steiget, oder Inn seinen / weinbergk gehet, am tage schaden tzuthuen, / der soll Inn das halseisen am Rathause ge- / schlagenn werden, vndt darinne dreij stunde / stehenn, vndt dem Rathe eine Margk tzur / busse gebenn,

Die Ienigenn so vber vierzehen Jahr sindt, vnnd / sich vnderstehenn In gärtten oder weinbergk / schadenn ztuthuen, wie der nechste artickel meldet, / die sollen denn schaden geldenn nach erkendt- / nus, vnndt dreij tage Inn der Rothen thuer / sitzenn, auch daruber dem Rath dreij margk / tzur busse gebenn,

Seite 746

Articulus / Vonn Feldschäden so einer dem / andern an fruchten tzufugett,

Wer einen Andern tzuschadenn graset oder / sothet, der gibt 6 d, das grasenn aber möcht so / groß sein, vnndt muttwillig geschehenn, Es wirdt / dem theter freuels weise tzugerechent, wie hernach / folget,

Wer schothenn oder oder Arbeissenn abbricht oder abreist, / die sein nicht sein, vnndt heim tregt, giebt vier. g[...] / wer bohnen abebricht, die sein nicht sein, gibt 6 d

Wer einem andern seinenn Khol außschneidt, oder / Rubenn außreufft, soviel ein Kochel gesein magk, / der gibt j g Wer aber der schade grösser, der / wirdt gegolttenn nach erkendtnus, Wer Ins getreide laufft, vnndt muttwillig nieder- / tritt, der gibt 3 d,

Wer groß oder getreidich aufrapft, oder abschneidt / das sein nicht ist, der gibt Inn die Einunge 20 g / vnndt der schade möchte so groß sein, er gibt den, dem / geschedigten nach erkendtnus,

Seite 747 (Blatt 371)

Articulus / Hetzenn, Iagen, Beissen vndt Weidewergen, / soll ohne Idermans schade geschehenn,

Nach deme die vom Adell, des Iagenn, hetzenn, / Beissenn, vnndt weitwergk treijbenn, ausserhalb / der Herschafft gelegenn, vnndt ann örthern, do / es Ihnen vergonnet vnndt nachgelassenn wirdt, / Inn vbung habenn, vnndt gleichwol dessenn offt / mißbrauchenn, Inn deme, das sie oder Ihre dienere / Inn denn bestaltten Eckern vnndt feldenn, / ann fruchtenn, mercklichenn schadenn thuen, / welchs dann mit keinem schein des Rechtenn, / Altem Herkommens, oder einiger freiheit vorant- / wortt, vorteidingt, noch tefendirt werden khan, / So sollenn hinfurtt alle Weideleuthe, sonderlich / tzu Roß, die bestalten felder, lendereij vnndt / Ecker, dorauf fruchte wachsen, stehenn oder liegen, / auch die Weinberge gantzlich meijdenn, vnndt / sich derenn enthaltten, darein vnndt dadurch, / nach daruber nicht Reittenn noch Rennen, tzu / keiner tzeit Im Jahre, beij straffe Inn einem / gantzenn Jahre kein weidenwerfk tzutreibenn, / oder gewerttigk tzu sein, das wirs Ihnen gantz- / lichenn Inhibiren, vorbietten, vndt einlegenn,

Seite 748

Articulus / Vonn Beumen oder Weiden / stemme vnndt obs Im felde,

Wer fruchtbare beume, oder weidenstemme, so [in] / gemeinen, flecken, Reinenn oder Im felde, v[nd] / nicht auf dem seinenn stehenn, abhawet, am / stamm vorletzet, das sie verdorren, der soll ein / faß biers Inn die Einunge gebenn,

So aber Iemandes ein baum tzunahe stehet, an dem / seinenn, oder auch tzuschadenn stunde, soll tzuuorn / besichtiget werdenn, vnndt sonstenn nicht abgehauenn / werdenn, beij Itzt geuebter Peen,

Es soll auch ein Ieder die wildenn obsbeume, / nicht mit ruten, stangenn oder Prugelnn / tzuschlahenn vnndt tzu werffenn, sondernn alleine / schuttelnn vnndt also auflesenn, vnndt heim- / tragenn beij straff 20 g Inn die Einunge,

Wann auch das wilde obs einzutragenn verboten / ist, so soll sich ein Ider desselbenn gebots halten, / biß sie einzutragenn erleubt werdenn, wer / das vbertritt, der gibt 20 g Inn die Einunge,

Seite 749 (Blatt 372)

Articulus / Unrechte wege nicht tzu- / fahren noch tzureitten

So Iemandts vnrechte, vngeöffnete, beschlossene / wege, fuehre ader Ritte, der gibt 20 groschenn / Inn die Einunge, so offt er dessenn besehen wirdt,

Wann auch Iemandts ohne schlitten, mit / einer Eigdenn, vber beshwete flure, das / er denn wachsenden fruechtenn schaden / thette, fuehre, der soll tzur straff gebenn / 20 g .

Es sollenn auf alle schleiffwege, durch die / bestalttenn fluhre, es seij vber wintter / oder Sommer, fur Iedermanne, nicht zu- / reitten, fahrenn, treibenn, geheget vnnd / verbottenn sein, biß das getreijdich reiffe / vnnd abgeschnittenn wordenn ist,

Wer Inn ein geschnitten stueck fahren / muß, der soll die gelege abreuhmenn, / vnnd darueber nicht hinfahren, beij / straff dreij Schilling,

Seite 750

Articulus / Befridung Im felde nicht nider- / tzureissenn noch tzu beschedigenn

Wer auch die befriedigung ahnn Eckernn, / wiesenn, Gärttenn, niederreist, daruber / reittet, oder fehret, der gibet 20 g. Inn die / Eijnunge, so offt er herrueber beshenn / wirdt, durch die schutzen ader sonnst,

Wer durchs erwachsenn getreidich oder graß, / da kein gemeine wegk ist, oder da es befridet / ist, reittet, durchfehret, gehet, p. der gibt / Inn die Eijnunge vonn einem gespann Pferde / 20 g vonn einem halbenn gespann, 10 g / vonn einem Pferd 5 groschen, vnd giltt / denn schadenn nach erkendtnis,

Seite 751 (Blatt 373)

Articulus / Vonn denn Hiertten vnd Scheffern / wie die treiben vnd huettenn sollenn,

Wann die fluhrenn besehet sein, Es seij vber / wintter ader vber Sommer, So sollenn sie / fur denn Huttenn vnnd Scheffern geheget / sein, beij straff eines faß biers, so offt / einer dawieder handelt,

Wohin der Stadthirte Inn der Erndte huettet, / da muegenn die Scheffer auch hin huettenn,

So Iemandt einenn Anndern In das seine / huettet, es seij getreidich graß, oder gruene / soet, der gibt vonn einem Pferde oder Ochs / 5 g vnnd giltt denn schadenn nach er- / kendtnis,

geschicht aber solch huettenn des / nachts, so gibt er vonn einem Pferde, / noch eins souiel, vnnd gilt den schaden / nach erkendtnis,  
Zwischenn Korne oder Anndern Wachsenden / fruechtem, soll niemandt halttem, mit / Pferdenn oder andernn Vijhe, dasselbe / zuweydenn oder daselbst zufuettern, / beij Poen fuenff schillingenn,

Seite 752

Articulus / Auff saath Inn wiesen vnnd / stuppeln nicht tzuhuettem / Es seij dann erleubet, Welche Scheffer oder Hirte, muthwillig huettet / auf der saath oder Wiesenn, wann sie verbottenn / seindt, der wirdt gepfandt vmb ein Vaß He- / ringisch bier, vnnd gibet 20 g Inn Eij- / nunge,

Welch Scheffer oder Hirte, eher Inn die Stup- / peln huettet oder treibet, dann es erleubet, / der wirdt gestrafft beij der busse, darbeij / es durch eine angeschlagene Zeddel, ver- / bottenn wirdet,

Welch Scheffer oder Hirte, treffen treibet, / die sich nicht gebuehrem zutreibenn, alß / durch einenn gehegtem besteltenn fluhr, / durch reijhne oder anndere wege, da keine / gemeine trijftenn sindt, der soll gebenn / Inn die Eijnunge 20 g vnnd so schadenn / geschicht, denn gilt er nach erkendtnis,

Die außwendigenn oder frembdenn, es sein / Hirtten ader scheffer, wann die Inn vnnsere / fluhr oder Wiesenn treibenn, zuschadenn, / die Pfendt mann vmb ein Vaß biers, vnnd / gebenn 20 g Inn die Eijnunge, denn schaden / geltten sie auch nach erkendtnis,

Seite 753 (Blatt 374)

Articulus / Hirtten vnndt Scheffere sollenn / keine Mortwere tragenn, vnd sich der / Pfande nit weren,

Die Hirtten vnndt Scheffer sollen keine mortt- / were mit tzu felde oder auch sonsten tragenn, / als da sein Buchsenn, Spiese, Langemesser, Spitz- / bartten, bleijkugelnn, vnnd dergleichen welcher / damit besehenn wirdet, soll derselbenn weren / vorlustig sein, vnnd daruber vmb dreij g Inn / die Einunge, auff das Heijmohl besagt werdenn,

Wann Hirtten oder Scheffer tzuschadenn huthen, / oder sich vnderstehenn, ann vorbottene orther tzu- / treibenn, vnnd der Flurschutze, oder ein ander / Burger, betrette Ihnen, vnnd furderte ein / Pfandt, der sol es williglich geben auff erkandt- / nis, Do er sich aber des Pfandes weigerte, Vnd / setzte sich tzur vngeburlichenn gegenwehr, wur- / de er als dann gefenglich angegriffenn, geschla- / genn oder vernundet, das soll er Ihme tzureche- / nenn, es wurde dann, nach gestald der sachenn, / anders erkandt,

Seite 754

Articulus / Vonn anlauffenn vndt / schadendes vihes Im felde,

Wann ein pferdt, Kue, Kalbt, Schaff, Ziege, Gans, / ann das getreidich leufft, vnnd anbeist, so gibt mahn / vonn einem Nosse 3 d, wann aber das Noes zu / gehegten grasse, wiesenn, oder

getreidich gehet, / fretzet, durchlauffe, vnnd doch baldt Heraus ge- / triebenn wirtt, da gibt man vonn einem ge- / thierich 6 d, der schade aber mochte so gros sein, / das er fur einen freuel geacht, vnnd hoher ge- / strafft werden muste,

Seite 755 (Blatt 375)

Articulus

Vonn schaden des Viehes / das vngehut vmbleufft,

Vonn einem Pferde, Kue, Kalb oder follenn, das / denn hirtten nicht tzurechtenn tzeit, furgetrie- / ben wirtt, oder do der hutter nicht beij ist, so / Im fluher tzuschadenn, vmbleufft, gibt mahnn / 6 d, Geschichts aber durch vnfleis der hirten / So gibt der Hirtte solche Einunge, Vonn Schwein, groß oder klein, so Ihm getreidich / vmbauffenn, vnnd besehenn werdenn, gibt / man vonn einem dreij d.

Vonn einer Herde gense, groß oder klein, so Im / grase, Saat oder getreidich gehenn, gibt man 6. d.

So eine gantze Herde Viehes Inn getreidich oder / gras, ein oder anlauffenn, vnnd doch bald her- / aus getriebenn wirtt, daruonn gibt mahn / 12 d. so aber nuhr ein orth des Vihes anleufft, / gibt man 6: d.

Seite 756

Articulus / Vonn besagenn des Fluhr / schutzen, das Ihme ge- / gleubet wirtt,

Wann der Flurschutze einenn Hirtten oder Scheffer / mit 20 Nössernn oder daruber, Im getreidich / am schadenn findt, ader siehet, so soll er Ihnen vmb / 20 g Inn die Einigung besagenn, Es were dann / der schade grosser, so soll er denselbenn vber die / angetzeigenn busse, nach erkendtnus auch geltten,

Nachdeme auch der Fluhrschutze, wann er ange- / nommen wurdet, einen heijligen Eijdt schwert, / Niemandenn, der schadenn thut, vnnd vom Ihme / besahtiget wurdet, zuuerschonenn, auch nicht aus / Haß, neidt, Vngunst, oder vmb andere vrsachenn / willenn zubesagenn, sondern nach seinem Eijde / gleich hindurch, getreulich zuhandeln, So sol er / auch derowegen, vonn Niemande tzureden ge- / satzt, vbel angefahren, nach geschmehet werdenn, / beij straff 4. Margk, halb dem Ampt, vnnd / halb dem Rath, oder Inn die Eijnunge,

Seite 757 (Blatt 376)

Artikulus / Vonn einwendenn / vnndt abepflugen,

Eß soll niemandt nach walpurgis vnndt Martini / deme andernn auff seinen bestellten stuecken, ein- / wendenn, beij straff 20 g.

Wan einer dem Andernn, abehret ader pfluegett, ader / Inn eine gemeine etwas pflueget, so offt es geschicht, / soll er der gemeine 20. g. zur straffe, vnndt vonn / Ieder furcht j f. v.g. Herrnn zur straffe gebenn,

Gemeine wege, pletze, Reine, trieffte, leiden, ader / andere ortter, Im felde, soll niemandt vmbpflugen, / schmelern, ader mit Hackenn, Rodenn, nach sonsten, / vnnder sich ziehenn,

vndt das seine damit / brette machenn, wer das thuet, der soll dauon / abstehehn, vndt der gemeine das Ihre, wieder- / umb liegenn lassenn, vndt gestrafft werden / vmb ein fas bier, auch der herrschafft nach ge- / legenheit seiner vbertrettunge, gebuerliche / straff erlegenn,

Seite 758

Articulus / Wer dem andern auff seinem / stücke einen wegk macht, soll denn / wiederumbpfluegenn,

Do einer dem andern mit einem tunge wagen, auff / seinem stücke (das er woll vmbgehen kondte) fahret, / soll er denn gemachtenn wegk wieder vmbpfluegenn, / vndt funff Schillinge zur busse gebenn, Do er aber / sonst, zu seinem stücke, nicht kohen kan, ist eine[m] / Iedern wohl erleubt, vber seines nackbaren stücke / zu fahren, doch das er denn gemachtenn wegk, wied- / der vmbhe, oder es sonst, mit seinem willen thue,

Nachdem die Saat vorbotten ist, soll niemandt da- / rine grassenn, ader dieselbe Scharpfen, Leutern / Iethenn nach futtern, ahne sondere gunst, beij / straffe funff Schillinge, so offten des besaget / wirdt,

Auch soll niemandt Inn den fruchten mit messern / ader Sichelenn, das gras ausstechen, beij Straff / dreij Schillingen,

Seite 759 (Blatt 377)

Articulus / Wer die Irrunge der Lende- / reijenn tzentscheidenn,

Ob sich zutrüge, das zwene nachbar, die Lende- / reije nebeneinander habenn, vonn wegen der / breite oder lenge, vneinikg wurdenn, vndt einer / dem andern abepfluege, doch nicht freuentlich, / vndt mitt muttwillenn, So magk der Ienige, / der beschwert zu sein vermeindt, denn Rath / bittenn, solchs durch die geschwornne Einungs / Herrnn, vndt etliche der Eldestenn, besichtigen / zulassenn, die Irrunge nach beschehener be- / sichtigung auff gleichste zentscheiden, vnd / malsteine zu setzenn, vndt welch theil vnrecht / befunden, soll 20 g Inn die Einnunge erlegenn, / vndt den Einungsherrnn, Ire gebuer gebenn, / als vonn Iedem mahlsteine dreitte halben g. Es / wurde dan anders erkanntt,

Seite 760

Articulus / Malsteine wie die gesatz vnd / tzeuhne gemacht werden sollen,

Wer Malsteine, auff dem felde setzen will, der soll solchs / mit vorwissen des flurherren, vndt In bejwesen / seiner nackbarn thuen, Es were dann, das dieselbenn, / nicht dabei sein wollenn, des gleichen auch wehr / seine gerten betzeunen will, Soll es mit wissenn / seiner nachbar thuen, ader verleust, vonn Ider / vberfahunge eine marck, So er beclagt, vndt / nicht recht befunden wirdt,

Seite 761 (Blatt 378)

Articulus / Gebuer vonn Molsteinen tzusetzen, / denn Einnunges Herrnn tzugeben,  
Vonn Iederm Malsteine der gesatz wirdt, gebuert / denn Einungs Herrnn iij g desgleichen  
auff / denn dorfferrn auch gehalten werdenn soll. / Es weren dan, der Mohlsteine viele,  
vnndt / wurde erkannt, das die gebuer, von beidenn / theilen erlegt werdenn soltt, darnach  
hetten / sie sich zurrichtenn,

Seite 762

Articulus / Molsteine sollenn nicht vmbge- / worffenn ader aus grabenn / werdenn,  
Ob sich Iemandt vnnderstunde, Malsteine Im / felde, oder andererortter, zwischenn seinen  
nacht- / bawern, vnndt Ime, auszuwerffen, ader aus- / zugrabenn, der soll nach gelegenheit  
darumb / gestrafft werdenn vnndt muß Ihn, nichts desto- / weniger, wiederumb setzennlassen,  
er kondte / dan seine vnschuldt, das es vnuersehenns ge- / schehen, beweislich darthuen,

Seite 763 (Blatt 379)

Articulus / Vonn fruchtenn einzufuerenn / wann die vorbottenn, / In der erndte beij nechtlicher  
weile, oder sonst zu- / uorbottener zeit, soll niemandt einichterleij fruchte, / einfuehren, damit  
er sich nicht entschuldigenn / konne, als hette er einen misfang gethan, vnndt / eines andern  
getreide, aus vorsehen geladenn / wer es darueber thutt, soll der straffe, eines dieb- / stals ader  
vorweisung gewerttigk sein,  
Niemandt soll In der Erndte garben anhangen, / aussenwendig dem wagenn, Sondern auff  
dem / wagenn fahren, beij straffe eines schillinges,

Fruchte die eingefurt werdenn seindt / zcoll vnndt wegegelder freij,  
Fruchte die einem auff seinem erbe erwachsenn, / magk er ahne zcoll, vnndt wegegeldt,  
einfuehren, / wer aber sonst denn zcoll vnndt wegegeldt vor- / fentt, der gibt vier marck auff  
Rathaus, ader / buesset sonnst nach erkendtnus,

Seite 764

Articulus / Mit dem Holtztragenn soll / mann geburlich handelnn,  
Dem armuth ist bishero nachgelassen, In der Burger ge- / huelte, ann etlichenn orttern, dörre  
holtz, auffzulesen, / vnndt einzutragenn, Solchs soll dem armuth, hin- / furder auch gegunst  
sein, doch mit dem beschiede, / daß sie dessen nicht mißbrauchen, Nemlich wer / hinfurder  
holtz eintragenn will, der soll Burger / Recht haben, zum andern soll das eingetragen / holtz,  
furder nicht verkaufft werdenn, Zum Dritten / soll man ahn stehendenn wachsenen holtze,  
keinen / ungeburlichenn schaden thuen, daraus verwust- / nunge erfolgen mochte, Zum  
Vierden / wer des holtztragenns mißbraucht, soll dessenn / vorlustig sein, ader sonnst ernstlich  
gestrafft / werdenn,

Seite 765 (Blatt 380)

Articulus / Vonn Eijnungs Herrn / vndt Ihrem Ampt,

Es sollenn Ierlich vier geschworne Eijnungs Hern, / auff Iacobi erwehlet, vnndt bestettiget werdenn, / welch ein gantz Iar, bis widder auf Iacobi, / das mahnn einnung heldet, alles was gepfandt, / durch die schutzenn vnndt sonstenn einnehmenn, / vnnd fur der gantzenn gemeinde berechnenn / sollenn,

Wann sich auch In holtze, felde vnndt fluhre, Ir- / runge tzutragenn, mag der Rath, denn Vier / Eijnungs Herrn beuehlenn, solche gebrechenn / zubesichtigenn, vnnd die partheijenn Inn guthe / zuentscheidenn, oder denn Rath Relationn / zuthun, wie sich die sache befundenn,

Wer die Eijnungs Herrn mit nachredenn, bösen / wortten, Iniurien oder sonst beschwert, der / sol Inns ampts straffe gefallen sein, vnd 20 g / Inn die Einunge erlegenn,

Seite 766

Articulus / Wie mit pfandenn / sol gebarth werden,

Wann einer Hirtte, Scheffer, oder ein ander, ge- / pfandt, oder Viehe In schadenn befunden wirt, / So soll der flurschutze, oder wer das pfandt / bekompt, dasselbige tragenn oder treibenn, / Ins ampt, wo der schade ann der herrn Lende- / reij, wiesenn oder andern Schlos Guthern, / geschehen ist, wo aber die pfande ann der bur- / ger schade genommen werdenn, soll man die / denn Regirenden Burgermeistern, oder / einem Heijmohls Herrn vberantwortenn,

Seite 767 (Blatt 381)

Articulus / Vonn Ierlicher furlesunge, / der Fluhr-Eijnunge,

Die Artickel, so Inn die Fluhr Einunge gehoren, / soll der Rath Inn ein sonderlich buch, oder or- / dentlich vortzeichnis bringen, vnnd Ierlich / auf denn tag Iacobij, wann das Heijmohl ge- / haltten wirdet, der gantzen Gemeine fur- / lesenn lassenn, auch offentlich, vnd namhaf- / tig antzeigenn, wer das kunftige Ihar, die / vier geschworne Einungs Herrnn / sein sollenn, danach sich ein Ider tzurich- / tenn, vnnd fur schaden tzuhutten habe,

Seite 768

Articulus / Die straffe nach gelegenheit der / Vbertrettung, zumehren oder zu / mindern,

Beij etlichenn Artickelnn, sindt namhafftige / straffenn gesetzt, Do sichs aber tzutruge, das / die vberfahrunge, sehr muttwilliglich, vnndt / gros oder vielfelttig were, So soll die busse / nach erkendtnus, auch erhöhet werdenn, Her- / widderumb, ob einer vorbreche, vnnd es we- / renn vmbstende, oder vrsachenn vorhandenn, / derwegen die aufgetzte straffe ex aequitate / billich tzumindern, So soll solchs dem ampt / vnnd Rathe, auffs gleichste tzubedenckenn, / vnd freij stehenn, auch heimgestaldt sein, was / nuhn also auf die geordente ausgetruckte straffe, / beij einem Iedenn artickel, gestracks vnd prae- / cise consideratis circumstantijs, mit erhohung / oder miltterung, der straffe, erkentt wir- / det, das soll kreftig sein vnnd statt

habenn, auch / vonn Niemande gestrafft werdenn beij peen / zwiefalttiger busse, oder beij vorlierunge / des Burgerrechts,

Seite 769 (Blatt 382)

Articulus / Vonn armen die verbochen vnd / die straffe nicht tzuertlegen haben  
Welch Mann ader Weib, geselle, Magdt / oder Iunge, der ein straff verbört, es seij / Inn Malefitz sachenn, dauonn, Inn dem / vierdtenn buche, oder schadenn Im felde, / gethann hettenn, so arm wer, daß sie die / straffe nicht erlegenn, vnnd denn schaden / geltten möchtenn, die sollen etliche / stunde Inn dem Halßeijsen ahnn dem / Rathause stehenn, oder eine Zeitlangk / Im gefengknis sitzenn, oder aber die / Stadt reuhmenn, nach erkendtnis

Seite 770

Articulus / Vonn endtscheidung der Inigenn / Part durch die Statuta,  
Wo sw tzweue oder mehr Partheijenn auff die / Statuten beruffenn vnnd ansuchenn, Ihnen / zuuerlesenn, so sollein Ieder theile dem / Rathe, funff groschenn, vnnd dem Stadtschrei- / ber dritthalbenn groschenn erlegenn, / wolte aber darueber ein Part abschrift / vnnder der Stadtsecret habenn, der magk / sich mit dem Rath vnnd Stadtschreiber da- / rumb vergleichenn, wie vonn alterß / herbracht,

Ob der Rath lessig oder / seumig were,

Wo der Rath lessigk oder seumigk wurde, vnnd / vber diesenn Statuten nicht vestiglich hieltte, / so wollenn wir sie Inn gedupelte straff / zunehmenn habenn,

Seite 771 (Blatt 383)

Articulus / Ordenunge der Fleischawer  
Alleß fleisch ausgeschlossenn, Kopffe, Klawenn, / gekröse, gehenge vnnd Leber, soll mann / mit Rechtem getzeichnetem gewichte, vnd / wage, ohne allenn vorthail, ausgewogenn, / verkaufft, vnd vmb sein gesatz geldt gegeben / werdenn,  
Der Rath vnnd Martmeistere sollen alle / Ihar tzwo ordentliche Taxation, auf denn / fleisch kauf setzenn, Alß einmahl auf / den Sontagk Palmarum, daß ander / mahl auf Iohannis Baptistae,  
Wo aber der Vijhekauff Im Ihare dero- / massenn geandert wurde, durch theu- / runge oder wohlfeilenn Kauf, eruolgen / möchte, so soll dem Rath vnnd denn / Marttmeisternn freij stehen, denn fleisch / Kauff auch darnach, doch mit ziemlicher / weise, vnnd mit des Ampts vorwissen, / zusetzenn, vnnd zuandern,  
Wie der fleisch Kauff vf die zwo ördent- / liche taxationstzeit Zeit, ader sonstenn nach / gelegenheit wie gemeldt, gesatz wirdet, / demnach soll sich ein Ieder fleischawer / gehorsamlich verhalten,

Seite 772

Articulus / Ob ein fleischawer aus trotz vnnd mutwillen / sich des handtwerges ein tzeitlangk endthaltten / vnnd Ihme also vornehmenn wolte, tewe- / renn Kauff zuuervhrsachen, der soll dar / nach einigk fleisch zuhawenn, vnnd feile / zuhabenn, nicht zugelassenn werdenn, / sonnderenn des handtwerges beraubt sein,

Ein lb / Gemest Rindtfleisch / Grasse fleisch / Kuhe fleisch / Schwein fleisch / Schopsen fleisch / Schaff, Ziegenn vnd borkfleisch / finniche oder ander vnrein fleisch / vor [...]  
Ein Ochsenn Zunge / Ein schaff kopff / Ein Kalbs kopff / Ein Gebruesse / Ein gehenge

Seite 773 (Blatt 384)

Articulus / Ordenunge der Becker,

Die tzwene Marttmeistere, so Iärlich vom Rathe ge- / ordenet vnndt bestettigt werdenn, sollenn vff / das handtwergk der Becker, ein sonderlich fleissig / aufsehenn habenn, das die stadt mit guttem / brothe, weckenn vnndt semmeln stets versorget seij,

Sie sollenn auch oder der rath, wann es Ihnen ge- / liebet, macht habenn, Inn eines Idernn Beckers / hauß tzugehenn, das brodt, semmeln vndt wecke / tzu besichtigenn, vnndt aufzutziehenn oder tzu wegen, / wo sie dann das rechte gewichte nicht befinden, soll / das brodt genommen, vnndt denn armen / leuten Inn das Sichehauß gegeben werdenn,

Wer tzum andernn mahl bruchig befundenn / wirdt, der soll des brotts, wie angetzeigt vorlustig / sein, vnndt dem Rathe 1 f tzur straffe erlegen,

Zum drittenn mahl, so einer vnrecht befundenn / wirt, soll er des brots, wie zuuornn gemeldet / ist, vorlustig, vnndt daruber dem Rathe 3 f / tzur straffe vorfallenn sein,

Wurde er aber das geburliche gewichte, darnach / auch nicht gebenn, vnndt also tzum vierden

Seite 774

mal vorbrechenn, dann soll beij dem Rathe vnd / ampte stehenn, ob derselbe des handtwergk ferner / treijbenn soll oder nicht,

Ein Becker alhier tzu Heringenn, so das handtw[er]gk / treijbet oder treibenn wil, soll derselbe beij / einem redelichenn meister gelernet habenn, / vnndt solchs beweisenn,

Alle Beckere hier tzu Heringenn, die das handt- / werkg treijbenn wollenn, die sollenn dem Rathe / tzusagenn vnndt angelobenn, das sie die stadt mit / brodt versorgenn wollen, beij straff ij f so offte / am brothe mangel oder gebrech, durch Ihre schuldt / vnndt vrsache vorfellet,

Das gewichte, welchs gleichmessig vnndt billich / ist, soll Im brodt vnndt semmelkauffe, gegeben / vnndt darwieder vonn niemande vorsetzlich / gehandelt werdenn, beij vormeidung ernster / straffe,

Vnndt damit sich niemandt tzuentschuldigenn / habe, soll der Rath, so offte Im getreidich kauff / voranderunge vorfeldt, auf ansuchenn der / Becker, oder auch vor sich selbst, ein gewichte / einsetzenn, das tzur Northausenn gegeben wirdt / oder sonst nach gelegenheit dieses

orths vndt also / denn Beckern eine tabulam vndt schriftlich vor- / tzeichnus tzustellenn, sich darnach tzurichtenn,

Seite 775 (Blatt 385.)

Beschluß {s. fol. 401}

Wir obgenandten Grafenn tzu Stolbergk / vndt Schwartzburgk, habenn vnserenn vnder- / thanen vndt liebenn getrewenn, Inn der / Stadt vndt Ampt Heringenn, diese vorge- / schriebene Arttichel, wilkör vndt satzung, / gegeben vndt bestettigt, Doch wollen / wir vns vndt vnserenn nachkommen, hier- / mit furbehaltten habenn, die, noch gelegen- / heit, auß billichenn vrsachenn, Idertzeit, / tzu andernn, tzu wenigernn, tzumehrenn, / außtzulegenn, tzu interpretiren, tzu abro- / giren, oder darwieder tzu dißpensiren, / Vrkundtlich, mit vnserenn anhangendenn / Sigillen bekrefftigt, Geschehenn nach / Christi vnser liebenn Herrnn vndt einigen / seligmachers geburt, Im tausent, funff- / hundert, siebenn vndt sechzigstenn Jahre, / am Montage nach denn heiligen Osternn,

Seite 776 vacat

Seite 777 (Blatt 386) {s. fol.370}

#### **Articuli des Vierden / Buchs volgen hernach**

Der erste Articul, / Vonn gottislesternn,

Ein Gottslesterer der do flucht vndt schwertt, / beij denn Sacramenten, wundenn vndt leiden / Christi, vnser Seligmachers, beij denn Elementen, / oder sonst, der soll tzehn tage Im gefengnus / sitzen, mit wasser vndt brodt gespeiset werden, / kompt er tzum andern mahl wieder, so soll man / Ihnenn vorweisenn, were aber die Gottslesterung / sehr groß, als dann khann man sich anderer / ernster leibsstraff halben, belernenn lassenn,

Seite 778

Articulus / Gotteslesterer können sich / mit nichts entschuldigen,

Es mag sich auch kein Gottslesterer, durch ange- / tzogene trunckenheiten, tzornn, oder dergleichen / außtzuge, entschuldigenn, noch befreijenn, dan / obwohl die straff anderer vbertrettungenn, / Inn trunckhenheit etwas gelindert khan wer- / denn, bleijbt doch die missethatt alhier vor / sich, vndt ist die straff alhier gar nicht tzu / tissimuliren, dann dadurch wirdt der Almech- / tige nicht allein gegenn denn Gottslesterern / sondern auch gegenn denn Obrigkeiten, die / solchs tzu wehenn schuldigk seindt, vndt doch / geduldenn, tzuscherenn Zorn, vndt erschreck- / licher, tzeitlicher auch ewiger straff bewegt,

Seite 779 (Blatt 387)

Articulus / Unter der Predigt kein Brandtweins / oder andere tzeche tzu halttenn,  
Vnter der Predigt soll niemandt geste halttenn, / tzum gebrandtenn wein, oder sonstenn, bey /  
straff funff schilling, welche denn Stadtknechten, / wo sie das vormeldenn, halb tzustehenn  
sollen, / Ob auch Iemandt vnder der Predigt auf dem / Margkt mussig stunde, vnndt das  
Göttliche / wortt vorseumete, der soll vmb tzwene / schillinge gestrafft, vnndt mit der straffe  
ge- / laret werden, wie gemeldett,

Seite 780

Articulus / Vom todtschlage der mitt vor- / satz vnndt bösligh geschicht,  
Welch mann tzu Heringenn einenn todtschlag / auß bösem vorsatz begehet, vnndt entkomt, /  
der soll nimmermehr tzum Burger auff- / genommen werdenn, Es wurde Ihme dann / vonn der  
herrschaft auß gnadenn, vmb re- / delicher vrsache willenn tzugelassenn, vndt / Inn solchem  
fall gibt er dem Rathe tzweij / pfundt, sindt funff schnebergische schock,

Seite 781 (Blatt 388)

Articulus / Vom todtschlag ohne vorsatz als Inn / einem vfflaufft, oder sonst vnuorsehenlich,  
Begebe sichs, das einer denn andernn tzufellig- / lich, Inn vflaufftenn oder sonst, ohne bösen /  
vorsatz, erschlug, so ist er mit der straffe / der entheuptung, billich tzuuorschonenn, wo / er  
sich dann mit des entleibtenn freundenn, / vnndt mit denn herrschaftenn abfunde, vnndt /  
erlegte dem Rath ein pfund g, sind 50. schne- / berger, So möchte er wiederumb burgerrecht /  
erlangenn, vnndt gebrauchenn,

Seite 782

Articulus / Todtschlagk aus notwehre / muß beweiset werdenn,  
Ob einer denn andernn auß Nottwehre ent- / leibte, vnndt beweiste das mit tzweijen vnbe- /  
schuldenn Mannenn, die genugsam wehrenn, / der durffte dem Rathe darumb nichts thuen, /  
Sondernn wann er der freundschaft des / todtenn, vnndt der herrschaft gnade er- / langete, so  
möchte er sein Burgerrecht, nach / wie vor, besitzenn vnndt behalttenn,

Seite 783 (Blatt 389)

Articulus / Vonn todtschlage, des Erbe / einer anwartend ist,  
Wer einenn erschlecht, des gutt auff Ihnenn / erstirbt, vonn Erbgefelles wegenn, der hatt solch /  
Erbe vorlorenn, doch soll die helffte denn nechst- / folgenden Erbnehmen, wo Iemandt Inn  
vierden / Gradu, der verwandtnus vorhandenn ist, vnndt / die ander helffte den Armen leuttenn,  
Inn / das Spital folgenn,

Seite 784

Articulus / Wann ein mensch tzu / tode gefahren wirdt,

Es khann sich tzutragenn, das ein mensch vnder / denn wagenn fellet, vnndt tzu tode getreten / wirdet, wann sich nun ein solcher fall tzutregt, / so gebuertt des todten Schwerttmagenn, ein / wehrgeldt, vnndt daruber hatt niemandts / mehr etwas tzufordermn, bliebe aber der be- / schedigte mensch am lebenn, so wirdt Ihme / ein halbwehrgeldt, vonn dem furmanne ge- / gebenn, Es were dann, das der todte ode be- / schedigte, tzu dem vnfall, auß muttwillenn, / oder nach verwarnunge des furmans, selbst / vrsache gegebenn hette,

Seite 785 (Blatt 390)

Artuculus / Wo ein mensch vonn einem / thiere entleibet wurde,

Ab sich ein fall tzutruerge, das ein mensch vonn / einem vnuernuenfftigenn thiere, alß Pferdt, / Ochse. p. ertodt wurde, vnnd der todte hette dar- / zu keine vhrsach gegebenn, Wo dann der herr / des thiers, solchs nach geschehenn vnfall, / wissentlich Inn seine gewahrsamb widerumb / annimmet, so ist er des todtenn Kindern, / Frawenn, ader schwertmagenn, ein wehrgeldt / zuerlegenn verpflichtet, Wo er sich aber / des thiers, wann er des vnnfalls Innenn / wordenn ist, eussert, so ist er deß wehrgelds / freij, vnnd stehet beij deß todtenn Kindern, / weibe oder freundschaft, das thier fur / denn schadenn zunehmen vnnd tzubehaltten, / wolttenn sie aber das nicht thuen, so ist es / dem Ampt tzustendigk,

Seite 786

Articulus / Ab ein kindt das / ander tödtet,

Ein Kindt vnnder siebenn Iharn, wann es ein / annder kindt tödtet, oder beschediget, daß / kann mann mit ordentlicher straffe nicht / belegenn, Mann mag es aber mit einer / ruthenn tzuechtigenn, Ist es aber siebenn / Ihar, vnnd doch nicht viertzehenn Ihar allt, / so ist die straff wilkührlich, nach gelegen- / heit des vhal, doch auch ohne verletzung / seiner gesundheit,

Seite 787 (Blatt 391)

Articulus / Vonn ehebruch wie / der tzustraffen ist

Ab ein Mann oder weibe, die ehe breche vnnd / endtlieffe, die sollenn nimmermehr Inn / die Stadt kommen, Es wurde Ihnen dan / vonn denn herrschafftenn aus gnadenn, / umb des vnnschuldigen ehegathens fur- / bitt oder annderer Vhrsache willenn zu- / gelassenn, Vnnd Inn solchem vahl, gibt / der ehebrecher oder ehebrecherin (wann / denn gerichtenn gebuehrlicher abtragk / geschehenn ist,) dem Rath ein Pfundt / groschenn, sindt 50. schneberger, wurde / ein weibsbildt zu den ehebruche vonn / denn feindenn ader sonst mit thett- / lichem gewaldt getzwungenn, vnnd / mueste solchs wieder Ihrenn willenn / duldenn vnnd leiden, die möchte vmb / solchenn getzwungen ehebruch nicht / angeclagt werdenn, vielweniger kann / sie straffwirdigk sein,

Seite 788

Articulus / Wer seiner tochter ehre vertheidigt / oder findet einenn beij seinem weibe  
So Iemandt begrieff einen, der seine tochter / zuschandenn machenn woltt, oder aber / ob ein  
Mann einenn andern beij seinem / weibe, ahnn vnkeuscher that, oder Inn einer /  
schlafkammer, verdecktlicher weise, be- / funde, vnnd Im Zornn dennselbenn todt- / schluege,  
der were vnnstrefflich, Es wurde / dann durch Richter vnnd Scheppen anderst / erkanntt,  
Ab Iemandt er seij Mann ader Knecht, / einen burgere Inn sein hauß kehme, / es seij bei tage  
oder Inn der nacht, vmb / vntzucht willenn, der soll der Stadt ewig- / lich, oder auff ein antzahl  
Ihar, verwei- / set werdenn, Nach des Ampts vnnd / Raths erkendtnis,

Seite 789 (Blatt 392)

Articulus / Ab ein Mann seine Hausfraw ehebruchs / halben verdecktig hielte was demselben  
zu / thuen seij.  
Hette ein Mann auff sein weib verdacht / gefast, alß soltte sie mit einem andernn / zuhaltten,  
der soll dem verdachten eine / schriftliche vorkundigunge, Inn gegen- / wartt glaubwürdiger  
Zeugenn, zuschicken, / mitt diesem Inhalt, das er seines weibes / mitt redenn vnnd werckenn,  
muessig wolt / gehen, Vnnd wo alsdann, nach solcher / beschickung, der mann sein weib, beij /  
dem verdachtenn, Inn Ihrem oder seinem / hause, oder Inn offenn tzechenn, fur der / Stadt,  
oder dörffe, stehenn vnnd redenn / fundt, vnnd Ihnen aus bewegtenn ge- / muethe, vnnd Inn  
tzornn erschluege, / deß ist er ohne endtgeldt, es wurde / dann anders durch das ampt, oder /  
Rath erkanntt,

Seite 790

Articulus / Vonn verbrachte vnn vnuer- / brachtem Notzoges straffe,  
Wer sich vnnderstehet, ein weib oder magdt, zu / notzogenn, vnnd wirdt Inn frischer tadt,  
oder / baldt darnach beschrienn, oder bekendt sich / dartzu, ader aber wirdt vberzeuget, wie  
sich / das nach Recht gebuehrt, dem gehets ahnn / denn halß, Kondte aber der Beclagte nicht /  
vberkommen werdenn, Vnnd were ahnn / seinem Rechtenn vnbeschuldenn, vnnd /  
volstenndigk, so mag er sich der Clagenn / mit seiner selbst hanndt eijldlich endtledigen,  
Wollte / er das nichtthuenn, so gibt er dem Ampte 12. / Marck, der Clegerin 24 vnnd dem  
Rath / vj Marck, Were aber die fraw oder / Magdt ein besprochen vnnd verdecktliche / Persohnn,  
so stehets auf erkendtnis, / Eines vnuerbrachtem nottzoges straffe, / soll sein, die staupe vnnd  
verweisung,

Seite 791 (Blatt 393)

Articulus / Vonn vntzucht lediger Per- / sonen wie die tzu straffenn  
Zwo Ledige Persohnn, wo die Vntzucht treibenn, / vnnd bekennenn das, oder werdenn  
vberweiset, / die sollenn beide die Stadt reuhenn, vnnd / dorinne tzuwohnenn, Innerhalb  
tzwanzigk / Jahrenn, nicht gelidenn werdenn, Sie er- / langtenn dann beijdenn Herrschaften

gnade, / vnnd Inn solchem vahl gibt ein Ieder dem / Rath dreijssigk schillinge, Sindt 40  
Schne- / berger,

Seite 792

Articulus / Vonn Kopplern was / Ihre straff sein soll,  
Die Köppler, es sein Mann ader Weiber, so / annder Persohnn, ehelich oder vnehelich, vmb /  
vntzucht willenn zusammenbringen, oder / Inn Ihrenn heussernn wissentlich dulden / vnnd  
leidenn, sollen zur staupe geschlagen / vnnd dreij Ihar verweiset werdenn, Sie / erlangtenn  
dann beij denn herrschafften / eine anndere gelinde straffe, vnnd wo / sie mit der staupe vnnd  
verweisung / verschonet pleibenn solttenn, gebenn / sie dem Rath 30 schillinge,

Seite 793 (Blatt 394)

Articulus / Vonn stelen vber ader vnder / funff vngerischen gueldenn  
Wer dem andernn das seine stilet, vber funff / vngerische gueldenn werth vnnd endtleuffet,  
der / soll nimmermehr Inn die Stadt kommenn, / Es werde Ihme dann vonn denn  
Herrschafften / auß gnadenn vnnd aus redelichenn vhr- / sachenn, nachgelassenn, Doch das er /  
sich mit dem beschedigten abfinde, vnnd / gebe dem Rathe funff marck, sindt iij thal:

Wher dem andernn / In das seine steigt,

So einer dem andernn Inn das seine steigt, vmb / stelenns willenn, beij nechtlicher weile,  
vnndt der / Herr dennselbenn vber der tadt schluge oder / vorwundte, das soll Ihme ahne  
wandell sein, / vnndt der freueler soll darzu erstlich gestrafft, / ader verweiset werdenn,

Seite 794

Articulus / Vonn diebstal so die Kinder denn Elttern / vnd die weiber denn Mennern tzufuegen,  
Die sohne vnnd töchter so denn Elttern, vnnd / weiber welche denn Mennern stehlenn, Ob /  
sie wohl einenn diebstahl begehenn, werdenn / sie doch peinlich am Leben nicht, sondern wil- /  
kürlich gestrafft, Es lassenn auch die Recht, / denn elttern vnnd ehemennern nach, die /  
gestolene haabe wieder zuffordern, wo sie / dieselbenn mögenn ankommen, vnd sindt / nicht  
verpflicht, ob sie verkaufft oder ver- / setzt, das Kaufgeldt, oder was darauf / geliehenn,  
zuerstattenn, Ab auch ein weib / Ihrem ehemanne etwas endtfremdbt, / vnd einem andernn  
tzuwendte, oder Ie- / mandts einem weibe dartzu huelffe thete, / vnnd solchs tzusich nehme, es  
seij an Kleij- / dungenn, Kleinodien, Ringen, geltt oder / geldes werth, vnnd sie weck fuehret,  
der / soll ahnn Leib vnnd Leben gestrafft werden, / dann er einen gedoppelten diebstahl /  
vorbringet, Erstlich ahnn eines andernn / guetternn, vnnd tzum andern ahnn / des ehemanne  
hausfrawn, Das / weib soll nach wilkür des Amptes gestrafft / werdenn,

Seite 795 (Blatt 395)

Articulus / Vonn denen so vbelthetter endthalten / vnnd Ihnen vnder schleiff gestattenn,  
Die Ihenigenn, beij welchenn sich mißhendeler / alß Mörder, Reuber, diebe, vheder vnnd  
andere / vbelthetter, auffhaltten, werden Receptores / genannt, sie sein edel oder vnedel, vnd  
sollen / dessenthalbenn, mit dem heuptsacher, gleiche / straffe empfangenn, dann solche  
mißthaten / werdenn verbracht, wann die verbrecher auff- / genommen, beherberigt, vnnd  
Ihnen zu vberfar- / lichenn handelungen, vnder schleiff gestattet / wirdt, Wurde aber ein  
mißhendeler / beij seinem schwager, oder sonst gesiptenn / freundschaftt, vnnd der Schwager  
oder freundt / hette ahnn der vbelthat, nicht mit kuppeltheil, / Also soltte derselbte, so hart,  
Inmassenn / ein frembder mißthetter, nicht gestrafft / werdenn, Vnnd ist dem beleidigten theil, /  
allen derenthalbenn erlidenen schadenn, / tzuerstattenn schuldigg, Mann mag Ihn / auch ein  
tzeit darueber verweisenn, oder / wilkürlich vmb eine Summa geldes / straffenn, nach  
gelegenheit der verbrech / unge,

Seite 796

Articulus / Wer der gemeine Ictes entzeucht / vnnd vnnder Ihme hatt,  
Niedtmann soll Ictes vnnder sich tziehenn, / noch behaltten, daß gemein ist, Im felde / oder  
Inn der Stadt, ohne wissenn des Raths, / beij straffe ein Pfund groschenn, sindt / 50  
schneberger, vnnd solchs abtreten Inn / acht tagenn, wann es Ihme gebottenn / wirdt, ader  
darnach tzweifachte straff geben, / Niemandt soll Inn der Erndte, ader hopffen / eintragen,  
tzuerbottener tzeit beij straffe / dreij schillinge,

Seite 797 (Blatt 396)

Articulus / Vonn verwundungen / wie die tzustraffenn sein,  
Wundet ein Mann denn andern Inn dieser / stadt, begriffenn dann Richtere vnnd Stadt-, /  
knechte, das schwert bloß Inn deß thetters / hanndt, der hatt die hanndt verlohrenn, Er / mage  
aber wohl mitt gelde dauor buessen, / nach der erkendtnis des Ampts, wo die sache / fur denn  
Rath nicht gehört,  
Welch Mann denn andern Inn einem hause / bludtrunstig macht, der soll sich mit Ihme / nach  
erkendtnis vertragen, vnd funff / Marck, sind iij thaler, auff das Rathaus / gebenn,

Seite 798

Articulus / Vonn wunden daraus / Lembde volget  
Verwundet einer denn andern, darauß / Lembde eruolget, so gibet der Thetter dem be- /  
schedigten 20 Marck, betzahlt Ihme auch / sein artzlohn, schadenn vnnd schmerzenn / nach  
erkendtnis, vnnd nach gelegenheit / der Lembde, Also, were der verlembdte / ein  
hanndtwergsmann, vnnd köndte hin- / furder sein hanndwergk, vonn wegen / der Lembdtnis,  
gahr nicht, oder nicht so / nutzlich wie tzuoorn, do er gesundt wahr, / Item ob der beschedigte  
Lungk ader altt p. / Solche vnnd andere vmbstennende sallen mit / vleiß bedacht, vnnd ex bono

etaquo, das er- / kendtnus gefast werdenn, Denn / gerichtenn ist der thetter das höchste Ge- / wette verfallenn, sind vier schneeber- / gische schock,

Seite 799 (Blatt 397)

Articulus / Was sich vor brüche Im Raths / keller oder sonst Inn des Raths / freijheit tzutragenn,

Brüche vnndt vberfahung, die sich Im Raths- / keller, Inn der trinckstubenn, auff dem Rath- / hause, oder auff annder freiheit des Raths, / tzutragenn, wo es nicht todtschlege sinndt, St[...] / scheldt vnnd schmehe worte, Reuffen, schlahenn, / mitt knuettelnn oder feustenn, werffen, vnd / was sonnst mehr Inn der burger heuser, vn- / fugs geschicht, das nicht todlich ader echtig ist, / Soll der Rath, wie vonn altters hero geschehen / ist nach gelegenheit zustraffenn habenn,

Seite 800

Articulus / Vonn schriftlicher schme- / hung vnd famos libell,

Welcher einem andern durch schmeheschrift, / zu latein famos libel genandt, die er auß- / breitet, vnnd sich mit seinem tauff vnnd / zunahmen, nicht vnderschreibet, vnrecht- / licher vnnschuldiger weise, ein solch laster / vnnd vbel tzumisset, wo das wahr, das / der geschmeheete ahn seinen Leib, Leben / oder ehrenn, gestrafft werdenn möcht, / derselbig bößhafftiger lesterer, soll / nach erfindung solcher vbelthat, Inn wel[ch-] / er denn vnnschuldigen geschmehetenn durc[h] / seine böse vnwarhafftige Lesterschrift, / hatt bringenn wollenn, gestrafft werde[n,] / Es were dann dem gemeinen nutz, die vff- / gelegte schmach, tzugemessener that, zu- / wissenn vonnötenn, Inn dem fahll ist / die straff gegenn denn schmeher wil- / körlich, darumb, daß er denn ordentlichen / weg der Rechtenn nicht gebraucht hatt,

Seite 801 (Blatt 398)

Articulus / Wer den Rath lügen / strafft vndt schmehet

Ein Ider der vor dem Rath tzuschaffenn hatt, soll / sich mit worttenn vnndt werckenn beschiedlich / halttenn, thette er das nicht, vnndt lügenstraffte / oder schmeheete denn Rath, so gibt er ein pfundt / gr sind 50 schneberger, Ein fraw aber halb / souiel,

So aber die Parttenn vorm Rath eins das ander / lügenstrafft, sollen sie dem Rathe, 5 schilling, / sind vj g viij d gebenn,

So einer mit seinem gegentheile, vorm Rathe tzu / schaffenn hette, vnndt berieffe sich vonn Ihrem / erkendtnuß ann vns, vnsere Rethe, oder Ins / ampt, vnndt es wurde befundenn, dar der selbe seiner beruffunge, keine gnugsame er- / hebliche vrsach gehabt, der soll dem Rath ij. / Marck gebenn, sindt 24. g, darumb das er / Ihr erkendtnus oder weisung, muttwilliglich, / vnndt ohne vrsache gestrafft,

Seite 802

Articulus / Vonn Hausfriedebrecher vnnndt / wer dem andernn vor sein Haus leufft,  
Ob einer dem andernn Inn sein hauß lieffe, / mit gewapneter handt, vnnndt Ihnen darinnen / mit  
schlegenn vbel handelte, der vorleuse seine / Rechte handt, oder reumet die Stadt tzehenn  
Iahr, / er vortrüge sich dann mit dem beschedigtenn, / vnnndt mit denn herschafftenn, vnnndt Inn  
dem / fall gibt er dem Rathe funnf margk,  
Keiner soll denn andernn Inn bösem mutte / fur sein hauß gehenn, Ihnenn auffordernn / oder  
sonst mit fluchenn ader scheltworttenn / vbel handlenn, Wer es aber thutt, der soll / geweisert  
werdenn, sich mit dem beleidigtenn / tzuuortragenn, nach erkendtnus, vnnndt der Stadt / dreij  
margk tzur busse gebenn,

Seite 803 (Blatt 399)

Articulus / Vonn Buchsenschosse / vndt Steinworffenn,  
Wer Inn der Stadt nach dem andernn scheußt, wo / er nicht triefft, so gibt er dem Rathe tzweij  
pfundt / tzur busse, vnnndt verleust die Buchsen, So er / aber trifft vnnndt schadenn thutt, so  
busset er nach / erkendtnus, Hieruber sollenn alle Buchsenschosse / Inn der Stadt, ob sie gleich  
nach niemande ge- / schehenn, verbottenn sein, beij straff einer / Margk, vnnndt vorlust der  
buchsen,  
Ob einer nach dem andernn mit einem Stein / wörffe, vnnndt nicht treffe, der gibt dem Rathe /  
eine halbe Marck tzur busse, triefft er aber, so / busset er nach dem schadenn auff erkendtnus,

Seite 804

Articulus / Vonn Mordtwehre die nitt tzu / tragenn noch tzu ruckenn,  
Mordtweher soll niemandt Inn der Stadt, tzu wein, / oder biere, noch sonst tragenn, wer das  
thutt vndt / sich vnderstehet, damit tzu freueln, der soll auff / das Rathauß gebenn, tzwo margk,  
vnnndt denn / schadenn geltenn ob er Iemandt vorletzt hette, / Es möchte aber der freuel so groß  
sein, es stun[de] / auf des Raths erkendtnus,  
Welch mann er seij Burger ader Gast, ein Messer, / schwerdt, oder andere mordtliche waffen  
ruckt, / der soll der vorlustigk sein, vnnndt dem Rath / dreij margk tzur busse gebenn, wann er  
nicht / schadenn thutt, sonst busset er denn schadenn, / nach des Raths erkendtnus,  
Niemandt soll aufs Rathauß, oder sonst Inn der / freiheit, lange oder kurtze mordtliche wehre /  
tragenn, beij vorlust derselbenn,

Seite 805 (Blatt 400)

Articulus / Vonn Blawenn, Brechen, wusche / tragenn vnnndt vffkommenn,  
Es soll niemandt dreschenn,blawen nach / brechenn lassen, beij liechte, nach ann / ferlichenn  
örthernn, auch beij der nacht keine / wusche tragenn,  
Inn welchem hauß ein fewer vffkompt, / also, das man ann die glockenn schlecht, / den soll  
man tzugefengknus bringenn, / vnnndt Inn bussenn nach gnadenn, Were / aber die glocke nit  
angeschlagenn, vnnndt / kein sonderlicher schade ergangenn, so soll er / tzwo Margk aufs

Rathauß gebenn, wegen / seines vnfleiß, das er Inn seinem hause / das feuer nicht hatt besser vorwarth oder / verwahrenn lassenn,

Seite 806

Articulus / Vonn Miste auff der Gassen / vnndt anderer vnreinigkeit,

Ob ein Burger oder Einwohner, miest, leinen / vnndt dreckhauffenn, ann die strasse vnndt / auf die gasse schuttetenn liesse, der soll es / Innerhalb acht tagenn hinweg schaffenn, / beij straff j margk, auch Kerich, ofeln thott / als scebenn p hinder die Stadtmaur, vor / das thor, ann vnschedliche örther tragenn, beij / gemelter straff,

Kein Burger noch sein gesinde soll vnreinigkei[t] / auß dem hause auf die gassenn schutten, / ader giessenn, es seij tagk oder nacht, beij / straffe j margk,

Seite 807 (Blatt 401)

Articulus / Vonn Vnrecht maß oder / gewichte vndt Toppelspiel,

Beij wehme mann findet vnrecht maß oder / gewiche, der soll gebenn tzwo margk auff das / Rathauß, Er hette dann das vnrecht maß / oder gewichte, betriglich vnndt wissentlich / gebraucht, dann soll die straff nach gelegen- / heit der sachenn, erhöhtet werdenn, vnndt der / herschaft folgenn,

Mit Wörffeln vnndt Karttenn soll niemandt / spieleenn, nach lassenn spieleenn Inn seinem / hause, wer es aber thutt, der verleust vier / schilling d. gegen der stadt, wie dicke er / bricht, vnndt was auff dem spiel gewonnen, / soll dem Rathe tzustehenn vnndt folgenn,

{beschluß s. fol. 385.}

Seite 808 vacat

Seite 809 (Blatt 402)

**Eijnung des Dorffs / Gellingenn**

Seite 810 vacat

Seite 811 (Blatt 403)

Von wehlung eines Heim- / burgen vnd daß sich desselbigen / Ampts, keiner weigern soll, / 1.

Articul:

Der Schultheis mit sampt dem Heimbürgen, / Eltisten vnd der Gemein, haben zu kiesem, / vnd zusetzen, einen nawen Heimbürgen, / welcher den durch diese alßo gekohren, / daß Heimbürger Ampt nicht annemen / wolte, der soll der Gemeine vorfallenn / sein, eine thonne biers, vnd nicht wei- / niger die gefahr stehen, vnd abermals / dessen gewertigk sein

Den Heimbürgen oder wehr sonst / ein ampt hatt, nicht zuubergeben / 2. Articul:

Item, wehr den Heimbürgen, Altherleuth, / oder der gleichen Iemandt seins Ampts / halben vbergebe, oder Inen mißboethe, / wen sie Ire sachen anbringen, der soll / der Gemein vorfallen sein, funf schilling, / Lauts der alten Eynunge,

Der Heimbürgen gebott zuhalten / 3. Articul

Die Heimbürgen haben, macht gebott zu thuen, / bei einem schilling vnd denen so es vorocht / zu bussen, vmb einen schilling,

Seite 812

Von Rechnung der Heimbürgen vnd / Altherleute, Art: 4.

Wen newe Heimbürgen vnd Altherleute gekoren, / so sollen die alten berechnen, vnd betzalen / die Gemein, Inwendigk vier wochen, bei de[r] / bues einer Thonnen biers,

Wan alle bestalte felder vorbotten / sein vnd geheget werden sollen, / 5. Articul:

Der Gemeine vorbieten wir, von dem tage, / unser lieben Frawen, Kliebe, Wiesen, W[ein-] / berge, Hopfenberge, saath, weiden, vnd al[...] / daran schaden zuthuen ist, Wilcher / daruber, einem andern schaden thuet, sa[ll] / der gemein, funf schilling vorfallen sei[n] / vnd den schaden gelten,

Von Hirten wie die heuten / sollen, 6. Articul:

Mit Kuhen, Pferden vnd schaffen, Soll / man auch von der genanten Zeit ahn, Wed- / der Im winter: noch Sommerfelde, auf e[in] / Acker breith, hinbei hueten, wo schaden zu- / thuen ist, bei uorwarlosung der Gemein / funf schilling,

Wie mitt Schweinen vnd / Gensen zughuetenn, / 7. Articul:

Seite 813 (Blatt 404)

Mitt den Gensen vnd Schweinen, sol man hueten / nach der brach, bei der bues funf schilling,

Von hinderstendigen Vihe, das / dem Hirten nicht folgen kan, / 8. Articul,

Item wehr do Vihe hatt, Es sey was es wulle, / so Ime hinderstendig, wurde, So ehe daß mit / willenn lauffenn ließ, vnnd doruber erschlagen / ader ertretten wurde, magk ehr den Schaden tragen,

Von Guethern, die / zubefriedenn sein, / 9. Articul.

Friedtsame guethere, die soll Man befriedenn, sie sein / gleich, In: ader ausserhalb des dorffs, Ob aber / das nicht geschege, vnnd Iemandes sein Kühe, ohne / gefahr, vnnd sein willenn, doruff lieffe, sol dorumb / nichts geltenn,

An befriedungen keinen / Schadenn zuthuenn, / 10. Articul.

Item welcher besehenn wurde, das ehr an Friedt- / samen, bewahrungen, es sein gleich Zeune, Wende, / oder Mauren, etwas zubreche, oder abtruge, / soll der Gemeine vorfallenn sein funff schillinge, / vnnd sich doruber mit dem, so den Schadenn zu- / gefuget, vortragenn,

Seite 814

Vonn befriedunge des dorffs / vnnd der hoffe, / 11. Articul.

Dorffsbefriedunge, vnd Thore, nach der Leim- / grubenn, sollen wider erbawet vnnd forthin gehalten, / werdenn, Deßgleichenn die Einwoner Ihre Hofe / befriedenn, do daruber Iemandes In: ader an dem / seinen schade geschehege, Soll der beschedigte nicht allein / zupfendenn, sondern auch, do es feder Viehe, zuschlahen, / zufahren, ader zuschiessenn, des gleichenn mit Mutt- / willigenn beschedigungenn zu gebarenn, macht haben, / sonder entgeltens,

Von annemunge eines / Flurschutzenn, / 12. Articul.

Flurschutze, soll ein Iarlangk angenhomen werden, / durch denn Probst vnnd Gemeine, desgleichenn alle / andere gemein Diehnere, wie vonn Alters, Der- / gleichen sollen sie mit beider theill gleicher vorwilli- / gung auch wider entsetzt werden,

Von Besagen des / Fluerschutzens, / 13. Articul.

Der Schutze soll besagenn, vber alle Schedenn, des- / gleichenn was geschicht, wider Gemeine Einunng vnd / Landesordenunge,

Seite 815

Dem Fluerschutzen nicht / zu missebiettenn, / 14. Articul.

Item, wehr dem Schutzenn, welcher angenhomenn ist, / missebotte, Wen ehr uber seinen Eidt saget, sol / zu handt habunge des Schutzenn, voffallen sein, funff / schillinge,

Von Ruffen des Fluor- / schutzenn, / 15. Articul.

Item, wen er siehet, das etwas anlauffen wil, / sol er Ruffenn, wen den Niemandt vorhanden ist, der es abtreibet, soll ehr ohne dehn besagenn,

Von anlauffen des / Viehes, / 16. Articul.

Hirtten vnnd Scheffer, wen sie so viel anlauffen / lassenn, das Mans nicht getzehlenn kan, sol ers / besagenn, vmb funff schillinge, wens aber der / Schutz zehle kan, vmb eine Einunge, daruber soll / sich der Hirte ader Scheffer, mit dem Ienigen so / ehr Schadenn zugefugert, vmb sollich anlauffenn / vortragenn, vnd abfindenn, nach fromer Leuthe / erkennndtnus, wenn anders der Schade grosser ist / dan ein Einunge,

Seite 816

Alle Hirtten sollen gleiche ge- / rechtigkeit habenn, Im hueten / vnnd treibenn, / 17. Articul.

Hirtten vnnd Scheffer, des Probstes, vnd der / Gemein, soll keiner vor dem andern vorteill / habenn, sondern wan, vnnd wohin einer treibet, dohin / soll auch der ander zuhuetenn, vnd zu treibenn / Macht habenn, So soll er auch mit hueten vnd / weidenn, In allewegen, wie vor alters gehalten / werdenn, Im Felde vnnd fhluer, vnd sol an- / fenglich Itzo alßbalt, huete vnnd weide, nach dem / Brachfelde, so dieses Ihar nach dem Martthael vnd / Michelsberge gehenn, das folgende Ihar abermals / Ins Brachfelde, ader Deichfelde, das dritte Ihar nach / dato, nach dem Kalenberge, Was dan In Iedem / Felde, vonn Feltpuschenn, gelegenn, dohin vnd durch / soll getriebenn werdenn, Wan auch das Holtz / hewigk, so soll Iedes Felt zu gleich gehawenn, / vnnd also, daß gantze felt, vnnd Fluor, In dreij / Haw getheilt werdenn,

Von Abgangk des / Rammelviehes, / 18. Articul.

Vor daß Rammelviehe, soll die Gemeine stehen,

Seite 817 (Blatt 406)

Es were den sache, das es Eines Rechttenn gemeinen / Naturlichenn todes sturbe, So soll es der Probst / entraten, Was aber verloreenn, ader beschediget, / dafur sollenn die Heimbürgenn, vor die Zinse, vom / Ramell Viehe stehenn, vnnd Einbringen, Iedoch daß / der Probst, vietzehenn tage, sie Erst in Gemein, / vormhanenn lasse, vnd den Rest, vom Heimbürgen / fordere,

Von den Lochreissen / am Kalennberge, / 19. Articul.

Die Lochreisser am Kalennberge, sollenn laut / der Vorschreibunge, vnnd Lehennbriefff, gehen / bleibenn, beij Peen von Iedem Reisse, funff schillinge,

Vom Feuertragen vnd / Aschen aus schuttenn, Art. 20.

Niemandt soll Feuer tragenn, In einem vnbedeckten / Topffe, bei einem schillinge, auch keinem kinde, das / seine vornunfft nicht hat, bei einem schillinge kein / feuer gebenn, / Niemandt soll Aschenn, auf die Gassenn schutten, / bei der busse, Funff schillinge,

Kindern alleine kein / Feuer zuortrawenn, / 21. Articul.

Seite 818

Niemandt, der zu Felde gehet, soll seinen Kindern / Feuer Im Hause lassen, wehr das aber hieruber / thette, soll der Gemeine vorfallenn sein, funff / schillinge,

Von straffe des, der In der / Schencke schadenn thuett, / 22. Articul.

Item, Wehr In der Gemeine Schencke, ein glaß / oder Kanne zerbricht, Muttwilligk, ader durch schle- / gereij, soll fur ein Iedes Gefeeß gebenn ein schilling, / Ab ehr sich des weigert, soll ehr funff schillinge, / der Gemeine zur busse gebenn, vnnd daß Gefees / widerumb machenn lassenn,

Von Gemeinen / Leitern / 23. Articul.

Item, weill vnß der Probst vorgonnet, das wir / an der Schefferei ein gefert machenn, dahin wir die / Gemeine Leitern, vnnd Feuerhackenn, legen vnd / hangenn, Sollenn dieselbige Leitern vnnd hacken, / stets an dem ortte sein vnnd gefunden wordenn, / welcher aber das zu seiner Notturfft gebraucht, vn[d] / es nicht, so balt er es genutzt hat, widderumb vnu[er-] / letzt, vnnd vnzubrochenn, dohin schaffe, soll der Ge- / meine vorfallenn sein, mitt funff schillingenn,

Seite 819 (Blatt 407)

Von Kuntschafften des Nawen Nachbarn / Articul 24.

Item ob ein frembder Mahn anhero zuge oder / ziehen wolte, So soll ehr erst zw dem / Schultheissen vnd Heimbürgen gehenn, / die bitten; ob sie Inen zu einem nach- / baur annemen wolten. Als solten / sie Inen nicht aufnehmen, ehr brechte / dan Kuntschaft von seinem Erbherrn, / wie er gescheiden ist, Deß gleichen / daß er eine Kuntschaft mit sich pringe, / aus der Stadt oder dorffe do ehr ge- / wonet hatt, do er die nicht brechte, sol- / len sie Inen nicht aufnehmen, ohne der / Gemeine ferner gunst vnd willen, / bei der nachbarbues, funf schilling, / gleichwohl daruber auch nicht antzu- / nemenn,

Wehr einen frembden fer- / bergt, Art: 25

Niemandtes soll einen frembden vber / eine nacht, ohne des Schultheissen vnd / Heimbürgen wissen vnd willen, beher- / bergen, bei der nackbar bues funf / schilling,

Von gestorbenem Vihe / Articul: 26.

Seite 820

Die gestorbenen Nosser, klein vnd gros, soll / man vorschaffen, auf den schindelleich, die deißleiten genanth auf die gemein, Wehr / daß nicht thutt, soll vorfallen sein, funf / schillinge,

Von abhawung fruchtbarer / Beume, Art: 27,  
Wehr gemeine fruchtbare beume vmmehawet / oder beschedigt, soll der gemeine vorfallen /  
sein mit funf schillingen,

Gemein Holtz oder Dorne / frembden nicht zuuorkauffen, / Art: 28,  
Wehr gemeine fleck, Holtz ader Dorne haw[et] / vnd es anders wohin vorkauft, der soll / daß  
liegen lassen, vnd dartzue der Ge- / meine abtragen funf schillinge,

Von gebotten die auf Jacobs tagk / geschehen, Art: 29.  
Die gebott, die der Heimburge Ierlich thun / wirth, ahm Tage Sanct Iacobi [...] Rad[...] / der  
Gemeine, es belange Stopffeln / grummet ader obs, Weinberge ader / welcherley es ist, daran  
schaden zu thuen ist / sollen gehalten werden, so lange der Ge- / mein vorgehalten, bei der  
Nachbar bues / funff schilling,

Seite 821 (Blatt 408)

Wie Gemeine sachen zu beratschlogen, / Artic: 30,  
So offt der Heimburge was vornehme, das der / gemeine guth, vnd dienlich, soll ehr die /  
eldisten zu sich herufehn, darnach den probst, / vnd einen Ieden Inhaber wiltschutzen guths /  
wen sie den beratschloget, vnd eintrechtigk / worden, sollen sie der Gemeine, was / do  
beschlossen antragen. Wurde es / den auch vor guth angesehen, soll darob ge- / halten werden,  
bei der nackbarbues funf / schilling . Es soll aber deren sachen erkent- / nis altzeit beneben  
denn probst vnd dem / Inhaber wiltschutzen guets, auf den / zwolf eldisten des dorfs, stehen  
vnd / pleiben,

Von Fischereien, / Articul 31,

Niemandt sall In der Gemeine wasser- / fischen zuuorhuetung der Verwustung / des wossers,  
den In der wochen zwene / tage, auf den Mittwoch vnd auf den / freitagk, Wehr aber mitt  
garnsecken / vnd reusen fischet, der soll die auf / den dienstagk vnd dornstagk zu noche /  
einlegen die auf den Mittwoch vnd frei- / tagk frue, haben, vnd wider, anheim vor- / schaffen,  
bei der nackbar bues funf schilling,

Seite 822

32. Articul: / Were es aber sache, daß Iemand gerne ein / essen fisch zw seinen ehren, oder  
gesell- / schaft haben wolt, ausserhalb diesser ge- / nanten tage, der soll daß bei dem heim- /  
burgenn erst suchen, vnd vmb laub bitten, / ging ehr heruber ader daruber fischen, / soll ehr der  
gemein vorfallen sein, / mit funf schilling,

33. Articul: / Niemandt soll das wasser weiter be- / schlagen den zu halben [f..chen], bei der /  
nachbar buß funf schilling,

34. Articul: / Die genenten Abende, soll niemand v[ber] / vier garn secke, oder vber vier reusen / einlegen, bei der nackbar buß funf / schillingen,

35. Articul: / Wehr da vber kohmen wurde, dos ehr eine[m] / andern seinen zeugk hiebe, der soll der / Gemeine funf schilling, wie von alters / vorkommen sein,

Seite 823

36. Articul: / Welcher fisch haben wil, der sall auf die genent / abendt die fische bei dem fischer bestellen, / daß viertheil betzalen vmb zwene schneber- / ger, vnd ein pfundt vmb sechs pfenninge / es wehren den hecht oder aohl, sall man / daß pfundt betzalen vmb ein schneber- / ger. Wurde hiruber ein fischer vber- / kommen, daß ehr die bestelten fisch, einem / frembden, ader ahn einen frembden / orth, vnd ende vorkauft, es seindt krabß / oder fische, soll ehr der Gemeine vorkommen / sein funf schillinge,

37. Articul: / Ein Ider fischer der einem uber seine wie- / sen gehet, den soll der Schutz besagen / zw tage vnd nacht, umb eine Eynung,

38. Articul: / Wehr vnsern gnedigen Hern von Schwartz- / burgk, oder der Gemein, kein dienst / thuet der sal sich der Gemeine wasser, / holtz, wiesen, abs, vnd was In summa der / Gemeine zustendigk enthalten, bei der / nachbaur busse funf schilling,

Seite 824

39. Articul: / Des Klosters oder Gotteshauses hegewasser / fehet sich ahn mit des Klosters Spitzwisen / vnd endet sich auf dem Krichen forth, wider / umb von der diesleiten ahn, biß ahn den / forth zwischen der Mohl vnd brucken, vnd / darnach hebt es sich mit des Klosters wie[se] / ahn, vndernn dorf, die geb[in]th genent, / vnd endet sich ahn dem Rothen fahl forth, / daß ander wasser, so hirin nich[t] / vortzeichent, ist der gemeine zustendigk,

40. Articul: / Weil auch vormarckt, des die Fischer Ire fisch[e] / do sie die gleich haben, Iegenn den Nachbar[n] / vorleugnen vnd vorneinen, so sollen die / fischer forthin Ire, ehr dan sie die ahn / frembde orthe tragen, vermuege der El- / tisten Einnung, eine stunde aufm stein, / fur dem kirchoff feil haben, vnd die / selbigen dem schultheissen zum beweis / anbieten vnd do sie alßdan niemandt / wie abgemelt, keuffen vnd zelen wil, / so magk ehr alßdan sein fisch ahn frembd[e] / orth trogen vnd vorkeuffen, Thuet der / fischer hinwider, so soll ehr auch vermuege / der Eynnunge, mit funf schillingen der Ge- / mein vorkommen sein,

Seite 825 (Blatt 410)

Von des Gottshauses Muhl vnd / Backhaus, 41. Articul:

Der Muller in des Gotteshauses Muhl, der / soll dem Gemeinen Mahn mahlen zu Rech- / ter zeit, vnd fordern, wen es ein Ichlicher / begert, den soll er Ime einen togk er- / nennen, ob es

Ime geliebet, das ehr seinen / gueth nachfolgen wolt In die Muhl, dar- / uf soll er Ihme balt auf schueten, vnd / daruon nehmen, seinen Lohn, nach alten / Rechten, der Muhlen, darauf soll ehr halten / zwei siebe, ein enges vnd ein weites, / nach altem herkohmen, vnd wen ers / Ime gemelet, soll ers Ime auch heimtrei- / ben, daß ehr sein gueth folge, ob ers be- / gerte, So sich des der Muller helt, / so soll kein ander Muller, wie von / alters herpracht, mit seinen eseln, hir / Ins dorf treiben, welcher aber daru- / ber herein treibe, soll der Gemein wie / von alters, funff schilling vorfallen sein,

42. Articul: / Der Muller soll keinen schwederich legenn, / ahn dem toge, es sey dan truebung, / bei funff schillingen,

Seite 826

43. Articul: / Der Becker soll sein vorheissels schicken zu Rechter Zeit, vnd soll hohlen von des / Gotteshauses [..ne], vnd soll den leuten / backen zu rechter bequemer Zeit, wehr es / begeret,

44. Articul: / So oft er zu zweien gebacken hatt, soll ehr vn- / abschlegig backen umb Iren Lohn, wie / der von alters herprocht,

45. Articul: / Dessen fall Ime ein Ieder, so backen wil, / sein vorheissels, als nemlich auf einen / scheffel, vier wellen, die do gueth sein, / geben,

46. Articul: / Auch ists In alten Eynnungsbrieffen ge- / wesen, wan ein becker zu dem probst / erworben, so hatt Inen der probst der / Gemeine vnd dem Heimbürgen angegeben,

47. Articul: / Von den Kuchen vnd broten, sol das Gottshaus / auch wie von alters, seinen Lohn vnd theil haben / wehr dos weigert, soll den nackbawen, / die nackbarliche bus, funf schilling erlegen,

Seite 827 (Blatt 411)

Von Erbtzins vnd Lehen wahr / des Probsts, 48. Articul:

Des Erbtzins aber vnd Lehnwahr halben / soll der probst Inen viertzehn tage, / Im Iar ankundigen darin ehr Irer ge- / wertigk sein wil. Wehr daruber / aussenpliebe, denselbigen sall der / Schultheis vnd Dorfknecht pfenden / vnd dem probst das pfandt, bis zur / zalung lifern,

{[A]ber disser Eynung / [f]ehstiglich zu halten / 49. Articul:}

So oft vnd dick Schultheis vnd heimboergen / diser Einung nit nachgeleben, {daruber Ieder oder selbst} / darwider thuen, sollen sie / mit gedupliert / poen als 10 schneberger der gemein / vorfallen sein,

Beschlus,

Vnnd wir, die heimgelassene Rethē oder Be- / uelhabere tzw Sunderschassen, Bekennen / hier mit, das wir die Obgeschriebene Articul, / vnd Einung, dem Probst, Schultheissenn, / Heimbürgen, Alterleuten, vnd gantzen gemein / tzw Gellingen {auch Ihren Nachkommen} gegeben, vnd Confirmirt / haben, dach sol vnserenn gnedigen hern hir- / mit furbehalten sein, solche Artickel, tzuuor

Seite 828

bessern, tzw andern, austzwlegelegen, ader tzu ab- / rogirenn, nach gelegenheit der tzeit vnd Sachenn / Vrkundtlich mit / der herschafft vns z[u-] / gestalten anhangendem secret becreff- / tiget. Gescheen p.

Seite 829 (Blatt 412)

Wir die heim gelassenen Rethē vnd Beuhl- / habere zw Sundershausen, Abwesens / vnd ahn statt vnserer g: hern zu Schwartz- / burgk p. Bekennen offentlich vnd thuen / kunth, daß wir auf vnderthenigs bitten / vnd ansuchen, der wirdigen Erbar / vnd Ersamen, Hern Kraften {von Weissenbachs} probsts zw / Gellingen, auch Schult- / heissen, Heimbürgen, Alterleute, Eldisten, / vnd gantzen Gemein doselbst, nach- / folgende artickell, vnd dorff Ein- / nunge {gemacht} bestettigt, vnd Con- / firmirt, Auch Inen sich darnach zurichten / vbergebenn, vnd zu- / gestalt haben, Wilche sie dan mit / dancksagung angenommenn, vnd bewilli- / gunge gethann, daruber festiglich zu- / haltenn,

Von wehlung p vts in j folio

Seite 830 und Seite 831 (Blatt 413) vacant

Seite 832

Erstlich die Predigt nicht zuuorseumen, / Vnder der Predigte, kein Zeche zuhalten, / Feiertagk zuhalten, / Gotteslesterer straffe / Nawe Heimbürgen zubestettigen, / Den Heimbürgen nicht vnnutze wort zuge[...] / Die Iungen gesellen, sollen den Heimbürg[en] / gehorsamb leisten, / Heimbürgen sollen straffen, / Der Heimbürgen vnd Alterleute Rechnung / Pfandung soll sich niemandt weigern, / Der Gemein nichts zuentwenden ader / zuentziehenn, / Wehr mutwillige Vnkost abtregt, / Straffe des, so vnrecht befunden, / Von vnrechten wegen vnd gewenden, / Partheien sollen der Gemein entweicheten, / Von scheltworten In der Gemein, / Gemeindienst, / Die Gemein zubetzalen / Niemandt In nachrede zusetzen, / Von gebott der Heimbürgen, / Wehr Hadder anrichtet, / Den Strafbarn, wieder die Gemein nicht / zutzufallen, / Vom flurschutzenn, / Bestalte felde zuhegen, / Vngewonliche wege nicht zuwandern, / Kuhe vnd schaffe In bestalten feldern nicht zuhuet[en,] / Von Inwenden, wan das vorbotten ist, / Durchs getreidich in der Ernde, nicht zufah- / ren oder zulauffen, / Kein getreide In der Erndte heimzutragen, / In Gerten vnd weinberge nicht zusteigen, / Nicht Ihren gehe, / Nicht durchs getreide zugehen wan man / grasset, / Dem Viehe In der Ernde nicht nachzulauffen, / Wan ein

Pferdt zuschaden leufft, / Sommerlaten zu meiden, / Von Somerlaten der weiden, / Von Mallsteine zusetzen, / Von vmbgefallenen Mollsteinenen, / Stuffeln nicht vmbzuehren, / Schaffe ahne schadenn, / Kein obst fur Bartolomei einzutragen, / Fruchtbar beume nicht abtzuhaben, / Von Feuerstetten, / Getreide ader strohe In die heuser nicht / zulegen, / Von Feurhohlen, / Ahn Zeunen, Weinpfelen ader Hopfenstangen / nicht schaden thuen,

Seite 833 (Blatt 414)

Von den hausstuckenn, / Von vnainigkeit des abflugens, / Wehr der Heimbürgen vnd eldisten er- / nis strafft, / Von der Heimbürgen vnd Eldisten er- / kentnis, magk sich einer ahn das Ampt / beruffen, / Von betzalung, geschos, zinsen vnd ande- / rer schulden, / Weiden In dem dorff vnd vmbher / zuzeigen, / Weyden beueme nicht zubeschedigen,

Seite 834 und Seite 835 (Blatt 415) vacat

Seite 836

1. Erstlich die Predigt nicht zuorseumen,
2. Vnder der Predigte, kein Zeche zuhalten,
3. Feiertag tzw halten,
4. Gottes lesterer straffe,
5. Von den Einnungs Meistern,
6. Ob die vom adel sich diesser wahl eusserten,
7. Ab sich diesser wahl halben, zwischen den vom adel vnd der gemein, Irrung zutruege,
8. Die Einnungs Meistere wan sie sachen entscheiden, nicht zuorathen, oder In vn- / geburliche nachrede tzusetzen,
9. Von der Einnungs Meister erkenntnis, magk sich einer beruffen,
10. Von gemeinen diensten, stegen, brucken, vnd dergleichen,
11. Von gemeinem theilmosse,
12. Von außtheilunge holtzes vnd grasses,
13. Von annehmung Kirchendiener, fluerschutzen vnd Hirten,
14. Von Hirten vnd Scheffern, Wie die hueten sollen,
15. Niemandt soll sein Vihe lauffen lassen,
16. Keine newen wege ader triffte zusuchen,
17. Von gemeinem Lande wehr das hadt,
18. Von gebrechen gemeiner diener
19. Von Kirchendienern vnd Hirten zu hohlen, wachen vnd dienst Im graben,
20. Den Brun furm Dorffe, reine zuhalten,
21. In daß gemeine fließwasser, nicht zu schotten,

Seite 837 (Blatt 416)

22. Vom hermetetter Velde, wann das nicht zubetreiben,

23. Keinen aigenen Hirten zuhalten,
24. Der Hirte soll teuten, nach alter gewonheit,
25. Von Hegunge der Wiesen,
26. Weingarten weßen, winter vnd sommer saath zulegen
27. Von freuenlichen hueten, vnd schaden thun,
28. Durch Wiesen vnd getreidigk nicht zureiten,
29. Gutwilligen Schaden ader einen vngeuerlichen anlauf zuerkennen,
30. Follen ader pferde nicht lauffen lassen,
31. Vber drei pferde nicht neben einander gekoppelt zufuhren
32. Durchs getreidigk nicht zufahren,
33. Von Schweinen vnd gensen,
34. In garten, weinbergen vnd veltfruchten nicht schaden zuthuen,
35. Einem andern In seinem getreide nicht einzuwenden,
36. Wer zu pfluegen eher kumpt dan der ander,
37. Wer sein stueck nicht vorgraben, gilt den schaden,
38. Graben nicht einzuziehen, Beume nit abtzuhaben, vnd keine newen wege zumachen
39. Hegereiser In wiesen vnd sonst nicht außtuziehen
40. Follen fur den Hirten zutreiben,

Seite 838 und Seite 839 (Blatt 417) vacat

Seite 840

41. Von abepfluegen wan der acker beseet ist,
42. Keine ausfarth, hinden ahn den hoffen zumachen,
43. Von pfanden, Im waldt vnd fluer,
44. Wer sich der pfände weigert,
45. Von wildem obs einzutragen,
46. Vom feurhohlen, vnd Kindern das nicht zuuertrewen,
47. Von aschen vnd oefern
48. Satzweiden nicht zubescheden
49. Von dem Becker wie ehr zu backen schuldigk,
50. Der Einnungs Meistere geboth vnd verbott zuhalten,
51. Von straffe der schmehe vnd Iniurien,
52. Von annehmunge eines newen Nachbarn,
53. Heusser vnd hoffe sollen vntzerrissen pleiben,
54. Von gesten vnd haußgenossen,
55. Buchsen Im dorffe nicht los zuschiessen,
56. Keine Mordtwehre zutragen,
57. In schenken vnd Brawhauße, keinen schaden zuthuen,
59. Doppel vnd spiel ist gahr verboten,

60. Ordentliche Rechnunge zuhalten,
61. Von betzählunge gemeiner schulden,
62. Dem Heimbürgen gehorsam zusein,
63. Nicht zu krautten wan es verboten wirt,

Seite 841 (Blatt 418)

- 64 In das Korn sol sich niemandt legen,
65. Getreide nicht einzutragen,
66. Niemandt In das seine zusteigen,
67. Von Hunden zuorwahren, das die In weinbergen nicht schaden thuen,
68. Vom Schaden der Schaffe
69. Keine egden durchs bestalte felt zuschleiffen,
70. Von saadt vnd stoppeln,
71. Wer nicht erscheinet wan man zur gemeine leutet,
72. Erkenntnus gemeiner straffe nicht zu hindern,
73. Busse alle 14 tage einzumahnen,
74. Von Stuppeln wie die zumeiden, mit pferden vnd schweinne erstlich zu betreiben,
75. Feurstede alle viertheil Iar zubesichtigen,
76. Von dem Kirchhoffe,
77. Von newen gebewden Im Dorf,
78. Der gemeine Im Dorffe ader Velde nichts zuenziehen,
79. Von vnainigkeit des vngeuerlichen abepfluegens,
80. Molsteine, wan die gesatzet werden mugen,
81. Wer einen Mahlstein außwirfe, ader umpfluge,
82. Wer der Heimbürgen vnd Eldisten erkenntnus straffet,
83. Von der Heimbürgen vnd eldisten erkenntnus magk sich einer ahn vns ader v: Rethe, beruffen,
84. Wer In eine hadder der Heimbürgen friedegebott, vorachten,
85. Von aufgeleufte vnd hilfe ruffen Im Dorff,
86. Weiden Im Dorf vnd vmbher zu zeugen,
87. Der Gemeine zu nachteil oder vneinigkeith zuerwecken sol niemandt nachschwätzen, / Niemande sein gesinde abzuspinnen nach furzuenhaltenn,

Seite 842 vacat,

Seite 843 (Blatt 419)

**Wolkeramshausen / Dorff Eijnunge**

Seite 844 vacat

Seite 845

Wir Gunther vndt Hannsgunther, / gebrudere der Vier Graffenn des / Reichs, Grauenn zu Schwartzburgk, / Herrnn zu Arnstadt, Svndershau- / sen vnnndt Leuttennbergk p. fur / vnns vnnsere liebenn Bruedere / vnnndt nachkomen, Bekennen das / vnns die Gestrengen Vhestenn vnnnd / Ersamenn vnnsere liebenn getrewenn / die vom adel, Schultheiß, Heim- / burgenn vnnndt Gemeine zu / Wolckramshausenn, vnnderthenig- / lich gebothen habenn, Ihnen vndt / den Ihrren, eine ordenunge / vndt dorffeinunge, tzugeben vnnndt / zubestettigenn, damit sie vnder- / tanngk, Christlich vndt In einig- / keit, leben, ein Ieder das seine, / geruigklich gebrauchenn behalten, / einer vom andern vnbeschwert / bleibenn, vnnndt sonst In Gemeine / geschehen muege; waß sich gebuert / vnnnd billich Ist, / Weil sie vnns dan, zubefurderunge / dießes Ihres suchenns etliche / Artickel, furbracht, Als habenn

Seite 846

wir dieselbige vnserm Rethen zu / vbersehen vndergeben, vndt dar- / auß nachuolgende Punct vndt / stucke, zu einer Dorffeinunge, / bestettiget vnnndt confirmirt, Thuen / das gegenwartiglich, Inn crafft / dießes brieues, vnnndt wollen das / die Ihenigen, er sey Edel ader / vnedel, sich darnach vorhaltten / soll, bey vormeidunge der straffe, / einem Ieden Artickel, angeleibet, / ader sonst nach grosse vndt ge- / legenheit, der verbrechunge, vndt / vnserm Erkenntnus

Artic j. / Sich Inn die Kirchenn zu / Anhorunge des gottlichen / wortts zubegebenn, Erstlich vndt fur allenn dingenn, / soll ein Ieder mitt seinem gesinde, / auf die fest, vndt Sontage, eher / die Predigte angefangen wirdet, / In die Kirchen gehen, mit singen / betten, vndt anhoren der Predigte, / gott dem Almechtigen, seinen schuldigen / dienst, leisten vndt, vorrichten,

Seite 847 (Blatt 421)

Artic 2. / Auß der Kirchenn nicht / zulauffen, Wehr auß der Predigte leufft, / ader dieselbige muttwilliglich vor- / seumet, vndt anderen weltlichen / geschefftenn, die er sonst wohl auß- / richtenn konndte, nachgeheth, Soll / vmb funff groschenn gestrafft, / vnnndt solche straffe vonn den Alther / leuthen, zuerhaltunge, auch bes- / serunge der Kirchenn gebewde vnnndt / einkommenns gebraucht werdenn, / vnnndt welcher sich dieser straffe, / wann Ihme die angefordert / wirdet, weigert, er seij Edel / ader vn Edel, lungk ader aldt, / den soll der Pfarher, mit seinem / Kirchen ampt, nicht dienen, er / Habe dan

diese straffe entrichtet, / Im fall der noth, wollenn wir / auch geburliche Hulffe, wieder / den Vngehorsamen ergehn lassen,

Artic: 3. / Sich fur gottes lesterunge / zu huettenn,

Seite 848

Der Pfarher, soll das volck, oft mals / fur denn Gottes lesterungen, fur- / warnen, vnndt Ihnen die schwere / gottliche straffe, antzeigenn, Wehr / sich aber ahnn solcher vorwarnunge / nicht keret, ader die straffe scheuet / vnndt gottes Heiligen nahmen, / krafft, wvnden, martten, leiden p. / mißbraucht, ader die Heiligenn / vnehret, vndt lestert, solchs seinem / gesinde, verhenget, vndt nicht / anmeldet, Der soll mit dem ge- / fengknus, etliche tage, vnndt nacht / gestrafft, vnndt dar In alleine / mitt wasser vnndt broth, gespeiset / werdenn, Ist es aber ein eher- / liche Persohn, einer vom Adell, / Reisiger, ader ein Haußvatter, / der soll nach erkentnus, eine / namhafftige gelt buesse, Inn den / gottis Kasten erlegen, Vnd für / des vom Pfarhern, pro excommu- / nicato, gehalten, werdenn,

Artic: 4. / Vnder der predigt keine / geste zu halten,

Seite 849 (Blatt 422)

Vnder der predigte, sie geschehe frue / ader Im mittage, soll der schenncke / ader auch ein annder, zum gebran- / tenn wein, bier ader andern ge- / trencke, keine geste setzenn nach / Halttenn, bey straffe funff schillinge, / der Gemein zuerlegenn, Dach / wandernde Persohn hirmit aus / genohmen

Artic: 5. / Nicht auff der gassen / stehenn, vnder der Pre- / digte,

Ob Iemandt vnder der Predigte, / sie geschehe, frue ader Im mittage, / auf der gassenn mussig stunde / vnndt das gottliche wortt vor- / seumete, soll vmb zwey schillingk / gestrafft werden, einen dem / dorffknechte, denn andern In dem / gottes kastenn,

Artic: 6. / Von Kirchrechnunge die / Iherlich zuhaltten,

Alle Iahr auf einen bestimbten

Seite 850

tagk, soll die Kirchrechnunge auch / Gemeine dorffs Rechnunge, Inn / Beywessenn vnnsers Schössers / zum Straußberge, Pfarhers, vnd / gantzenn gemeine, gehalten, vnd / was ein Ieder, er sey Altherman, / Heimburge, ader ander, an tzins / buessenn ader sonst, schuldik Ist, / bahr erlegt werdenn, bey straff / funff schillingk, Vnndt wer hier Inn, / bruch felligk, soll denn andern tagk / gegenn den Straußberge, In ge- / horsam gehen, biß er der Gemeine / die 5 schillingk, neben aller schuldt / bezahlt, Wurde sich auch / einer vom Adell hierInne sperren / widder, denn wollenn wir gebur- / liche hulffe ergehenn lassen,

Artic 7. / Zinse der Kirchen, / vndt andere schuldt / der Gemeine zu Rechter / Zeit zuerlegenn,  
Ein Igglicher der dem Pfarher, / Kirchendienern, Hirtten, Alterleuthen, / Heimbürgen, vndt  
Gemein, etwas / (→ S.853)

Seite 851 (Blatt 423)

{(S.852 →) sachen, die glocken tzum Mennern leutten / lasset, So soll ein Ieder hauswirdt, der  
ein- / heimsch ist, selbst persöhnlich, furkomen, / vnd die sachen anhören, bey peen 3 g: / der  
gemeine, Wehr aber einer nicht ein- / heimisch, so magk sein weib, knecht, ader / magt  
erscheinen, vnd Ihnen entschuldigen,

Seite 852

Artic. 8. / Gemeine werck zuthuen, / soll niemandt freij sein,  
Die freien Hoffe, Auch die Einspennigen hin- / dersedler, sollen gleich andern, verpflichtet sein /  
mitt Ihren pferden, tzu fahren, wann man / an der Kirchen, pfarren, Kirch: vndt hirttenhaus /  
ader sonst, an gemeinen wegen, vnd stegen tzu / bawen, vndt bessern hatt, ader Ihre gebuer /  
was es einen Ieden betrifft, tzu rechter / tzeit, reichen, beij straffe einer dorffein- / nunge, vnd  
20 g In vnser Ampt,

Artic. 9. / Mitt dem Fischen Im wasser, / Ordnunge tzuhalten,  
Etliche Mussiggengere liegen teglich Im was- / ser, vnd verwusten die Fischereij, also, das /  
einer tzu seinen Ehren, wan erß bedorff, / nichts bekommen kan, Solchs soll hirmitt / abgeschafft  
sein, vnd keiner, er sey Edel / ader Vnedel, mehr macht haben, tzu Fischen / dan In der wochen  
2 tage, Dienstagk / vnd Freitagk, Iedeß mahl nicht mehr, / dan ein zimlich gerichte, beij  
straffe / einer Dorfeinnunge, vnd 20. g. In vnser / ampt,

Artic: 10. / Wan man mitt der / Glocken tzum Mennern leuttet,  
So der Schultheiß, ader heimburge, auf des / Ampts beuehl, ader sonst aus andern vhr-  
(→ S.851)}

Seite 853 (Blatt 424)

(S.850 →) schuldigk wirdet, es sey heubtsumma, / zinß, buesse, ader annders, der soll / baldt,  
wann der termin verflossenn / vndt die schuldt felligk, Betzahlunge / thuen, Wehr Inn diesem  
seumigk, / dem soll der Schultheiß, Inn ge- / horsamb gebiethen, biß er betzahle, / wehr solch  
gebott verachtet, der / soll gefenglich eingezogen werdenn / biß er alle schuldt betzahle,  
Vndt / gebe daruber der gemeine ein / schogk, vndt Inn vnser ampt / 2 schogk, zur straffe,  
Die vom / Adel sollen mit dem gefengknus / vorschont werden, aber die hulffe / leiden, vndt  
gedoppelte straffe / erlegenn,  
(→ S.852 - Einfügung)

Artic: 11. / Vnmessige Zcehrunge ab- / zuschaffe, vnndt vom bor- / gen Inn der Schencke,  
Mann soll die vnmessige Zehrung / mitt Essen vndt trincken ab- / schaffen, vndt der Schencke

Seite 854

niemandt borgen außgeschlossenn / Inn der Ernndte, Nemlich, zwi- / schen S: Iohannis tage  
mitten Im / Sommer, biß auf Bartholomej / darnach einem Ackerman nicht mehr / dann zwey  
gutte schogk, Vndt einem / Hindersedeler ein schogk, aufs kerb / ader kreide was daruber dar  
zu soll / dem schencken nicht geholffen werden,

Artic: 12. / Toppelspiel In allen / Heußern verboten,  
So soll auch In der schennecke ader / sonst In andern Heußern nie- / manndts, sich einiges  
Doppelspiels, / auff kartten wurffeln, ader ander / gestaldt, anmassen, bey straff zweier /  
gulden, die ein Jeder, auch der / schencke, welcher solchs gestattet zu / geben schuldigg sein  
soll,

Artic: 13. / Von Kirchmesse, wie die / zuhalten,  
Die Kirchmessen sollen In der Kirchen

Seite 855 (Blatt 425)

Christlichenn gebrauch nach, mit gebuer- / lichem gottes diennst, singen vnndt / Predigenn,  
begangen, vndt von / niemandt wehr geste haben will / Vber achte Persohnenn gebethen  
werden, / denenn man auch nicht mehr, dann / ein mahl essenn, vndt vber vier / gerichte,  
kuchen vndt kekse nicht / gebenn, vnndt soll sonst keinerley / gasterey vonn Iemandt  
gehaltten, / nach vngeladene geste auf genom- / men, gespeiset noch getrencket wer- / den,  
bey straffe zweyer gulden,

Artic: 14. / Von Hochzeiten, wie / die anzustellen,  
Es sollenn zu den Hochzeitenn / vnndt wirdtschafftenn nicht vber / sechzigk Persohnenn,  
Pfarher vndt / Kirchener mitt eingerechnet, / vnndt denn nicht vber vier mahl / essen gegebenn  
werdenn, auch bey / abgesetzter straffe,

Seite 856

Artic: 15. / Kindteuffte mugen auch / ohne gesterey gehalten / werden,  
Zu Kindtaufften ader Kirchgangk / sollenn vber 12 Personen zu gaste / nicht gebetten, vndt  
Ihnenn nicht / mehr dann einn est, auch nicht / vber drey gerichte gegebenn werden / auch bey  
obgesetzter straffe, Es / soll auch keiner zur Kindtaufft / ader der gleichenn gesterey ge- /  
drungenn, ader derohalbenn, vonn / Iemandts beredet werdenn,

Artic: 16. / Vonn beherbergen frembder / leuthe, vnndt Haußgenossen, / anzunehmen,  
So sollenn auch die wirtte / schenckenn, vnndt der zu herber- / genn pflegenn niemandes vber /  
eine nacht, denn sie nicht kennen, / vnndt die sie ehrliches wannedels / vndt handels wissen,  
vndt zuffer- / derst nicht Spitzknechte, frey frawen,

Seite 857 (Blatt 426)

Toppeler welche die leuthe umb Ihr / geldt, guetter, vnndt haabe be- / truglichenn bringen,  
herbergen, / haußen vndt hegen, bey Poen / 5 gulden,  
Deßgleichen sol niemandes einen / frembden ahne vorwießen des / ampts, zur miethen  
einnehmen / er wolle dann leib vnndt guth fur / Ihnenn einsetzenn bey straff zweyer / guldenn,

Artic: 17. / Vnehelich nicht zu leidenn, / ader die keine kuntschafft / habenn,  
Soll auch niemandt, die so In / vnehe, miteinander liegen vor- / dechtigs wannedels vnndt  
handels / sein, ader anne genugksame / Redliche kundtschafft haußen / nach Ihnen vergonnen,  
guettere / vnnder sich zu keuffenn, vnndt / zubesitzenn, beij straff x gulden, / so die Helffte  
dem ampt, / die Helffte der gemeine zum besten / kommen sollenn,

Seite 858

Artic: 18. / Iuden nicht zudulden / nach mit Ihnen zuhandt- / tijrenn,  
Die Iuden nicht auffzuhaltten / nach Ihnen Vndscheiff, wohnunge / vnndt handtierung  
zugestatten, / beijde vonn wegen Ihres todlich / Gottes lesterunge, Vnnsers Heiligen /  
Christlichen Namenns vndt glau- / bens, Auch derohalben, das sie / gemeiniglich der  
straßreuberey / verwandt, dieselbe anstiefften / vnndt sich dartzu gebrauchenn / lassenn, die  
obgeraubten wahren / vnndt andershin vnndt wieder vor / partirenn, vnndt also nicht wenig /  
vhrsach zu allem bosen gebenn,

Artic: 19. / Keiner sol den andern / sein gesinde abspannen  
Niemandt sol dem andern sein / gesinde wieder des willen, do es / zuuor gedienet hatt,  
aufnemen

Seite 859 (Blatt 427)

ader miethen, es sey dann das sie / außgedienet habenn, ader geschehe / mit des Herrn willenn,  
In denn / diennste sie nach wehenn, bey poen / drey guldenn,

Artic: 20. / Starcke leuthe sollenn nicht / betteln, zigeuner vnndt / garden knechte nicht gelid- /  
den werden,

Es soll niemandt, der da arbeiten / kann, es sey frawe ader man, gestat- / tet werdenn, zu  
betteln, vnndt / die betteler sollenn zeichen habenn / vnndt tragenn, welche durch denn /  
Schuldtheissenn, außgeben werden, / sollenn, Inn gleichem sollen auch / keine Zegeuner,

gardennknechte, / vnndt dergleichen gesinde, gelieden / gehauset, geherberget, ader Ihnen / etwaß gegeben werdenn,

Artic: 21 / Keine zinß, ader diennstbar / guethere vnnder die freyen / zuwenden,  
Es soll kein Acker, wiesen, ader

Seite 860

annder guth, darauff zuuor / diennste ader annder Pflicht Ist / zu freien hueffenn gelegt, ader / gekaufft werdenn, sondern dieselben / wießen, Ecker vnndt guthere, / sollenn bey Ihrer vorigen Pflicht / bleibenn, vnndt enthaltten werden / bey poenn vorfallunge der guettere,

Artic: 22. / Kein Guth zubeschweren / ader zuuorsetzenn, ahne / bewilligung,  
Es soll niemandt seine guthere, / es sein lehenn ader zinßguethere, / mitt fernnern Zinß, dienste, ader / einiger annder Pflicht, beschwerenn / ader vorsetzenn, ahne Vorwilligunge / ader vollwarttunge des Herrnn, / deme dieselbenn zuuor leihenn gebu- / ren, beij Vormeidung vnßerer / straffe,

Articul: 23. / Vom abepflugenn vnndt straff / desselben,  
Es soll keiner dem andern

Seite 861 (Blatt 428)

das seine abpflugenn, ader entwenden / vnndt do solchs geschehenn befunden, / soll er von Ider forcht einen gulden / dem ampt zugeben vnndt das / abgepflugte lanndt, dem es gehorigk / zusamb denn fruchten liegen / zulassenn, schuldigk seyn, vngeacht, / aller entschuldigung, seines gesindts / halbenn, oder sonst,

Artic: 24. / Vonn schaden an fruchten, / auf Eckern ader In wysen,  
Es soll keiner dem andern, mit / der Sichelenn ader sonst, In seinem / acker ader wiesen schaden thun, / so offt das geschicht, soll der so es / am tage thut, dem beschedigten, / seinen schadenn vnndt der Gemein / 5 g erlegen, so es aber des / nachts geschee, soll er vber den schaden / der Gemein ein faß biers zur / straff verfallenn sein,

Artic: 25. / Der schuldige theil gibt / den besichtigungs leuthenn / Ihre gebuhr,

Seite 862

So einiges schadenns ader abpflu- / genns halber besichtigung vonnötten / soll der schuldige theil, den besichti- / gungs leuthenn 5 g auch der / so vnnottig gezennngk vnndt besichti- / gunge suchenn ader vnbeweislichen / schaden antziehenn wurdenn, zehen g / zur straffe zugebenn schuldigk sein / allewege nach erkenntnus der be- / sichtigung leutte, die auch von / niemande

gestrafft werdenn sollen / vnndt wer das thutt, der soll / vnnsrem ampt 2 f vorfallen / oder vnnsrerer anderenn straff ge- / werttigk sein,

Artic: 26. / Vonn schaden des Vjhes auff / bestalltten fruchtenn,  
Wann mann vber windter vnndt / sommer gesehet, was pferde, kuehe, / schweine, ader annder viehe, auf / auf der sahtt vnngehuttet befundenn / vnndt gepfandt wirdt, derselbige, / dem das viehe zustehet, soll dem / beschedigtten nach erkenntnus

Seite 863(Blatt 429)

zweyer vnnparteischenn Manne, die / der schultheise zuerodenenn / hatt, denn schaden geltten / vnndt der gemein 5 g erlegenn,

Artic: 27. / Vonn schaden so Inn der / nacht mit pferden geschicht,  
Wurdenn jemandes Pferde des / nachts ann schadenn befunden, / soll vnserm ampt, mit einem / fas biers verfallenn sein, vnndt / nichts destoweniger denn schaden / gelthenn, auch der Gemein 5 g / erlegen,

Artic: 28. / Vonn den Scheffernn, / so zuschadenn huettenn,  
Wurde ein scheffer an vnnd In / windter ader sommerfruchten, / ader Inn wießen zu nahe huetten, / vndt schaden thuen, vnndt dar- / ueber befundenn, ader dessenn / vberweybet, der soll dem beschedigten

Seite 864

nach Erkentnus, seinen schaden / gelthenn, Vnserm ampt mit einem / fas bier verfallenn sein, Vnndt / der Gemeine nach Ihrer Einunge / mit 5 g Abtracht thun,

Artic: 29. / Vonn straff der Ienigenn, / so Inn der Ehrnde schaden / thun,  
Wurde Iemandts einen andern / Inn der Ernden zeit, bey tage / ader nachte, anweißen, beschedigen / vnndt an seinenn fruchtenn berauben, / es wehre viele ader wenigk, der ader / die so es thuenn, sollenn vnnsßere / Vnngnade gewerttigk sein, dem / beschedigtten erstattung thuenn, / vnndt des dorffs einnunge, / als 5 g vorwircket habenn,

Artic: 30 / Vonn wyßenn vnndt gromuth / abhawenn ader hegenn,  
Welche wießen bey vnndt annein- / ander rurenndt haben, die sollen / sich daruber mitteinander vor-

Seite 865 (Blatt 430)

einigenn das Graß zu gleich ab- / hawenn lassenn, Vnndt darnach, / ob sie den grummet hegen, ader / ein Ieder auf dem seinenn abetzen / wollenn, auch enig werden, wuer- / de aber Iemandts diß vber- / schreitenn, soll vnns mitt geburlicher / straff vorfallen sein,

Artic: 31 / Der Gemein nichts / zuentziehen,  
Niemandt soll Ichts vnder sich ziehen / nach behaltnen, das der Gemeine / Ist, Im felde ader Im  
dorffe / ahne wissenn des ampts vnndt / der Gemeine, bey straff 40 g / vnndt solchs abtretten  
Inn acht / tagen, wann es Ihme gebethen / wird, aber darnacher zweifachte / straffe gebenn,

Artic: 32. / Von weiden ader Holtz / nehmen, das eines an- / dernn Ist,  
Wer dem andern weiden, Reis, / ader annder holtz, entfrembdet,

Seite 866

vnndt vonn abhenden bringet, dar- / uber betretten, ader des war- / hafftig vberkommen wirdt,  
der soll / dem beschedigten, darumb abtrag / machenn, vnndt vnns mitt 20 g / bussen, auch  
der Gemeine / Ihre einunge, als 5 g verfallen sein,

Artic: 33. / Vonn der Gemeine fluhr- / schutzen,  
Es soll die Gemeine einen / fluerschutznen Iehrlich annehmen, / vndt demselben souiele es  
einen / Iedenn betreffenn wirdt, lohnen, / der schutze aber soll eidthafftig / sein, keinenn  
wieder, tzuviele / nach zu wenigk, sondernn bey seinem / eidt zuthun, was billich vnndt Recht /  
Ist, dem armenn wie dem Reichen, / vnndt so sich Iemandts dem schut- / zenn wieder setzick  
machenn wurde / der soll vnns mit einem faß biers / verfallenn sein, Vnndt der Gemein, / auch  
dem schutzen, abtrag thun, er / sey edel ader vnedel,

Seite 867 (Blatt 431)

Artic: 34. / Die Heimbουργen vnndt ein / Ieder sollen lunge weiden / zceugen,  
Es sollenn alle Iahr Im felde, auf / die gemein pletze, an greben, beim / wasser vnndt sonst,  
ein Iglischer / Heimburge, zwey drey ader mehr / schogk guthe weydenstem setzenn zu / zeitten,  
wann sichs gebuert, / Deßgleichenn soll ein Ieder nachbar / auff seinem grunde, wue es /  
geschehenn kann, auch thun, vonn / wem solchs vberschrittenn, vnndt / nicht gehalten wirdt,  
soll der / Gemeine Ihr einung vorfallen / sein, Wehr auch satzweidenn / abhewet, ader also  
beschediget, / das sie verdorren, der gibt von / Iedem stam, 4 g zur straffe, / vnndt gilt den  
schadenn,

Artic: 35. / Man soll niemanden / kommern, ohn beuehl,  
Es soll niemande den andern / vmb schuldt ader anderer

Seite 868

sache willenn, mitt kummer ader / arrest beschweren, Es wurde / dann ein kommer In vnserm  
Ampt / bey vnsernn Rethen, ader vnns, / erlanngt, vnndt beuolhen, Doch / mach der Schultheiß  
ader Heim- / burge einen fluchtigenn wohl / arrestiren vnndt aufhaltten,

Artic: 36 / Ein Ieder sol seinen garthen / mit reiserenn vndt ppropfenn / Ierlich bessern,  
Es sollenn hinfurder die Ienige[n,] / so gartenn habenn, alle Iahr / funff bottreiser setzenn vndt  
propf- / fen, wo aber einer befunden wurde, / der das nicht gethan hette, den soll / die Gemein,  
so mannich Reis er nicht / gesatz noch geprofft, bey einen g / der Gemeine zu guette straffen,

Artic: 37. / Brucken, wege, stege, greben / Lehrlich zu bessern,  
Wir wollen vnnndt Ist vnser ern- / ster beuehlich, das schuldtheisse / vnnndt vormvndere alle  
Brugken,

Seite 869 (Blatt 832)

wege, Stege, Graben, vmb vnnndt / auf Ihren gemeinen, so oft es / vonnothen fleissig  
besichtigenn, / vnnndt wo sie daran gebrechen / vndt mangel finden, solch, mit / hulff vnnndt  
zuthuen der gantzen / Nachbarschaftten, bawen, bessern / die graben Raumen vnnndt auß- /  
werffenn, sollen, beij straff ein / fas biers vnserm Ampt,

Artic: 38. / Befriedung soll ein Ider / der notturfft nach halten,  
Gleichsals soll ein Iglcher ein- / wohner vor seinen wießen vnnndt / ackern, graben, wege,  
vnnndt be- / fridunge, Inn bewlichem guttem / weßenn haben vnnndt halten, / wehr das nicht  
thut, vnnndt Ihme / geschicht daruber schade (doch / ane freuel vnnndt vorsatz) denn / mag er  
tragenn, es wurde dann / vonn der Gemein anderst erkandt,

Artic: 39. / Wehr die befriedung nicht / heldet, gildt den schaden, / der einem geschicht,

Seite 870

Ein Ieder welchem die befriedunge / gebuertt es sey mitt Zeunen, ader / andern, soll daran sein,  
das die erhalt[en] / werde, welcher hierInnenn seumig / ader nachlessig, also das seinem  
nacht- / barn schadenn geschicht, vonn schweinenn, / ader andern viehe, der sol den  
schad[en] / geltten, vndt der Gemeine mitt 5 g / verbussen, des gleichen wehr die weid[en]  
stemme In den gewenden gebrauch[t] / der soll den zaun zumachen vndt zu / haltten  
schuldigk sein, so ferne / er die weiden abhawet,

Artic: 40 / Vonn mohlbeumen vndt / Mohlsteinen,  
Wer einen Mahlbaum, deßgleichen / Malsteinn abhawet ader außhebet, / der soll sich Inn  
vnnsrer straffe vor- / wirckt habenn, einen andern / mohlstein, auf seinen costen setzen, / vnnndt  
der Gemein x g erlegen,

Art: 41. / Von vnrechten Maß vnnndt / gewichten,  
Bey wehm vnrechte mas vnnndt gewicht / befundenn, soll vns In straffe vorfallen

Seite 871 (Blatt 433)

[sein] nach gelegenheit der Persohn, des / [geub]ten betrugs, vndt vnsern er- / kentnus, es sey  
peinlich ader burg- / lich,

Artic: 42. / Vonn Buchsen Schössen,

Es soll niemandes In dem dorff / Buchsenn schiessen, wurde aber einer / gehört, vndt  
angetzeigt, sol er der / Buchsen vorlustig vndt vnns 2 f / zur straffe verfallenn sein, er sey /  
vom adel, Reisig, ader ein ander,

Artic: 43. / Von wusche tragen,

Wer mit wusche des nachts auf der / gassen gehet ader an der strassen / Im dorffe, soll funff  
groschen zur busse / der Gemein erlegenn,

Artic: 44. / Von blawen, brechen, vndt / flachs dorren,

Niemandt sol bey nechtllicher weile, / vnder lichte blawen, vndt brechenn ader / den flachs In  
der stuebenn vndt gefehrlichen / ortten dorren, bey 2 schogk straffe,

Artic: 45. / Von feuer auffkohenen,

In welchem Hause ein feuer aufkomb[t] / auß vorwahrLösunge, also das man / an die glock  
schlehet, der soll den schaden

Seite 872

gelthen vndt buessen nach gnaden, / [wurde] die glocke nicht angeschlagen, vnd / kein  
sonderlicher schade ergangen, so soll er / 2 schock zur straffe geben, vmb sein ad[er] / seines  
gesindes vnflisses willen,

Art: 46. / Von feuersteden zube- / sichtigen,

Es soll der Schultheis sampt den Vor- / munden des dorffs etliche mahl Im Iha[r] / die feuer  
stede besehen, vndt wer befund[en] / so vnrichtigk mit dem feuer vmbgehet / ader kindern  
vertrawett vmb des dorfs / einnunge in straff nehmen auch die vn- / tuchtige feuer stettenn  
vndt fehrliche / feurmaueren abschaffenn,

Artic: 47. / In die Hauße nichts zulegen, da- / uon feurschade entstehen mocht,

Es soll niemandes vngetroschen getreidich / flachs, vndt anders, In seiner behau- / sung, da  
man teglich mit feuer pfl- / get umbzugehen, legen, bey straffe eines f

Artic: 48. / Von zcetter geschrey,

Welch mann ader Weib ein zitter geschr[ei] / macht, ahne rechte nott, es sey bey tage / ader  
nacht, sol 2 schock zur straffe geben / vnd einlager haltten biß die straff er- / legt,

Seite 873 (Blatt 434)

**Dorffejnung zu / Wolckerambshaußen**

Seite 874 vacat

Seite 875 (Blatt 435)

Wir Gunther vnd Hansgunther, gebu- / der der vier Grauen des Reichs, / Grauen zu Schwartzburgk, Herrnn / zu Arnstadt, Sondershausenn vnd / Leuttenbergk, fur vnß, vnseren lieben / Brueder vnd nachkomen, bekennen / daß vnß die Gestrengen Vhestenn / vnd Ersamen, vnseren lieben ge- / trewen, die vom Adell, Schult- / heiß, Heimburgenn vnd Gemeine / zu Wolckramshausenn, vnderthe- / niglich gebothenn habenn, Ihnen / vnd den Ihrenn, eine ordnung- / vnd Dorffejnung, tzugeben vnd / zubestettigenn, damit sie vnder- / langk, Christlich vnd In einig- / keit, lebenn, ein Ieder das seine / geruiglich gebrauchen, behalten, / einer vom andern vnbeschwert, / bleiben, vnd sonst In Gemeine ge- / schehen muege, was sich gebuert, / vnd billich ist,

Weil sie vns dan, zubefurderunge, / dieses Ihres suchens, etliche / Artickel, furbracht, Alß haben / wir dieselbige vnserenn Rethen / zu vbersehenn, geben, / vnd darauß nachuolgende / punct vnd stücke, zu einer / Dorffejnung, bestettiget vnd / confirmirt. Thuen das gegen- / wertiglich, In crafft dieses / Brieues, vnd wollen das die / Ihenigen, er seij edel ader vn-

Seite 876

Edel, {sich} darnach verhaltten soll, / beij vermeijdunge der straffe, / einem Ieden Artickel, angeleibet / ader sonst nach grosse vnd gele- / genheit der verbrechunge, vnd / vnserm erkendtnus,

Sich In der Kirchenn zu An- / herung des gottlichen / worttes, zubegebenn, Erstlich vnd fur allen dingenn, / soll ein Ieder mitt seinem ge- / sinde, auf die fest, vnd Son- / tage, eher die predigt ange- / fangen wirdet, In die Kirchen / gehenn, mitt singen, bitten, / vnd anhoren der predigte, gott / den Almechtigen, seinen / schuldigen dienst, leisten vnd / vorrichten,

Auß der Kirchenn nicht / zulauffen, Artic. 2.

Wehr auß der predigte, leufft, / ader dieselbige muttwilliglich / vorseumet, vnd andern welt- / lichen geschefften, die er sonst / woll ausrichtenn kondte, nach- / gehet, Soll vmb funff groschen / gestrafft, vnd solche straffe

Seite 877 (Blatt 436)

von den Alther leuthen, zuer- / haltunge, auch besserunge der / Kirchenn gebewde vnd einkomens / gebraucht werdenn, vnd welcher / sich dieser straffe, wan Ihme die / angefordertt wirdet, weigertt, / er seijy edel ader vn edel, Iungk / ader aldt, den soll der pfarher, / mitt

seinem Kirchen ampt, / nicht dienenn, er habe dann / diese straffe, entrichtet, / {Im fall der noth, wollen / wir auch geburliche hulffe / wider den vngehorsamenn / ergehen lassen,}

Sich fur gottes lesterung / zu huettenn, Articul: 3.

Der Pfarher, soll as volck, oft- / mahls, fur den gottes leste- / rungen, furwarnen, vndt / Ihnen die schwere gottliche / straffe, antzeigenn, Wehr / sich aber an solche verwar- / nunge, nicht keret ader {die straffe} scheuet, / vnd gottes heiligen nhamen, / Krafft, wunden, marttei, leiden p. / misbraucht, ader die / Heiligen vnehret, vnd lestert, / solchs seinem gesinde, / verhenget, vnd nicht anmeldet, / der soll mit dem gefengknus, / ezliche tage {vnd nacht gestrafft,} vnd darin allein / mitt wasser vnd broth ge- / speiset werdenn, Ist es aber / ein eherliche persohn,

Seite 878

einer vonn Adell, Reisiger, ader / ein Hausvatter, der soll nach / erkendtnus, eine namhafftige / geldt busse, In den gottis Kasten / erlegenn, vnd fur das vom pfar- / hern, pro excommunicato, gehalten / werdenn,

Vnder der predigte keine / geste zu halten, Articul: 4.

Vnder der predigte, sie geschehe frue / ader Im mittage, soll der schencke / ader auch ein ander, zum ge- / brandten wein, bier ader ander / getrencke, keine geste setzenn / noch haltten, beij straffe / funff schillinge, der Gemein / zuerlegenn, {dach wandernde per- / sohn hiermit ausgenohm- / men,}

Nicht auff der gassen / stehen, vnder der predig- / te, Articul: 5.

Ob Iemand vnder der predigt / sie geschehe frue ader Im mittage / auf der gassenn mussigk stund / vnd das gottliche wortt ver- / seumete, soll vmb zwen schillin[g] / gestrafft werdenn, einen dem / dorffknechte, den andern / In den gottes Kastenn,

Seite 879 (Blatt 437)

Von Kirchrechnunge, die / Iherlich zuhalten / Arti:6,

Alle Iahr auf einen bestimbtenn / tagk, soll die Kirchrechnunge / auch Gemeine dorffes Rech- / nunge, In beywesen vnsers / Schossers zum Strausberge, / pfarhers, vnd gantzen gemeine, / gehalten, vnd was ein Ieder, / er sey Altherman, Heimburge / ader ander, an tzinsen, buessen, / ader sonst, schuldigk ist, bahr / erlegt werdenn, bey straffe / funff schillingk, vnd / wehr hier Inne bruchfelligk, / soll den andern tagk, gegen / den Strausberge In gehorsam / gehenn, biß er der Gemeine, / die 5 schillingk, neben aller / schuldt, betzahlt, / {Wurde sich auch einer vom / Adel hierinne sperren, wider / den wollen, wir geburliche / hulffe ergehen lassen,}

Zinse der Kirchenn, / vnd andere schuldt der / gemeine zu Rechter Zeit, / zuerlegenn, Articul:7.  
Ein Igglicher der dem pfarher, / Kirchendienerenn, Hirttenn, alterleuthen, / Heimburgenn, vnd  
Gemein, / etwas schuldigh wirdet, eß seij

Seite 880

heubtsumma, zinß, buesse, ader / anders, der soll baldt, wan der / termin verflössenn, vnd die /  
schuldt felligk, betzählunge / thuenn, Wehr In diesem seu- / migk, dem soll der Schult- / heis,  
In gehorsamb gebietenn, / biß er betzahle, wehr solch ge- / bott verachtet, der soll gefeng- / lich  
eingetzogett werdenn, / biß er alle schuldt, betzahle vnd / gebe daruber der Gemeine, ein /  
schogk vnd In vnser Ampt, 2 / schogk, zur straffe, / die von Adel sollen mit dem / gefengnus  
verschont werden, / aber die hulffe leiden, vndt / gedoppelte straff erlegenn,

Unmessige Zehrung abzu- / schaffen, vndt vom borgen / In der Schäncke, Artic: 8.  
Man soll die vnmessige Zehrung / mitt Essen / vnd trinken abschaffen vndt / der Schencken  
nie- / mandt borgen / ausge- / schlossen In der Erndte, Neme- / lich, zwischen S: Iohannis  
tags / mitten im Sommer, biß auf

Seite 881 (Blatt 438)

Bartholomej, darnach einem / Ackerman / nicht mehr, dan zwey guthe / schogk, vnd einem  
hindersedeler / ein schogk aufs Kerb ader Krei- / de, was daruber darzu sol dem schenc- / ken  
nicht geholffen / werden soll,

Toppelspiel In allenn / heusern vorbottenn / Articul: 9.

So soll auch In der schencke / ader sonst In andern Heusern / niemandes, sich, einigs /  
doppelspiels, auff Kartttenn, / wurffelen, ader ander gestallt / anmassen, beij straffe / zweier  
guldenn, die ein Ieder, auch / der schencke, welcher / solchs gestattet, / zu geben schuldigh /  
sein soll,

Seite 882

Von Kirchmesse, wie / die zuhalten, Artic: 10.

Die Kirchmessen sollen in der / Kirchen christlichem gebrauch / nach, mitt gebuerlichem  
gottes- / dienst, singen vnd predigenn / begangen, vnd von niemandt, / {wehr geste haben  
wil,} / vber acht persohnen gebethen / werdenn, denen man auch nicht / mehr, dan ein mahl  
essen, vnd / vber vier gerichte, kuchen vnd / kehse {nicht} gegeben, / vnd soll sonsten  
keinerley / gastereij von Iema[nd] / gehalten, nach vngeladene / geste auf genommen,  
gespei- / set noch getrencket werdenn, / bey straffe zweier guldenn,

Von Hochtzeiten, wie / die anzustellen, Art. 11.

Eß sollen / zu den Hochzeiten / vnd wirdtschafftenn nicht / vber sechtzig per- / sohnenn,  
pfarher vnd Kirchener

Seite 883 (Blatt 434)

mitt eingerechnet, vndt / den nicht vber vier / mahl, essen gegebenn werden, / auch beij abgesetzter straffe,

Kindteuffte, mu- / gen auch ohne gastereij / gehalten werden, Art: 12.

Zu Kindtaufften ader Kirchgangk / sollen vber 12 perso- / nen zu geste nicht gebethenn / vndt Ihnen nicht mehr dann,

[einest], auch vber drei / gerichte gegeben werden, Auch / beij obgesetzter straffe, / Eß soll auch keiener / zur Kindtaufft ader der gleichen / gesterey gedrunge, ader dero- / halbenn von Iemandtes be- / redet werdenn,

Von beherbergen frembder / leuthe, vndt hausgenossen / anzunehmen, Art: 13.

So sollen auch die wirtte schencken

Seite 884

vnd die zu herbergenn pflege[n] / niemandes vber eine nacht, / den sie nicht / kennen, vnd die sie ehrliches / wandels vnd handels / wissen vnd zufforderst nicht Spitz- / knechte, freije frauen, Toppel[er], / wilche die leuthe umb Ihr geldt, / guetter, vnd haabe betruglich / bringen, herbergen, hausen / vnd hegen, beij poen 5 gulde[n]

Desgleichenn soll niemandes / einen frembdenn / ahnne vorwiesenn deß / Ampts, zur miethen einnehmen, / er wolle dan leib vnd guter / fur Ihnen einsetzen beij / straffe zweier guldenn,

Unehelich nicht zuleiden, / ader die keine kuntschaft / haben, Articul: 14.

Soll auch niemant, die so In / vnehe, mitteinander liegenn, / verdecktigs wandels vndt / handels {sein}, ader ane genugk- / same Redliche Kundtschafft / hausen, nach Ihnen vorgonnen, guettere

Seite 885 (Blatt 440)

vnder sich zu keuffenn, vnd / zu besitzenn, beij straff x guldenn, so die helffte / dem ampt, die helffte der / gemein zum besten kommen / sollenn,

Iuden nicht zudulden / nach mit Ihnen zuhandt- / tyren, Artic: 14 :

Die Iueden nicht / auf / zu halttennach Ihnen vnder- / schleiff, wohnunge, vnd hand- / tierunge gestaten, beide von / wegenn Ihres tedlichenn / Gottes lesterunge, vnsers / Heiligenn Christlichen Namens / vnd glaubens, auch dero- / halbenn, das sie gemeinick- / lichen der strasreubereij vor- / wandt, dieselbe anstiefften, / vnd sich dar zu gebrauchen / lassen, die abgeraubten / wahren, vnd anders hin vnd / wieder verpartirenn, vndt / also nicht wenigk vhrsach / zu allem bosen geben.

Seite 886

Keiner sol den andern / sein gesinde abspannen / Articul. 15.

Niemandt soll dem Andern / sein gesinde / wieder des willenn, do er / zuor ge - / dienett hatt, aufnhemenn ader / miethen / es sey dan das sie außgedienet / habenn, ader geschehe mitt deß / Herrnn willenn, in den dienst / sie nach wehrenn, bey poen / dreij guldenn,

Starcke leutte sollen / nicht betteln, / {zegeuner ader garden- / knechte nicht gelidden / werden,} Articul 18.

Eß soll niemandt, der da / arbeiten kann, es seij frawe / ader man, gestattet werdenn,

Seite 887 (Blatt 441)

zu betelenn, vnd die betteler / sollenn zeichenn haben vnnd / tragenn, welche / durch den Schultheissenn / ausgeben werdenn solle, / In gleichem sollen / auch keine Zegeuner, garden- / knechte, vnd dergleichen ge- / sinde gelieden, gehauset / geherberget, / ader Ihnen etwas gegeben / werden,

Keine tzins: ader dinstbar / guthere vnder die freien / zuwenden, Art: 17.

Eß soll kein Acker, / wießen, ader ander guth, da- / rauf zuor dinste ader ander / pflicht ist, zu freien hueffen / gelegt, ader gekaufft werden, / sondern dieselbenn wiesenn, / Ecker vnd gutthere, sollen beij

Seite 888

Ihrer voriger pflicht bleiben / vnd enthaltten werdenn, / beij poen verfallunge der / guettere,

Kein guth zubeschweren / ader zuor setzen, ahne / bewilligung, Art: 18.

Eß soll niemand seine / guethere, es sein lehen ader / zinßguethere, mitt ferner / zinßdienste, ader einiger and[er] / pflicht beschwerenn ader / vorsetzenn, ahne vor- / willigunge ader vollwortung / deß herrn, deme diesel- / benn zuor leihe / gebueren, beij / vermeidung / vnserer straffe,

Vom abeflugen vndt straff / desselben, Articul: 19.

Eß soll keiner dem ander[n] / das seine abpfluegen, ader en[t-] / wendenn, vndt do solchs / geschehenn befundenn, soll / er von Iede forcht einen / gulden dem Ampt zugeben / vnd {das abgeflugte landt, dem es} gehorig

Seite 889 (Blatt 442)

zusamb den fruchten liegenn / zulassenn, schuldigk sein, / vngeacht, aller entschuldigung, seines / gesindes halbenn oder sonst,

Von schaden an fruchten, auf Ec- / kern ader In wijsen, Art: 20.

Eß soll keiner dem an- / dern, mitt der Sichelen ader / sonst, in seinem Acker ader / wiesenn schadenn thun, so / oft das geschicht, soll der, / so es am tage thut, dem / beschedigtenn, seinen schaden / vnd der Gemein / 5 g erlegen, so es aber des nachts / geschege, soll er vber den schaden, / der Gemein ein faß / bier zur straffe verfallenn / sein,

Der schuldige theil gibt / den besichtigung leuthen / Ihre gebuhr, Articul 21.

So einiges schadens ader / abpfluegens halber besichti- / gunge vonnöttenn, soll der / schuldige theil den / besichtigungs leuthen 5 g / auch der so vnnottig

Seite 890

gezeng vnd besichtigung suchen / ader vnbeweis- / lichenn schadenn anziehenn / wurde, zehen g zur straffe / zugebenn schuldigk sein, / allewege nach erkentnus der be- / sichtigungs leutte / {die auch vonn niemande ge- / strafft werdenn sollenn, vnd / wer das thut, der soll vnserm / ampt 2 f vorfallen / oder vnserer andernn straff / gewerttigk sein,

Von schaden des vijhes auff / bestalten furchten, Artic:22

Wan man vber windter vnndt / sommer gesehet, was pferde, / kuehe, schweine, ader ander viehe / auf der sahat vngehuttet / befundenn vnd gepfandt / wird, derselbige, dem das / viehe zustehett, / soll dem beschedigten nach / erkentnus zweier vnpartischen / Manne, { die der Schultheis zuor- / ordenen hat,} den schaden gelthen / vnd der Gemein 5 g / erlegen,

Von Schaden, so In der nacht / mit pferden geschicht, Art: 23

Wurden Iemandes pferde des

Seite 891 (Blatt 443)

nachts ann schaden befunden, / soll vnserm ampt mitt einem fas / bier vorfallen sein, vnd nichts / destoweniger denn schadenn / gelthenn, auch der Gemein 5 g / erlegen,

Von den scheffern, so / zuschaden huth, Art: 24.

Wurde ein scheffer an vnnd / Inn windter ader sommer / fruchtenn, ader in wiesenn, / zu nahe huettenn, vnd schaden / thuen, vnd daruber befundenn, / ader dessenn vberweiset, / der soll dem beschedig- / tenn nach Erkentnus seinen / schadenn gelthenn, vnserm ampt mitt / einem fas bier verfallen / sein, vnd der / gemeine nach / Ihrer Einunge {mit 5 g} abtracht thuen

Von straff der Ienigen, / so In der Ehrnde schaden / thun, Articul 25

Wurde Iemandts einen andern,

Seite 892

In der Ernden zeit, beij tage / ader nacht, {anweisen,} be- / schedigen, vnd an seinen fruch- / tenn beraubenn, es wehre / viele ader wenigk, der ader / die so es thuen, sollenn vnsere / vngnade gewerttigk sein, / dem beschedigten erstattung / thuen, vnd des dorffes ein- / nunge {als 5 g} verwirkkt habenn,

Von wijesen vnd grommuth ab- / hawen ader hegen, Art: 26.

Welche wiesen beij vnd anein- / ander [...] haben, die sollen / sich daruber mitteinander / einigenn, das Graß zu / gleich abhawen lassen, / vnd darnach, ob sie den grum- / met hegen, ader ein Ieder auf / dem seinen abetzen wollenn, / auch einig werdenn, wurde aber / Iemandts diß vberschreiten, / soll vnß mitt geburlicher / straff vorfallen sein.

Der Gemein nichts zu- / entziehen, Artic: 27.

Niemandt soll Ichts vnder sich

Seite 893 (Blatt 444)

ziehenn nach behalttenn, / das der Gemeine ist, Im felde / ader Im dorffe ahne wissen / des ampt vnd der Gemeine, / {bei straff 40 g} vnd / solch abtrettenn in achtagen, / wan es Ihme gebothen wirdt, / aber darnach zweifachte / straffe gebenn,

Von weiden ader holtz / nehmen, das eines an- / dern ist, Art. 28.

Wer den andern weiden, Reis, / ader ander holtz entfrembdet, / vnd vorm abhandenn bringt, / darueber betrettenn, ader / das wahrhaftig vberkom- / men wirdt, der soll dem be- / schedigten, darumb abtragk / machenn, vnd vnß mitt 20 g / bussen, auch der Gemeine / Ihre einnunge, {als 5 g} verfallen sein,

Von der Gemeine fluhr- / schutzen, Articul: 29.

Eß soll die Gemeine / einen fluerschutzens {Ierlich anneh- / men, vndt}

Seite 894

demselben souiel / eß einen Iedenn betreffenn / wirdt, lohnen, der schutze aber / soll eidhafftig sein, keinen / wieder zu viele nach zu wenig, / {sondern bei seinem eidt / zuthun, was billich vndt / recht ist, dem armen / wie dem reichen,} / vnd so sich Iemandts / dem schutzen wieder setzig machen / wurde, der soll vnß mitt einem / faß bier vorfallenn sein vnd / der Gemein, auch dem schutzen / {abtrag thun, er seij edel / ader vnedel,}

Die heimbürgen vndt / ein Ider sollen Iungen weid[en] / zeugen, Artic: 30.

Eß sollen alle Ihar / {Im felde, auf die gemeine / pletze, an greben, beim was- / ser vndt sonst,} / ein Iglischer / heimbürge, zweij dreij ader mehr schogk / guethe, weidenstem setzenn / zu zeitenn, wan sichs gebuerett, / {desgleichen sol ein Ider nachbar / auff seinem grunde, wue

es ge- / scheen kan, auch thun,} / von wem solchs aber vberschritten, / vnd nicht gehalten wirdt, / soll der Gemeine Ihr einung / vorfallen sein,  
{Wehr auch satzweiden abhewet, / ader also beschedigt, das sie ver- / dorren, der gibt von Idem stam, / 4 g zur straffe, vndt gilt / den schaden,}

Man sol niemanden kam- / mern, ohn beuehl, Art. 31.  
Eß soll niemandt des andernn

Seite 895 (Blatt 445)

vmb schuldt {ader anderer} sache willen, / mitt Kummer ader / arrest / beschweren, / {Es wurde dan ein Kommer / In vnserm Ampte, bei vn- / sern Rethen, ader vns, er- / langt, vndt beuolhen, / doch mag der Schultheise ader / heimburge einen fluchtigen / wohl Arrestiren vndt / aufhalten,

Ein Ider sol seinen garthen / mit reiseren vndt pfpfen / Ierlich bessern, Art: 32.  
Eß sollen hinfurder die Ienigen, / so gartenn habenn, / alle Ihar funff bottreiser / setzenn vnd propffenn, / wo aber einer befunden wurde, / der das nicht gethan hette, / den soll die Gemein, so mannich Reis er / nicht gesatz noch geprofft, / beij einen g der Gemeine / zu Gutte straffenn,

Seite 896

Brucken, wege, stege, / greben, p. Ierlich zubes- / sern, Articul. 33.  
Wir wollen vnd ist vnser ernster / beuehlich, das schuldt- / heisse vndt / vormun- / der alle Brugken, wege, / stege, Graben, vmb vnd auf

Seite 897 (Blatt 446)

Ihrenn gemeinen, {so oft es vonnothen,} fleissig / besichtigen, vnd wo sie daran / gebrechen vnd mangel / finden, solchs, mitt huelff / vnd zuthuen der gantzen Nacht- / barschafftenn, bawen, bessern, / die Grabenn Raumenn, / vnd auswerffenn sollen, / bei straf eins fas / biers vnserm Ampt,}

Befridung sol ein Ider / der notturft nach halten, / Articul: 34.  
Gleichsals soll ein Igglicher / einwohner vor seine wiesenn / vnd Ackernn, grabenn, wege, vnd / befridunge, in bewlichen guttenn wesenn / haben vnd halttenn, / wehr das nicht thut, vndt Ime / {geschicht daruber schade (doch / ane freuel vndt vorsatz) den / mag er tragen, es wurde dan / von der Gemein anders er- / kant,}

Wehr die befriedung nicht / heldet, gildt den schaden, / der einem geschicht. Art: 35:  
Ein Ieder welchem die befriedunge

Seite 898

gebuertt, es seij mitt Zeunen / ader andernn, soll daran sein, / {das die erhalten werde,}  
welche / hier Innen seumig ader nach- / lessig, also das seinem nachtba[rn] / schadenn  
geschicht, von schwei- / nenn, ader anderm viehe, der / soll den schadenn geltten, / vndt der  
Gemeine mitt 5 g / verbuessenn, des gleichen wehr / die weiden stemme in dem / gewenden  
gebraucht, der soll / den Zaun zumachen vnnnd / zuhalttenn schuldigg sein, / so ferne er die  
weiden abha- / wett,

Seite 899 (Blatt 447)

Von Mohlbeumen vndt / Mohlsteinen, Art: 35.

Wer einen Mahl / baum, desgleichenn / Mallstein abhawet ader aus / hebet, der soll sich In  
vnser / straffe / vorwirckt habenn, einen / {andern mohlstein auf seine / costen setzen, vndt der  
Ge- / mein x g erlegen,}

Seite 900

Von vnrechten Maß / vnd Gewichten, 37

Beij wehm vnrechte mas vnd / gewichte befundenn, soll vns / Inn straffe / vorfallenn sein, nach  
gele- / {genheit der persohn, des / geubten betrugs, vnd vn- / sern erkenntnus, es seij / peinlich  
ader burglich,}

Von Buchsen schiessen, / Art: 38.

Es soll niemandes in / dem dorff Buchsenn schiessen, / wurde aber einer gehortt vnd /  
angetzeiget, soll er der Buch- / senn vorlustig vnd muß / ij f zur / straffe verfallen sein, er seij /  
vom Adel, reisig, ader ein ander,

Von wusche tragen, Art: 39

Wer mitt wuschen des nachts / auf der gassenn gehet ader / an der strassenn {Im dorffe,} soll  
funf / groschen zur buesse / der Gemeine erlegen,

Seite 901 (Blatt 448)

Von blawen, brechen, / vndt flachs dorren, / Art: 40.

Niemandt soll beij nechtlicher / weile, vnder lichtte blauenn / vnd brechenn ader den flachs / in  
der stuebenn vnd gefehrlichen / orttenn dorrenn, beij 2 schogk / straffe,

Von feur auffkohmen, / Art: 41.

In welchem hause ein feuer auf- / kombt auß vorwahr- / lösunge, also, das man an die glock- /  
ken schlehet, der soll den scha- / den gelthen vnd buessen / nach gnadenn, wehne aber die /  
glocke nicht angeschlagen, vnd / kein sonderlicher schade er- / gangen, so soll er 2 sch zur /  
straff geben, vmb sein ader / seins gesindes vnfleis- / ses willen,

Von feurstedten zube- / sichtigen, Art: 42.

Es soll der Schultheis

Seite 902

sampt den vormunden des / dorffes, etliche mahl Im Ihare / die feurstedte besehen, vnnd / wehr befundenn, so vnrich- / tigg mitt dem feuer vmbge- / hett, ader Kinderrn vertra- / wett, vmb des dorfs ein- / nunge in straff nhemenn, / auch die vntuchtige feuer / stettenn vnd {fehrliche feurmaurn,} ab- / schaffenn,

In die Hause nichts zulegen, / dauon feurschade entstehn / mocht, Art: 43.

Eß soll niemandes vnge- / troschen getreidich, flachs, vnd / anders, in seiner behausung / da man teglich mitt feuer / pflegt umbzugehenn, legenn, / beij straffe eines f.

Von zcetter geschreij / Articul: 44.

Welch man ader weib ein / zitter geschreij macht, ahn / rechte nott, es seij beij tage

Seite 903 (Blatt 449)

ader nacht, soll / ij schogk / zur Straffe geben vnd ein- / lager haltten biß die Straffe erlegt,

So wollen wir auch das in Streit- / tigen sachenn zwischen den / partheien vnser Rethe, voigt / vnd andere bestellte mueg- / lichenn fleiß anwenden die / parteienn durch mittel / guetlichen zuentscheidenn, / ader aber wo der sache gelegen- / heit so balde erkandt vnnd / erfundenn werdenn kondte, / Rechtmessigen abschiedt / hier Innen gebenn vnd beijden / theilen was nach befindung / billich durch einen Recht- / lichenn Abschiedt zu ersparung / weitters Rechts costen auf- / erlegenn, ader Aber do die / sachenn zweiffelhafftig / disputirlich ader einen vnd / den andern theil beweisunge,

Seite 904

nöttig, dieselbige In schleunige / Rechts erortterunge fasenn / darob vnnd den bestimbten / termin halten vnd darauf / was Recht erkennen vnnd / forderlichst aussprechenn / sollenn,

Wan nhun also schulde ader / zuspruche Richtig vnd vn- / zweifflich erfunden, ader / durch vortrege ader Abschiede / erorttert, so sollenn vnser / vnderthanen auch solchem, / Rechtmessigenn Abschieden / ader beliebten vortregen, bey / hochster vnser Straff vnnd / vngnade gehorsamb ader / aber auf nachuolgende mas / gebuerlicher Execution, da- / rauf vnuorhinderlich ge- / wartten,

Erstlich soll dem Beclagtenn / vnd schuldigenn theil aufer- / legt werdenn, dem vrtheil, / abschiede ader beuehlich zuge-

Seite 905 (Blatt 450)

horsamb, ader die bekendtliche / schuld in 14 tagenn die nechsten / zubetzahle, ader des vol- / gendenn funffzehenden tages / die schleunige huelffe in / seine bereitteste guethere / auf ansuchen des glaubigers / gewartte, daruber auch von / den gerichtten ader den vor- / waltter niemandt solle / auf gehalten vnd In mehr / schadenn vnd vncostenn ge- / fuerth, sondernn also fohrrt / vnd Erstlich in des schul- / digers bereitteste guettere, / nach verordenunge gemei- / ner vnd beschriebenenn / Rechte, In etwas das vnge- / uehrlich der schuldt wir- / dik solle verhaefften wer- / den,  
Begertt nhun der schuldiger das / pfandt zu borgen, so soll mans / Ihme zu Burgen handen geben,

Seite 906

dreij vierzehenn tage, begere / ers nicht zu borgen, soll er / ahne mittel die wiederunge / ergehen lassenn, wehre es / aber sache das der Ihenige / wieder, den die huelffe / ergehen soll aus verhinde- / runge zum huelffes tag / nicht erschienen, so magk / der gerichtts botte ader voigt / den die huelffe zu thuenn / beuohlen den ausbleibenden / zu guette das pfandt ein dreij / vierzehenn tage borgenn,  
Betzaht der schuldiger in 6. wochen / auch nicht so soll man das / pfandt vorsetzen fur souiel / geldt alß der schuldt ist, / also das dem schuldigen noch / freijstehe solch sein vorpfandt / gutt zu lösen,  
Kan man es aber nicht verpfanden

Seite 907 (Blatt 457)

oder auf wiederkauff / gelosen, magk man das vor- / holffenn pfandt vorkeuf- / fenn, wirdt alsdan am Kauf- / geldt etwas vbrig noch der / betzahlunge der schulde, so / soll man er den beclagten / wiedergeben, Recht aber das / pfandt nicht, so soll mann / furder vnd so lange helffenn / biß das der gleubiger betzaht / wirdt,

Wan nhun ein pfandt In dreien / vierzehenn tagen vom schuldiger / nicht geloseth wirdt, also / das man es verkeuffenn / oder versetzenn soll Inholdt / sächsischen Rechtens, so soll / vermoge Kaij: Rechte das / guth offentliche feil gebotten / wordenn, dreij gerichte / nach ein ander, also das es / Ihm gerichte durch denn / frohenn aufgebotenn wirdet, / wehr das guth keuffen will / das er kemme auch vnder- / weiler auf die Margkte,

Seite 908

In der Gemeine ausserhalb / des gerichtts so der frohne sonst / etwan anders ausschreitth / auf das es desto ehe ruchbar / werde, kumbt dan ein Keuf- / fer, vnd beuth eine summa / geldes darumb so soll solch / Summa Im gerichte aufge- / ruffen werden, Nemlich vnd / also, das einer vorhanden der / souiele fur das guth geben / will, so Iemandes wehre der / dahmer darumb geben wolthe, / der solthe ader mochte komen / tzwischenn der Zeit vnd denn /

nechten gerichte so solch / aufgeboeth vnd feilbeithem / also dreij gerichte nacheinand[er] / geschicht welcher dan am / meistenn darfur gibt dem / soll man es verkeuffenn, / ader versetzenn, Vnd dem / gleubiger seines geldts / sampt dem huelff gericht / vnd schaedt gelde betzahlen / vnnd was vbrig dem schul- / diger zustellen,

Seite 909 (Blatt 452)

Findet sich aber in den dreijen / gerichtten kein kauffman / der das guth kauffen ader / versetzett annehmen wolle, / so soll man eß dem gleubiger / durch Richter vnd Scheppen / nach gelegenheit der Zeit / Taxiret vnd angeschlagenn / zustellenn, vnd vmb ein / gleich geldt kaufweise / eigenen, das er sich daran / betzahle vnd die vbermasse / dem schuldiger reiche, Vnndt / also soll es in allen burg- / lichen vnd entschiedenenn / ader sonsten Richtigen sachen / durch aus gehalten vnnd / hierwieder keinem kein / behelff, ader ausflucht / ahne bewilligunge seines / gegentheils vorgunthen ader / gestattet werdenn,

In peinlichen sachen aber soll / es In alle wege nach beschrie- / benen Rechten sonderlich / der Keij: peinlichen halb- / gerichttsordnunge gehalten, / auch In sollen fellen keiner / ahne sondere vhrsache, auch

Seite 910

anderst dan zu rechten, vnd / fur vnrechter gewaldt gele[...] / ader In vnser graff and herr- / schafften gelitten werdenn.

Eß soll auch keine peinliche / sache ane vnser sondern vor- / weisen buergklich gemacht, ader / zuuortragen gestattet werden / beij hochster vnser straff / vnd vngnade vnd das wir / vnß hiermitt gleichwoll / die gebuerliche vnd vordingt / straffe von Obrigkeit wegen / anzustellenn hiermitt wollen / vorbehalten habenn,

Seite 911 (Blatt 453) und Seite 912 vacat

Seite 913 (Blatt 454)

**Wolkeramshausen / Dorffeijnunge**

Seite 914 vacat

Seite 915 (Blatt 455)

Wir Gunther vnd Hans- / Gunther Gebrudere der vier Gra- / uen deß Reichs, Grafenn tzw Schwartz- / burgk, herrn tzw Arnstadt, Sonders- / hausenn vnd Leuttenberg p. Fur vns / vnseren lieben Bruedere, vnnd nachkom- / men, Bekennen daß vns die Gestren- / genn, vhestenn vnnd Ersahmen vnseren / liebenn Getrewenn, die vom Adel, Schul- / theiß, Heimbürgenn vnd gemeine / tzu Wolckramßhausenn, vnderthe- / nigklich gebethenn habenn, Ihnen vndt / den Ihrren, eine ordnung vnd dorff / Einunge, tzugebenn vndt tzubestedigenn, / damit sie vnderlangk, Christlich vndt / Inn Einikeit, lebenn, ein Ieder daß / seine geruigklich gebrauchenn, behalten, / einer vom andern vnbeschwert bleiben, / vndt sonst Inn gemein geschehen muege; wy / sich geburt vnnd billich Ist, / Weill sie vns dann, tzu befurderunge, dießes / Ihres suchens, etzliche artickel furbracht, / Alß haben wir dieselbige vnsern

Seite 916

Rethenn tzu vbersehen, vndergebenn, / vnd daraus nachuolgende Punct vndt / stücke, zu einer Dorffeinung, bestetti- / get, vnd confirmirt, Thuen daß Ke- / genwerttiglich, Inn krafft dieses / briefes, vnnd wollenn daß die Iheni- / gen, er seij Edell oder Vnedel, sich / darnach verhalten soll, beij vermeidung / der Straffe einem Ieden Artickel ange- / leibt, ader sonst nach grosse vnnd ge- / legenheit der vordrechunge, vnd vn- / serm erkenntnuß,

Sich In der Kirchen tzu Anhörun- / ge deß Gotlichenn worts tzube- / gebenn, Erstlich, vnd fur allenn dingenn / soll ein Ieder mit seinem gesinde, / auf die fest vnd Sontage, eher die / Predigt angefangen wirdt, Inn die / Kirchenn gehenn, mit singenn, beten, / vnd anhörung der Predigtenn, Gott / dem Allmechtigenn, seinen schuldigen / dienst leisten vndt vorrichten,

Seite 917 (Blatt 456)

Auß der Kirchen nicht / zulauffen,

Wehr auß der Predigt leufft, oder die- / selbige mutwilligklich verseumet, vndt / andern weltlichenn geschefftenn, die er / sonst wohl außrichten kondte, nachgehett, / Sol vmb funff groschenn gestrafft, vndt / solche Straff vonn den Alther leutten, / tzurerhaltungunge, auch besserung der / Kirchengebeude, vndt einkommenß / gebraucht werdenn, Vnd welcher sich / dieser Straffe, wan Ihme die abgeför- / dert wirdet, weigert, er seij Edell oder / Vnedell, Iung ader altt, dem soll der / Pfarher mit seinem Kirchenampt, nicht / dienen, er habe denn diese Straffe / entrichtet, Im fall der noth, / wollenn wir auch geburliche hulffe, / wider denn vngehorsam ergehen lassen,

Sich fur Gottes Lesterungk / tzuehetenn,  
Der Pfarher, soll daß Volck, offtmals

Seite 918 (Blatt 456)

fur denn Gotteslesterungen, ver- / warnenn, vnd Ihnenn die schwehre / Gottliche straffe antzeigenn, Wer / sich aber ann solcher verwarnunge / nicht kehret, oder die straffe schewet, / vnnd Gottes Heiligen, Nahmen, / Krafft, Wundenn, Marter, Leiden, / mißbraucht, oder die Heiligenn vn- / ehret, vnd lestert, solcheß seinem ge- / sinde, verhenget, vnnd nicht anmeldet] / der soll mit dem gefangknuß etzliche / tage, vnd nacht gestrafft, vnnd da- / rinn alleinn mit wasser vnd Brot / gespeiset werdenn, Ist es aber ein / Ehrliche Persohn, Einer vom Adell, Rei- / siger, oder ein haußvater, der soll / nach erkendtnuß, eine Namhafftige / geldt buesse, Inn denn Gotteskasten / erlegenn, vnnd for des vom Pfar- / herr pro excommunicato gehalten werden,

Vndter der Predigt keine / Geste tzu halten,  
Vndter der Predigte, sie geschehe frue oder

Seite 919 (Blatt 457)

Im Mittage, soll der schenck, oder / auch ein ander, tzum gebrantenn Wein, / Bier oder andern getrencke keine geste / setzenn noch haltenn, beij straffe funf / schilling der Gemein tzuerlegenn, doch / wandernde Persohn hiermit außge- / nommen,

Nicht auff der Gassenn / stehen, vnder der Pre- / digte,  
Ob Iemandt vndter der Predigte, sie / geschehe frue oder In Mittage, auf / der gassen mussig stunde, vnnd das / Gotliche wort vorseumete, soll vmb tzweij / schilling gestrafft werdenn, einen dem / dorffknechte, den andern In denn / Gotteskaßtenn,

Von Kirchrechnunge die / Iherlich tzuhaltenn,  
Alle Ihar auf einen bestimptenn tagk, / soll die Kirchrechnunge, auch gemeine / dorffßrechnunge, Inn beijwesenn vn-

Seite 920

sers Schossers tzum Straußberge, Pfarhers / vnnd gantzenn gemeine, gehalten, vnd / waß ein Ieder er seij Altherman, Heim- / burge ader ander, an tziß buessenn / oder sonst schuldigg Ist, bahr erlegt wer- / denn, beij straff funff schilling vnd wer / hierinnen bruchfelligk, soll denn andern / tagk, gegenn Straußberge Inn gehorsam / gehen, biß er der gemein die funff / schillinge neben aller schuldt betzahlet, / Wurde sich auch einer vom Adell hierinn / sperren, wider denn wollenn wir / geburliche hulffe ergehenn lassenn,

Zinse der Kirchenn, vnd ande- / re schuldt, der Gemeine tzu / Rechter tzeit tzuertlegenn,  
Ein Iegklicher der dem Pfarhere, / Kirchendienerenn, Hirttenn, Alterleuthen, / Heimburgenn,  
vndt Gemein, etwaß / schuldigg wirdet, es seij heuptsumma, / tzinß buesse, oder anders, der  
sol / baldt, wann der termin verflossenn / vnd die schuldt fellig, betzählunge  
(→ Seite 923)

Seite 921 (Blatt 458)

Wan man mitt der / glocken tzum Mennern / leuthet,  
So der Schultheiß, ader heimburge, / auf des Ampts beuehl, ader sonst / auß andern vhrsachen,  
die glocken / tzum Mennern leutten lesset, / so soll ein Ieder hauswirdt, der / einheimisch ist,  
selbst persöhnlich / furkomen, vnd die sachen anhö- / ren, beij peen 3 g der gemeine, / Wehr  
aber einer nicht einheimsch, / So magk sein weib, Knecht, ader / magt, erscheinen, vnd Ihnen  
ent- / schuldigen,

Seite 922

Gemeine wergk / zuthuen, soll nie- / mandt freij sein,  
Die freien Hoffe, {auch} die Einspenni- / gen Hindersedeler, sollen gleich / andern, verpflichtet  
sein, mitt Ihren / pferden, tzufahren, wan man, an / der Kirchen, pfarren, Kirch: vnd /  
hirttenhause, ader sonst, an gemei- / nen wegen, vnd stegen, tzubawen / vnd bessern hatt, ader  
Ire gebuer / waß es einen Ieden betrifft, tzu / rechter tzeith, reichen, beij straffe / einer  
dorffeinunge, vnd 20 g / In vnser Ampt,

Mitt dem fischen / Im wasser, ordnung / tzu haltten,  
Etliche mussiggengere, liegen / teglich Im wasser, vnd vorwusten / die Fischereij, also, das  
einer tzu / seinen Ehren, wan ers bedorff, / nichts bekommen kan, Solchs / soll hirmitt  
abgeschafft sein, / vnd keiner, er seij Edel ader / vnedel, mehr macht haben, tzu- / fischen, dan  
In der wochen 2 tage / Dienstagk vnd Freitagk, Iedes / mahl nicht mehr, dan ein / zimlich  
gerichte, beij straff, / einer Dorffeinunge, vnd / 20 g In vnser ampt,

Seite 923 (Blatt 459)

thuen, Wehr Inn diesem seumigk, / dem soll der schultheiß, Inn gehorsamb / gebietenn, biß er  
betzahle, wer solch / gebot voracht, der sol gefencklich ein- / getzogen werden, biß er alle  
schuldt / betzahle, vnd gebe daruber der ge- / meine ein schock, Vnnd Inn vnser / ampt tzweij  
schock tzur Straffe, / die vom Adell sollenn mit dem gefenck- / nuß verschont werdenn, aber  
die / hulffe leidenn, vnd gedoppelte straff / erlegenn,

Vnmessige tzehrunge abtzuschaffen / vnd vom Borgenn In der Schencke,

Man soll die vnmessige tzehrunge mit / Essenn vndt trinckenn abschaffenn vnd / der  
Schencke niemandt borgenn auß- / geschlossenn Inn der Erndte, Nemlich / zwischenn Sanct

Iohanneß tage mitten / Im sommer, biß auf Bartholomej, darnach / einem Ackermann nicht mehr den zweij / gute schock, vnd einem hindersedeler / ein schock aufs Kerb oder kreide

Seite 924

was daruber, darzu soll dem schencken / nicht geholffen werden,

Toppel Spiel In allenn / Heusern verbottenn,

So soll auch Inn der schencke, oder sonst / Inn andern Heusern niemandts sich, / einiges Doppel Spiels auf kartten / Wurffeln, oder anderer gestalt, anmas- / senn, beij straff zweijer gulden, die / ein Ieder, auch der schencke, welcher / solchs gestadtet tzugebenn schuldigk / sein soll,

Vonn Kirchmeß, wie die / tzuhalten,

Die Kirchmeß, sollenn Inn der Kirchenn / Christlichem brauch nach, mit gebur- / lichem Gotteßdienst, singenn vnd / Predigenn begangenn, vndd vonn / niemandts wer geste habenn will, / vber acht Persohnen gebethenn werden, / dehnen man auch nicht mehr, / den einmahl essenn, vnd vber

Seite 925 (Blatt 460)

Vier gerichte, Kuchen vnd Kehse / nicht gebenn, vnd sol sonstenn kei- / nerleij gastereij von Iemandt gehalten, / noch vngeladene Geste aufgenommen, / gespeißet noch getrenckt werdenn, beij / Straff tzweijer gulden,

Vonn Hochtzeitenn, wie / die antzustellen,

Eß sollenn tzu denn hochzeitenn vnd / Wirtschafftenn nicht vber sechtzigk / Persohnen, Pfarherr vnd Kirchener mit / eingerechnet, Vnd den nicht vber vier- / mahl essen gegeben werdenn auch / beij abgesetzter straffe,

Kindtueffte muegenn auch / ohne Gestereij gehalten / werdenn,

Zw Kindtaufften oder Kirchgang, sollen / vber 12 Persohnenn tzu Gaste nicht / gebettenn, vnd Ihnen nicht mehr / den einst, auch nicht vber dreij gerichte

Seite 926

gegeben werdenn, auch beij obge- / setzter Straffe, Eß soll auch kei- / ner tzur Kindtaufft oder dergleichen / gestereij gedrungen, oder dero- / halbenn, vonn Iemandts beredt werden,

Vonn beherbergen frembder / leuthe, vnd Hausgenossen, / antzunehmen,

So sollenn auch die Wirtte Schencken / vnd die tzuherbergenn Pflegenn nie- / mandts vber eine nacht, den sie nicht / kennen, vnd die sie Erlichs wandels / vnd handels wissenn, Vnd tzufor- /

derst nicht Spitzknechte, Freije Frauen, / Toppeler, Welche die leuthe umb Ihr / geldt, gutter  
vnd habe betruglichen / bringenn, Herbergen, Hausen, vnd / Hegen beij Poen funff guldenn,

Deßgleichenn soll niemandts ei- / nen frembdenn ohne vorwissen / des Ampts, tzur miethen  
einnehmen,

Seite 927 (Blatt 461)

er wolle dan leib vnd guet fur / Ihnen einsetzenn beij straff tzweijer / guldenn,

Unehelich nicht tzu leidenn, / oder die keine Kundt- / schafft habenn,

Sol auch niemandts, die so Inn / Vnehe, miteinander liegenn, vordech- / tigeß wandels vnd  
handelß sein, ader / ohne genugsahme Redliche kundtschaft / hausen, noch Ihnen vergonnen, /  
guetter vnder sich tzukeuffenn, vnd / tzubeszenn beij straff x f so die / helffte dem Ampt, die  
helffte der / gemeine tzum bestenn kommen sollen,

Iuden nicht tzu dulden / noch mit Ihnenn tzu handtie- / renn,

Die Iudenn nicht auffzuhaltenn nach / Ihnen Vnderschleiff, wohnunge vnnd / handtierunge  
tzugestadtenn, Beide

Seite 928

von wegenn Ihres tedtlichenn Gotß- / lesterunge, vnsers heijligenn Christlichen / nahmens, vnd  
glaubens, auch dero- / halbenn, daß sie gemeiniglichenn / der Straßreubereij verwandt, die- /  
selbe anstiffenn vnd sich dartzu ge- / brauchenn lassenn, die abgeraubten / wahrenn vnd  
anderßhin vnd wider / vorpartierenn, Vnd also nicht we-  
nig vrsach tzu allem boesen gebenn,

Keiner sol dem andern / sein gesinde abspannen,

Niemandt sol dem andern sein / gesinde wider deß willenn, do er / tzuor gedienet hat  
aufnehmen / oder miethenn, es seij dann das, / sie außgedienet habenn, ader / geschehe mit deß  
Herrn willenn, / In denn dienste sie nach wehenn, / beij Poen dreij guldenn,

Starcke leuthe sollenn nicht / betteln, tziogeuner vnd Gart- / Knechte nicht gelidden werdenn,

Seite 929 (Blatt 462)

Es sol niemand der da arbeitenn / kann, eß seij frawe oder man gestadtet / werdenn tzu  
bettelenn, Vnd die Bette- / ler sollen tzeichenn haben vnd tragenn, / welche durch den  
schultheijssenn auß- / geben werdenn sollenn, In gleichenn / sollen auch keine tziogeuner,  
garden- / knechte, vnd dergleichenn gesinde / geliedenn, gehauset, geherberget, oder / Ihnen  
etwas gegeben werdenn,

Keine tzinß: oder dienstbar / guthere vnder die freijenn / tzuwendenn,  
Es sol kein Acker, wiesenn, oder an- / der gut, dorauf tzuuor dienste oder / ander Pflicht Ist tzu freijenn hueffen / gelegt, ader gekaufft werdenn, sondern / dieselb wiesenn, Ecker vnd guthere, / sollen beij Ihrer voriger Pflicht bleiben, / vnnd enthaltenn werdenn beij Poen / verfallung der guettere,

Seite 930

Kein guet tzubeschwerenn oder / tzuuorsetzen ohne bewilligung,  
Es soll niemandt seine guthere, es / sein Lehen oder tzinßguttere, mit fer- / ner tzinß, dienste, oder einiger ander / Pflicht, beschwerenn oder vorsetzenn, / ohne verwilligung oder volwartunge / deß Herrnn, dehme dieselben gebu- / renn, beij vermeidunge vnserer Straffe,

Vonn abe Pflugenn vnnd / Straff desselbenn,  
Eß sol keiner dem andernn daß seine / ab Pflugenn, ader entwendenn, Vndt / do solchs geschehenn befundenn, soll er / vonn Ieden forcht einen f dem / ampt tzugebenn, vnd daß abge Pflug- / te landt, dem es gehorig tzusamb / den fruchtenn liegen tzulassen, / schuldigg sein, Vngeacht aller entschul- / digung seineß gesindts halbenn, oder / sonst,

Seite 931 (Blatt 463)

Vonn schadenn an fruchtenn, auff / Eckernn oder Inn Wiesenn,  
Es sol keiner dem andernn, mit der / sichelnn oder sonst, In seinem acker oder / wiesenn schadenn thuenn, so oft das / geschicht, soll der so es am tage thuet, / dem beschedigtenn seinen schadenn, vnd / der Gemein 5 g erlegenn, so es aber / deß nachts geschege, soll er vber denn / schadenn der gemein ein faß biers / tzur straffe verfallenn sein,

Der schuldige theil gibt denn / besichtignuß leuthen Ihre / Gebuhr,  
So einigeß schadens oder ab Pfluegenß / halber besichtigung vonnöttenn soll / der schuldige theijll, den besichtigungs / leutenn 5 g auch der so vnnottigk / getzenckt, vnnd besichtigung suchenn

Seite 932

oder vnbeweijßlichenn schadenn antzie- / henn wurdenn, tzehnn g tzur straff / tzugebenn schuldigg sein, allewegte nach / erkendtnuß der besichtigungs leutte, / die auch vonn niemandt gestrafft wer- / denn sollenn, vnd wer das thuet, der / soll vnserm Ampt 2 f verfallen, oder / vnserer anderenn straff gewerttigk / sein,

Von schaden des Vihes auf / bestallten fruchtenn,  
Wann man vber Winter vnd Sommer / gesehet, waß Pferde, Kuhe schweine, / ader ander Vihe auf der Sath vnge- / hutet befundenn, vnd gepfandt wirdt, / derselbige dem daß vihe tzustehet,

soll / dem beschedigenn nach erkendtnus tzweier / vn Partheijschenn Manne, die der schultheiß / tzuuerodenen hatt, denn schadenn gelten, / vnd der Gemein 5 g erlegenn,

Vonn Schadenn, so Inn der Nacht / mit Pferdenn geschicht,

Seite 933 (Blatt 464)

Wurdenn Iemandeß Pferde des nachts / an schadenn befundenn, sol vnserm ampt / mit einem faß Biers, verfallenn sein, vnd / nichts desto weniger denn schadenn gelten, / auch der gemein funff g erlegenn,

Vonn denn scheffernn so tzue / schaden huetenn,

Wurde ein scheffer an vnd Inn Winter / oder Sommerfruchten, ader Inn Wiesen / tzu nahe huetenn, vnd schadenn thuen, / vnd daruber befundenn, oder dessenn / vberweijset, der sol dem beschedigenn / nach erkendtnus seinen schaden gelthen, / vnserm ampt mit einem faß bier verfal- / lenn sein, vnnd der Gemeine, nach / Ihrer Einunge mit 5 g abtrag thuen,

Vonn Straff der Ihenigenn so Inn der / Erndte schadenn thun,

Wurde Iemandts einen andernn Inn / der Ernden tzeit, beij tage oder nachte

Seite 934

anweisen, beschedigenn, vnnd ann / seinen fruchtenn beraubenn, eß / wehre viel oder wenigk, der ader / die so es thuen sollenn vnserer Vn- / gnade gewerttigk sein, dem beschedigten / erstattung thuen, vnd deß dorffs / einnunge als funff g vorwirckt ha- / benn,

Vonn Wiesenn vnnd Grummet / abhawenn oder Hegenn,

Welche wiesenn beij vnd aneinander / Ruerendt habenn, die sollenn sich daruber / mit einander voreinigenn, daß / Graß, tzugleich abhawenn lassenn, vnd / darnach, ob sie den Grummet Hegen, / oder ein Ieder auf dem seinen / abetzenn wollenn, auch einig wer- / denn, Wurde aber Iemandts / diß vberschreitenn, sol vns mit / geburlicher straff vorfallenn sein,

Seite 935 (Blatt 465)

Der gemein nichts / tzuentziehenn,

Niemandt soll Ichts vnder sich tziehenn / nach behalttenn, daß der Gemeine Ist, / Im felde oder Im dorffe ohne wissenn / deß ampts vnnd der Gemeine, beij / straff 40 g vnd solchs abtreten / Inn acht tagenn, wan eß Ihme gebothen / wirdt, aber darnacher tzweifache straff / gebenn,

Vonn Weijdenn oder Holtz / nehmen, das eines an- / derm Ist,

Wer dem andernn Weijdenn, Reiß, oder / ander Holtz, entfremdet, vnndt vonn / abhanden bringt, daruber betretten, / oder deß warhafftigk vberkommen / wirdt, der sol dem

beschedigenn, do- / rumb abtragk machen, vnd vns mit / 20 g bussen, auch der Gemeine / Ihre  
einnunge, als funff groschenn / verfallenn sein,

Seite 936

Vonn der Gemeine / flurschutzenn,

Es soll die Gemeine einen fluhschutzenn / Ierlich annehmenn, vnd demselben so viel / es  
einenn Iedenn betreffenn wirdt, loh- / nenn, der schutze aber soll Eijdhafftigk / sein, keinem  
wider tzuuiele noch tzu we- / nigk, sondern beij seinem Eijdt tzuthun, was / billich vnnd Recht  
Ist, dem armen wie / dem Reichenn, vnd so sich Iemandts dem / schutzenn widersetzigk  
machenn wurde, / der soll vns mit einem faß Biers ver- / fallenn sein, vnd der Gemein, auch /  
dem schutzenn abtrag thuen, er seij / Edel ader vnedel,

Die Heimburgenn vnd ein Ider / sollenn Iunge Weijden / tzeugen,

Eß sollenn alle Ihar Im felde, auf / die Gemein Pletze, an grebenn / beim Wasser vnnd sonst,  
ein Ieglicher / Heijmburge, zweij, dreij ader mehr

Seite 937 (Blatt 466)

schock gute, Weijdenstem setzenn / tzu zeiten, wann sichs geburet, / Deßgleichenn sol ein  
Ieder nachtbar auf / seinem grunde, wue es geschehen kan, / auch thuenn, Von wehme solchs  
vber- / schritten, vnd nicht gehalten wirdt, sol / der Gemeine Ihr Einung verfallen / sein, Wer  
auch satzweijdenn abe- / heubet, oder also beschediget, daß sie ver- / dorrenn, der gibt vonn  
Iedem Stamm / 4 g zur straffe vnd gibt den schaden,

Man soll Niemandenn / kommern, ohn Beuehlich,

Es soll niemande denn andernn vmb / schuldt, oder anderer sache willenn / mitt kummer oder  
Arrest beschwe- / renn, Eß wurde den ein kummer / Inn vnserm Ampt, beij vnsernn / Rethenn,  
oder vnß erlangt, vnd / befohlenn, Doch mach der Schul- / theijß oder Heimburge einen fluch- /  
tigenn wohl arrestiren vnd aufhalten,

Seite 938

Ein Ieder soll seinen Garthenn / mit Reiser vnnd PfroPffen / Ierlich bessernn,

Eß sollenn hinfurder die Ienigenn / so gartenn habenn, alle Ihar funff / Botreiser setzenn, vnd  
propffenn, wo / aber einer befundenn wurde, der das / nicht gethann hette, den soll die ge- /  
meine, so mannich Reiß er nicht / gesatz noch gepfropfft, beij einem / g der Gemeine tzu gutte  
straffen,

Bruckenn, Wege, Stege, / Greben Ierlich tzubessernn,

Wir wollenn vnnd Ist vnser ernster / befelch, daß Schuldtheijsse vnnd for- / mundere, alle  
Brucken, Wege, / Stege, Grabenn, vmb vnd auff / Ihre Gemeinenn, so oft es von / nothenn,

fleissigk besichtigenn vnnd / wo sie darann gebrechen vnnd man- / gel findenn, solchs mit huelff vnd

Seite 939 (Blatt 467)

tzuthuen der gantzenn Nachbarschaftten, / Bawenn, bessernn, die grabenn Rau- / men vnnd außwerffenn sollen, Beij / Sraff ein fas biers vnserm Ampt

Befriedung soll ein Ieder / der notturfft nach haltenn,  
Gleichffals, sol ein Ieglicher einwohner / vor seinenn Wiesen vnnd Ackern, / grabenn, wege, vnd befriedunge, Inn / bewlichenn guten wesenn habenn, / vnnd halten, wehr das nicht thut, / vnd Im geschicht darueber schade, / (doch ohne freuel vnd vorsatz) den / mag ertragen, eß wurde dann von / der gemeine anderst erkandt,

Wehr die befriedung nicht / heldet, gilt den schadenn / der einem geschicht,  
Ein Ieder welchem die befrie- / dunge geburet, es seij mit tzeunen / oder andernn, soll daran seijn, daß

Seite 940

die erhaltenn werde, welcher hierinnen / seumigk oder nachlessigk, also, daß seinen / nachbarnn schaden geschicht, vonn schweinen / oder andern vihe der sol denn schaden gelten / vnnd der gemeine mit 5 g verbussenn, / Desgleichenn wer die weijdenstemme / Inn dem gewendenn gebraucht, der soll den / tzaun tzmachen vnd tzuhaltenn schuldigk / sein, so ferne er die weidenn abhawet,

Vonn Mohlbeumen vnd Mohl- / steinen,

Wer einen Mahlbaum, deßgleichenn / Mahlteine, abhawet oder außhebet, / der soll sich Inn vnser Straffe vor- / wirckt habenn, einen andernn Mohl- / stein, auf seinen Kostenn setzenn, Vnnd / der Gemein x g erlegenn,

Vonn vnrechtenn Maß / vnnd gewichtenn,

Beij wehm vnrechte maß vnd ge- / wichte befundenn, soll vns In Straffe / vorfallenn sein, nach gelegenheit der

Seite 941 (Blatt 468)

Persohnn deß geubtenn betrugs, vnnd / unsern erkendtnuß es seij Peinlich oder / burgklich,

Vonn Buchssenn Schiessenn, / Es soll niemandts in dem dorff Buchsen / schiessenn, wurde aber einer gehört, vnd / angetzeijgt sol er der buchssenn ver- / lustigk, vnnd vmb 2 f tzur straffe / verfallenn sein, er seij vom Adell / Reijsigk, oder ein ander,

Vonn Wusche tragenn,

Wer mit wuschenn deß nachts auf der / Gassenn gehet, oder an der Strassenn / Im dorffe, soll  
5 g zur busse der / gemein erlegenn,

Vonn Blawen, Brechenn, vnd / flachs dorren,

Niemand sol beij nechtlicher weijle / vnder liecht blawen, vnd brechen, oder / den flachs Inn  
der stueben vnd geferlichen / orttern dorren, beij 2 schock straffe,

Seite 942

Von Feur aufkommen,

Inn welchem hause ein fewr aufkomt a[us] / vorwahrlosunge, also daß man auf die / glocken  
schlehet, der sol den schaden geltenn / vnd buessenn nach gnadenn, wehre aber / die glocke  
nicht angeschlagen vnnd kein so[n-] / derlich schade ergangenn, so soll er 2 schock / tzur  
straffe geben, Vmb sein oder sein[es] / gesindeß vnfleisses willen,

Von feuerstheden zube- / sichtigen,

Eß soll der Schultheis sampt den vormun[den] / deß dorffs, etliche mahle Im Ihare die [feuer] /  
stedte besehen, Vnd wer befunden / vnrichtigk mit dem feur vmbgehet, a[der] / kindern  
vertrawet, vmb deß dorffsein[ung] / In Straff nehmen, auch die vntuchtig / feur stedtenn vnd  
fehrliche feurmaueren / abschaffenn,

Inn die Hause nichts tzulegen, dauon feur- / schadenn entstehen möcht,

Eß sol niemands vngedroschen getreidich, / flachs, vnd anders, In seiner behausung, / da man  
teglich mit feur pflaget umb- / tzuehenn, legen, beij straff Eins f

Vonn Zcetter Geschreij,

Seite 943 (Blatt 469)

Welch man oder weib ein Ctzetter geschreij / macht, ohne Rechte noth, es seij beij tage / oder  
nacht soll tzweij schock tzur straffe / gebenn, Vnd einlager haltenn biß die / straff erleget,

Diese ordnung ahne vorwissen / nicht zuandern

Inn dieser Einung soll nichts geandert, / außgethan, oder dar tzu gesatzet werden, / es geschehe  
dann, mit vnserm sonderlichen / vorwissenn, Inn vnserer Cantzleij / vnnd seij derselbigenn  
Handtschrift / wo etwas zu addieren, oder zu Mutieren / vonnöthen sein wolt,

Beschluß

Wir behalten vnns auch für, diese ordnung / für vnns selbst, auß eigenem bewegnus, / oder auff  
er Innerung eines Ieglichenn / außzulegen, zu Interbretieren zuver- / wenigern, zuermehren,  
oder / gentlich abtuthun vnnd abrogieren, / vrkündtlich mit vnnsrem anhangenden / Insigill  
becrefftigen Vnd gebenn / Montags nach Martinj anno p 69.

Seite 944 vacat

**Schriftenreihe der  
FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG  
Nordhausen 2001**

Band 1

*Siegfried Rein:*  
FRIEDRICH CHRISTIAN LESSER (1692-1754)  
Pastor, Physicotheologe und Polyhistor  
1993, ISBN 3-930558-00-9  
DM 30,-

Band 2

*Andreas Lesser*  
FRIEDRICH CHRISTIAN LESSER (1692-1754) und seine Vorfahren, insbesondere die  
Pfarrerfamilien MAIOR, ROTHMALER und SAGITTARIUS und die Familien NEFFE und  
STROMER  
1992, ISBN 3-930558-01-7  
DM 30,-

Band 3

*Peter Kuhlbrodt und Fritz Reinboth (Bearb.):*  
Das Kloster Walkenried in der Überlieferung des Stadtarchivs Nordhausen  
1995, ISBN 3-930558-02-5  
DM 19,80

Band 4

*Gerhard Göke und Andreas Lesser:*  
JOHANN ANDREAS LESSER. Tönning's Bürgermeister von 1800 bis 1807  
1996, ISBN 3-930558-03-3  
DM 30,-

Band 5

*Friedrich Christian Lesser (Bearbeitet nach einem Manuskript im Thüringischen  
Hauptstaatsarchiv in Weimar):*  
Historie der Grafschaft Hohenstein  
1997, ISBN 3-930558-04-1  
DM 30,-

Band 6

*Siegfried Rein:*  
Die Schriften Friedrich Christian Lessers  
1997, ISBN 3-930558-05-X  
DM 15,-

Band 7

*Conrad Fromann (1616-1706)*

Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte,  
Band I

1998, ISBN 3-930558-06-8

DM 45,-

Band 8

*Conrad Fromann (1616-1706)*

Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte,  
Band II

1999, ISBN 3-930558-08-4

DM 45,-

Band 9

*Werner Braun*

Die Kompositionslehre des Christian Demelius (Nordhausen um 1702)

2001, ISBN 3-930558-09-2

DM 30,-

Band 10

*Michael Weigel, Wilfried Fuchs*

Statuten und Einungen nordostthüringischer Städte und Dörfer des 16. Jahrhunderts

2001, ISBN 3-930558-10-6

DM 30,-